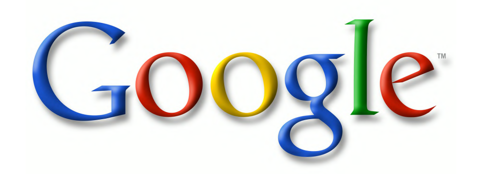
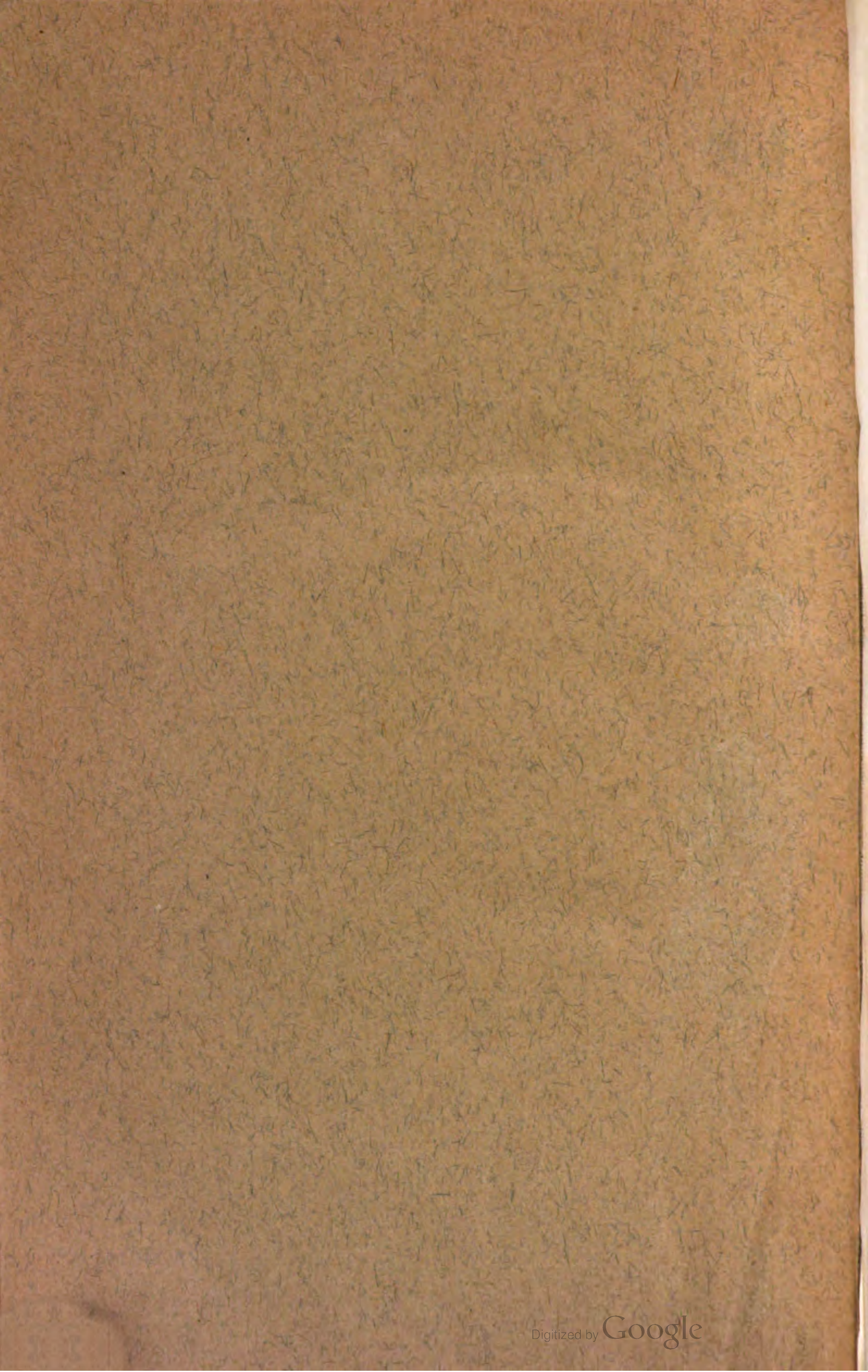
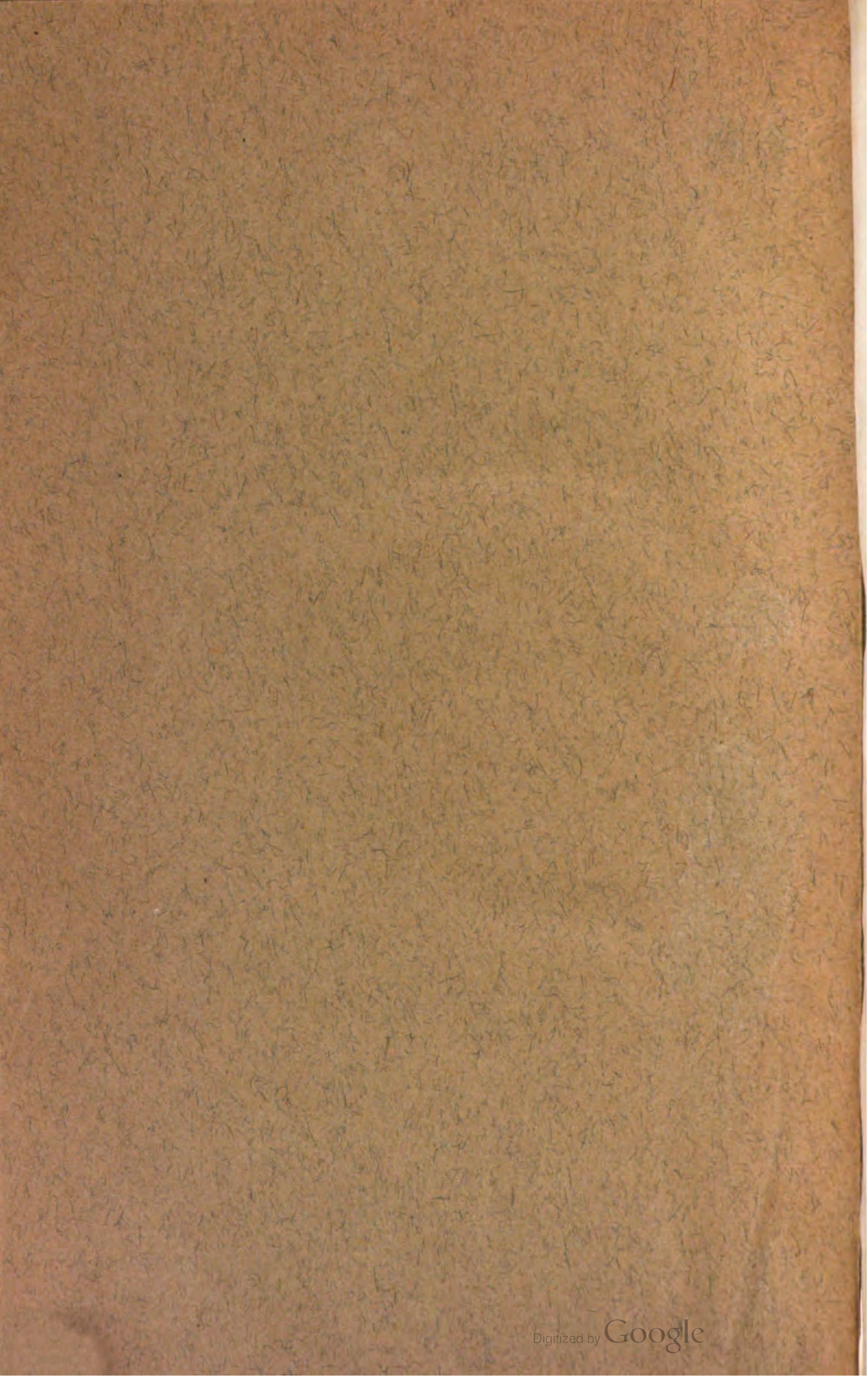








ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

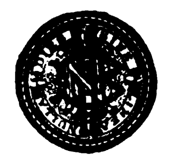
O. GRADENWITZ, J. PARTSCH †, E. HEYMANN,
U. STUTZ, H. E. FEINE.

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND

LVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1925.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLV. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Germanistische Chronik:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

I.

'Herzog', ein altgermanischer Name des dux.

Von

Herrn Professor Dr. **Rudolf Much**
in Wien.

Der letzte (d. i. der 44.) Band dieser Zeitschrift brachte als einleitenden Aufsatz eine wortgeschichtliche Untersuchung über 'Herzog' und 'Fürst' aus der Feder Edward Schröders.

So mannigfache Belehrung ich seinen Ausführungen wie immer so auch in diesem Falle verdanke, muß ich mich doch bezüglich eines Punktes — vielleicht des wichtigsten — zu einer Erwiderung melden. Ich gebe damit einem Wunsche von Freunden an unserer Wiener juridischen Fakultät nach, denen ich, um meine Meinung befragt, diese zunächst mündlich mitgeteilt habe. In gedrängter Kürze habe ich übrigens meinen Standpunkt auch schon in meiner Anzeige von Rübel *Die Franken* in der Deutschen Literaturzeitung vom 4. Mai 1907 Sp. 1124 vertreten; doch sind meine Bemerkungen, die mittelbar gegen Schröder gerichtet waren, auf den sich Rübel berief, ersterem offenbar entgangen.

Abgesehen von dem besonderen Fall, auf den es mir vor allem ankommt, möchte ich aber doch auch nicht verschweigen, daß ich die Etymologie viel höher bewerte, als es Schröder tut, und ferner, daß ich die Abtrennung der Wortgeschichte — die er als weit interessanter und wichtiger betrachtet — von der Etymologie nicht recht verstehe. Denn die Etymologie gehört ja auch zur Wortgeschichte, ist ein Teil von ihr oder dient doch ihren Zwecken,

und zwar vor allem dort, wo lebendiger Wortgebrauch und schriftliche Zeugnisse nicht mehr in Betracht kommen. Natürlich gibt es auch schlechte Etymologien. Besonders stammen solche aus einer Zeit, der die rechte Fühlung zwischen Wort- und Sachforschung noch abging; und im allgemeinen handelt es sich hier wie sonst in der Geschichte um in gleichem Maße schwierigere Probleme, je weiter wir in die Urzeit zurückschreiten.

Übrigens verschmäht es Schröder, der eingangs der Vorstellung entgegentritt, „es lasse sich aus der Etymologie vieles und womöglich der Kernpunkt erschließen", später selbst nicht, aus derselben Etymologie die weittragendsten Schlüsse zu ziehen, und gerade gegen diese wendet sich mein Widerspruch.

Was mir dabei als Gegenstand neuerlicher nachprüfender Untersuchung vor allem vorschwebt, ist die Frage des Alters und der Grundbedeutung des Wortes 'Herzog'; weit weniger kommt es mir an auf diejenige seiner jeweiligen Verbreitung und auch nicht darauf, wann es zuerst bei Nordleuten und Angelsachsen auftritt, ob bereits in urgermanischer Zeit oder später. Diese beiden Probleme hängen ja auch nur sehr lose miteinander zusammen; denn was urgermanisch ist, braucht deshalb noch nicht gemeingermanisch zu sein. An. *lǫg* 'Gesetz' z. B. und as. *ēo*, ags. *ǣw*, ahd. *ēwa* 'Gesetz' [1]), beides sicher urgermanische Wörter, waren, soviel wir wissen, niemals über das ganze germanische Gebiet verbreitet.

Im Norden kommt *hertogi* in dreierlei Verwendungen vor, die man Grund hat, scharf auseinanderzuhalten. Es ist ein bei Skalden öfters gebrauchtes Wort für 'Heerführer', ferner ist es ein Adelstitel, endlich bedient man sich seiner zur Übersetzung von lat. consul. Davon hat bestimmt als junges Lehngut aus dem Deutschen zu gelten der Herzogsname, das *hertoganafn*, als auszeichnender Titel, als *tignar-*

---

[1]) Vgl. dazu Josef Weisweiler, Bedeutungsgeschichte, Linguistik und Philologie. Geschichte des ahd. Wortes *euua* in Stand und Aufgaben der Sprachwissenschaft, Festschrift für Wilhelm Streitberg, Heidelberg 1924 S. 419—462, eine Untersuchung, auf die ich bei dieser Gelegenheit auch die Rechtshistoriker nachdrücklich aufmerksam machen möchte. U. Stutz.

nafn oder *nafnbōt*, wie er FMS. 9 c. 190 genannt wird in dem Bericht über seine Verleihung an Jarl Skuli im Jahre 1237, den ersten, der ihn im Norden getragen hat. Ganz jung und rein literarisch ist selbstverständlich auch *hertogi* als Wiedergabe von lat. consul. Was aber das *hertogi* = 'Heerführer' bei Skalden betrifft, ist über sein Alter kaum etwas Sicheres auszumachen. Schröder äußert sich allerdings sehr bestimmt: „Einerlei ob sie das Wort aus dem Süden übernahmen, um es gegliedert und gedeutet ihrem Schatz an poetischen Umschreibungen einzuverleiben, oder ob sie es (was nicht von vornherein ausgeschlossen wäre) neu schufen — in keinem Falle haben wir in dem altnordischen, vor allem isländischen *hertogi* ein Stück gemeingermanischen Besitzes aus alter Zeit." Dieser Schluß wäre aber nur zwingend, wenn es außer den beiden angeführten nicht noch andere Möglichkeiten gäbe. Die Skalden können das Wort doch auch aus dem einheimischen Wortschatz geschöpft haben. Denn daß es in den Eddaliedern, in denen wir es bestimmt zu erwarten keinen Anlaß haben, nicht vorkommt, beweist noch lange nicht, daß es nicht vorhanden war. Ein Schluß ex silentio wäre hier sehr gewagt. Unberechtigt ist aber gewiß auch — und soweit gebe ich Schröder vollständig recht — die vorbehaltlose Buchung des *hertogi* als eines echt nordischen Beleges für ein dadurch als 'gemeingermanisch' zu erweisendes Wort.

Weit schwerer als das Fehlen des an. *hertogi* in den Eddagedichten fällt der Mangel von Belegen für ags. *heretoga* in der älteren ags. Literatur ins Gewicht. Wenn Ælfred, aus dessen Zeit uns das Wort zuerst überliefert wird, es oftmals zur Wiedergabe von lat. consul verwendet, gibt uns das wohl auch einen Fingerzeig, woher das Nordische sein *hertogi* für consul bezogen hat. Deutsche Herkunft des angelsächsischen Wortes liegt im Bereich der Möglichkeit — das ist zuzugeben —, mehr aber nicht, und zu weit geht nach meinem Dafürhalten Schröder, wenn er dem Satz in Ælfreds Boetius 7, 11 f. '*consul þæt we heretoha hātađ*' den Sinn unterlegt: „was wir mit Herzog übersetzen wollen, indem wir nämlich ein etymologisch durchsichtiges deutsches Wort dafür einsetzen." Ags. *heretoga* war etymologisch in seinem

Grundwort um nichts durchsichtiger als deutsches *Herzog* für uns ist. Weit näher liegt da doch die Annahme, daß Ælfred hier ein damals schon bekanntes Wort verwendet. Wenn dieses Wort den gleich dem altgermanischen dux auf bestimmte Zeit eingesetzten, nicht schon oder nicht ausschließlich durch seine Abstammung in seine Stellung berufenen Befehlshaber bezeichnete, begreift man, warum es zur Wiedergabe von consul sowie in seiner deutschen Entsprechung für praeses, Statthalter, Gerichtsvorsitzender gebraucht wird, und könnte anderseits auch verstehen, warum es, wenn es wesentlich Amtstitel war, im angelsächsischen Volksepos und den in seinem Stil geschriebenen anderen Gedichten nicht vorkommt. Entschieden zu bestreiten ist aber die Annahme, die bei Ælfred überlieferte Doppelform *heretoha* — *heretoga* gehe auf das Nebeneinander von *herizoho* und *herizogo* in Deutschland zurück. Ist doch inlautendes etymologisches *h* im gleichzeitigen Angelsächsischen überhaupt nicht erhalten, und wo in solcher Stellung *h* geschrieben wird, ist *g* gemeint. Das *h* ist also hier für germanisch und angelsächsisch *g* zu nehmen, und zwar in *heretoha* statt *heretoga* gradeso wie in *dahum* und *mahum* statt *dagum* und *magum* im selben Boetius; s. Sievers *Ags. Gram.*[3] 214, Anm. 3.

Aber auch deutsches *herizoho* neben *herizogo* würde ich nicht wagen mit Schröder aus einer Wiederanlehnung an das Verbum *ziehen* (*zeohan*) zu erklären, am wenigsten von einem Standpunkt aus, der diesem Verbum die Bedeutung 'ducere, führen' völlig abspricht. Gerade in jener Form, die im Vokal mit *Herzog* übereinstimmt, hat doch auch das Verbum selbst *g*. Neben dieser, dem Part. *gizogan*, ferner neben dem Plural des Praet. *zugum* usw. steht aber auch noch das Verbum *zogōn* und stehen Nominalbildungen wie *zug* und *zugil*. Daß die Volksetymologie wirklich an Verbalformen mit *g* anknüpfte, zeigen schon die bei Lexer 1, 1277 verzeichneten Belege: *er was ouch herzoge in derselben ahte, dô er dem her gezoget vür* Msh. 3, 60[b]. *herzogen her nâch zogen sol* j. Tit. 1983. Das Nebeneinander von ahd. *-zoho* und *-zogo* wird daher unmittelbar aus grammatischem Wechsel zu verstehen sein und die Erklärung aus solchem ist angesichts des Nebeneinanders von deutsch *Lohe* (mhd. *lohe*,

ahd. **loho*) und an. *logi* sowie anderer ähnlicher Doppelformen eines und desselben Wortes naheliegend und einfach genug.

Schröder findet die Deutung von *herizogo* als 'Heerführer' nicht befriedigend. Denn *zogo* heiße 'Zieher', nicht 'Führer'. „Zu keiner Zeit aber", behauptet er, „und in keinem germanischen Sprachzweig hat 'ziehen' die Bedeutung des allerdings wurzelverwandten lat. *ducere* in 'exercitum ducere' gehabt, die alte Sprache kennt ein *leiten*, später auch ein *füeren* des Heeres, der Schar, aber niemals hat man ein Heer 'gezogen'!" Ein solcher Schluß ist indes trügerisch, weil dabei die, je weiter wir zurückgehen, um so spärlicher fließende Überlieferung mit der Sprache selbst gleichgesetzt wird. Aber nicht einmal in der Einschränkung auf die Überlieferung läßt sich, wie wir sehen werden, obige Behauptung, daß *zogo* nicht 'Führer' heiße, ganz aufrechthalten.

Seine Erwägungen führen Schröder zu der Annahme, daß *herizogo* eine von einem Germanen gotischen Stammes, wahrscheinlich in der Zeit nach Ulfila, ausgehende 'Kontrafaktur' von griech. στρατηγός und ebenso *maguzogo* (*magazogo*, *magazoho*) 'paedagogus, nutritor' eine solche von griech. παιδαγωγός sei.

Was letzteres betrifft, meint er: „Die Rolle eines Knabenerziehers haben die Germanen des Tacitus sicherlich nicht gekannt — dies Amt hat der Vater allein besorgt." Das ist kaum richtig. Denn in nordisch-heidnischer Zeit, deren Zustände sich von den altgermanischen nur wenig unterscheiden, spielt die Erziehung und Ernährung eines Kindes, das 'barnfōstr', durch jemand andern als den Vater eine ganz hervorragende Rolle, nicht nur in den höchsten Gesellschaftskreisen, und wird oft und oft erwähnt. Das kann keine Neuerung sein. Die Nötigung dazu, daß öfters ein anderer für den Vater eintrat, ergab sich übrigens auch schon dadurch, daß infolge der vielen Kriege, Blutfehden und sonstiger Gewalttätigkeiten die Zahl derer, die in frühem Mannesalter starben, bevor ihre Söhne erwachsen waren, sicher sehr groß gewesen ist. Aber auch die polygamischen Verhältnisse an manchen Fürstenhöfen, die schon Tacitus kennt, mußten es nahelegen, Kinder außerhalb des Hauses in Erziehung und

Pflege zu geben. Bei dem 'Knabenerzieher', dem *maguzogo,* handelt es sich also keineswegs um einen neuen Begriff, den die Germanen erst durch griechische Beziehungen kennen lernten und zu dessen Bezeichnung sie ein griechisches Vorbild brauchten. Sie sollen dabei in glücklicher Weise selbst den Klang dieses Vorbildes nachgeahmt haben. Got. *mágutuga* hätte also im Klang mit *παιδ-αγωγός* etwas gemein? Ich kann nicht die Spur davon finden. Zuzugeben ist nur, daß ein Grieche oder des Griechischen wohl kundiger Fremder das griechische Wort als Zusammensetzung empfunden haben kann. Ihr Grundwort *ἀγωγός* aber bedeutet 'Führer, Wegweiser', nicht 'Erzieher' — wie denn der *παιδαγωγός* ursprünglich der Sklave war, der die Knaben aus dem Elternhause in die Schule und zurück geleitete. Während wir *maguzogo* als bodenständige germanische Bildung unbedenklich auch als 'Knaben-E r z i e h e r' fassen dürften, wäre es als bewußte genaue 'Kontrafaktur' jenes griechischen Wortes, die dem Vorbild, wie Schröder voraussetzt, mit etymologischem Verständnis zur Seite blieb und eine Übersetzung beider Wortteile vollzog, ein 'Knaben-F ü h r e r', und das müßte ja gerade für ihn, der ein *tiuhan, zeohan* im Sinne von 'ducere' nicht gelten lassen will, anstößig sein. Damit möchte ich nicht sagen, daß nicht auch eine nur an den Sinn sich haltende Übersetzung von *παιδαγωγός* zu **magutuga* hätte führen können. Doch ist letzteres ein so einfacher und naheliegender Ausdruck für den Begriff, um den es sich handelt, daß sich das Wort an sich jedenfalls nicht als 'Kontrafaktur' kennzeichnet und eine solche nur von der sachlichen Seite her wahrscheinlich gemacht werden könnte, d. h. eben durch den Nachweis, daß die Germanen den Knabenerzieher erst bei den Griechen und gerade bei diesen kennenlernten. Ein solcher Nachweis ist aber nicht erbracht und ist nicht zu erbringen. Übrigens deckt sich der Begriff des *maguzogo,* der ganz wie der altnordische 'barnfōstri' auch 'nutrītor' ist, nicht einmal völlig mit dem des *παιδαγωγός*, sondern zeigt entsprechend den germanischen Verhältnissen eine eigene Färbung.

Die allerschwersten Bedenken bestehen aber auch gegen die Annahme, ein gotisches **harjatuga* sei eine Nachbildung

von griech. στρατηγός. Warum ist der 'Heer-Zieher' hier auf einmal gestattet? Schröder antwortet: „Bei der Volksetymologie und bei der Kontrafaktur nach fremdem Vorbild nimmt man es mit der eigentlichen Wortbedeutung nicht so genau, man begnügt sich mit dem heimischen Klange". Das gilt gewiß für die Volksetymologie und bedarf da weiter keiner Belege. Die 'Kontrafaktur' mißversteht gelegentlich das Vorbild und übersetzt z. B. den von *Centaurus* abgeleiteten Pflanzennamen *centaurea* mit 'Tausendgüldenkraut'. Aber warum sie es mit den heimischen Wortbedeutungen nicht so genau nehmen sollte, ist nicht einzusehen und bedürfte des Nachweises und der Beispiele. Ganz unglaublich ist es im besonderen, daß man ein griechisches Wort des Sinnes 'Heer-Führer' mit einem Wort, das angeblich nur 'Heer-Zieher' bedeutet haben kann, übersetzt habe, während anderseits als bodenständige Bildung ein solches 'Heer-Zieher' ganz unmöglich gewesen sein soll. Schon an dieser Klippe scheitert Schröders Etymologie, abgesehen von all dem, was sie sonst noch belastet und das Schifflein zum Sinken brächte. Dazu gehört die Voraussetzung, daß ein Gote griech. στρατηγός als Zusammensetzung mit einer als Simplex nicht belegten Nominalbildung aus der Wurzel von ἄγειν erkannt habe. Er hätte sich dadurch im Griechischen die Note 'sehr gut' verdient, wozu nur in unbegreiflichem Gegensatz die stümperhafte Unfähigkeit stünde, in seiner eigenen Muttersprache den Begriff 'Heerführer' richtig und verständlich auszudrücken. Ferner müßte der kriegerische Gotenstamm es nötig gehabt haben, eine neue Bezeichnung des Heerführers zu entlehnen, und zwar sie nicht etwa dem Lateinischen, sondern ausgerechnet dem Griechischen nachzubilden. Endlich müßten auch alle übrigen Germanenstämme an dieser Übersetzung, die nach Schröders eigenem Urteil und grade von seinem Standpunkt aus „keine besonders glückliche" ist, dennoch Geschmack gefunden und das Bedürfnis gefühlt haben, sie — die keineswegs in Gesellschaft kirchensprachlicher Worte gewandert sein kann — dem Gotischen abzuborgen.

Mit dem Ansatz von got. **harjatuga* käme übrigens Schröder noch in besondere Verlegenheit. Denn da das

Gotische den grammatischen Wechsel beim starken Verbum aufgegeben hat und *tiuhan, táuh, taúhum, taúhans* sagt statt *tiuhan, táuh, tugum, tugans,* ist eine Neubildung *tuga* als Nom. actoris zu *tiuhan* im Gotischen unmöglich. Ein solches Wort müßte auf alter Überlieferung beruhen. Es dürfte aber nach Schröder weder 'Führer' bedeutet haben, noch auch 'Erzieher', da man, wenn ein solcher Begriff und ein Ausdruck für ihn geläufig gewesen wären, es nicht nötig gehabt hätte, auf das Vorbild *παιδαγωγός* zu warten, um ein *magutuga* zustande zu bringen. Für Schröder käme also nur ein richtiger 'Zieher' in Betracht; doch müßte uns gesagt werden, woran wir bei einem solchen denken sollen.

Schließlich gerät Schröder bei seiner Beweisführung auch mit sich selbst in Widerspruch. Denn einerseits zieht er aus dem Mangel eines literarischen Beleges für 'ziehen' in der Bedeutung des lat. *ducere* den Schluß: „*heri-zogo* muß also entweder von Haus aus etwas anderes heißen als 'Heerführer' — oder aber es ist keine sinnvolle, unbeeinflußte Urbildung." Anderseits aber läßt er es bei dem nordischen *hertogi* 'Heerführer' — wie wir oben sahen — in Schwebe, ob die Skalden „das Wort aus dem Süden übernahmen, um es gegliedert und gedeutet ihrem Schatz an poetischen Umschreibungen einzuverleiben, oder ob sie es . . . neu schufen." Hier im Nordischen soll also eine solche als Urbildung abgelehnte Wortbildung doch in Frage kommen. Warum da mit anderem Maß gemessen wird, ist nicht einzusehen. Und Schröder rechnet danach mit der Möglichkeit, daß an zwei verschiedenen Orten des germanischen Bereiches — in einem Fall als 'Kontrafaktur', im anderen selbständig — ein Wort für 'Heerführer' geprägt wurde, das eigentlich 'Heerzieher' bedeutet. Er mutet also der germanischen Sprache unter Umständen zweimal dieselbe Ungereimtheit zu. Niemand wird ihm dabei folgen wollen.

Was hat es nun aber mit *Herzog* wirklich für eine Bewandtnis? Es ist einfach — und zwar einwandfrei richtig ausgedrückt — der 'Führer des Heeres'. Für die Frage, ob dem germanischen *teuhan* 'ziehen' daneben einmal auch die Bedeutung 'führen' zugekommen sei, fällt schon lat. *dū-*

cere angesichts der so engen Beziehungen gerade des Lateinischen zum Germanischen viel mehr ins Gewicht, als Schröder gelten lassen will. Lat. *dūcō*, altlat. *doucō* (aus **deukō*) ist nicht nur „wurzelverwandt" mit got. *tiuha*, wie er sich ausdrückt, sondern ganz genau dasselbe Wort, geradeso wie got. *tiuhan* und deutsch *ziehen* dasselbe ist. Und so deckt sich auch *(ē)ducāre* völlig mit germ. *tugōn*, ahd. *zogōn*, ags. *togian*, an. *toga* 'ziehen'. Die Bedeutungen 'ziehen' und 'erziehen' sind in beiden Sprachen in Verbindung mit dieser Wurzel vertreten. Da man Kinder, die man führt, an der Hand, Tiere mit einem Stricke zieht, ergibt sich aber auf die einfachste Weise auch die Doppelbedeutung des lat. *dūcere*, nämlich 'ziehen' und 'führen'. Ganz im allgemeinen führt ja die Entwicklung vom Ausdruck für das Sinnfällige, Anschauliche zu dem für das Geistige, Innerliche. Auch unser *leiten* und *führen*, germ. *laidian* und *fōrian*, Kausativa zu *līþan* und *faran*, bedeuten ursprünglich 'machen, daß etwas geht, sich vorwärts bewegt'. Das kann wie durch 'ziehen' auch durch 'treiben' bewirkt werden, und darum bildet zu lat. *dūcere* griech. *ἄγειν* 'führen', von Haus aus 'treiben', ein Gegenstück. Wie grade die Begriffe 'ziehen' und 'führen' ineinander übergehen können, lehrt auch unser *Zügel*. Das entsprechende ags. *tygel* und an. *tygill* zeigt Bedeutungen, die es nahelegen, für germ. *tugila-* die von 'Zugband, Zugriemen' vorauszusetzen. Aus dem 'Werkzeug zum Ziehen' ist aber ein solches zum 'Leiten' geworden, wie denn dem 'Zügel' in der Hand des Reiters das 'Leitseil' in der des Wagenlenkers entspricht. Die Bedeutung 'führen' aber liegt in der gleichen Nominalbildung wie in *Herzog*, an. *hertogi*, auch in an. *leiđtogi* 'Wegweiser' vor, dessen Bestimmungswort *leiđ* 'Weg' ist. Das wird wohl niemand als Übersetzung von griech. *ὁδηγός* hinstellen wollen, und so ist auch die Ähnlichkeit von *στρατηγός* und *herizogo* — sie ist für uns noch größer als für Schröder, dem *zogo* nur 'Zieher' ist — eine zufällige und im Grunde selbstverständliche. Wie durchsichtig angesichts eines solchen *-togi* 'Führer' den Nordleuten das Wort *hertogi* gewesen ist, zeigt die Bemerkung der Snorra Edda 61 (64): '*hertogi heitir jarl, ok er konungr svā kallađr ok, fyrir þvī er hann*

leiđir her til orrostu' („Herzog heißt ein Jarl, und auch ein König wird so genannt, weil er das Heer in die Schlacht führt“).

Auch im Altsächsischen steht übrigens *heritogo* nicht allein, sondern hat ein gleichbedeutendes *folktogo,* Heliand 5268. 5730, zur Seite. Wie mit jenem an. *leiđtogi* versäumt es Schröder auch, sich mit diesem as. *folktogo* auseinanderzusetzen. Um sein Vorhandensein zu erklären, müßte er entweder annehmen, daß jener Gote, der *στρατηγός* nachbilden wollte, sich selber schon gleich zwei nicht besonders glückliche Übersetzungen leistete und mit beiden bei Goten und anderen Germanen durchdrang, oder aber, daß ein nach seiner eigenen Auffassung sinnloses Wort auf deutschem Boden das Muster für eine Neubildung wurde. Beides ist in höchstem Grade unwahrscheinlich. Vielmehr läßt uns auch dieses *folktogo*, mag es eine ältere oder jüngere Prägung sein, ein *-togo* 'Führer' erschließen.

Sofern aber dieser *-togo* und ebenso seine deutsche, angelsächsische und nordische Entsprechung vom Lateinischen her — durch die Bedeutung von lat. *ducere* — etymologisch vollständig aufgehellt wird, hat es ein lehrreiches Seitenstück in einer mit *Herzog,* an. *hertogi* usw. ganz verwandten Wortbildung, an. *landreki* 'Landesherr, König', das nur aus lat. *regere* 'geraderichten, lenken, herrschen' zu verstehen ist. Ein dazu stimmendes germanisches *rekan,* zu dem an. *reki* ein Nomen actoris darstellt, ist in der abgeleiteten sowohl als auch in der ursprünglichen, sinnlichen Bedeutung nicht mehr vorhanden, nur das davon ausgehende gotische (*uf*-) *rakjan,* unser *recken* usw. gibt es noch. Dürfen wir deshalb *landreki* als sinnvolle Urbildung bezweifeln, wie es Schröder unter ganz ähnlichen Umständen bei *herizogo* tut? Im Gegenteil: in diesen Fällen — andere sind bei Kluge *Urgermanisch* 5 verzeichnet —, wo das geschichtliche Germanisch Formen oder Bedeutungen, die eine Wortbildung erklären und ihre notwendige Voraussetzung sind, aufgegeben hat, das Lateinische aber, das vor der Übersiedlung der Italer aus Süddeutschland nach Italien eine ihm außerordentlich nahestehende Nachbarsprache des Germanischen war, noch bewahrt, wird man gerade an sehr alte Bestandteile des germanischen Wortschatzes denken.

Herzog war aber gewiß nicht das einzige altgermanische Wort, das den allgemeinen Begriff 'Heerführer' ausgedrückt hat. Neben ihm (und dem sichtlich nicht weit verbreiteten *folktogo*) kommt vielleicht an erster Stelle und mit dem Anspruch, als gemeingermanisch zu gelten, ags. *wīsa, herewīsa* neben ahd. *wīso,* mhd. *wīse* und an. *vīsi, vīsir* 'Anführer' in Betracht. Es steckt wohl auch in dem Script. H. Aug. v. Aurel. 11, 4 überlieferten germanischen Namen *Carioviscus*, den ich in *Chario-visius* oder *-viseus* herstellen möchte. Das Verhältnis des *ia*-Stammes hier und in an. *vīsir* zu dem *jan*-Stamm der übrigen Belege ist das gleiche wie das von inschriftlichem *Vili-dedius* zu got. *wai-dēdja.* Bezüglich der Bedeutung vergleiche man auch nhd. *Weisel*, mhd. *wīsel,* nnorw. *viser* 'Bienenkönigin'; diese wurde ja, wie auch lat. *rex, regulus apium* (auch *dux, ductor*) und die Verwendung des Bildes der Biene als Schriftzeichen für König bei den Ägyptern zeigt, in älterer Zeit als männliches Wesen betrachtet.

Seinem Wortsinn nach muß auch *Herold*, afranz. *heralt,* und der batavische Name *Chariovalda* neben ahd. *Heriolt,* as. *Heriold,* ags. *Herewcald*, an. *Haraldr* ursprünglich den Begriff des 'Heerführers' ausgedrückt haben. Auch in dem gleichfalls gemeingermanischen Namen ahd. *Heriwart,* ags. *Hereweard,* an. *Herwarđr* usw. steckt ein ähnlicher Sinn. Synonyma wie ags. *hererǣswa,* an. *herbaldr, herstiōri* haben wohl kaum jemals so weite Verbreitung gehabt. Eher könnte man das von einer Zusammensetzung mit anderem Bestimmungswort, von an. *folkvaldi,* ags. *Folcwalda,* ahd. *Folkolt*, vermuten, das sich zu jenem *Chariovalda* genau so verhält wie an. *folkstiōri* zu *herstiōri,* as. *folktogo* zu *heritogo.*

Neben Zusammensetzungen kommen aber auch Ableitungen in Betracht. So an. *fylkir,* so der Beiname Odins *Herjann,* der von Bugge, PBBeitr. 21, 422 mit griech. *κοίρανος* aus **korianos* gleichgesetzt wird und zu *harja-, korio-* im selben Verhältnis steht wie got. *þiudans* 'König' zu *þiuda* 'Volk', so endlich auch an. *hersir* aus **harisiaz,* letzteres aber ganz zu einem Amts- und Adelstitel geworden, der die Einengung des Begriffes 'Heer', wie sie in an. *herađ* aus **her-rād (her-reiđ?)* 'Herrschaft über ein Heer' (oder

'Ausrüstung für ein Heer'?), dann 'Bezirk, der einem Häuptling — eben jenem 'hersir' — untersteht', zur Voraussetzung hat.

Übrigens zeigt sich auch bei *Herzog* und seinen Entsprechungen in anderen germanischen Sprachen deutlich, daß es von der ursprünglichen allgemeinen Bedeutung, die im Worte liegt, abgerückt und mehr oder weniger zu einer Amtsbezeichnung geworden ist. Um so mehr wird man annehmen dürfen, daß schon der altgermanische dux, von dem Tacitus Germania 7 berichtet, tatsächlich **harjatogan-*, Herzog, geheißen habe. Das nachgewiesene hohe Alter dieses Wortes kann solchem Anspruch als gute Stütze dienen.

II.

Heimat und Alter des Deutschenspiegels.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Karl August Eckhardt**
in Göttingen.

Erstes Kapitel.

Die Heimat der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung.

1. Die Grundlagen, auf denen Ficker die örtliche und zeitliche Begrenzung des Dsp. aufbaute[1]), haben neuerdings eine nicht unerhebliche Verschiebung erfahren. Ficker ging von der Voraussetzung aus, daß die einzelnen Teile des Dsp. zwar nicht gleichwertig, aber doch Arbeit eines einzigen Verfassers seien, dem der Ssp. unmittelbar als Unterlage gedient habe. Inzwischen hat sich aber ergeben[2]), daß die Entwicklung des Dsp. aus dem Ssp. in zwei scharf voneinander zu scheidenden Etappen vor sich gegangen ist; an Stelle der bisher angenommenen einheitlichen Redaktion sind die Werke zweier Bearbeiter zu setzen, eines Mannes, der den gesamten Ssp. ins Oberdeutsche übertrug, und eines anderen, der große Teile dieser oberdeutschen Ssp.-Übersetzung umarbeitete, um einen „Spiegel allr tæutzher læute" zu schaffen. Mit dieser Erkenntnis tritt die Frage, wo und wann der Dsp. entstanden ist, in ein neues Stadium, fehlt es doch an jedem Anhalt, ob die beiden Bearbeiter an demselben Ort und gleichzeitig oder räumlich und zeitlich getrennt tätig waren; ja wir wissen nicht einmal, ob zwischen beiden überhaupt irgendwelche Beziehungen bestanden haben.[3])

---

[1]) Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, Wiener Sitzungsberichte 1857.

[2]) Eckhardt, Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel, 1924, S. 22 ff.

[3]) Eckhardt, a. a. O., S. 31.

Auch für die Umarbeitung, den eigentlichen Dsp., können Fickers Ergebnisse nicht befriedigen. Sein Versuch, die Heimat des Rechtsbuches zu ergründen[1]), ist über Vermutungen kaum hinausgekommen. Die von ihm bestimmten Anfangs- und Endtermine für die Entstehungszeit des Dsp. lassen den unerfreulich großen Spielraum von fast 40 Jahren[2]); die Zeitansätze „nicht gar zu lange nach der Mitte des (13.) Jahrhunderts“[3]) und „nicht lange vor, aber auch nicht lange nach dem Jahr 1260“[4]) sind willkürlich. So dürfte es sich lohnen, erneut die Frage nach Heimat und Alter des Dsp. aufzuwerfen.

2. Äußere und innere Gründe können zu der Erkenntnis führen, an welchem Ort und zu welcher Zeit eine Quelle entstanden ist. Den äußeren Gründen ist die handschriftliche Überlieferung zuzurechnen. Für das ehemalige Vorhandensein einer Hs. der Ssp.-Übersetzung sind zwei Anhaltspunkte gegeben. Der Deutschenspiegler hat sein Werk auf einer Hs. des oberdeutschen Ssp. aufgebaut. Wenn Fickers Vermutung, daß Augsburg der Entstehungsort des Dsp. ist, sich als richtig erweisen sollte, so muß sich in Augsburg eine Hs. der Ssp.-Übersetzung befunden haben. Auf Augsburg führt auch die zweite Spur, die die oberdeutsche Ssp.-Übersetzung hinterlassen hat. Die Hs. Nr. 922 der Gießener Universitätsbibliothek, die uns 33 aus der Ssp.-Übersetzung abgeleitete Artikel überliefert, ist offenbar in Augsburg niedergeschrieben; denn sie enthält zugleich große Teile des Augs-

---

[1]) Ficker, a. a. O., S. 283 ff.

[2]) Ficker, a. a. O, S. 276 ff.

[3]) Ficker a. a. O., S. 282; vgl. Frhr. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1915, S. 27; Brunner (-Heymann), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1921, S. 112; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 1921, S. 182.

[4]) Ficker, a. a. O., S. 283; vgl. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913, S. 64; Schröder (-Frhr. v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1919/22, S. 725 Anm. 39. — Der Versuch Rockingers (Deutschenspiegel, sogenannter Schwabenspiegel, Bertholds von Regensburg deutsche Predigten in ihrem Verhältnis zueinander, 1. Hälfte, Münchener Abhandlungen 1903, S. 233 ff.), den Dsp. auf 1252/53 zu datieren, ist phantastisch und verdient keine Widerlegung.

burger Stadtrechts.[1]) In Augsburg hat sich also mindestens eine Hs. der sonst nirgends feststellbaren Ssp.-Übersetzung befunden. Doch werden wir Augsburg erst dann für den Entstehungsort der Übersetzung halten dürfen, wenn innere, aus dem Inhalt des Werkes erschlossene Gründe ebenfalls auf Augsburg hinweisen.

3. An inneren Gründen für die Beheimatung der Ssp.-Übersetzung steht nur wenig zu Gebot; aber dieses Wenige reicht zur Bildung eines sicheren Urteils aus. Zweimal hat der Übersetzer die Sachsen seiner niederdeutschen Vorlage durch die Schwaben ersetzt[2]), während er sonst regelmäßig die Deutschen an ihre Stelle hat treten lassen. Schwaben dürfen wir also unbedenklich für die engere Heimat des Übersetzers halten; versehentlich hat er offenbar seine Landsleute genannt. Auf andere Weise lassen sich diese durch keinerlei sachliche Gründe gerechtfertigten Abweichungen von der Vorlage und dem sonst getreu durchgeführten Bearbeitungsplan nicht erklären.[3])

Im allgemeinen hat es der Übersetzer geflissentlich vermieden, den Sinn seiner Vorlage zu verändern. Wenn er im Gegensatz zu diesem Bemühen wiederholt Beziehungen auf städtische Angelegenheiten bringt, aus Bauern Bürger macht[4]), bei der Nennung der Lehnsunfähigen die Kaufleute wegläßt[5]) und an Stelle des Dorfes regelmäßig „Dorf oder Stadt" anführt[6]), so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir ihn in einer Stadt suchen.[7])

---

[1]) Das gilt nicht nur für die Hs. 922, sondern auch für ihre beiden nicht erhaltenen Vorlagen und deren gemeinsame Stammvorlage, die bereits die fraglichen 33 Artikel enthalten haben müssen; vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 58 ff. und 64 f.

[2]) Dsp. F. (= Fickers Dsp.-Ausgabe, 1859) Art. 106; T. (= Textabdruck der 33 aus der Ssp.-Übersetzung stammenden Artikel der Hs. Nr. 922 der Gießener Universitätsbibliothek in: Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 73 ff.) Art. 5 § 3.

[3]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 283 ff.; Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 28.

[4]) Dsp. F. Art. 166; T. Art. 32 § 7.

[5]) Dsp. F. Lehnrecht Art. 2.

[6]) Dsp. F. Art. 110, 165 und 166, T. Art. 32 §§ 4 und 7.

[7]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 199; Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 32 f.

Für die Verfassungszustände der Stadt, in der der Übersetzer lebte und schrieb, liefert uns sein Werk gewichtige Anhaltspunkte. Den ihm unbekannten Bauermeister des niederdeutschen Ssp. hat der Übersetzer überall gestrichen und an seiner Stelle zwei neue Personen eingeführt, den Vogt und den Bürgermeister.[1]) „Dem purchmaister oder dem vogte wettet man sechs pfenninge vur haut und har"; [2]) der Fronbote darf jeden Mann, der nicht als Partei aufzutreten hat, von der Erscheinungspflicht im Ding befreien „sunder dem purchmaister oder voget".[3]) Dem Bürgermeister wird die Gerichtsbarkeit über geringwertige fahrende Habe, über unrecht Gewicht und Maß und über falschen Kauf zugesprochen; über einen am Tag in Dorf oder Stadt begangenen, noch nicht übernächtigen kleinen Diebstahl kann er richten „ze haut und ze har oder mit drine schillingen ze lôsen".[4]) Der sonst [5]) für den sächsischen Bauermeister eingeführte Vogt hat das Blutgericht. Während der Ssp. vorschreibt [6]), daß an die vierte Hand kein Gericht über Hals und Hand als Lehen gelangen dürfe, „wen scultheitdum allene in der grafscap", dehnt die oberdeutsche Ssp.-Übersetzung diese Bestimmung auf den Vogt aus.[7]) Der Vogt ist aber nicht nur Hochrichter, er nimmt auch eine hervorragende Stellung in der Gemeindeverfassung ein.[8]) Was er „setzet ze des dorfes frume oder der stete frume mit williger chûr der meræn menige der purger, daz enmag daz minner tail niht wider reden".

Alle diese Stellen lehnen sich eng an den Wortlaut des Ssp. an. Wir dürfen deshalb nicht folgern, daß die städtischen Verhältnisse, die zur Ersetzung des Bauermeisters durch den Vogt und den Bürgermeister Anlaß gaben, sich in völligem Einklang mit den Angaben der Ssp.-Übersetzung

---

[1]) Vgl. Ficker, a. a. O.; Eckhardt, a. a. O., S. 33.

[2]) Dsp. F. Art. 319. [3]) Dsp. F. Art. 301.

[4]) Dsp. F. Art. 110; über den Titel „purgrave mæister" vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 36.

[5]) Dsp. F. Art. 166 und 194. [6]) Ssp. III 52 § 3.

[7]) Dsp. F. Art. 287: „wan schulthaitzentûm allaine oder voget in der graveschaft".

[8]) Dsp. F. Art. 166; T. Art. 32 § 7.

befunden haben. Im Gegenteil ist aus der allzu großen Übereinstimmung mit dem Ssp. zu schließen, daß der Übersetzer sich nicht die Mühe gemacht hat, den Text seiner Vorlage auch im einzelnen den Zuständen seiner Heimatstadt anzupassen. Aber eine Folgerung darf und muß aus den angeführten Stellen unbedingt gezogen werden: Dem Übersetzer war das Amt des Bauermeisters, das der Ssp. in diesen Artikeln beschreibt, fremd; dagegen kannte er einen Vogt und einen Bürgermeister, denen ganz ähnliche Befugnisse zustanden.

Die Frage nach dem Entstehungsort der oberdeutschen Ssp.-Übersetzung läßt sich demnach auf die Formel bringen: In welcher schwäbischen Stadt fand der Übersetzer einen Vogt und einen Bürgermeister, deren Amtsbefugnisse ihn berechtigten oder doch wenigstens veranlassen konnten, den Bauermeister seiner Vorlage entsprechend umzutaufen? Die Frage wird entweder unbeantwortet bleiben müssen oder aber mit völliger Gewißheit zu entscheiden sein; denn die Verhältnisse, nach denen sich der Übersetzer gerichtet hat, müssen derart eigentümlich und vom Regelmäßigen abweichend gewesen sein, daß sie sicherlich nicht mehr als einmal vorgekommen sind. Ein Bürgermeister mit selbständiger Gerichtsbarkeit, mit dem Recht, Strafgelder zu erheben, ist eine sonst völlig unbekannte Erscheinung.[1]) Gelingt es also den Nachweis zu führen, daß sich in einer Stadt Vogt und Bürgermeister in die Gerichtsbarkeit geteilt haben, daß in eben dieser Stadt der Vogt Einfluß auf die Gemeindeverwaltung und Gemeindegesetzgebung ausübte, dann ist, ohne daß für einen Zweifel Raum bleibt, die Heimat der oberdeutschen Ssp.-Übersetzung gefunden.

Dieser Nachweis läßt sich führen für die Stadt, auf die auch die handschriftliche Überlieferung gewiesen hat, für Augsburg.

4. Über die ältere Augsburger Verfassungsgeschichte existiert eine umfangreiche Literatur. Neben der vortreff-

[1]) Eine ähnliche Fortbildung des Ssp. findet sich in der sogenannten Weichbildvulgata, Art. 19 § 1. Auch hier ist statt des Bauermeisters der Bürgermeister eingesetzt; aber, wie der aus dem sogenannten Magdeburger Schöffenrecht stammende Art. 42 des gleichen Werkes lehrt, nur infolge ungenauer Ausdrucksweise.

lichen Einleitung Frensdorffs zu dem ersten von ihm herausgegebenen Band Augsburger Chroniken[1]) stehen die recht brauchbaren Dissertationen von Berner[2]), Paulus[3]), Schumann[4]) und Krieg[5]). Ergänzung bieten die Arbeiten des Augsburger Stadtarchivars Christian Meyer[6]), der auch eine umfangreiche Editionstätigkeit[7]) entfaltet hat. Rietschel[8]) hat in der ihm eigenen Klarheit und Übersichtlichkeit Vogtei und Burggrafenamt in Augsburg geschildert. In jüngster Zeit hat Zeller den gleichen Problemen eine Sonderuntersuchung[9]) gewidmet. Trotz dieser eingehenden wissenschaftlichen Durchforschung bietet Augsburgs Verfassungsgeschichte noch mancherlei ungelöste Rätsel. Dabei sind wir über die Zustände im mittelalterlichen Augsburg unverhältnismäßig gut unterrichtet, fließen doch die Augsburger Quellen reichlicher, als das bei den meisten anderen deutschen Städten der Fall ist. An der Spitze steht, da ein

---

[1]) Hegel (-v. Below), Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. IV, 1865, S. XI ff.

[2]) Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276, Göttinger phil. Diss., dann erweitert in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. V, 1879.

[3]) Beiträge zur Entstehung der Stadtverfassung von Augsburg bis zum Jahr 1276, Tübinger phil. Diss. 1904.

[4]) Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 bis 1368, Kieler phil. Diss. 1905.

[5]) Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates, Leipziger phil. Diss. 1913.

[6]) Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. IV, 1877; Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg, 1904; Geschichte der Stadt Augsburg, in den Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1907.

[7]) Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, 1872; Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. I, 1874; Bd. II, 1878.

[8]) Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, 1905, S. 29 ff.

[9]) Das Augsburger Burggrafenamt und seine Inhaber von ihrem ersten Auftreten bis zum Untergang des alten Reichs, im Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, Bd. V, 1917, S. 321 ff.

Reichsweistum für den Augsburger Bischof von 1104 die Stadtvogtei unberücksichtigt läßt[1]), das sogenannte erste Augsburger Stadtrecht, dessen Datierung auf 1152—1156 Berner[2]) sichergestellt hat. Von den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts an ist sodann ein reicher Urkundenbestand erhalten, der teils in den Monumenta Boica[3]), teils in dem Augsburger Urkundenbuch[4]) veröffentlicht ist. Die ergiebigste Quelle ist das sogenannte zweite Augsburger Stadtrecht, eine auf Grund königlicher Privilegierung vom 9. März 1276 ausgearbeitete, sehr umfangreiche Kodifikation des geltenden Augsburger Gewohnheitsrechts, deren Anwendung in der Praxis erstmalig 1281 nachweisbar ist.[5]) Die Fülle des Materials hat jedoch nicht verhindern können, daß eine Reihe von Quellenstellen noch dunkel geblieben ist und keine befriedigende Erklärung gefunden hat. Insbesondere ist gerade über die hier interessierende Frage, wie die Kompetenzen der einzelnen Richter gegeneinander abgegrenzt waren, noch keinerlei Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Forschern erzielt worden. So muß zum Vergleich der oberdeutschen Ssp.-Übersetzung mit den Augsburger Zuständen ein selbständiges Bild der Augsburger Verfassung unmittelbar aus den Quellen herausgearbeitet werden.

5. Wenn wir die Kompetenzen der verschiedenen Augsburger Gerichte aus dem älteren, zwischen 1152 und 1156 niedergeschriebenen Stadtrecht zu erschließen suchen, so müssen wir uns davor hüten, aus dessen Schweigen irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Die Aufzeichnung bezweckt nicht, eine vollständige Beschreibung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse zu geben, sondern ist von dem Bestreben dik-

---

[1]) Vgl. Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 49 ff.

[2]) Zur Verfassungsgeschichte, S. 72 ff., gegenüber der älteren Auffassung von Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bd. II, 1852, S. 199 ff. und Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. IX ff.; vgl. Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, 1899, S. 93 Anm. 1; Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 30; Krieg, Beiträge, S. 19 ff.

[3]) Besonders in Bd. 10, 22, 23, 29, 30 a, 33 a — 35 a.

[4]) Herausgegeben von Chr. Meyer, Bd. I, 1874; Bd. II, 1878.

[5]) Vgl. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. XXI; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 364 Anm. 66.

tiert, die finanzielle Seite der Gerichtsbarkeit klarzustellen und festzulegen.[1]) Demgemäß tritt die Zivilgerichtsbarkeit, die nur geringe finanzielle Bedeutung hatte, fast ganz zurück, während die Abgaben an den Stadtherrn (den Bischof) und an die ordentlichen Richter (den Vogt und den Burggrafen) einen breiten Raum einnehmen, und auch die Strafgerichtsbarkeit gebührend berücksichtigt wird.

Die in der Stadt verhängten Geldbußen standen zu einem Teile dem Bischof zu[2]):

„Omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi iusticiam pertinet, excepta temeritate et iniusticia et his etiam exceptis, qui morte plectendi sunt aut truncandi."

Die übrigen Delikte gehörten vor das Gericht des Vogtes[3]):

„Ad iusticiam advocati pertinet temeritas, iniusticia, monomachia."

Die drei Ausdrücke temeritas, iniusticia und monomachia übersetzt Frensdorff[4]) durch Gewalt und Ungericht und kampfwürdige Verbrechen. Rietschel[5]) bringt die beiden ersten mit der aus niederdeutschen Quellen bekannten[6]) Einteilung der Delikte in Frevel (temeritas) und Ungerichte (iniusticia) zusammen, identifiziert sie also mit den Strafen an Haut und Haar und denen an Hals und Hand, während er unter monomachia ebenfalls das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes verstehen zu müssen glaubt. Rein sprachlich ist die Übersetzung von monomachia durch Zweikampf nicht zu beanstanden; monomachia heißt nicht, wie Krieg[7])

---

[1]) Vgl. über die im früheren Mittelalter überwiegende Bedeutung der finanziellen Seite der Gerichtsbarkeit Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, passim.

[2]) Stadtrecht Art. III § 14 (nach dem Abdruck bei Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, S. 90ff.)

[3]) Stadtrecht Art. V § 19.

[4]) Augsburger Chroniken, Bd. I, S. XX; vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte, Bd. II, S. 195; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I, 1854, S. 111; Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte, S. 258.

[5]) Das Burggrafenamt, S. 30 Anm. 4; ähnlich schon Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht, 1860, S. 196 ff.

[6]) Vgl. Schröder (- Frhr. v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 831.

[7]) Beiträge, S. 34.

irrtümlich meint, Einkampf, Tötung schlechthin, sondern Einzelkampf, singulare certamen[1]), und wird nicht selten gleichbedeutend mit duellum gebraucht.[2]) Gleichwohl ist aber hier diese Übersetzung abzulehnen, da sie nicht berücksichtigt, daß die beiden Sätze des Augsburger Stadtrechts über die Abgrenzung des bischöflichen und des Vogtgerichts miteinander korrespondieren. In dem zweiten wird dem Vogt die Gerichtsbarkeit über die Delikte zugesprochen, die im ersten dem Bischof entzogen werden. Da temeritas und iniusticia in beiden Sätzen erscheinen, muß monomachia mit dem Urteil über die Verbrecher identisch sein, „qui morte plectendi sunt aut truncandi".[3])

Wie kann monomachia zu dieser sonst nicht nachweisbaren Bedeutung „Todes- und Verstümmelungsstrafe" gekommen sein? Sinnverwandt mit monomachia ist pugna, ein Wort, das im Regelfall für duellum steht, aber auch Raufhändel[4]), ja sogar die Verbrechen wider Leib und Leben bezeichnen kann. Dieser letztere Sprachgebrauch rührt vermutlich daher, daß Streitigkeiten und daraus entstandene tätliche Auseinandersetzungen (pugnae) oft zu blutiger Verwundung und Totschlag führten, daß überhaupt die Tötung im Affekt ungleich häufiger vorkam, als vorüberlegte Bluttaten. Zusammenstellungen wie „furtum vel pugna aut ulla alia criminalis causa", „furtum, pugna et raptus", „pugna et furtum" oder aber auch „effusio sanguinis, pugna et furta"[5]), die seit Beginn des 11. Jahrhunderts in den Urkunden er-

---

[1]) Vgl. Du Cange, unter „monomachia".

[2]) Vgl. z. B. Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, S. 170: „ad iudicium vocare vel ad monomachiam appellare" (28. VI. 1258, Schiedsspruch zwischen der Stadt Köln und Erzbischof Konrad von Hochstaden) und S. 156: „singulare certamen monomachye sive duelli" (1. VIII. 1302, Stadtrecht von Euskirchen).

[3]) Vgl. Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 97; Krieg, Beiträge, S. 34 und 55.

[4]) Vgl. z. B. die Prümer Fälschung auf den Namen Karls des Großen aus dem 12. Jahrhundert; dazu Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913, S. 67; Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 135.

[5]) Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität, S. 78f.; Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 34, 88f., 114f., 121ff. und 158ff.

scheinen, lassen deutlich erkennen, daß man pugna für die blutigen Verbrechen, bald mit bald ohne Einschluß der Verwundung, verwandte. Auch monomachia läßt sich in dieser Bedeutung belegen. Das Echternacher Weistum von 1095[1]) bestimmt, daß der Vogt kein Gericht abhalten darf „nisi pro monomachia et sanguinea percussura". Offenbar repräsentiert monomachia hier die Tötungsdelikte. Haben wir somit festgestellt, daß pugna und monomachia für die Verbrechen wider Leib und Leben in Gebrauch standen, so ist es leicht, noch einen Schritt weiter zu gehen. Ausdrücke, die Verletzung und Tötung bezeichnen, können auch in übertragenem Sinne für die Strafen Anwendung finden, bei denen der Verbrecher „verletzt" oder getötet wird.[2]) Das zeigt sich bei dem Gebrauch des Wortes Blut und seiner lateinischen Übersetzungen sanguis und effusio sanguinis. Auch sie bedeuten vom Standpunkt des Delinquenten aus die blutige Tat (Verwundung oder Tötung eines Menschen), vom Standpunkt des Richters aus aber das Bluturteil (Verstümmelung oder Hinrichtung des Verbrechers).[3]) Diese Analogien lassen die im Augsburger Stadtrecht auftretende Gleichsetzung von monomachia mit den Todes- und Verstümmelungsstrafen nicht mehr rätselhaft erscheinen.

Der Nachweis, daß unter monomachia die Blutfälle zu verstehen sind, macht die Deutung, die Rietschel den Worten temeritas und iniusticia gab, unmöglich. Iniusticia kann nicht die Ungerichte im Sinne des Ssp.[4]), also die Strafen an Hals und Hand, bezeichnen, da diese unter monomachia begriffen sind. Da nach authentischer Interpretation

---

[1]) Vgl. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 72 (dazu die Verbesserung am Buchende) und 136.

[2]) Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 30.

[3]) Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität, S. 86, 77 und 84 ff.; His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I, 1920, S. 48, Anm. 5; Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 30 und 63 ff.

[4]) Vgl. Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 60, 1898, S. 30 ff. und 108 f.; His, a. a. O., S. 45 f.; Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 13 f.; Brunner, (-Heymann), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 172; Schröder (-Frhr. v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 831.

des Stadtrechts monomachia die gesamten Blutstrafen umfaßt (morte plectendi aut truncandi), müssen temeritas und iniusticia Vergehen geringeren Grades sein. Der richtigen Lösung bringt uns eine bisher noch nicht zum Vergleich herangezogene, lehrreiche Parallele aus dem Ämterbuch der Stadt Chur vom Jahre 1410[1]) näher. Hiernach soll der Vogt richten „uber das bluot, umb fraeflinen und umb all unzucht". Wie monomachia mit Blut, so ist temeritas mit Frevel identisch. Das erhellt aus einer Reihe von Urkunden, in denen temeritas durch Frevel verdeutscht wird.[2]) Unbedenklich werden wir also iniusticia mit Unzucht oder dem gleichbedeutenden Ausdruck Unrecht übersetzen dürfen. Die Worte Frevel und Unzucht werden beide in einer weiteren und einer engeren Bedeutung gebraucht. Sie bezeichnen bisweilen das Delikt im allgemeinen, meist jedoch eine bestimmte Gruppe von Straftaten.[3]) In Schwaben und Bayern ist die formelhafte Wendung „Unzucht und Frevel" beliebt, die offenbar die Bußfälle im Gegensatz zu den peinlichen Strafen zusammenfassen soll.[4]) Die Höhe der Geldbußen, mit der die beiden Deliktsarten belegt werden, ist örtlich verschieden. In einem Schiedsspruch über die Gerichtsbarkeit zu Dornhan vom Jahre 1251[5]) werden dem Richter „pro iure, quod a vulgo dicitur unrehte, tres solidos et pro eo, quod dicitur freveli, quinque solidos" zugesprochen. Das zweite Augsburger Stadtrecht von 1276 bestraft dagegen einen Frevel meistens mit einem Pfund Pfennigen, während auf Unzucht die Fünfschillingbuße steht[6]), führt allerdings die

---

[1]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 47.

[2]) Salemer Schiedsspruch von 1238: „iudicium furti et temeritatis, que vulgariter vraveli nominatur"; ein Weistum des gleichen Jahrhunderts (Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 693): „compositiones temeritatum, id est frevela"; vgl. Weitzel, Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alamannischen Rechtsquellen des Mittelalters, Leipziger phil. Diss. 1909, S. 34 und 57; ferner Du Cange, unter „frevela"; His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I, S. 38.

[3]) His, a. a. O., S. 37 Anm. 2, S. 38 Anm. 6 und S. 48ff.

[4]) His, a. a. O., S. 50f.

[5]) Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. IV, 1883, S. 231.

[6]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 125f., 190 und 173.

Scheidung nicht immer konsequent durch.[1]) Im allgemeinen gehört der Frevel zur Kompetenz des Hochrichters, Unrecht zu der des Niederrichters.[2]) Wenn also der Augsburger Vogt außer über monomachia und temeritas auch noch über iniusticia richtet, so erstrecken sich seine Befugnisse über einen erheblichen Teil der sonst dem Niedergericht zustehenden Fälle.

Wie ist aber diese ausgedehnte richterliche Tätigkeit des Vogts mit der Bestimmung des Stadtrechts zu vereinigen, daß er „nunquam iudicandi causa Augustam veniet nisi vocatus, exceptis suis tribus legitimis placitis"?[3]) Die drei echten Dinge können unmöglich ausgereicht haben, um alle Straffälle, die in Augsburg vorkamen, abzuurteilen.[4]) Hirsch hat überzeugend dargetan[5]), daß die Strafgerichtsbarkeit, besonders die handhaften Fälle, meist im gebotenen Ding oder in Notgerichten erledigt wurden, während dem echten Ding hauptsächlich die Prozesse um Liegenschaften vorbehalten waren. Für Augsburg werden wir die gleichen Verhältnisse annehmen dürfen. Vermutlich wurde in den echten Dingen vornehmlich über Grundbesitzstreitigkeiten geurteilt; der Vogt erhielt als Entschädigung für seinen Vorsitz an jedem der drei ordentlichen Gerichtstermine gewisse fest fixierte Bezüge von bestimmten Handwerken.[6]) Wenn zu anderer Zeit ein Bluturteil zu fällen war, so wurde der Vogt, was ja im Stadtrecht ausdrücklich erwähnt ist[7]), in die Stadt gerufen; er allein war im Besitz des Königsbannes, und niemand anders durfte peinliche Strafen verhängen. Sehr unwahrscheinlich ist es dagegen, daß der Vogt auch die gesamte ihm zustehende Bußgerichtsbarkeit persönlich ausgeübt hat; vielmehr wird er hierfür einen ständigen, in der Stadt ansässigen Vertreter gehabt haben.

---

1) Meyer, a. a. O., S. 27 und 99.

2) Vgl. Weitzel, Diebstahl und Frevel, S. 58ff. und 73; dazu Krieg, Beiträge, S. 35 Anm. 3.

3) Stadtrecht Art. V § 18.

4) Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 98; Krieg, Beiträge, S. 32ff. und 55.

5) Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 69ff.

6) Stadtrecht, Art. V § 20. Vgl. Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 92; Paulus, Beiträge, S. 32; Krieg, Beiträge, S. 34f.

7) Art. V § 18.

Als solcher erscheint in einer Urkunde vom 23. März 1162[1]) „Arnolfus camerarius, qui fuit tunc temporis in vice advocati", also der bischöfliche Kämmerer, ein Ministeriale. Der Kämmerer hat wahrscheinlich auch den dem Bischof vorbehaltenen Rest der Strafgerichtsbarkeit ausgeübt. Wer ohne Erlaubnis des bischöflichen Münzers Silber wechselt, „spoliat episcopi cameram"; wer in der Münze einen Hausfriedensbruch begeht, „fregit cameram episcopi"; wer wissentlich unrechte Gewichte hat, „etiam spoliat cameram".[2]) Es liegt nahe, den Verwalter der bischöflichen Kammer, den Kämmerer, für den Richter über diese „Beraubungen" der Kammer zu halten und ihm ebenso die Verhängung und Einziehung der Bußen für den Bruch des Stadtfriedens (10 Pfund)[3]) und den Besitz unrechter Maße (15 Schilling)[4]) zuzuschreiben. Diese Annahme verdient jedenfalls den Vorzug vor der Vermutung[5]), der Burggraf habe über die dem Bischof zustehenden Straffälle gerichtet; hierfür findet sich keinerlei Anhalt.

Die Augsburger Vogtei war — daran kann nach den Ausführungen Zellers[6]) nicht mehr gezweifelt werden — bis auf die Zeit Rudolfs von Habsburg ein bischöfliches Lehen. Das änderte sich auch nicht, als nach dem Aussterben der freien Herren von Schwabeck, deren Familie die Augsburger Vögte des 12. und wohl auch schon des 11. Jahrhunderts entstammten[7]), 1168 die Vogtei an die Hohenstaufen gelangte.[8]) Auch sie sind nur als Lehnsleute des Bischofs Vögte von Augsburg gewesen. Die Ansprüche Herzog Lud-

[1]) Monumenta Boica, Bd. 33a, S. 42. Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 36; Krieg, Beiträge, S. 32.

[2]) Stadtrecht, Art. III §§ 6—8. [3]) Stadtrecht, Art. III § 1.

[4]) Stadtrecht, Art. III § 13. — Maß- und Gewichtswesen liegen wohl überall in der Hand ein und desselben Beamten.

[5]) Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. XIII; Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 100f.; Krieg, Beiträge, S. 36; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 334.

[6]) Das Augsburger Burggrafenamt, S. 351 ff.

[7]) Zeller, a. a. O., S. 325 mit Anm. 11.

[8]) Frensdorff, Augsburger Chroniken, Bd. I, S. XXIII; Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 94 f.; Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 33; Krieg, Beiträge, S. 29 f.; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 351 f.

wigs von Bayern, dem sein Neffe Konradin die Vogtei verpfändet hatte, konnte Bischof Hartmann im Bunde mit der Bürgerschaft erfolgreich zurückweisen.[1]) Erst Rudolf von Habsburg ist es gelungen, ebenso wie 1274 in Chur und Basel[2]) auch in Augsburg aus dem bischöflichen Vogt einen Reichsvogt zu machen.[3])

Der Übergang der Vogtei von den Schwabeckern an die Hohenstaufen ist, wenn er auch den Lehnscharakter der Stellung nicht berührt hat, die Ursache für mancherlei Neugestaltungen gewesen. Das Königsgeschlecht übte nicht, wie die freien Herren von Schwabeck, einen Teil der Gerichtsbarkeit persönlich aus, sondern überließ die gesamten Vogteirechte an einen Stellvertreter. Dieser wurde infolge der fortdauernden Lehnsoberherrlichkeit des Bischofs dem Kreise der bischöflichen Ministerialen entnommen.[4]) Er erhielt von dem bis 1168 als Vogtstellvertreter fungierenden Kämmerer nicht nur die Bußgerichtsbarkeit über Frevel und Unzucht, sondern, höchst bemerkenswerter Weise, auch die strafrichterlichen Funktionen, die der Kämmerer als Vertreter seines bischöflichen Herrn ausgeübt hatte, die Justiz über Stadtfriedensbrüche[5]), über unrecht Gewicht und Maß[6]) und über verschiedene Münzvergehen.[7]) Dazu trat der Anteil der Vogtgerichtsbarkeit, den die Schwabecker persönlich wahrgenommen hatten, der Vorsitz im echten Ding und mit dem Königsbann das Blutgericht. Es ist verschiedentlich behauptet worden, daß auch zwischen Vogt und Burggraf eine Kompetenzverschiebung stattgefunden habe, und zwar

---

[1]) Frensdorff, a. a. O., S. XXVI ff.; Berner, a. a. O., S. 136; Rietschel, a. a. O., S. 32; Krieg, a. a. O., S. 66; Zeller, a. a. O. S. 354.

[2]) Rietschel, a. a. O., S. 52 und 54; Zeller, a. a. O., S. 355 Anm. 14; Wackernagel, Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei, 1919, passim.

[3]) Frensdorff, a. a. O., S. XXVI f.; Berner, a. a. O., S. 137; Rietschel, a. a. O., S. 32; Krieg, a. a. O., S. 66; Zeller, a. a. O., S. 355.

[4]) Berner, a. a. O., S. 131 ff.; Rietschel, a. a. O., S. 36; Zeller, a. a. O., S. 353 mit Anm. 7.

[5]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 23 f.

[6]) Meyer, a. a. O., S. 131 f. [7]) Meyer, a. a. O., S. 15 ff.

einmal auf dem Gebiete der Grundstücksprozesse[1]), zum andern in der Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens.[2]) Beides trifft nicht zu. Der Vogt hat schon zur Zeit des ersten Stadtrechts den drei echten Dingen vorgesessen[3]); ihm muß also schon damals das Gericht über Eigen und Erbe zugestanden haben[4]), das regelmäßig dem echten Ding vorbehalten war[5]); eine scheinbar widersprechende Urkunde hat Zeller[6]) durch geschickte Interpretation entkräftet. Die Erweiterung des Vogtgerichts auf Maß- und Gewichtssachen ging nicht auf Kosten des Burggrafen, sondern ist, wie oben dargelegt, eine Folge der bis 1168 dauernden Personalunion zwischen Vogtstellvertreter und bischöflichem Kämmerer. Nach dem zweiten Augsburger Stadtrecht erstreckte sich die Richtergewalt des Vogts auf die Blutfälle[7]), Frevel[8]) und Unzucht[9]), auf Stadtfriedensbruch[10]), Maß-, Gewichts- und Münzdelikte[11]), auf die vor das echte Ding gehörenden Klagen um Eigen, Lehen, Zinslehen, Erblehen, Leibgedinge[12]) und, da ja das Mittelalter keine untere Zuständigkeitsgrenze kennt, auch auf alle anderen, sonst dem Burggrafengericht unterstehenden Zivilsachen, soweit sie im echten Ding anhängig gemacht wurden.[13]) Außerdem hatte der Vogt einzugreifen, wenn der klagenden Partei im Burggrafengericht

---

[1]) Meyer, a. a. O., S. XVI und 318 ff.; Berner, Zur Verfassungsgeschichte, S. 138 ff.; Paulus, Beiträge, S. 36 ff.; Schumann, Verfassung und Verwaltung, S. 4, Krieg, Beiträge, S. 66 f.

[2]) Meyer, a. a. O., S. XVI; Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Gewerbegeschichte, passim; Meyer, Geschichte der Stadt Augsburg, S. 25; Paulus, a. a. O.; Schumann, a. a. O.; Krieg, a. a. O., S. 69; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 367 ff. und 374 ff.

[3]) Erstes Stadtrecht, Art. V § 18.

[4]) Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 30 Anm. 5 und S. 35; Zeller, a. a. O., S. 372 f.

[5]) Vgl. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 69 ff.

[6]) A. a. O., S. 369 ff.; besonders S. 371 Anm. 88. Vgl. Meyer, Das Stadtbuch, S. 319 f.; Meyer, Beiträge, S. 35; Krieg, a. a. O., S. 67 mit Anm. 2.

[7]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 13 und 79 ff.

[8]) Ebd. S. 27, 99, 125 f., 139, 190 und 220.

[9]) Ebd. S. 173 und 248; vgl. S. 110 f.

[10]) Ebd. S. 23 f.

[11]) Ebd. S. 131 f. und 17 (Art. VIII § 9).

[12]) Ebd. S. 13.

[13]) Ebd. S. 135.

oder in dem als Beschwerdeinstanz angerufenen Bischofsgericht das Recht verweigert wurde.[1])

Neben der Gerichtsbarkeit übte der Vogt eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der städtischen Selbstverwaltung und Gesetzgebung aus. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten sich, gleichzeitig mit der allmählichen Bildung einer selbständigen Gemeindevertretung, enge Beziehungen zwischen Vogt und Bürgerschaft angebahnt. Schon 1253 erscheint ein Bürger als Vogt.[2]) Wenige Jahre später kämpfte der Vogt Konrad Spannagel, ein bischöflicher Ministeriale, auf Seiten der aufständigen Bürger gegen seinen Herrn und erstritt mit ihnen einen vollständigen Sieg; in der Vergleichsurkunde von 1257 [3]), die den Kampf beendete, treten zum ersten Male die „consules“ als geschlossene, mit dem Bischof auf gleichem Fuße verhandelnde Behörde auf. Die Vögte der Folgezeit scheinen samt und sonders zugleich Ratsherrn gewesen zu sein. Als 1260 vor den „consules et universi cives Augustenses“ eine Auflassung vollzogen wird, nennt die Zeugenliste neben anderen Ratsmitgliedern den damaligen Vogt, Liupold Stolzhirsch.[4]) Auch sein Amtsnachfolger, Siboto Stolzhirsch, ist Vogt und Ratsherr gewesen.[5]) Dasselbe gilt von dessen Nachfolger, Friedrich Burggraf, dem letzten bischöflichen Vogt; denn 1269 erscheinen in einer Urkunde [6]) „Fr(idericus) nunc advocatus ceterique consules civitatis Augustensis“. Nach Aussage des zweiten, 1276 begonnenen Stadtrechts hatte der Vogt, nunmehr ein Beamter des Königs, maßgebenden Einfluß auf die Handhabung und Fortbildung der Stadtverfassung. Der Vogt verlieh das Bürgerrecht, ihm hatte der Neubürger bei der

---

[1]) Ebd. S. 14 uud 36.

[2]) Monumenta Boica, Bd. 33a, S. 81.

[3]) Augsburger Urkundenbuch, S. 15 ff.

[4]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 324 f.

[5]) Daß Siboto Stolzhirsch Ratsherr war, ergibt sich aus zahlreichen Zeugenlisten; vgl. z. B. Augsburger Urkundenbuch, Bd. I, S. 5 ff., Nr. 6, 9, 15, 20 (Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 324 f.), 21 und 37; das Vogtamt bekleidete er von 1263—1265; vgl. Augsburger Urkundenbuch, Bd. I. S. 14 ff., Nr. 24, 26, 27, 30 und 31 (Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 323 f.).

[6]) Monumenta Boica, Bd. 33a, S. 114, Nr. 105.

Aufnahme den Bürgereid zu leisten[1]); erst später hat der Rat die Zuziehung von Ratsherrn zu diesem wichtigen Akte durchgesetzt.[2]) Alle bedeutenderen städtischen Gesetze wurden bis tief in das 14. Jahrhundert hinein von Vogt und Ratskollegium gemeinsam erlassen.[3]) Eine Novelle zum Stadtrecht[4]) geht davon aus, „daz ein gemainez gesetzde von dem vogt und von den ratgeben gesetzzet wirt", und über gar mancher städtischen Verordnung finden sich die Eingangsworte[5]): „Die ratgeben sint ze rate worden mit gantzzem rate und habent gesetzzet mit dem vogte der stat ze eren und ze gute" oder eine ähnliche Formel.[6])

Was aber berichtet die oberdeutsche Ssp.-Übersetzung über den Vogt? Nach ihr hat der Vogt die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand[7]) und über Haut und Haar[8]), nach ihr erläßt er „ze der stete frume mit williger chûr der meræm menige der purger" Gesetze.[9]) Genau die gleichen Befugnisse hat der Augsburger Vogt gehabt. Es läßt sich also mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vermuten, daß er dem Ssp.-Übersetzer als Vorbild gedient hat.

6. Neben dem Vogt erscheint seit 1073[10]) ein weiterer Richter in den Augsburger Quellen, der Präfekt. „Urbis prefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam" bestimmt das erste Augsburger Stadtrecht.[11]) Über die Kompetenzen dieses täglich stattfindenden Gerichtes erfahren wir nichts. Doch kann dem Präfekten nur die niedere Zivilgerichtsbarkeit zugestanden haben, da der Hochgerichtsanteil der Zivilprozesse in den Händen des Vogts lag, und die Strafsachen unter Vogt und Kämmerer aufgeteilt waren.[12]) Der Präfekt war demnach der eigentliche Marktrichter. Rietschel versuchte ihn in seine Burggrafen-

[1]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 59.
[2]) Meyer, a. a. O., S. 60.
[3]) Vgl. Schumann, Verfassung und Verwaltung, S. 175 f.
[4]) Meyer, a. a. O., S. 64.
[5]) Meyer, a. a. O., S. 73.
[6]) Vgl. z. B. Meyer, a. a. O., S. 74, 235 und 248.
[7]) Dsp. F. Art. 287. [8]) Dsp. F. Art. 319.
[9]) Dsp. F. Art. 166, T. Art. 32 § 7.
[10]) Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 329.
[11]) Art. VI § 21. [12]) Vgl. oben S. 14 und 12 f.

theorie einzuspannen und nahm an [1]), der Augsburger Präfekt sei von Haus aus militärischer Befehlshaber der Stadt gewesen und habe erst später durch Personalunion der Präfektur mit dem Schultheißenamt die richterlichen Funktionen hinzubekommen. Dieser Vermutung steht entgegen, daß dem Augsburger Präfekten nirgends in den Quellen militärische Befugnisse zugeschrieben werden. Allein aus dem Titel „urbis prefectus" kann aber nicht auf die Kommandantennatur des Augsburger Präfekten geschlossen werden. Der älteste Stadtpräfekt überhaupt, der Präfekt von Rom, war nicht Stadtkommandant, sondern Straf- und Zivilrichter.[2]) Es ist deshalb unverständlich, wie Rietschel behaupten konnte [3]), schon der Name urbis praefectus ließe vermuten, daß sein Träger „militärischer Befehlshaber der ummauerten Stadt" gewesen sei. Die Amtsbezeichnung Präfekt läßt sich für eine ganze Anzahl von Niederrichtern belegen, die unstreitig nie militärische Funktionen ausgeübt haben. So erscheinen die Schultheißen der ostfälischen Orte [4]) Halberstadt, Aschersleben, Osterwieck und Leitzkau, bisweilen auch der Hallenser[5]) und der Magdeburger [6]), ferner die von Paderborn [7]), Münster [8]) und Nordhausen [9]) nicht nur als sculteti, tribuni und villici, sondern auch als prefecti und prefecti civitatis.[10]) Wenn dann in Augsburg 1130 der Titel „comes urbanus", 1163 die Form „urbicomes", seit 1166 endlich die Benennung „burggravius" auftritt, die im 13. Jahrhundert häufiger wird, um schließlich die Alleinherrschaft zu erringen [11]), dann beweist auch das noch nichts für Rietschels Ansicht; denn auch

---

[1]) Das Burggrafenamt, S. 37 ff. [2]) Rietschel, a. a. O., S. 271 f.

[3]) A. a. O., S. 330. [4]) Rietschel, a. a. O., S. 271 f. mit Anm. 5.

[5]) Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Quellen, 1906, S. 30; ders., Das Halle-Neumarkter Recht von 1181, 1909, S. 18; Rietschel in der thüringisch-sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 1, Sonder-Abdruck, S. 2.

[6]) Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 272 Anm. 5.

[7]) Rietschel, a. a. O., S. 273. [8]) Rietschel, a. a. O., S. 274.

[9]) Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 181 Anm. 1.

[10]) Weitere Schultheißen mit Präfektentitel sind angeführt bei v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887, S. 38 f., 95 f. („eiusdem iudicie prefectus"), 131, 163, 191 und 223 Anm.

[11]) Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 329.

für die Schultheißen der angeführten niedersächsischen Städte sind, wenngleich seltener, die Bezeichnungen „comes“, „comes civitatis“, „greve“, „burggravius“, „wicgrave“ und „gograf“ nachzuweisen.[1]) Wir dürfen also den Augsburger Quellen getrost Glauben schenken, die von militärischen Befugnissen des Präfekten und späteren Burggrafen nichts wissen. Das zweite Augsburger Stadtrecht bestätigt dieses Ergebnis in jeder Weise. Der Burggraf richtet über alle Zivilsachen mit Ausnahme der Immobiliarprozesse.[2]) Von militärischen Kompetenzen fehlt jede Spur; das Räumungsrecht, das nach Rietschel ein ständiger Begleiter der Kommandantur ist[3]), wird nicht dem Burggrafen, sondern dem Vogte zugeschrieben.[4])

Außer der Handhabung der niederen Zivilgerichtsbarkeit lag dem Augsburger Burggrafen die Aufsicht über die Lebensmittelgewerbe ob. Man kann zweifeln, ob die Lebensmittelpolizei, die Sorge für die „liepnar“[5]), ein selbständiges, nur durch Personalunion mit der Präfektur vereinigtes Amt war, oder ob sich die „polizeilichen Funktionen aus dem Amte des städtischen Unterrichters herausentwickelt“ haben.[6]) Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts sprechen für die erstere Auffassung; sie fassen die Beziehungen des Burggrafen zu den Lebensmittelgewerben als besondere Rechte zusammen, „die Sr. Gnaden und seinem Gotteshaus von alter zugehören und nicht zu dem Burggrafenamt“.[7]) Doch ist diesen späten Urkunden keine Beweiskraft zuzugestehen, umso weniger, als das zweite Stadtrecht klar und unzweideutig sagt[8]):

> „Unde elliu diu reht, diu in daz burggrafenampt hoerent, von der lipnar, als davor geschrieben stat, diu sol der bisschof unde sin burggrafe staete haben.“

---

[1]) Rietschel, a. a. O., S. 272 ff.

[2]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 13 und 204 ff.

[3]) A. a. O., S. 331 f. — Abweichend Sander, Stadtfestungen und Burggrafenamt im früheren Mittelalter, in der Historischen Vierteljahrsschrift, 13. Jahrg., 1910, S. 77 f.

[4]) Meyer, a. a. O., S. 136 f. Dazu Rietschel, a. a. O., S. 39 Anm. 2; Krieg, Beiträge, S. 44; Zeller, a. a. O., S. 344 Anm. 92.

[5]) Meyer, a. a. O., S. 13.

[6]) Sander, a. a. O., S. 82.

[7]) Zeller, a. a. O., S. 348 f.

[8]) Meyer, a. a. O., S. 203.

Diese Unterstellung gewisser Gewerbe unter den ordentlichen Niederrichter steht in der Verfassungsgeschichte nicht allein da; für die Beaufsichtigung der Handwerksämter war in der Regel der Stadtschultheiß ohne weiteres zuständig.[1]) Daß in Augsburg nur die Gewerbe, die den Markt mit Lebensmitteln beliefern, „in daz burgravenreht hoerent“ [2]), ist mit der Stellung des Burggrafen als Marktrichter gut zu vereinen. Das erste Stadtrecht regelt die Beziehungen des Burggrafen zu den Bäckern [3]), Schenkwirten [4]), Fleischern [5]) und Sulzern.[6]) Bäcker, die zu leichtes Brot backen, und Schenkwirte, die Bier in schlechter Qualität brauen oder beim Verkauf unrechte Maße gebrauchen, müssen an den Burggrafen 5 Schilling Strafe zahlen; bei dreimaligem Verstoß gegen die Polizeiordnung tritt die Strafe an Haut und Haar „secundum urbanorum iusticiam“ ein.[7]) Bei den Lebensmittelgewerben hat also der Burggraf nicht nur das sonst in den Händen des Kämmerers liegende Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht, sondern auch die in allen übrigen Fällen dem Vogt vorbehaltene Befugnis, über Haut und Haar zu richten.[8]) Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus dem zweiten Stadtrecht. Auch nach ihm beaufsichtigt der Burggraf die Maße und Gewichte bei den „litgaeben“, den „futerern“, den „huckern“ und den „fleismangern“ [9]), und ebenso richtet er über betrügerische Bäcker „mit der schuphen“.[10]) Unverkennbar ist die Zuständigkeit des Burggrafengerichts für Angelegenheiten der Lebensmittelgewerbe über ihre sonstigen engen Grenzen erweitert. Während im allgemeinen der Vogt nicht nur über materiell falsche, sondern auch über nicht ordnungsmäßig gezeichnete Maße und Gewichte urteilte [11]), stand dem Burggrafen im Rahmen der Lebensmittelpolizei ein Mitwirkungsrecht zu. Auch hier richtete der Vogt,

---

[1]) Vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, 1903, S. 151 ff.

[2]) Meyer, a. a. O., S. 58.

[3]) Art. VI §§ 21 und 23.

[4]) Art. VI §§ 22 und 24.

[5]) Art. VI § 25.

[6]) Art. VI §§ 26 und 27.

[7]) Art. VI §§ 21 und 22.

[8]) Meyer, a. a. O., S. XIII Anm. 3; Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 40; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 334 mit Anm. 52.

[9]) Meyer, a. a. O., S. 203.

[10]) Meyer, a. a. O., S. 197.

[11]) Meyer, a. a. O., S. 131 f.

der als Inhaber des Königsbannes allein Bluturteile aussprechen durfte, „umbe den valsch“[1]); dem Burggrafen aber lag es ob, die „geloete“ der Fleischer und Höker, die „maetzen“ der Futterer und die „maez“ der Schenkwirte, Höker und Futterer zu inspizieren und „unrehte“ Metzen und Maße auf dem Perlach zu verbrennen; zugleich stand ihm eine Buße von 5 Schillingen zu.[2]) Ebenso bedeutet die Befugnis des Burggrafen, über die Bäcker mit dem Schnellgalgen, der Schupfe, zu richten, eine Kompetenzerweiterung. Zur Schupfe wurde sonst nur im Vogtgericht erkannt[3]), obwohl es sich ja strenggenommen nicht um eine an Haut und Haar gehende, sondern um eine Ehrenstrafe handelt.[4]) Der Burggraf hatte nur bei Lebensmittelfälschung das Recht, diese Körperstrafe zu verhängen.

Die Befugnisse des Augsburger Burggrafen decken sich nicht völlig mit denen des Bauermeisters im Ssp. In richtiger Erkenntnis hat der Übersetzer die Führerrolle in der Gemeindevertretung nicht dem Burggrafen sondern dem Vogte zugeschrieben.[5]) Gleichfalls war es berechtigt, daß er als Richter über Haut und Haar zwei Personen nannte.[6]) Dem Vogte stand dieses Gericht im Regelfall zu, aber auch der Burggraf konnte bei Vergehen gegen die Lebensmittelvorschriften Körperstrafen verhängen. Mit derselben Einschränkung unterstanden ihm Maße, Gewichte und betrügerischer Verkauf.[7]) Immer aber, nicht nur im Rahmen der Lebensmittelpolizei, richtete der Burggraf, gleich dem Bauermeister des Ssp., „umb vier pfenning und umb ander værnde habe“.[8]) Alles in allem wäre es demnach durchaus ver-

---

[1]) Meyer, a. a. O., S. 132 und 203.

[2]) Meyer, a. a. O., S. 203. Die „maetzen“ auf S. 132, die dem Burggrafen zur Aufsicht zugewiesen werden, sind wohl ein nur von den Hökern gebrauchtes Maß (vgl. Paulus, Beiträge, S. 46 Anm. 1).

[3]) Meyer, a. a. O., S. 52.

[4]) Vgl. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I, S. 575f.; bei manchen Strafen ist es zweifelhaft, welcher von beiden Kategorien sie zuzurechnen sind, so z. B. bei der Brandmarkung (vgl. His, a. a. O., S. 526), die in Augsburg nur im Vogtgericht verhängt werden konnte (vgl. z. B. Meyer, a. a. O., S. 108).

[5]) Dsp. F. Art. 166. [6]) Dsp. F. Art. 319. [7]) Dsp. F. Art. 110.

[8]) Dsp. F. Art. 110.

ständlich, wenn ein in Augsburg schreibender und mit den Augsburger Verhältnissen vertrauter Übersetzer den ihm unbekannten Bauermeister seiner Vorlage als Burggraf gedeutet und wiedergegeben hätte.[1]) Wie aber konnte der Übersetzer dazu kommen, an die Stelle des Bauermeisters nicht den gut dazu stimmenden Burggrafen, sondern den Bürgermeister zu setzen? Sehr einfach, Burggraf und Bürgermeister sind in Augsburg zeitweise identisch gewesen!

Das Augsburger Bürgermeisteramt tritt, wenn wir die Zeit nach dem zweiten Augsburger Stadtrecht, die für die Abfassung des oberdeutschen Ssp. nicht mehr in Frage kommt, außer acht lassen, nur in den Jahren 1266 bis 1273 in Erscheinung. Konradin befreit 1266 St. Ulrich und Afra in Augsburg „ab omnium officialium nostrorum in ipsa civitate, videlicet advocati, magistri civium, preconum et ecciam tocius civitatis iurisdictionibus et vexationibus“[2]) und gebietet einen Monat danach „advocato nostro, magistro civium, consulibus et communitati totius civitatis“, die Juden in der Stadt zu schützen.[3]) Ein Judenprivileg Bischof Hartmanns von Augsburg von 1271, das nur in einer späten Übersetzung erhalten ist[4]), befiehlt die Augsburger Juden „unserm vogt, den[5]) burgermaister und ratgeben und gemainde der gantz stat“. In allen drei Urkunden fehlt der Burggraf und an der Stelle, an der er zu erwarten wäre, steht ein sonst unbekannter magister civium. Das drängt zu dem Schlusse, daß sich unter dem Bürgermeister der Burggraf verbirgt, daß eine Person gleichzeitig Bürgermeister und Burggraf war. Die vierte und letzte Urkunde, in der ein Augsburger Bürgermeister genannt wird, bestätigt diese Annahme und überliefert zugleich den Namen; am 13. Mai 1273

---

[1]) Unerheblich ist, daß auch das Gericht über handhaften kleinen Diebstahl übernommen ist; zweifellos stand es dem Augsburger Burggrafen nicht zu. Der Übersetzer hat aber so wenig kritisch gearbeitet (vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 29ff.), daß dieses Versehen ehr leicht vorkommen konnte.

[2]) Monumenta Boica, Bd. 22, S. 223.

[3]) Monumenta Boica, Bd. 30 a, S. 358.

[4]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 336.

[5]) Der Plural geht wohl sicher erst auf den Übersetzer zurück.

erscheint als Zeuge[1]) „herre Hainrich der Schongawer, burcgrave unde burgaermaister". Die Vereinigung des Burggrafen- und Bürgermeisteramts in einer Hand erklärt das Verfahren des Übersetzers. Er wußte nicht zu scheiden, was von den Rechten Heinrich Schongauers dem Burggrafenamt und was der Bürgermeisterstellung entsprang. Schongauer übte ganz ähnliche Befugnisse aus, wie der Bauermeister des Ssp.; die sprachliche Gleichung „burmester" = „purchmaister" war leicht gezogen. So wurde aus dem Bauermeister der Bürgermeister.

Ein Mißverständnis so eigener Art kann schwerlich ein Gegenstück in der mittelalterlichen Verfassung der deutschen Städte gehabt haben.[2]) Wir werden deshalb schließen müssen, daß der Ssp.-Übersetzer nirgends anders als in Augsburg geschrieben haben kann. Die aus der handschriftlichen Überlieferung und mehr noch aus der analogen Stellung des Vogts in der Ssp.-Übersetzung und im Augsburger Stadtrecht gezogenen Folgerungen erfahren durch die Gleichsetzung von Bauermeister und Bürgermeister eine Unterstützung, die jeden Zweifel ausschließt.

Zweites Kapitel.

Das Alter der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung.

1. Ein terminus a quo für die Ssp.-Übersetzung ist zunächst dadurch gegeben, daß ihr der Ssp. vorgelegen haben muß. Doch ist mit dieser Feststellung nicht viel gewonnen. Die Entstehungszeit des Ssp.-Landrechts ist aufs heftigste umstritten[3]); das Lehnrecht kann nicht vor 1220 niedergeschrieben sein.[4]) Etwas weiter führt die Tatsache, daß die Ssp.-Übersetzung im Gegensatz zu sämtlichen bekannten Hss. des Ssp. unter den Magdeburger Suffraganen auch den

[1]) Augsburger Urkundenbuch, Bd. I, S. 36.

[2]) Vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 45. Hier ist bereits auf die mangelhafte juristische Schulung des Übersetzers hingewiesen, die die Verkennung der allerdings abnormen Augsburger Gerichtsverfassung verursacht hat.

[3]) Vgl. Voltelini, Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte, 1924, passim. — Dazu Eckhardt, in diesem Bande Anzeige von Voltelini.

[4]) Vgl. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, 1909, S. 81ff.; Voltelini, a. a. O., S. 67f.

Bischof von Cammin nennt.[1]) Der Camminer Bischof wurde erst 1228 dem Erzbischof von Magdeburg unterstellt.[2]) Die Ssp.-Hss., die ihn eingefügt haben[3]), und mit ihnen die oberdeutsche Ssp.-Übersetzung, können also nicht vor 1228 entstanden sein.

2. Eine nähere Umgrenzung der Ssp.-Übersetzung wird durch eben die Abänderungen ihres Textes ermöglicht, die schon zur Sicherstellung ihres Entstehungsortes führten. Nur in Augsburg war die Gleichung Bürgermeister = Niederrichter möglich, und in Augsburg auch nur während einiger weniger Jahre. Das Augsburger Bürgermeisteramt ist mit der Person Heinrich Schongauers aufs engste verknüpft. Die seit 1291 auftretenden beiden Stadtpfleger, für die bisweilen auch der Titel Bürgermeister erscheint, können unberücksichtigt bleiben, da die oberdeutsche Ssp.-Übersetzung unzweifelhaft vor 1282, dem terminus ad quem für die Datierung des Swsp.[4]), entstanden ist. Vor 1291 aber hat nur vorübergehend ein Bürgermeister amtiert. Weder das erste Stadtrecht von 1152/56, noch das zweite von 1276/81 kennen diesen Posten. Die im 13. Jahrhundert häufigen urkundlichen Quellen erwähnen nie einen Bürgermeister. Eine Ausnahme machen einzig und allein vier Urkunden aus den Jahren 1266 bis 1273. Das Bürgermeisteramt kann also in Augsburg nur wenige Jahre bestanden haben. Da in drei der Urkunden offenbar eine Aufzählung sämtlicher richterlicher Behörden in Augsburg beabsichtigt war[5]), und trotzdem der Burggraf nicht erwähnt wird, an seiner Stelle aber der magister civium; da ferner in der vierten Urkunde ein und derselbe Mann als

---

[1]) Dsp. F. Art. 315.

[2]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 277f.; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I, 1860, S. 330.

[3]) Vgl. Ficker, a. a. O., S. 184.

[4]) Auf Vorlagen aus diesem Jahre beziehen sich verschiedene Swsp.-Hss.; vgl. Rockinger, Über die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, Münchener Sitzungsberichte, 1889, S. 181f.

[5]) Die Richtigkeit dieser Behauptung wird dadurch gewährleistet, daß zwei der Urkunden von Konradin stammen, während die dritte vom Augsburger Bischof ausgestellt ist. Zum mindesten in dieser hätte der Burggraf erscheinen müssen; in den Urkunden Konradins könnte er wegen seiner Stellung als rein bischöflicher Beamter fehlen.

„burcgrave unde burgaermaister“ bezeichnet wird, dürfte feststehen, daß das Augsburger Bürgermeisteramt während der kurzen Zeit seines Bestehens dauernd mit dem Burggrafenamt durch Personalunion vereinigt war.

Der Inhaber der beiden verbundenen Ämter war Heinrich Schongauer, der Sproß einer der ersten Augsburger Familien. Schon Heinrichs Vater, Heinrich Schongauer der ältere, hatte in Augsburg eine bedeutende Stellung eingenommen; er war 1239 „cancellarius“ [1]), auch 1246 erscheint er in einer Zeugenliste an bevorzugter Stelle [2]); 1254 wählten ihn seine Mitbürger in das Schiedsgericht, das zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft begründet wurde. [3]) Anscheinend war die Familie Schongauer sehr begütert; Jahrzehnte lang hat Bischof Hartmann von Augsburg von ihr Geld geliehen und ein Recht nach dem anderen dafür verpfändet. 1253 versetzte er Heinrich Schongauer dem älteren für 150 Pfund die bischöfliche Mühle in Augsburg und eine halbe Hufe zu Bobingen [4]), 1259 für 270 Pfund die Zollerträgnisse der Wertachbrücke und einen Meyerhof vor dem Haunstetter Tore. [5]) Gleichzeitig erwarben Heinrich Schongauers Söhne für 100 Pfund den alten Stadtzoll nach Leibgedingsrecht. [6]) Am 26. Juli 1262 endlich überließ der Bischof an Heinrich Schongauer und seine drei Söhne für 500 Pfund das Augsburger Burggrafenamt auf 12 Jahre. [7]) Nach des Vaters Tode übernahm Heinrich Schongauer der jüngere dessen politische Rolle. Er erreichte am 28. November 1264, daß die Verpfändung des Burggrafenamts an ihn und seine Brüder Siboto und Johann um vier Jahre verlängert wurde [8]); eine weitere Verlängerung reichte bis zum 11. November 1282. [9]) Erst 1283 erscheint das Burggrafenamt wieder in anderen Händen. [10])

Anfangs haben Vater und Sohn Schongauer das Amt nicht persönlich ausgeübt, sondern von dem ihnen 1262 eingeräumten Recht, einen viceprefectus zu bestellen, Gebrauch

---

[1]) Augsburger Urkundenbuch, S. 2. [2]) Ebd., S. 6.
[3]) Ebd., S. 13. [4]) Monumenta Boica, Bd. 33a, S. 81.
[5]) Ebd., S. 92. [6]) Ebd., S. 92. [7]) Ebd., S. 97. [8]) Ebd., S. 106.
[9]) Vgl. Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 379.
[10]) Vgl. Zeller, a. a. O.

gemacht. In dieser Stellung erscheint 1265 „Liupoldus Sigepreht, tunc purgravius Augustensis".[1]) Im Jahre darauf aber wird in den beiden, mehrfach angeführten Urkunden Konradins statt des zu erwartenden Burggrafen ein magister civium genannt. 1265 oder 1266 hat demnach Heinrich Schongauer der jüngere das Burggrafenamt persönlich übernommen und zugleich das anscheinend damals neugeschaffene Bürgermeisteramt bekleidet. Ebenso lagen die Verhältnisse in den Jahren 1271 und 1273. Dann aber trat ein plötzlicher Umschwung ein. Rudolf von Habsburg erwarb die Augsburger Vogtei für das Reich und ernannte Heinrich Schongauer zum Stadtvogt.[2]) Mit demselben Augenblick verschwand das Augsburger Bürgermeisteramt so vollständig, daß das unmittelbar danach aufgezeichnete zweite Stadtrecht nicht mehr die geringste Spur davon erkennen läßt. Offenbar haben wir also in dem Augsburger Bürgermeisterposten keine ständige Verfassungseinrichtung, sondern die Schöpfung eines ehrgeizigen und einflußreichen Mannes vor uns, die er in dem Moment aufgab, als ihn König Rudolfs Vertrauen in eine höhere Stellung berief. Mit der Übernahme der Stadtvogtei mußte Schongauers Interesse an dem Bürgermeisteramt schwinden, das ihm bei seiner neuen Tätigkeit nur unbequem werden konnte. Als Vogt stand er ohnehin an der Spitze des Rates; nur hatte er jetzt nicht mehr die Interessen seiner Mitbürger, sondern die seines königlichen Herrn zu vertreten. Das Bürgermeisteramt ging deshalb ebenso plötzlich unter, wie es wenige Jahre zuvor ins Leben gerufen war.

In der kurzen Zeitspanne, in der es in Augsburg ein Bürgermeisteramt gab, dessen Personalunion mit der Präfektur dazu führte, daß der Ssp.-Übersetzer Bürgermeister und Bauermeister gleichstellte, in diesen für Augsburgs Verfassungsgeschichte bedeutsamen Jahren ist der oberdeutsche Ssp. entstanden. Die eigenartigen Verfassungszustände dieser kurzen Epoche spiegeln sich klar in der Ssp.-Übersetzung wieder. Als Anfangs- und Endgrenze für das Bestehen des Bürgermeisteramts in Augsburg sind die Jahre 1265 und

---

[1]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 324; vgl. Zeller, a. a. O.

[2]) In dieser Stellung ist Schongauer 1280 und 1281 nachzuweisen; vgl. Zeller, a. a. O., S. 379, Anm. 21.

1276 anzunehmen. 1265 amtierte noch ein Unterburggraf; selbst wenn das Bürgermeisteramt schon in diesem Jahre geschaffen sein sollte, wofür es an jedem Anhalt fehlt, so kann es doch mit dem Burggrafenamt nicht durch Personalunion verbunden gewesen sein. Denn Liupoldus Sigepreht, der Burggraf des Jahres 1265, hat nicht im Rate gesessen und keinerlei Einfluß in Augsburg gehabt; sonst wäre sein Nichterscheinen in den zahlreichen Zeugenreihen dieser Jahre unerklärlich. Der terminus ad quem wird durch das zweite Augsburger Stadtrecht geliefert, das 1276 begonnen wurde und kein Bürgermeisteramt mehr kennt.

Die oberdeutsche Übersetzung des Ssp., die die Personalunion des Burggrafen- und des Bürgermeisteramts voraussetzt, ist also zwischen 1265 und 1276 angefertigt. Ob die Entstehungszeit des Dsp. und des Swsp. ein Vorrücken der Endgrenze gestattet, wie nach Fickers Ergebnissen anzunehmen wäre[1]), ist unten zu erörtern.

Drittes Kapitel.

Die Heimat der umgearbeiteten Deutschenspiegelteile.

1. Die handschriftliche Überlieferung des Dsp. ermöglicht keine sicheren Schlüsse auf seinen Entstehungsort. Nur *eine* einzige Dsp.-Hs. ist vollständig erhalten, und diese entstammt erst dem 14. Jahrhundert. Sie zeigt bayrisch-österreichische Mundart; vielleicht sind vereinzelt vorkommende Pluralbildungen auf „ent" dahin zu deuten, daß die Vorlage der Hs. dem schwäbisch-alemannischen Sprachgebiet angehörte.[2])

Die Dsp.-Artikel, die sich zerstreut in einer Reihe von Swsp.-Hss. finden,[3]) geben keinerlei Anhalt, da sie stets mit dem Sprachcharakter des Swsp.-Textes übereinstimmen, dem sie ein- oder angefügt sind. Wir sind also allein auf innere, aus dem sachlichen Gehalt des Dsp. entnommene Gründe angewiesen.

---

[1]) Ficker datiert den Dsp. auf 1235—1272 (Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 275f. und 282), den Swsp. auf 1275 (Vgl. Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsberichte, 1874, S. 795ff.).

[2]) Pfalz, Die Überlieferung des Deutschenspiegels, 1919, S. 7ff., 15 und 20; Frensdorff in dieser Zeitschrift, germ. Abt., Bd. 40, 1919, S. 300.

[3]) Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 2ff.

2. Für die Beheimatung der umgearbeiteten Dsp.-Teile in Schwaben läßt sich geltend machen, daß die Vorrechte des Schwabenstammes im Dsp. eingehender als im Ssp. erörtert werden.[1]) Besonders fällt auf, daß der Spiegler eine ausführliche, in der Hauptsache der deutschen Kaiserchronik entlehnte Darstellung über den Ursprung der schwäbischen Vorrechte hinzugefügt hat, und daß er das vom Ssp. nicht erwähnte Vorstreitrecht der Schwaben behandelt.[2]) Dieses Verfahren steht im Widerspruch mit dem sonst verfolgten Ziel, ein für alle deutschen Leute brauchbares Rechtsbuch zu schaffen[3]) und lokale Besonderheiten zurücktreten zu lassen. Wahrscheinlich war also der Verfasser Schwabe und ließ sich von seinem Stammesbewußtsein zu der Abschweifung verleiten.[4])

Für die Entstehung der Umarbeitung in einer Bischofsstadt spricht eine Textänderung, die der Deutschenspiegler gegenüber dem Ssp.-Artikel III 24 § 1 für nötig befunden hat. Während der Ssp. und die ihm genau folgende oberdeutsche Ssp.-Übersetzung[5]) von dem höchsten und den niederen Gerichten handelt, die jenem unterstellt sind, ist im Dsp.[6]) die Rede von dem Gericht „in einer haupstat, daz ist da bischolf inne sint“. Auch sonst wird im Dsp. die Gerichtsbarkeit der „Pfaffenfürsten“ mehrfach erwähnt[7]) und regelmäßig auf das Stadtrecht Bezug genommen, mag es nun mit dem Landrecht übereinstimmen[8]) oder nicht.[9]) Vermutlich hat also der Deutschenspiegler in einer Bischofsstadt geschrieben.

Genauere Ergebnisse lassen sich aus dem Verfassungsrecht des Dsp. gewinnen. Wie bei der Lokalisierung der Ssp.-Übersetzung, so steht auch hier die Gerichtsverfassung im Vordergrund. Der Deutschenspiegler kennt als Hochrichter den Vogt; daraus ist nichts zu schließen, da in sämtlichen schwäbischen Bischofsstädten der Vogt die Hochgerichts-

---

[1]) Dsp. F. Art. 21, 32b und 51. [2]) Dsp. F. Art. 32b.

[3]) Vgl. Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher, V, 1924, S. 68.

[4]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 283; Rockinger, Der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel, 1883, S. 49f.

[5]) Dsp. F. Art. 235. [6]) F. Art. 317c. [7]) Dsp. F. Art. 81 und 107.

[8]) Dsp. F. Art. 99. [9]) Dsp. F. Art. 51, 55, 56 und 71f.

barkeit ausübte.[1]) Der Dsp. nennt neben dem Vogt den Burggrafen. Damit beschränkt sich die Auswahl auf Straßburg und Augsburg; denn keine andere im Herzogtum Schwaben liegende Stadt hat einen Burggrafen besessen.[2]) Nur der Straßburger oder der Augsburger Burggraf kann den Deutschenspiegler zu der Behauptung gebracht haben[3]), „so ist etwa sit, daz man burgraven hat“. Der Burggraf des Dsp. richtet „ůber unrecht mazze und ůber unrecht metzen und ůber unrecht gelǒet, und swaz ze haute und ze har gat, und über alle leibnar“. Die Fassung ist von den Ausführungen des oberdeutschen Ssp. unabhängig. Der Deutschenspiegler hat dessen Angaben über die Kompetenzen des Bürgermeisters[4]) zwar benutzt, aber erst nach kritischer Überprüfung verwertet. Nicht übernommen ist das Notgericht über handhaften kleinen Diebstahl[5]), neu hinzugefügt die Lebensmittelpolizei, die Sorge für die „leibnar“. Die übrigen strafrichterlichen Funktionen, die der oberdeutsche Ssp. dem Bürgermeister zuschreibt, erscheinen allerdings im Dsp. als Zubehör des Burggrafenamts, aber auch hier finden sich keine wörtlichen Anklänge.[6]) Da der Deutschenspiegler sich nicht sklavisch an seine Vorlage hielt, sondern Wortlaut und Inhalt seines Textes selbständig gestaltete, müssen wir annehmen, daß der Burggraf, der ihm vorschwebte, alle die angegebenen Kompetenzen wirklich gehabt hat. Das trifft bei dem Straßburger Burggrafen nicht zu. In den verschiedenen Straßburger Stadtrechten findet sich keine Spur von einem Aufsichtsrecht des Burggrafen über Maß und Gewicht. Die Lebensmittelpolizei lag nicht in seinen Händen; fast alle Straßburger Gewerbe unterstanden seiner Gerichtsbarkeit[7]), aber gerade die Lebensmittelgewerbe, die Bäcker, Metzger und Fischer, machten eine Ausnahme.[8]) Strafen an Haut

[1]) Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 59 ff.

[2]) Rietschel, a.a.O., S. 63. [3]) Dsp. F. Art. 4. [4]) Dsp. F. Art. 110.

[5]) Es wird im Dsp. nicht dem Burggrafen, sondern einem von Fall zu Fall zu wählenden Ersatz-Vogt zugesprochen (Dsp. F. Art. 80 c).

[6]) So schreibt z. B. die Ssp.-Übersetzung „wage“ und „maz“, der Dsp. aber „mazze“, „metzen“ und „gelǒet“.

[7]) Erstes Straßburger Stadtrecht, § 44 (nach dem Abdruck bei Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, S. 93 ff.).

[8]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 28.

und Haar hat der Straßburger Burggraf sicherlich nicht verhängen dürfen; der „cipparius“, dessen Aufgabe es war, die Züchtigungsstrafen zu vollstrecken [1]), war in erster Linie dem Schultheißen und außerdem noch dem Zöllner und dem Münzer zu Gehorsam verpflichtet [2]), nicht aber dem Burggrafen. Auf keinen Fall kann also der Straßburger Burggraf das Vorbild des Deutschenspieglers gewesen sein.

Ein Vergleich des Augsburger Burggrafen, der allein noch übrig geblieben ist, mit dem Burggrafen des Dsp. ergibt völlige Übereinstimmung der Kompetenzen. Neben der niederen Zivilgerichtsbarkeit bildete die Sorge für die „liepnar“ die vorzüglichste Aufgabe des Augsburger Burggrafen. [3]) Er beaufsichtigte die Maße und Gewichte der Lebensmittelgewerbe; besonders bezeichnend ist, daß im zweiten Augsburger Stadtrecht [4]) „maezz“, maetzen“ und „geloete“, also dieselben Meßeinheiten wie im Dsp., dem Burggrafen unterstellt werden. Kraft seiner Polizeigewalt über die Lebensmittelgewerbe konnte der Augsburger Burggraf auch Strafen an Haut und Haar verkünden. [5]) Freilich war er nicht, wie es nach dem Wortlaut des Dsp. scheinen könnte, ordentlicher und einziger Richter über die an Haut und Haar gehenden Delikte; nicht ihm, sondern dem Vogte stand das Niedergericht in Strafsachen zu, und nur für Vergehen gegen die Lebensmittelordnung war der Burggraf zuständig. [6]) Der Dsp. will aber dem Burggrafen auch gar nicht die niedere Strafgerichtsbarkeit zusprechen; sonst könnte er unmöglich mit den Worten fortfahren [7]):

> „So sol ein voget richten den totslag und wunden und alle vrævel und swert zukchen.“

---

[1]) Erstes Straßburger Stadtrecht, § 21.

[2]) Erstes Straßburger Stadtrecht, § 24.

[3]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 13 und 192 ff.

[4]) Meyer, a. a. O., S. 203.

[5]) Erstes Augsburger Stadtrecht, Art. VI §§ 21 und 22; zweites Augsburger Stadtrecht, Art. CXVIII § 10, Meyer, a. a. O., S. 195. Vgl. oben S. 32 f.

[6]) Es ist deshalb begreiflich, daß die in Augsburg angefertigte Swsp.-Hs. Nr. 922 der Gießener Universitätsbibliothek die Worte „und swaz ze haute und ze har gat“ als mißverständlich weggelassen hat.

[7]) Dsp. F. Art. 4.

Ist schon der Frevel stets durch Geld sühnbar[1]), so gehört das Delikt des Schwertzückens unzweifelhaft dem Niedergericht an; nach Augsburger Stadtrecht[2]) wie nach dem Dsp.[3]) steht darauf die Fünfschillingbuße. Der Dsp. dehnt also genau so wie das Augsburger Stadtrecht die Zuständigkeit des Vogtgerichts auf die niedere Strafjustiz aus. Die Worte „swaz ze haute und ze har gat" können demnach nicht die Bedeutung haben, daß die Züchtigungsstrafen dem Burggrafengericht vorbehalten sein sollen; der Spiegler hat vielmehr nur die höchste dem Burggrafen zustehende Strafgewalt nennen wollen, ohne damit eine Aussage über die Kompetenzgrenze zwischen Vogt- und Burggrafengericht zu beabsichtigen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Augsburger Burggraf dem Deutschenspiegler als Vorbild diente.[4]) Kein anderer Burggraf im ganzen Reiche richtete über unrecht Maß und Gewicht, kein anderer übte die Lebensmittelpolizei aus.[5]) Demnach muß der Dsp. entweder in Augsburg entstanden sein oder, was praktisch auf dasselbe herauskommt, die Augsburger Verfassungszustände zum Muster genommen haben. Aus dieser Tatsache erklärt sich auch die überragende Stellung, die der Vogt im Dsp. einnimmt; in kaum einer deutschen Stadt stand dem Vogt eine derartig ausgedehnte Gerichtsbarkeit zu wie in Augsburg.[6]) Auch das Fehlen der Schöffenverfassung im Dsp. stimmt mit den gleichzeitigen Augsburger Verhältnissen überein.[7]) Auf dem Gebiete des materiellen Rechts schließlich finden sich zahlreiche Analogien zwischen beiden Rechtsquellen.[8]) Als Ergebnis

---

[1]) Nach Art. Dsp. F. 80 steht auf Frevel „etwa ein pfunt, etwa fünf schilling".

[2]) Meyer, a. a. O., S. 125. [3]) F. Art. 87.

[4]) So auch Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 40 Anm. 5; Zeller, Das Augsburger Burggrafenamt, S. 334; Schröder (-Frhr. v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 726 Anm. 41.

[5]) Rietschel, a. a. O., passim.

[6]) Vgl. oben S. 24; ferner Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 51 f.

[7]) Vgl. Zweites Augsburger Stadtrecht, Meyer, a. a. O., passim; ferner Eckhardt, a. a. O., S. 42 f.

[8]) Ficker, Über einen Spiegel, S. 285.

ist demnach festzuhalten: Der Dsp. ist, ebenso wie die ihm zugrunde liegende oberdeutsche Ssp.-Übersetzung, in Augsburg entstanden und vom Augsburger Stadtrecht beeinflußt.

Viertes Kapitel.

Das Alter der umgearbeiteten Deutschenspiegelteile.

1. Als Anfangstermin für die Enstehungszeit der umgearbeiteten Dsp.-Teile stand bisher nur das Jahr 1235 zu Gebot, das sich aus der Benutzung des Mainzer Landfriedens im Dsp. ergab. Diese Frühgrenze erfährt durch die Datierung der oberdeutschen Ssp.-Übersetzung auf 1265/76 eine Verschiebung um 30 Jahre; die umgearbeiteten Dsp.-Teile beruhen auf der Ssp.-Übersetzung, können also, wie diese, nicht vor 1265 entstanden sein.

Erneute Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang ein Artikel, der schon vor dem Bekanntwerden des Dsp. von Merkel für die zeitliche Begrenzung des Swsp. herangezogen worden war[1]), und den dann Ficker für die Altersbestimmung des Dsp. verwertet hat[2]). Der Spiegler behandelt in ihm[3]) unter Anlehnung an die deutsche Kaiserchronik das Vorstreitrecht der Schwaben unter Führung ihres Herzogs. Die Ausführungen der Vorlage werden durch den Zusatz erweitert:

> „Und ist der hertzoge von Swaben da niht, so sol ez tůn des reiches marschalch mit den Swaben."

Merkel und Ficker vermuteten, daß diese Stelle in einer Zeit geschrieben sei, in der Schwaben keinen Herzog hatte. Während Merkel an die Auflösung des schwäbischen Herzogtums durch den Tod Konradins im Jahre 1268 dachte, hielt es Ficker für wahrscheinlicher, daß der Spiegler zur Aufnahme des Zusatzes durch die Vereinigung des Königtums mit der schwäbischen Herzogsgewalt veranlaßt worden sei, die unter Friedrich II. und Konrad IV. die Regel gebildet hat. Die Vertretung des Schwabenherzogs durch den Reichsmarschall schien ihm am besten in die Zeit zu

---

1) De republica Alamannorum, 1840, S. 99.

2) Über einen Spiegel usw., S. 281f.

3) Dsp. F. Art. 32b; Swsp. W. Art. 31.

passen, in der das Herzogtum Schwaben dem König unmittelbar unterstand. Jetzt hat sich aus anderen Erwägungen das Jahr 1265 als Frühtermin ergeben. Man könnte deshalb versucht sein, auf Merkels Ansicht zurückzugreifen und den Dsp. nach 1268 anzusetzen. Aber es ist nicht undenkbar, daß hier eine Reminiszenz an die Verhältnisse unter Konrad IV. vorliegen könnte; und vor allen Dingen ist die Deutung, die der Stelle gegeben wurde, mit ihrem Wortlaut kaum zu vereinen. So wenig wahrscheinlich es auch klingt, daß sich der Schwabenherzog im Falle einer zufälligen Verhinderung nicht durch einen Vasallen, sondern durch den Reichsmarschall habe vertreten lassen, so werden wir doch nicht umhin können, die Worte „ist der hertzoge da niht" mit den unmittelbar vorausgehenden „swa man durch daz reich streiten sol" zusammenzubringen und das „da" örtlich aufzufassen. Ein sicherer Anhalt läßt sich deshalb aus dieser Stelle nicht gewinnen.

2. Als Spätgrenze für die Abfassungszeit des Dsp. nahm Ficker das Jahr 1272 an, weil in ihm Berthold von Regensburg gestorben sei, der den Dsp. in seinen deutschen Predigten verwertet habe.[1]) Schönbach hat jedoch überzeugend dargetan[2]), daß die deutschen Predigten nicht von Berthold selbst herrühren, sondern von einem seiner Schüler nachträglich zusammengestellt sind. In den unmittelbar auf Berthold zurückgehenden lateinischen Predigten läßt sich eine Benutzung des Dsp. nicht nachweisen.[3]) Das Todesjahr des berühmten Predigers gibt deshalb keinen Anhaltspunkt für die Datierung des Dsp.

Auch das Ende des Interregnums liefert keinen sicheren Endtermin. Fickers Behauptung, der Dsp. erachte es „für nötig, auch den Fall ins Auge zu fassen, daß kein König da sei oder seine Gewalt nicht ausreiche"[4]), ruht auf schwacher Grundlage. Eine Dsp.-Stelle, die von der Möglichkeit ausgeht, daß kein König vorhanden sein könnte, ist nicht zu ermitteln. Dsp. F. Art. 81 spricht nur davon, daß der König

---

[1]) A. a. O., S. 276.

[2]) Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt, 6. Stück, Wiener Sitzungsberichte, Bd. 153, 1906, S. 1 ff.

[3]) Schönbach, a. a. O., S. 87 f.

[4]) Ficker, a. a. O., S. 282.

„dar niht chomen mag“ und deshalb „den pan an einem priet sende“. Daß neben dem König ein „ander wertleich richter“ [1]) oder ein „ander herre, der ob dem richter ist“ [2]) genannt wird, bezeugt das Erstarken der landesherrlichen Gewalt, paßt aber ebensogut für die Zeit nach, wie für die vor 1273. Schlecht mit der Zeit der völligen Anarchie, die vom Tode Konradins bis zur Wahl Rudolfs herrschte, zu vereinen sind Sätze wie [3])

> „Ir sůlt wizzen, daz elleu deu gerichte, deu wertleich sint, deu můz man von einem rômischen chunige enphahen. Da von mag nieman geiehen, daz ein gerichte sei sein aigen; swer des gicht, der sprichet wider reht.“

Ebenso hätte man in diesen Jahren kaum mit derartiger Schärfe das Erfordernis der königlichen Bannleihe betonen und die etwaige Ausübung der Blutgerichtsbarkeit ohne Königsbann für eine schwere Schuld der geistlichen Fürsten und ihrer Richter erklären können, wie es der Dsp. tut. [4]) Die darauf bezüglichen Artikel sind also wahrscheinlich entweder vor 1268 oder nach 1273 entstanden.

Als Spätgrenze für die Vollendung des Dsp. könnte das Jahr 1275 gelten, wenn es feststände, daß der auf dem Dsp. beruhende Swsp. in diesem Jahre verfaßt wäre. Fickers eingehende Untersuchungen [5]) haben nun zwar einen vollen Beweis dafür erbracht, daß der Swsp. zur Zeit Rudolfs von Habsburg geschrieben ist. Die Nennung des Jahres 1275 ist jedoch nur mit dem Zusatz „schwerlich viel später“ [6]) zulässig. [7]) Erst für das Jahr 1282 steht das Vorhandensein des Swsp. unzweifelhaft fest, da sich verschiedene Swsp.-Hss. auf Vorlagen aus diesem Jahre beziehen. So können wir

---

[1]) Dsp. F. Art. 1. [2]) Dsp. F. Art. 39. [3]) Dsp. F. Art. 94.

[4]) Dsp. F. Art. 81 und 107. — Zu Konradins Zeiten wären derartige Ausführungen gerade in Augsburg sehr wohl möglich gewesen, da er hier allgemein als zukünftiger Kônig angesehen und geachtet wurde.

[5]) Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsberichte, 1874, S. 795 ff.; den Ergebnissen Fickers hat sich die gesamte neuere Literatur angeschlossen, mit Ausnahme Rockingers, der seine Datierung auf 1259 nicht aufgegeben hat.

[6]) Ficker, a. a. O., S. 862.

[7]) Die nähere Begründung dieser Behauptung muß einer späteren Abhandlung vorbehalten bleiben.

aus der Verwertung des Dsp. im Swsp. nur folgern, daß der Dsp. spätestens 1282 vollendet war.[1])

Wesentlich für die Altersbestimmung des Dsp. ist ferner die Beantwortung der Frage, ob der Dsp. dem zweiten Augsburger Stadtrecht vorgelegen hat, oder dieses ihm. Unbestreitbar hat die eine der beiden Quellen die andere beeinflußt. Ficker hat bereits eine Reihe analoger Stellen in ihnen vermerkt.[2]) Besonders anschaulich wirkt eine Vergleichung des Dsp.-Artikels F. 42 mit dem 32. Artikel des Augsburger Stadtrechts.[3]) Der Dsp. liest:

„Nu sůlt ir hǒren, an wem man den strazraub můge began! Daz tůt man an pfaffen, ob si pfæfleich varnt recht unde beschorn[4]), pfæfleich gewant, an aller hande gewæffen; pylgreim, die stap und taschen von ir leutpriester genomen habent; chauffleute, die von lande ze lande varent und von zungen ze zungen und von einem chůnirich in daz ander; an den beget man den rechten strazraub."

Und im zweiten Augsburger Stadtrecht heißt es:

„Man sol auh wizzen, an welhen luten man den ubeln strazzenraup begat! Daz ist, swer einen phaffen beraubet uf des riches strazze, der gewihet ist unde phaeflichen ritet oder gat, ane wer.[5]) Der ander ubel strazraup ist, der einen bilgerin uf der strazze beraubet, den bilgerin, der mit sins liupristers rate unde mit siner bihte unde mit siner buzze uzkomen ist.[6]) Der dritte ubel strazraup ist, swa ein kaufman ritet oder gat oder vert von lande ze lande, von zungen ze zungen, oder swa er in dem lande vert uf des riches strazze oder uf dem wazzer."

---

[1]) Über die Frage, ob Dsp. und Swsp. Werke eines oder zweier Verfasser sind, vgl. jetzt auch Voltelini, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik, 1924, S. 59. — Dazu Eckhardt, in diesem Bande unten in den Literaturanzeigen.

[2]) Über einen Spiegel, S. 269 ff.

[3]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 90 f.

[4]) Dsp. F. liest entstellt „umbe schorn" statt „unde beschorn"; vgl. Pfalz, Die Überlieferung des Deutschenspiegels, S. 24 f.

[5]) Hier folgen noch Einzelvorschriften.

[6]) Wie bei Anm. 5.

Die Verwandtschaft der beiden Artikel ist nicht zu verkennen; für die Priorität eines von beiden ergibt sich jedoch aus dieser und ebenso aus den meisten anderen Parallelstellen kein Anhalt.[1]) Selbst bei Artikeln, die aus einer dritten Quelle entnommen sind, muß das Abstammungsverhältnis zweifelhaft bleiben; der Mainzer Landfrieden von 1235 ist sowohl im Dsp.[2]) als auch im zweiten Augsburger Stadtrecht[3]) benutzt, und doch stößt die Entscheidung, ob und bejahendenfalls welcher der beiden abgeleiteten Quellen eine Mittlerrolle zukommt, auf Schwierigkeiten. Gesicherten Boden betreten wir erst, wenn wir die über die Bürgschaft handelnden Vorschriften des Dsp. und des Stadtrechts einander gegenüberstellen. Der Dsp.[4]) führt aus:

„Und ist daz ein man bůrge wirt eines andern mannes oder einer vrowen, und wirt me læute mit im burge, und werdent si unverschaidenleich půrgen, ener der bechlagt auz in, swelhen er wil. . . . . . Ist dhainer dar under, der niht hat ze gelten, des schůllen die andern geleich schaden han.“

Das zweite Augsburger Stadtrecht[5]) aber schreibt:

„Swa burgen gesetzet waerdent mit dem selpscholn unferscheidenlichen, da hat iener wol gewalt, des diu gulte ist, daz er beclagt under den burgen, swelhen er wil ane gevaerde umbe sin gulte, unde in swelhen schaden der chumt, des sint im die schuldik abe ze tunne, die mit im burgen sint, wan si unferscheidenlichen mit einander burgen waren.“

Sachlich stimmen die beiden Quellen nicht völlig überein; im Wortlaut finden sich jedoch Anklänge, die nicht zufällig sein können, umso weniger, als die Verwandtschaft zwischen Dsp. und Stadtrecht sich bereits anderweitig einwandfrei hat erweisen lassen. Die Vorlage des Dsp. ist aber hier zweifellos nicht das Stadtrecht, sondern das Corpus juris Justinians gewesen.[6]) Da das Augsburger Stadtrecht dieser

---

[1]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel, S. 270.

[2]) F. Art. 317 d. [3]) Art. 35; Meyer, a. a. O., S. 101 ff.

[4]) F. Art. 11. [5]) Art. 131; Meyer, a. a. O., S. 215 f.

[6]) Institutionen III. 21; vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 54 f.

Urquelle sachlich und formell ferner steht als der Dsp. und nur insoweit wörtliche Übereinstimmung zeigt, als sie durch den Dsp.-Text vermittelt sein kann, da sich ferner im Augsburger Stadtrecht sonst keinerlei Spuren römischen Rechts finden[1]), der Deutschenspiegler aber nicht wenige römischrechtliche Sätze in sein Werk aufgenommen hat[2]), ist anzunehmen, daß das Augsburger Stadtrecht an dieser Stelle auf dem Dsp. beruht. Dieses Ergebnis wird durch eine weitere Beobachtung gestützt. Der Dsp. hat mit den anderen Vorschriften der Institutionen auch die Hadrianische Exceptio divisionis aufgenommen und durch den Zusatz erläutert:

„Wan ez daucht die læute, da wær geværde bei, ob ich einen an spræche und den andern niht."

Die Verfasser des Augsburger Stadtrechts übernahmen die Exceptio nicht; nach ihrer Auffassung ließ sich die Klage gegen jeden einzelnen Bürgen „ane gevaerde" durchführen. Die Einschiebung dieser beiden Worte offenbart, daß bei der Herstellung des Stadtrechtstextes der Dsp. zu Rate gezogen wurde. Haben wir an einer Stelle die Priorität des Dsp. feststellen können, so dürfen wir unbedenklich auch bei allen anderen Artikeln, die wörtliche Übereinstimmung zeigen, den Dsp. für die ursprüngliche, das Stadtrecht für die abgeleitete Quelle halten. Da die Aufzeichnung des Stadtrechts spätestens am 9. März 1276[3]) in Angriff genommen wurde, wahrscheinlich sogar schon vorher im Gange war[4]), und Parallelen zu dem Dsp. sich in allen Teilen des Stadtrechts finden, muß der Dsp. 1276 bereits vorgelegen haben. Er ist demnach zwischen 1265 und 1276 zu setzen.

---

[1]) Vgl. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. XXIX.

[2]) Vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, S. 53ff.

[3]) An diesem Tage erhielt die Augsburger Bürgerschaft von König Rudolf die Genehmigung zur Anlage des Stadtbuchs.

[4]) Aus dem Wortlaut der Genehmigungsurkunde (Augsburger Urkundenbuch, S. 37f.) scheint sich zu ergeben, daß die Aufzeichnung bereits ziemlich weit fortgeschritten war. Es liegt kein Grund vor, die betreffenden Worte auf ein verloren gegangenes älteres Augsburger Stadtrecht zu beziehen.

III.

Die handschriftliche Grundlage für die Neuausgabe des Schwabenspiegels.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Karl August Eckhardt**
in Göttingen.

Am 21. Dezember 1871 hat die Wiener Akademie der Wissenschaften den Beschluß gefaßt, eine auf möglichst breiter handschriftlicher Grundlage beruhende Neuausgabe des Schwabenspiegels ins Leben zu rufen [1], und heute, nach mehr als fünf Jahrzehnten, sind die Aussichten auf baldiges Erscheinen der Neuausgabe immer noch recht zweifelhafte. Rockinger ist es nicht vergönnt gewesen, seine langjährigen Forschungen über das Rechtsbuch zum Abschluß zu bringen. Sein Nachfolger bei der Edition des Swsp. Voltelini hat die Notwendigkeit betont, neue Grundlagen für die Ausgabe zu suchen.[2] Er und sein Mitarbeiter Pfalz haben denn auch unter dem Gesamttitel „Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern" mehrere Einzeluntersuchungen veröffentlicht[3], die sich jedoch ausschließlich mit den Vorgängern des Swsp., dem Sachsenspiegel und dem Deutschenspiegel, beschäftigen. So dürfte es noch nicht zu spät sein, wenn diese Abhandlung den Versuch macht, die Methode und die Ergebnisse Rockingers als verfehlt nachzuweisen und neue Wege für die Herstellung des Swsp.-Urtextes aufzuzeigen.

---

[1]) Vgl. Rockinger in den Wiener Sitzungsberichten, Bd. 73 (1873), S. 389.

[2]) Bericht über die Herausgabe des sogenannten Schwabenspiegels im Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie, Jahrg. 1918, Nr. IV.

[3]) In den Wiener Sitzungsberichten, Bd. 191 (1919) und Bd. 201 (1924), Pfalz, Die Überlieferung des Deutschenspiegels — Voltelini, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik — Voltelini, Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte.

Rockinger hat das Schwergewicht seiner Untersuchungen[1]) auf die Synopsis gelegt; aus Vollständigkeit und Anordnung der Artikelfolgen zog er Schlüsse, auf denen er seine Klassifizierung der Swsp.-Hss. aufbaute. Diese Methode, mit der auch Homeyer die Genealogie des Swsp. festzustellen gesucht hatte[2]), ist aber keineswegs untrüglich. Nur dann würde sie zu leidlich gesicherten Ergebnissen führen, wenn es keine kompilierten Hss. gäbe. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß Abschreiber mittelalterlicher Quellen in weitgehendem Maße Artikel, die ihrer Hauptvorlage fehlten, aus anderen Hss. ergänzt haben. Auch für zahlreiche Swsp.-Hss. ist dies Verfahren zu erweisen. Ein hübsches Beispiel findet sich in der Hss.-Gruppe, die Rockinger in seiner Abhandlung „Über die Familienangehörigkeit der sogenannten Krafftschen Handschrift usw.“ [3]) beschrieben hat. Innerhalb dieser Gruppe gehören die Hss. Nr. 383[4]) (in der Wallersteinschen Fideikommißbibliothek zu Maihingen), Nr. 380 (in der Tübinger Universitätsbibliothek) und Nr. 255 (in der Münchener Staatsbibliothek) besonders eng zusammen, und zwar haben aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden ersten eine gemeinsame Vorlage gehabt, sind also Schwester-Hss., während die letztgenannte eine Tochter-Hs. der zweiten ist. Genealogisch dargestellt ist also das Verhältnis:

x

Nr. 383   Nr. 380

Nr. 255

Sämtlichen Hss. der genannten Swsp.-Gruppe, und so auch der Hs. Nr. 383, fehlt der zweite, mit den Worten „hat

[1]) Eine Zusammenstellung sämtlicher Arbeiten Rockingers über den Swsp. findet sich in seiner Abhandlung „Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, 1. Drittel (1913), S. 8 f. Anm.

[2]) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften (1856), S. 40 ff.

[3]) Münchener Sitzungsberichte (1905), S. 281 ff.

[4]) Nach Rockingers Hss.-Verzeichnis in den Wiener Sitzungsberichten, Bd. 118 ff. (1889 ff.)

aber si nit geziuge" beginnende Teil des Artikels 27.[1]) Die Hs. Nr. 380 bringt auch die zweite Artikelhälfte, aber von einer anderen Hand auf einem eingelegten Blatte nachgetragen; in der Hs. Nr. 255 schließlich findet sich die zweite Artikelhälfte im Text, ohne daß ersichtlich wird, daß wir es mit einem aus einer anderen Hs. stammenden Fremdkörper zu tun haben. Wäre die Übergangsform der Tübinger Hs. Nr. 380 zufällig nicht erhalten oder nicht bekannt, so ließe sich auf keine Weise feststellen, ob die zweite Hälfte des Artikels 27 einen ursprünglichen Bestandteil der Hss.-Gruppe bildete oder nicht. Der Vergleich der Artikelfolge würde also hier möglicherweise zu einem völlig falschen Ergebnis führen.

Einen besseren Weg zur Aufhellung der oft sehr verwickelten Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den einzelnen Hss. und zugleich eine brauchbare Methode für die Wiederherstellung des Urtextes hat Haiser gezeigt.[2]) Er verglich an Hand von 80 ausgewählten Textstellen die Fassung von 55 verschiedenen Swsp.-Hss. mit dem Dsp.-Druck und konnte auf diese Weise eine Gruppierung der Hss. in vier verschiedenen Klassen vornehmen. Trotz vielfacher Anerkennung hat seine sorgfältige Arbeit nicht die verdiente Berücksichtigung und Verwertung gefunden. Das ist teilweise darauf zurückzuführen, daß Rockinger sich die neue Methode nicht zu eigen gemacht hat.[3]) Zum großen Teil liegt aber die Ursache bei Haiser selbst. Abgesehen von der vielfach nicht glücklichen Auswahl der Textstellen hat er es auch nicht verstanden, aus seinem Material die richtigen Schlüsse zu ziehen. Seine Beweisführung leidet an dem grundlegenden Fehler, daß er nicht frei von vorgefaßten Meinungen an sie herangegangen ist; er konnte sich nicht von dem durch Ficker begründeten System[4]) freimachen.

---

[1]) Nach v. Laßbergs Swsp.-Ausgabe (1840).

[2]) Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften, Bd. I (1876); Bd. II (1877).

[3]) Vgl. Rockingers Anzeige der ersten Lieferung von Haisers Arbeit in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift, (Juni 1877).

[4]) Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel; Wiener Sitzungsberichte, Bd. 23 (1857),

Gleich diesem teilte er die Swsp.-Hss. in eine kürzere, bis Artikel 313 einschließlich reichende und in eine längere, durch Hinzufügung eines weiteren Landrechtsteiles vermehrte Form; gleich ihm reihte er die Freiburger Baumwoll-Hs.[1]) unter die Hss. der kürzeren Form ein, obwohl sie nicht mit Artikel 313 abbricht. Da die Freiburger Hs. vielfach von den übrigen Hss. der kürzeren Form abweicht, teilte er diese in zwei Klassen. Die Klasse A wird allein durch die Freiburger Hs. repräsentiert; zu der Klasse B sind alle übrigen Hss. zu rechnen, soweit sie mit Artikel 313 endigen. Zu seiner eigenen Verwunderung mußte Haiser feststellen, daß die Hss. der längeren Form teils zu der Klasse A, teils zu der Klasse B nahe Beziehungen zeigten; notgedrungen mußte er also auch die um einen weiteren Landrechtsteil vermehrten Hss. in zwei Klassen, C und D, teilen. Wie aber sollte man diese merkwürdige Doppelverwandtschaft erklären? Es wäre allenfalls möglich gewesen, die längere Form für die ursprünglichere anzusehen und zu behaupten, aus ihren zwei Klassen wären durch Wegfall des letzten Teils die beiden Klassen der kürzeren Form entstanden, also zu gliedern:

Ur-Swsp.

C — D

A — B

Dazu konnte sich Haiser jedoch nicht entschließen, da er mit Ficker und Rockinger fest an die Priorität der kürzeren Form glaubte. Aber auch die umgekehrte Entwicklung:

Ur-Swsp.: A — B; C_1 — D_1; $+C_2 \longrightarrow D_2$

oder

Ur-Swsp.: A — B; C_1 — D_1; $C_2 \longleftarrow +D_2$

S. 221 ff. — Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels; Wiener Sitzungsberichte, Bd. 39 (1862).

[1]) Rockinger, Nr. 85. Vgl. Laband, Die Freiburger Schwabenspiegelhandschrift; Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 3 (1864), S. 125 ff.

erkärte Haiser für unmöglich, weil sich die Verschiedenheit zwischen den Klassen C und D nicht nur im ersten, sondern auch im hinzugefügten zweiten Teil nachweisen ließe, der zweite Teil also nicht von einer Klasse auf die andere übertragen sein könne. Da Haiser aus dem zweiten Landrechtsteil nur eine Belegstelle [1]) veröffentlicht hat, ist die Nachprüfung dieser Behauptung sehr erschwert; Haiser selbst hat mit größter Bestimmtheit versichert, daß die Verschiedenheit sich im ganzen zweiten Teil fände.[2]) Eine Erklärung für diese auffallende Erscheinung hat er jedoch nicht gefunden und bei seinem Festhalten an Fickers Ergebnissen auch nicht finden können. Er mußte infolge seiner Voreingenommenheit darauf verzichten, die Entwicklung der verschiedenen Klassen auseinander klarzustellen.[3]) Die von ihm vorgeschlagene Klassifizierung der Hss. kann deshalb nicht befriedigen.

Alle Schwierigkeiten lösen sich verblüffend einfach, wenn wir die Freiburger Hs. als das ansehen, was sie wirklich ist, nämlich nicht als Vertreterin der ältesten Swsp.-Klasse [4]), sondern als Kompilation verschiedener ungleichartiger Bestandteile. In der Freiburger Hs. finden sich zahlreiche Artikel, die wortgetreu mit dem Dsp. übereinstimmen, ja teilweise sogar noch bessere Lesarten zeigen als die einzig erhaltene Innsbrucker Dsp.-Hs. Alle diese Artikel stehen nur in der Freiburger Hs., fehlen dagegen in sämtlichen anderen Swsp.-Hss.[5]) Dagegen stimmt die Hauptmasse der Artikel, die sich auch in allen anderen Swsp.-Hss. findet, aufs genaueste mit der vielfach verderbten Klasse C (nach Haisers Einteilung) überein. Offensichtlich haben wir es also in der Freiburger Hs. mit einem Texte zu tun, der aus einer schlechten Swsp.-Hs. und einer guten Dsp.-Hs. kompiliert ist.

---

[1]) Nr. 75.

[2]) Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften, Bd. II, S. 3.

[3]) Vgl. Haiser, a. a. O., Bd. I, S. 6 f.; B. II, S. 1 ff.

[4]) So Ficker, Laband, Rockinger und Haiser.

[5]) Mit Ausnahme der noch zu besprechenden systematisierten Swsp.-Hss. Vgl. hierzu noch Eckhardt, Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel (1924), S. 2 ff.

Die Beschränkung des Vergleichs auf die Synopsis mußte zu der irrigen Ansicht führen, daß die Freiburger Hs. die älteste Swsp.-Fassung überhaupt[1]), wenn nicht gar eine Zwischenstufe zwischen Dsp. und Swsp.[2]) aufwiese. In Anordnung und Umfang steht die Freiburger Hs. dem Dsp. sehr viel näher als alle anderen Swsp.-Hss. Der Irrtum über ihren Wert ist daher bei den älteren Forschern, denen nur ein sehr geringes Vergleichmaterial zur Verfügung stand, begreiflich. Unfaßbar ist jedoch, daß auch Haiser an dieser falschen Ansicht festgehalten hat, daß auch er nicht gemerkt hat, wie verschiedenartig die einzelnen Artikel der Freiburger Hs. sind. Fast jede der von ihm veröffentlichten Vergleichsstellen liefert den schlagenden Beweis, daß der Text der Freiburger Hs., soweit es sich um allen Swsp.-Hss. gemeinsame Artikel handelt, rettungslos verderbt ist. Beinahe aus jeder Stelle läßt sich ersehen, daß die Klasse B dem Dsp. noch sehr nahe stand, und daß D ihr mit nur geringen Abweichungen folgt, während C einen völlig abweichenden, verschlechterten Text bietet. Und die Freiburger Hs., die sämtliche Fehler dieser schlechtesten Swsp.-Klasse getreulich übernommen hat, sollte den ältesten und besten Swsp.-Text überliefern! Ein absurder Gedanke!

Die Freiburger Hs. ist also in Zukunft bei der Wiederherstellung des Ur-Swsp. nicht mehr zu berücksichtigen; aus der Klasse C sind hunderte von Hss. erhalten, darunter viele, deren Text besser ist als der der Freiburger. Aber wertlos wird die Freiburger Hs. deshalb nicht; was sie hier einbüßt, gewinnt sie in verstärktem Umfang für die Rekonstruierung des Ur-Dsp., da aus ihr die Innsbrucker Dsp.-Hs. vielfach ergänzt und berichtigt werden kann.[3]) Besonders interessant ist, daß eine Reihe von Artikeln, die bloß übersetzten Teilen des Dsp. entstammt, eine gewisse Überarbeitung zeigt.[4]) Möglicherweise ist also auch bei dem Dsp. eine beschränkte handschriftliche Weiterentwicklung anzunehmen. Doch bedarf die Klärung dieser Frage genauerer Feststellungen, vor

[1]) So Ficker, Rockinger. [2]) So Laband.
[3]) Vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel usw., S. 5 ff.
[4]) Vgl. Ficker, Über einen Spiegel usw., S. 256.

allem der Einsicht in die Hs. selbst, die vorerst nicht zu ermöglichen war.

Alles das, was über die Freiburger Hs. ausgeführt ist, gilt auch von den systematisierten Swsp.-Hss.[1]) Auch sie sind kompiliert, beruhen auf einer Hs. der schlechtesten Swsp.-Klasse und einer Dsp.-Hs. und sind also wahrscheinlich aus der Vorlage der Freiburger Hs. abzuleiten. Sie sind durch Einfügung von Ssp.-Artikeln abermals erweitert.[2]) Bemerkenswerter Weise hat Haiser die beiden von ihm untersuchten Hss. der systematischen Swsp.-Gestalt der Klasse C eingereiht, wohin sie tatsächlich gehören, und auch ihren kompilatorischen Charakter nicht übersehen.[3]) Die gänzliche Verkennung der Freiburger Hs. läßt sich deshalb nur aus seinem unverrückbaren Festhalten an Fickers Ansichten erklären.

Mit der gewonnenen Neueinschätzung der Freiburger Hs. ist die ganze A-Klasse der Einteilung Haisers zu Falle gekommen und damit der Weg für eine vorurteilslose Betrachtung des von Haiser zusammengetragenen Materials gebahnt. Zur Veranschaulichung der Klassenunterschiede mag folgende Zusammenstellung nach einer Haiserschen Belegstelle[4]) dienen. Es lesen:

der Dsp.[5]):

„er sol im mit geschrift geben, als hie vor umbe leipgedinge geredt ist“

die Klasse B[6]):

„er sol im schrift geben, als hie vor umb lipgedinge gerait ist“

die Klasse D (Ordnung b)[7]):

---

[1]) Vgl. Rockinger, Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts (1902).

[2]) Vgl. Eckhardt, a. a. O., S. 4.

[3]) Zur Genealogie der Swsp.-Hss., Bd. II, S. 8.

[4]) Nr. 26 = Laßbergs Swsp.-Ausgabe, Art. 22.

[5]) Nach Fickers Ausgabe.

[6]) Nach der Hs. Ba 2 = Rockinger, Nr. 180 (sogenannte Schnalser Hs.).

[7]) Nach der Hs. Db 1 = Rockinger, Nr. 388 (sogenannte Ambraser Hs.).

„er sol im schrift daruber geben, als er nach von leip gedinge geschriben stet"

die Klasse D (Ordnung a)[1]):

„er sol im srift daruber geben mit ende haftn i(n)-sigeln"

die Klasse C[2]):

„her sal im schrift doruber geben, ein hantveste und dor an insigel eines bischofes ader eines leien fursten ader eines closters ader einer stat ader einer stat herren insigel ader des lantrichters"

die Freiburger Hs. und die systematischen Hss.[3]):

„er sol im schrift dar uiber geben, aine hantveste und dar an ain insigel aines bischoffes oder ains laigen fürsten oder ains klosters oder ainer stat oder der stete herren insigel oder des lantrihters insigel"

Ein Vergleich der verschiedenen Textfassungen führt zu der Gliederung:

Dsp.
Ur-Swsp.
B
Db Da
C
Hs. Freiburg u.
systematische Hss.

An einer anderen Stelle[4]) lesen

der Dsp.:

„deu setzung satzten mit ein ander der babest sant Silvester und der chunich Constantinus"

---

[1]) Nach der Hs. Da 2 = Rockinger, Nr. 463 (sogenannte Züricher Hs.).

[2]) Nach der Hs. Cb 7 = Rockinger, Nr. 45 (sogenannte Ubersche Hs.).

[3]) Nach der Freiburger Hs.; A a 1 = Rockinger, Nr. 85.

[4]) Nr. 4 = Laßbergs Swsp.-Ausgabe, Vorwort f.

die Klasse B:
„daz reht satzte sant Silvester der pabst und der chunich Constantinus, sand Elenen sůn“

die Klasse D (Ordnung a):
„ditze reht satze sante Silvester der pabest und chunic Constantinus, sante Helenen sun“

die Klasse D (Ordnung b):
„ditze recht satzte sanctus Sylvester der pabest und der khynich Constantinus, sant Elenen sun, diu daz heilige chreutze vant“

die Klasse C:
„daz rechte sazte sente Silvester der babest und der kunik Constantinus, sente Helenen sûn, die daz heilige crûce vant“

die systematischen Hss.[1]):
„das recht daz satztt Silvester der babst und der kunig Constantinus, santt Heleynen sun, dů daz haillig crůtz vand“

Aus diesen Textstellen würde sich als Stammtafel ergeben:

Dsp.
Ur-Swsp.
B
Da Db
C
systematische Hss.

Gesichert ist also die Reihenfolge Ur-Swsp. — B — D — C, nicht geklärt dagegen die Frage, aus welcher der beiden Ordnungen der Klasse D die Klasse C abzuleiten ist. Möglicherweise ist die Klasse C eine Kompilation aus den beiden Ordnungen ihrer Vorgängerin; jedenfalls bedarf die Deszendenz im einzelnen noch eindringlicher Untersuchungen. Im großen ganzen aber werden wir das hier aufgestellte genealogische System als richtig ansehen dürfen; sämtliche anderen

---

[1]) Nach der Hs. Cb 24 = Rockinger, Nr. 103; die Freiburger Hs. enthält diesen Artikel nicht, da sie im Anfang defekt ist.

einer Nachprüfung unterzogenen Haiserschen Stellen reihen sich ohne Schwierigkeit dieser Stammtafel ein; die Annahme eines anderen Abstammungsverhältnisses führt überall zu unerklärbaren Widersprüchen.

Hat sich gezeigt, wie wertvoll Haisers Methode für die Genealogie der Swsp.-Hss. ist, wenn sie richtig ausgenutzt wird, so können wir jetzt daran gehen, die Ergebnisse, die Rockinger für die Klassifizierung der Swsp.-Hss. gefunden hat, nachzuprüfen. Nur für die Hss. der kürzeren Form liegen sie gedruckt vor.[1]) Rockinger beabsichtigte nun freilich, seiner Swsp.-Ausgabe eine Hs. der längeren Form zugrunde zu legen; Voltelini ist jedoch von diesem Plan abgegangen und hat sich, sehr mit Recht, die Herausgabe des ursprünglichsten Textes zum Ziel gesetzt.[2]) Dieser ursprünglichste Text muß in erster Linie aus den Hss. der ältesten und besten Hss.-Klasse, B, erschlossen werden; somit dürfte das von Rockinger veröffentlichte Material zur Begründung einer gesicherten handschriftlichen Grundlage für die Neuausgabe ausreichen.

Rockinger gruppiert die Hss. der kurzen, nur bis Art. 313 reichenden Form in vier Ordnungen, die hier, um Verwechselungen mit Haisers Klassenbenennungen vorzubeugen, mit den Ziffern I bis IV bezeichnet werden sollen.[3]) Während Rockinger die einzelnen Hss., mögen sie erhalten oder nur als Vorlagen vermutet sein, durch kleine Buchstaben wiedergibt und alle Einzelheiten in die Fußnoten verweist, sollen hier nur die nicht erhaltenen Zwischenglieder mit Buchstaben bezeichnet, die noch vorhandenen Hss. dagegen durch ihre Nummern in dem Rockingerschen Hss.-Verzeichnis[4]) unter Hinzufügung des derzeitigen Lagerortes namhaft gemacht werden. Nach Rockinger gehören nun zu der

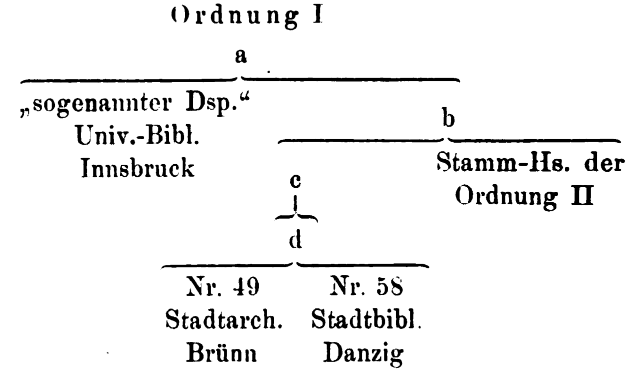
[1]) Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, 1. Drittel (1913), S. 63ff., besonders S. 66ff.

[2]) Bericht über die Herausgabe des sogenannten Schwabenspiegels im Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie, Jahrg. 1918, Nr. IV.

[3]) Rockinger selbst bezeichnet die Ordnungen mit den Buchstaben A, B, C und D, also ebenso wie Haiser seine Klassen.

[4]) In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. 118ff. (1889ff.).

Ordnung I



Eine Einzelbetrachtung der Hss., aus denen Rockinger die I. Ordnung aufbaut, führt zu Ergebnissen, die von den seinigen in jeder Weise abweichen. Einmal gehört der „sogenannte Dsp.“ überhaupt nicht in eine Genealogie der Swsp.-Hss.; denn er ist nicht, wie Rockinger[1]) vermutete, eine durch einen merkwürdigen Zufall erhaltene Abschrift aus dem noch unvollendeten Konzept des Schwabenspieglers, sondern ein von einem anderen Verfasser gefertigtes selbständiges Rechtsbuch.[2]) Ferner steht auch die Ableitung der Swsp.-Hss. Nr. 49 und 58 aus einem Swsp.-Text, der ursprünglicher war, als der sonst bekannte, auf recht schwachen Füßen. Rockinger ist zu seiner Annahme durch den Umstand verleitet worden, daß die beiden Hss. die über das Staatsrecht handelnden Artikel 118—144 b[3]) nicht wie alle anderen Swsp.-Hss. in der Mitte, sondern wie der Ssp. und der Dsp. am Schlusse des Landrechts bringen. Hieraus schloß Rockinger[4]), daß der Swsp.-Urtext noch an der Anordnung des Dsp. festgehalten habe, und erst bei den späteren Ordnungen die Verschiebung des Staatsrechtsabschnitts an den sonst üblichen Platz erfolgt sei, und daß sich die berührten beiden Hss. abgezweigt haben müßten, bevor die Umgruppierung statt-

[1]) Die handschriftliche Grundlage usw., S. 51 ff. Anm.

[2]) Voltelini, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik, S. 59; Eckhardt, Der Deutschenspiegel usw., S. 41 ff.; ders. in diesem Bande unten in den Literaturanzeigen.

[3]) Nach v. Laßbergs Swsp.-Ausgabe.

[4]) Zu Handschriften der jüngeren Gestalt usw., S. 654 ff. — Die handschriftliche Grundlage usw., S. 63.

gefunden habe. Wieder einmal ein Irrtum, den die Bevorzugung der Synopsis verschuldet hat! Die beiden miteinander nah verwandten Hss. überliefern einen Text, der ihre Zugehörigkeit zu der Haiserschen Klasse D b deutlich verrät. So lauten die oben ausgehobenen Belegstellen in ihnen[1])

Haiser Nr. 26:

„er schol im seine prief dorůber geben in der weise, als her nach von leipgedinge geschriben stet"

Haiser Nr. 4:

.... „kunig Constantinus, sand Helene sun, deu daz heilige creucz vant"

Könnten die Hss. nach der zweiten Stelle ebenso gut der Klasse C wie der Klasse D b angehören, so läßt doch die erste keinen Zweifel daran, daß wir es mit Sprossen der Klasse D b zu tun haben. Unmöglich können diese beiden Hss., deren Wortlaut nicht mit der ältesten, sondern mit einer jüngeren Klasse übereinstimmt, in der Anordnung Erinnerungen an eine Swsp.-Form bewahrt haben, die noch vor der als älteste bekannten Klasse anzusetzen wäre. Die mit Ssp. und Dsp. stimmende Stellung der Staatsrechtsartikel muß demnach nachträglich wiederhergestellt sein, kann sich aber nicht unter Überspringung zweier älterer Textklassen (B und Da) erhalten haben. Wie der Rückgriff auf die Ssp.-Anordnung zustande kam, können wir sogar noch ermitteln; der Abschreiber, der die in den beiden Hss. überlieferte Artikelstellung verursachte, hat neben der von ihm kopierten Swsp.-Hs. noch eine Ssp.-Hs. zu Rate gezogen, der er außer der Einreihung des über das Staatsrecht handelnden Abschnitts noch den Artikel Ssp. I 63 entnahm.[2])

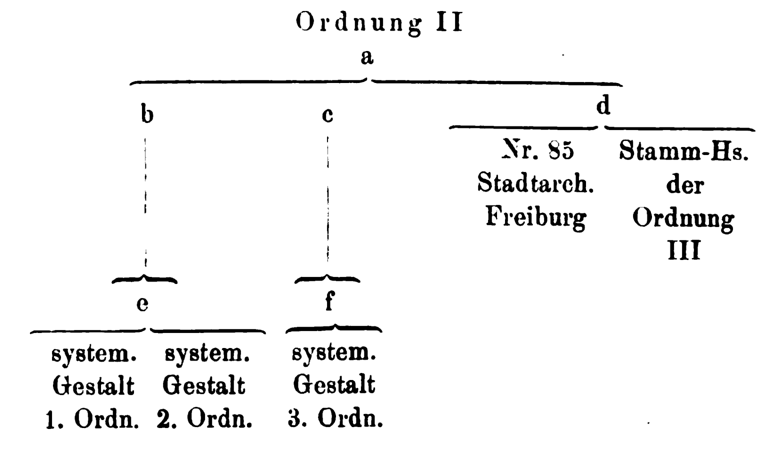
Mit der Entfernung des Dsp. und der beiden Swsp.-Hss. Nr. 49 und 58 aus der I. Ordnung wird diese ganze Ordnung gegenstandslos. Nicht anders steht es mit der

---

[1]) Nach der Hs. Nr. 49; abgedruckt aus Rockinger, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, Heft 3; Wiener Sitzungsberichte, Bd. 75 (1874), S. 40 Anm. 3 und S. 39 Anm. 1.

[2]) In der Hs. Nr. 58 ist dieser Artikel wieder ausgefallen. — Vgl. Rockinger, Berichte über die Untersuchung usw., Heft 3, S. 16ff.

Ordnung II



Auch diese Ordnung hält einer Nachprüfung nicht stand. Alle diese Hss. gehören in die stark verderbte Klasse C; ihre größere Vollständigkeit beruht nicht auf größerer Ursprünglichkeit, sondern ist durch Kompilation einer C-Hs. mit dem Dsp. (so Nr. 85) oder mit dem Dsp. und dem Ssp. (so die systematischen Hss.) entstanden.[1]) Sicheren Boden betreten wir erst mit der

Ordnung III

a

b — Stamm-Hs. der Ordnung IV

Nr. 39 Univ. Bibl. Berlin — Nr. 273 Staatsbibl. München (B. a. 3)

Allerdings ist es nicht statthaft, mit **Rockinger** zu behaupten, die Ursprünglichkeit dieser Ordnung ergäbe sich daraus, daß in der Hs. Nr. 39 noch die Reimvorrede, der Prologus und die beiden Gedichte des Dsp. erhalten geblieben seien, die sich vermutlich auch in der im Anfang defekten Hs. Nr. 273 befunden hätten. Auch hier liegt keine organische Fortentwicklung, sondern eine nachträgliche Wiederaufnahme

[1]) Vgl. oben, S. 54ff.

der berührten Stücke aus einer Dsp.-Hs. vor.[1]) Das nahe Herantreten der beiden Hss. an den Urtext des Swsp. zeigt sich vielmehr in der Textfassung, die oft allein den Wortlaut des Dsp. bewahrt hat.[2])

Im großen ganzen zutreffend sind auch Rockingers Aufstellungen über die IV. Ordnung der ältesten Swsp.-Klasse. Im einzelnen ist noch manches ungeklärt; genaue Ergebnisse würden sich nur durch Einsichtnahme in sämtliche zu dieser Ordnung gehörigen Hss. gewinnen lassen. Vorläufig mag eine Aufzählung der in Betracht kommenden Hss. unter Kennzeichnung der einzelnen Verwandtschaftsgruppen genügen.

Ordnung IV

a) Nr. 180, Univ. Bibl. Innsbruck, sogenannte Schnalser Hs., bei Haiser exzerpiert unter B. a. 2.
Nr. 113, Univ. Bibl. Gießen. (Eine moderne Abschrift hiervon ist wohl Nr. 36, ehem. kgl. Bibl. Berlin.)
Nr. 387, Staatsarchiv Wien. (Eine moderne Abschrift hiervon ist wohl Nr. 107, Univ. Bibl. Gießen.)

b) Nr. 214, Ritterakad. Lüneburg.

c) Nr. 461, Anhaltin. Archiv Zerbst.
Nr. 333, Gymn. Bibl. Quedlinburg.

d) Nr. 399, Hofbibl. Wien, bei Haiser exzerpiert unter B. a. 4.

e) Nr. 121, Univ. Bibl. Gießen.
Nr. 406, Hofbibl. Wien, bei Haiser exzerpiert unter B. a. 6.
Nr. 419, Wilczeksche Bibl. Wien.
Nr. 396, Hofbibl. Wien, bei Haiser exzerpiert unter B. a. 5.
Nr. 118, Univ. Bibl. Gießen.
Nr. 193, hist. Ver. Bibl. Landshut.
Nr. 307, Museumsbibl. Buda-Pest.

f) Nr. 98, Fürstenbergsche Bibl. Donau-Eschingen, bei Haiser exzerpiert unter B. a. 1. (De).

---

[1]) Vgl. Frhr. v. Müller, Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel, 1908), S. 88, Anm. 1. — Eckhardt, Der Deutschenspiegel usw., S. 2 und 41.

[2]) Vgl. die Belegstellen bei Haiser, Bd. II, passim; dazu Haiser, a. a. O., S. 7.

Nr. 299, Ortenburgsche Bibl. Tambach.
Nr. 166, Univ. Bibl. Heidelberg.

g) Nr. $9^1/_2$, Marktarchiv Aspang.

Insgesamt sind also von der ältesten Swsp.-Klasse nicht mehr als 20 Hss. erhalten; drei von ihnen sind unvollständig [1]), von einer liegen nur noch Bruchstücke vor.[2]) Von keiner der Hss. besitzen wir einen vollständigen Abdruck. Kein Wunder, daß die ganze Hss.-Klasse bis in die jüngste Zeit fast völlig unbekannt blieb! Jetzt, da Voltelini den Plan Rockingers, der Neuausgabe eine Vulgat-Hs. zugrunde zu legen, fallen gelassen hat, haben wir endlich Aussicht, die Swsp.-Klasse, die an der Spitze der Textüberlieferung steht und den ursprünglichsten Text überliefert, durch den Druck veröffentlicht zu sehen. Wenn diese Abhandlung dazu beiträgt, den Weg für die Neuausgabe zu ebnen, dann hat sie ihren Zweck erfüllt.

---

[1]) Die Hss. Nr. 113, 273 und 419.
[2]) Hs. Nr. 214.

IV.

Stadt und Markt im späteren Mittelalter.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Lothar Groß**
in Wien.

In der Festgabe für Gerhard Seeliger hat Walther Gerlach, der bereits in seiner Abhandlung über die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland [1]) die Frage des Stadtbegriffs für das Mittelalter erörtert hatte, das Problem, worin der Unterschied zwischen der Stadt und dem Marktflecken, jenem Siedlungstypus, der sich in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht vom Dorf unterscheidet, aber auch der Stadt nicht schlechthin gleichgestellt werden kann, im späteren Mittelalter und in den neuesten Jahrhunderten zu erblicken sei, untersucht.[2]) Das Problem ist ja bereits wiederholt mehr oder weniger eingehend behandelt worden, die meisten Forscher, die sich damit befaßten, wollten den Unterschied zwischen Stadt und Marktflecken in der Ummauerung finden.[3]) Auch Werner Spieß, der sich als letzter vor Gerlach mit dieser Frage befaßte, huldigt dieser Meinung.[4]) Nach ihm gehört die Befestigung seit der Mitte

[1]) Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte i. d. Leipziger histor. Abhandlungen, Heft XXXIV (1913).

[2]) Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit i. d. Festausgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage dargebracht, Leipzig 1920.

[3]) Vgl. z. B. Siegfried Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 151 und Arnold Luschin von Ebengreuth, Handbuch der österr. Reichsgeschichte 2. Aufl. 1. Bd.: Österr. Reichsgeschichte des Mittelalters (1914), S. 345 f., jetzt auch Aloys Schulte in der Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XXXVII (1916), S. 656.

[4]) Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbes. auf Grund d. Kaiserurk. i. Deutschrechtl. Beiträge Band XI, Heidelberg 1916.

des 13. Jahrhunderts ganz wesentlich zum Begriff Stadt. Die Stadt ist ihm „vor allem der befestigte Ort".[1]) Ihm gegenüber hat nun Gerlach, nachdem bereits Coulin[2]) in Abrede gestellt hatte, daß die Befestigung allein eine Siedlung zur Stadt mache, und auf die Tatsache hingewiesen hatte, daß es unbefestigte Städte im 13. so gut wie im 17. Jahrhundert gegeben hat, und daß bereits der Schwabenspiegel Städte ohne Mauern und Türme neben den befestigten und ummauerten kennt, den Nachweis erbracht, daß es nicht nur ummauerte Marktflecken und auch ummauerte Dörfer gegeben hat, sondern auch erwiesen, daß es vom 15. bis 17. Jahrhundert neben den befestigten auch offene Städte gab.[3]) Daraus zog Gerlach den berechtigten Schluß, daß es nicht zulässig sei, „in der Befestigung allein das unterscheidende Merkmal zwischen Marktflecken und Stadt zu erblicken". Er erklärt, daß der Stadtbegriff daher „bis zu einem gewissen Grad fließend" war, da man ja auch keine festen Kennzeichen wirtschaftlicher oder verfassungsrechtlicher Natur feststellen könnte, die die Stadt vom Marktflecken unterscheiden. Gerlach glaubt demnach, darauf verzichten zu müssen, bestimmte festumschriebene Unterscheidungsmerkmale für Stadt und Markt feststellen zu können, und kommt zu dem Schlusse, daß ein einheitlicher Stadtbegriff, der durch ganz bestimmte Kennzeichen von dem des Marktfleckens sich unterscheidet, für das spätere Mittelalter und die neuere Zeit nicht aufgestellt werden kann.[4])

Im Folgenden sollen einige Beobachtungen niedergelegt werden, die am Urkundenmaterial der österreichischen Alpenländer gemacht wurden, und die vielleicht geeignet sind, zur Lösung dieser kontroversen Frage beizutragen. Bemerkt sei, daß es sich dabei nicht um das Ergebnis einer systematischen Durcharbeitung des gesamten Materials handelt, das vielfach, besonders für das 15. Jahrhundert, noch ungedruckt in den Archiven ruht, sondern um einige für unsere

---

[1]) a. a. O. S. 376.

[2]) Alex Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht Leipzig (1911), bes. S. 74 Anm. 5.

[3]) a. a. O. S. 155 ff. [4]) a. a. O. S. 159.

Frage charakteristische Beispiele, die mir ursprünglich in anderem Zusammenhange aufgefallen sind, und die ich dann an der Hand des leichter zugänglichen Materials zu vermehren bestrebt war. Die folgenden Ausführungen werden Gerlachs Ergebnisse bestätigen, werden aber doch auch zeigen, daß die Unterscheidung, die die Quellen selbst, in erster Linie die Urkunden, dadurch machen, daß sie bestimmte Siedlungen als Städte und andere nur als Märkte bezeichnen, auf bestimmten Voraussetzungen beruht.

Was zunächst die Frage der Befestigung betrifft, so kann die Zahl der von Gerlach angeführten befestigten Marktflecken durch österreichische Beispiele unschwer vermehrt werden. So gestattete König Rudolf 1276 dem Bischof Peter von Passau neben seinen Städten St. Pölten, Eferding und Mautern auch den Markt Amstetten zu befestigen [1]) und ebenso erlaubte König Friedrich der Schöne dem niederösterreichischen Kloster Lilienfeld die Befestigung des dem *Kloster* gehörigen Marktes Wilhelmsburg [2]), wie aus der Bestätigungsurkunde Herzog Albrechts II. von Österreich vom 17. September 1330 hervorgeht.[3]) Am 4. April 1396 gaben die Herzoge Wilhelm und Leopold IV. von Österreich dem Bischof Berthold von Freising die Ermächtigung zur Ummauerung seines Marktes Groß-Enzersdorf[4]), und nur wenige Jahre später am 24. Mai 1398 erwirkte der den niederösterreichischen Landherren angehörige Rudolf von Walsee von den Herzogen das Recht, seinen Markt Asparn jenseits der Donau mit einer Ringmauer zu umgeben.[5]) Drei dieser Siedlungen sind trotz der Befestigung Marktflecken geblieben, nur Groß-Enzersdorf hat den Rang einer Stadt erlangt, ohne daß sich indessen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ummauerung feststellen ließe. Ein schon im Mittelalter stark befestigter Ort war zweifellos auch der Markt Perchtolds-

---

[1]) Urk. Buch d. Landes o. d. Enns III, S. 458.

[2]) Lothar Groß, Regesta Habsburgica III. Abt. Nr. 2022.

[3]) Lichnowsky E. M. Fürst, Geschichte des Hauses Habsburg III. Bd. Urk. Verzeichn. S. 406 Nr. 834.

[4]) Lichnowsky, V. Bd. Urk. Verz. S. 7 Nr. 51. Druck; Meichelbeck, Historia Frisingensis II. 2, S. 206.

[5]) Ebda. S. 23 Nr. 229. — Or. im Staatsarchiv Wien.

dorf bei Wien, wenn es vielleicht auch nicht ganz sicher ist, ob die ganze Siedlung mit einer Ringmauer umgeben war.[1]) Auch der Marktflecken Ebelsberg an der Traun in Oberösterreich soll schon im 13. Jahrhundert befestigt gewesen sein, für das 15. Jahrhundert ist das Bestehen einer Ringmauer jedenfalls sicher bezeugt.[2]) Über die Zahl der befestigten Märkte, besonders im Verhältnis zu den unbefestigten, läßt sich nicht leicht etwas feststellen, zumal es für viele derartige Siedlungen an Material fehlt, manches auch noch unerschlossen in deren Archiven liegt. In Betracht zu ziehen ist auch, daß die Befestigung im stärksten Maße vom Stande der Finanzen der betreffenden Siedlung bzw. ihrer Herren abhängig war. So mochten sich manche Märkte, die das Geld für den Bau von Ringmauern nicht aufzubringen vermochten, mit einer leichten Befestigung, meist aus Pallisaden, begnügen. Wir wissen z. B. von Mödling (bei Wien), das bis in die jüngste Vergangenheit ein Marktflecken war und erst 1875 zur Stadt erhoben wurde, daß es bereits im 15. Jahrhundert starke Tortürme besaß, die sich am Eingang der Straßenzüge in den Markt befanden, und von Pallisaden umgeben war, die dann seit dem 17. Jahrhundert auch durch einzelne Mauerteile verstärkt wurden.[3]) Daß befestigte Märkte nicht vereinzelte Ausnahmen waren, beweist auch die Urkunde Herzog Rudolfs IV. von Österreich für den Bischof

---

[1]) Über die Befestigung Perchtoldsdorf vgl. Karl Lind, Mittelalterl. Städte-Befestigungsbauten in Niederösterreich i. d. Mittlgen. d. k. k. Central-Commission z. Erforschg. und Erhaltg. d. Kunst- und histor. Denkmale N. F. II. Jhg. (1876) S. LXXIV.

[2]) Vgl. Mathias Rupertsberger, Ebelsberg Einst und Jetzt (Linz, 1912), S. 9 und 15.

[3]) Vgl. Karl Giannoni, Geschichte der Stadt Mödling (1905), S. 48 f. Wenn Giannoni im Hinblick auf die Befestigung Mödlings durch Pallisaden hervorhebt, daß „das Außenbild des Marktes nicht das wehrhafte der ummauerten Städte war, welche von gleichberechtigten Bannmärkten eben nur durch die für die Stadt charakteristische Ummauerung sich unterscheiden", so geht eben auch er von der Annahme aus, daß die Befestigung die Stadt vom Marktflecken unterschied. Da Mödling aber befestigt war, wenn auch nur durch Tortürme und Pallisaden, sieht er sich, um diese Tatsache mit der These von der ausschlaggebenden Bedeutung der Befestigungen für den Stadt-

Albrecht von Freising vom 10. Januar 1359.[1]) Der Herzog erhebt in dieser Urkunde das dem Bistum Freising gehörige Dorf Holenburg an der Donau zu einem Markte und verleiht den Bürgern dieses Marktes die gleichen Rechte, die die Bürger in anderen „unbeschlozzen“ Märkten in Österreich genießen. Aus dieser Fassung der Urkunde geht klar hervor, daß es in Österreich neben den „unbeschlossenen“ auch „beschlossene“, also befestigte Marktflecken gab. Es scheint mir aber daraus auch zu erhellen, daß die Rechte der Bewohner der beiden Kategorien verschiedene waren, da sonst die Betonung der Nichtbefestigung wahrscheinlich unterblieben wäre.

Wir sehen also, daß die Befestigung als Unterscheidungsmerkmal zwischen Stadt und Martflecken auch in Österreich vollkommen versagt. Da man auch nicht in der Lage ist, durchgreifende Unterschiede zwischen Städten und Märkten in verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht festzustellen, ebenso wenig wie auf wirtschaftlichem Gebiete differenzierende Kennzeichen zu finden sind, ergibt sich der Schluß, daß im Wesen ein Unterschied zwischen Stadt und Marktflecken im späteren Mittelalter tatsächlich nicht bestand, zumal, wenn man sich vor Augen hält, daß manche als Städte bezeichnete Siedlungen nach Umfang und wirtschaftlicher Kraft recht unbedeutend waren und einzelnen größeren Marktflecken an Bedeutung zweifellos nachstanden. Wenn wir den Begriff der Stadt für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters im Gegensatze zum Markte zu definieren hätten, kämen wir in Verlegenheit die differenzierenden Merkmale anzugeben. In so ferne ist Gerlach zweifellos im Recht, wenn er den Stadtbegriff als fließend bezeichnet. Es drängt sich aber der Gedanke auf, ob es unter diesen Umständen überhaupt berechtigt ist, den Markflecken der Stadt als eigenen Siedlungs-

---

charakter einer Siedlung in Einklang bringen zu können, genötigt, zwischen Befestigung durch Mauern und solcher durch Pallisaden einen Unterschied zu machen. Nun hat schon Gerlach a. a. O. S. 153 darauf hingewiesen, daß das Mittelalter einen solchen Unterschied nicht gekannt hat, und er hat eine Reihe von Städten namhaft gemacht, die bis zum Ende des Mittelalters nur mit Pallisaden geschützt waren.

[1]) Fontes rerum Austriacar. II. Abt. Bd. XXXV, S. 325.

typus gegenüberzustellen, wie dies in einem gewissen Gegensatz zu seinen sonstigen Ausführungen auch Gerlach zu tun scheint, indem er davon spricht, daß es „seit dem späteren Mittelalter Siedlungen gibt, die sich wirtschaftlich und rechtlich von den Dörfern unterscheiden, doch aber auch so unterschiedlich von den Städten sind, daß sie sich mit diesen nicht auf eine Stufe stellen lassen".[1]) Es fragt sich, ob nicht in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters der Name Stadt mehr den Charakter einer Auszeichnung als einen rechtlichen Inhalt hatte, ob nicht dadurch der diese Bezeichnung tragende Ort vor anderen gleichartigen ausgezeichnet und hervorgehoben werden sollte. Schon Gengler hat dieser Anschauung für die neueren Jahrhunderte in sehr bestimmter Weise Ausdruck verliehen[2]), indem er erklärte, „daß ein Ort nur dann als Stadt erachtet und bezeichnet werden konnte, wenn er speziell den Namen Stadt freibrieflich überkommen hatte". Seiner Meinung nach können alle sonstigen Auszeichnungsmerkmale eines städtischen Gemeinwesens, darunter auch die Befestigung, diesen Titel nicht ersetzen.

Sehen wir uns in diesem Zusammenhange Stadterhebungsurkunden aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, deren es auch in den österreichischen Alpenländern eine Anzahl gibt, näher an. Spieß hat in seiner bereits erwähnten Arbeit der Entwicklung des Stadtprivilegs, wie er diese Urkunden nennt, eingehende Ausführungen gewidmet und die Veränderungen, die deren Formular in den Kaiserurkunden im Laufe der Jahrhunderte erfuhr, in ihren Hauptlinien aufzuzeigen gesucht. Er hat dargelegt, daß sich die Stadturkunde aus der sogenannten Freiungsurkunde entwickelte, in der drei Elemente, die Verleihung eines Freiheitsrechtes (Freiung, wie Spieß sagt), die Bewidmung mit einem Stadtrecht und die Marktverleihung vorherrschten, und daß dann zu den die Stadtfreiheit bildenden übrigen Rechten das Befestigungsrecht trat, das nach seiner Auffassung alle anderen

---

[1]) A. a. O. S. 143.

[2]) Gottfr. H. Gengler, Über die deutschen Städteprivilegien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts i. d. Festschrift der Universität Erlangen 1901, II. Teil S. 11.

Rechte alsbald an Bedeutung überragte und das für den Begriff Stadt Wesentliche wurde. Weniger beachtet wurde, daß in vielen von diesen Urkunden das Zur-Stadt-Machen, die Erhebung der Siedlung, die bisher nur ein Marktflecken oder Dorf war, zur Stadt ausdrücklich betont wird, und daß in einer Anzahl von Privilegien neben den anderen Rechten die Verleihung des Stadttitels besonders hervorgehoben wird. Als ein derartiges Beispiel sei hier die Urkunde Kg. Rudolfs für Bruck a. d. Mur vom 25. August 1277 genannt.[1]) Nach Verleihung aller Rechte, Freiheiten und Gepflogenheiten, wie sie andere königliche und Reichsstädte besitzen, fährt die Urkunde fort: volentes ipsum locum *nomine* et *honore* oppidi seu civitatis perfrui perpetuo et gaudere. Ausdrücklich erhält also Bruck hier das Recht, sich des Titels Stadt zu bedienen, dem hier zweifellos der Charakter einer Ehrung und Auszeichnung zukommt. Ganz ähnliche Wendungen treffen wir dann wieder fast 80 Jahre später im sogenannten zweiten Stiftsbriefe der Karthause Gaming vom 2. Februar 1352.[2]), in dem der Karthause die Erhebung des ihr vom Herzog Albrecht II. von Österreich zu Eigen gegebenen Marktes Scheibbs zur Stadt zugebilligt wird. Albrecht II. verfügt hier nach Erteilung seiner Bewilligung zur Ummauerung von Scheibbs folgendes: decernentes, quod sepedictum forum seu oppidum in Scheibs, quod ex nunc in antea civitatem in perpetuum appellari volumus ipsumque *civitatis nomine* et *titulo* insignivimus, libertate . . . perpetuo gaudeat. Wir sehen auch hier wieder die Hervorhebung der Verleihung des Stadttitels. Die Urkunde, die uns auch noch aus einem anderen Grunde zu beschäftigen haben wird, ist auch von Interesse wegen der Bedeutung der Bezeichnungen oppidum und civitas, besonders im Vergleich mit der eben erwähnten Urkunde Kg. Rudolfs für Bruck. Während wir bei Rudolf oppidum und civitas gleichgestellt finden, bedeutet hier oppidum soviel wie forum, also

---

[1]) Böhmer-Redlich, Regesta imp. VI Nr. 848. Druck: Steiermärk. Geschichtsbl. I (1880), S. 55.

[2]) Or. Wien Staatsarchiv. Druck: Steyerer Commentarii pro historia Alberti II. ducis Austriae S. 62ff. u. Geschichtl. Beilagen zu d. Consistorial-Currenden d. Diöc. St. Pölten 5 (1895), S. 10ff.

Markt. Daß civitas und oppidum keineswegs immer gleichbedeutend waren, darauf wies bereits Gerlach hin, indem er anführte, daß 1341 die translacio des oppidum Skyrl in eine civitas munita stattfand.[1]) In dem eben erwähnten Gaminger Stiftbrief wird dann auch der Ort Petronell (bei Hainburg), ein Markt, als oppidum bezeichnet. Die Marktfreiheiten dieses Ortes werden Scheibbs verliehen. Sehr lehrreich ist es nun, die deutschen Übersetzungen der beiden Urkunden für Bruck und Gaming heranzuziehen, um die im Deutschen für oppidum gebrauchten Ausdrücke kennen zu lernen. Das Privileg Rudolfs für Bruck wurde in einer Urkunde vom Jahre 1358 ins Deutsche übertragen[2]), der Stiftbrief für Gaming in der Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 1. Nov. 1359[3]), also so gut wie gleichzeitig. Während die Wendung nomine et honore oppidi seu civitatis der Rudolfurkunde mit den Worten „namens und ehrens ains castells oder ainer stadt" wiedergegeben erscheint, wird oppidum in der zweiten Urkunde, wo es sich auf Scheibbs bezieht, mit Markt wiedergegeben, während wir die Worte oppidum ad sanctam Petronellam zu unserem Erstaunen einmal mit „das dorff ze Peternell", das andere Mal mit „freyung datz Sand Peternell" übersetzt finden. Aus diesen Urkunden müssen wir jedenfalls den Schluß ziehen, daß man mit der Verwertung der lateinischen Bezeichnung oppidum sehr vorsichtig wird sein müssen, und daß die Übertragung derartiger Ausdrücke ins Deutsche vielfach ungenau und nicht immer konsequent erfolgt sein wird.[4]) Gerlach hat auch darauf hingewiesen, daß auch in einzelnen deutschsprachlichen Quellen die Ausdrücke

[1]) A. a. O. S. 144 Anm. 4.

[2]) Die Urk. v. 17. März 1358 ist abgedruckt bei Jos. Wartinger, Privilegien der Kreisstadt Bruck, Graz 1837, S. 12.

[3]) Or. Wien Staatsarchiv.

[4]) Unter diesem Gesichtspunkte wäre auch die von Spieß a. a. O. S. 412 abgedruckte Urk. Heinrichs VII. für Türkheim v. 14. März 1312, in der die villa Türkheim zum oppidum gemacht und diesem die Rechte und Freiheiten der civitas Colmar verliehen werden, noch genauer zu untersuchen. Muß man nicht doch hier in der Verwendung des Ausdrucks oppidum, der dreimal gebraucht wird, eine Differenzierung von der civitas erblicken? Warum wird nicht Colmar ebenfalls nur oppidum genannt?

Stadt, Flecken und sogar Dorf durcheinander gebraucht werden. Darauf werden wir noch zurückzukommen haben. Ungefähr aus der gleichen Zeit wie die Erhebung von Scheibbs zur Stadt stammt die von Feldbach (Steiermark), die am 2. April 1362 durch Herzog Rudolf IV. erfolgte.[1]) Hier wird die Verleihung des Stadttitels zwar weniger stark betont als bei Scheibbs, doch spricht auch diese Urkunde davon, daß der Herzog um Nutz und Ehren der Feldbacher Marktbürger Willen beschlossen habe „ain stat daraus ze machen". Gemeinsam ist beiden Urkunden die ausdrückliche Hervorhebung des Befestigungsrechtes, die — wenn man sie isoliert betrachten und die Tatsache, daß es ummauerte Märkte gab, außeracht lassen würde — für die ausschlaggebende Bedeutung der Ummauerung für das Wesen der Stadt sprechen würde. Allerdings mahnt auch hier, abgesehen von den eben angeführten Momenten, die Textierung selbst zur Vorsicht. Bei Scheibbs gestattet der Herzog, daß die Stadt mit einer Mauer umgeben und zu einer befestigten Stadt gemacht werden dürfe (muro circumdari et in civitatem munitam redigi possit), und in ähnlicher Weise verfügt er bei Feldbach die Ummauerung (umb denselben markcht ain mawr ze mawrn und ze fueren). Wenn Herzog Albrecht II. von einer civitas munita spricht, so folgt daraus wohl schon, besonders wenn man an die bereits erwähnte Stelle im Schwabenspiegel über die verschiedenen Arten von Städten denkt, daß es auch civitates non munitae gegeben hat. Die Wendung civitas munita ist ja auch Spieß bereits aufgefallen[2]), er meint civitas munita sei „fast ein Pleonasmus". Wenn wir uns indessen vergegenwärtigen, daß der Schwabenspiegel ausdrücklich Städte mit Mauern und Türmen und Städte ohne solche unterscheidet und auch der Reichslandfrieden von 1235 die civitas murata von der civitas muro carens unterscheidet[3]), werden wir mit Recht annehmen dürfen, daß der Ausdruck civitas munita kein Pleonasmus war, sondern als

[1]) Steiermärk. Geschichtsbl. IV (1883) S. 106.

[2]) A. a. O. S. 376.

[3]) Ausgew. Urk. z. Erläuterung d. Verfassungsgesch. d. Mittelalters hg. v. W. Altmann u. E. Bernheim S. 225 Art. 26. Vgl. Coulin a. a. O. S. 74 Anm. 5.

terminus technicus aufzufassen ist. Geht schon aus der Unterscheidung zwischen befestigten und unbefestigten Städten, die eben auch aus der Scheibbser Urkunde herauszulesen ist, hervor, daß die Befestigung keine unerläßliche Voraussetzung für den städtischen Charakter einer Siedlung war, so kann auch aus dem Wortlaut beider Urkunden nicht gefolgert werden, daß die Ummauerung den Ort zur Stadt macht, vielmehr scheinen mir Stadterhebung und Bewilligung zur Befestigung nebeneinander zu stehen. Zumeist wird ja die Verleihung des Rechts zur Befestigung mit der Stadterhebung zeitlich zusammengefallen sein. Bisweilen scheint auch die Rangerhöhung zur Stadt an die Bedingung der gleichzeitigen Erbauung von Befestigungen geknüpft gewesen zu sein. So ist vielleicht auch die von Luschin[1]) zitierte Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Bürger des Marktes Weyxlberg in Krain vom 9. Juli 1478[2]) zu erklären, in der der Kaiser den Bürgern, die ihre Häuser an einen anderen Platz zu verlegen, mit einer Befestigung zu schützen (zu der weer zuezurichten) und zu einer Stadt zu „erheben" beabsichtigen, zur Durchführung dieses Vorhabens die Einhebung einer Maut und gewisser Marktabgaben gestattet. In einzelnen Fällen scheint auch die Erhebung zur Stadt nur auf jenen Teil der Siedlung beschränkt worden zu sein, der befestigt wurde, so bei Baden in Niederösterreich, das bis 1480 Markt war, und am 5. Juli dieses Jahres von Kaiser Friedrich III. zur Stadt erhoben wurde[3]), wobei der Kaiser verfügte, daß der Markt, soweit er befestigt würde, zur Stadt erhoben und den Namen Stadt Baden — der Stadttitel wird auch hier ausdrücklich hervorgehoben — führen solle. Daß jedoch Befestigung und Stadtcharakter voneinander unabhängig waren, lehrt deutlicher vielleicht als das bisher Angeführte das Beispiel der tirolischen Stadt Kufstein. Seit dem Jahre 1257 ist Kufstein als Markt bezeugt.[4]) Im Laufe des 14. Jahr-

[1]) Luschin, Handbch. d. österr. Reichsgesch. S. 346 Anm. 2.

[2]) Die Urkunde s. bei Josef Chmel, Monumenta Habsburg. II, S. 915.

[3]) Die Urk. s. bei Hermann Rollet, Beiträge zur Chronik der Stadt Baden bei Wien I, S. 31.

[4]) Vgl. Ferd. Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgesch. Kufsteins

hunderts wird Kufstein in den meisten Urkunden bis 1393 als Markt bezeichnet, es finden sich aber auch einzelne Urkunden, in denen es Stadt genannt wird, so im Vertrage von Pavia vom 4. August 1329 und in der Urkunde des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom 21. Mai 1344.[1]) Schon 1339 hatte Kaiser Ludwig der Bayer in seiner Urkunde vom 20. Juni Kufstein die Rechte seiner Stadt München verliehen, jedoch dessenungeachtet den Ort in der Urkunde als Markt bezeichnet.[2]) Daß Kufstein trotz Verleihung des Münchener Stadtrechts in der Kanzlei der Landesfürsten auch weiterhin als Markt betrachtet und bezeichnet wurde, beweist deutlich das Jahrmarktsprivileg des Markgrafen Ludwig des Brandenburgers vom 15. September 1356[3]), dessen Konzept uns durch einen glücklichen Zufall erhalten ist. In diesem Konzept ist das Wort stat in margt korrigiert, wohl ein schlagender Beweis, daß die Benennung Kufsteins als Stadt in den beiden obgenannten Urkunden nicht als rechtsverbindlich betrachtet wurde, und daß auch die Verleihung des Münchener Stadtrechts nicht genügte, um den Markt zur Stadt zu machen. Daß in Oberbayern, zu dem ja Kufstein gehörte, Märkte und Städte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gemeinsames städtisches Recht umfing, hat Kogler mit Recht betont. Kufstein wurde erst zur Stadt durch das Privileg Herzog Stephans III. von Bayern vom 7. Januar 1393[4]), wie dies auch von den meisten Forschern bisher angenommen wurde.[5]) Der Herzog bestätigt und vermehrt mit dieser Urkunde die Rechte und Freiheiten Kufsteins, das als Stadt bezeichnet wird, und die Dispositio seiner Urkunde schließt mit den für unsere Frage charakteristischen Worten „wan wir Kuefstain nun fürbas unser stat hayssen, nennen und sy haben und füderen wellen von be-

---

bis z. Ausgang des Mittelalters i. d. Forschungen z. inner. Gesch. Österreichs hg. v. Alfons Dopsch IX, S. 11.

[1]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI S. 298 ff. und S. 379 ff.

[2]) Die Urkunde Ludwigs bei Kogler a. a. O. S. 53.

[3]) Ebenda S. 55. [4]) Ebenda S. 60.

[5]) Vgl. Kogler S. 13, der die Stellungnahme der einzelnen Forscher anführt.

sondern genaden als ander unser stett". Auch hier sehen wir deutlich die Hervorhebung des Stadttitels, der auch weiterhin Kufstein nun ausnahmslos zuteil wird. Was nun den Umstand betrifft, daß Kufstein bereits 1329 und 1344 in landesfürstlichen Urkunden als Stadt bezeichnet wurde, wird man wohl auch beachten müssen, daß es sich hier nicht um Urkunden für Kufstein handelte, sondern im Vertrag von Pavia um eine Länderteilung im bairischen Herzogshause und 1344 um die Sicherstellung des Wittums der Gattin Ludwigs des Bayern, welchem Zwecke unter anderen auch Kufstein diente, beide Male also um interne Auseinandersetzungen im Herzogshause. Da mochte in den Urkunden bei der Aufzählung der einzelnen Besitzungen bei deren Bezeichnung vielleicht nicht mit besonderer Genauigkeit vorgegangen worden sein, zumal ja diese Urkunden nicht für die betreffenden Orte bestimmt waren, und so wohl auch keine Berechtigungen daraus abgeleitet werden konnten. Daß aus diesen beiden Urkunden nicht allzuweit gehende Schlüsse abgeleitet werden sollen, zeigen wohl auch der Teilungsvertrag zwischen den Herzögen Ludwig und Rudolf von Bayern vom 1. Oktober 1310, in dem Kufstein als „purch und marcht" und die Pfandurkunde vom 1. Mai 1319, in der es als „pûrg und veste" bezeichnet wird.[1]) Wann wurde nun Kufstein ummauert? Kogler, der von der Ansicht ausgeht, daß die Ummauerung die Stadt ausmacht, und daher in der Urkunde von 1393 nicht die Erhebung Kufsteins zur Stadt erblicken kann, hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt[2]), denn nach seiner Auffassung ist ja die Frage, wann Kufstein Stadt geworden ist, identisch mit der Frage, wann es seinen Mauergürtel erhielt. Den genauen Zeitpunkt der ersten Befestigung konnte Kogler zwar nicht feststellen, er hat es aber sehr wahrscheinlich gemacht, daß Kufstein schon vor 1336, dem Zeitpunkte der Belagerung durch Karl IV., befestigt war, also ganz gewiß schon geraume Zeit vor der erörterten Urkunde Ludwigs des Brandenburgers, in der Kufstein unverkennbar als Markt qualifiziert erscheint und mehr als ein halbes Jahrhundert vor der Verleihung des

[1]) Quellen u. Erörterungen VI, S. 159 ff. u. S. 266 ff.

[2]) a. a. O. S. 15 ff.

Stadttitels. Kufstein hat eben auch den größten Teil des 14. Jahrhunderts zu den befestigten Märkten gezählt. Sehr deutlich kommt die Bedeutung der Verleihung des Stadttitels auch bei dem Städtchen Schrattenthal in Niederösterreich zur Geltung. Am 18. September 1472 erhob Kaiser Friedrich III. das der Familie der Eitzinger gehörige Dorf Schrattenthal zur Stadt.[1]) Das Privileg spricht mit keinem Wort von einem Befestigungsrecht oder von einer Ummauerung, der Kaiser erklärt nur, daß er das Dorf Schrattenthal zu einer Stadt erhoben hat, ihm Stadtrecht, Jahr- und Wochenmarkt und ein Wappen verliehen, die Einwohner zu Bürgern gemacht hat, und daß das Dorf Schrattenthal in Zukunft Stadt und seine Einwohner Bürger genannt werden sollen („also daß das vorgenante dorff zu Schrattenthal nuhn hinfüro ein stadt, die inwohner darin burger genendt werden"). Es sei in diesem Zusammenhange auch erwähnt, daß in den nicht allzu seltenen Urkunden Friedrichs III., mit denen *Dörfer* zu Märkten erhoben werden, die Titulierung als Markt in analoger Weise, wie wir es bei Schrattenthal sehen, betont wird.[2]) Diese Urkunden sind in ihrem Formular zweifellos die Vorläufer der ähnlichen Privilegien des 16. und 17. Jahrhunderts, in denen die Titelverleihung regelmäßig noch eingehender behandelt erscheint.[3])

Überblicken wir unsere Beobachtungen, so wird man mit jener Zurückhaltung, die angesichts des nicht umfangreichen Materials und der örtlichen Begrenzung geboten erscheint, doch behaupten dürfen, daß zumindest seit dem

---

[1]) Beglaub. Abschrift der Urk. von 1669 im Wiener Staatsarchiv des Innern u. der Justiz, Abt. IV D 7 fasz. 501.

[2]) Man vergl. etwa das Marktprivileg Friedrichs III. für Leutschach in Steiermark v. 1458 Juni 27, Abschrift im Staatsarch. d. Innern u. d. Justiz IV D 7 fasz. 530.

[3]) Beispielsweise in der Urk., mit der Kaiser Ferdinand II. am 20. Oktober 1633 das Dorf Mautern (in Steiermark) zum Markt erhob, Abschrift im Staatsarch. d. Inn. IV D 7 fasz. 530: „daß mehrgemeltes dorff Mauttern von jetzt und hinfüro zu ewig zeiten den titel und namen eines marckts haben, an allen orten und enden, in allen und jeglichen händlen darfür gehalten und genent, auch demselben solcher titel von unß und allen unsern canzleyen und sonst von meniglichen jederzeit gegeben und geschrieben werden."

14. Jahrhundert in den österreichischen Ländern bei allen jenen Siedlungen, die nunmehr neben den älteren Städten in den Quellen als Städte neu auftauchen, die ausdrückliche Verleihung des Namens Stadt die Grundlage für diese Titelführung ist. Bei den alten Städten, deren städtisches Wesen und deren Stadtprivilegien in das 13. und teilweise 12. Jahrhundert zurückreichen,. war für die Bezeichnung als Stadt wohl die Tatsache maßgebend, daß der Name Stadt zumeist schon in ihren landesfürstlichen Privilegien, in denen die städtischen Rechte bestätigt werden, erscheint und somit bereits eine gewohnheitsrechtliche Übung vorlag. Die Städte hatten vor den Märkten lediglich den Namen, der mehr den Charakter einer Auszeichnung trug, voraus, als einen von den Märkten ihrem Wesen nach verschiedenen Siedlungstypus wird man sie kaum ansprechen dürfen. Damit soll nicht gesagt sein, daß im einzelnen nicht bedeutende Unterschiede verfassungsrechtlicher und wirtschaftlicher Natur bestehen konnten. Zweifellos haben die oft sehr mannigfaltige Entwicklung des mittelalterlichen Lebens sowie örtliche Umstände auf diesem Gebiete große Verschiedenheiten mit sich gebracht; darüber wird erst eine genaue Durchforschung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte dieser kleineren und kleinsten bürgerlichen Gemeinwesen Aufschluß bringen. Unterschiede der eben gekennzeichneten Art beruhen aber nicht auf einem Gegensatz von Stadt und Marktflecken, sondern sind in den Besonderheiten der Entstehung und Entwicklung der einzelnen Orte begründet.

Es erübrigt nun noch, die Frage zu behandeln, wie sich unsere Annahme mit jenen Fällen vereinbaren läßt, bei denen derselbe Ort in den in deutscher Sprache abgefaßten Quellen bald als Stadt, bald als Markt bezeichnet wird. Gerlach hat, wie bereits bemerkt, darauf hingewiesen, daß die Scheidung zwischen den Ausdrücken Stadt und Flecken in manchen Gegenden keine strenge war, und hat einige Beispiele angeführt.[1]) Auch in Österreich haben wir eine Anzahl solcher Fälle, fast durchwegs in Steiermark, auf die bereits Luschin hinwies. Er führt als Orte, die nur vorübergehend die Stadt-

[1]) a. a. O. S. 145.

eigenschaft besaßen, Mürzzuschlag, Neumarkt, Feldbach und Aussee an.[1]) Was zunächst Mürzzuschlag betrifft, wird dieser Ort in der Urkunde König Friedrichs des Schönen vom 21. Jan. 1318, in der der König den Mürzzuschlager Bürgern gewisse Rechte hinsichtlich der Schuldklagen verlieh, Stadt genannt und von einem Stadtrichter gesprochen.[2]) Auch Herzog Albrecht II. spricht 1356 von Mürzzuschlag als einer Stadt[3]), während Rudolf IV. den Ort vier Jahre später, am 9. Febr. 1360, einen Markt nennt.[4]) Nunmehr wechselt in den landesfürstlichen Urkunden des ausgehenden 14. und während des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung. Kaiser Friedrich III. nennt am 5. Juni 1453 Mürzzuschlag eine Stadt[5]), um 16 Jahre später, am 16. Juni 1469[6]), vom Markt Mürzzuschlag zu sprechen, wie es auch in allen späteren landesfürstlichen Urkunden genannt wird. Mürzzuschlag selbst bezeichnet sich in der Huldigungsurkunde für die Landesfürsten vom 12. Juli 1435[7]) als Stadt. Der Wechsel in der Bezeichnung dieses Ortes ist schwer verständlich. Daran, daß man im allgemeinen wahllos die Bezeichnungen Markt und Stadt durcheinander verwendete, wird man doch nicht recht denken können. Vielleicht ließe sich aber das Schwanken bei der Titelgebung seitens der landesfürstlichen Kanzlei so erklären, daß Mürzzuschlag zwar einerseits nicht zu jenen Siedlungen gehörte, deren Charakter als Städt bereits seit früheren Jahrhunderten feststand, wie wir ja auch nichts von älteren Privilegien hören, und eine ausdrückliche Erhebung zur Stadt nicht vorlag, andererseits aber der Ort doch gerade im 14. Jahrhundert im Aufstreben war und zu den bedeutenderen Siedlungen der Steiermark gezählt haben dürfte,

---

[1]) a. a. O. S. 346, Anm. 3.

[2]) Reg. Habsbg. III, Nr. 655. Druck: Steiermärk. Geschbl. II, S. 48.

[3]) Lichnowsky a. a. O. III, Urk.-Verz. S. 507, Nr. 1884. Vgl. Wartinger, Märkte in Steiermark, die einst Städte waren oder so genannt wurden i. d. Steiermk. Zeitschr. NF. II/2, S. 95f. — Abschriften der Urk. Albrechts II. sowie der folgenden Urk. für Mürzzuschlag befinden sich im Wiener Staatsarch. d. Innern IV D 7 fasz. 530.

[4]) Lichnowsky IV, Urk.-Verz. S. 591, Nr. 141.

[5]) Vgl. Wartinger a. a. O. S. 95.

[6]) Abschrift im Wiener Staatsarch. d. Innern IV D 7 fasz. 530.

[7]) Or. Wien Haus- Hof- und Staatsarchiv.

und Mürzzuschlag selbst, wie die erwähnte Urkunde von 1435 zeigt, den Stadttitel beanspruchte. Je nach der jeweils auf Seite des Landesfürsten bestehenden Neigung, diesen Bestrebungen entgegenzukommen oder nicht, mochte auch die Bezeichnung von Mürzzuschlag wechseln, eine ausdrückliche Verleihung des Stadttitels ist jedenfalls nicht erfolgt und die Gemeinde hat auch ihre darauf gerichteten Wünsche nicht durchzusetzen vermocht. Weniger kompliziert scheinen die Dinge bei Neumarkt und Aussee zu liegen, die nur je einmal Stadt genannt werden. Bei Neumarkt kann man überhaupt nur in so fern von einer Bezeichnung als Stadt sprechen, als in der Urkunde Kaiser Friedrichs III., mit der dem Orte die Blutgerichtsbarkeit verliehen wird, von einem Stadtrichter die Rede ist.[1]) Hier darf man vielleicht an ein Versehen denken. Auch bei Aussee läßt sich nur in der Urkunde vom 3. März 1364, in der die Verpflichtung zur Einhaltung der am 10. Februar 1364 zwischen Kaiser Karl IV. und Herzog Rudolf IV. vereinbarten Erbfolgeordnung verbrieft wird[2]), der Titel Stadt nachweisen. So auffällig es auch ist, daß die Bürger von Aussee in einer von ihnen selbst ausgestellten Urkunde ihren Ort als Stadt bezeichnen, muß man doch an der Berechtigung dieser Titelführung zweifeln, da andere Urkunden, besonders landesfürstliche, mit der gleichen Bezeichnung nicht vorzuliegen scheinen und die Urkunde ganz vereinzelt zu bleiben scheint. Vielleicht würde eine genaue Untersuchung der Entstehung dieser Urkunde in Verbindung mit einer solchen der übrigen steirischen Städte, die aus demselben Anlaß am gleichen Tage ausgestellt wurden, Aufklärung bringen. Während bei den vorgenannten Fällen nirgends eine Erhebung zur Stadt bezw. eine Verleihung des Stadttitels nachweisbar ist, ist die Sachlage bei Feldbach und Scheibbs eine ganz andere. Feldbach wurde, wie bereits erwähnt, 1362 zur Stadt erhoben. Die Stadterhebungsurkunde bestätigte Herzog Wilhelm in ihrem vollem Wortlaut am 7. März 1401.[3]) In den späteren all-

---

[1]) Urk. v. 28. Dez. 1441, Abschrift i. Wiener Staatsarch. d. Innern a. a. O.

[2]) Lichnowsky IV, Urk.-Verz. S. 630, Nr. 570.

[3]) Lichnowsky V, Urk.-Verz. S. 42, Nr. 442.

gemein gehaltenen Privilegienbestätigungen der Landesfürsten aus dem 15. Jahrhundert wird stets nur allgemein von den Bürgern von Feldbach gesprochen, ohne daß Feldbach als Stadt oder Markt bezeichnet werden würde. Als aber am 26. Juni 1528 König Ferdinand I. Feldbach die Mautfreiheit bestätigte[1]), spricht er von seinem Markt Feldbach. Daraus muß man wohl schließen, daß der Ort den Stadttitel verloren hatte. Wann und aus welchen Gründen dies erfolgte, läßt sich nicht feststellen.[2]) Auch Scheibbs, das, wie wir gesehen haben, 1352 zur Stadt erhoben wurde, hat diesen Titel nicht behauptet. Die Verfügung Herzogs Albrecht II. scheint hier überhaupt nie in Wirksamkeit getreten zu sein, denn der Ort wird weiterhin während des ganzen Mittelalters und der neueren Jahrhunderte als Markt bezeichnet, auch die Ummauerung von Scheibbs erfolgte erst fast anderthalb Jahrhunderte später, als der Prior von Gaming um 1493 den Ort befestigen ließ.[3]) Alois Plesser, der auf die Erhebung von *Scheibbs* zur Stadt in der Gaminger Stiftungsurkunde aufmerksam machte[4]), hat die Vermutung ausgesprochen, daß die Karthause Gaming, die den Markt Scheibbs vom Herzoge durch Schenkung zu Eigen erhalten hatte, und in deren zweitem Stiftbriefe ja auch die Stadterhebung ausgesprochen erscheint, die Ursache war, daß die Erhebung des Ortes zur Stadt nicht praktisch geworden ist. Da Scheibbs stets ein Gaming untertäniger Markt war, ist diese Möglichkeit zumindest nicht von der Hand zu weisen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Ummauerung des Ortes um 1493 an seinem Charakter als Markt nichts änderte. Damit entfällt auch die Möglichkeit, die Erklärung für die Tatsache, daß die Verleihung des

---

[1]) Abschrift Wiener Staatsarch. d. Innern IV D 7 fasz. 529.

[2]) Auch Schladming verlor 1525 sein Stadtrecht, wurde aber auch gleichzeitig zerstört, vgl. Luschin a. a. O., S. 346, Anm. 3. Hier war also der Verlust des Stadtcharakters nicht eine Folge der Schleifung der Mauern, wie die Zerstörung der Stadt zeigt, ging man ja viel weiter. Man wollte ursprünglich den Ort überhaupt vernichten, erst später wurde den Bewohnern gestattet, sich wieder an der alten Stelle in einer offenen Siedlung niederzulassen.

[3]) Vgl. Topographie von Niederösterreich III, S. 282.

[4]) Vgl. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXII (1923), S. 49.

Stadttitels an Scheibbs sozusagen nur auf dem Papier geblieben ist, in dem Unterbleiben der Befestigung zu suchen, was besonders für jene, die an der ausschlaggebenden Bedeutung der Ummauerung für den Stadtbegriff festhalten, naheliegend wäre. Möglicherweise werden eingehende lokalhistorische Forschungen oder vielleicht neue Quellenfunde noch einmal zeigen, wie wir uns bei Feldbach und Scheibbs die eben geschilderten auffallenden Tatsachen zu erklären haben. Soviel wird man wohl indessen schon jetzt behaupten dürfen, daß man hier noch weniger als im Falle Mürzzuschlags an eine ungenaue oder schwankende Terminologie bei der Verwendung der Ausdrücke Stadt und Markt wird denken dürfen, wie dies Gerlach für einzelne Siedlungen in Berg und Anhalt, bei den Ausdrücken Stadt, Flecken, Freiheit, Dorf und Tal annehmen zu müssen geglaubt hat, sondern daß hier besondere noch der Aufklärung bedürftige Umstände vorliegen. Daher scheinen mir auch die hier zu beobachtenden Tatsachen mit unseren Beobachtungen über die Bedeutung der Verleihung des Titels Stadt keineswegs unvereinbar.

V.

Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jahrhundert.

Von

Herrn Professor Dr. **Ernst Perels**

in Berlin.

Die Stellung Böhmens im alten Reiche ist staatsrechtlich nicht völlig geklärt. Sicher erscheint, daß es seit den Tagen der ersten Sachsenkönige nicht nur als lehensabhängig vom Reiche galt, sondern dauernd als wirklicher Bestandteil desselben angesehen wurde: im Gegensatz etwa zu Polen und Ungarn, die nur vorübergehend in das Verhältnis der Reichslehnbarkeit geraten sind.[1]) Eine gewisse Lockerung der Zusammengehörigkeit, wenn auch nicht des Lehensbandes, wird vielleicht trotz der beabsichtigten Bevorzugung darin erkannt werden müssen, daß Friedrich II. noch vor seinen Erlassen zugunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten dem inzwischen König gewordenen Böhmenherrscher eine Ausnahmestellung unter den Reichsfürsten bezüglich des Besuchs der Hoftage und der Teilnahme an den Romfahrten einräumte.[2])

[1]) Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6] S. 421; Luschin von Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte I [2] (1914) S. 375 ff. Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, 2. Aufl. (1918) S. 170 f.; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I (1923) S. 24 ff., 100 ff.; am eingehendsten die Darstellung bei A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 114. Heft, 1912.)

[2]) MG. Constit. II, 54 f. n. 43; G. Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae II, 93 f. n. 96. — Vgl. Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand II, 1 (1911) S. 376; II, 2 (1921) S. 57 f.

Als tatsächlich ist bekannt, daß von geringen Unterbrechungen abgesehen die böhmische Politik sich mindestens bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts durchaus mit dem Reichsinteresse verband. Es braucht nur an die engen Beziehungen Heinrichs IV. oder Friedrichs I. zu den Böhmenfürsten Wratislaw II. und Wladislaw II. erinnert zu werden. Seit Heinrich V. erscheint der Böhme als Inhaber des Erzschenkenamtes.[1]) Es war selbstverständlich, daß er in der vordersten Reihe der Reichsfürsten stand. Ganz überwiegend den Deutschen verdankte das Land den Aufstieg; ohne jede Gewaltanwendung behauptete das auch zahlenmäßig unzweifelhaft bedeutende germanische Element kulturell und politisch den vorherrschenden Einfluß. Es hat den Anschein, als habe sich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts darin ein allmählicher Wandel im Sinne nationaler Reaktion angebahnt, ohne indessen praktisch zunächst irgend ernstliche Bedeutung zu gewinnen. Im Gegenteil boten die Tendenzen König Ottokars II. die Aussicht noch weit engerer Interessenverknüpfung. Ottokars Niederlage gegenüber Rudolf von Habsburg und die Katastrophe von 1278 haben dann freilich einen jähen Rückschlag, die Vereitelung bedeutender Entwickelungsmöglichkeiten und eine Krise für die böhmisch-deutschen Beziehungen im Gefolge gehabt.

Man wird aber vielleicht doch nicht umhin können, schon in der berühmten Sachsenspiegel-Stelle[2]), die den Böhmen zwar als Träger eines Erzamtes anerkennt, ihn jedoch von der Ausübung des Kurrechtes ausschließt, weil er kein Deutscher sei, nicht nur den Ausdruck einer persönlichen Meinungsäußerung des Verfassers, sondern das Kennzeichen einer Veränderung des allgemeinen Verhältnisses zu erblicken, — ganz abgesehen von der umstrittenen Deutung, worauf Eike von Repgow mit seiner These im besonderen gezielt habe.

---

[1]) Ekkeh. chron. a. 1114, MG. SS. VI, 248. — Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², 334; Ficker-Puntschart a. a. O. II, 1 S. 266 f.; M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (1911) S. 109 f., 185 f. und Histor. Jahrbuch 36 (1915) S. 352 ff.

[2]) III, 57 § 2: 'Die schenke des riches, der küning von Beemen, der ne hat nichenen kore, durch daz her nich dudisch nis'.

Sie und die weiteren, teils im Einklang mit ihr, teils im Widerspruch dazu stehenden Theorien, namentlich des 13. Jahrhunderts, haben in der Literatur ausgiebige Erörterung gefunden, ohne daß alles durchsichtig geworden wäre. Auch die tatsächliche Stellung des Königs von Böhmen im Kurfürstenkolleg bis zur Goldenen Bulle ist eingehend, freilich nicht erschöpfend, behandelt worden, insbesondere in einer tüchtigen Arbeit von Anton Müller[1]) und in dem durch scharfsinnige Quelleninterpretation ausgezeichneten Aufsatz von Karl Zeumer über „Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert".[2])

Weder auf die Theorie noch auf die Praxis vor der Goldenen Bulle soll hier nochmals ausführlich eingegangen werden. Nur eine knappe Zusammenfassung des Wesentlichen, unter Beibringung einiger ergänzenden Hinweise, wird im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen über die spätere Zeit gegeben werden müssen.

Die Wahl Richards von Cornwall im Jahre 1257 bedeutet die endgültige Anerkennung der sog. Erzämtertheorie des Sachsenspiegels[3]), auf Grund deren die sieben ausschließlich zur Kur berufenen Reichsfürsten festgestellt waren. Dagegen hat sich, wie dieselbe Königswahl erweist, die Ausschlußtheorie bezüglich des Königs von Böhmen, der bereits bei den Wahlen Friedrichs II. und Konrads IV. als bevorzugter Wähler hervortritt und dem Anschein nach auch der Wahl Wilhelms von Holland nachträglich zugestimmt hat, nicht in die Wirklichkeit umgesetzt. Zeumer hat die entscheidende Wichtigkeit der Wahlproklamation Richards[4]) für das ehedem umstrittene Verhältnis von böhmischer und bayrischer Kur — von der letzteren kann 1257 überhaupt nicht die Rede sein — klargelegt. Das Kurrecht des Böhmen findet darin eine offizielle Anerkennung, wie sie deutlicher kaum gedacht werden kann. Der Beachtung wert ist, daß

---

[1]) Geschichte der böhmischen Kur I. Teil: Von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle, Würzburg 1891.

[2]) Historische Zeitschrift 94 (1905) S. 209—250.

[3]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 211.

[4]) MG. Const. II, 484 f. n. 385.

Ottokar, nachdem er der Wahl Richards von Cornwall zugestimmt hatte, wenig später auch für Alfons von Castilien seine Stimme abgab, wie denn Papst Clemens IV. in einem Schreiben an ihn daran erinnerte, daß Böhmen nacheinander beide Könige gewählt habe.[1]) Im übrigen wird hier ihm wie den andern Kurfürsten das Königswahlrecht grundsätzlich bestätigt.[2]) Für die Frage der böhmischen Kur kaum bemerkt ist eine wahrscheinlich um die Wende 1261/62 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Könige von Böhmen über einheitliches Verhalten bei einer deutschen Königswahl.[3])

Erhellt aus alledem, daß in der reichsrechtlichen Praxis wie bei den Wahlen von 1257 so auch in dem folgenden Jahrzehnt das böhmische Kurrecht durchaus anerkannt war, so hat wiederum Zeumer nachdrücklich gezeigt[4]), daß auch bei der Wahl Rudolfs von Habsburg Böhmen nicht nur nicht ausgeschlossen, vielmehr „das ungeschmälerte Wahlrecht des Böhmenkönigs von keiner Seite bestritten worden" ist. Wenn die böhmischen Bevollmächtigten 1273 Einspruch erhoben und der Wahl fernblieben, so richtete sich ihr Protest nicht gegen eine etwa beabsichtigte Anfechtung ihres Rechtes, sondern „nur gegen die Eignung des Gewählten für das Königsamt"[5]); ihr Verzicht auf die Teilnahme an der Kur aber erfolgte sehr wahrscheinlich, um nicht der geltenden Rechtsanschauung entsprechend der Majorität folgen und so den Habsburger mitwählen zu müssen. Zur Erhärtung der Beweisführung Zeumers, daß von einer Verdrängung der böhmischen durch die bayrische Stimme trotz Zulassung derselben 1273 noch

---

[1]) MG. Const. II, 539 n. 408: '— — cum in utrumque dictorum electorum tua vota, licet successive, direxeris'. Vgl. im übrigen besonders den Entwurf der Bulle 'Qui celum' Urbans IV., MG. Const. II, 523 ff.

[2]) A. a. O.: 'ius eligendi, quod tibi et eisdem principibus competere non negamus'.

[3]) MG. Const. II, 636 n. 463. Vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause n. 870; Busson, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung VII, 636 ff.

[4]) Hist. Zs. 94, 213, 227 ff., 233 f.

[5]) Zeumer a. a. O. S. 229.

nicht gesprochen werden kann, ist noch darauf hinzuweisen, daß gelegentlich des Krönungsmahles Rudolfs zu Aachen das Schenkenamt an Stelle des Böhmen nicht etwa vom Bayernherzog, sondern vom Schenk des Erzbischofs von Köln, dem Grafen von Nassau, versehen wurde.[1]) Dagegen wies wenig später der Schwabenspiegel dem Bayern nicht nur das Kurrecht, sondern auch das Schenkenamt zu.[2])

Diese Aufzeichnung aber erfolgte offenbar im Zusammenhang mit einer veränderten Sachlage, die zu einer wirklichen Gefährdung der böhmischen Kur geführt hat. Dank Ottokars reichsfeindlicher Haltung gelang es dem Herzog Heinrich von Bayern, einen erfolgreichen Vorstoß gegen das Anrecht des Böhmenkönigs zugunsten einer eigenen Kur zu führen und in dieser Rivalität in den Jahren 1275—1279 die Oberhand zu behaupten. Ist es aber damals tatsächlich zu einer ernsten Erschütterung des böhmischen Kurrechts gekommen — und daß dies der Fall war, lehrt der Wortlaut der nachherigen Wiederanerkennungsurkunden[3]) —, so bleibt, mag auch eine Nachwirkung der alten Theorie Eikes nicht unmöglich sein[4]), doch zu betonen, daß die Ursache allein in einer vorübergehenden politischen Konstellation gesucht werden muß. Kurz nach dem Erliegen König Ottokars findet sich zum letzten Male ein bayrisches Kurrecht erwähnt.[5]) Dagegen läßt sich nachweisen, daß bereits wenige Jahre später, 1285, sein Sohn Wenzel II. stillschweigend, aber tatsächlich als Kurfürst wieder anerkannt war[6]), um dann 1289 und 1290 noch von Rudolf von Habsburg auch die ausdrück-

---

[1]) 'Der konig von Behemen, des riches schenke, der ne was dar nicht, in siner stath was der grave von Assowe, des bischofes schenke von Colne', Sächsische Weltchronik, Sächsische Fortsetzung, MG. Deutsche Chron. II, 286. Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 169; Buchner, Entstehung der Erzämter S. 261.

[2]) Landrecht 130; s. auch Lehenrecht 8 (bei Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit[2] S. 111, 119).

[3]) Vgl. Zeumer, Hist. Zs. S. 246 f. [4]) Zeumer a. a. O. S. 212.

[5]) Zeumer a. a. O. S. 244. — Die letzte Hindeutung auf die bayrische Kur stellt Zeumer a. a. O. S. 242 f. für das Jahr 1294 fest. S. auch unten S. 96 Anm. 1.

[6]) Zeumer a. a. O. S. 245.

liche und rechtliche Wiederanerkennung seines Anspruchs auf Kur und Schenkenamt feierlich verbrieft zu erhalten.[1])

Bei den Wahlen Adolfs von Nassau 1292 und Albrechts I. 1298 ist das böhmische Kurrecht in keiner Weise in Frage gestellt gewesen; der Böhmenkönig war im Gegenteil wesentlich an ihnen beteiligt, wenn er auch nicht persönlich erschien, sondern den Mainzer Erzbischof mit der Führung seiner Stimme betraute.[2]) Auch zur Absetzung Adolfs gab er als Kurfürst seine Zustimmung.[3]) Betreffs der Wahl von 1298 ist ein besonderes Notifikationsschreiben des Böhmen an den Papst erhalten[4]), und auf dem großen Nürnberger Hoftag im November desselben Jahres übte er das Schenkenamt.[5])

Dagegen ist dann allerdings bei der Wahl Heinrichs VII. 1308 die böhmische Stimme ausgefallen.

Ob eine Einladung dazu an Heinrich von Kärnten, den damaligen, freilich nicht allgemein anerkannten und noch ungekrönten, König von Böhmen ergangen ist, läßt sich nicht sicher feststellen.[6]) Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß

---

[1]) MG. Const. III, 408 n. 415, III, 426 f. n. 444. Zeumer a. a. O. S. 245 ff.

[2]) Einladungen an Böhmen zur Wahl 1292, MG. Const. III, 455 ff. nn. 468, 469; Übertragung der böhmischen Stimme an Mainz 1292, Const. III, 464 n. 475; Wahl Albrechts, Const. IV, 7 n. 8; Übertragung der böhmischen Stimme an Mainz 1298, Const. IV, 3 n. 2, vgl. auch Const. III, 553 n. 590. — Vgl. A. Müller, Geschichte der böhmischen Kur S. 47 ff.

[3]) MG. Const. III, 551 f. n. 589 c. 4.

[4]) MG. Const. IV, 32 f. n. 36.

[5]) Urkunde Albrechts I., MG. Const. IV, 32 n. 35; Chron. Colmariense, MG. SS. XVII, 267; auch Österreichische Reimchronik V. 73474 ff., MG. Deutsche Chroniken V, 2 S. 970 ff. Zur Sache vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., I. S. 31 ff. — Zur Beurteilung der Gesamtstellung Böhmens darf übrigens nicht übersehen werden, daß Albrecht dem Könige vor seiner Wahl vollständige Befreiung von der Teilnahme an Heerfahrten und Hoftagen versprochen hatte (MG. Const. IV, 3 f. n. 3).

[6]) Für die Stellung Böhmens bei dieser Wahl sind die Ausführungen und Vermutungen A. Müllers a. a. O. S. 52 ff. unzureichend gestützt. Vgl. auch Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann (1875) S. 75; Thomas, Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg (Straßb. Diss. 1875) S. 25 f., 38 f., 69.

sich unter den Schreiben, die Erzbischof Peter von Mainz im Mai erließ[1]), auch ein an ihn gerichtetes befand, während die förmliche Ladung vom Oktober[2]) ihm schwerlich zugestellt wurde; denn im letzten Stadium der Wahlvorbereitungen[3]) wie in dem an Clemens V. gerichteten Wahldekret selbst vom 27. November[4]) geschieht Böhmens nicht mehr Erwähnung. Dagegen ist uns recht genau überliefert[5]), daß man vorher von verschiedenen Seiten aus bemüht war, die böhmische Stimme zu gewinnen: für Karl von Valois, für Pfalzgraf Rudolf, für Heinrich von Luxemburg. Dies genügt vollauf zur Erkenntnis, daß damals von einer Anfechtung des Kurrechtes nicht im entferntesten die Rede war. Wenn König Heinrich aus nicht ganz durchsichtigen Gründen auf die Beteiligung an der Wahl verzichten zu sollen meinte, und man daraufhin, wie es scheint, auch in Deutschland keinen Wert mehr auf sie gelegt hat, so bleibt diese persönliche Stellungnahme grundsätzlich ohne Bedeutung.

Bei der Doppelwahl des Jahres 1314 hat sich dann gar die böhmische Kur auf Seiten beider Thronanwärter bemerkbar gemacht: der inzwischen vertriebene Heinrich von Kärnten gab die Stimme zugunsten Friedrichs von Österreich ab, während der Luxemburger Johann von Böhmen den Herzog Ludwig von Bayern zum römischen König wählte.[6])

Seitdem fast zugleich mit der deutschen die böhmische Krone an das luxemburgische Haus gefallen war, das zudem in der Person eines der einflußreichsten deutschen Kirchenfürsten damals den Trierer Erzstuhl innehatte, war von neuem

---

[1]) E. Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz n. 1171.

[2]) Ebenda n. 1223.

[3]) In bemerkenswerter Weise wird Heinrichs von Kärnten noch in dem Schreiben Clemens V. an Philipp von Frankreich (Oktober 1) gedacht, MG. Const. IV, 1 S. 213 n. 248 c. 6.

[4]) MG. Const. IV, 1 S. 228 ff. n. 262.

[5]) Vgl. MG. Const. IV, 1 S. 204 f. nn. 239, 240; Johann. Victor. Lib. certar. historiar. ed. F. Schneider, SS. rer. Germanic. II, 8 (Rec. A), II, 32 (Rec. B. D. A 2).

[6]) Die Wahlakten MG. Const. V, 89 ff. Vgl. K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie I, 1 ff.; A. Müller a. a. O. S. 55 f.; M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein (1913) S. 239 ff.

eine enge Verbindung Böhmens mit dem Reiche gegeben. Jedermann weiß, daß Johann von Böhmen in der Reichspolitik unter Ludwig dem Bayern eine hervorragende Rolle gespielt hat. Es sei zum Beispiel nur daran erinnert, daß in den Jahren 1327/1328, während ihn der König für die Dauer seines Romzuges zum Reichsvikar bestellt hatte[1]), beinahe zu gleicher Zeit Papst Johann XXII. mit den andern Kurfürsten auch ihn zugunsten einer neuen Königswahl zu beeinflussen suchte.[2]) Johanns reichsfürstliche Stellungnahme war durchaus durch die jeweilige politische Konstellation bestimmt. Und wenn er an den Renser Beschlüssen 1338 als einziges Mitglied des Kurkollegiums nicht Anteil nahm, so hat er sich doch nach erfolgtem Ausgleich mit Ludwig alsbald wieder durch Erteilung von Willebriefen als Kurfürst betätigt.[3]) Daß der Luxemburger dann auch für die Erhebung seines Sohnes Karl auf den deutschen Thron eifrig gewirkt hat, ist allgemein bekannt. Und es kann schwerlich ein Zweifel daran bestehen, daß Johann selbst auch als Wähler 1346 das Stimmrecht Böhmens bei der Kur ausübte. Zeumers Deutung[4]) der Stellung des Königs bei jenem Vorgang zu Rense lediglich auf Grund des Wahldekrets Erzbischofs Walram von Köln[5]) — dessen auffällige Fassung gewiß auf persönliche Beweggründe zurückgeht — erscheint gegenüber der erdrückenden Fülle eindeutiger Quellenzeugnisse[6]) gezwungen und unhaltbar.

---

[1]) Vgl. E. E. Stengel, Nova Alamanniae S. 98ff. nn. 175, 176.

[2]) Ebenda S. 103ff. nn. 186, 188.

[3]) S. Regesta Bohemiae et Moraviae IV nn. 618. 651. 658. 660. 664. — Vgl. K. Müller, Kampf Ludwigs des Baiern II, 134ff.; Zeumer, Goldene Bulle I, 248.

[4]) Goldene Bulle I, 249f. (namentlich S. 250: „Walrams Darstellung gewinnt dadurch den Charakter einer Berichtigung der Wahlanzeigen der anderen und darf so wohl Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen.“), 216, dazu MG. Const. VIII, 92, 98 Anm. 2.

[5]) MG. Const. VIII, 98 n. 66: 'illustri principe domino Johanne rege Boemie, qui tunc aderat, ad nostrum accito consilium'.

[6]) Voran stehen die Wahldekrete von Trier, Mainz und Böhmen selbst (MG. Const. VIII, 93ff. nn. 63–65), in denen König Johann unter diejenigen 'apud quos totum ius et potestas eligendi Romanorum regem in imperatorem promovendum integraliter residebat' einbezogen

Obwohl so offenbar das Recht des Böhmenkönigs auf Teilnahme an der deutschen Königswahl in der Praxis ständig geachtet wurde, darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Theorie damit keineswegs immer im Einklang stand. Sieht man von der Fassung des Schwabenspiegels, die ein böhmisches Kurrecht überhaupt nicht kennt, ab, so ist festzustellen, daß kaum nachdem mit dem Jahre 1257 die Ausschlußtheorie des Sachsenspiegels praktisch erledigt war, eine neue die Kur des Böhmen beschränkende Meinung auftauchte. Heinrich von Segusio, seit 1262 Kardinalbischof von Ostia, erwähnt in seiner Glosse zur Dekretale 'Venerabilem' eine Anschauung, die Beteiligung des Königs von Böhmen bei der Wahl sei nur notwendig, falls die andern Wähler un-

ist, sowie die Kundmachungen derselben, Const. VIII, 99f. n. 67. Vgl. auch die 'Collatio facta per archiepiscopum Pragensem', Const. VIII, 139f. n. 99. Zu den päpstlichen Wahlaufforderungen an die Kurfürsten vgl. Const. VIII, 31ff. (Exemplar für Böhmen ebenda S. 36 unter C) zur Wahleinberufung Const. VIII, 60f. (daß nicht nur an Köln, sondern auch an andere Kurfürsten, darunter Böhmen, Wahlausschreiben ergingen, wird — gegenüber der Constitutiones-Ausgabe — von F. Pfeil, Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz (Straßb. Diss. 1910) S. 16 Anm. 6 sehr wahrscheinlich gemacht). S. auch die Zusagen des Böhmenkönigs an Köln, Const. VIII, 79 n. 55: 'ind wir ind andere kurvursten des richs willen haven einen kůning zu keisen' (ähnlich Const. VIII, 83 n. 56). Bei den Schriftstellern bemerke ich für die vorliegende Frage keinerlei Widerspruch, vgl. z. B. Benesch von Weitmühl ed. Emler, Fontes rer. Bohemicar. IV, 513; Heinrich von Dießenhoven ed. Böhmer, Fontes rer. Germanicar. IV, 50f.; Mathias von Neuenburg ed. Hofmeister, SS. rer. German. IV, 200; Heinrich Taube ed. Bresslau, SS. rer. German. I, 62; Chronik Ludwigs IV. ed. Leidinger, SS. rer. German. S. 136 (unter Auslassung Kölns) u. a., s. Böhmer-Huber, Reg. n. 233b. Sicher ohne Bedeutung ist die Const. VIII, 98 Anm. 2 angeführte Stelle bei Johannes Villani und als Zeugnis hier überhaupt nicht verwertbar der Bericht des Heinrich von Herford ed. Potthast S. 274ff., der von einer Teilnahme Johanns garnichts weiß und den Brief des Pfalzgrafen bei Rhein an den König von Polen ohne Zweifel recht entstellt wiedergibt (Const. VIII, 90f.). — Vgl. auch etwa E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I, 436; K. Müller, Kampf Ludwigs des Baiern II, 219; Hoyer (s. unten S. 94 Anm. 1) S. 10, 32; Stutz, Abstimmungsordnung (s. unten S. 94 Anm. 1) S. 252 Anm. 1; von älteren M. Goldast, De regni Bohemiae iuribus ac privilegiis (Francofordiae 1627) lib. III, c. 4, S. 281.

einig seien.[1]) Konnte so zwar unter Umständen gerade die böhmische Stimme ausschlaggebende Bedeutung gewinnen, so war ihr Wert doch grundsätzlich erheblich gemindert dadurch, daß die Ausübung eben in der Regel ausfallen, der Böhme nur ausnahmsweise als Wähler auftreten sollte. Diese Theorie von der sogenannten Obmannsstellung des Königs hat, wie ehedem schon Waitz[2]) und neuerdings namentlich Zeumer[3]) gezeigt haben, weite Verbreitung und Nachwirkung erlangt. Mehrere angesehene Chronisten des 14. Jahrhunderts haben sie sich in dieser oder jener Form zu eigen gemacht.[4]) Dennoch ist nicht zu sehen, daß sie in der reichsrechtlichen Praxis irgend Geltung gewonnen hätte[5]), und die Goldene

---

[1]) '— — septimus est dux Boemie, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant: nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet', bei Zeumer, Quellensammlung² S. 32 Anm. — Daß diese Vorstellung sich im Zusammenhang mit der Haltung Böhmens gerade bei der Doppelwahl von 1257 bildete, ist recht glaubhaft, vgl. Zeumer, Hist. Zs. 94, 212; K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Gierkes Untersuchungen 98. Heft, 1909) S. 111f. Zu der vom Hostiensis gebrachten Ansicht vgl. sonst etwa: L. Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 309f.; Schuster, Mitteil. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung III, 403ff.; Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums S. 175f., 195; O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 56; A. Müller, Böhm. Kur S. 58f.; E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1910) S. 56; Buchner, Entstehung der Erzämter S. 246ff., 249f.; Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte⁶ S. 517.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 208ff.

[3]) Goldene Bulle I, 245ff.: „Die Anschauungen des 14. und 15. Jahrhunderts über das böhmische Kurrecht."

[4]) Vgl. Joh. Victor. ed. F. Schneider, SS. rer. Germanic. I, 359; Henric. de Hervordia ed. Potthast S. 231. S. auch Ferreti Vicentini hist. l. VII, Muratori, Rer. Ital. SS. IX, 1169; Tractat. de coronatione imperatoris ed. Werminghoff, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXIV (1903) S. 382 (dazu S. 388); Alberti de Bezanis chron. ed. Holderegger, SS. rer. Germanic. S. 4 (dazu Zeumer a. a. O. I, 250ff.).

[5]) Im 14. Jahrhundert macht sich zeitweise eine Abwandlung dieser Theorie in einer für Böhmen günstigeren Bedeutung bemerkbar: bei Stimmengleichheit soll die Stellungnahme des Böhmenkönigs entscheidend sein, indem für rechtmäßig erwählt derjenige zu gelten habe, dem die böhmische Stimme zugefallen sei. Zeumer a. a. O. I, 247f.

Bulle hat ihr dann vollends den Boden entzogen.[1]) Sie blieb eine Fiktion genau wie die andere Theorie, mit der sie, wie nirgends und selbst von einem so genauen Kenner wie Zeumer nicht bemerkt worden zu sein scheint, im Ernstfall sofort in Konflikt hätte geraten müssen: die Theorie eines Schiedsrichteramts des Pfalzgrafen bei Rhein für den Fall zwiespältiger Königswahl.[2]) Es ist auch der Beachtung wert, daß sich diese beiden Anschauungen über eine Obmannschaft der beiden vornehmsten weltlichen Kuren nahezu gleichzeitig zum ersten Male aufgezeichnet finden und dazu beide im engsten Bereich der römischen Kurie: jene bei Heinrich von Segusio (1262—71), diese aber im Entwurf der Bulle 'Qui celum' Urbans IV. (1263).

Aus der Zeit nach der Goldenen Bulle hat Zeumer einige weitere theoretische Auslassungen, auch des 15. Jahrhunderts, über die böhmische Kur zusammengestellt.[3]) Da sie aber im ganzen ein ziemlich einseitiges Bild zu vermitteln scheinen und sonst anstatt einer brauchbaren Zusammenfassung sich nur verstreute, großenteils unsichere, vielfach auch unrichtige Bemerkungen dazu finden, dürfte eine Darstellung der Teilnahme des böhmischen Königs an den deutschen Königswahlen nach der Goldenen Bulle von Nutzen sein[4]),

---

neigt sogar der Meinung zu, daß diese Anschauung in einem Kölner Weistum 1344 offizielle Anerkennung gefunden habe (vgl. die bemerkenswerte, auch von Zeumer wiedergegebene, Quellenstelle bei F. von Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen S 127, dazu auch K. Müller, Kampf Ludwigs des Baiern I, 10; II, 200, 337). Dies wird jedoch äußerst zweifelhaft bleiben müssen, und praktisch ist jedenfalls auch sie in der Zukunft nicht geworden.

[1]) Vgl. unten S. 97.

[2]) MG. Const. II, 525f. n. 405 c. 7. Vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. 94, 242.

[3]) Goldene Bulle I, 252ff.

[4]) Die Anregung zu einer Abhandlung über die böhmische Kur gab mir einst Karl Zeumer, für dessen Seminar ich vor mehr als zwei Jahrzehnten einen ersten Entwurf bearbeitete. Ich bin mir voll bewußt, hier nur einen Beitrag bezw. Ausschnitt betreffend die Stellung Böhmens zum Reiche vorzulegen, die nach der politisch-historischen wie nach der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite auf breiter, namentlich auch auf die neuzeitlichen Jahrhunderte ausgedehnter Grundlage zu untersuchen, eine nicht unwichtige Aufgabe bleibt. Zu

obwohl sich darin die Betätigung der kurfürstlichen Stellung naturgemäß nicht erschöpft.

I.
Das böhmische Kurrecht in der Goldenen Bulle.

Die Goldene Bulle, die endlich eine reichsgesetzliche Regelung des Königswahlrechtes brachte, legte auch die Stellung des Böhmenkönigs als Kurfürsten fest, und zwar in einer Form, die äußerlich jedenfalls ein sehr günstiges Ansehen trägt. Er darf nicht nur gleiche Rechte beanspruchen wie die übrigen Träger der Kurwürde, sondern wird dank seinem königlichen Range an vielen Stellen ausdrücklich herausgehoben und bevorzugt.[1]) So ist beispielsweise — das erscheint sachlich vielleicht am bedeutendsten — nur seine Gerichtshoheit unbeschränkt, indem für Böhmen auch das Recht der Appellation an das Reichshofgericht im Falle der Rechtsverweigerung ausgeschlossen wird.[2]) Auch sonst erhält Böhmen in der Goldenen Bulle tatsächliche Vorrechte. Indessen tritt noch stärker seine zeremonielle Bevorzugung hervor.

---

den Königswahlen der habsburgischen Periode, bei denen zumeist Selbstwahl des Böhmen in Frage kommt, vgl. (abgesehen von der reichlichen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts) aus neuerer Zeit etwa: A. Siemsen, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689—1742 (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit III, 3, 1909) S. 27f., 35f., 71ff.; F. Salomon, Severinus de Monzambano (ebenda III, 4, 1910) S. 52 Anm. 2; Stutz, Erzbischof von Mainz (vgl. unten S. 95 Anm. 2) S. 125f. (mit Anmerkungen); Stutz, Abstimmungsordnung (vgl. unten S. 94 Anm. 1) S. 256 Anm. 1; Hoyer (vgl. unten S. 94 Anm. 1) S. 104ff. (mit Anmerkungen); auf Beteiligung an den Königswahlen bezogen nicht zutreffend die Feststellung bei Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [7] (1919) S. 289: „Im Jahre 1708 erfolgte auch die Readmission der böhmischen Kurstimme, die seit zwei Jahrhunderten nicht mehr ausgeübt worden war."

[1]) Besonders in c. I, 8, IV, 1—3, VI, VII, 2, VIII—X, XXII, XXVII, 5, XXXI. — Vgl. E. Hoyer, Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abt. 42 (1921) S. 82ff., dazu U. Stutz, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, ebenda 43 (1922) S. 262; Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, 102.

[2]) c. VIII. Vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 51ff.; Stutz a.a.O. 43, 219.

Hier ist besonders zu erörtern nur seine Stellung bei der Kur selbst und ihre Bedeutung. Der Böhme, 'qui inter electores laicos ex regie dignitatis fastigio iure et merito obtinet primaciam' [1]), stimmt innerhalb des Kurkollegs an dritter Stelle ab, nach den Erzbischöfen von Trier und Köln, als erster weltlicher Wähler. Liegt darin nur eine äußerliche, zeremonielle oder auch eine wirkliche Bevorzugung — oder aber verbindet sich mit dem, nach dem Wortlaut des Gesetzes garnicht in Abrede zu stellenden, Vorrang gar eine tatsächliche Schlechterstellung des böhmischen Kurfürsten[2])? Als völlig ausgeschlossen muß es angesichts der sonstigen Förderung gerade der Interessen Böhmens in der Goldenen Bulle betrachtet werden, daß eine Minderung des Gewichtes der böhmischen Stimme dem Gesetz mit Vorbedacht eingefügt worden sei.[3]) Auch die Wahrscheinlichkeit [4]), daß nicht von kaiserlicher, also des nominellen Gesetzgebers Seite, wohl aber durch andere Mitglieder des Kurfürstenkollegs, die an der Abfassung beteiligt waren, die Abstimmungsordnung in bewußter Absicht zu ungunsten des Böhmen beeinflußt worden sei, ohne daß der wahre Gehalt der Fassung sogleich allgemein verstanden wurde, ist nicht groß. Kann aber auch von Absichtlichkeit schwerlich die Rede sein, so ist dennoch unleugbar [5]), daß ohne den Willen oder sogar entgegen dem Willen bezw. dem Bewußtsein des Gesetzgebers eine Reihenfolge der Stimmabgabe festgelegt wurde, durch die de facto der böhmische Kurfürst benachteiligt war: im Gegensatz zu den drei andern Laienwählern konnte er niemals durch Selbstwahl die Kur endgültig für sich entscheiden. Von tatsächlicher Bevorzugung des Böhmen durch die Zuerkennung der ersten weltlichen Stimme kann also keinesfalls gesprochen werden. Immerhin wird berücksichtigt werden

---

[1]) IV, 2.

[2]) Vgl. Stutz a. a. O. 43, 255 ff. und „Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl" (1910) S. 124 ff., auch Zeitschrift der Savigny-Stiftung 31 (1910) S. 452.

[3]) So auch Stutz, Abstimmungsordnung S. 261.

[4]) Mit der Stutz a. a. O. S. 261 f. ernstlich zu rechnen scheint.

[5]) M. E. ist dafür die Beweisführung von Stutz (a. a. O. S. 255 f., Erzbischof von Mainz S. 125) völlig überzeugend.

müssen, daß für die Praxis Abstimmungsordnung und Wahltechnik nicht allein ausschlaggebend waren, sondern auch die Persönlichkeit der einzelnen Kurfürsten. Kam es überhaupt bei einer Wahl noch auf die Einzelstimme an, so war die Wirkung gewiß verschieden, wenn ein Karl IV. oder ein Wenzel die Stimme abgab.

Absicht des Gesetzgebers war jedenfalls, wenn auch nicht gerade eine Bevorrechtung der unzweifelhaften und scheinbar völlig unangefochtenen böhmischen Kur, so doch der Ausschluß jeder etwa für den Böhmen ungünstigen Sonderstellung. Denn daß noch immer, wenigstens in der Theorie, eine gegnerische Richtung lebendig war, wird aufs deutlichste dadurch bewiesen, daß man es auf der kaiserlich-böhmischen Seite für erforderlich hielt[1]), sich am 11. Dezember 1356 gelegentlich des Metzer Reichstages von sämtlichen andern Kurfürsten gleichlautende Urkunden ausstellen zu lassen, um die endgültige Sicherung des Kurrechts zu erlangen, und durch den Wortlaut dieser Urkunden selbst.[2]) Gegenüber solchen „Kindern der Finsternis" wird hier — 'ut — — — omnium dubietatum amputentur calumpnie, et ne quibuslibet ociose loquentibus malignandi materia relinquatur' [3]) — das in keiner Hinsicht geschmälerte Recht des Böhmen bei der römischen Königswahl ausdrücklich und feierlich anerkannt.

[1]) Daß Karl IV. erst nach dem Nürnberger Reichstag von Anfechtungen des böhmischen Kurrechtes erfahren haben sollte (vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 170, 251), ist mir übrigens nicht sehr glaubhaft. Hingewiesen werden muß auch darauf, daß er es nicht für unnütz erachtet hatte, bereits 1354 und 1355 in Verträge mit Gliedern des wittelsbachischen Geschlechts deren ausdrücklichen Verzicht auf die an dem Königreich Böhmen haftende Kurstimme einschalten zu lassen: Urk. Ludwigs des Älteren 1354 Aug. 1, (Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae VIII, 218); Urk. Stephans 1355 März 9, Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 2 S. 364; Urk. Ludwigs des Römers und Ottos 1355 Dez. 3, Riedel II, 2 S. 376 (Böhmer-Huber, Regesten: Reichssachen nn. 202, 230, 243). Vgl. auch A. Müller, Böhmische Kur S. 58 Anm. 2; O. Hahn, Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle Karls IV. (Bresl. Diss. 1902) S. 16; O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 139.

[2]) Zeumer, Goldene Bulle II, 114 ff. n. 30.

[3]) In der deutschen Fassung (Zeumer S. 117): 'daz ouch abe sey alles zweivels ergerung, und daz muzzigen claffern wege ihrer bosheit und lugen nicht gelazzen werden'.

Wenn aber Zeumer die Meinung vertritt[1]), der besondere Nachdruck liege auf den Worten: 'quocienscunque[2]) casus talis eleccionis emerserit', es sei nämlich offenbar der jedesmalige Anspruch des Königs von Böhmen auf Berufung zur Wahl in Zweifel gezogen worden, so möchte ich dem nicht beipflichten. Dasselbe 'quotienscumque' begegnet in der Goldenen Bulle selbst zu wiederholten Malen[3]); es heißt „so oft" oder „jedesmal wenn" und soll eben die Regelmäßigkeit bezeichnen, ohne daß darum die Jedesmaligkeit noch besonders betont wäre. Ich vermag aus den Urkunden nur die allgemeine Sicherstellung des böhmischen Kurrechts herauszulesen, ohne darin einen Einzelpunkt, welcher der Stein des Anstoßes für die Zweifler gewesen wäre, erkennen zu können. Die Vergangenheit, in der das Recht der böhmischen Stimme einmal strittig gewesen war, durch die sie sich beschränkenden Theorien gegenüber gewissermaßen hatte durchkämpfen müssen, sollte damit endgültig erledigt sein.

Auf einen nicht unwichtigen Punkt, der, soweit ich sehe, in der bisherigen Literatur gänzlich übersehen wurde, ist in diesem Zusammenhang noch, insbesondere den von Zeumer allzu stark in den Vordergrund gerückten Äußerungen der Theoretiker gegenüber, nachdrücklich hinzuweisen. Die Goldene Bulle kennt keinerlei Ausnahmestellung des Böhmenkönigs als Kurfürsten des Reiches. Mit ihr war reichsgesetzlich die praktisch längst, spätestens seit hundert Jahren (1257), hinfällige Ausschlußtheorie des Sachsenspiegels abgetan. Abgetan aber war mit ihr für die Praxis auch die Obmannstheorie, und zwar war sie es durch die Abstimmungsordnung, welche die Goldene Bulle festlegte. Ein Wähler unter sieben, der bei Geltung des Prinzips der absoluten Majorität des ganzen Kollegs[4]) seine Stimme an dritter Stelle abzugeben hatte, konnte niemals Obmann sein! Taucht diese Theorie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und auch

[1]) A. a. O. I, 252. S. auch oben S. 91 f.

[2]) Von mir gesperrt.

[3]) Z. B. c. I, IV, VI.

[4]) Dies die herrschende Meinung (vgl. Zeumer I, 20ff.; Hoyer a. a. O. 42, 51 ff.), der nunmehr auch Stutz, Abstimmungsordnung a. a. O. 43, 254 Anm. beigetreten ist.

später noch wieder auf[1]), sogar in dem Sinne, daß der Böhme gewohnheitsmäßig[2]) überhaupt nur im Falle der Stimmengleichheit zur Königswahl berufen werde, so liegt hier im wesentlichen wohl eine veraltete literarische Reminiszenz vor[3]), die zwar nicht ganz außer Zusammenhang mit geschichtlichen Vorgängen aufgezeichnet zu sein braucht[4]), mit der reichsgesetzlichen Regelung durch die Goldene Bulle aber wie auch mit der tatsächlich in der Regel befolgten Übung nicht im Einklang steht.

Es bleibt nunmehr im einzelnen zu untersuchen, ob jene Festlegung des böhmischen Kurrechts in der Goldenen Bulle für die künftigen Königswahlen als maßgebend anerkannt blieb und dementsprechend beachtet wurde.

II.

Die Wahl Wenzels 1376. — Absetzung Wenzels und Erhebung Ruprechts 1400.

Die Entwicklung des Kurfürstenkollegs zum Kurfürstenregiment, der Drang des Territorialfürstentums nach Autonomie waren erneuter Festsetzung von Dynastien nach Art der alten Herrschergeschlechter oder gar einem Wiederaufleben des Erbfolgegedankens im Reiche durchaus entgegen. Es war darum alles eher als eine Selbstverständlichkeit — wie vielfach noch die Vorstellung ist —, daß Wenzel der Nachfolger seines Vaters Karls IV. wurde. Seit der staufischen Zeit war kein Sohn eines römischen Königs in unmittelbarer Folge gewählt worden. Und außer dieser Schwierigkeit grundsätzlicher Abgeneigtheit der Kurfürsten gegen eine Dauerregierung desselben Königshauses bestand für

[1]) Vgl. Zeumer I, 253 f. [2]) 'de consuetudine'.

[3]) Mit Recht bemerkt Zeumer a. a. O. — dessen Ausführungen ich übrigens auch hier nicht durchweg beipflichten kann —, daß Peter von Andlau (Libellus de Cesarea monarchia II, 2 ed. J. Hürbin, Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. Abt. XIII (1892) S. 167) offenbar wesentlich auf der Glosse des Johannes Andreä zum Liber Sextus (verfaßt um 1305) fußte. Über die Praxis muß Peter jedenfalls unzureichend unterrichtet gewesen sein.

[4]) Vgl. Zeumer I, 253 ff.

Karl IV., wenn er Wenzel gewählt und damit seine Reichspolitik gekrönt sehen wollte, die andere, daß in der Goldenen Bulle eine Königswahl zu Lebzeiten des Kaisers nicht vorgesehen war. In mehrjährigen, offenbar durchaus nicht einfachen Verhandlungen ist es ihm unter bedeutenden materiellen Opfern gelungen, der Verwirklichung seines Planes den Boden zu bereiten und nicht nur die Kurfürsten zu gewinnen, sondern schließlich auch noch den andern gewichtigen Faktor, der sich an der deutschen Königswahl interessiert fühlte, die Kurie, mit raffiniertem diplomatischen Geschick zufriedenzustellen.

Wie steht es um die Beteiligung der böhmischen Stimme bei Wenzels Wahl [1])? Sie war Eigentum des luxemburgischen Hauses; Karl IV. oder Wenzel selbst, der bereits seit 1363 König von Böhmen war, hatte sie zu führen. Für die Wahl von 1376 mußte ihr Gewicht gering sein, nachdem es geglückt war, die Mehrzahl der übrigen Stimmen zu gewinnen.[2]) Daß sie voll anerkannt war, zeigt bereits ein Schreiben des Burggrafen Friedrich von Nürnberg vom 29. Dezember 1374 an Karl IV.[3]) Er verspricht darin, Wenzel anzuerkennen, wenn er 'von den siben kůrfůrsten — — — odir von dem merern teil derselben erwelt und gekorne wůrde'.[4]) Die

[1]) In der sonst zu beachtenden Abhandlung C. Höflers, Wenzels von Luxemburg Wahl zum römischen Könige, Wiener Sitzungsberichte, Philos.-Hist. Kl. Bd. 60 S. 649—674 (1868) wird die Frage der böhmischen Stimme ebensowenig erörtert wie in der Dissertation von F. Henrich, De Wenceslai regis Romanorum electione (Bonnae 1868) und der unbedeutenden Arbeit von H. Jenkner, Über die Wahl König Wenzels (Hall. Diss. 1873). Nur Th. Lindner in seiner Untersuchung über die Wahl Wenzels zum römischen Könige, Forschungen zur deutschen Geschichte XIV (1874), S. 283 und 286 und Weizsäcker (vgl. unten) berühren sie. Besonders vermißt habe ich ihre Berücksichtigung in Hoyers Arbeit a. a. O., obgleich doch, gleichviel ob Karl IV. oder Wenzel die Stimme führte, eine Selbstwahl in Frage stände wie 1346 (vgl. Hoyer a. a. O. S. 10, 32).

[2]) Vgl. auch Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten I, 3.

[3]) RTA. I, 68 n. 41.

[4]) Auch für die Auslegung der so lange umstrittenen Bestimmung Goldene Bulle II, 5 — Geltung der Majorität aller oder der bei einer Wahl anwesenden Kurfürsten — liegt in dieser Stelle ein frühes und bedeutsames Zeugnis vor: im Sinne der nunmehr herrschenden Ansicht. Vgl. oben S. 97 Anm. 4.

Kurfürsten werden namentlich aufgeführt; der Böhme nimmt unter den weltlichen die erste Stelle ein. Seine Teilnahme an dem Wahlakt 1376 steht fest, wenn auch das darüber berichtende Notariatsinstrument die Namen der einzelnen Wähler nicht nennt, sondern nur angibt, daß Wenzel die Wahl annahm.[1])

Nicht durchaus geklärt ist nur die Frage, wer denn die Stimme geführt hat: Karl oder Wenzel selbst — oder beide gemeinsam. Wir wissen, daß zunächst eine Vorbesprechung zu Rense stattfand, auf der sich die Wähler einmütig zu der Kandidatur Wenzels bekannten. Alle Kurfürsten waren anwesend, und aus des Kaisers zweitem Schreiben an Papst Gregor XI. vom 12. Juni geht unzweideutig hervor, daß er sich selbst wie auch Wenzel zu ihnen zählt.[2]) Dagegen stimmen die kurfürstlichen an den Papst gerichteten Schreiben vom 10. Juni gerade in diesem Punkte nicht in der Fassung überein. Dem Wortlaut, in dem Karl 'velut Boemie rex et princeps elector' an der Spitze der Kurfürsten erscheint[3]), steht eine andere Lesart gegenüber, nach der an seiner Statt Wenzel als coelector an erster Stelle genannt wird.[4]) Weizsäcker rechnet mit der Möglichkeit, es seien vielleicht von allen Kurfürsten an den Papst Meldungen in doppelter Fassung ergangen, und erklärt dies damit, daß „sie die Frage, wegen Führung der böhmischen Stimme durch Karl oder Wenzel, wol offen lassen wollten, während der Kaiser sie wie es scheint durch beide zusammen führen lassen will".[5]) Ist diese Kombination kaum restlos befriedigend, so erscheint quellenmäßig noch weniger begründet Lindners Vermutung: „Die Kurfürsten mögen in Rense einig geworden sein, daß Karl, nicht Wenzel die böhmische Stimme führen solle".[6])

---

[1]) RTA. I, 72 n. 45, vom 10. Juni.

[2]) RTA. I, 124 n. 82: 'nuper die sancto penthecostes nos tamquam rex Boemie et alii principes imperii coelectores, videlicet serenissimus princeps dominus Wenceslaus rex Boemie — — —, convenimus in pomeriis subtus Rensee — — et ibidem — — in certam personam convenimus in Romanorum regem debitis loco et tempore nominandam ac post hoc ut moris est sollempniter eligendam.

[3]) RTA. I, 121 n. 80,

[4]) Vgl. RTA. I, 120 (Kurbrandenburg A, Kursachsen).

[5]) RTA. I, 121 Anm. 1. [6]) A. a. O. S. 286.

Der früheste Bericht des Kaisers, an Frankfurt vom 3. Juni, läßt allerdings deutlich nur erkennen, daß er sich selbst als Kurfürsten rechnet, schließt aber Wenzels Anerkennung als elector in keiner Weise aus.[1])

Die Angaben über die Beteiligung an der Vorberatung in Rense sind darum wichtig, weil es im wesentlichen die gleichen Schreiben des Kaisers bezw. der Kurfürsten an Gregor XI. sind, die auch über die einhellige Frankfurter Wahl vom 10. Juni berichten und hier die Namen der einzelnen Teilhaber nicht wiederholen, sondern mit den Worten 'una cum omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus principibus coelectoribus meis predictis, ad quos electio Romanorum regis legittime spectare dinoscitur', auf die frühere Anführung verweisen. Ein erster Brief Karls IV. an den Papst vom 10. Juni, der allein von der Wahl handelt, meldet nur von ihm selbst ausdrücklich, daß er 'tanquam Boemie rex sacri Romani imperii archipincerna et princeps elector' Wenzel gewählt habe, aber zusammen mit allen andern Mitkurfürsten[2]), so daß auch daraus eine Auslassung Wenzels nicht gefolgert werden kann. Ebensowenig darf natürlich aus dem vorschriftsmäßigen Widerstreben des jungen Königs nach erfolgter Wahl seine Nichtteilnahme an der Kur geschlossen werden.

Nach alledem steht fest, daß Karl IV. 1376 als Inhaber der böhmischen Kur seinen Sohn mitgewählt hat.[3]) Es ist aber sicher, daß auch Wenzel als König von Böhmen und Kurfürst die Stimmberechtigung nicht wohl versagt werden konnte, und nach den vorhandenen Berichten erscheint es glaubhaft, daß er nicht auf die Ausübung seines Rechtes verzichtete. Selbstverständlich konnte bei der Abstimmung

---

[1]) RTA. I, 71 n. 44: 'do alle wir kurfursten eindrechticlichen — — den allerdurchluchtigisten Wenzlaw kůnig zu Beheim unsern lieben son zu Romschem kunige genant haben' (ohne Aufführung der Einzelnamen der Kurfürsten). — Die Nebenabsichten des Briefes — Irreführung der Frankfurter — interessieren hier nicht.

[2]) RTA. I, 123 n. 81.

[3]) Bei Ulman Stromer (Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg I, 34) wird als Teilnehmer in Frankfurt nach Cöln, Trier, Mainz, Pfalz, Brandenburg, Sachsen ausdrücklich 'der kayser, der di kůr zu Beheym het', genannt.

nur eine böhmische Stimme abgegeben werden, und so wird ihre gemeinsame Führung[1]) durch Karl und Wenzel anzunehmen sein. Es war rechtlich bedeutungslos, wer dann tatsächlich stimmte; daß es der kaiserliche Vater tat, lag naturgemäß nahe, zumal Wenzel selbst der Kandidat war. Ein Widerspruch mit Bestimmungen der Goldenen Bulle war schwerlich zu konstruieren: weder war das Kurrecht der Primogenitur noch das Gesetz über die Untrennbarkeit von Fürstentum und Kurwürde verletzt.

Karl IV. ist unter den nachstaufischen deutschen Herrschern der einzige gewesen, unter dessen staatskluger Leitung der tatsächlich mehr uud mehr fortschreitenden Auflösung der Reichseinheit noch einmal kräftig und bewußt Einhalt geboten wurde. König Wenzel hat allen Gewinn der Regierung seines Vaters verspielt und obendrein durch seine Haltung wesentlich dazu beigetragen, daß der innere Zusammenhang zwischen dem Reiche und einem seiner in mehrfacher Hinsicht wichtigsten Glieder bald gänzlich verloren ging. Die natürliche Interessenverbindung mit Böhmen, auf die Karl so großen Wert gelegt hatte — mögen ihm auch dabei gewiß mehr die böhmischen Rechte als die böhmischen Pflichten am Herzen gelegen haben —[2]), litt verhängnisvolle Einbuße. Trotz des für das Reich überaus nachteiligen Umschwungs der Dinge unter Wenzel ist dessen Absetzung im Jahre 1400 ohne Zweifel ein rechtlich durchaus unzulässiger Akt, eine Thronrevolution gewesen, und als ihre unmittelbare Folge kann auch Ruprechts Wahl nur als eine von vornherein der Legitimität entbehrende Handlung beurteilt

[1]) Über Führung einer Kurstimme durch mehrere Berechtigte vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. 94, 218.

[2]) Es wird auch nicht vergessen werden dürfen, daß z. B. die Begründung einer selbständigen böhmisch-mährischen Kirchenprovinz mit Prag als Erzbistum eine Lösung aus dem alten Reichskirchenverband darstellte und auch politisch entsprechend zu werten ist (vgl. F. Vigener, Kaiser Karl IV., Meister der Politik II, 9). Dabei lag aber mit der Begünstigung und Verselbständigung Böhmens eine Beeinträchtigung des Zusammenhangs mit dem Reiche gewiß nicht in Karls IV. Sinne.

werden.[1]) Mag sie sich auch selbst in gesetzlichen Formen abgespielt haben, insbesondere durch die der Goldenen Bulle entsprechende Majorität des Kurfürstenkollegs zustande gekommen sein: der Pfälzer ist de iure doch immer nur ein Gegenkönig des 1376 rechtmäßig erwählten römischen Königs geblieben.

Dadurch daß Wenzel zugleich König von Böhmen war, ergab sich für eine Teilnahme der böhmischen Kurstimme an den von den rheinischen Kurfürsten ins Werk gesetzten Maßnahmen eine besonders heikle und eigenartige Lage. Tatsächlich konnte natürlich von einer Mitwirkung seinerseits nicht die Rede sein. Aber eingeladen hat man ihn wie die andern Kurfürsten auf den Oberlahnsteiner Tag zum 11. August 1400; in deutscher und lateinischer Sprache ist das Berufungsschreiben vom 4. Juni überliefert.[2]) Daß er nicht nur als römischer König, um sich zu verantworten, sondern auch als Kurfürst, um von den beabsichtigten Rechtshandlungen wenigstens formal nicht ausgeschlossen zu werden, geladen wurde, läßt sich freilich nicht erweisen; vielmehr wird in dem Schreiben seine kurfürstliche Qualität nicht erwähnt.[3]) Immerhin war, da mit der Absetzung die Neuwahl sogleich verbunden werden sollte, die Ladung des Böhmenkönigs garnicht zu umgehen, und die Gegner haben gewiß für alle Fälle den Schein eines gesetzlichen Vorgehens wahren wollen.[4])

---

[1]) Vgl. M. G. Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode König Sigmunds (Halle 1894) S. 15f.; Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 437.

[2]) RTA. III, 194 n. 146 (deutsch); III, 195 n. 147 (lateinisch).

[3]) In der Proklamation des Absetzungsurteils, RTA. III, 257 n. 204 heißt es auch nur: 'so hatten wir nů leste anderwerbe dem vorgeschriben hern Wenczelaw als eyme Romischen konige geschriben' (entsprechend in der lateinischen Fassung a. a. O. 262 n. 205).

[4]) So meint auch Weizsäcker (RTA. III, 172), daß der Tag von Oberlahnstein „von den kurfürstlichen Unternehmern an alle andern Kurfürsten ausgeschrieben werden mußte. Also an Wenzel, der die böhmische Stimme führte und zugleich König war“ usw. Zu beachten ist dazu auch die Stelle in der Chronik Königshofens (Chroniken der deutschen Städte VIII, 497): 'aber der künig und der herzoge von Sahssen und der marggrofe von Brandenbourg, das ouch kurfürsten sint, die koment nüt dar, wie doch sü dar berůft worent'; 'das ouch kurfürsten sint' ist wohl sicher auch auf den 'künig' zurückzubeziehen.

Auf den Gedanken, die alten Theorien hervorzuholen und das böhmische Kurrecht anzufechten, ist trotz der außerordentlichen Umstände dieser Königswahl, die einen Ausschluß praktisch nahelegen konnten, niemand verfallen.

Wenzel, der von Deutschland aus über die Vorbereitungen ganz auf dem Laufenden gehalten war, erschien in Oberlahnstein nicht. Neun Tage wartete man auf ihn. Am 20. August verkündete der Erzbischof Johann von Mainz die Absetzung.[1]) Am nächsten Tage erfolgte mit den Stimmen der drei geistlichen Kurfürsten und Ruprechts Selbstwahl dessen Erhebung.[2]) Außer dem König von Böhmen waren auch der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg der Wahl ferngeblieben.

III.

Die Königswahlen von 1410 und 1411.

Ruprecht von der Pfalz starb am 18. Mai 1410. Die Stellungnahme der Mitglieder des Kurfürstenkollegs knüpfte zunächst folgerichtig an ihre Haltung bei der Thronumwälzung von 1400 an; die Gruppierung hatte sich nicht geändert. Der offenbar an alle Wähler ergangenen Einberufung[3]) seitens des Erzbischofs von Mainz auf den 1. September entsprachen nur die übrigen drei rheinischen Kurfürsten. Legitime Vertreter der andern Partei blieben aus. Vielmehr antworteten Sachsen und Brandenburg — über dessen Kurstimme zu Recht der Empfänger des Wahlausschreibens, Jost von Mähren, nicht Sigmund von Ungarn, verfügte — im Einklang mit ihrer früheren Haltung anfangs geradezu, 'iz si nit not einen konig zu welende, sie haben noch einen lebendigen Herren, mit namen den konig von Beheim, den sie halden fur einen Romschen konig'.[4]) König Wenzel selbst,

[1]) RTA. III, 255 ff. n. 204 (deutsch); 261 ff. n. 205 (lateinisch).

[2]) RTA. III, 267 n. 209.

[3]) Vgl. RTA. VII, 69 n. 50 art. 1: 'die anderen kurfursten'; RTA. VII, 71 n. 51: 'die obgnanten des richs kûrefûrsten'. Von der Partei Sigmunds später behauptete formale Ungleichmäßigkeit der Einladungsschreiben (vgl. RTA. VII, 77 n. 53 und VII, 134 n. 89) ist hier ohne Bedeutung.

[4]) RTA. VII, 43 n. 30.

als Inhaber der böhmischen Kur, wird dem Mainzer garnicht Bescheid gegeben haben. Da er auf die römische Königswürde nicht Verzicht geleistet hatte, war es selbstverständlich, daß er eine Vakanz überhaupt nicht anerkannte.

Nun bestand aber doch die Möglichkeit, daß die Dinge einen ähnlichen Verlauf nahmen wie zehn Jahre zuvor; denn innerhalb des Kurfürstenkollegs machten eben die rheinischen Wähler die Majorität aus. Einigten sie sich endgültig über den Kandidaten, so konnte dessen Erhebung gesichert erscheinen. Tatsächlich sind zunächst nicht nur Trier und Pfalz, sondern auch Mainz und Köln mit Sigmund in Verbindung getreten, der selbst frühzeitig als Thronbewerber hervortrat, auf das Königtum seines Bruders, zu dem er damals in schlechten Beziehungen stand, gewiß keine Rücksicht nahm und außerdem selbst noch die brandenburgische Stimme für sich beanspruchte. Die Anknüpfung führte jedoch nicht zum Ziel.[1]) Vor allem war die rheinische Partei in der großen kirchenpolitischen Frage jener Zeit, der Frage des Schismas, in sich uneins: Mainz und Köln hielten es mit Johann XXIII., Trier und Pfalz mit Gregor XII., und dieser Zwiespalt war es ohne Zweifel, der auch in der Frage der Bestellung des Reiches ihre gegensätzliche Stellungnahme

---

[1]) Die Unglaubwürdigkeit der Nachrichten des Andreas von Regensburg (ed. G. Leidinger in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. I, 144 ff., 1903) über Sigmunds damalige Haltung und Motive haben A. Kaufmann (Die Wahl König Sigmunds von Ungarn zum römischen Könige, Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XVII, 41 f., 1879) und H. Schrohe (Die Wahl Sigmunds zum römischen Könige, Mitteil. des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XIX, 507 f., 1898) — die diesen Vorgängen am gründlichsten nähergetreten sind — zur Genüge dargetan. Daß Sigmund nicht daran dachte, Wenzel zu schonen und dessen Absetzung seine Billigung zu versagen, ihm vielmehr durchaus skrupellos und feindselig gegenüberstand, wird durch sein Versprechen vom 5. August 1410: alle Regierungshandlungen Ruprechts zu bestätigen, klar genug bewiesen (RTA. VII, 18 n. 7, vgl. auch S. 4). — Schrohe S. 508 sieht den wesentlichen Grund des Abbruchs der Verhandlungen zwischen Sigmund und den beiden Erzbischöfen darin, daß der Ungarnkönig es ablehnte, sich von vornherein auf die Konfirmation durch Johann XXIII. zu verpflichten; vgl. auch H. Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik (1880) S. 4 f.

wesentlich beeinflußte und letzten Endes die Ursache der Doppelwahl vom Herbst 1410 geworden ist.[1]) Während Trier und Pfalz auf Vornahme der Wahlhandlung drängten, suchten Mainz und Köln sie immer weiter hinauszuzögern, bis dann am 20. September jene beiden eigenmächtig zur Kur schritten und unter Heranziehung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der von Sigmund zur Führung der Kurstimme Brandenburgs bevollmächtigt worden war, diesen zum König wählten. Es war die ungesetzlichste Wahl, die nach der Goldenen Bulle vorgekommen ist; mit Recht ist gesagt worden[2]), es sei eigentlich überhaupt nur ein Wahlversuch gewesen.

Vorwand für den von Mainz und Köln begehrten Wahlaufschub war die Abwesenheit der drei Kurfürsten des Ostens gewesen. Sie schlugen vor, einen andern Termin zu bestimmen, um dann eine einmütige Wahl aller Kurfürsten zu erzielen. Dabei beriefen sie sich auf Schreiben des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Mähren, die jetzt ihr Ausbleiben mit der Niederlage von Tannenberg (15. Juli 1410) zu entschuldigen suchten und Anberaumung eines neuen Tages forderten.[3]) Diese Briefe standen nun zwar im Gegensatz zu ihrer früheren a limine ablehnenden Erklärung, aber Trier und Pfalz hatten doch auszusetzen, daß darin von einer Wahl nicht die Rede war, und daß der Herzog von Sachsen Wenzel noch immer als römischen König bezeichnete.[4])

In Wahrheit hatten sich die Gegner Sigmunds schon seit Wochen zusammengefunden: seitdem ihre Verhandlungen mit dem Ungarnkönig zu nichts geführt hatten, wurde eben der rechtmäßige Inhaber der brandenburgischen Kur, Jost von Mähren, der Thronkandidat von Mainz und Köln, und

---

[1]) Vgl. auch E. Brandenburg, König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg (1891) S. 11; Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 450.

[2]) Hoyer a. a. O. S. 99.

[3]) RTA. VII, 42f. n. 30 art. 3; 69 n. 50 art. 4; 74 n. 52 art. 3; 80 n. 53 art. 5. — Nach n. 50 und n. 52 hatte auch der König von Böhmen in gleichem Sinne geschrieben.

[4]) RTA. VII, 43 n. 30.

wenn ihre Haltung selbst um die Mitte September noch schwankend erscheint, so doch nur, weil sie von Tag zu Tage auf die endgültige Zusage Josts warteten.[1]) Grundsätzlich aber hatte der Markgraf von Mähren wohl schon Anfang August dem Anerbieten zugestimmt.[2]) Da er dann vom 9. August bis 20. September bei Wenzel in Prag geweilt hat, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß er eine friedliche Auseinandersetzung mit dem Vetter suchte und zugleich die böhmische Kurstimme, mit der infolge enger Beziehungen der beiden Inhaber die sächsische eng zusammenhing, gewinnen wollte. Dem Anschein nach ist ihm das gelungen.

Denn der Frankfurter öffentlichen Bekanntmachung über Josts Wahl zufolge[3]) sind die Dinge dann tatsächlich in folgender Weise verlaufen: Acht Tage nach Sigmunds Erwählung trafen in der Stadt bevollmächtigte Vertreter des Markgrafen von Mähren ein, die dessen urkundliche Genehmigung der Wahlbedingungen für Mainz und Köln überbrachten und für ihn als Kurfürsten von Brandenburg die Stimme bei der Wahl zu führen hatten. Zugleich aber und in teilweiser Personalidentität mit ihnen erschienen am 28. September auch Gesandte Wenzels 'als eins kunigs von Beheim und kurfursten botschaft, wand er des Romischen richs nu verziegin und ufgegebin habe, umb friede und einekeit willen zu der kure zu kommen'. Es wurde also nunmehr sein Thronverzicht bekanntgegeben und damit auch die Bereiterklärung, an der bevorstehenden Neuwahl als Inhaber der Stimme Kurböhmens durch seine Abgeordneten teilzunehmen. Dementsprechend erfolgte am 1. Oktober die Königswahl Josts mit den Stimmen Kölns, Böhmens, Brandenburgs und Mainz', die in dieser Reihenfolge im Einklang mit den Bestimmungen der Goldenen Bulle abgegeben wurden. Die Vollmacht für den Vertreter Kursachsens traf verspätet ein; stimmte auch

---

[1]) Vgl. hierzu namentlich Kaufmann S. 44f., 49f.; Schrohe S. 476f.; auch RTA. VII, 10.

[2]) Es sei daran erinnert, daß bereits in den Jahren 1388/89, als Wenzel sich mit Abdankungsgedanken trug, Jost seine eigene Erhebung ins Auge gefaßt hatte. Vgl. RTA. II, 367 n. 213, dazu RTA. II, 23, 287; Kaufmann S. 33.

[3]) RTA. VII, 69f. n. 50.

er nachträglich noch für Jost, so war dies formal jedenfalls ohne Geltung. Aber auch so war ja, im Gegensatz zu der Erhebung Sigmunds, die Wahl des Kurfürsten von Brandenburg mit der Mehrheit der Stimmen des Kurfürstenkollegs zustande gekommen. An ihrer Rechtmäßigkeit konnte ernstlich nur Anstoß genommen werden, falls etwa die Gültigkeit der Vollmachten für die Abgesandten der beiden weltlichen Kurfürsten in Zweifel stand. Was Jost betraf, so hat zwar die Gegenpartei sein Kurrecht nicht anerkannt — weil sie es für Sigmund in Anspruch nehmen mußte —, aber die Begründung war fadenscheinig und unhaltbar.

In bezug auf Wenzel liegen die Dinge erheblich schwieriger. Es läßt sich noch nicht mit voller Sicherheit feststellen, ob Jost wirklich in Prag alles erreicht hatte, was er wollte, oder ob etwa „der große Lügner“ [1]) ein Ergebnis der Unterhandlungen nach Frankfurt melden ließ, wie es zwar seinen Wünschen, aber vielleicht nicht der wahren Haltung des Böhmenkönigs entsprach. Wenn von Seite der Anhänger Sigmunds die Vollmacht auch der böhmischen Vertreter angefochten wurde [2]), so hatte das gewiß nicht viel zu bedeuten, zumal sich aus einem späteren Briefe Wenzels selbst erweisen läßt, daß er wirklich Gesandte zu dieser Wahl abgeordnet hat [3]); sie sollen auf der Rückreise den Bestimmungen der Goldenen Bulle entgegen gefangengenommen worden sein. Ob aber eine volle Verzichtleistung des Böhmen auf das Reich zugunsten des neu zu Erwählenden ausge-

[1]) Vgl. Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds ed. W. Altmann (Berlin 1893) S. 10: 'der do ein großer lugener wart geheißen, — —'.

[2]) RTA. VII, 86 n. 53: 'et quibusdam pretensis procuratoribus satis modice conditionis hominibus, de quorum mandato publice non constabat et hodie dubitatur'; ganz entsprechend RTA. VII, 135 n. 89: 'zunemende unachtber lüte und sich vermessende das die etlicher anderer kurfursten macht haben soltent (das sich doch nit funden hat noch furbracht ist), — —'. Demgegenüber spricht die Gegenseite (RTA. VII, 74 n. 52) von 'procuratoribus et nunciis mandato sufficienti suffultis'. — Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß einer der damaligen Prokuratoren, Dietrich Kra (RTA. VII, 70 n. 50), auch gelegentlich der zweiten Wahl Sigmunds im Juli 1411 in Frankfurt anwesend erscheint (RTA. VII, 110 n. 66; VII, 129 n. 82).

[3]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 229; RTA. VII, 70 Anm. 1.

sprochen worden war, das wird durch Wenzels Verhalten und Titelführung unmittelbar nach der Wahl Josts stark in Frage gestellt.[1]) Denn einer Erklärung zufolge, die nahezu gleichzeitig der Beauftragte Wenzels, Dietrich von Weitmül, in Nürnberg abgab, erhob er nicht nur Anspruch auf rückständige wie laufende Reichssteuern, sondern ließ ausdrücklich mitteilen, 'daz er sich noch für Rômischen kůnig ze halten und das reich auch ze haben maine'.[2]) Dem entsprach es, wenn er wirklich fortfuhr, sich römischer König zu nennen.[3]) Trotz alledem dürfte es wahrscheinlich sein, daß eine Einigung zwischen Wenzel und Jost zustande gekommen war: eine Einigung, über deren Bedingungen wir allerdings nicht ausreichend unterrichtet sind.[4]) Man hat sich auch zu erinnern, daß der König damals zwar mit seinem Bruder verfeindet war, mit seinem Vetter aber durchaus nicht schlecht stand; sollte er nicht, indem er Josts Kandidatur unterstützte, damit zugleich einen Stoß gegen Sigmund beabsichtigt haben? Auch die Haltung Sachsens spricht dafür, daß eine Verständigung unter den drei Kurfürsten des Ostens erfolgt war.

Wie dem aber auch sei: für uns ist das Wesentliche, daß das böhmische Kurrecht als solches gelegentlich der Wahl Josts keinerlei Anfechtung ausgesetzt war, wie Böhmen auch bei der vorhergehenden Erhebung Sigmunds trotz Abwesenheit eine Sonderstellung im Wählerkolleg nicht einnahm. Das Ergebnis der Kur vom 1. Oktober ist von den Machtboten des Königs von Böhmen gemeinsam mit den

---

[1]) Es wäre also am 1. Oktober 1410 eine Abdankung bekanntgegeben worden, die tatsächlich in solcher Form nicht erfolgt war; es liegt nahe, sich des 9. November 1918 zu erinnern. — Zur Sache zu vgl. besonders RTA. VII, 12 f. und Kaufmann a. a. O. S. 229 f., auch L. Quidde, König Sigmund und das deutsche Reich (Diss. Göttingen 1881) S. 11, 40 f.

[2]) RTA. VII, 88 n. 56 (Nürnberg an Ulm, Oktober 4).

[3]) RTA. VII, 89 n. 57 (Oktober 28).

[4]) Trotz Kaufmann a. a. O. S. 228 f. wird es schwierig zu entscheiden sein, ob nicht doch damals bereits zwischen Wenzel und Jost eine Regelung in Aussicht genommen wurde, wie sie 1411 tatsächlich zwischen Wenzel und Sigmund erfolgte: in dem Sinne, daß zwar eine Königswahl stattfinden, dem älteren König aber die Kaiserkrone vorbehalten bleiben sollte.

andern Kurfürsten proklamiert worden; es heißt in dieser Kundgebung [1]), Jost sei einträchtig von 'funf stimmen fůnf kurefůrsten' — die in der wahlgesetzlichen Ordnung Köln, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Mainz aufgezählt werden — gewählt worden. Der gelehrte Verfasser der Rechtfertigungsschrift zugunsten Sigmunds Wahl [2]), dem es darauf ankam, den Nachweis der Ungesetzmäßigkeit der Erwählung Josts zu erbringen, spricht zwar Mainz für dieses Mal und Jost persönlich, wenn auch mit nichtigen Gründen, das Kurrecht ab. Die Bevollmächtigten des Königs von Böhmen hält er zur Vertretung nicht für berechtigt.[3]) Aber es liegt ihm fern, etwa sein Kurrecht grundsätzlich zu bestreiten. Wäre zu dieser Zeit die Anschauung von einem beschränkten Königswahlrecht des Böhmen lebendig oder gar verbreitet gewesen, so wäre hier der Platz gewesen, einer derartigen Theorie Ausdruck zu leihen. Es wäre einem praktisch so wertvollen Argument gegenüber vielleicht nicht ins Gewicht gefallen, daß sich Sigmund, der Luxemburger, selbst als Erbe des Königreichs Böhmen zu bezeichnen pflegte.

Zu einem Austrag des durch die Herbstwahlen von 1410 hervorgerufenen Thronstreites ist es nicht gekommen. Jost ist von seinen Wählern stets als rechtmäßiger römischer König betrachtet worden und hat auch diesen Titel angenommen.[4]) Erst recht war Sigmund entschlossen, seine Berufung zur Krone für gültig zu erachten und ihr Folge zu geben. Als gegen Ende des Jahres eine Aussicht auf gütliche Verständigung zwischen beiden Vettern aufzutauchen schien, für den 8. Januar dann von Sigmunds Seite, aber, wie es heißt, auf Wunsch Josts, eine persönliche Zusammenkunft in Ofen angesetzt war, hat sich davon nichts verwirklicht.[5]) Jost starb am 18. Januar in Brünn; Krankheit mag ihn gehindert haben, Sigmunds Einladung zu entsprechen. Für dessen Königtum aber war nunmehr freie Bahn. Zunächst hielten allerdings die bestehenden Parteigegensätze an. In

---

[1]) RTA. VII, 72 n. 51.

[2]) RTA. VII, 75ff. n. 53. [3]) Vgl. oben S. 108.

[4]) Vgl. z. B. RTA. VII, 65ff. nn. 46—49; VII, 73f. n. 52, 131 n. 85 ('furmals Romischer konig'), 142 n. 101.

[5]) Vgl. RTA. VII, 8.

Nachwirkung der illegalen Septemberwahl schienen sich sogar die Verhältnisse in den nächsten Monaten eher noch mehr zu verwirren, sodaß selbst der Gedanke einer Wiederwahl Wenzels auftauchen konnte.[1]) Ernstlich war freilich doch wohl Sigmund einziger Thronkandidat, und die Streitfrage, um die sich alles bewegte, im wesentlichen allein die: war eine Neuwahl erforderlich oder nicht? Sigmund selbst wollte zunächst durchaus nichts davon wissen, noch zäher verharrten seine Wähler, Trier und Pfalz, auf dem Standpunkt, er sei bereits rechtmäßiger König.[2]) Ebenso natürlich war es, daß die andere Partei, Mainz und Köln voran, mit Josts Tode den Thron von neuem als erledigt betrachtete. Dementsprechend hat dann auch der Erzbischof von Mainz seine Mitkurfürsten zum Wahltag auf den 11. Juni nach Frankfurt berufen.[3])

Innerhalb des Kurfürstenkollegs hatte sich die Lage zu Sigmunds Gunsten in so fern schon etwas verschoben, als ihm nach dem Hinscheiden des Vetters die Führung der brandenburgischen Stimme zweifelsfrei zustand. Mehr noch kam darauf an, wie sich jetzt Böhmen und Sachsen ihm gegenüber stellen würden.[4]) Noch immer bildeten sie mit Mainz und Köln zusammen die Majorität. Der Inhalt der Verhandlungen, die im Frühjahr 1411 zwischen den beiden Erzbischöfen und Wenzel geführt worden sind, ist nicht klar durchsichtig.[5]) Wiederwahlen hatte es schon früher gegeben, zwei Jahrhunderte mußte man freilich zurückdenken; die Möglichkeit, daß davon die Rede gewesen ist, erscheint doch nicht ausgeschlossen. Immerhin hat dann der Vorschlag, Sigmund solle zum römischen König erwählt, Wenzel aber Kaiser

[1]) Vgl. RTA. VII, 92, besonders aber die von Quidde a. a. O. S. 26ff. mitgeteilten Urkunden Wenzels vom 5. Februar 1411 und S. 13, 30; Schrohe a. a. O. S. 482. Dagegen entbehrt die Fassung bei E. Brandenburg a. a. O. S. 19: „Die Kurfürsten von Mainz und Köln boten nun Wenzel die Krone an“ (vgl. auch Bachmann, Geschichte Böhmens II, 189) der sicheren Unterlage. S. auch unten.

[2]) Vgl. besonders das Schreiben an Frankfurt, RTA. VII, 134ff. n. 89.

[3]) Vgl. RTA. VII, 90.

[4]) Burggraf Friedrich von Nürnberg glaubte bereits am 27. Januar 1411 einen Ausgleich mit Wenzel erhoffen zu dürfen, RTA. VII, 61 n. 43.

[5]) Vgl. Kaufmann S. 234ff.; Schrohe S. 484f.; RTA. VII, 92f. und oben Anm. 1.

werden, offenbar bei dem Böhmenkönig Anklang gefunden. Daß er sich nicht zu bedingungsloser Anerkennung bezw. Wahl Sigmunds verstehen wollte, ist nicht verwunderlich. Vom 6. Juni ist der Brief[1]) datiert, in dem Wenzel sich mit den Mainz-Kölner Anerbietungen einverstanden und bereit erklärte, an der bevorstehenden Wahlhandlung durch Bevollmächtigte teilzunehmen. Drei Wochen später wurde die Vollmacht ausgestellt[2]), mit der die Vertreter Kurböhmens ernannt wurden und kraft deren sie Recht und Auftrag erhielten, an Wenzels Statt und in seinem Namen 'una cum aliis comprincipibus et coelectoribus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus' bei der Königswahl mitzuwirken. Die Hervorhebung seiner kurfürstlichen Stellung findet hier darin Ausdruck, daß er sich lediglich 'rex Boemie sacri Romani imperii archipincerna et elector' nennt, unter Weglassung des Titels 'Romischer kunig', den er in dem Schreiben vom 6. Juni noch führte. Irgend ein Verzicht wird aber darin schwerlich zu erblicken sein.

Am 11. Juni war zu dem angesagten Wahltage niemand erschienen außer dem Einberufer selbst. Die eigene Partei war noch nicht bereit, und mit der Partei Sigmunds war noch keinerlei Verständigung erreicht worden. Ein Vertrag, der dann am 23. Juni zwischen Mainz und Trier zustande kam[3]), bedeutete aber eine wichtige Annäherung und in der Personenfrage die tatsächliche Einigung, wenn auch der formale Gegensatz in der Wahlfrage unausgeglichen blieb. Und um dieselbe Zeit ist auch eine Übereinkunft zwischen Wenzel und Sigmund erzielt worden, deren Bedingungen in einer Urkunde vom 9. Juli niedergelegt wurden.[4]) Das Wesentliche der Abmachungen war, daß Wenzel die Kaiserwürde übertragen und Böhmen erhalten bleiben sollte; dagegen wird Sigmunds römisches Königtum anerkannt — und es findet eine Wahl statt.

---

[1]) RTA. VII, 100 n. 61.

[2]) RTA. VII, 101 n. 62. Über die Legitimation der Bevollmächtigten zur Kur beim Empfang in Frankfurt am 10. Juli 1411 vgl. RTA. VII, 147 n. 105. Die böhmisch-sächsische Delegation, zur Wahl Sigmunds instruiert, wird erwähnt auch RTA. VII, 126f. nn. 79, 80.

[3]) RTA. VII, 99 n. 60. [4]) RTA. VII, 102ff. n. 63.

Endlich ist es dann auch noch zwischen Sigmund und den Erzbischöfen von Mainz und Köln zu einer Regelung gekommen, sodaß, nachdem der Wahlakt bereits am 17. Juli eingeleitet war, am 21. Juli eine rechtmäßige Kur erfolgen konnte.[1] Während Trier und Pfalz ihre Mitwirkung verweigerten, wählten die übrigen fünf Kurfürsten — die beiden geistlichen persönlich, die drei weltlichen durch ihre bevollmächtigten Vertreter — entsprechend den Bestimmungen der Goldenen Bulle und der durch sie vorgeschriebenen Abstimmungsordnung den König. Als Machtboten des Königs von Böhmen fungierten Bischof Johann von Würzburg, Herzog Ernst von Bayern und Markgraf Bernhard von Baden.

Den Titel „römischer König" hat übrigens Wenzel auch weiterhin geführt, und ein Übereinkommen, das fünf Jahre später getroffen wurde (14. Juni 1416), gestattete sogar ausdrücklich nicht nur Sigmund, sondern auch ihm, sich so zu bezeichnen.[2] Und überhaupt wird geurteilt werden müssen, daß, wenigstens formal, die Urkunde vom 9. Juli, die ihn auch an den Reichseinkünften wie an dem Reiche heimfallenden Gebieten beteiligt, in gewisser Weise eine Rehabilitation Wenzels im Reiche bedeutet. Es hat den Anschein, als habe bei der Verständigung der Brüder das dynastische Moment eine nicht geringe Rolle gespielt: die deutsche Krone sollte dem Hause Luxemburg erhalten bleiben.[3] Tatsächlich hat

[1]) Wahlbericht RTA. VII, 111 ff. n. 67. S. auch RTA. VII, 116 ff. nn. 68, 69.

[2]) Vgl. RTA. VII, 104 f. Anm. 1.

[3]) In art. 5 heißt es ausdrücklich (RTA. VII, 104): 'item wer' es sach daz die vier kürfursten Meincz Collen Trier und der Pfalczgrave bi Rine das riche on unser und unsers bruder vorgenanten wissen und willen uß der cron zu Beheim und dem huse zu Luczemburg ziehen und in fremder lute hande geben wolten, so sollen wir bedersit an einander helfen und raten wider allermeniglich, si weren geistlich oder werltlich, die uns also an dem heiligen riche hinderten oder irreten, uf das daz wir das in unsern henden behilden und bi der cron zu Beheim und dem huse zu Luczemburg belibe'. Hier taucht also mit einem Male, offenbar in Erinnerung an die Vorgänge des Jahres 1400, die Koalition der rheinischen Kurfürsten wieder auf. Es besagt demgegenüber nicht viel, wenn in einem Mainz-Kölner Schreiben vom 1. Oktober 1410 von dem erlauchten Hause Böhmen als gegebenem Träger der deutschen Königswürde die Rede ist (RTA. VII, 74 n. 52

Wenzel von 1411 bis zu seinem Tode (16. August 1419) dem Reiche ebensowenig Interesse gewidmet wie früher. Die Kaiserkrone hat er niemals erlangt.

Die böhmische Kurstimme erscheint bei den drei Wahlen der Jahre 1410 und 1411 denen der andern Kurfürsten durchaus gleichberechtigt. Die Kandidaten waren selbst Mitglieder des luxemburgischen Geschlechts und der böhmischen Königsfamilie, die in der Tat mehr und mehr erbliche Inhaberin des deutschen Königtums zu werden schien.

IV.

Die Wahlen Albrechts II. und Friedrichs III., 1438 und 1440.

Das Menschenalter der Regierung Sigmunds, der erst 1414, drei Jahre nach der Wahl, zur Krönung in Deutschland erschien und, wenn auch ungleich fähiger, deutsche Pflichten ebensowenig kannte wie sein Bruder Wenzel, hat über die tatsächliche Stellung Böhmens zum Reiche entschieden. Es gab keine staatliche Gewalt, die der siegreichen religiös-nationalen hussitischen Bewegung erfolgreich Widerstand entgegengesetzt hätte. Während aber in kirchlicher Hinsicht der Triumph der Hussiten ein durchaus vorübergehender gewesen ist, war die Wirkung dieses Krieges auf die Nationalitätenverhältnisse für alle Zukunft bedeutungsvoll.[1]) Es gelang den Tschechen, das deutsche Volkstum, dessen Einfluß Böhmen in kultureller Beziehung das meiste verdankte, völlig aus der bisherigen Vorherrschaft herauszudrängen und in seinem Besitzstand schwer zu erschüttern. Das Königreich, das zeitweise bestimmt scheinen konnte, nicht nur ein vorgeschobener Posten germanisierender Bestrebungen, sondern ein deutsches Kernland von hervorragender Geltung zu werden, ist in den Hussitenkriegen dem

---

art. 3, vgl. auch RTA. VII, 79 n. 53 art. 3). Hatte doch eben dieser Partei soeben noch, unmittelbar nach Ruprechts Tode, die Kandidatur Heinrichs IV. von England vorgeschwebt (vgl. Schrohe a. a. O. S. 472; Loserth S. 449).

[1]) Vgl. über die Wirkungen der Hussitenkriege die treffenden Ausführungen von B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens II, besonders S. 66 ff.



Reiche in Wirklichkeit verloren gegangen, mag es auch staatsrechtlich ein Bestandteil desselben geblieben sein.

Bei der Königswahl, die den Religionskämpfen zunächst folgte, hat freilich selbst diese Zugehörigkeit nur sehr spärlichen Ausdruck gefunden. Unter großen Schwierigkeiten und nach langwierigen Verhandlungen hatte Sigmund, seit 1433 römischer Kaiser, seine böhmische Königsstellung zu sichern vermocht: erst der Tag von Iglau (Juli 1436) bedeutete seine Wiederanerkennung. Nach seinem Tode (9. Dezember 1437), durch den Böhmen, Ungarn und das Reich gleichzeitig ihr Oberhaupt verloren, wählte der böhmische Landtag am 27. Dezember 1437 den Habsburger Albrecht V. von Österreich, seinen Schwiegersohn, zum Könige. Während dieser sich aber in Ungarn bereits vierzehn Tage nach vollzogener Königswahl am 1. Januar 1438 krönen lassen konnte, ist bis zu seiner Krönung in Prag (29. Juni 1438) über ein halbes Jahr vergangen. Eine nicht zu unterschätzende Minderheit der böhmischen Stände, die der Wahl des deutschen Herzogs ferngeblieben war, bewirkte die Aufstellung eines Gegenkönigs in der Person des Jagellonen Kasimir von Polen.[1]) Erst im Laufe des Winters 1438/39 ist Albrecht dieser Bewegung, die sehr ernsthafte kriegerische Formen annahm, Herr geworden: die Polen mußten weichen.

Zwischen Wahl und Krönung in Böhmen aber fiel die Wahl des Österreichers zum deutschen König, am 18. März 1438.[2]) Am 3. Januar waren die Wahlausschreiben durch den Mainzer Erzbischof auf den 9. März ergangen.[3]) Darunter befand sich ordnungsgemäß auch die Einladung an den König von Böhmen. Sie war gerichtet an 'einen kunig zu Beheim'

---

[1]) Knappe Zusammenfassung der Vorgänge: RTA. XIII, 391 f. (Einleitung).

[2]) „Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige" hat W. Altmann (1886) behandelt. Jedoch ist seine Schrift, die in mehr als einem Punkt schärferer Kritik nicht standhält, durch die Arbeit von W. Wostry, König Albrecht II. (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Bachmann XII und XIII, 1906/1907) und namentlich durch die Ausgabe der Reichstagsakten überholt.

[3]) RTA. XIII, 72 n. 27.

ohne Angabe eines Namens.[1]) In dieser Form glaubte Dietrich von Mainz den Vorschriften der Goldenen Bulle zu entsprechen [2]) — sei es, daß die Kunde von Albrechts Erwählung ihm noch nicht zugekommen war, sei es, daß man mit ihrer Anerkennung in Hinsicht auf die Uneinigkeit der Böhmen absichtlich zurückhielt.[3]) Die Tatsache der Berufung genügt vollauf, um erkennen zu lassen, daß auch jetzt niemand daran dachte, das böhmische Kurrecht zu bestreiten. Aber ausgeübt worden ist es bei der Wahl Albrechts II. nicht. Weder erschien er selbst, der erwählte König von Böhmen, noch trafen in Frankfurt bevollmächtigte Vertreter zur Kur ein. Der für den 'rex Bohemie' reservierte kurfürstliche Stuhl blieb bei der Wahlhandlung leer.[4]) Einstimmig wurde der Habsburger von den sechs andern Kurfürsten zum römischen König erwählt. In den recht eingehenden Berichten, die wir über den Hergang besitzen[5]), wird des Fehlens der böhmischen Stimme mit keinem Worte Erwähnung getan.[6]) Es erscheint notwendig, für diese Nichtbeteiligung eine Erklärung zu suchen.[7])

---

[1]) RTA. XIII, 83 n. 33. Vgl. auch RTA. XV, 156 n. 90: 'laßen uch wissen, das wir unser verkundigunge einem Beheimschen kunige gen Prage getan hand, in maßen wir dann vor zwein jaren auch taten, — —'.

[2]) Vgl. RTA. XV, 150 mit Anm. 5; unten S. 121 Anm. 1.

[3]) Vgl. RTA. XIII, 13. Doch ist mir diese Begründung (vgl. dazu auch unten über Fortlassung eines böhmischen Titels für Albrecht) weniger wahrscheinlich. S. auch Wostry a. a. O. XII, 61 gegenüber Altmann S. 9 f.

[4]) RTA. XIII, 91 n. 35b. S. auch unten Anm. 6.

[5]) RTA. XIII, 80 ff. nn. 32—35.

[6]) Nur Eberhart Windecke (ed. Altmann S. 448) bemerkt und begründet den Ausfall Böhmens: 'donoch ein konig von Behem, der was nit do, dann es waz noch keiner zu Behem gecrönet'. Von Interesse ist hier auch weiter (ebenda S. 449), daß die Formalität des Stimmabfragens durch den Erzbischof von Mainz auch dem Abwesenden gegenüber eingehalten wird: 'er froget den konig von Behem, wen er köre. do sas nieman uf dem selben stůl'.

[7]) Das ist, soviel ich sehe, bisher nicht geschehen, ausgenommen die Bemerkung Altmanns S. 31 Anm. 2: „Albrecht von Österreich hätte wohl versuchen können, als Kurfürst aufzutreten; daß er diesen Versuch nicht unternahm, kam wohl daher, daß er bei den Ungarn

Man wird zunächst geneigt sein zu erinnern, daß einmal Albrecht zwar erwählter, jedoch noch nicht gekrönter König von Böhmen war[1]), daß ferner dort die erwähnte Spaltung bestand und seine Wahl keineswegs allgemein anerkannt war, vielleicht auch, daß überhaupt die unruhigen und ungesicherten böhmischen Verhältnisse eine Teilnahme an der deutschen Wahl hinderten. In der Tat mag es auffallen, daß in nicht wenigen deutschen Aktenstücken aus dem Frühjahr 1438 zwar der österreichische Herzogstitel und auch der ungarische Königstitel für Albrecht aufgeführt werden, die Bezeichnung einer böhmischen Würde aber weggelassen ist[2]): zum mindesten „erwählter“ König sollte er doch hier regelmäßig genannt sein. Dem stehen jedoch auch Dokumente gegenüber, in denen der korrekte böhmische Titel nicht fehlt, insbesondere das Notariatsinstrument über die Wahl zum römischen König.[3]) Und Albrecht selbst hat jedenfalls den Titel 'Bohemie electus' geführt[4]); unzweifelhaft betrachtete er

(vgl. unten S. 119) nicht den Verdacht erwecken wollte, als bemühe er sich doch um die römische Königswürde“ (sehr im Widerspruch hiermit der Satz S. 9 f.: „Infolgedessen“ — weil Albrecht in Böhmen keine allgemeine Anerkennung gefunden hatte — „konnte davon keine Rede sein, daß er etwa kurfürstliche Rechte ausübte“; ähnlich Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte I[6] (1922) S. 688). Wostry XII, 66 berichtet nur: „Albrecht, der Inhaber der böhmischen Kurwürde, hatte keine offiziellen Vertreter geschickt.“

[1]) Vgl. auch S. 116 Anm. 6.

[2]) Vgl. etwa RTA. XIII, 63 n. 17; 71 n. 26; 83 n. 33; 90 f. n. 35; 114 n. 49; 126 n. 71; 127 n. 72.

[3]) RTA. XIII, 81 n. 32: 'electum Bohemie'; vgl. ferner RTA. XIII, 82 Z. 43 (Überschrift des Melker Cod. zur Wahlanzeige an Albrecht); RTA. XIII, 102 n. 42 (Adresse); RTA. XIII, 107 n. 44; RTA. XIII, 115 n. 50 ('erwelt koning zo Behem'). Das Glückwunschschreiben des Frankfurter Rats (März 18) bezeichnet ihn sogar in der Adresse geradezu als 'zu Beheim kŭng', das Stadium des „erwählt“ hier wie übrigens auch beim römischen Königstitel übergehend (RTA. XIII, 128 n. 62). — S. auch Andreas von Regensburg ed. Leidinger S. 500: 'Albertum ducem Austrie, electum regem Hungarie et Bohemie, in Franckfordia in regem Romanorum elegerunt'.

[4]) RTA. XIII, 109 n. 45; 110 n. 46 ('erwelter kŭnig zu Behem'), 253 n. 160; 418 n. 199; 469 nn. 229, 230; 482 n. 242; 483 n. 243 u. ö. Vgl. dazu RTA. XIII, 133 Anm. 2.

sich als rechtmäßigen Herrscher von Böhmen.[1]) Daß aber Böhmen infolge der inneren Wirrnisse oder gar aus Interesselosigkeit dieses Mal in Frankfurt unvertreten blieb, ist sicher durchaus abwegig. Mit den Zeiten der Erwählung Heinrichs VII., bei der die böhmische Kurstimme vielleicht aus derartigen Gründen ausgefallen war[2]), ist hier ein Vergleich schwerlich zulässig.

So wird man nicht umhin können, die Haltung Albrechts selbst zu prüfen, um aus ihr, wenn möglich, die Veranlassung des Fernbleibens zu erschließen. Wenn er selbst in Frankfurt nicht erscheinen konnte oder wollte, so hätte er doch jedenfalls Bevollmächtigte zum Wahltage abordnen können. Die Ursache, daß dies nicht geschah, dürfte darin zu erkennen sein, daß er sich in keiner Weise um die deutsche Krone bewerben wollte, ja daß er, wie es den Anschein hat, sich absichtlich um die Wahl kaum gekümmert hat. Als dann am 18. März die Stimmen auf ihn gefallen waren, ist er darüber nicht nur keineswegs erfreut gewesen[3]), sondern er hat — erdrückende Zeugnisse[4]) beweisen es — aufs äußerste gezögert anzunehmen; nicht einmal „erwählter römischer König" hat er sich, im Widerspruch zu der Gewohnheit, genannt.[5]) Mit Beckmann[6]) wird man der Meinung sein müssen, daß diese offen zu verstehen gegebene Abneigung ehrlicher Gesinnung entsprang, sei es, daß, wie er meint, Albrecht selbst, das abmahnende Beispiel König Sigmunds vor Augen, seine Regententätigkeit möglichst wenig zersplittern wollte,

[1]) Vgl. insbesondere die Instruktion für Konrad von Weinsberg, RTA. XIII, 481 n. 241 art. 3 (entsprechend RTA. XIII, 487 n. 246); ferner auch z. B. die Briefe an Eugen IV., RTA. XIII, 252 n. 160 und RTA. XIII, 725 n. 370, sowie die unten S. 119 Anm. 2 angeführte Äußerung über die Annahme des regnum Bohemiorum seitens Albrechts. Überhaupt steht es fest, daß die Wahl zum böhmischen König von seiner Seite angestrebt worden war. Vgl. Wostry XII, 105 f.; G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern (1903) S. 260 ff.

[2]) Vgl. oben S. 88 f.

[3]) 'daz unßer erwelther konnig nit faste erfrauwet ist der erwelunge', Walther von Schwarzenberg an Frankfurt (März 29), RTA. XIII, 129 n. 78.

[4]) Zusammengestellt von Beckmann, RTA. XIII, 23 f.

[5]) Vgl. RTA. XIII, 23, 133 Anm. 2. [6]) A. a. O.

sei es, daß er doch auf eine ungarische Strömung Rücksicht nahm, die den König auf die Interessen des eigenen Landes konzentriert sehen wollte.[1]) Ob Albrecht den Ungarn gegenüber geradezu bindende Verpflichtungen in bezug auf eine negative Haltung dem deutschen Königtum gegenüber eingegangen war, wie man lange geglaubt hat, muß jedoch zweifelhaft erscheinen.[2]) Der Österreicher hat sich aber zur Annahme der römischen Königswürde erst zu einem Zeitpunkt bereitgefunden, als eine gewisse Sicherung der Lage in Böhmen in Aussicht schien[3]) und auch mit den Ungarn anscheinend ein Einvernehmen hergestellt war[4]), — am 29. April 1438, fast $1^1/_2$ Monate nach seiner Erwählung.

Bei der Königswahl des Jahres 1438 ist nun aber Albrecht garnicht der alleinige Anwärter gewesen. Es ist sicher bezeugt, daß neben der seinen die Kandidatur des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg aufgestellt war.[5]) Wenn der Herzog durchaus nicht deutscher König werden wollte, hätte er dann nicht die böhmischen Machtboten entsenden und energisch für die Wahl des Hohenzollern eintreten lassen können? Dazu wird einerseits zu bemerken sein, daß der Brandenburger doch offenbar nur ein Nebenkandidat, Albrecht dagegen sozusagen d e r Kandidat gewesen ist; schon zu Leb-

---

[1]) Es ist durchaus glaubhaft, daß Albrecht aus sich heraus geschwankt hat, alle drei Kronen zu tragen. Vgl. außer der von Enea Silvio verfaßten Schrift (RTA. XIII, 99 ff. n. 42) namentlich die Aufzeichnung Konrads von Weinsberg, RTA. XIII, 97 n. 41, und auch RTA. XIII, 113 n. 48. Auf der andern Seite ist — auch ohne Enea Silvio — die egoistisch-ablehnende Stellungnahme der Ungarn durch den Brief Walthers von Schwarzenberg n. 78 (RTA. XIII, 129) ausreichend bezeugt. Übrigens schließt ja das eine das andere nicht aus.

[2]) Vgl. W o s t r y a. a. O. XII, 48; B e c k m a n n a. a. O. Eine gewisse Zusage schloß immerhin der Anm. 3 von ihm mitgeteilte Satz der Wahlkapitulation zweifellos in sich. Aber bereits Enea Silvio selbst erhob dem zaudernden Albrecht gegenüber den naheliegenden Einwand (RTA. XIII, 101 n. 42): 'quod si nolent Hungari propter absenciam te fieri imperatorem, sic nec Bohemiorum suscipere regnum oportebat, quoniam et propter regnum Bohemie ex Hungaria sepe abire necessarium erit'.

[3]) Vgl. RTA. XIII, 134 n. 82 (April 16). — W o s t r y XII, 126 ff.

[4]) Vgl. W o s t r y XII, 76 ff.

[5]) Vgl. RTA. XIII, 18 f.

zeiten Sigmunds und nach dessen Tode gewiß erst recht galt er als der präsumtive Nachfolger.[1]) Sollte nicht übrigens darin, doch wohl infolge der fast einhundertjährigen Dauer der luxemburgischen Dynastie, trotz aller Geltung des Kurfürstenkollegs, ein Wiederaufleben des erbrechtlichen Gedankens zu erkennen sein, der sich ja bald genug in der Herrschaft der Habsburger wieder vollends durchsetzte? Auf der andern Seite aber ist zu vermuten, daß Albrecht eine voll berechnete Passivität beobachtete. Die Wahl erfolgte zwar ohne sein Zutun, aber doch nicht geradezu gegen seinen Willen. Jede Stellungnahme böhmischer Prokuratoren bei und nach der Kur sollte offenbar vermieden werden.

Soweit die bekanntgewordenen Quellen ein Urteil über die Stellung Böhmens gelegentlich der Wahl Albrechts II. gestatten, wird es demnach dahin lauten müssen, daß das Kurrecht an sich feststand, daß aber auf die Ausübung freiwillig und wahrscheinlich absichtlich verzichtet worden ist.[2])

Die nach mancher Richtung aussichtsvolle Regierung Albrechts II. fand mit seinem Hinscheiden am 27. Oktober 1439 ein frühzeitiges Ende. Wieder waren zu einer Zeit die Kronen Ungarns, Böhmens und des deutschen Reiches ohne Träger. Und dieses Mal führte die Doppelvakanz in Böhmen und dem Reich wirklich zum Konflikt. Für die Stellung der böhmischen Kur bei der römischen Königswahl des Jahres 1440 steht — im Gegensatz zu der Erhebung

[1]) Dies wird durch die von Beckmann, RTA. XIII, 17f. beigebrachten Belege zur genüge sichergestellt. Vgl. auch Wostry XII, 63ff.

[2]) Für die Auffassung Albrechts von der Stellung Böhmens zum Reich ist eine Stelle in einem Schreiben beachtenswert, in welchem in seinem Auftrage Straßburg, Frankfurt und andere Städte um Beistand im Kriege gegen die Polen ersucht werden (1438 Juli 22 und 23). Es heißt dort: 'darumb pitt wir ewer weißheit von wegen unsers gnedigen hern des koniges mit dem hochsten und grosten fleiß, so wir immer kunnen und mügen: ewer weißheiten wollen der Cristenheit zu troste, dem heiligen Romischen reich zu eren, darunder doch die kron zu Behem als ein merklich glid gehoret, und Deutschen landen zu fride und frummen und seinen koniglichen gnaden zu sunderlichem dinst und wolgetrawen an alles verzihen ewer trefflich hulf mit gereisigem volk, so ir immer sterkst mugt, seinen gnaden zu hulf und zu trost schicken, — —' (RTA. XIII, 491 n. 248).

Albrechts — verhältnismäßig reichhaltiges Quellenmaterial zur Verfügung, aus dem die sich ergebende eigenartige Konstellation samt ihrer einen Augenblick sogar recht zugespitzten Auswirkung vortrefflich erkennbar wird.

Albrecht war söhnelos gestorben, es gab keinen König von Böhmen, und so sah sich der Erzbischof von Mainz wieder, wie im vorhergehenden Jahre, nur in der Lage, das Ausschreiben zur deutschen Wahl nach Prag namenlos an „einen böhmischen König" ergehen zu lassen.[1]) Den Empfang der vom 15. November 1439 datierten[2]), in Prag am 9. Dezember eingegangenen und auf den 28. Januar 1440 lautenden Einladung bestätigte ein Schreiben der provisorischen böhmischen Regierung vom 10. Dezember.[3]) Zugleich wird mitgeteilt, daß am 13. Dezember eine Versammlung der böhmischen Stände zwecks Beratung der Königswahl in Böhmen tagen werde. Ihr werde man den Brief des Mainzers vorlegen und dann über die Beschlußfassung berichten.

Die böhmische Thronfrage hat keine so rasche Regelung gefunden, daß an die Teilnahme eines neuen Königs bei der Kur in Deutschland zu denken gewesen wäre; vielmehr haben die dortigen Verhältnisse bekanntlich ein längeres Interregnum zur Folge gehabt. Schon im Augenblick war die Lage — ganz abgesehen von dem fortdauernden Parteistreit zwischen deutscher und nationaler Richtung — dadurch kompliziert, daß auf Grund der von Karl IV. 1348 erlassenen Thronfolgeordnung für Böhmen Albrechts Witwe Elisabeth Ansprüche zugunsten ihrer älteren Tochter Anna erhob, andrerseits innerhalb weniger Monate sogar noch mit der Geburt eines männlichen Thronerben gerechnet werden mußte.[4]) Vorläufig aber glaubte die Königin-Witwe selbst die Wahr-

---

[1]) RTA. XV, 150f. n. 81: 'da wir nit in eigentschaft gewist haben, wer ein Behmischer kunig zu dieser zit were, han wir nach inhalt der gulden bullen einem Beheimschen kunige und nimants mit eigen namen genant gen Prage ein verkundigunge getan und geschigkt, da dan die Beheimschen kunige gemeinlichen huß gehalten hand'; RTA. XV, 147 n. 78; RTA. XV, 156 n. 90 (vgl. oben S. 116 Anm. 1).

[2]) Vgl. RTA. XV, 142 n. 73. [3]) RTA. XV, 142f. n. 74.

[4]) Vgl. hierzu auch die einleitenden Ausführungen H. Herres, RTA. XV, 113ff.

nehmung des böhmischen Kurrechts in Anspruch nehmen zu dürfen.

Vom 22. Dezember 1439 ist die Vollmacht ausgestellt, mit der sie den Herzog Wilhelm von Sachsen, den Verlobten der Prinzessin Anna, in dem sie vielleicht nach dem Vorgange bei ihres eigenen Vaters, König Sigmunds, Tode zugleich den zukünftigen König von Böhmen sah, zum Vertreter der kurböhmischen Stimme bei der bevorstehenden Wahl ernannte.[1]) Sie berief sich dafür auf ihr Erbrecht an der Krone Böhmens[2]), deren Ehren und Rechte sie nicht verkürzen lassen wolle.[3]) Der Botschafter wird beauftragt, dem neuen römischen König 'unser und der crone zu Behem' Stimme zu geben. Über die Rechtsgrundlage dieses Machtbriefes wird unten zu urteilen sein.[4]) Hier sei sogleich bemerkt, daß sein Wortlaut mit dem Formular der Prokuratorenvollmacht in der Goldenen Bulle[5]) ganz und garnicht im Einklang stand.[6]) Es hat aber den Anschein, als habe Herzog Wilhelm, wenn er auch in Begleitung seines Bruders, des Kurfürsten von Sachsen, zum Wahltage in Frankfurt eintraf. davon überhaupt nicht Gebrauch gemacht[7]), vielmehr dort andern Angelegenheiten, die ihn persönlich näher berührten, sein Interesse zugewandt.[8]) Irgend eine Nachricht über Geltendmachung des Anspruchs der Königin Elisabeth auf Führung der böhmischen Kurstimme durch ihren Bevollmächtigten in der Wahlstadt kann nicht beigebracht werden.[9])

---

[1]) RTA. XV, 143f. n. 75.

[2]) 'dieselb cron noch geschik gotes wir ererbet haben' (a. a. O. S. 144).

[3]) Für Böhmens Stellung und den allgemeinen Anspruch auf sein Kurrecht ist von Interesse der Satz: 'und wann die wirdig crone zu Behem, die des heiligen reichs treffliches und fürnemstes gelid ist, von alter lôblicher ausseczung in solicher wale eins Romischen kűnigs und zukunftigen kaisers statt und stimme gehabt und noch hat' (a. a. O.).

[4]) S. S. 128. [5]) c. 19, Zeumer II, 84f. [6]) Vgl. RTA. XV, 115.

[7]) Vgl. unten Anm. 9, besonders aber auch die sächsische Kanzlei-Notiz auf der Rückseite des Originals: 'dominus dux Wilhelmus non utebatur dicto procuratorio, licet fuisset Frangfordie in termino electionis regis Romanorum constitutus' (RTA. XV, 143).

[8]) Vgl. RTA. XV, 115, 122ff.

[9]) Darum fehlt auch — gegenüber RTA. XV, 121 — jeder Anhalt dafür, daß in Frankfurt noch über die Zulassung Wilhelms als

Die Herren in Prag hatten schon durch ihre Antwort auf das Berufungsschreiben[1]) als ihre Meinung zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung über Ausübung des Kurrechts im Falle der Thronerledigung den böhmischen Ständen zustehe. Demgemäß haben diese, da die Vornahme der heimischen Königswahl untunlich erschien, bevor man nicht in der Erbfolgefrage klar sah, Beschluß gefaßt. Sie erklärten sich selbst zu Inhabern der böhmischen Kurstimme[2]) und bevollmächtigten am 19. Januar 1440 als ihren Abgesandten Heinrich von Plauen, Burggrafen von Meißen.[3]) Seine Vollmacht entsprach einigermaßen den Vorschriften der Goldenen Bulle.[4]) Außerdem wurde er noch durch gesonderte Schreiben der böhmischen Stände an die Gesamtheit der Kurfürsten einerseits und den einladenden Mainzer Erzbischof andrerseits für die Kur beglaubigt.[5])

Inzwischen hatte die Frage, wer an der diesmaligen Wahlhandlung als Vertreter Kurböhmens teilnehmen werde, bereits auch andere Köpfe beschäftigt. Die Stadt Frankfurt, rechtzeitig darum besorgt, Einlaß zum Wahltage nur Berechtigten zu gewähren, erbat in ihrer Ungewißheit deswegen schon Ende Dezember 1439 Auskunft vom Erzbischof von Mainz.[6]) Dieser vermochte ihr dazu noch am 7. Januar

---

Vertreters Böhmens zur Kur überhaupt beraten worden ist (vgl. im Gegenteil oben Anm. 7). Nach der Überlieferung scheint dort vielmehr lediglich über Anerkennung oder Nichtanerkennung Heinrichs von Plauen verhandelt worden zu sein. Vgl. auch unten S. 124ff.

[1]) S. oben S. 121.

[2]) RTA. XV, 146 n. 77: — — 'von unsern wegen an stat und namen unsers gnedigen zukunftigen herren eins Behmischen konigs'; RTA. XV, 148 n. 78: — — 'so schicken wir in abwesen unsers gnedigen herrn des Behmischen küniges zu dem obgemelten tage küre und zu ewern gnaden' — —; RTA. XV, 160 n. 91 art. 7: 'und diewile sie, die lantlude, einen konig zu Beheym zu kiesen hetten, billicher und so billich mochten sie an eines koniges stad zu der kore ire macht schicken'.

[3]) RTA. XV, 146f. n. 77.

[4]) Vgl. auch RTA. XV, 146 Anm. 1 und die folgenden Noten.

[5]) RTA. XV, 147ff. n. 78, 79.

[6]) RTA. XV, 150 (Zettel zu n. 80); ausdrücklich heißt es: 'wen uwer gnade von des korfurstendums und konigrichs zu Beheym wegen zu der kure verbottschaft habe'.

1440 auch nur den wenig befriedigenden Bescheid zu geben[1]), daß er das Wahlausschreiben an „einen böhmischen König" ohne Namensangabe nach Prag gerichtet habe, und daß darauf die oben[2]) erwähnte Antwort eingetroffen sei. Als dann wenige Wochen später dem Rate die Annäherung des Burggrafen von Meißen zwecks Teilnahme an der Kur gemeldet wurde[3]), hielt er es nochmals, am 27. Januar, für angebracht, bei Dietrich von Mainz anzufragen, ob ihm der Zutritt in die Stadt zu erlauben sei.[4]) War man in Frankfurt im Zweifel, so war gewiß auch der Erzbischof in einiger Verlegenheit; vielleicht wäre es ihm erwünschter gewesen, wenn, wie vor zwei Jahren, Böhmen wiederum der Einladung garnicht entsprochen hätte. Da er aber nun selbst die namenlose Mitteilung an den böhmischen König hatte ergehen lassen und ihm das Beglaubigungsschreiben der Stände für Heinrich von Plauen als ihres Bevollmächtigten bereits vorgelegen hatte[5]), so meinte er, daß man diesem Botschafter den Eintritt nicht gut verwehren könne. In diesem Sinne erteilte er noch an dem gleichen Tage den Frankfurtern Antwort.[6])

Damit war aber für dieses Mal die Frage der Beteiligung Böhmens an der Kur des römischen Königs noch nicht erledigt. Der Burggraf wurde zwar zusammen mit den Kurfürsten am 28. Januar in Frankfurt eingelassen.[7]) Hinsichtlich seiner Zulassung zur Wahlhandlung müssen jedoch andere Kurfürsten die Ansicht des Mainzers durchaus nicht geteilt haben. Nach der Messe 'de sancto spiritu' fand am Morgen des 29. Januar in der Liberei, einem abgeschlossenen Nebenraum des Chores der Bartholomäuskirche, eine eingehende

[1]) RTA. XV, 150f. n. 81 art. 2. [2]) S. 121.

[3]) Vgl. RTA. XV, 155 Anm. 3.

[4]) RTA. XV, 155 n. 89; s. auch RTA. XV, 260 n. 144 art. 2. Vgl. G. Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. Folge II) S. 79.

[5]) Spätestens am 27. Januar muß es ihm in Aschaffenburg überreicht worden sein, wie RTA. XV, 156 n. 90 ergiebt. Vergl. auch RTA. XV, 148 Anm. 2; 155 Anm. 4.

[6]) RTA. XV, 155 f. n. 90.

[7]) RTA. XV, 156 n. 91: 'den man auch inließ nach schrift und botschaft unsers herren von Mencze' (vgl. oben Anm. 6).

Besprechung der Kurfürsten statt.[1]) Erst danach erfolgte die Eidesleistung nach Vorschrift der Goldenen Bulle. Da an ihr Heinrich von Plauen nicht teilnahm, ist ein Ergebnis jener Beratung offenbar der Beschluß des Kurkollegs gewesen, ihn als Führer der böhmischen Stimme nicht anzuerkennen und demgemäß zur Kur nicht zuzulassen.[2])

Einen derartigen Ausschluß hat sich aber der Machtbote der böhmischen Landesversammlung nicht bieten lassen.[3]) Er erhob Protest. Nicht unmittelbar bei den Kurfürsten. Als Sprachrohr diente ihm vielmehr der Frankfurter Rat. Dessen Vertretern gegenüber aber führte er eine Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Geschähe den Böhmen solche Schmach und Schande, so möchte daraus größerer Streit und Zwietracht erwachsen als zuvor; sie würden es nicht ungerächt lassen, und sollten sie darüber alle zu Stücken gehauen werden. In Böhmen herrsche augenblicklich vollkommene Einigkeit, und ihre Macht sei darum eher größer als früher. Bisher habe man alle Anerbietungen des Königs von Polen abgeschlagen. Würde man sie aber jetzt derartig beleidigen, so müßten sie zur Vergeltung lediglich nach ihrem Nutzen verfahren. Und wenn man sie nicht an der Kur teilhaben lassen wolle, dann habe sie auch der Erzbischof von Mainz zu Unrecht zur Kur eingeladen; den Ständen, die den König von Böhmen zu wählen hätten, stehe auch das Recht zu, 'an eines koniges stad' Bevollmächtigte zur Kur zu entsenden. Er bat die Ratsvertreter, bei den Kurfürsten dafür einzutreten, daß sie zu einer besseren Entschließung kämen und zur Vermeidung von Irrungen die Böhmen nicht in solcher Weise ausschließen möchten.

Der Frankfurter Rat übernahm die Mittlerrolle und benachrichtigte einige der Kurfürsten von der Haltung des Burggrafen. Darauf hat das Kollegium noch mehrere Tage

---

[1]) RTA. XV, 158 n. 91 art. 5a.

[2]) Vgl. RTA. XV, 121. Eingewirkt haben könnte auf diese Entscheidung auch die Kenntnis der kollidierenden böhmischen Vollmacht des Herzogs Wilhelm von Sachsen, obgleich dieser keinen Anspruch auf Zulassung zur Kur gestellt zu haben scheint, vgl. oben S. 122.

[3]) Vgl. zum folgenden die Aufzeichnung der Frankfurter Registratur, RTA. XV, 160 n. 91.

beraten, um schließlich am Abend des 1. Februar sich dahin zu entscheiden, die Zulassung Heinrichs von Plauen zur Kur zu gestatten. Gründe rechtlicher Art werden zu dieser Umstoßung des früheren Beschlusses kaum ernstlich beigetragen haben. Ob sich die Kurfürsten wirklich durch die Drohungen des Botschafters der Böhmen haben einschüchtern lassen, oder ob sie vielleicht der Meinung waren, daß das voraussichtliche praktische Ergebnis der Wahl durch Teilnahme der böhmischen Stimme keine Änderung erfahren werde [1]), wird schwer zu entscheiden sein. Sicher anzunehmen ist, daß einerseits Dietrich von Mainz sich in einer peinlichen Lage befunden haben muß; denn er hatte nicht nur 'einen König von Böhmen' zur Kur berufen, sondern sich auch durch die Genehmigung des Eintritts Heinrichs in Frankfurt [2]) für ihn als legitimierten böhmischen Vertreter bereits festgelegt. Er wird also unzweifelhaft im Kurfürstenkolleg sein energischster Fürsprecher gewesen sein. [3]) Auf der andern Seite aber ist mit Bestimmtheit zu vermuten, daß sich auch das eigene Interesse Frankfurts an einer dem Burggrafen günstigen Entscheidung zur Geltung zu bringen wußte. Die Stadt hat offenbar auf Grund von Warnungen, die ihr zugetragen wurden, gewaltsame Störungen der Wahl durch den Plauener befürchtet [4]). Man atmete hier erleichtert auf, als dessen Zulassung zur Kur von den Kurfürsten bekanntgegeben wurde.

Dieser Zulassungsbeschluß wurde ausdrücklich urkundlich niedergelegt [5]), und zwar unter Vorbehalt: 'das wir den vorgeschreben Heinrichen burggraven zu Miessen als einen sendeboten des kunigrichs zu Beheim zu solicher kure und wale zu dieser zit zugelassen hand, soferre er von rechts und friheit wegen dabi sin solle und nit anders noch in keiner ander wise, ane geverde'. Indem Heinrich seinem Titel in derselben Urkunde den gleichen Vorbehalt anfügte, in der

[1]) Vgl. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, 58.

[2]) S. oben S. 124. [3]) Vgl. RTA. XV, 128.

[4]) RTA. XV, 160 n. 91 art. 7 b: 'dan der von Plaeen meinte sich in die kirche an des koniges von Beheym stad zu fugen und zu stellen und sehen, wer in von dannen brechte, und sulde er darumb not liden'.

[5]) RTA. XV, 170 n. 95.

Form: 'sendebote des kunigrichs zu Beheim, soferre wir vorgenant Heinrich zu dieser zit recht haben bi der sachen der kure und wale zu sin und nit anders', stimmte er ihm zu.[1])

Wahltag wurde der 2. Februar 1440. Nachdem der Burggraf von Meissen nachträglich den Wahleid geschworen hatte[2]), wurde zur Kur geschritten, bei der er für den König von Böhmen an vorschriftsmässiger Stelle seine Stimme abgab.[3]) Es muß seine guten Gründe gehabt haben, daß sich die Kurfürsten unter Einschluß des böhmischen Bevollmächtigten am Abend vorher in der bereits erwähnten Erklärung[4]) auch noch besonders zur getreulichen Beobachtung des Artikels der Goldenen Bulle verpflichteten, der bestimmte, daß eine Mehrheitswahl als einhellige Wahl gelten sollte.[5]) Die römische Königswahl von 1440 ist nicht öffentlich vollzogen worden.[6]) Aber es verlautete, daß eine Minorität den Landgrafen von Hessen gekoren habe.[7]) Zu den dissentierenden Stimmen, die danach erst, dem Gesetz und der besonderen Abmachung entsprechend, der Mehrheit für Friedrich von Oesterreich folgten, gehörte neben der brandenburgischen auch die böhmische.

Verfassungsrechtlich ist zunächst festzustellen, daß die Anerkennung des böhmischen Kurrechts an sich auch bei dieser Wahl schon durch den Erlaß des Ausschreibens gänzlich außer Zweifel steht. Wir erfahren nicht, daß irgend eine Stimme sich erhob, die es bestritten hätte. Nicht gegen das Stimmrecht Böhmens bei der Kur richtete sich die anfängliche Ablehnung von Seiten des Kollegs, sondern gegen die Zuständigkeit des Burggrafen von Meissen als Mandatars der

---

[1]) Vgl. auch in der Wahlanzeige an Friedrich III., RTA. XV, 175 art. 3: 'unschedelichen der protestacien und solichem furworte, die die vorgenanten unser gnedigen herren die kurfursten getan haben'.

[2]) RTA. XV, 161 n. 91 art. 9[b]; RTA. XV, 175 n. 101 art. 3.

[3]) RTA. XV. 161 n. 91 art. 9[c]. An gleicher Stelle erscheint er im Titel des Wahldekrets, RTA. XV, 174 n. 101, unter dessen Überbringern er sich persönlich befand, vgl. RTA. XV, 263 n. 147[a] art. 3 und RTA. XV, 129 f.

[4]) RTA. XV, 170 n. 95. [5]) Cap. II art. 4, Zeumer II, 15.

[6]) Vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 221; Stutz, Erzbischof von Mainz S. 96.

[7]) RTA. XV, 161 f. n. 91 art. 9[d].

böhmischen Stände oder vielmehr gegen die Zuständigkeit dieser Stände selbst als Inhaber des Kurrechts während der Thronerledigung. Wer aber war damals berechtigt, es auszuüben? Sicherlich nicht die Königin-Witwe Elisabeth. Nichts ist deutlicher in der Goldenen Bulle[1]) ausgesprochen als das Kurrecht der männlichen Folge. Die böhmische Ständeversammlung also? Aus Karls IV. Privileg für Böhmen vom 7. April 1348[2]) wohl und aus dem zweiten Artikel des siebenten Kapitels der Goldenen Bulle[3]) glaubten sie die Legitimation zur Vertretung der böhmischen Stimme herleiten zu können.[4]) Schwerlich mit Recht. Allein das Wahlrecht in Böhmen war ihnen für den Fall, daß die reguläre Erbfolgeordnung versagte, urkundlich und gesetzlich zugestanden worden. Durch die Goldene Bulle waren Fürstentum und Kurwürde untrennbar in der Person des Kurfürsten verbunden.[5]) Eine etwaige Uebertragung auf die Landstände im Falle der Nichtexistenz eines rechtmäßigen Trägers der Kur erscheint dabei nicht denkbar. In den andern weltlichen Kurfürstentümern, in denen es ein Wahlrecht nicht gab, würde man nach Parallelfällen wohl vergeblich suchen. Dagegen wäre vergleichbar, wenn auch nicht identisch, der Eintritt einer Sedisvakanz in Mainz, Köln oder Trier zu Zeiten einer römischen Königswahl. Es würde nachzuprüfen sein, ob in einem derartigen Falle jemals die Domkapitel die Vertretung der Kurstimme in Anspruch genommen haben.[6]) Die Goldene Bulle hat auch diese Eventualität nicht vorgesehen.

---

[1]) Cap. VII art. 1, Zeumer II, 21 f. — Vgl. RTA. XV, 114 f. Die Frage hat noch einmal eine bemerkenswerte Rolle gespielt: nach dem Tode Karls VI., als es sich um die etwaige Berechtigung Maria Theresias zur Ausübung des böhmischen Stimmrechts handelte; vgl. K. Th. Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. S. 86 ff.; Siemsen a. a. O. (vgl. oben S. 94 Anm.) S. 72 f.

[2]) MG. Const. VIII, 565 f. [3]) Zeumer II, 22.

[4]) Vgl. auch RTA. XV, 115.

[5]) Cap. XX, Zeumer II, 35 f.

[6]) Durchaus bezeichnend ist hier die Wahl Maximilians II. (1562), zu der zunächst der schwererkrankte Erzbischof von Köln Bevollmächtigte abordnete. Als er dann vor erfolgter Wahl verstarb, wurde diese verschoben, bis in Köln die Neuwahl vorgenommen worden war. Vgl. R. Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1903) S. 416, 419 f.

Für die Wahl des Jahres 1440 aber wird das Urteil jedenfalls dahin lauten müssen, daß Heinrich von Plauen als Bevollmächtigter der böhmischen Stände zu Unrecht mitwählte [1]), und daß die Kurfürsten, als sie ihn schließlich zur Kur zuließen, nicht nur eine wenig charakterfeste Haltung zeigten, sondern auch eine Entscheidung trafen, die materiell unrichtig war. Sie waren auf dem rechten Wege, als sie entschlossen schienen, die Stimme Böhmens diesmal nicht zur Abgabe kommen zu lassen.

V.

Die Wahl Maximilians I. 1486.

In gewisser Hinsicht spielte sich die Beteiligung Böhmens bei den Königswahlen von 1438 und 1440 umgekehrt ab: bei der Erhebung Albrechts II. wäre eine legitime Vertretung möglich gewesen, aber man verzichtete darauf; an der Kur Friedrichs III. nahm ein böhmischer Bevollmächtigter teil, dessen Autorisation bestritten werden muß. Aber von prinzipieller Anfechtung des Stimmrechtes ist beide Male nicht die Rede, wie nach der gegebenen Darstellung überhaupt seit der Goldenen Bulle bei keiner Königswahl über die Möglichkeit eines Ausschlusses des Königs von Böhmen als Kurfürsten auch nur Erwägungen geschwebt haben. Erinnerte man sich hier und da noch überlebter Theorien [2]), so ist doch in der Praxis nach dieser Richtung nicht die geringste Andeutung überliefert. Die grundsätzliche Frage des Kurrechts wurde garnicht berührt, offenbar weil sie durch die Goldene Bullle für alle Zukunft geregelt erschien. Ein

[1]) Folgendermaßen äußert sich Droysen, Preußische Politik I², 452 über den Vorgang: „Es war ein völlig neues Prinzip, das somit Eingang gewann: dasjenige Territorium, auf dessen innere Verhältnisse das Reich verfassungsmäßig und tatsächlich keinen Einfluß hatte, übte in seiner ständischen Vertretung ein Recht, das nur dem persönlichen Dienst und Amt des Fürsten zustehen sollte. Es war eine Nutzanwendung der Territorialität." — Es dürfte nicht unbekannt sein, daß auch dieses Problem nochmals akut wurde: anläßlich der Königswahl von 1519. Immerhin lagen damals die Dinge doch in so fern wesentlich anders, als ein, wenn auch minderjähriger, König von Böhmen existierte.

[2]) Vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 252 f. S. auch unten S. 139, oben S. 97 f.

Zweifel daran oder aber auch die Behauptung einer nur beschränkten Geltung der böhmischen Stimme hätte jeder rechtlichen Begründung entbehrt.

Von der nach nahezu einem halben Jahrhundert auf Friedrichs III. folgenden deutschen Königswahl des Jahres 1486 ist Böhmen ausgeschlossen gewesen. Es ist zu untersuchen, ob dies durch die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse in den zwischenliegenden Jahrzehnten ursächlich herbeigeführt oder durch unmittelbare Veranlassung bewirkt worden ist.

Dem Erben der hussitischen Revolution, Georg Podiebrad, war die historische Aufgabe gestellt, den böhmischen Staat aus den inneren und äußeren Wirrungen und Konflikten herauszuführen und neu zu konsolidieren. Seit 1444 tatsächlicher, seit 1451 auch vom Reiche anerkannter Regent des Landes wurde er nach dem frühzeitigen Ableben des nachgeborenen Sohnes Albrechts II., Ladislaw, 1458 König von Böhmen. Offenbar kam die antideutsche Tendenz in seiner Erhebung zum Ausdruck. Er aber wußte, daß sein Königreich in schwerstem Ringen um die eigene Zukunft begriffen war. Und wenn sich auch die Beziehungen nach Ungarn und Polen hin verstärkt bemerkbar machten, so blieb doch noch immer die Verbindung mit dem Reiche am wichtigsten. Des Königs bedeutender politischer Verstand erkannte, daß der inneren Lostrennung von Deutschland entgegengewirkt werden mußte. Freilich, nicht mit dem Oberhaupt des ohnmächtigen Reiches suchte er vorzüglich Anknüpfung, wohl aber bestand enger Zusammenhang mit den benachbarten Territorien Bayern, Brandenburg und Sachsen. Auch Familienverbindungen wurden angebahnt. 1459 ließ sich Georg mit der Kur belehnen; er ist zu Kurfürstentagen geladen worden, hat Willebriefe erteilt und sich, offensichtlich mit Nachdruck, „König von Böhmen und oberster weltlicher Kurfürst“ genannt.

Deutschland war ihm aber nicht nur der Annäherung wert noch ein bloßer Rückhalt. Wie alle genialen Emporkömmlinge steckte auch dieser „Aufgerückte“ sich das Ziel seines Strebens immer höher. Der in den Jahren 1459—1461 mit Eifer betriebene Versuch, nach dem Vorbilde der luxem-

burgischen Herrscher mit der böhmischen die deutsche Krone zu verbinden, konnte bei dem gewaltigen Ansehen, das er in Deutschland genoß, gewiß nicht von vornherein als unfruchtbar betrachtet werden. Es ist schließlich doch wohl, nach Ottokar II. und Karl IV., die letzte Aussicht gewesen, den bedeutendsten Territorialstaat des Reiches wirklich dem Reiche und damit auch dem Deutschtum zu erhalten, Prag an Stelle von Wien Kaiserstadt werden zu lassen. Aber wiederum ging Böhmen dem Reiche verloren. Der römische Königsplan Georg Podiebrads scheiterte im Grunde an seiner eigenen Persönlichkeit, die sich an Staatsklugheit mit Karl IV. nicht messen läßt und dazu in sich selbst die ganze religiös-nationale Zerrissenheit Böhmens in jener Zeit verkörperte. Es war doch ein gewaltiger Irrtum, wenn der Utraquistenkönig meinte, im Bunde mit der römischen Kurie die Erfüllung seiner Wünsche erreichen zu können. Und wie dieses Unternehmen, vielleicht zum Verhängnis des Reiches wie Böhmens selbst, mißlang, so liegt geradezu eine Tragik darin, wie das Wirken dieses Mannes, der nach allen Richtungen Ausgleich und Frieden herzustellen gesonnen war, sein Land in immer furchtbarere Kämpfe und Wirrungen verstrickt hat.

Durch die Erfolge des Matthias Corvinus gab es seit 1469 in Böhmen ein Doppelkönigtum, das auch nach König Georgs Tode und der Erwählung Wladislaws von Polen (1471) bestehen blieb und 1479 im Frieden von Olmütz sogar die gegenseitige Anerkennung beider Kronenträger fand; sie galten sich fortan als Erbherren des ganzen vorläufig unter sich geteilten Reiches. Die Zustände im Lande haben nicht die geringste Besserung dadurch erfahren. Denn so verschieden die beiden Könige in ihrem Wesen waren, darin zeigen sie Übereinstimmung, daß ihnen im Gegensatz zu Georg Podiebrad irgend höhere politische Zwecke bezüglich Böhmens offenbar niemals vorgeschwebt haben. Das Königreich blieb im Stadium eines allgemeinen Niederganges. Weder ließen die Religionskämpfe nach, noch hörten die äußeren Konflikte auf. Nach wie vor waren die Deutschen schwerster Verfolgung ausgesetzt, und die Tendenz, aus dem deutschen Territorialstaat einen tschechischen Nationalstaat werden zu lassen, ist garnicht verkennbar. Und wenn auch

im allgemeinen die Schärfe der Nationalitätenscheidung in damaliger Zeit nicht übertrieben werden darf: ohne Einfluß auf die Beziehungen zum Reiche konnte es wohl doch nicht bleiben, wenn in Böhmen ein Pole und ein Ungar jahrzehntelang Könige waren.

Staatsrechtlich freilich änderte sich nichts. Böhmen wurde als Bestandteil des Reiches und deutsches Kurfürstentum betrachtet, wie es etwa der Abschied des Regensburger Reichstages von 1471 ausdrücklich hervorhob.[1]) Und König Wladislaw, der 1477 von Friedrich III. mit Kurwürde und Erzschenkenamt belehnt wurde[2]), hat dann auch 1486 die Außerachtlassung des böhmischen Kurrechtes nicht ruhig hingenommen.

Die Vorgeschichte der Wahl Maximilians I. ist noch nicht ausreichend geklärt.[3]) Sie braucht uns hier nur in so weit zu beschäftigen, als sich etwa Folgerungen für den Ausschluß Böhmens daraus ergeben. Nachdem während Friedrichs III. Regierung bereits mindestens fünf Kandidaturen für die römische Königswürde geschwebt hatten[4]), mußte der Gedanke, sie an den erwachsenen Kaisersohn zu übertragen, sozusagen in der Luft liegen. Seit wann und von wem vor allem an der Verwirklichung dieses Planes gearbeitet wurde, hat sich mit voller Sicherheit bisher nicht erweisen lassen. Unklar, vielleicht absichtlich zweideutig erscheint besonders die Stellungnahme des Kaisers selbst. Den Anschein hat es doch, als ob es ihm mit dem Entschlusse ernst wurde, nachdem im Juni 1485 Wien in die Hand des Matthias Corvinus

[1]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I (1747) S. 240, § 60: 'angesehen, daß dasselbe Königreiche ein Churfürstentum ist, und zu dem heiligen Reiche gehört'.

[2]) Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. I. Erste Forts. (= VIb) S. 87 f. n. 69.

[3]) Trotz zahlreicher Arbeiten darüber. Hauptvertreter verschiedener Meinungen waren besonders H. Ulmann und A. Bachmann (vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] n. 6325); s. auch F. Priebatsch, Mitteil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XIX, 302 ff.

[4]) Vgl. Bachmann, Histor. Vierteljahrschrift IV (1901) S. 460: Philipp von Burgund, Pfalzgraf Friedrich, Georg Podiebrad, Matthias Corvinus, Karl der Kühne.

gefallen war. In dem neuen König hoffte er den Retter vor der Gefahr des Ostens, insbesondere den Befreier der österreichischen Erblande zu finden. Mit Maximilian ist er dabei offenbar durchaus im Einverständnis gewesen. Dagegen muß er gute Gründe gehabt haben, seine eigene Haltung sonst nicht vorzeitig aufzudecken, vielmehr die Wahlvorbereitungen mit großer Vorsicht und möglichst im stillen vor sich gehen zu lassen, wobei ihm diplomatisches Geschick nicht abgesprochen werden kann.[1] Der Reichstag, der auf den 8. Dezember 1485 nach Würzburg berufen worden war, hätte schon des Ortes wegen schwerlich zum Wahltage werden können. Es ist darum bemerkenswert, daß eine Verschiebung und vor allem eine Verlegung stattfand: nach der vorgeschriebenen Königswahlstadt Frankfurt entbot nunmehr der Kaiser auf den 20. Januar 1486 sämtliche Kurfürsten, außer Böhmen, und Maximilian selbst. Am 16. Februar wurde dieser von sechs Stimmen einhellig zum römischen König erwählt.

In dem Dekret über die Wahlhandlung[2]) wird das Fehlen Kurböhmens nicht erwähnt oder gar begründet. Wie ist dieser seit der Goldenen Bulle erstmalige völlige Ausfall zu erklären? Daß das böhmische Kurrecht in Vergessenheit geraten war, wird niemand behaupten wollen. Das Gegenteil ließe sich rasch aus einem für die Wahlvorgeschichte besonders interessanten Schriftstück erweisen, in dem auch von der Gewinnung der Stimme Böhmens die Rede ist.[3]) Auch wissen wir recht gut, daß in den Tagen vor der Wahl in Frankfurt die Abwesenheit des Böhmen besprochen und zu rechtfertigen versucht wurde.[4]) Sonach müssen also bestimmte Ursachen, sei es staatsrechtlicher, sei es politischer Natur, vielleicht in Verbindung mit formalen Schwierigkeiten, der Teilnahme im Wege gewesen sein.

---

[1]) Vgl. dazu auch F. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Markgrafen Albrecht Achilles II, 54.

[2]) Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I., I, 10 ff.

[3]) Priebatsch a. a. O. III, 336: 'Item nu felt nyemands dann der konig von Beheim; dem geb der kayser sein dochter, so ist es auch gemacht'.

[4]) Vgl. unten S. 135, 138 f.

Eine erste wichtige Hinderung veranlaßte ohne Zweifel die Tatsache, daß es damals, wie vorher gezeigt, zwei anerkannte Könige von Böhmen gab, beide legitimiert zur Kur. Daß man den König Matthias, des Kaisers ärgsten Widersacher und Bedränger, nicht dabei haben wollte, kann nicht wundernehmen.[1]) Andrerseits darf es kaum als ausreichende Motivierung der Nichteinladung Wladislaws gelten, daß die Ausübung des Kurrechts durch ihn den Ungarn noch mehr herausgefordert haben würde.[2]) Eher wird darauf hinzuweisen sein, daß sich zwischen beiden Königen eine bedeutende Annäherung angebahnt hatte und man ein Einvernehmen zwischen ihnen wohl voraussetzen konnte.[3]) Wollte man mit der Wahl überraschen — und das ist doch anscheinend bis zu einem gewissen Grade die Absicht der kaiserlichen Politik gewesen —, so konnte daher immerhin eine frühzeitige Berufung Wladislaws untunlich erscheinen.[4]) Als nicht zu unterschätzendes Moment kam hinzu, daß die Beziehungen zwischen Böhmen einerseits, Brandenburg und Sachsen andrerseits damals ernstlich getrübt waren.

Ein politischer Hintergrund des Ausschlusses Böhmens bei dieser Königswahl wird demnach schwerlich abgestritten werden dürfen. Nicht ohne Zusammenhang damit standen jedoch gewisse formale Hemmungen, die nicht genügend beachtet oder gewertet worden sind. Wenn freilich in Frank-

---

[1]) Übrigens hat Matthias, wie es scheint, im eigenen Namen nicht Einspruch erhoben, sondern nur zur Unterstützung Wladislaws, vgl. unten S. 138 Anm. 1.

[2]) So A. Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere (1919) S. 254, und mit Einschränkung auch Bachmann, Geschichte Böhmens II, 718.

[3]) Darin scheint Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 666 Anm. 1 den einzigen Grund der Übergehung Wladislaws zu erkennen.

[4]) Freilich muß vom Standpunkte politischer Taktik geurteilt werden, daß man auf solche Weise gerade die Gegner noch fester zusammenschloß, anstatt durch Heranziehung des einen Königs, unter Anwendung der Maxime des divide et impera, ein trennendes Moment einzuschalten. Am klügsten hätte man vielleicht gehandelt, nach dem Muster von 1438 und 1440 die Ladung wieder nach Prag an „einen König von Böhmen" ergehen zu lassen; allerdings hätte sie rechtzeitig erfolgen müssen.

furt zur Begründung der verschiedenen Ungesetzlichkeiten anläßlich der bevorstehenden Wahl die Parole ausgegeben wurde, die Goldene Bulle ordne die deutsche Königswahl nur für den Fall der Erledigung des Reiches, nicht aber bei Lebzeiten eines Kaisers, und sei darum dieses Mal überhaupt außer Geltung [1]) — tatsächlich hatte der Kaiser mehrere Bestimmungen des Gesetzes suspendiert [2]) —, so war das bezüglich Kurböhmens jedenfalls eine leere Ausflucht. In solcher fadenscheinigen Weise konnte denn doch die Übergehung eines Kurfürsten bei der Kur des römischen Königs nicht wohl begründet werden. Weit mehr Beachtung dürfte die später von kurfürstlicher Seite vorgebrachte Entschuldigung [3]) verdienen, der von Würzburg nach Frankfurt verlegte Tag sei nicht als Wahltag einberufen worden; erst an Ort und Stelle habe man sich zu unverzüglicher Vornahme der Wahl entschlossen. Die Ladung Böhmens sei „allein aus zufälligen Sachen und in der Eile" nicht erfolgt. [4]) Zwar meint Bachmann [5]), das sei sicher unwahr. Bei näherer

---

[1]) Vgl. F. Wagner, Berichtigungen und Nachträge zu Minutoli: Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde XVIII (1881) S. 347; H. Ulmann, Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882) S. 151 mit Anm. 3.

[2]) Vgl. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I., I, 14 n. V: 'Ob auch einich Ordnung oder Sazung durch unser Vorfahren am Reich oder jemand anders gemacht weren, die in einiche Weiße wider diese Chur gesein möchte, die heben Wir mit der obgenannten unser Churfürsten Verwilligung hiermit zu diesemmahl auf, und wollen, daß die hierinn kein Verhindrung thun — —', sowie Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, 1 S. 434. Ulmann a. a. O. XXII, 150 ff., dessen Ausführungen aber teilweise anfechtbar erscheinen; Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt S. 80.

[3]) Vgl. das Schreiben der Kurfürsten an Wladislaw bei Wagner a. a. O. XVIII, 342 f. und Wladislaws Antwort bei von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles n. 233 S. 267.

[4]) Müller, Reichstagstheatrum I, 22. S. auch unten S. 140.

[5]) Geschichte Böhmens II, 718. Treffender bemerkt Ulmann, Forschung. zur deutsch. Gesch. XXII, 150: „Es ist wohl die Wahrheit, wenn gleich nicht die ganze Wahrheit"; ebenso Werminghoff a. a. O. Daß die Kurfürsten nicht gänzlich unvorbereitet in Frankfurt erschienen, ist selbstverständlich.

Erwägung wird aber erkennbar, daß diese Begründung nicht ohne weiteres als unzutreffend abgelehnt werden kann.

Mag man auch im voraus die Absicht gehabt haben, die Frankfurter Zusammenkunft zum Wahltag werden zu lassen: anberaumt war sie doch nur, wie behauptet wurde, als Fürstentag, zu dem nach Recht und Gewohnheit der Böhme nicht eingeladen zu werden brauchte.[1]) Erst als die sofortige Wahl fest beschlossen war, erließ am 13. Februar der Erzbischof von Mainz die Ausschreiben[2]) zu derselben, also gewissermaßen zu einer neuen Tagung in Frankfurt. Und zwar auf den 16. Februar. Unzweifelhaft lag in solcher Fristsetzung eine schwere Ungesetzlichkeit, die aber mit Notwendigkeit den weiteren Verstoß: Nichtberufung des Königs von Böhmen, nach sich zog. Denn den König von Böhmen auf den drittfolgenden Tag zu laden, wäre eine lächerliche Farce gewesen. Man glaubte wohl, die Übergehung im Hinblick auf die charakterschwache Persönlichkeit König Wladislaws wagen zu dürfen.[3]) Eine staatsrechtliche Anfechtung des böhmischen Kurrechts war schwerlich beabsichtigt. Der Betroffene aber hat es als solche aufgefaßt und sich wider Erwarten energisch dagegen zur Wehr gesetzt.

Es kann hier weniger darauf ankommen, die Einzelheiten des jahrelangen Streites über den Ausschluß der böhmischen Stimme von der Wahl Maximilians zu verfolgen[4]) — er ist in seinen verschiedenen Stadien ganz und gar durch die wechselvolle politische Konstellation beeinflußt —, als die verfassungsgeschichtlichen Fragen zu erörtern, die sich an die

---

[1]) Vgl. die oben S. 83 und S. 88 Anm. 5 erwähnten Privilegien Friedrichs II. und Albrechts I.; auch Bachmann a. a. O. II, 552. Allerdings sollte darin natürlich die Befreiung von einer Pflicht, also eine Vergünstigung, zum Ausdruck kommen. Aber das Verhältnis ließ sich mit Leichtigkeit umkehren.

[2]) Müller, Reichstagstheatrum I, 9.

[3]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[7], 257 äußert die Meinung, daß man überhaupt „die böhmische Stimme im Reiche nicht hoch anschlug".

[4]) Außer Ulmann a. a. O. XXII, 154ff. vgl. dazu auch R. Wolff, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden fünfzehnten Jahrhundert (1919) S. 6, 10ff.; Zeumer, Goldene Bulle I, 254f.

Brüskierung Böhmens knüpften, und festzustellen, welche Regelung das Problem des böhmischen Kurrechts damals grundsätzlich gefunden hat. Immerhin ist bemerkenswert, zu welcher Aktion die Zurücksetzung des Königs, die namentlich auch die Stände Böhmens als ihnen zugefügte Beleidigung empfanden und ausspielten [1]), führte. Nicht nur wurde Wladislaw zeitweilig der enge Verbündete des Matthias Corvinus: selbst den Papst ging man wegen dieser Angelegenheit an.[2]) Sie hat als wesentliches Argument für die Ungültigkeit der deutschen Königswahl des Jahres 1486 damals in den großen europäischen Gegensätzen, wenn auch nur vorübergehend, eine nicht unwichtige Rolle gespielt.

Für die vorliegende Untersuchung ist am bedeutendsten die überaus lebhafte Korrespondenz, die von der böhmischen Seite einerseits, von den deutschen Kurfürsten andrerseits in der Streitsache geführt wurde.[3])

---

[1]) Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 5, 1 S. 284 f. (mit Anführung der bekannten und bezeichnenden Äußerung des Bohuslaw Hassenstein von Lobkowitz); Ulmann a. a. O. S. 154 mit Anm. 1.

[2]) Vgl. Johannis Burckardi Liber Notarum ed. E. Celani (Rerum Italicarum Scriptores XXII p. I) I, 197 f.: Der Wortführer der böhmischen Gesandtschaft führte Beschwerde: 'quod electioni romani pontificis serenissimus Boemie rex interesse deberet et tamen pro electione ser. Maximiliani Romanorum regis non fuisset vocatus; supplicabat propterea quod SS. D. N. scribere vellet principibus Germanie, quod ipsum jure suo non privent, sed admittant'. Den hierin enthaltenen eigenartigen Lapsus — Nichtbeteiligung des Böhmenkönigs an der römischen Papstwahl — verbesserte der Sprecher hinterher.

[3]) Die Mehrzahl der Stücke ist, wenn auch recht unzuverlässig, abgedruckt bei v. Minutoli a. a. O. Einige weitere stehen bei Müller, Reichstagstheatrum und zwei sehr wesentliche bei F. Wagner a. a. O. Mehrere Dokumente (z. B. Johann von Brandenburg an Wladislaw, 1486 Mai 20, und desselben Antwort an Berthold von Mainz, 1486 Mai 29, — verzeichnet bei R. Wolff a. a. O. S. 11 —, auch das bei F. Wagner a. a. O. S. 341 aufgeführte Prager Notariatsinstrument — Orig. Berlin, Geheimes Staatsarchiv, Urkunden, Böhmens Beziehungen zur Mark, Nr. 10 — über die böhmischen Kuransprüche, 1486 April 5) scheinen noch unveröffentlicht zu sein. Nach meiner Kenntnis ist ihr Zeugniswert nicht bedeutend genug, um den Abdruck an dieser Stelle zu lohnen. Einzelnachrichten über den Konflikt sind zahlreich überliefert; sie sind aber für dessen rechtsgeschichtliche Seite fast durchweg unerheblich.

Der von dem Böhmenkönig eingenommene Standpunkt, wie er namentlich in seinen Schreiben an den Kurfürsten Johann von Brandenburg vom 16. April und 9. September 1486 Ausdruck fand[1]), läßt sich dahin zusammenfassen: Seine, des „obersten weltlichen Kurfürsten und Erzschenks des heiligen römischen Reiches", Nichtladung zur Kur sei ein schwerer Schimpf und Rechtsbruch gegenüber der Krone und dem Königreich Böhmen. Und zwar scheine dieses Unrecht mit Bedacht begangen zu sein. Es wird Genugtuung gefordert, vor allem in Gestalt einer Strafsumme, auf die auf Grund einer kaiserlichen Urkunde Anspruch bestehe.[2]) Geschähe von der Gegenseite nichts, so werde man auf andere Weise zu seinem Rechte zu kommen wissen.

Solcher Beschwerde gegenüber befanden sich die andern Kurfürsten von vornherein in einer Verteidigungsstellung. Sie haben das auch offenbar sehr wohl empfunden, dabei aber diplomatisch nicht ungeschickt operiert.[3]) Was sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens im Februar 1486 vorzubringen wußten, wurde oben bereits berührt.[4]) Man sei nach Frankfurt nicht zu einer Wahl berufen worden, habe sich dann aber davon überzeugt, daß deren Vornahme wegen der gefährlichen Lage des Reiches einen Aufschub nicht dulde. Albrecht Achilles habe vergeblich in der Goldenen Bulle nach Bestimmungen gesucht, wie es mit der Wahl eines römischen Königs zu Lebzeiten des Kaisers zu halten sei. Vielmehr habe er festgestellt[5]), daß auch bei der Wahl

---

[1]) Vgl. v. Minutoli a. a. O. S. 212f. n. 189, S. 266ff. n. 233, dazu das Schreiben des Matthias Corvinus, 1486 September 10, ebenda S. 227f. n. 205.

[2]) Die Urkunde (Karl IV., 1348 April 7, MG. Const. VIII, 570f. n. 561) ist in Wladislaws Briefen nicht näher bezeichnet, wurde aber nebst derjenigen Ludwigs des Römers für Böhmen (1356 Dezember 11, gleichlautend mit Zeumer, Goldene Bulle II, 114ff. n. 30) dem Schreiben des Königs vom 16. April transsumiert beigefügt, vgl. das oben S. 137 Anm. 3 erwähnte Notariatsinstrument sowie unten S. 141f.

[3]) Übrigens machten sich sehr bald die verschiedenen Interessenstandpunkte geltend. Für die Nachbarn Brandenburg und Sachsen hatte der Streit mit Böhmen ein anderes Aussehen als für Mainz und Pfalz. Vgl. v. Minutoli a. a. O. S. 245ff. nn. 222. 223.

[4]) Vgl. S. 135 mit Anm. 3.

[5]) Vgl. F. Wagner a. a. O. S. 347.

König Wenzels 1376 der König von Böhmen als Kurfürst nicht mitgewählt habe.[1]) Von außerhalb der Goldenen Bulle aufgezeichneten Verpflichtungen Böhmen gegenüber wie auch von Urkunden eigener Vorgänger zugunsten des böhmischen Kurrechts[2]) habe Albrecht Achilles († 1486 März 11) ohne Zweifel nichts gewußt. Dazu habe der Ladung zur Kur die Schwierigkeit entgegengestanden, daß zwei belehnte Könige von Böhmen vorhanden waren.[3]) Daß man absichtlich den Rechten der Krone Böhmen habe Abbruch tun wollen, wird energisch bestritten. Vielmehr wird der König als Mitkurfürst bezeichnet[4]) und in dieser Würde wie in seinem Erzamt ausdrücklich anerkannt.[5]) Das Kurrecht des Böhmen bleibt also grundsätzlich durchaus unangefochten. Von der sogen. Obmannstheorie kein Wort. Wäre auch nur ein Rest von ihr nicht nur in vereinzelten gelehrten Köpfen wie Peter von Andlau[6]), sondern in irgendwelchen Rechtssatzungen lebendig gewesen, was hätte näher gelegen, als sie hervorzuholen und zu sagen: Die Stimme Böhmens ist nur im Falle der Uneinigkeit der Wähler erforderlich! Es kann keinen besseren Beweis als dieses damalige Schweigen dafür geben, daß sie praktisch längst vergessen war.

Der König Wladislaw hat sich zunächst nicht geneigt gezeigt, die Gründe und Entschuldigungen der deutschen Kurfürsten anzunehmen, sondern darin nur „vielgefärbte“ Worte und Ausreden erblickt.[7]) Noch 1488 war ein Ausgleich nicht erzielt. Der Frankfurter Kurfürstentag dieses Jahres, der auch über die böhmische Angelegenheit beriet, einigte sich dann auf ein Schreiben an den Kaiser, in dem als Vorschlag eine nochmalige ausdrückliche Festlegung des uneingeschränkten böhmischen Kurrechts enthalten ist, in der Form, daß in Zukunft keine Wahl eines römischen

---

[1]) Ein seltsamer Irrtum! Vgl. oben S. 99 ff. — Auch die Wahl von 1411 hätte erweisen können, daß die Goldene Bulle nicht außer Kraft zu treten brauchte.

[2]) Wie der oben S. 138 Anm. 2 genannten Ludwigs des Römers von 1356.

[3]) F. Wagner a. a. O. [4]) Ebenda S. 343.

[5]) Vgl. v. Minutoli a. a. O. S. 248 n. 223.

[6]) Vgl. oben S. 98 mit Anm. 3.

[7]) Vgl. v. Minutoli a. a. O. S. 267 f. n. 233.

Königs ohne Einladung des Königs von Böhmen stattzufinden habe.[1]) Die endgültige Beilegung des Zwistes erfolgte im Jahre 1489 durch mehrere, von beiden Seiten ausgestellte Urkunden.[2])

Die kurfürstliche Verschreibung[3]) erklärte: Da die Nichtladung des Böhmenkönigs zur Wahl 1486 nicht geschehen sei, um der Krone Böhmen und ihren Rechten Abbruch zu tun, sondern allein aus zufälligen Ursachen und in der Eile, und da der König von Böhmen vom heiligen Reiche und den Kurfürsten stets als ein Kurfürst und als der Erzschenk des heiligen Reiches angesehen worden sei und angesehen werde, so habe man für künftig die Verpflichtung übernommen, falls einmal der König von Böhmen oder einer seiner Nachfolger zur Kur des römischen Königs nicht gefordert werden sollte — wie sich gebührt —, 500 Mark Goldes an den König von Böhmen zu zahlen. Jedoch solle diese Verschreibung den Privilegien, Freiheiten und Rechten der Krone Böhmen keinerlei Abbruch oder Minderung tun. Die Urkunde König Wladislaws[4]) hatte nachstehenden Inhalt: Nachdem er bisher der Wahl Maximilians halber mit den Kurfürsten des Reiches in Irrung gestanden und wegen seiner Nichtberufung eine Buße von ihnen gefordert habe, sei nunmehr wieder völliges Einvernehmen hergestellt. Daher verzichte er für sich und seine Nachkommen auf die Ansprüche, die er wegen seiner Übergehung bei der Kur erhoben habe. Er willige nachträglich in die Wahl des Königs ein, als ob er persönlich dazu gefordert und zugegen gewesen wäre oder Bevollmächtigte dabei gehabt hätte.

Der König von Böhmen hatte es also erreicht, daß er von allen Mitkurfürsten Entschuldigungsschreiben erhielt. Und nicht nur das, sondern volle Anerkennung seiner kurfürstlichen Rechte und dazu Sicherheiten für die Zukunft.

---

[1]) Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V., 6. Vorst., c. 36 § 4 S. 155.

[2]) Vgl. R. Salomon bei Zeumer, Goldene Bulle I, 255.

[3]) Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. I. Erste Forts. (= VI b) S. 90f. n. 72; entsprechend die Urkunde Kurfürst Friedrichs von Sachsen, Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I., I, 22f. n. I.

[4]) Müller, Reichstagstheatrum I, 23f. n. II.

Dabei ist zu betonen, daß die gegenseitigen Verschreibungen — die böhmische schließt sogar augenscheinlich den Versuch einer nachträglichen Stimmabgabe in sich — lediglich als Abschluß der dreijährigen Veruneinigung zu betrachten sind. Aus ihnen zu schließen, die Beteiligten hätten gemeint, daß fortan die Mitwirkung der böhmischen Stimme stets durch eine Geldzahlung abgekauft werden könne, ist, wie bereits von R. Salomon gezeigt worden ist[1]), ein Irrtum. Dem widerspricht auch der Schlußsatz der kurfürstlichen Urkunde, in welchem dem Könige von Böhmen alle alten Rechte zugesprochen werden, und vor allem die besondere Anerkennung der böhmischen Kur darin. Und der Brief Wladislaws enthielt von der Geldforderung überhaupt nichts mehr, vielmehr nur den Verzicht auf die fällige Strafsumme. Diese Urkunden haben eben nur die Bedeutung eines Vertrages, dem jene Bestimmung der Bußzahlung eingefügt war, um eine Wiederholung der erfolgten Rechtsverletzung für alle Zukunft auszuschließen.

Noch ein Wort muß hinzugefügt werden über die Strafsumme selbst, jene 500 Mark Goldes, deren Erklärung, soviel ich sehe, die neuere Forschung schuldig geblieben ist. Ihr Ursprung ist, wie mir scheint, ziemlich einfach festzustellen. König Wladislaw selbst hatte anscheinend in seinen Briefen zwar auf Bezahlung der Buße gedrungen[2]), eine bestimmte Summe jedoch nicht genannt. Aber unter den Belegen, die er für seine Ansprüche beibrachte[3]), befand sich eine Urkunde Karls IV. vom 7. April 1348, in der dieser die Anerkennung des böhmischen Kurrechts und Schenkenamts durch Rudolf von Habsburg von 1290[4]) bestätigte und jede Übertretung mit einer Poen von 1000 Mark bedrohte, von der die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere Hälfte aber — also 500 Mark — dem in seinen Rechten

---

[1]) A. a. O.

[2]) Vgl. z. B. bei v. Minutoli S. 268 n. 233: 'mit bezalung der pene in den berurten keyserlichen golden bullen begriffen, die wir auch haben wollen.'

[3]) Vgl. oben S. 138 Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 87f.

Geschädigten zufallen sollte.[1]) Übrigens taucht diese Bußsumme hier nicht zum ersten Male in Privilegien für Böhmen auf: bereits 1216 finden wir sie in ganz ähnlicher Form in einer Urkunde Friedrichs II. für König Wenzel.[2])

Wenn der König von Böhmen auch nur an höchstens zwei unter den sechs deutschen Königswahlen des 15. Jahrhunderts gültigen Anteil nahm, bei den übrigen stets besondere Umstände seine rechtmäßige Mitwirkung vereitelten: das Kurrecht ist ihm grundsätzlich niemals bestritten worden; nach der letzten Wahl wurde es ihm noch besonders feierlich zuerkannt. Es kann kein Zweifel sein, daß das Königreich auch sonst immer noch als Bestandteil des Reiches und deutsches Kurfürstentum galt. Ebensowenig aber wird geleugnet werden können, daß es unter dem Einflusse der politischen Entwickelung in diesem Reiche mehr und mehr eine Sonderstellung einnahm, die gerade auch durch die Vorgänge anläßlich der Wahlen von 1440 und 1486 grell genug beleuchtet wird. Böhmen ist dann bekanntlich auch weder in die Kreisverfassung des Reiches einbezogen noch am Reichsregiment beteiligt worden.[3])

Zutreffend wird die Stellung Böhmens gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Rede gekennzeichnet, die der Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg am 6. Mai 1497 vor dem Wormser Tage hielt; er beklagt den schlimmen Zustand des Reiches, dessen sinkendes Ansehen und abnehmende Macht. Und da sagt er auch[4]): „Der kunig von Beheim ist und soll sin ein churfurst des rychs; was thut

---

[1]) MG. Const. VIII, 571: '— —, mille marchas auri puri nostro et Romani regni fisco componant, ipsarum videlicet medietatem nostre et successorum nostrorum Romanorum regum et imperatorum curie seu camere et reliquam passis iniuriam irremissibiliter applicanda (!).'

[2]) MG. Const. II, 73 n. 59; Friedrich, Cod. diplom. et epistol. regni Bohemiae II, 117f. n. 127.

[3]) Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁶ S. 910f.

[4]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, 2 S. 604.

er dem rych hilff oder bystant?" Sein Kurrecht nahm der König von Böhmen in Anspruch, reichsfürstliche Pflichten kannte er nicht.[1])

---

[1]) Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[7], 51: „Der König von Böhmen, der auch die Lausitzen und Schlesien und eine ausgedehnte Lehnsherrlichkeit im Reiche besaß, wollte doch nur noch von Rechten, die er auszuüben, nicht von Pflichten hören, die er zu erfüllen habe."

VI.

Fährenrecht und Fährenfreiung.

Weistümerstudien

von

Herrn Prof. Dr. **Eberhard Frh. v. Künßberg**
in Heidelberg.

§ 1. Literatur und Quellen.

Viele Hunderte von Fähren vermitteln auf deutschen Flüssen den Verkehr von Ufer zu Ufer. Durch den fortschreitenden Bau von Straßenbrücken und Eisenbahnen wird ihre Zahl nach und nach verringert. In der Vergangenheit spielten sie im Verkehr und Wirtschaftsleben eine bedeutend größere Rolle als heute; mannigfaltig und wichtig waren die Rechtsverhältnisse an den Fähren, zahlreich auch und oft sehr interessant die Rechtsfälle, die sich daran knüpften. Denn es waren Hoheitsrechte und Nutzungsrechte verschiedener Art, die hier in Frage kommen.

Im Zusammenhang ist m. W. die Geschichte des Fährenrechts noch nicht behandelt worden; die urkundlichen Nachrichten und die Rechtsbestimmungen darüber sind keineswegs systematisch von Fluß zu Fluß, von Landschaft zu Landschaft, von Jahrhundert zu Jahrhundert untersucht. Das wäre bei dem weit verstreuten Stoffe auch keine Arbeit von heute auf morgen.

Es gibt jedoch ältere und jüngere Abhandlungen und Aufsätze, die hierher gehören, und die Literatur weder des Privatrechts noch des öffentlichen Rechts hat die Fähren ganz übersehen.

Eigens mit dem Fährenrecht befaßt sich eine Dissertation vom Jahre 1714: C. J. Thönniker (*sub praesidio* J. H. Meier) *De jure ripaticorum seu de jure habendi pontonem in flumine publico vulgo* Föhr-Gerechtigkeit. Erfurt 1714. Ferner ist zu nennen: Fr. Th. Hauschild, *De jure traiiciendi flumina,*

Leipzig 1826, und aus dem 20. Jahrhundert L. Frh. v. Nordeck zur Rabenau, Das Recht der Fähren, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Danzig, Leipzig 1910. Die zuletzt genannte Doktorarbeit entspricht begreiflicher Weise ganz anders unseren heutigen wissenschaftlichen Bedürfnissen als ihre beiden Vorgänger.[1])

Mit den Rechtsverhältnissen einzelner Fähren beschäftigen sich die Arbeiten von J. v. Király, Geschichte des Donau-Mauth- und Urfahrrechtes der kgl. Freistadt Preßburg, Preßburg 1890, von H. Brück, Die Mondorfer Rheinfähre, in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 79 (1905) 156 ff., F. Hauptmann, Die Bonner Rheinfähre im Mittelalter und in der Neuzeit (=Bilder aus der Geschichte von Bonn, o. J., Heft 5) und Chr. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XVI 3 (1898). In lokalen Zeitschriften und Veröffentlichungen mag noch allerlei versteckt sein.[2]) In die Rechtsverhältnisse der holländischen Fähren gewinnen wir einen guten Einblick durch die neueste gründliche Studie von A. S. de Blécourt, Het veer te Garnwerd, in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 5 (1924) 57 ff.[3])

Aus der allgemeinen juristischen Literatur der älteren Zeit sind zu erwähnen der Artikel „Fährengerechtigkeit“ in Zedlers Universallexikon IX (1735) 71 ff, Mittermaiers Privatrecht[3] 540 (ebenso die andern Lehr- und Handbücher des Privatrechts), der Artikel „Fährgerechtigkeit“ in Holtzendorffs Rechtslexikon [3] I 785 f.; aus neuerer Zeit

---

[1]) v. Nordeck nimmt freilich S. 67 Anm. 1 irrigerweise die Arbeit von Thönniker, deren Verfasser natürlich J. H. Meier war, für zwei.

[2]) I. B. Kälin, Das Fahr zu Widen, Mitt. d. histor. Gesellsch. zu Schwyz 5 (1888) war mir z. B. nicht zugänglich.

[3]) Anknüpfend an einen Rechtsfall von 1917. Ein Uferanlieger hatte freie Überfahrt beansprucht, die 1631 bei Einrichtung der Fähre zugesagt war. Über holländisches Fährenrecht, das 1921 durch eine Veerenwet geregelt wurde, vgl. De Blécourt, Kort Begrip van het oud-vaderlandsch burgerlijk recht[2] 1924 (Register). Derselbe, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1 (1919) 92. 97. 99. 103. Beekman. Dijk- en waterschapsrecht II 1600 f. Über englisches Fährenrecht: *Encyclopaedia Britannica* [11] *X 290 (ferry); XXVIII 386* (*water-rights*).

stammen die einschlägigen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Stoerk-Loening) und im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Auch in der Literatur des Wasserrechts [1], des Landesprivatrechtes [2], und des Verwaltungsrechtes [3], ist da und dort einiges Fährenrechtliche gebracht.

Das heutige Fährenrecht ist nicht reichsrechtlich geregelt; im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich keine Bestimmung. Die Gewerbeordnung findet nach § 6 Abs. 1 keine Anwendung. Es gilt also Landesrecht. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind keineswegs einheitlich und lassen in weitem Umfang altes Recht [4] bestehen. Daher ist gerade im Fährenrecht noch manchmal Gelegenheit zur Heranziehung Jahrhunderte alter Urkunden im praktischen Rechtsfalle. [5]

Als Ausgangspunkt für rechtsgeschichtliche Untersuchungen kann die Verfassungsgeschichte von Waitz gelten [6], wo die Nachrichten aus dem 9. bis 12. Jahrhundert gesammelt und beleuchtet sind, sowie die gründliche Darstellung, die Lamprecht [7] von den Fähren im Moselland gibt,

[1]) z. B. Schenkel, Badisches Wasserrecht² 1902, 246. 248. 356. 752.

[2]) z. B. Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht 465. Böckel, Landesprivatrecht der thüringischen Staaten 467. Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht 213. Huber, Schweizerisches Privatrecht, III 630.

[3]) z. B. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht ³ 262.

[4]) So bleiben z. B. auch nach § 382 des Preuß. Wassergesetzes 7. April 1913 die Fährengerechtigkeiten bestehen und nach § 387 die Vorschriften über das Fährenregal unberührt.

[5]) Archiv für Zivil- und Privatrecht der preußischen Rheinprovinzen 15 (1831) 38 ff. II 23 ff. 56 f.; 17 (1832) 151 ff.; 18 (1833) III 1 ff.; 50 (1855) 200 ff.; 52 (1856) II 63; 53 (1857) 157 ff.; 62 (1869) 28 ff.; 64 (1872) 50 ff.; 76 (1885) III 169 ff.; 87 (1894) III 27 ff.; 106 (1910) 175 ff.; 107 (1911) 121 ff.; 108 (1912) 331 f.; 109 (1913) 153 ff. Annalen der Grh. badischen Gerichte 36 (1870) 377 ff.; 37 (1871) 53; 46 (1880) 181. 281. — Vgl. ferner die Gerichtsentscheidungen, die im Handwörterb. d. Staatswissenschaften (Art. ‘Fähren’) verarbeitet sind. Brück, Die Mondorfer Rheinfähre / Annalen d. hist. V. f. d. Niederrhein 79, 158. 161. Hagemann, Praktische Erörterungen 6 (1818) 345 ff. Für Holland vgl. oben S. 145 Anm. 3 und W. E. de Waal, De ambachtsheerlijkheid en de grond heerlijkheid Charlois (1921) 39 f.

[6]) VIII 301.

[7]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II 241 ff.

gewissermaßen eine Fortsetzung der Ausführungen von Waitz.[1])

Besonders zahlreich und teilweise sehr eigenartig sind die fährenrechtlichen Bestimmungen, denen wir in den Weistümern begegnen. Es mag sich daher verlohnen, einmal von dieser Seite an den Stoff heranzugehen, namentlich wenn daneben die anderen Rechtsquellen zur Ergänzung und Aufhellung des Bildes herangezogen werden.

Die nahezu hundert einschlägigen Weistümerstellen verteilen sich auf die großen Flüsse Rhein, Mosel, Saar, Main und Donau, vereinzelt auch auf andere Wasserläufe. Von den datierten ist die älteste von 1310 (Selse am Rhein)[2]), die jüngste von 1686 (Aggsbach an der Donau).[3]) Eine Quelle aus dem 13. Jahrhundert und zwei aus dem 14. Jahrhundert sind lateinisch abgefaßt.[4]) Der Umfang der Rechtssätze ist höchst verschieden; er schwankt etwa von der einfachen Feststellung; *zum dritten hat L. die Freiheit, ein urfar über den Inn zu halten*[5]) bis zu eigenen, ausführlichen Urfahr- und Schifferrechten, Fährenweistümern, wie sie etwa Nußdorf bei Wien[6]), Klosterneuburg[7]), Korneuburg[8]), Tuttendorf[9]) aufweisen.

Die Flußübergänge sind nicht alle gleich. Manche haben stärkeren Verkehr, manche schwächeren; auch die Schwierigkeit des Stromes ist von Bedeutung. So genügt an der einen Fähre ein einzelner Ferge mit einem bescheidenen Nachen, an anderer Stelle aber sind große Schiffe erforderlich und das Zusammenarbeiten einer ganzen Schifferzunft. Da gibt es dann natürlich mehr Anlaß zu Regelungen, Vereinbarungen, Geboten und Verboten.

---

[1]) Vgl. auch v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II 792. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht u. Freistätten in der Schweiz 148. 152f. Stölzel, Ein Karolinger Königshof (1919) 33 ff.

[2]) Grimm, Weist. I. 763; eine undatierte aus dem 13. Jahrh.: Grimm, Weist. V. 716. [3]) Österr. Weist. VIII 1018.

[4]) Klosterneuburg / Österr. Weist. VII 962. — Kostheim b. Main / Grimm, Weist. V. 244f. — Hagenbach / Grimm Weist. V 716.

[5]) 1554 Lichtenwert / Österr. Weist. II 133.

[6]) Österr. Weist. VII 924 ff. Sechs Seiten lang.

[7]) Österr. Weist. VII 962 ff. [8]) Österr. Weist. VIII 341 f.

[9]) Öster. Weist. VIII 338 ff.

Nicht alle Weistümersätze, die von Fähren und Fergen reden, sind fährenrechtlich im eigentlichen Sinn; es hat mit der Fähre nichts zu tun, wenn es heißt, der Ferge soll kein Schwein auf die Weide treiben, das nicht geringelt ist.[1]) Und wenn sich aus dem Urfahr ein Schifferdorf, eine Schiffergemeinde bildet, so gibt es für das Urfahr ein Bannteiding[2]) wie für andere Dörfer; bisweilen sogar mit verwandtem Text.

Die Rechtsquellen, die außerhalb des Weistümerkreises das Recht der Fähren enthalten, sind sehr mannigfaltig; sie ließen sich gruppieren in Urkunden über Belehnungen und sonstige Rechtsgeschäfte über Fähren[3]), Fährenordnungen[4]), Fergeneide[5]), Fährenmandate[6]), Fährentarife usw. Selbst internationales Recht beschäftigt sich mit den Fähren.[7]) Auch die Hansetage hatten dafür Interesse.[8])

Daneben wären aber noch eine Fülle von anderen Rechtssatzungen heranzuziehen, in denen der Fähren gedacht ist, Landrechte[9]), Wassergesetze[10]), Postordnungen[11]), Bettelmandate[12]), Akziseordnungen[13]), Pestvorschriften[14]) u. a. m.

---

[1]) Österr. Weist. III 359.

[2]) *urfargerechtigkeit wie pannesteiding* Klosterneuburg / Österr. Weist. VII 966.

[3]) s. unten S. 154 ff.

[4]) Frankfurter Zunfturkunden I 177 ff. — Kasteler Fergenordnung 1417 (aus dem Mainzer Fergenbuch) / Eckert, Mainzer Schiffergewerbe 107 ff.

[5]) Neuenburg a. Rh. / Oberrhein. Stadtr. II 3, 119 f. — Bär, Koblenz 215 f.

[6]) z. B. Codex Augusteus II 47: Patent wegen der Fährenfreiheit zu Wittenberg 1697. ebd. II 20 Patent wegen der Fähre zu Wurzen 1671, ebd. II 61 Fährenmandat wegen des Fährschiffes zu Wurzen 1711.

[7]) z. B. Rheingrenzvertrag zwischen Baden und Frankreich 5. April 1840 § 21. Schiffahrts- u. Hafenordnung für Untersee u. Rhein 8. Sept. 1868 (zwischen Baden und Schweiz vereinbart).

[8]) 1435 Hanserezesse 2. Folge I 435. Man beschloß, sich an die Kulmische Handfeste zu halten; vgl. Altmann-Bernheim Urk. 321 § 5.

[9]) Rügisches Landrecht 132 (Frommhold S. 135). — Preuß. Allg. LR. II 15 § 50. — Badisches LR. Satz 538.

[10]) z. B. Preuß. Wassergesetz 1913 §§ 382. 387. — Schenkel, Bad. Wasserrecht² S. 246. [11]) 1693 Cod. Augusteus II 1021 uö.

[12]) 1729 Cod. Augusteus III 549. 710.

[13]) 1701 Cod. Augusteus II 1943.

[14]) 1738 Berner Pestordnung s. unten S. 201.

§ 2. Sprachliches und Sachliches.

Das Wort 'Fähre' (mhd. *vere*, *ver*; mnd. *vere*; mnl.[1]) *vere*, *ver*, auch *veder*; nl. *veer*; fries. *fere*, *feire*; altnord. *ferja*; schwed. *färja*; dän. *färje*; engl. *ferry*) wurde früher sowohl weiblich wie sächlich gebraucht, wohl in Anlehnung an das gleichbedeutende mhd. *var*[2]), *vare*. Es bezeichnet nicht nur das Fahrzeug[3]) zur Überfahrt über einen Strom oder See, sondern auch das Recht der Überfahrt und die Überfahrtsstelle.[4]) Im Oberdeutschen, vor allem im Bayrischen, ist namentlich für Fährstelle das Wort 'Urfahr' gebräuchlich gewesen.[5]) Damit meint man schließlich die ganze Siedlung, die sich an der Überfahrt entwickelt, das Schifferdorf.

'Ferge' (ahd. *fario*, *ferio*, *ferigo*; mhd. *ver*, *vere*, *verje*, *verige*, *verge*; nhd. *ferg*, *ferre*, *ferich*; mnl.[6]) *vere*, *veyr*, *veher*; nl. *veer*; limb. *vehre*) heißt der Fährmann, der die Fähre zu bedienen verpflichtet und berechtigt ist; dann allgemein der Schiffer.[7]) Bei Oswald von Wolkenstein[8]) scheint es im Reim zu *scherge* die Bedeutung 'Gerichtsbote' zu haben; für diesen findet sich sonst der Ausdruck 'Galgenferge'.[9]) Die Zusammensetzungen *nauferge* und *ausferge* bezeichnen im besonderen den Salzschiffer und Salzausführer auf der Salzach. Synonyma zu 'Ferge' sind Schiffmann, Wartmann, Hindermeister.[10])

Wo mehrere Menschen mit dem Betrieb einer Fähre zu tun haben, da unterscheidet man vom Fergen nicht nur den

---

[1]) Verwijs en Verdam, Middelnederl. WB. VIII 1693.

[2]) *varm* 1360 Monum. Boica 11, 404, vgl. *fahren* Flachboote auf dem Starnberger See: Korrespondenzbl. f. Anthropol. 34 (1903), 3.

[3]) vgl. insbesondere Schweizerisches Idiotikon I 887.

[4]) älter *ve[i]rstat*.

[5]) Schmeller-Frommann, Bayr. WB. I 737. — Schweizerisches Idiotikon I 887. Hierher gehört auch die von Waitz, Verf. Gesch. VIII 531 zitierte Stelle *portum in utraque parte ripe Ini fluminis, diu peshurphar (?) vulgariter dictum*. Ob es '*diebs-urfahr*' heißen soll? Vgl. *di ub urphar* 1140 Mon. Boica III 421.

[6]) Verwijs en Verdam, Middelnederl. WB. VIII 1693.

[7]) Über (*oberster*) *ferge* = Amtmann siehe unten S. 158; über *verj* und *werrygger* unten § 5 S. 160.

[8]) 106, 35 (hgg. Schatz). [9]) Grimm, DWB. u. d. W.

[10]) Neuenburg a. Rh. / Oberrhein. Stadtrechte II 3, 119.

Fährknecht[1]), sondern auch den Fährmeister[2]), Fährschreiber[3]), den Fahrerben[4]), Fahrbeerbten[5]), Fahrvasall[6]) und den Fahrherrn.[7])

Als Vermittler zwischen den Fergen und Frachtern werden in Kastel bei Mainz 'Werter' (Aufsichtsbeamte. Ladungschätzer) genannt.[8])

Ebenda findet sich für die Fahrt über den Strom der Ausdruck 'Zwergfahrt' (= Querfahrt).[9])

Das Entgelt, das der Fahrgast für Benützung der Fähre zahlt, heißt 'Fährschatz' (ahd. *feriscaz*, ags. *færsceatt*, mhd. *verschaz*, nd. *verschat*, nl. *veerschat*, nhd. auch *ferjenschatz*[10]), 'Fährlohn' (mhd. nd. *verlon*, mhd. auch *vergenlon*, *ferjenlon*. rhein. *farelon*), oder 'Fährgeld' (*fer-*, *ferich-*, *färg-*, *feher-*). Allerdings ist insbesondere den älteren Belegen für *verschatz* nicht immer zu entnehmen, ob es sich um die bloße Überfahrtsgebühr handelt, ob ein Zoll inbegriffen ist, oder ob überhaupt Schiffslohn damit gemeint ist; selbst für Fuhrlohn auf trockenem Lande[11]) scheint dieses Wort vorzukommen. Lateinische Quellen sprechen von *naulum*, *portorium*, *ripaticum*, *vogaticum*, *vultaticum*.[12])

Es sind Fahrzeuge sehr verschiedener Größe, mit denen

---

[1]) z. B. 1749 Kopfsteuer in Sachsen: Fährknecht 12 gr., Fährmeister 16 gr., Fährschreiber 16 gr. Cod. Augusteus Forts. I (1772) 578.

[2]) zur vorigen Anm. vgl. auch Grimm, Weist. V 336.

[3]) s. vorletzte Anm.

[4]) dem die Fahrgerechtigkeit erblich zusteht. Grimm, Weist. V 336 1590 Mondorf / Annal. f. G. d. Niederrh. 79, 165. Die erblich verliehene Fähre heißt *erbfähre* 1455 ebd. 162f. Der *erfveir* = Fahrerbe: Deutsche Städtechron. 14, Köln 3, 980.

[5]) 1590 Mondorf / Nrh. Ann. 79, 166. *nautae hereditarii* 1325 Bonn Hauptmann, Bonner Rheinfähre 62.

[6]) 1717 Hauptmann, ebd. 42; oder *brückenvasall* ebd. 30.

[7]) 1590 Mondorf / Nrh. Ann. 79, 165. Seit Erbauung der fliegenden Brücke in Bonn 1673 hießen sie auch *brückenbeerbte*; z. B. 1788 Hauptmann, Bonner Rheinfähre 30.

[8]) Eckert, Mainzer Schiffergewerbe (1898) 16. [9]) ebd. 40f.

[10]) 1525 Philippsburg / Oberrh. Stadtrechte I 975. *führschatz* 1516 Lußheim / Grimm, Weist. I 452.

[11]) Haff, Zur Rechtsgeschichte der mittelalterl. Transportgenossenschaften / Zeitschr. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 44 (1910) 277.

[12]) 14. Jahrh. / Zeitschr. f. G. Mährens und Schles. 10, 195.

die Überfahrt über die Flüsse gemacht wird.[1]) Die Quellen schreiben dem Fergen meist vor, was für ein Schiff er bereit halten müsse. Die Art und Größe ergibt sich teils aus der verwendeten Bezeichnung *nachen, naue, tanne, weidling, plätte, zille* u. a., noch genauer aber, wenn das Mindestmaß angegeben wird, z. B. ein Schiff für zwei Pferde[2]), ein Weidling für 16 Mann[3]) u. a. m. Mitunter sind mehrere Schiffe verschiedener Größe verlangt, z. B. ein kleines, ein großes in Stevenswert[4]), ein Schiff für 7—8 Pferde, ein Nachen für Pferd und Maulesel für das Fahr bei Andernach[5]), zwei Zillen und ein *marktnau* in Klosterneuburg[6]), ein Plätte und eine Zille[7]) usw. In Wavern[8]) muß der Ferge fünf Schiffe haben, während anderwärts dem Fergen die Sorge dafür obliegt, daß im Bedarfsfalle genügend Schiffe verfügbar sind.[9]) Unter der *pont, pontumb* oder *punte*[10]) der Moselweistümer haben wir uns wohl eine große Seilfähre vorzustellen. Im Weistum von Wavern und Hamm a. d. Saar[11]) ist die Größe einer solchen Ponte mit 16 Schuh Länge und 8 Schuh Weite angegeben.

Eine selbstverständliche Pflicht des Fergen — und sie lag ja in seinem eigensten Interesse — war die Instandhaltung der Fähre. Dazu rechnete man gelegentlich auch die Pflege der Zuwege[12]). Doch hat die Verbindlichkeit ihre Grenzen. Das Holz zum Schiffbau kommt aus dem Walde des Grundherrn[13]) oder der Gemeinde, woher auch Bau- und

[1]) vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II 246.

[2]) 1555 Lay / Grimm, Weist. II 505.

[3]) Waugen / Grimm, Weist. IV 353.

[4]) 1472 Habets, Limburgsche Wijsdommen 315.

[5]) 1552 Grimm, Weist. I 620. Schiff, das zwei Wagen und sechs Pferde trägt: Österr. Weist. VII 964. Schiff für zwei Pferde und zwei Gewappnete 1566 Obernburg / Arch. f. Unterfranken 23, 378.

[6]) Österr. Weist. VII 963. [7]) Österr. Weist. VII 787.

[8]) Grimm, Weist. II 81 f. [9]) Wangen / Grimm, Weist. IV 353.

[10]) Verwijs en Verdam, Middelnederl. WB. VI 559. Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. III 387.

[11]) Grimm, Weist. II 81.

[12]) *Item eß soll auch ain verg weg und stög machen von deß urfahrs gefäll.* 1563 Hollenburg / Österr. Weist. IX 355; vgl. 1469 Drösing / Österr. Weist. VIII 105.

[13]) 13. Jahrh. Hagenbach / Grimm, Weist. V 716. — Wadegassen ebd. II 13.

Brennholz für das Fergenhaus geliefert wird.[1]) Die Unterhaltung der Fähre kann ferner einem Anwesen als Reallast auferlegt werden.[2]) Besondere Sorgfalt und Mühe erforderten die großen Fährschiffe; für sie finden wir Scharwerkspflicht der Hintersassen[3]):

Item sint sie schuldig, die grosse puntte und die cleyne zu Sarbrücken zu machen in irem coste; daromb wer die lude verdriebe und yne schaiden (Schaden) *dede, der dede dem graven unrecht und nymmet yme sine recht und sine dinst.*

Für das Fahr zu Faal an der Drau wird eine Geldbeisteuer erhoben.[4])

Verschiedene Anlässe sind es, bei denen das Bedürfnis nach der Fähre ein gesteigertes ist: Markt, Kirchweih und Wallfahrt[5]), Gerichtstag, sowie schließlich Erntezeit.

Alle diese Gelegenheiten größeren Verkehrs über den Fluß hinüber und herüber sind da und dort in den Weistümern erwähnt und geregelt. Übrigens haben sie ja auch untereinander viel Beziehungen, sodaß sie oft zusammenfallen.

Für den Bedarf zu Marktzeiten muß nicht selten besondere Vorsorge getroffen werden; ein großes Marktschiff, *marktfähre, marktzille*[6]) oder deren mehrere werden gerüstet[7]) und stehen zur Überfahrt der Marktbesucher bereit,

---

[1]) Pöchlarn / Österr. Weist. IX 558.

[2]) Schweizer Idiotikon II 1025 unter *fahrhof.* — I 905 *fahrhof* an der Reuſs. Über Verpflichtung zur Fährenerhaltung vgl. v. Nordeck, Recht der Fähren 1910 S. 63 ff. Annalen der Grh. bad. Gerichte 36 (1870) 377 ff.

[3]) Arneval / Grimm, Weist. II 20. [4]) Österr. Weist. X 228.

[5]) *Sie haben auch daß recht, daß sie die fergen beed sollen füeren gehn st. Niclaß umbsonst hin und her zu st. Niclaßtag und zue der kirchwei zue dem gottesdienst.* 1686 Aggsbach / Österr. Weist. VIII 1018. *weil er aber bei der neuen kirchfart an der Rädl einen ansehnlichen schiflon einnimbt, ist er schuldig . . . sich mit dem verwalter zu vergleichen* 1663 Faal a. d. Drau / Österr. Weist. X 229. — Himmelfahrtstag: Philippsburg / Oberrhein. Stadtrechte I 976. *gotsweg* 15. Jahrh. Pöchlarn / Österr. Weist. XI 417, *pilgrivar* Schweiz. Idiotikon I 888.

[6]) Österr. Weist. VII 962 Anm. — IX 432 u. ö.

[7]) Wangen / Grimm, Weist. IV 353. Österr. Weist. VIII 1018. Der Koblenzer Marktnachenführereid bei Bär, Koblenz 215 f.

sowie zum Transport der gekauften Waren.[1]) Bei Benutzung der Marktzille gab es Maut- und Zollfreiheit.[2]) In Lampertheim am Rhein haftet der Ferge dafür, daß die Leute rechtzeitig auf den Markt kommen.[3])

Der Dienst des Fergen dauert vom Morgen an, *wenn der tag an himmel kommt bis sich tag und nacht voneinander scheiden.*[4]) Nachts durften im allgemeinen die Fähren nicht benützt werden. Vor Aufgang der Sonne und nach ihrem Untergang[5]), nach der Bierglocke[6]) darf niemand mehr übergesetzt werden. Die Fähre wird geschlossen wie ein Stadttor.[7])

die phontumb und schiffer müssen und sollen in der nacht, glich wie die thouren und pforten in den stätten und schlößeren, versperrt werden und ohne verwilligungh der herren oder dero officianten niemant in der nacht zu fahren zuläßigh, bey peen daß die führer willkürlich gestrafft werden sollen.[8])

Darüber, daß für Notfälle ein Nachen unversperrt bleiben soll, ist an anderer Stelle zu handeln.[9])

Der Herrschaft gegenüber bestand wohl auch nachts die Dienstverpflichtung.[10]) War sonst Nachtfahrt gestattet, so durfte dafür erhöhter Fährschatz genommen werden.[11])

§ 3. Regal, Lehen, Gerechtigkeit.

Man unterscheidet öffentliche und private Fähren.[12]) Die ersteren dienen dem öffentlichen Verkehr. An öffentlichen

---

[1]) 16. Jahrh. Isper a. d. Donau / Österr. Weist. XI 409.

[2]) Ebersdorf / Österr. Weist. VIII 1052.

[3]) 1571 Grimm, Weist. IV 532.

[4]) 1536 Groß Ingersheim / Reyscher, Altwürtt. Statutarrechte 265 Anm. *von einem Avemaria zum andern* 1488 ebd. 265. 1728 Garnwerd / Tijdschr. v. RG. 5, 66.

[5]) 1540 Höflein a. d. Donau / Österr. Weist. VII 1006, vgl. *voor de sonne no naer de sonne* 1380 Gent / Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenb. VIII 1693. Auch das Rügische Landrecht Art. 132 verbietet Nachtfahrten.

[6]) Unterer Werd / Österr. Weist. VII 785.

[7]) 1458 Liesdorf / Grimm, Weist. II 15, vgl. auch die Ordnung der Ferger in Frankfurt a. M. 1598 / Frankf. Zunft-Urk. I 178.

[8]) 1624 Schengen / Hardt, Luxemb. Weist. 659. [9]) siehe S. 198.

[10]) z. B. 1589 Retzbach a. M. / Knapp, Zenten d. Hochstifts Würzburg I 1020.

[11]) 1518 Schweizer. Idiotikon I 886.

[12]) Vgl. v. Nordeck zur Rabenau, Recht der Fähren 1ff. 41.

Flüssen ist das Fährenrecht ein Regal des Staates, das gleich anderen Rechten der Wassernutzung aus dem Stromregal hervorgegangen ist.[1]) Der Regalherr kann das Regal selbst nutzen, die Fähre in eigenem Betrieb haben oder aber — und das ist wohl die Regel — die Ausübung kann als Fährgerechtigkeit Privaten übertragen werden[2]), wobei das Regalrecht des Fürsten bestehen bleibt. Die Übertragung erfolgt als Lehen, als Erblehen oder in der Form eines Privilegs. Auf diesem Wege sowie durch Usurpation und Ersitzung kam das Fährenrecht in die Hände geistlicher und weltlicher Herren und wurde Gegenstand verschiedenster Rechtsgeschäfte.[3]) Als Traditionssymbol diente das Steuerruder.[4])

Nach den Weistümern zu urteilen waren die Fähren vorwiegend in geistlichem Besitz. Die Fähren zu Deutz[5]), Wiesdorf[6]), Andernach sind z. B. kölnisches Lehen; das *fahr* zu Leudesdorf[7]) steht dem Erzbischof von Trier zu; die *verstat* zu Lottum[8]) an der Maas ist in geistlichem Besitz, ebenso das *frei fahr* zu Liesdorf[9]) an der Saar, die Fähre zu Selse[10]) am Rhein. Das Kloster St. Gallen[11]) hat Fähren-

---

[1]) de Blécourt / Tijdschr. voor Rechtsgesch. I 99. — *Constitutio de regalibus* 1158 / MGConstit. I 244. — Waitz, Verfassungsgesch. VIII 301.

[2]) Hauschild, *De jure traiiciendi flumina* (1826) 11 ff. v. Nordeck zur Rabenau 24 ff.

[3]) In einer Tauschurkunde von 856 *portus in Danubio*. Freisinger Trad. I 627 Nr. 758, ebenso *equalem mensuram cum vado et piscatione* um 1000 SalzburgUB. I 196, *jugera XXX pro vado* 963 ebd. I 169 usw.

[4]) Im Schema der Protokolle über die Belehnung mit Brückengerechtigkeiten (fliegende Brücke = Fähre) heißt es: *bey der gewöhnlichen überfahrt auf dem Rhein* (ist) *von herrn mayer mit in hand gegebenem ruder oft genannter herr mandatarius in würkliche possession gesetzt.* Hauptmann, Bonner Rheinfähre 70. Auch als der Unterpräfekt des Rhein- und Moseldepartements 1810 die fliegende Brücke für die französische Regierung in Besitz nahm, ergriff er in der Mitte des Stromes das Steuer und wendete es nach links und rechts. In gleicher Weise wurden nach der Vertreibung der Franzosen 1815 die Fahrerben wieder eingesetzt. Hauptmann ebd. 51. 54.

[5]) Grimm, Weist. III 4.

[6]) Rhein. Weist. Köln I 80.

[7]) Grimm, Weist. II 628.

[8]) Grimm, Weist. I 621.

[9]) Grimm, Weist. III 867.

[10]) Grimm, Weist. II 15.

[11]) Grimm, Weist. I 763.

[12]) S. Galler Offnungen I 143, 147, 149.

rechte geradeso wie das Stift Klosterneuburg.[1]) So ließe sich eine lange Liste aufstellen. Daneben begegnen wir Fähren in weltlicher Hand, z. B. dem Urfahr zu Nußdorf an der Donau.[2]) In Igel an der Mosel[3]) teilen sich zwei Grundherren die *viertheil*[4]) am Fahre. Ein besonderes Interesse hatten natürlich die Städte[5]) daran, die Fähren zu besitzen; dafür liefern uns auch die Weistümer Beispiele.[6])

Der tatsächliche Betrieb der Fähre wurde in mannigfacher Weise durchgeführt und sichergestellt.

Entweder besorgte der Lehnsinhaber der Fähre, — häufig, aber nicht immer die Grundherrschaft[7]) — den Betrieb durch Hörige, Hintersassen.[8]) Oder aber er nutzte sein Recht durch Weitervergebung[9]), in Erbpacht, Erbleihe usw. und bezog davon seinen Zins.[10])

---

[1]) Österr. Weist. VII 962 Anm.

[2]) Österr. Weist. VII 924.

[3]) Grimm, Weist. II 275. — Teil am Fahr zu Worms 1547 Flersheimer Chronik S. 8.

[4]) Vgl. die Fährenteile in Mondorf / Annal. f. G. d. Niederrheins 79, 156 f.

[5]) z. B. Danzig, Thorn, Kulm u. a.: Nordeck zur Rabenau Recht der Fähren 24 ff. — Preßburg: v. Király (s. oben S. 145). de Blécourt, Kort begrip van het oud-vaderl. burgerl. recht² 25.

[6]) Tulln a. D.: Österr. Weist. VIII 495 Anm. — Stadt Klosterneuburg: Österr. Weist. VII 963 Anm.

[7]) *ambocht, vere ende vißcherie .. in rechten erfleen* Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenb. VIII 1693. — Verleihung einer Fähre mit Rückkaufsrecht 1337 Winzer a. Donau / Monum. Boica XV, 50 Nr. 38. — Vgl. Dopsch, Österr. Urbare I p. 172 f.

[8]) daß das Kloster *von alter her den varm an dem urfar ze Metem innegehabt und den iärlich gemacht bestellet hab als sitleich .. noch ist 1360* Monum. Boica XI, 404, *die weyl ich .. irs convent gestiffter verge bin .. mit 14 β ₰ rechter gülte .. mich erzeigen als ein andrer des gocz-haus hindersassen.* 1468 Au b. München / Monum. Boica XVIII 535.

[9]) *bestandsweis* 1512 Höflein a. D. / Österr. Weist. VII 994. — 1327 Klosterneuburg / Österr. Weist. VII 962 Anm. — *ausvererbpachtet* 1590 Monheim a. Rh. / Nrh. Annalen 79 (1905) 165.

[10]) *de feudo dicto fergenlehen 1 ℔ heller* 1348 Österreicher, Burg Neideck 1819 S. VI. *1½ ℔ ₰ vom far zu Dingelsdorf.* 1414 Schr. d. V. f. G. d. Bodensees 46 (1917) 91. — 1488 Gr. Ingersheim / Reyscher, Statutarrechte 265 u. 5.

Die Sorge um die Fähre konnte auch einer Gemeinde überlassen werden, die den Fergen anstellte[1]) und beaufsichtigte.

Wo der Verkehr besonders lebhaft war, einer größeren Zahl von Arbeitskräften Beschäftigung bot und Erhebliches abwarf, da kam es zu genossenschaftlichen, zunftmäßigen oder auch kapitalistischen Betriebsformen.

So zeigt sich gewissermaßen die ganze Rechtsentwicklung in allen ihren Schichten und Abwandlungen im kleinen Spiegel des Fährenrechtes wieder. Während im älteren Urkunden vom *varlehen*[2]), *vergIehen*[3]) und *veramt*[4]) die Rede ist, wird in späteren Jahrhunderten der Ausdruck *Fährengerechtigkeit*[5]) überwiegend.

Wenn man der Geschichte jeder der einzelnen Fähren nachgehen würde, würde man bei so mancher eine mehrmalige Wandlung der Rechtsform beobachten können. Für die Fähre zu Mondorf a. Rh.[6]) sind z. B. Urkunden seit dem 15. Jahrhundert erhalten, in denen Erbanteile dieser *Erbfähre* (erblich verliehenen Fähre) übertragen werden. Und am 1. Januar 1905 ist die „Fährgesellschaft zu Mon-

---

[1]) *so haben die mercker zu recht von unser frauwen, das sie moegen setzen iren klockner, iren richter, ire segs schutzen, iren verighen des mitwochs nach s. Mertinsdach.* 15. Jh. Breisig a. Rh. / Grimm, Weist. II 634. — 1563 Lay a. Mosel / Rhein. Weist. Trier I 173. — *es haben auch die burger das recht ain zechmaister, meißner, marktfering, pader und halter zu setzen* 1480 Spitz a. D. / Österr. Weist. VIII 999.

[2]) Schweizer. Idiotikon III 1238. — 1409 Teilungsurkunde der Grafen v. Montfort, Bregenz. Stadtarch. XXIX 416. — Im Grimmschen Wörterb. III 1260 ist zwar als Bedeutung von '*fahrlehen*' angegeben 'Lehen, auf dem Fahrzinse ruhen', aber es ist kein Beleg beigebracht; unter *fahrzins* jedoch versteht das DWB. 'Rutscherzins'. Über diesen Anklang vgl. unten S. 177 f.

[3]) Mon. Boica XXXVI, 100. — Österreicher, Burg Neudeck 1819 S. VI.

[4]) *navigium quod in Teutonico dicitur veramt* 1262 Neuß / Ledebur Arch. f. Geschichtsk. d. preuß. Staates 3 (1830) 70. *officium nostrum nautarum* 1297 ebd. 71. *navigium sive officium* 1319 ebd. 71. *unse verampt* 1359 ebd. 72. *veyrampt* 1302 Neuß / Kölner Regesten IV 20 Nr. 106.

[5]) *fahrgerechtigkeit* 1580 Mondorf a. Rh. / Niederrhein. Annalen 79 (1905) 165. 1768 Fäsi, Staats- u. Erdbesch. 1768 II 268.

[6]) Vgl. Brück, Die Mondorfer Rheinfähre (oben S. 145).

dorf a. Rh." in die Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht[1]) gekleidet worden. Das Überfahrtsrecht an jener Stelle des Rheines stand den beiderseitigen Grundherren, zur Hälfte dem Kölner Domkapitel, zur anderen Hälfte dem Rittergute Müllekoven zu. Beide haben ihre Hälfte in Erbpacht gegeben; im Weistum von 1590 sind es je vier Anteile, die verliehen werden. Diese acht Fährenanteile bestehen heute noch, allerdings sind aus den Erbpächtern Eigentümer geworden.

Auch in Preßburg a. D.[2]) war das Urfahr erst im Lehensbesitz von Kloster und Grundherr, dann der Stadt. Diese verpachtet an eine Gesellschaft oder verwaltet durch eigene Urfahrmeister. Schließlich zahlt die Stadt als alleinige Ausüberin des Rechtes Beträge an die übrigen Berechtigten. Im Jahre 1888 wurden alle Urfahrrechte von der Stadt eingelöst und dem Staate übertragen, und zwar gelegentlich der Erbauung einer festen Brücke.

§ 4. Genossenschaften.

Unter den Genossenschaften von Fährleuten ist es die von Klosterneuburg[3]), über die wir am besten unterrichtet sind. Die Schiffsleute des Urfahrs, das dem Stift Klosterneuburg zustand, waren seit dem 14. Jahrhundert in einer Zeche vereinigt.[4]) Wir besitzen nicht nur drei ausführliche Weistümer[5]) über die Rechte und Pflichten der Urfahrer zu Klosterneuburg (14. Jh. und 1512), sondern auch daneben drei Urfahrordnungen[6]), die gewillkürte Zunftordnungen

---

[1]) In Königswinter besteht eine „Rheinfähre G. m. b. H."; in Bonn eine Bonn-Beueler Fähr-Aktiengesellschaft.

[2]) v. Király (s. oben S. 145).

[3]) vgl. G. Winter, Beiträge zur niederösterreich. Rechts- und Verwaltungsgeschichte III / Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1882 S. 72ff. — Derselbe in Österr. Weist. VII. 962ff. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II 352f.

[4]) Die Statuten der Schiffleutzeche zu St. Martin in Klosterneuburg von 1356 sind abgedruckt: Klosterneuburger Urkundenbuch I 369.

[5]) Österr. Weist. VII 962ff.

[6]) Blätter für niederösterr. Landeskunde 1882, 73ff. Ebenda S. 80, auch eine Nachricht über Beschwerden der Klosterneuburger Schiffleute gegen die von Tuttendorf.

sind; Vereinbarungen zwischen den Schiffsmeistern der Urfahre Klosterneuburg und Tuttendorf aus dem Jahre 1435, 1440 und 1441. Für die letzte war eine Giltigkeit von einem Jahr abgemacht, für die vorletzte von anderthalb Jahren. 1460 wurde der Stadt Klosterneuburg das Urfahrrecht von Klosterneuburg und Tuttendorf verliehen; das Recht des Gotteshauses Klosterneuburg blieb aber bestehen und wurde sogar 1492 ausdrücklich bestätigt.[1])

Die Ausübung der Fährengerechtigkeit ist an die Genossenschaft der Urfahrer verliehen als eine Gesamtgerechtigkeit; die Genossen haben ideelle Anteile. Die Genossenschaft, die unter einem herrschaftlichen Amtmann steht, hält Bannteidinge ab, wie eine Bauerschaft. Der Amtmann wird als *Ferge* bezeichnet, die Genossen als *Meister*; in der Urfahrordnung von 1442 heißt der Amtmann *oberster Ferge*. Dieser Amtmann hat die niedere Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen sowie auch Einfluß auf die Aufnahme in die Genossenschaft. Wohl sind die Anteile des Einzelnen veräußerlich, aber der neue *mithaber* muß *ains ferigen urlaub* haben. Am wirtschaftlichen Ertrag ist natürlich neben den Meistern und Knechten sowohl der Ferge als der Fährenherr beteiligt. Die Rechte und Pflichten aller sind bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt.[2])

Gegenstücke zu diesen Urfahrgenossenschaften an der Donau bilden die Ordnungen von Fährleuten am Rhein und am Main. Aus den Weistümern seien erwähnt die von Bonn und Beuel[3]), Königswinter[4]), Kastel[5]), und Monheim.[6]) Zum Vergleich sei hingewiesen auf die Ordnung der Ferger

---

[1]) Österr. Weist. VII, 963 Anm.

[2]) Verwandt sind die Urfahrrechte von Nußdorf und Tuttendorf. (Österr. Weist. VII 924 ff., VIII 338 ff.).

[3]) Grimm, Weist. V 336 ff. vgl. Hauptmann, Bonner Rheinfähre. Seit 1878 besteht eine Bonn-Beueler Fähr-Aktiengesellschaft. ebd. 57.

[4]) Grimm, Weist. V 742. vgl. Arch. f. Zivil- u. Kriminalrecht d. preuß. Rheinpr. 109 (1913) 154 ff.

[5]) *newere* und *nehere* 1317 Grimm, Weist. V 244 f. Dazu die ausführliche Ordnung für die Kasteler Fergen von 1417 aus dem Mainzer Fergenbuch. Eckert, Mainzer Schiffergewerbe (1898) 107 ff.

[6]) Rhein. Weist., Köln I 259 a.

zu Frankfurt a. Main[1]) 1598; im zweiten Stadtrecht von Straßburg[2]) wird den Bürgern *qui naute dicuntur* der *portus* übergeben; da weiterhin vom Überfahren die Rede ist, so dürfte portus hier vor allem Fährstatt bedeuten. **Gothein**[3]) sieht in dem *contubernium nautarum*, das auf dem römischen Neptunstein (in Ettlingen) eingemauert ist, eine Genossenschaft von Flößern und Fährleuten.

§ 5. Fischer und Ferge.

Naheliegend genug sind Wechselbeziehungen zwischen Fähre und Fischerei.

Ein Fischer und ein Ferge
Ein Büttel und ein Scherge
— — — —
Sind alle Geschwisterkind

sagt Philander v. Sittenwald.[4]) Ehe ein besonderer Fergenberuf sich wo ausgebildet hat, ehe eine Fähre eingerichtet ist, besorgen natürlicherweise die Fischer das Übersetzen von Personen. So waren z. B. nach dem älteren Straßburger Stadtrecht[5]) die Fischer — mit den Müllern zusammen — verpflichtet, den Bischof zu führen. Die Fischer stellten dazu zwei Mann, die Müller den dritten.

Da der Fährmann ohnehin den ganzen Tag sich am Wasser aufzuhalten hatte, so war es ganz natürlich, daß ihm das Fischen erlaubt oder sogar geboten war. Das Fahr zu Oggelshausen am Fordersee[6]) leistete dem Stifte Buchau

---

[1]) Frankfurter Zunfturkunden I 177 ff. Es wirft ein Licht auf die Größe des Verkehrs, daß dort im Jahre 1605 die 22 Fergen gebeten haben, keinen weiteren aufzunehmen, da sie sonst zu viel wären. Übrigens hatte das Nußdorfer Urfahr auch 22 bezw. 24 berechtigte Genossen. Österr. Weist. VII 924.

In Bonn sind es 20 Fahrerben. 1680 wird die Zahl der Fahrgerechtigkeiten auf 10 festgesetzt, die nur in zwei Teile geteilt werden dürfen. **Hauptmann**, Bonner Rheinfähre 28. In Volmersreuth zerfällt die Fährgerechtigkeit in zwölf „Wochen“. Arch. f. Zivil- u. Kriminalrecht 106 (1910) 176.

[2]) **Keutgen**, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch. S. 105 (§ 33)

[3]) Zur Geschichte der Rheinschiffahrt. Westdeutsche Zeitschr. 14 (1895) 243.

[4]) **Grimm**, Deutsches Wörterbuch III 1529. [5]) § 115.

[6]) Beschreibung des Oberamtes Riedlingen [2] 398.

jährlich zwei Fischdienste; das Fahr zu Mondorf am Rhein war für 5 Kaufmannsgulden und einen halben Salm vererbpachtet.[1]) Der Fronfischer des Bischofs von Augsburg heißt der *verj* oder *verg*.[2]) Der Fährenbezirk und Fischereibezirk decken sich mitunter[3]), Fähre und Fischwasser werden miteinander verliehen.[4]) Der Ferge hat für die Instandhaltung des Fischwehrs zu sorgen.[5])

An Orten jedoch, wo der starke Verkehr über einen Strom zur Bildung einer Fergen- oder Schifferzunft geführt hat, da legt diese Wert darauf, daß die Fischer — und zwar gleichgiltig ob zünftige oder unzünftige — ausgeschlossen werden vom Urfahrrecht, damit der Fergendienst nicht geschmälert werde.[6])

Ebenso hat der Inhaber einer Fährengerechtigkeit oder der Regalherr, soweit er das Fährenregal selbst ausübte, es ungern gesehen, wenn die privilegierte Fähre umgangen wurde, indem Fischer für geringere Gebühr Menschen und Waren übersetzten.[7]) Dabei kam zur Einbuße an Fährgeld leicht auch eine Einbuße an Zoll oder Geleitgeld, Akzise

[1]) Brück, Die Mondorfer Rheinfähre (oben S. 145) 165.

[2]) 1316 Grimm Weist. VI 292. Neben ihm wird an dieser Quelle ein *wargger* genannt. Das Wort ist dunkel und auch im Schwäbischen Wörterbuch nicht geklärt. Die Bedeutung scheint die gleiche zu sein wie von *ferge* (*ferger*?) Der *wargger* bedient das Urfahr zu Lechhausen; und wenn die Augsburger Brücken zerstört sind, so besorgen *verj* und *warger* gemeinsam die Überfahrt. Vgl. Grimm, DWB. III 1529.

[3]) Brück, (oben S. 145) 160. Argovia 2 (1861) 132.

[4]) 1455 Mondorf / Niederrh. Annalen 79, 162. — 1487 Thaben a. Saar / Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II 245 Anm. 1. — 1488 Groß Ingersheim a. Neckar / Reyscher, Altwürtt. Statutarrechte 265. — Millingen a. Mosel / Grimm Weist. III 785. — 1752 Fahr bei Ebernburg / Nordpfälzer Geschichtsbl. 6 (1909) 55.

[5]) 1561 Wavern a. Saar / Grimm Weist. II 82. — Ingersheim s. vorige Note.

[6]) Nußdorf a. Donau / Österr. Weist. VII 926 (vgl. unten § 10 S. 182) — Frankfurt a. M. / Zunfturkunden I 178. — In Mainz ist die Schiffervereinigung streng getrennt von den Fergen (diese sind in Kastel ansässig). Eckert, Mainzer Schiffergewerbe 9. 15f. 114; insb. 41.

[7]) Vgl. die kursächsischen Patente gegen die „neuerlichen" Fähren des Adels, der Schiff-Müller und Fischer auf der Elbe 164?, 1671, 1686 (Codex Augusteus II 21) und Mulde 1672 (ebd. II 21), 1686 (ebd. II 1135). vgl. unten S. 186.

und vielleicht überdies noch eine Vereitelung polizeilicher Vorschriften.[1])

§ 6. Nachbarhilfe.

Der Ferge führt seinen Dienst im allgemeinen Interesse, vor allem haben die Bewohner des Uferdorfes den Vorteil von der Einrichtung der Fähre und von der Bereitschaft des Fergen. Es ist daher nur recht und billig, wenn sie ihn in solchen Notfällen unterstützen, wo seine Kraft nicht hinreicht. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn durch Hochwasser oder sonst das Fährschiff vom Ufer losgerissen wird und fortschwimmt. Da müssen die Nachbarn helfen, es wieder heraufzubringen.[2]) Wenn der Ferge ungünstige Wetterverhältnisse voraussieht, darf er die Nachbarn zur Hilfe aufrufen, und sie sind verpflichtet, ihm beizustehen. In Weistum von Hollenburg[3]) heißt es: *Item, ob auch ein stoßeüß*[4]) *oder andere güß und wassergefährligkeit in die Tohnau kommen wolt, und der verg sich der schöffarth schaden zu nemen besorget, sollen ihme die nachbern dieselbigen ohne verwidern helfen außziehen und berait sein, als oft alß ihme daß noth ist; darumben soll er die burger ohne lohn füeren.*

Für die Seilfähre bei Millingen an der Mosel[5]) ist die Hilfspflicht bei *issfart* (Eisgang) ausdrücklich festgesetzt; wer auf das Gebot nicht erscheint, wird bußfällig.

[1]) Überwachung der Landstreicher, Ergreifung der Verbrecher und Flüchtlinge, Paßvorschriften, Pestmaßregeln usw. Vgl. z. B. das kursächs. Mandat wegen des Diebes- und Räubergesindels von 1753 (Codex Augusteus III 799):

Weil aber das Diebische Gesindel, um sich der Nachforschung und Inhaftierung zu entziehen, die ordentlichen Straßen zu vermeiden, und allerhand Neben-Wege zu suchen pflegt, so sind, damit selbiges zu entgehen und durchzukommen, umsoweniger Gelegenheit habe, die Fähr- und Schiff- auch andere Leute, so an den Ströhmen und Flüssen wohnen, ernstlich zu bedeuten, keine verdächtig erscheinende Personen, bey Strafe des Vestungs-Baues überzusetzen und überzuführen, sondern dergleichen Personen sofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ihre Schiff-Gefährte und Kähne, nicht so bloß auf denen Ströhmen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Überfahrt gebrauchen können, stehen zu lassen, sondern anzuschließen und fest zu machen.

Vgl. ebd. I 1771. 1881.

[2]) Üßlingen/Grimm, Weist. V 117. [3]) 1563 Österr. Weist. IX 355.

[4]) Eisstoß. [5]) Grimm, Weist. III 785.

Wie sehr es da auf schnelle Hilfe ankommt, wenn nicht die gemeinnützige Fähre verloren gehen soll, schildert das Weistum von Schengen[1]) (gleichfalls an der Mosel) äußerst anschaulich: *Item in der winterzeit da daß eiß angehet, soll jedermahn, weib und kindt, als die fuhrer* (Fergen) *anruffen, anstundt lauffen, die seill halten und das ohne einige entschuldigung oder auffzugh, bey willkurlicher straff und bouß der herren zu nutz. Dermaßen, wan ein fraw die händt in dem teich hett und kneden solt, muß sei davon zu der ponthumb lauffen und ihr muhll zu machen, wie auch wan ein fraw ihr kindt bey dem feuwr hielte, solt sie dasselb auff das beth ungewickelt werffen und zu der ponthumb lauffen.*

Das gleiche Weistum setzt auch für Instandsetzung der Fähre Fronpflicht der Untertanen[2]) fest, die den Nutzen von ihr haben: *Wan die ponthumb zu reparieren und zu besseren,* (sind) *die underthanen schuldig, diesselbe aus dem wasser zu nehmen und wiederumb einzustellen, darzu dan auch der thumbherren von Trier underthanen zu Perl ihr gebührende theill schuldig zu verrichten.*

Auf dem großen Fährschiff des Fährs zu Widen[3]) (am Züricher Ober-See) ist jeder Fahrgast verpflichtet, mitzurudern, wenn der Ferge es verlangt. Verweigert er die Arbeit, so kann der Ferge ihm ein Pfand nehmen und es einem andern Fahrgast geben, der bereit ist, den Widerspenstigen zu vertreten.

Hochwasser und Eis waren die zwei Hauptgefahren für den Betrieb der Fähranstalten und Schiffe. Hochwasser konnte sie wegreißen und fortführen. Da kann man von Glück reden, wenn das Fahrzeug nicht zerschellt, nicht weit weggetrieben wird, und wenn man es zurückholen kann. Anschaulich ist dies geschildert im Weistum von Wadegassen.[4])

Item entginge das schiff an dem fare, so sollen die fergen yre nachgeburen zu Werden zu ine nemen und dem schiff nach gan, und sol yn myn here von Wadgassen den costen zu syme closter geben, und iglichem zwo mutschen (Gebäck) *in sinen geren; und darff man seile, das schiff her off zu*

---

[1]) Hardt, Luxemb. Weist. 659 (v. J. 1624).

[2]) vgl. oben S. 152. [3]) Grimm, Weist. IV 353.

[4]) Grimm, Weist. II 13.

faren, so sol myn here von Wadgassen sin seile dar zu lihen, und hette er nit seile, so soll er die glockenseile nemen und die darzu lihen, und die glocken uff dem thorne luden, biß das die seile wider koment.

Die Regel wird das aber nicht gewesen sein. Die Wogen des Hochwassers strömen ja auch so schnell, daß an ein Einholen des *entronnenen* Schiffes nur gedacht werden kann, wenn der Flußlauf gewunden ist, und man Wege abschneiden kann, oder wenn das Fahrzeug wo aufrinnt[1]), d. h. auf einer Sandbank oder an einem Ufer aufsitzt. Da gilt dann das Sprichwort „Wat dem eenen sin Uhl . . .“ Wer es wo anders auffängt, behält es[2]) oder hat es dem Grundruhrberechtigten zu überliefern. Freilich gilt dieser Satz nicht überall.[3])

Es entspricht der Billigkeit, daß gerade die Fergen und Schiffleute ein Vorrecht haben auf das, was das Wasser bringt, denn sie sind es ja, denen es in erster Reihe nimmt. „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen.“ Ihre Fahrzeuge sind ja auch durch herabschwimmende Bruchstücke, Holzstämme, Brückenteile usw. in großer Gefahr.[4]) Im Weistum über das Urfahr zu Faal an der Drau[5]) wird der Ferge verpflichtet, aufzufangen, was etwa von Schiffen, Flößen, Holz und anderen Sachen herabrinnt und hängen bleibt, aber es steht der Herrschaft Faal zu.

§ 7. Fergenhaus.

Für den Fergen wird, wenn er nicht direkt am Flußufer wohnt, ein kleines Wartehäuschen *hüthausschen*[6]) gebaut, ein *fergenheußle.*[7]) Davon zu unterscheiden ist das Wohnhaus, das Fährenhaus, am Ufer, von dem manche Quellen

[1]) 1471 S. Georgen a. Traisen / Österr. Weist. IX 216.

[2]) z. B. wird 1481 eine Regensburger und eine Hohenauer (a. d. March) Zille in Preßburg aufgefangen. v. Király (oben S. 145) 59. Die Geschichte des Preßburger Urfahrs ist überhaupt sehr lehrreich durch die Darstellung der vielen Zerstörungen und Beschädigungen durch Hochwasser und Eis.

[3]) vgl. z. B.: 15. Jahrh. Erdberg / Österr. Weist. VII 775.

[4]) Nußdorf / Österr. Weist. VII 926.

[5]) 1668 Österr. Weist. X 228 f.

[6]) 1561 Wavern a. Saar / Grimm, Weist. II 81.

[7]) 1578 Aldingen a. Neckar / Württ. Ländl. RQ. II 247.

sprechen. Dabei betonen sie, daß es recht klein und bescheiden sein soll; in der Urkunde über die Verleihung des Urfahrs zu Winzer[1]) vom Jahre 1337 wird ausdrücklich ausgemacht:

es sol auch der verg daselben ander zümmer nicht haben, dan das haus und stadel, da er sich mit mug betragen, und sol auch das sten auf swelchem landt unser obgn. hn. wellent.

Die Sachlage ist offenbar die, daß das Wohnhaus des Fährmanns, der ein Hintersasse des Beliehenen ist, auf dem nicht mit verliehenen Grunde des Lehensherrn stehen soll. Ähnlich sind die Verhältnisse zu Metternich a. Mosel.[2]) Da wird im Baugeding die Frage gestellt: *Wer auff dem staat*[3]) *wohnen soll?* Die Antwort lautet:

Da soll wohnen ein ferger[4]), *der soll haben ein haußfraw, ein nachen und ein roder, einen hund und einen hanen und eine henne; waß er weiterß hat, soll er haben mit gnade des herrn.*

Wenn er daß nicht hette, oder haben soll, was hat er verwirkt?

4 alb: min 4 heller; wan man daß nicht haben kann, soll man ihn dauor pfenden.

Der gleiche Wortlaut findet sich noch 1741 in Marienstatt.[5]) Diese Formulierung läßt wohl vermuten, daß man Wert darauf legte, daß die Wirtschaft des Fährmanns eine bescheidene war, damit er nicht etwa durch die Landwirtschaft und Viehzucht von seinem Fergenberuf abgezogen würde oder auch die Einnahmen aus der Überfahrt geringer schätzte.

---

[1]) Monum. Boica XV 50 Nr. 38.

[2]) Rheinische Weist., Trier I 294 Nr. 103 (v. J. 1536). [3]) Gestade.

[4]) Ein Text von 1536 hat für *staat* und *ferger* die Wörter *far* und *fyr*. ebd. 291 Nr. 102.

ebd. 1563 *wer am far wanen sult?*

Da sull wanen ein fyr, der sal haben ein hausfraw, ein schiff, ein roder, einen hont und einen hanen; und was er weiters hat, mag er gebrauchen mit genaden des hern.

[5]) 1741 Marienstatt / Rhein.-Weist. Trier I 296 Nr. 104: *Auf dem staat soll wohnen ein ferger, der soll haben ein hausfrau, ein Schiff und ein Ruder, einen hund, einen Hahn und eine Henne; was er weiter hat, das soll er haben mit Gunst des Herre.*

In welchem Gegensatz steht zu solchem bescheidenem Anwesen das stattliche Fergenhaus [1]) in Klosterneuburg, ausgestattet mit mancherlei Vorteilen und Freiheiten; man darf freilich nicht übersehen, daß es hier des Amtmanns Haus ist.[2])

Vom Fergen im Nibelungenliede (XXV 1551) wird gesagt:

Der verge was so riche, daz im nicht dienen zam
da von er lon vil selten von iemen da genam.

§ 8. Fährschatz, Fährgült, Fährenfreiheit.

Für die Benützung der Fähre war ein Entgelt [3]) zu entrichten; und zwar finden wir da in der Hauptsache zwei Systeme: Fährschatz, Fährlohn für die Einzelfahrt oder aber Ablösung durch eine Jahresleistung, eine Bauschgebühr.

1. Die Entlohnung für die Einzelfahrt unterlag zunächst grundsätzlich der freien Vereinbarung.[4]) Doch lag es im öffentlichen Verkehrsinteresse, daß der Fährschatzberechtigte oder der Ferge seine Monopolstellung nicht mißbrauchte und dem Reisenden oder Fahrgast, der auf ihn angewiesen war, nicht zuviel abnötigte. Überforderungen konnten ausgehen vom Fahrherrn, dem die Fährgerechtigkeit zustand, und vom Fergen, der den Fährschatz erhob. Über Verkehrserschwerungen durch den zu hohen Fährschatz hören wir nicht selten klagen.[5]) Dazu kommt noch eines: Die Fähren waren oft gleichzeitig Maut-[6]) und Zollstätten; das Fährenrecht wird neben Zoll und Geleite aufgeführt [7]), die Fährleute erhoben auch den Zoll.[8])

---

[1]) Österr. Weist. VII 963 Anm. [2]) vgl. oben S. 158.

[3]) Über das moderne Fährgeldwesen vgl. v. Nordeck zur Rabenau, Recht der Fähren 52 ff.

[4]) vgl. die bekannte Stelle im Nibelungenlied XXV 1550. 1553.

[5]) *daz si naemen vershaz, der dem lande niht gewonliche waere noch reht* 1291 MG. Const. III. 625[11] Nr. 640. *unwontlike verschat uppe der Netze to Ludershusen* 1474 Hans. Rezess. 2. Folge VII 393.

[6]) In Preßburg z. B. erscheint Mautgeld und Urfahrlohn regelmäßig verschmolzen. Vgl. v. Király, Donaumaut- und Urfahrrecht 1890 passim.

[7]) 1386 Deuz / Grimm, Weist. III 4. — 1490 S. Galler Offnungen I 144. Vgl. Waitz Verf. Gesch. VIII 298.

[8]) 1616 Neuenburg a. Rh. / Oberrhein St. R. II 3, 119; ähnlich betreffs der Akzise die kursächs. Akziseordnung 1707 / Cod. Augusteus II 1943.

Der Ferge, der die Fährengelder für seinen Herrn erhob, der die Fähre gepachtet oder verliehen bekommen hatte, war erst recht in Versuchung, möglichst viel zu verlangen.[1]) Der Fahrgast, namentlich der fremde Reisende, der Kaufmann, hielt sich leicht für überfordert. Es war schließlich im Interesse einer ruhigen Abwicklung des Verkehrs gelegen, das Feilschen und Schreien[2]) durch Festsetzung von Taxen[3]) zu beseitigen oder doch einzuschränken. Diese beschränken sich darauf, für die Überfahrt von Personen das Entgelt bestimmen, oder aber sie unterscheiden davon noch die Gebühr für einen Berittenen, für einen Wagen, einen Karren usw. Mitgebrachte Lasten wurden erst berechnet, wenn sie eine Traglast überstiegen.[4]) Wer zuviel Urfahrlohn nimmt, ist strafbar.[5]) Andrerseits sah die Fergenzunft — wo es eine gab — darauf, daß die Taxe nicht unterboten wurde.[6])

2. Waren die Überfahrtsverhältnisse nicht normal, so war der Ferge an die Taxe nicht gebunden. Er konnte für Mehrleistung, Mehrarbeit und größere Gefahr mehr verlangen. Das Landbuch von Schwyz sagt, bei unziemlichem Wetter, Regen, Schnee, Wind und nachts kann sich der Schiffmann eine ziemliche *besserten* geben lassen.[7])

In erster Linie denkt man an Hochwasser. Das Hof-

---

[1]) *mit dem fergengeld die leute übernehmen* 1579 Württemb. Ländl. Rq. II 247.

[2]) *'z Chublez hät's vil Fere*
de gehört me fluechen und schweren
Schweizer. Idiotikon I 904.

[3]) Beispiele dafür sind zahlreich. 1516 Lußheim a. Rh.: *des fergenmeisters gerechtigkeit* / Grimm, Weist. I 452. Ferner Küssenberg, Wangen, Nußdorf usw.

[4]) 1566. Obernburg a. M. / Arch. f. Unterfranken 23 (1876) 379. Wangen am obern Zürchersee / Grimm, Weist. IV 353.

[5]) Tuttendorf / Österr. Weist. VIII 339.

[6]) *Item wen ainer an sein zullen annimbt . . und kumbt ein ander und spricht: 'gee her an mein zullen, ich wil von dir nemen ain ringen lan' . . . der hat verlaren alle seine gerechtikait des urfars.* 15. Jahrh. Korneuburg / Österr. Weist. VIII 342.

[7]) 1518 Schweiz. Idiotikon I 886. In Lußheim bei Eis und Hochwasser doppelter *führschatz* 1516 Grimm Weist. I 452. Im Ordensland: v. Nordeck Recht der Fähren (1910) 25.

recht der Herrlichkeit Stevensweert[1]) nimmt normale Verhältnisse solange an, als der Fluß innerhalb seiner Ufer ist, *als dat water binnen boertz is.*[2]) Wenn jedoch *dat waeter groet weyr, inde buyten boertz gynge*[3]) *so sal hy* (*der veer*) *arbeytzloen nemen.* Zu Obernburg a. Main in Unterfranken[4]) ist das entscheidende Merkmal das, ob der Ferge mit seiner Schaltstange den Grund erreichen kann. Im Weistum für das Urfahr zu Räst an der Drau[5]) heißt es, daß der Fährlohn weniger oder mehr beträgt, je nach dem Wasserstand der Drau. Auch an der Fähre zu Aggsbach[6]) soll man, wenn *grose wasser oder eiß kämen, daß lohn bessern.* Bei Hochwasser entfällt die Verpflichtung, den Einheimischen tariflich günstiger zu behandeln als den Fremden[7]), oder der Einheimische, der sonst gemäß der Ablösung frei fährt, hat doch halbes Fährgeld zu geben.[8]).

Dem Fährmann erwachsen bei Hochwasser besondere Pflichten. Er muß sich darum kümmern, ob er etwa Leuten Hilfe in Wassersnot bringen muß: *off dat water groet wer, so is eyn veyr schuldich to vaeren alle dagen te besyen inde to vaeren allen die gheyn* (diejenigen) *die des noet hebben, uyt ende in* heißt es im schon erwähnten Hofrecht zu Stevensweert. Das Weistum für den Unteren Werd[9]) sagt: *wann gut güss*[10]) *sind, so soll er varn von haus ze haus, und wer darüber varn welle, den sol er uberfuren.*

Da, wo die Fähre bereits durch eine Brücke überholt und überflüssig gemacht ist, kann sie in Hochwasserzeiten plötzlich wieder nötig werden; wenn die Brücke durch die Flut unterwühlt, zerstört, gebrochen, weggetragen wird. Mit diesem Fall ist in einem Augsburger Weistum[11]) gerechnet

---

[1]) 1472 Habets, Limburgsche Wijsdommen 315.

[2]) Ganz entsprechend in Sandhofen (Grimm, Weist. I 462) *wenn der Rhein inner staden ist.*

[3]) Sandhofen: *leufft er aber aus.*

[4]) 1566 Archiv f. Unterfranken 23 (1876) 379.

[5]) 1668 Österr. Weist. X 244. [6]) 1686 Österr. Weist. VIII 1018.

[7]) 1527 Sandhofen / Grimm Weist. I 462.

[8]) bei Eis und Hochwasser halber Fährlohn: Obercassel / Grimm Weist. V 337.

[9]) heute ein Teil von Wien. 1460 Österr. Weist. VII 787. Von einer Hand des 16. Jahrh. ist dieser Artikel getilgt.

[10]) vgl. *wuet güss* Österr. Weist. 926. [11]) Grimm Weist. VI 292.

und dafür ein Fährenrecht vorgesehen. Auch wenn die Nidda *fludig* ist[1]) und man über die Brücke nicht gehen oder fahren kann, ist durch eine Fähre für die Aufrechterhaltung des Verkehrs gesorgt. Das *verlehen* in Rheinau (Thurgau) ist verpflichtet, ein Schiff zu halten für den Fall *daz hie nit brug were.*[2])

Mit dem Einsturz von Brücken[3]) mußte man in älterer Zeit ja mehr rechnen als heute. Dafür ist bezeichnend, daß man beim Bau einer Brücke sich gleich für den Fall ihres Einsturzes das Wiederaufleben der alten Fährgerechtigkeit vorbehielt.[4]). Hatte man doch oft nur ungern in den Brückenbau[5]) eingewilligt, da er die Einnahme aus der Fährenhoheit beseitigte.

Wenn ein Schiffsgast den Fährschatz nicht zahlte und dem Fergen damit durchgehen wollte, war die Gemeinde zur Hilfe verpflichtet, damit der Fährmann zu seinem Rechte kommt.[6]) Den gleichen Anspruch auf Hilfe gewährt ein anderes Weistum den Fährleuten, wenn ihr Fährenzwang gebrochen wird.[7]) Andrerseits ist es dem Fergen untersagt, gegen mittellose Fahrgäste tätlich zu werden.[8])

Ablösung des Fährgeldes durch eine Jahresleistung kommt nur in Frage bei häufigen, regelmäßigen Benutzern, die nahe ansässig waren. Auf solche Ablösung hat bereits Lam-

---

[1]) 1422 Grimm, Weist. V 294. [2]) Grimm, Weist. I 287.

[3]) 1512 Eipeltau / Österr. Weist. VIII 321. Vgl. v. Király (oben S. 145) passim.

[4]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer 213. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII 300.

[5]) Über Streitfälle, die sich an Brückenbauten knüpften, siehe z. B. Arch. f. Zivil- u. Kriminalr. d. preuß. Rheinprov. 64 (1872) 50 ff., betr. Eisenbahnbrücke bei Hamm; ebd. 62 (1869) 28 ff. betr. Ruhrbrücke bei Kettwig; ebd. 76 (1885) III 169 ff. betr. Eisenbahnbrücke bei Werthausen. Als die Mainzer Brücke 813 abbrannte, wurden die Fergen sowie der Erzbischof der Brandstiftung verdächtigt. Quetsch, Verkehrswesen am Mittelrhein 31.

[6]) *sol ime die gemeind behOlffen sein, ob ime yemant entginge, dem sol er nachvolgen bis in das dorff, so sol man ime helfen zu rechten, das ime sein lon werde.* 1527 Sandhofen / Grimm Weist. I 462.

[7]) Oberkassel / Grimm Weist. V.

[8]) Tuttendorf a. D. / Österr. Weist. VIII 339.



precht[1]) hingewiesen. Gemeinden und geistliche Korporationen zahlten jährlich eine bestimmte Summe und hatten dafür die Benutzung im Einzelfalle frei. Entsprechend der Naturalwirtschaft sind es Naturalzinse, die da gereicht werden; und zwar entweder dem Inhaber der Fährengerechtigkeit oder in anderen Fällen dem Fergen, der die Fähre in Pacht oder Erbleihe hat. Die Fährenherrschaft trug dergleichen Fährenzinse in ihre Zinsregister ein. Lamprecht gibt die Zusammenstellung der Wein- und Getreidezinse für eine Moselfähre bei Trier aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Soweit die Gemeinden ablösen, beziehungsweise die Herrschaften für ihre Hintersassen, ist die Leistung regelmäßig auf die einzelnen Bauernwirtschaften umgelegt. Als solche Abgaben, die zugleich auch eine gesicherte Einnahme für den Fergen bildeten, sind weitverbreitet die *Fergengarbe* oder das *Fergenkorn*, also Getreide vor und nach dem Drusch.[2]) Auch von der Herrschaft selbst bekommt der Fährmann als Entgelt für die Freifahrten derartige Getreidegaben (*Fahrmalter*).[3]) Solche Getreidelöhne sind umso verständlicher, als die Arbeitsleistung des Fergen oft gerade im Transport der Feldfrüchte bestand.[4]) Der Zusammenhang ist z. B. klar ausgesprochen im Weistum für Ebersdorf a. d. Donau.[5])

den habern soll der verg zu urfar fieren uber die Tannaw. darumb gibt der vogt im von dem habern zwen metzen oder ain sack ungeverlich.

---

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben II 245 f.

[2]) Zu den Beispielen bei Lamprecht II 245 f. vgl. ferner: $1/2$ *virczel korn Wavern* (Saar) / Grimm, Weist. II 81 f. — $1/2$ *malter korn* Lampertheim / Grimm, Weist. IV 532. — *ein simmer roggen* Groß-Ingersheim a. Neckar / Reyscher, Altwürtt. Statutarrechte 265. — *eine thyndegarve* Stevensweert / Habets, Limburgsche Wijsd. 215 f. — *eine gute garbe* Obercassel / Grimm, Weist. V 337. — *fergengarbe* Württ. Ländl. Rechtsqu. II 949. *fergenkorn* Schweizer. Idiotikon III 470. Hafer 1360 Monum. Boica XI 404. — Die Gemeinde Freudenberg am Main zahlte jahrhundertelang 25 Malter Korn als *fahrkorngülte* an den Fährenbesitzer. Annalen d. grh. bad. Gerichte 36 (1870) 377 ff.; 46 (1881) 181. —

[3]) *Fahrmalter* an Martini vom Fahrherrn den Fähren der Mondorfer Fähre gegeben als Ablösung für Freifahrt. 1666 Niederrhein. Annalen 79 (1905) 165. 167 f. = *jürlich vier wintersail* (Garbe) und *vier sommersail* 1566 Obernburg am Main / Arch. f. Unterfranken 23 (1876) 378.

[4]) siehe S. 171. [5]) 1491 Österr. Weist. VIII 1051.

Noch sinnfälliger ist der „spiegelnde" Lohn aus dem Weistum von Obernburg an Main [1]) zu entnehmen.

Zum dritten, haben unsere herren allhier eine beune[2]) *jenseit des Mains, soll der fehr unsern hoffmann überführen und herüber, so dickh der beune des bauens und astung noth ist, und ihm kein lohn heischen bis die frucht zeitig ist, als dick er dann herüber fährt mit ein wagen frucht, soll er uff den wagen greiffen und und ein sail*[3]) *nehmen, daß soll sein lohn sein.*

Entsprechend ist die Beteiligung des Fergen an den Gerichtsgebühren, wenn er das Gericht übergesetzt hat.[4])

Außerdem steht dem Fergen zu Weihnachten [5]) und Ostern [6]) oder auch dreimal im Jahre [7]) ein Brot zu. Auch Eiern[8]) begegnen wir als Fährenzins. Bisweilen kommen, wie es ja naheliegend ist, verschiedene Abgaben nebeneinander vor, auch zur Abstufung. So z. B. in Küssenberg [9]):

Item es sol ouch uf solichem gericht eroffnet werden die gerechtigkait und gewohnhait des fars zue Rinhain. und die ist also, das zue Rinhain sol einn fer sitzen und des fars da warten den fremden und haimschen und mit schiff und geschirr gerüst sin, das er das far fertige in aller notdurft zue lieb und zue laid, und wie sich das fuegt. § 21. Item darumb git man im jaerlich vom schlosz vier viertel win, und ain ieder husman ain viertel win im ganzen tal, und ain maier, der buwt, ain garb, die sol er selb ungevarlich binden, und das viertel win darzue; doch gent die von Reckow iedes hus ain fiertel roggen und ain wihenachtbrot und zimpfel aier. § 22. Item und umb disen lon sol er die vom tal fueren das ganz jar zue kilchen, zue markt und wa sie zue schaffen haben.

---

[1]) 1566 Archiv f. Unterfranken 23 (1876) 378.

[2]) Beunde. Auf dieser Beunde wurde das Hubgericht von Mainhausen gehalten.

[3]) Garbe. [4]) Retzbach a. Main, Ebersdorf a. Donau siehe S. 187.

[5]) *elk voerstat* (Herd) *sal geven den veer toe kersmis eyn brot* 1472. Stevensweert / Habets, Limburgsche Wijsd. 216.

[6]) 1527 Sandhofen / Grimm, Weist. I 462.

[7]) 1310 Selse / Grimm, Weist. I 763.

[8]) *von jedem haus an dem ostertag ainen phening oder ain pfennbert air.* 1355 Dürnstein / Österr. Weist. VIII 984. Noch 1660 sagt das Weistum für Rossatz (gegenüber von Dürnstein): *jeder hausgenosse gibt den fergen zu ostern sein walgair.* Österr. Weist. IX 431.

[9]) Grimm, Weist. V 221. (1497).

doch ob ainer rosz oder karren und deszglichen hin oder her faren woelt, darumb sol er im besonder lonen nach altem herkomen.

Durch die jährlichen Leistungen an den Fergen bezw. an den Fahrherrn erwirbt die Gemeinde das Recht auf freie Überfahrt in jedem Bedarfsfalle.[1]) Das wird nun nicht allemal ängstlich streng genommen. Das Weistum von Schengen an der Mosel[2]) z. B. zieht den Kreis der Berechtigten sehr weit. Wenn ein Handwerksmann, Schuhmacher, Schneider oder sonst ein Fremder zur Kirmes oder Hochzeit kommt, soll man deshalb nicht schuldig sein, den Fergen etwas zu geben.

Die Verpflichtung, den Herrn (Grundherrn, der die Fähre verliehen oder verpachtet hat) und seine Leute (Gesinde, Boten, Beamte) frei überzuführen, ist eine regelmäßige Bedingung des Leihverhältnisses; sie kehrt in den Weistümern und andern Urkunden des Fährenrechts immer wieder.[3]) Insbesondere wird unter den Leistungen für den Fährherrn der Dienst während der Erntezeit, das Überführen der *annona et servitia*[4]), der Feldarbeiter, Schnitter, Heuer[5]), der verstärkte Dienst während der Weinlese[6]), das Überführen des Getreides zur Mühle[7]) usw. hervorgehoben.

Zum mindesten sollen die Herrschaft und deren Leute frei befördert werden, wenn ohnehin schon eine Überfahrt zustande gekommen ist, d. h. wenn ein zahlender Fahrgast überzusetzen ist.[8]) Sind aber die Angelegenheiten der

---

[1]) Leudesdorf a. Rh. / Grimm, Weist. I. 621. 830. Sandhofen Selse, Küssenberg, Freudenberg usw.

[2]) Hardt, Luxemburgische Weist. 660.

[3]) 13. Jahrh. Hagenbach / Grimm, Weist. V 716 § 24. — 1317 Kastel b. Mainz / ebd. V. 244. — 1432 Kostheim / Eckert, Mainzer Schiffergewerbe 115. — 1374 Monheim / Rhein. Weist. Köln I 259 a. 1585 Worringen / Rhein. Weist. Köln I 267. 1422 Lottum / Grimm, Weist. III 867. — 1355 Dürnstein / Österr. Weist. VIII 984. — 1474 Eiß / Friedli, Bärndütsch V 34. — Wiesdorf / Rhein. Weist. VIII 984. 1556 Lay / Rhein. Weist. Trier I 170. — 1924 Schengen / Hardt, Luxemb. Weist. 660. Vgl. v. Nordeck, Recht der Fähren 1910 S. 25.

[4]) 14. Jh. Klosterneuburg / Österr. Weist. VII 962. 966.

[5]) 1310 Selse / Grimm, Weist. I 763.

[6]) 1668 Räst a. Drau / Österr. Weist. X 244.

[7]) 15. Jahrh. Pöchlarn / Österr. Weist. XI 416.

[8]) 15. Jahrh. Pöchlarn / Österr. Weist. XI 416.

Herrschaft eilig, sodaß sie eine besondere, sofortige Überfahrt beanspruchen, dann bekommt der Ferge dafür einen Lohn, wenn auch weniger als vom fremden Fahrgast.[1])

Für den Erntedienst werden dem Fergen wohl auch ausdrücklich anderweitige Dienste und Abgaben erlassen.[2]) Ein andermal wird als Gegenleistung erwähnt, daß die Herrschaft dafür Holz zur Instandhaltung der Fähre liefert[3]), oder es wird auf das Fergenmahl, die Fergengarbe u. a. hingewiesen.[4]) Eine Parallele dazu bietet z. B. das Rügische Landrecht in seinem Artikel 132.

6. *Dat sint alle veerlüde gemeines landschattes und unplichtes freig, sovele de vere belanget, als aller minschen knechte umme des gemeinen bestens willen. darentkegen möten se ok alle gemeine furstenbaden und emptlüde vor allen andern forderen und de herenbaden de teeken fören, freig averfören ane veerlon.*

War der Landesherr der Fährenherr, so konnte der Kreis der Personen, die auf Freifahrt Anspruch machten, ein recht großer werden. Das Patent Kurf. Friedrich Augusts von Sachsen von 1607 *was vor Personen hinfüro bey der Fähre zu Wittenberg Fähren-Freyheit geniessen*[5]), zählt elf Klassen auf: 1. Kreishauptmann, Hofrichter, Beamte und Forstbediente im Dienst. — 2. Professoren, deren Witwen und *incorporirte Membra.* — 3. Hofministri, Hofoffizianten, die *Soldatesque,* die sich durch Paßbriefe als im Dienst ausweisen können. — 6. Priester, Geistliche und Studenten. — 8. Amtsuntertanen, bei Abführung der Gefälle und Steuern usw.

Gab es aber so viel Befreite, dann war die Grenze schwer zu ziehen und Anmaßungen naheliegend.[6])

---

[1]) Die Hälfte: 1355 Dürnstein / Österr. Weist. VIII 934.

[2]) 1310 Selse / Grimm, Weist. I 763. 1668 Räst a. Drau / Österr. Weist. X 244.

[3]) 13. Jh. Hagenbach / Grimm, Weist. V 716.

[4]) siehe 173 ff. 169. [5]) Codex Augusteus II 47.

[6]) *Entgegen den Patenten von 1659, 1671, 1679 unterstehen sich viele Hofbediente, der Miliz, Benachbarten und anderen von Adel, wie auch von einigen Dorfschaften, nicht weniger bei hiesiger Stadt, sich einer Fähren-Freyheit anzumaßen.* 1711 Patent f. Wurzen / Cod. Augusteus II 61.

§ 9. Fergenmahl.

Unter der Überschrift: „Fahrgerechtigkeit zu Obercassel und Beuel“ ist in Grimms Sammlung[1]) ein Weistum abgedruckt, das unsere Aufmerksamkeit verdient. Es regelt mit behaglicher Gründlichkeit Schmauserei und Trinkgelage der Fahrmeister von Bonn und Beuel mit den „Nachbarn“ von Obercassel um den Martintag. Der Text ist allerdings etwas in Unordnung und legt die Vermutung nahe, als sei er während des Festes oder im Anschluß daran mit bereits unsicherer Zunge abgefaßt und mit unsicherer Hand geschrieben worden. Der Wortlaut ist folgender:

Anfänglich ist es ein gebrauch, dasz die nachbaren zu Obercassel auf allerseelen tag nachbargeding halten und dann macht haben einen bürgermeister ab- und anzusetzen. der alsdann angesetzt wird, ist schuldig den ehrsamen fahrmeisteren zu Bonn und Beuel in frei kösten zu halten und zu thuen den nächsten sonntag vor oder nach S. Martini. so er die kösten alsdann halten kann, so müssen die besagten fahrmeister an dem bürgermeister folgen, und wann der bürgermeister den tag nicht halten kann, so musz er mit rath der fahrmeistern den tag bestimmen. und wann nun der tag bestimmt ist, so soll der bürgermeister auf dem essen haben zwei fahrmeister und einen knecht, zwei fahrerben, einen von den ältesten und einen von den jüngsten. der älteste soll die gerechtigkeit des fahrs erzählen und der jüngste zuhören und helfen behalten, auch zwei nachbarsmänner, einen von den ältesten und einen von den jüngsten, sollen auch zuhören und helfen behalten und vollziehen die gerichtbarkeit. soll auch haben einen scheffen, sofern einer im kirspel ist, und soll auch haben den hern pastoren und offermann. der herr pastor soll gratias beten, der offermann die kerzen schneuzen; und soll haben zwei nachbarschützen, einer soll die birnen braten, der andre soll die kohlen schütten, dahe es nötig ist. will dann der bürgermeister aus guten willen einen nachbar oder zwei darzu laden, stehet ihm frei. wann nun der tag bestimmt ist und die ehrsame fahrmeister von Bonn und Beuel den (l. dem) bürger-

---

[1]) V 336 ff.; vgl. auch: Hauptmann, Bonner Rheinfähre 14 ff., 24 ff. 1667 wurde das Essen zuletzt abgehalten. Hauptmann ebd. 22.

meister auf sein einladen erscheinen, sollen die fahrmeister erstlich zu Cassel in die kirche gehen, wie es von altem gebräuchlich ist, und den gottesdienst und gotteswort anhören und darnach dem bürgermeister zu haus kommen. alsdann soll der bürgermeister die ehrsamen fahrmeister willkommen heißen mit hand und mund und soll sie an ein ort, da es nicht zu kald, auch nicht zu warm ist setzen und die tafel decken mit reinen lachen, darauf setzen einen schmeckigen wein und reine pötte, darbei salz, tellern, brod, weiszbrod, von anfang bis zum ende, düernen fleisch, erbsen, grünfleisch mit kappes, oder was vom jahr oder tag zeitig ist, auch mostard dabei, gebrat und pfeffer, käsz und butter, und zu iedem gericht frische teller, wann nun die mahlzeit geschehen und der herr pastor das gratias gesprochen hat, dann haben die fahrmeister macht und sollen aufstehen und sich berathschlagen, ob die kösten auch geschehen wären, wie sie von alters bräuchlich seind. wann dann dasz also geschehen und für gut gehalten, so sollen sich dann die ehrsame fahrmeister von Bonn und Beuel wiederum zu tisch setzen und rechnung halten mit den nachbarn zu Obercassel wegen ihres fahrs, und welcher nachbar den einen morgen lands jährlichs in der saate hat, der ist schuldig den ehrsamen fähren zu ärndtszeit eine gute garbe korns zu geben, für sein fahrgeld ein ganz jahr damit zu bezahlen. und derjenige oder der hausmann der den morgen nicht besäet hat, sollen ihr fahrgeld mit einem raderschilling zu bezahlen im ganz bezahlen. selbige raderschilling sollen die nachbarschutz aufheben und auf bemelten tag in rechnung bringen. und das seind die nachbarn in Obercassel auch Römmelkofen schuldig, wann eiszfahrt oder grosz wasser ist, halb fahrgeld zu geben; wird es einen oder andern queit gegeben oder nachgelassen, dafür hat man zu bedanken. so dann nun die rechnung geschehen und zahlt ist von den nachbarn zu Obercassel, dann soll der bürgermeister zu Rommelkofen kommen und machen auch seine rechnung. und welcher alda einen morgen gesäet hat, ist im gleichen eine gute garbe schuldig zu geben. die soll der bürgermeister in rechnung bringen. und wann nun der bürgermeister auch seine rechnung gethan und bezahlt hat, dann ist er auch schuldig den ehrsamen fahrmeistern zu Bonn und Beuel eine flesch guten einschenkigen weins ihres besten gewächs und einen sester birnen den fahr-

meistern in ihren sack oder verwahr zu liefern, zu einen urkund, dasz sie zugebetene nachbarn sind wegen des fahrs.

Wann nun dies also geschehen und vollzogen worden, dann erkennen die nachbarn zu Obercassel den ehrsamen fähreren zu Bonn und zu Beuel aus der Dürnenbach an bis in die alte sehe, da soll niemand innen schiffen noch laden, dasz zu Bonn aus soll, auszer der führer wissen, willen und rath. und wann einer oder andrer sich veranlassen würde binnen obgemelten platzen zu schiffen, dasz zu Bonn aus soll, ohne der führer rath und willen, alsdann sollen die fahrmeister macht haben den burgermeister zu Obercassel anzusprechen, dasz er die klocken lasse leuten und die nachbarn mit ihrem besten gewehr den fahrern die gewald helfen steuren. dargegen sind die ehrsame führer zu Bonn und zu Beuel schuldig den nachbarn zu Obercassel und Römmelkofen alle gutestag sambstag ein rein trucken fahrschiff zu Obercassel an der kirche zu halten und daselbst dieselbige einzunehmen umb ein alt mürchen und der ledigen umsonst nach Bonn zu fahren, an die fahrgasz alldar freiwillig auszulassen. und wann sie dann ihre markschaft getrieben haben und wiederum zurückkommen, ihres fahrmanns gefinnen (l. gesinnen) werden, alsdann sollen die ehrsamen führer oder deren diener dieselbe gutwillig einnehmen und wider über den Rhein oder zurück an selbige kirche fahren und unverletzt aufs land und zu haus gehen lassen.

(Nun zwei Abschnitte über die Fähre als Freistatt und über Nachenbenutzung im Notfall. Vgl. S. 195 f.)

Wann dann dieses geschehen und erzählt ist, so soll der vorbenannte bürgermeister ein tuch zu wersch über den tisch decken und soll darauf legen teller, brod, weiszbrod und salz, und soll darauf setzen ein gebraten hun mit seinen sporen, wie es auf dem miste gegangen hat. dasz sollen die fahrmeister nach ihrem gefallen theilen, dabei gebrat und pfeffer und gebratene birnen, käsz und butter, und was dann sonsten des bürgermeisters guter wille ist. und wann dann die mahlzeit auf ist und gehalten, der herr pastor nochmal das gratias gesprochen und der gratiastrunk getrunken ist und alle sachen richtig beschlossen und die ehrsame fahrmeister von Bonn und Beuel gemeint seind dem alten brauch nach, dasz sie nach dem

Rhein ihres fahrnachens gesinnen. dann soll der bürgermeister mit einer kannen weins bis an den Rhein in ihren fahrnachen geleid thuen und dann mit den ehrsamen fahrmeistern einen lieblichen und freundlichen abscheid machen und befehlen sie in den gnädigen schutz und schirm des allerhöchsten gottes, dasz sie das nächste jahr wiederum mit gott, ehren und gesundheit mögen zusammen kommen, das verleihen wolle der getreue gott. amen.

Was haben wir da herauszulesen? Es ist die Abhaltung eines Fahrdinges mit Abfragen, bezw. Verlesen des Fährenweistums; Abrechnung zwischen der Bauerschaft zu Oberkassel und den Fährleuten von Bonn und Beuel über den Fährlohn. In gleicher Weise wird anschließend darauf von der Gemeinde Rommelkofen abgerechnet.[1]) Das Fahrding fängt mit einem Kirchgang an, dann folgt das Dingmahl, dann die Verrechnung, dann das Weisen des Rechts und schließlich die Abschiedsmahlzeit. Nicht nur die Teilnehmer sind genau bestimmt, sondern auch der Speisezettel ist festgelegt. Ja, die Fahrmeister haben sogar feierlich zu erklären, daß sie mit dem Gebotenen rechtlich befriedigt seien.[2])

Dieses Fährenmahl an St. Martinstag ist nicht ohne Parallelen und zwar in doppelter Hinsicht. So wie hier eine Gemeinde den Fährern ein Weismahl gibt, so gibt in anderen Orten die Grundherrschaft ein Festmahl; z. B. in Lottum an der Maas.[3])

Voirt soe wysen wy Lotthumb ein verstat, dair sal die vehre ons vrouwen voirß. vud hoer gesinne over die Mase vueren .... sonder loen, vnd des sal die vehre mit einen knecht komen op s. Merttyns auont des auonts by onser vrou-

---

[1]) Damit kein Präjudiz entsteht, muß auch diese Gemeinde den Fahrmeistern eine Bewirtung zukommen lassen. Weil sie aber nicht soviel auf einmal essen können, wird ihnen das zweite Essen mitgegeben.

[2]) Es drängt sich die Frage auf, ob vielleicht einmal eine Unzufriedenheit den Anlaß zur Festlegung gegeben hat. Ich möchte es nicht annehmen, denn das Gleiche bieten auch andere Texte.

[3]) 1428 Lottum / Grimm, Weist. III 867. Nach der Urkunde von 1325 sollen die Bonner Fährer jährlich an drei Festtagen an der Herrentafel teilnehmen *tanquam famuli nostri*. Hauptmann, Bonner Rheinfähre 63.

wen amptman, ende eten etlick ein maltiet und op s. Merttyns daghe ellick twe maltyden, und dan sal onser vrouwen amptman van onser vrouwen tynsse den vehre ande synen knecht elken einen tynßpenninck geuen.

In Millingen an der Mosel[1]) findet das Essen am Stefanstage statt, wozu der *vier* (ferge) mit Weib und Knecht und gegebenenfalls mit einem guten Freunde erscheinen darf. In Worringen am Rhein[2]) ist nur davon die Rede, daß den Fergen dabei die Sitze nach den Schöffen zugewiesen werden sollen. Daß der Fährmann gelegentlich des Schöffenmahles mit bewirtet wird, und daß mit ihm abgerechnet wird, ist auch sonst bezeugt. So heißt es in der Verleihungsurkunde über das Vogtamt am Treiser Hof (a. d. Mosel), der Beliehene soll *alle jars den scheffen die kost tun und auch dem faren zu Thris sinen farelone usrichten.*[3]) Auch die Schiffleute von Korneuburg an der Donau[4]) haben gleichfalls ein Anrecht auf ein Urfahrmahl. Gelegentlich des Vogtteidings werden die Fergen von Ebersdorf an der Donau bewirtet[5]) und — anscheinend aus Anlaß der Überfahrt von fahrendem Volk — die Fergenmeister von Tuttendorf.[6])

Die andere Parallele, auf die hinzuweisen ist, sind Gerichtsmähler an Martini, die mit *fahrzinsbaren* Leuten abgehalten werden[7]), und für die sich der Ausdruck *freier fahr-*

---

[1]) Grimm, Weist. III 785. [2]) Rhein. Weist. Köln I 267.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III 273. Vgl. auch die Leistungen des Klosters Wadgassen an den Fergen zu Werden. Grimm, Weist. II 13.

[4]) 1339 Österr. Weist. VIII 341 Anm.

[5]) Österr. Weist. VIII 1050.

[6]) *Item ob spilleut oder freifrawn oder ander tantleut an das urfar kömen und ubergefuert, sind nichtz phlichtig.*

Item der ambtman sol den maistern ain mal geben ein essen wilpret, und sol haben drei spillmannen, und iedem ein krenzel an gever. 15. Jahrh. Tuttendorf / Österr. Weist. VIII 341. *krenzel* ist ein Festgebäck, wie es z. B. als Brückenzoll von armen Bräuten gegeben wird. 1439 Wien / Gengler, Stadtrechtsaltertümer 212.

[7]) 1616 Knechtsteden / Rhein. Weist. Köln 1 145; 1539 Eckum ebd. 179. Hier freilich *umbtrint Katharine* (25. Nov.), also etwas später als Martini.

und zinstag findet.[1]) Auch hier kehren manche Züge des Obercasseler Weistums wieder, so vor allem das charakteristische Schwelgen im Speisezettel, die feierliche, rechtserhebliche Feststellung, daß die Bewirteten mit dem Mahle nicht nur tatsächlich gesättigt, sondern auch rechtlich zufrieden gestellt seien. Es wäre nun nichts einfacher und nähergelegen, als jene Fährenmähler mit diesen Fahrtagen gleichzustellen. Dem widerspricht aber einmal der Umstand, daß in den zuletzt genannten Weistümern gar nicht von Fährleuten die Rede ist. Ja, die Orte liegen gar nicht alle am Rhein. Und anderseits ist man gewöhnt, *fahrzins* als Rutscherzins zu erklären[2]), *fahrtag* als Zahltag für Rutscherzins usw. So ganz einwandfrei scheint mir diese Gleichung *varzins*-Rutscherzins nicht zu sein. Es bleibt doch wohl nichts übrig, als eine gegenseitige Beeinflussung der gleichlautenden Wörter anzunehmen[3]), verursacht durch das zeitliche Zusammenfallen des Zinstermins für den Fahrzins mit dem im Fährenrecht geläufigen St. Martinstag.[4])

§ 10. Fährenzwang.

Der wirtschaftliche Ertrag eines Fährenrechtes war umso größer[5]), wenn die Entfernung zum nächsten Flußübergang möglichst weit war. Darum genügt es nicht, daß an der betreffenden Stelle niemand anderer fährberechtigt ist. Es darf auch in der Nähe keine andere Fähre den Wettbewerb aufnehmen. Man behält sich eine möglichst große Strom-

---

[1]) 16. Jahrh, Niehl / Rhein. Weist. Köln I 237.

[2]) So Haltaus, Grimms Wörterbuch, das Register zu den Rheinischen Weistümern u. a.

[3]) Das Register zu den Rhein. Weist. Köln I führt z. B. unter *fahrzins* eine Rutscherzinsstelle I 81 Nr. 3 an, wo das Wort *fahrzins* nicht vorkommt, wohl aber in N. 4 *veren* und deren Bewirtung.

[4]) An St. Martin wird der Ferge bestellt. 15. Jahrh. Breisig a. Rh. Grimm, Weist. II 634. Vgl. ferner den St. Martinstag im Hofrecht von Wangen / Grimm, Weist. IV 353.

[5]) vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II 245. — Dopsch, Österr. Urbare I 1, p. 172 f.

strecke für die eigene Fähre vor[1]); die großen Flüsse sind sozusagen in Fährbezirke eingeteilt.[2])

Dabei kommt es in Gegenden dichter Besiedlung und regen Verkehrs doch zu unliebsamer Konkurrenz.[3]) Man hat wohl auch bereits eingerichtete Fähren wieder eingestellt, wenn sie in die Rechte anderer eingriffen. Dafür mag eine bayrische Urkunde angeführt werden[4]):

Wir Heinrich Ott und Hainrich von gottes gnaden pfallentz grauen ze Rein und herzogen in Baiern veriechen an dem brief offenbar. Wan ein gewonhait ungewonlichen aufgestanden waz von einen Urvar ze Isergemind, als wir daz bewaist sein von unsern rat Hartlieb von Puechperch und Chunrad von Chameraue unsern viztum, die wir .. dar zu santen, ze erchennen und ze ervaren die warheit da selben, die selben habent uns fürbracht, die warheit und recht, daz daselben chain urvar nicht sein sol noch mag, und davon haben wir ... ze wenden den schaden und ungemach, den daz erwerg closter ze Nideraltach, unser marcht ze Plädling und die gegent darumb empfangen hat und fürbas empfangen möcht, dasselb urvar gar und genzlich ab haben genomen und nemen es ab ewichlich mit disen brief, also daz fürbas daselben chain urvar nicht sol sein weder varm, schif, noch züUe, die chain gut, trukkens oder nasses, ros oder rinder, daz einen urvar oder einen zolle gelich sei, tragen oder füren.

Der Fährenzwang ist meist nicht ganz streng durchgeführt. Er wird durchbrochen im Notfall, wenn der Ferge

---

[1]) *daz niemant kein var über Rin haben sull twischen der Matren und der Selse* 1310 Grimm, Weist. I 763. *das kein urfahr soll sein zwischen Leuzenloch und Trebensee noch unterhalb zwischen Stockherau* 1470 Triebensee a. d. D. / Österr. Weist. VIII 495; vgl. ferner Österr. Weist. VIII 440 u. a. m. *sol ouch kein ander ver nit sin zwüschend Ziegelbach und Stampfenbach, denne mit des selben veren willen* Lunkhofen / Argovia 2 (1891) 132.

[2]) Brück (oben S. 145) 79 (1905) 160f., vgl. Archiv f. Ziv. und Strafr. d. Rheinprov. 106 (1910) 178f.

[3]) Vgl. den Schiedsspruch Herzog Albrechts II. von 1339 über den Streit der Fergen von Korneuburg wegen des oberen und niederen Urfahrs. Österr. Weist. VIII 341 Anm. — Im Weistum von Rossatz (1660) Österr. Weist. IX 431) sind die Rechte des Fergen von Dürnstein und des von Pach geregelt.

[4]) 1320 Straubing / Monumenta Boica XV 45 Nr. 33.

nicht zur Stelle ist und Gefahr im Verzuge ist. Da darf allerdings nur der Ansässige, Einheimische, ohne abzuwarten, den Nachen allein in Gebrauch nehmen.[1]) Er hat dann freilich für das Fahrzeug zu haften und dem Fergen als Ersatz für den Schaden (abgerissene Schließkette usw.) ein Geldstück in den Nachen zu legen. Das Weistum über den Fahr am Rhein (bei Andernach)[2]) verlangt sogar, daß für solchen eiligen Notfall ein Nachen unversperrt bleibt. Wenn dann ein Einheimischer das Schiff benützt, so darf er auch einen Fremden mitnehmen. Dieser muß jedoch den Fährschatz entrichten, der für den Fergen in den Nachen gelegt wird.

In gleicher Weise entfällt der Fährenzwang, wenn der Fährmann säumig ist; dann sind die Einheimischen berechtigt, sich selbst zu helfen. Sehr anschaulich schildert uns dies ein Weistum für Udenheim (Philippsburg)[3]):

kement zwo frawen von Udenheim und eine von Hausen oder zwo von Hausen und eine von Udenheim, das da sewgent frauwen werent, an das far gen Hausen, so sollent dieselbigen frauwen die ferjen anruffen. wurdent dann die ferjen daran seumig und nit uberfurten, stunde dan ein schiff da, so mogent die frauwen darin tretten und uber Rein faren und das schiff, also fer sie mogent, an den land ziehen. were dan iemants fremds mit inen uber gefaren, von dem sollent sie den ferjenschatz empfahen und uberantworten an die stat, da er hin gehort. wo aber inen das schiff entwert wurde und inen oder iren kinden schaden geschehe, das sol inen keren, der des fars ein meister ist, und von den ferten ist man nichts schuldig zu geben, und dasselbig recht habent auch die menner.

Doch nicht nur sich selbst, sondern auch andern kann man bei Nachlässigkeit des Fergen aus der Not helfen.

---

[1]) *Auch wann es sach sein würde, daß einem oder andern von Obercassel oder Römmelkofen benachtet oder durch nothfall eilfertig über musse und der fähr keiner* (l. keinen) *zur rechtfertigkeit zur hand hätte, und* (l. soll er) *den fahrnachen mit den geringsten kösten losmachen und überfahren soll er* (st. *soll er* l. und) *den nachen in guten verwahr nehmen und einen raderschilling alb. vor in den nachen legen. damit soll er allen schaden bezahlt haben.* Grimm, Weist. V 338.

[2]) 1552 Grimm, Weist. I 620, vgl. S. 198.

[3]) 1525 Oberrhein. Stadtrechte I 975. Über Säumnis des Fergen vgl. S. 202 f.

Darüber belehrt uns folgende Stelle aus dem Weistum für Kostheim[1]:

Item wisen sie mit eyde, sess ein man im dorff zu Costheym und hette ein schifflin oder ein nachen, und sess ein mentsche hinsit Meyns, oder uff disser sitten, und riff dri male hallo, hallo! wolt der ferge ine dan nit halen, so mag ine dere mit sym schiffelin oder nachen halen an straffunge der fergen.

Für die Uferanlieger gilt der Fährenzwang meist überhaupt nicht; wer einen eigenen Kahn hat, darf natürlich diesen für seinen eigenen Bedarf gebrauchen.[2] Es ist ihm nur verwehrt, andere überzuführen.[3]

Als Strafe für Bruch des Fährenzwanges findet sich vereinzelt am Rhein und an der Donau eine altertümlich anmutende Schiffswüstung. In dem Privileg von 1325, daß den Bonner Erbfährern ihre alten Gerechtsame bestätigt, sagt der Erzbischof von Köln: *damus ipsis .. auctoritatem recipiendi naves talium* (derjenigen, die den Fährenzwang nicht beachten) *et ipsas naves confringendi seu secandi, quarum navium secandarum tertiâ pars cedet et dabitur per eosdem officiato nostro .. dicto meygere .. et residuas duas partes ipsi naute optinebunt.*[4] Aus Mainz wird ein praktischer Fall (vom Jahre 1419) berichtet, wo ein Nachen durch die beeinträchtigten Kasteler Fergen mit Gewalt ans Land gezogen und zerbrochen wird.[5]

---

[1]) Grimm, Weist. I 530.

[2]) vgl. Annalen f. d. badischen Gerichte 37 (1871) 56. — Rheingrenzvertrag zwischen Baden und Frankreich 1840 § 21.

[3]) *Auch melden die haußgenossen, das sie die rechten haben von alter, daß ein iedlicher mag ain waitzilln haben, daran sich oder seine nachbarn über die Thana führen wan ine das nott ist, aber keinen frembden nit, die sollen gehen an unsers herrn urfar und daselbs uberfahren* 1641 Gottsdorf und Metzling / Österr. Weist. VIII 745. *dem fering an schaden* 1568 Arnsdorf / Österr. Weist. IX 437. *ist dem fergen nichts pflichtig* 1686 Aggsbach / Österr. Weist. VIII 1018. — Neuere Fährenprozesse drehten sich öfters um diese Erage; vgl. z. B. Archiv. f. Zivil- u. Kriminalrecht d. preuß. Rheinpr. 87 (1894) III 27 ff., 50 (1855) 200 ff.

[4]) Hauptmann, Bonner Rheinfähre 62 f.

[5]) Quetsch, Gesch. d. Verkehrswesens am Mittelrhein (1891) 22 f.

Im Recht des Urfahrs zu Nußdorf[1]) von 1450 wird der Fischer, der ausnahmsweise einen Fremden über die Donau setzt, verpflichtet, von dem Fahrlohn an die eigentlich berechtigten Schiffleute abzugeben.

tet er aber desselben nicht, so sol man im die zullen auf das lant ziechen, das sol der ambtman tun, und die schefleut sullen im helfen als lang unzt das er des ambtman willen begreift und der scheffleut. Ob er des wider wer, so sol man der zullen ir recht tun als von alter ist herkomen, und sol der ambtman ain hakchen nemen und sol den ersten slag darin tun, darnach sullen sei die scheffleut gar zuhakchen.

Es wird also zunächst dem missetätigen Fischer das Handwerk gelegt, indem sein Schiff aufs Land gezogen wird und dort solange bleiben soll, bis er sich mit den Urfahrberechtigten, in deren Privileg er eingegriffen hat, auseinandergesetzt. Wehrt er sich gegen diese Zwangsmaßregel, so wird ihm sein Schiff vernichtet. Der Amtmann des Urfahrs gibt durch den ersten Beilhieb das Zeichen und dann vollziehen die Schiffleute, denen damit das Fahrzeug preisgegeben ist, die Wüstung mit gesamter Hand.

Ganz ähnlich geht die Vollstreckung gegen das strafbare Schiff in Königswinter am Rhein[2]) vor sich:

(Der fahr am Rhein) hat hinzwischen dies freiheit, daz keinem frembten vahrer in dem bezirk dieses fahrs etwas überzufahren gebuert, damit gelt zu verdienen; dan da solches besehen, und iemand darüber durch die vahrer zur zeit ereilet und kriegen würde, daß alsdann sie die vahrer alsosolchen berüchtigem thater sein schiff abnehemen, fort dasselbe zu Königswinter an das land lieferen mögen und, alsbald solches geschehen, darnach die übertretung des capituls hofs schultheißen anzeigen und klagen sollen, welcher auch alsdann mit ihnen an den Rhein gehen und drei schläge mit einem stecken auf das schiff schlagen soll, und alsdann die vahrer dasselbig fortan außeinanderschlagen soll und die seiten nach sich nehemn, und soll der schultheiß den boden desselben schieffs behalten. —

[1]) Österr. Weist. VII 926, vgl. Coulin, Die Wüstung / Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 32 (1915) S. 453f.

[2]) 1558 / 1617. Grimm, Weist. V 742.



Wir haben es jedoch bei dieser Schiffswüstung nicht mit einer Erscheinung zu tun, die auf das Fährenrecht beschränkt ist. Aus Dordrecht[1]) werden uns ähnliche Vorgänge überliefert — Gothein[2]) spricht von 'Hinrichtung' des Schiffes — als Vergeltungsmaßnahmen für Umgehung des Stapelrechts. Zu einem Vergleich mit der Hinrichtung verlockt vor allem das Verbringen des Schiffes auf den Richtplatz.[3]) Bei näherer Überlegung aber wirkt das Ganze viel nüchterner. Wo ein Stapelrecht bestand, da sollten, das war der Inhalt des Stapelrechts, die fremden Schiffe ausgeladen und es sollte Durchgangsgut auf das Schiff eines Stapelbürgers umgeschlagen werden. Die Schiffe, deren Ladung gelöscht war, konnten leer zurückgehen, oder aber sie wurden auseinander genommen und als Holz verkauft. Das war namentlich mit den leicht gezimmerten Fahrzeugen der Fall, die nur für eine Talfahrt gebaut waren.[4]) Demnach war also das Zertrümmern eines Schiffes[5]) keineswegs ein ungewohnter Anblick. Wenn ein stapelbrüchiges Schiff zerschlagen wird, so ist es — *cum grano salis* — schließlich nur die gewaltsame Vornahme der Handlung, die sonst häufig freiwillig vorgenommen wurde, wenn man sich den Stapelvorschriften fügte; nur daß nun eben Ladung und Schiff verfallen waren. Mit anderen Worten: Die Schiffswüstung unterschied sich von der Schiffsfronung nicht allzuviel, wenn es sich um Stapelbruch handelt. Anders aber liegt der Fall bei der Wüstung wegen Eingriff in eine Fährengerechtigkeit; ein Grund zu der Annahme, daß der Brauch vom Stapelrecht ausgegangen ist und von da in das Fährenrecht übernommen wurde.

---

[1]) van Rijswijk, Geschiedenis van het dordtsche Stapelrecht 1910 S. 48. 59. 82.

[2]) Zur Geschichte der Rheinschiffahrt (Westdeutsche Zeitschr. 14 (1895) 249: „Dort (auf dem Richtplatz) wurde an ihnen eine symbolische Hinrichtung vollzogen; ein Pfahl ward mitten durch sie geschlagen und die Planken wie der Leichnam eines Missetäters der allmähligen Verwesung preisgegeben."

[3]) *Galgoort* van Rijswijk (Anm. 246) 48.

[4]) z. B. die 'Lauertannen' auf dem Rhein, die 'Ulmer Schachteln' auf der Donau usw.

[5]) vgl. Weistum f. d. Nußdorfer Urfahr 1450 Österr. Weist. VII 927: *es sol auch niemant kain schiffung haben zu Nustorf oder Kallenperg, si sein gros oder klein, er well sie dan zevellen.*

Die Wüstung wird auch im Fährenrecht abgelöst durch die Fronung.[1]) Das Weistum von Hollenburg[2]) steht auf dem nüchternen Standpunkt:

Item, eß soll sich auch kainer deß urfahr understehn in unser herrschaft Hollenburg alß weit derselbigen gebüet gehet, außer unser verordneten urfahrsleiten. wo aber iemant dariber betrötten, so mag der verg dieselben pfenten und soll die zillen unß verfallen sein.

Die Fahrgäste eines solchen unberechtigten Fährmanns sollen nach dem Weistum von S. Georgen an den Traisen[3]) auf einer Sandbank im Strom ausgesetzt werden, das Schiff wird gefront, der Übeltäter gefangen.

Und wann das ürfar gengig ist, so schol niem übervaren zwischen Zwentendorff und Hollenbürkch, nüer hie. wer das überfuer, wo man den begreift, so schol man di leut auf ain mittergries fuern und schol sew auflassen und schol enem zullen und geschirr nemen und in selber vachen.

An der Bonner Rheinfähre wird im 17. und 18. Jahrhundert das Schiff eines unberechtigt Überfahrenden an die fliegende Brücke der Fährvasallen angeschlossen und erst gegen Bezahlung eines Lösegeldes wieder freigegeben. Das Lösegeld wird im gleichen Verhältnis zwischen Vogt und Brückenmeister geteilt, wie 1325 die Schiffstrümmer zwischen dem Meier und den Erbfährern.[4])

Bei der Verfolgung desjenigen, der den Fährenzwang gebrochen, haben die Fährleute Anspruch auf Nachbarhilfe.[5])

Es ist bezeichnend, daß keine Rede ist von Schiffswüstung gegenüber einem Fährenberechtigten, der seinen Pflichten nicht nachgekommen. Säumige Fährleute werden dadurch zur Pflicht zurückgeführt, daß ihnen das Schiff gesperrt wird: Dann müssen sie feiern und haben keinen Ver-

---

[1]) Brunner. Rechtsgesch. I² 237 f. His, Strafr. d. Mittelalters I 421 ff. Coulin (oben S. 182) 396 ff.

[2]) 1563 Österr. Weist. IX 355. [3]) 1471 Österr. Weist. IX, 216.

[4]) Hauptmann, Bonner Rheinfähre 33 f. vgl. oben S. 181.

[5]) Der Bürgermeister von Obercassel ruft die Nachbarschaft durch Glockengeläute zusammen, und diese hat sich mit ihren besten Waffen zur Hilfe zu versammeln. Grimm Weist. V 337,

dienst. Ferner kann der Ferge sein Recht auf Anteil am Ertrag des Urfahrrechtes verlieren.[1])

Für den gemeinen Menschenverstand ist es keine Frage, daß der Fährenzwang ruht, so lange die Fähre nicht benutzbar ist, weil der Fluß gefroren ist, oder wenn man die Fähre entbehren kann, weil der Wasserstand des Flusses ein Durchwaten und Reiten erlaubt. Darin, daß solche Selbstverständlichkeiten doch zu Rechtsfragen werden konnten, zeigt sich am besten die finanzielle Bedeutung der Fährengerechtigkeit. Natürlich empfand es der Betroffene als Mißbrauch, wenn von ihm auch bei gefrorenem Flusse ein Fährlohn verlangt wurde. Es war eben eine Umwandlung des Überfahrtsgeldes in einen Wegzoll. Wir haben Nachricht über einen solchen Fall auf der Elbe[2]) im Jahre 1335, und 1781 mußte in Preßburg[3]) das Gleiche auf der Donau untersagt werden.

Das Gegenstück liefert uns die Fähre über die Mulde zu Wurzen, die für den Regalherrn selbst betrieben wurde. Dort war das Wasser oft so niedrig, daß viele Fuhrleute und Reisende sich das Fährgeld sparten und einfach durch den Fluß fuhren oder ritten. Die Fährleute und Fährschreiber wurden mit ihrer Forderung ausgelacht oder darum geschmäht. Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen erließ nun 1661 ein eigenes Patent für die Fähre zu Wurzen[4]), wo unter dem fadenscheinigen Hinweis auf die Unkosten der Fährenhaltung in Sommer und Winter und der Entlohnung der Fährknechte die Benutzung der Fähre, bezw. die Zahlung des Fährschatzes auch bei niedrigem Wasser anbefohlen wird mit *dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß, do einer oder der ander hirewider handeln wird, selbiger ohne Ansehung der Persohn, das erste mahl auff jedes Pferd mit einem Thaler unnachlässig gestraffet,* (bei Wiederholung) *ihme*

---

[1]) Wenn die Fergen mit dem Zins oder sonstigen Pflichten säumig sind, so kann man ihnen auch *ire schef ingesperren als das vor ist herkomen.* 1417 Klosterneuburg / Österr. Weist. VII 962 Anm. — Er soll feiern und man soll ihm *die schiffung* nehmen. ebd. 967.

[2]) Lüneburger Urkundenbuch I 217.

[3]) v. Király, (oben S. 145) 162.

[4]) Codex Augusteus II 20. Im Fährenmandat von 1711 (ebd. 61) heißt es, wer durchs Wasser setzt, ohne das Fährgeld zu erlegen, zahlt doppelt.

die Pferde weggenommen werden sollen . . . auch do sich einer . . . wiedriger Wort vernehmen ließe und mit Gewalt durchritte oder fuhre, sie biß in die nähesten Gerichte zu verfolgen.

Der selbstherrliche Fürst darf sich dieses Mittels bedienen, um eine fiskalische Fähre ertragreicher zu machen. Man scheint in jener Zeit überhaupt die Fähren zu sehr als Einnahmequellen angesehen zu haben. Es ist charakteristisch, daß ein Patent vom Jahre 1615 von *steuernden Hauptfehren* [1]) spricht. Was Wunder, wenn sie umfahren wurden, wenn dafür billigere *Schleiffehren* [2]) Kundschaft fanden und die für den Hausgebrauch zugelassenen Privatfähren [3]) mißbräuchlich auch dem Handelsverkehr dienten.

§ 11. Ferge und Gericht.

In einigen Weistümern hat der Ferge besondere Beziehungen zum Gericht. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß auch anderwärts ähnliche Verhältnisse bestanden; aber in der Hauptsache ist es doch unwahrscheinlich. Freilich, wenn das Weistum von Sandhofen [4]) bei Mannheim ausdrücklich von der Pflicht spricht, das ungebotene Ding viermal im Jahre zu besuchen, so trifft diese Pflicht auch zu für die meisten andern Fährleute. Aber es soll hier durch diese Hervorhebung der Dingpflicht noch einmal betont werden, daß *der ferge zu Roxheim ein gemein man zu Sandhofen* ist, und daß ihm dann die Sandhofener in seinen Rechtsansprüchen behilflich sind, wenn er sich auch als ihr Gerichtsmann benimmt. Kommt er seiner Gerichtspflicht nicht nach, so wird er in folgender Weise aus der Gemeinde ausgeschlossen:

so mag der schultheis gene mit der gemeind, und sol der schultheis nemen eynen schlegel als schwern als ein halb firnsel korns, und sol sten an dem staden, und sol den schlegel werfen in den Rhein, als verr er mag, und als dick der ferge darüber feret, da hat er der herren frevel verlorn.

In Ebersdorf an der Donau und in Retzbach am Main

---

[1]) Codex Augusteus II 21. [2]) ebd.

[3]) z. B. zu Trebsen, Gruna, Pleddin und Prettin 1699 Codex Augusteus II 1239.

[4]) 1527 Grimm, Weist. I 462.

hat der Ferge Anspruch auf gewisse Gerichtsgebühren und zwar als Entgelt für seine Dienstleistung anläßlich eines Gerichtstages. Das Weistum von Ebersdorf[1]) sagt, der Ferge soll zum Vogtteiding eine Zille bereithalten, und *der ampman soll dem vergen das mal geben und der vogt das pest wandel nach dem besten*[2]) *lassen.* Über die Rechte der fehren des Fahrs zu Retzbach am Main[3]) ist uns folgendes Weistum vom Jahre 1589 erhalten: *die fehren des fahrs am Mayn zu Retzbach zeigen an, daß sie laut des alten weistums schuldig sind, den centgrafen, centschreiber, centdiener und procuratores über den Mayn zu führen, es sei bei tag oder nacht; haben auch ein besondern stuel auf der cent, so oft ihnen darauf geboten werde, zu erwarten, zu besitzen und uf die 10 d. buß, velche allevegen ihnen gehöre. Sei ihnen aber bei dem jetzigen centgrafen sowohl auch bei dem vorigen mit darzu geboten worden, noch etwas an ihren zuständigen bussen gefallen; hergegen thuen die endsbenante centverwante bericht, daß ihnen solches nit unwissent sei, haben auch solche oftermal darauf sitzend gesehen, doch werden sie berichtet, daß sie fahren* (die Fehren) *sich des fahrs halben auch gebührlich laut des alten weistums verhalten sollen und daß ihnen der 10 d. ubelthäter der cent Retzbach auch zuständig sei. Haben auch bericht, aus was ursachen aber sie ihren stuhl ein zeitlang nit besessen oder ihnen darzu nit geboten worden, seien sie nit ursächer, ihnen auch nit wissent.*[4])

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß ein Urfahr an der Ybbs den Nachrichtern überlassen war[5]), und daß der Oberste Ferge unter den Schiffleuten zu Klosterneuburg[6]) die niedere Gerichtsbarkeit hatte.

---

[1]) 1491 Österr. Weist. VIII 1050. [2]) also Zweitbestwandel.

[3]) Knapp, Zenten des Hochstifts Würzburg I 1020 f.

[4]) Im „Weistum des Gerichts zu Mainhausen, so man am Obernburger Fahr zu halten pflegt" von 1571 (das auch in den Jahren 1564 1566 und 1570 verlesen worden war) haben die *fehrer mit der nähen und schelch* das Gericht überzusetzen und dann bis zum Schluß des Gerichts zu warten für die Rückfahrt. Archiv f. Unterfranken 23 (1876) 419.

[5]) 1569 Neumarkt, Engsbach, Karlsbach / Österr. Weist. IX 649: *das ober urfer sollen die nachrichter verweßen, darumb gibt man in die samblung.*

[6]) 1512 ÖW. VII 966: *Si ertailent auch, des brobsts gwalt gee als*

Die Hoheit auf der Fähre hat der Fährenherr; daher auch die Gerichtsbarkeit[1]), insbesondere über Vergehen auf dem Schiffe selbst.[2]) Der Ferge hat die Pflicht, Strafbares zu melden.[3]) Wer die Fähre beeinträchtigt, *soll angefallen werden für ain schedlichen mann.*[4])

§ 12. Fähre als Freistatt. I. Quellen.

Von der Fähre als Freistatt sind uns etwa zwanzig Nachrichten in Weistümern des vierzehnten bis siebzehnten Jahrhunderts überliefert. Sie sind bisher in der Literatur fast unbeachtet geblieben.[5]) Geographisch und sachlich lassen sich drei Gruppen von Quellenstellen bilden: Oberrhein, Donau, Niederrhein. Trotz gewisser Berührungspunkte und Anklänge wird man von einer Abhängigkeit oder Verwandtschaft der drei Gruppen nicht reden können.

1.

Aus Großkems im Oberelsaß, unweit Basel ist uns ein Weistum vom Jahre 1384 erhalten[6]), das in dramatischer Lebendigkeit den Fall regelt, wie der Ferge sich verhalten

---

lang das urfar ist unz enmitten auf die nawfart, das darin niemant ze richten hab dann ain brobst oder ain ferig an seiner stat, wenn allain ausgenomen dreierlai sachen: diephait, nottnuft und umb todsleg.

[1]) 14. Jahrh. Osthofen a. Rh. / Grimm, Weist. IV 634. 1458 Liesdorf a. Saar / Grimm, Weist. II 15.

[2]) *auf der Mosel, es sei in der phontumb oder auf andern wässern* 1624 Schengen / Hardt, Luxemb. Weist. 657, wo auch ein tatsächlicher Rechtsfall berichtet wird.

[3]) 1616 Neuenburg a. Rh. / Oberrhein. Stadtrechte II 3, 119. S. Galler Offnungen I 578.

[4]) 1469 Drösing a. d. Zaya / Österr. Weist. VIII 105.

[5]) Nur Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Stutz Kirchenr. Abh. 32, 33) S. 148, 152 f. spricht kurz davon unter Hinweis auf das Fahr zu Widen (s. unten S. 190, Wangen) und auf Lunkhofen (unten S. 190). Adolf Stölzel, Ein Karolinger Königshof in tausendjähriger Wandlung 1919, der S. 33 ff. mancherlei Fährenrechtliches bringt, mißversteht die Texte gründlich.

[6]) Allerdings nur in einem Auszug vom Jahre 1486 gedruckt bei Grimm, Weist. I 656. Wie weit etwa die Freiung zu Kems *zwuschent der blinden bruggc und dem margstein zu Núfar* (1354 Grimm, Weist. V 340) hier zur Aufhellung beitragen kann, ist mir ohne Kenntnis der Örtlichkeit nicht möglich zu entscheiden.

soll, wenn ein Missetäter gejagt von seinen Verfolgern an den Rhein kommt.

Item wäre auch, das ein mann einen libloss thäle oder ein andre missethat hätte getan, und käme er an den Rin und rüfte: wardmann, fahr überhin! so soll er ihn überhin führen, und käme ihm jemand nachlaufen oder jagen, und ouch rüfte: führ über! so soll er den ersten über füren, ist das er vom lande geschalten hat, und solle denne den andern reichen. Wäre aber, daß der nachkummende kumpt, ob er vom lande schaltet, so soll er den ersten vor in das schiff setzen und den nachkummenden hinten in das sehiff, und soll er im mittel zwüschen inen stan und sin, und wenn er zum lande kumpt, so soll er den ersten zu dem ersten uslan, und den hintern darnach, und darumb thut er keinen frevel.

Sehen wir uns die Weistümer der näheren und weiteren Umgebung an, so finden wir mehr als hundert Jahre später in der Offnung von Küssenberg[1]) im Klettgau (vom Jahre 1497) eine Reihe von Rechtssätzen für die Fähre zu Rheinheim (nahe von Zurzach), darunter folgenden:

Item, und wenn es sich begebe, das zwien oder me kaemen, und ainer dem andern ilte oder fluehe, es wäre zue rosz oder suesz, damit das dann nieman gesumpt werde, so sol er den fliehende von erst hinin lassen und den jagenden hernach und zwüschen inen stan und den flieher von erst an land fueren und den waidling umbkeren und den nachjagenden ouch usz lassen.

Aber auch in Nebentälern des Rheins ist dieser Rechtssatz anzutreffen. In Üßlingen[2]) an der Thur, unweit Frauenfeld (vom Jahre 1431) lautet er so:

Nota von der far alt herkomen und rechtung wegen. item ain fer ain baiden faren sol das far fertgen, als ob es ain ofne stras sie, das sich von im nieman ze clagen hab ungevarlich. wär ouch, das ains käm, es wär man oder frou, das begerte überzefaren, das fientschaft hette, wenn das in das schiff kompt und der fer das schif angestoszen hat, käm da

---

[1]) Grimm, Weist. V 221.

[2]) Grimm, Weist. V 117. Stölzel, Ein Karolinger Königshof, 1919 S. 36 verlegt Üßlingen nach Thüringen und sieht im „Feind" den Bewohner einer feindlichen Ortschaft.

sin widersach und begerte uberzefaren, so sol er den oder die, so er in dem schif hat, vor überfüren und denn den oder die raichen und uberfüren. wär aber, das si zesamen käment, e und er das schif angestoßen hett, mag er baid tail wol zesamen nemen und uberfüren allweg ane straf.

In Lunkhofen an der Reuß [1]), im Aargau dagegen heißt es:

Und soll ein ver an dem selben var mänlichen umb syn lon über füeren, was joch ein man getan habe. Und wenne er von land gestoßet, käme denne jeman nachjagen und nachschryen, des er nicht achten und soll für sich faren ân mänlichs strafen, und soll aber denne den nachjagenden ouch reichen und über füeren umb synen lon. Und kämend zwen loufen an das var, denne soll er einen hinder sich nemen und einen für sich und sy bed über füeren umb ir lon, und sol den veren daby ein herre schirmen.

Das Weistum von Wangen [2]), am südöstlichen Teil des Zürchersees enthält folgende Stelle:

Item es ist noch vnsers hofs vnd fars recht: wer kunt vnd in oder sin gesind anruoft vmb überfürren, den sol er überfürren so baldest er mag, vnd hat er nüt gelt, so soler pfand von im nemen wz er im git, an nässi vnd bluotigi pfand. wer och, dz einer gefecht wer vnd im entsäß, dz er gern bald über wer, den sol er och fürren so er baldest mag, vnd sol in in enem land zuo dem vordren gransen hinvs lassen vnd sol on lassen loffen, vnd sol er wider hein farn, so er erst mag, und kunt jeman enem nach, der och gern über wer, den sol er och fürren so er baldest mag, doch sol er dz schiff gen enem land vmbkerren, so er vs lassen will, vnd sol den nachgenden zuo dem hindren gransen vs lan vnd sol in och lassen loffen war er well, vnd sol sin lon nemen von einem lantmann zwen haller vnd von einem gast vier haller.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1566) wird im Gerichte zu Obernburg am Main [3]) in ganz ähnlicher Fassung das Recht gewiesen:

[1]) Argovia 2 (1861) 132.

[2]) Grimm, Weist. IV 354. Dazu vgl. Bindschedler, Asylrecht u. Freistätten in der Schweiz 152 f.

[3]) Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken 23 (1876) 379.



Auch soll derselbig fehr des fahrs warten, ob einer komme an das fahr geeylt, und schrie, fehr hol, so soll er ihnen holen; hat er aber das schiff vom landt gewandt und kombt ein ander dem nachgeeylet, soll er des ersten lohn nehmen und überführen; hat er aber das schiff oder schelch (Kahn) *nicht vom landt gewandt, soll er sie zu hauff lasen, und ieglichem rechts gönnen.*

Trotz der Verschiedenheit der Texte wird man ihre nahe Verwandtschaft ohne weiteres zugeben. Überall das gleiche Bild: Ein mit Gerüft und Nacheile Verfolgter kommt an die Fähre. Der Ferge darf nicht Partei nehmen, sondern hat dem Flüchtigen und seinen Widersachern zu dienen. Sind sie so gleichzeitig bei seinem Fahrzeug, daß er sie bei derselben Fahrt mitnehmen kann, so hat er in der Weise für den Frieden während der Überfahrt zu sorgen, daß er sich in die Mitte stellt und die feindlichen Fahrgäste trennt. Jenseits hat er sie in der gleichen Reihenfolge, wie sie ans Ufer kamen, aussteigen zu lassen.

2.

Den oberrheinischen Quellenstellen tritt nun an die Seite eine etwas größere Gruppe von niederösterreichischen Weistümern, die sich auf Fähren über die Donau beziehen, und zwar auf der Strecke von Pöchlarn bis Wien. Hierzu kommen dann noch zwei abseitsliegende niederösterreichische Stellen aus dem Zayatal und Traisental, sowie — gleichsam als Mittler zwischen Donau und Oberrhein — eine Bestimmung aus Kundl in Tirol (Unterinntal).

Diese Donaustellen sind einerseits wörtlich miteinander verwandt, andererseits aber doch wieder in Wortlaut und Inhalt weiter voneinander entfernt als die oberrheinischen Stellen unter sich. Während die letzteren im allgemeinen die gleiche Entwicklungsstufe der Fährenfreiheit zeigen, gewähren uns die österreichischen Quellen einen Einblick in die weitere Geschichte, insbesondere in den allmählichen Abbau dieser Fährenfreiheit.

Das Wiener Stadtrechtsbuch[1]) enthält in einer späteren

[1]) Ausgabe von Schuster Art. 35.

Redaktion, die wohl dem fünfzehnten Jahrhundert angehören dürfte, die Bestimmung:

So habent auch die von Alten Tunau das recht, und die zu Erdpurg, ob ain geächter chumbt an das wasser, und haisset sich über fuern, dem soll er es nicht versagen umb sein pfennig. Chumbt ain man hinnach, dem derselb man schaden hab getan, des pfennig nem auch, und fuer in auch an die selben stat, und ist niemand nichts darumb pflichtig.

Eine Handschrift der Rechte der Hausgenossen zu Erdberg[1]) und in der Scheffstraße aus dem fünfzehnten Jahrhundert stimmt damit überein:

Kumbt ein flüchtiger man, umb we das ist, und pitt das man in umb sein lon überfuer, und eilt im jemant nach und der verg kumbt ainer schalten lank von dem gestatt, er sol in umb lon uberfuern, und kumbt der verg herwider uber oder aber ain ander verg, si sollen den nachjager umb seinen lon fueren an dieselben stat und sein niemants nichts darumb ze wandel verfallen.

Der Untere Werd (zum heutigen Wiener Bezirk Leopoldstadt gehörig) hat in einer Rechtsaufzeichnung[2]) von 1460 bereits eine Einschränkung: nur wenn es sich um eine „ehrliche" Tat handelt, wird der Füchtige geschützt.

Und ob ain man umb erlich tatt flüchtig würde und käm an daz urfar und hiess sich uberfuren, und ist daz er chumbt von der stetten ainer schalten lankch, wër dann daz die veint kömen, so sol der verig für sich faren hinüber an das land. wër aber daz die veint rueften er soll herwider faren, so sol er si hinnoch füren und sol darumb niemands nichts beliben sein.

Bezeichnender Weise ist diese Stelle von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts in der Handschrift durch eine Klammer und eine Null getilgt.

Blos von Totschlägen spricht das Recht von Göttweih.[3]) Das Nußdorfer Urfahrrecht[4]) von 1450 ist ausführlich:

---

[1]) Österr. Weist. VII 775. Allerdings fehlt dieser Artikel dem Privileg Herzog Albrechts III. für die Bürger von Erdberg und der Scheffstraße von 1379.

[2]) Österr. Weist. VII 786.

[3]) Österr. Weist. IX 375. [4]) Österr. Weist. VII 925.



Item ob leut in das urfar kemen, was leut das wären und kämen an ein schiff und ob man denselben leuten ainem oder menigem nachraiset und rueften die schefleut an si solten stil haben, ist aber der schefman auf dem wasser, das man das plöchel oder das schef nicht beraichen mag so vert er fur sich und ist niemant darumb pflichtig. kümbt dan aber iemant hinnach und fragt den schefman wo der oder meniger hin sei komen, so stet der schefman in dem schef und spricht 'do oder do ist er hinaus gegangen', darumb ist er auch niemand nichts pflichtig.

Item ob ainer in das urfar kem und geltschult auf im hiet, dem mag man noch seinem guet in dem urfar noch auf dem wasser nicht verpieten, wen er hat freiung.

Im Rechte von Korneuburg[1]) (Mitte des 15. Jahrh.) hat das Gericht die Befugnis, den Flüchtling zurückzuverlangen; aber wenn dieser den Fergen an der Rückfahrt verhindert, so haftet der Ferge nicht.

Ob ain fluchtig man käm und hiess sich hindan von dem urfar fueren, und chēm darnach der stat richter oder sein anwēlt und beruefet den selbigen man, und ob er in an das land nicht pringen von gewaltswegen möcht, darumb ist er dem richter nichts pflichtig.

Mit wörtlicher Anlehnung gilt dies auch in Mautern[2]) (1543). In Pöchlarn[3]) (15. Jahrh.) hat der Schreier, d. h. der mit dem Gerüfte Nacheilende, das Recht zum Rückruf, solange die Fähre noch nicht in der Flußmitte, im Talweg ist. Das ist so zu verstehen, daß die Grenze der Gerichtsgebiete durch den Talweg gegeben ist.

ob der ferig ain deup uber fürt, chumbt dann der schreier ee das er in uber die nawfart pringt, so sol er in herwider füeren; ist er aber uber die nawfart, so sol er in an das lant hin uber fueren. muet dann einr das er hin nach füer, das sol er tuen; nött in aber der deup, des sol der ferig ungolten sein.

---

[1]) Österr. Weistümer VIII 342.

[2]) Österr. Weistümer IX 426.

[3]) Österr. Weistümer XI 417; ebenso mit unwesentlichen Abweichungen 1539, Österr. Weist. IX 557.

Die Weistümer von S. Georgen an der Traisen[1]) (1471) und von Ringelsdorf an der Zaya[2]) (1414) fassen sich kurz:

Item se rugent auch daselbs ein freis urfar. von wann der man chumpt, den mag man nicht verpieten noch verchumern.

Im Jahre 1563 findet sich in Hollenburg[3]) schon das Verbot:

der verg soll wissentlich lant und leuten zu schaden niemants iberfüehren bei schwerer straff und ungnadt.

Eine Urkunde von 1653 (nach einer Öffnung von 1561) für Kundl und Liesfeld im Unterinntal, steht jedoch noch auf dem Standpunkte, daß der Verfolgte nur vor der Abfahrt festgenommen werden dürfe[4]):

Auch öffent si, das sie ein fertiges urfar sollen haben, dem soll der förg mit fleiß warten bei dem gestatt und soll arm und reich firderlich iberfiehren umb sein lohn, käm aber jemant geflochen an das wasser, so soll er ihn ungeverlich von stund an überfiehren, käm jemant hernach, der im eilt, ee er von dem gestatt fiehrt, und rettet[5]) ihn, das er ihn nit gefahren möcht, des soll der förg unentgolten sein; begreift er ihn aber nit, so soll er ihn fiehren und soll ze stund an herwider fahren und soll den andern auch überfiehren, auch soll er alles das überfiehren, was zu dem wasser kumbt, außgenommen dreierlei, bluettigs gwandt, ungewundtens trait und unverpunten sack, er wiß dann wol, was in dem sack sei.

3.

Fünf Belegstellen von Saar, Mosel und Niederrhein bilden unter sich eine Gruppe und eine gewisse Ergänzung der bisher angeführten Rechtssätze; hier wird die Fähre (*pont, ponthumb*) eindeutig als Asyl behandelt. Im Weistum von Liesdorf[6]) a. d. Saar von 1458 heißt es:

Item weiset der scheffen eime abt und dem closter Wadgassen zu ein freihe fare zu Liestorf jedermann uber zu fuhren umb sein geld, und das zu rechter tagzeit zu schließen und zu entschließen als ein statpfort, und hat einer verbrochen und

---

1) Österr. Weist. IX 216. 2) Österr. Weist. XI 164.
3) Österr. Weist. IX 335. 4) Österr. Weist. III 359.
5) *nötet.* 6) Grimm, Weist. II 15f.

käme in die pfond, der sol frei sein, so lange er darin were; und were aber das einer freuelt in der ponten, der were verfallen in eins abts hant, der mocht in strafen hoch und nieder zu seinem willen.

Das Weistum der Stadt und des Hofes Remich[1]) an der Mosel (in Luxemburg) von 1462 bestimmt:

Item man soll niemantz in der punten zu Remich, in der moellen zu Beche, noch in der sieben scheffen huser koemeren, ayngriffen, heylgen noch pfenden, und verbrech eyner syn lyb, es were man oder wyb, und kem yn de pont, in de mülle oder in der sieben scheffen huysser eyns umb fryheit willen, demselben menschen ses wochen und dry dayge dar ynne fry layßen sonder storung oder handt ain zu dhon.

Unweit von Remich liegt Schengen[2]), dessen Weistum von 1624 mancherlei über Fährenrecht aussagt; es enthält die Aufzeichnung:

Item erklert .. Theiß Bender, dha einer eine missethatt begangen, und derselb sich in die ponthumb salviren könte, daß der misthätiger sechs wochen, und dho derselb heraußer könne, wiederumb sechs wochen befreyet wehre, ohne daß die herren ein angriff an den mißethädiger gehaben könten.

Das Baugeding zu Lay an der Mosel vom Jahre 1556 sagt kurz[3]):

sie weisen ihren kurfürstlichen gnaden ein frei far zu beiden seiten mit seinen anstößen.

Sieben Jahre später scheint man es für nötig gefunden zu haben, erläuternd hinzuzusetzen[4]):

daß niemand den andern uf den anstoessen kommern mag.

Sehr deutlich spricht sich die Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel (gegenüber Bonn a. Rh.) aus[5]):

Auch erkennen die nachbarn zu Oberkassel das fahr also frei, wann es sach wäre oder sein würde, daß einer vor Oberkassel oder Rommelkofen sich vergreifen würde oder unver-

---

[1]) Hardt, Luxemburgische Weistümer 591. Auch in: Recueil des anciennes coutumes de la Belgique, Cout. du Duché de Luxembourg I 118.

[2]) Hardt, Luxemb. Weist. 659. [3]) Rheinische Weist., Trier I 170.

[4]) ebd. 173. [5]) Grimm, Weist. V 337.

sehens ins unglück käme, daß sonsten einer gegen seinen landfürsten und herrn gethan hätte, und könnte drei fuß auf der fährern schiffung oder boten kommen, soll er so frei sein, als wann ihnen ihro kaiserliche majestät gefreiet hätten seiner rechten vorzustehen.

§ 12. II. Fährenfreiung.

Die Fähre als Freistatt gehört, soweit sie nicht etwa innerhalb eines kirchlichen Freiungsbezirkes liegt und an dessen Befriedung teilnimmt, zu den weltlichen Asylen. Sie kommt zu diesem erhöhten Frieden als eine Einrichtung, die im Gemeingebrauch steht, dem öffentlichen Wohl, dem öffentlichen Verkehr dient. Die Fähre ist da gleichgestellt den Mühlen[1]), Schöffenhäusern, Bädern, Backhäusern.[2]) Fährleute sind aller Leute Knecht, heißt es[3]), *und solte der ferr füren den armen als den richen, den richen als den armen.*[4])

Nun ist aber die Fähre außerdem auch sozusagen ein Teil der Landstraße[5]); *als ob es ain ofne stras sie* sagt das Weistum von Üßlingen.[6]) Die Heerstraßen und schiffbaren Flüsse waren gleichsam exterritorial.[7])

Ferner ist an den Schiffsfrieden zu denken, da die Fähre ja ein Schiff ist. Der Schiffsfriede wird in Quellen,

---

[1]) vgl. oben S. 194 das Weistum von Liesdorf; in einem weiteren Abschnitt sagt dies noch *und haben die muller dieselben freiheit alß die pont.*

[2]) *welcher am fahr, in der mulin und in beeden backheußern auch in der badstuben ... frevelt* 1578 Aldingen am Neckar / Württemb. Ländliche Rechtsquellen II 256. Die Fähre dem Mauthaus gleichgestellt: 1686 Aggsbach / Österr. Weist. VIII 1018.

[3]) Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 266 (VI 251). *aller minschen knechte umme des gemeinen bestens willen* Rügisches Landrecht (hg. Frommhold) Art. 132.

[4]) Grimm, Weist. IV 399.

[5]) vgl. die Offnung der Landstraße in der Offnung von Tatwil 1456 Grimm, Weist. IV 398 f. *des keninges strate in watere unde in velde . . sollen steden vrede hebben unde allet dat dar binnen kumt* Ssp. II 66 § 1. Inwieweit Fähren Zubehör des Weges sein können vgl. v. Nordeck zur Rabenau, Recht der Fähren 2. 47 f. Arch. f. Zivil- u. Kriminalrecht 108 (1912) 331 f.

[6]) 1431 Grimm, Weist. V 117; vgl. oben S. 189.

[7]) Schröder u. v. Künßberg, Lehrb. d. Rechtsgesch. [6] 428.

die vom Recht der Fähre handeln, geradeso wie in anderen[1]) aus dem Hausfrieden abgeleitet. Das Hofrecht von Wangen[2]) sagt:

Wer och dz ieman den andern dem ferren in sinen schiffen beschalhetti[3]), *der sols dem ferren buotzen und ablegen als under sinem ruossigen rafen.*[4])

Die Flucht in ein Schiff ist der Flucht in ein Haus gleichgestellt in dem Recht des Urfahrs zu Nußdorf[5]):

Item, zucht ain schefman gen dem anderen ain messer, so ist er vervallen dem ambtman 12 ₰; und slecht er in und macht den pluetruns, so ist er dem ambtman vervallen 72 ₰. wirt er aber vor im flüchtig und lauft an ain schef, lauft er im nach an das schef und slecht in an dem schef mer, so ist er dem ambtman vervallen 6 β 2 ₰; lauft er aber aus demselben schef in ein anders schef, so ist er nach iedem schef ze wandl 6 β 2 ₰ dem ambtman.

Schließlich ist an die „Freiheit des Schiffgrabens" (also Kanalfriede) im Unterelsaß zu erinnern.[6])

Von einem allgemeinen Fährenfrieden ist natürlich keine Rede; den hat es ebensowenig gegeben als einen allgemeinen Frieden der Mühlen und Schmieden. Sondern es sind Einzelfälle, die auf eine besondere Verleihung zurückzuführen sind oder dem Gewohnheitsrecht ihre Begründung verdanken. Es ist selbstverständlich zu vermuten, daß sich zu den oben angeführten Beispielen noch weitere finden ließen. Man beachte z. B. den Anklang in den Weistümertexten von Tätwil und Üßlingen; man beachte, daß auch sonst von einem *freien fahr* die Rede ist.[7]) Vielleicht ist

---

[1]) vgl. Leopold Perels, Die Stellung des Kapitäns im deutschen Seehandelsrecht / Zeitschr. f. Handelsrecht 57 (1906) 374 Anm. 181. His, Strafr. d. Mittelalters I 222.

[2]) Grimm, Weist. III 353. [3]) *beschalkte* = beschimpfte.

[4]) d. h. unter seinem Hausdache. [5]) Österr. Weist. VII 929.

[6]) Grimm, Weist. I 691: *also verre als der schifmann das ruder von ime in das wasser setzet .. iewedersite des schiffes, dass der strom des wassers frei ist, also dass man nieman dazwüschen sin lip und gut mit gerichte oder one gerichte vur schulde stellig dun sol oder mag.*

[7]) Lay (Rhein. Weist., Trier I 170); Wavern (Grimm, Weist. II 81); Liesdorf (oben S. 194), Oberkassel (oben S. 195), Ringelsdorf (oben S. 194) 1590 Mondorf (Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 79, 165).

der Ausdruck *freischiff* im Urfahrrecht von Tuttendorf an der Donau[1]) auch in diesem Sinne zu deuten. Nach einem Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1492 soll das Fergenhaus des Stiftes Klosterneuburg alle Gerechtigkeiten und Freiheiten mit Weinschenken, Verkaufen, fürstlichen Freiungen[2]) usw. haben.

An die Fährenfreiheit erinnert auch ein Satz des Weistums über den Fahr am Rhein[3]):

Ferner sollen die förger einen nachen halten, der unbeschlossen ist, im fall ein hofmann seinen leib zu beschützen zum unfall (lies *urfar*) *käme, dass derselb möcht überfahren.* Es sollte damit die leichte Zugänglichkeit der Freistätte gesichert sein, geradeso wie bei andern Freiungen etwa eine Türe offen gehalten werden mußte.[4]) Im übrigen mußten, schon aus polizeilichen Gründen, die Fähren angeschlossen werden und wurden insbesondere Nachts wie ein Stadttor geschlossen.[5])

Die Fährenfreiung, der Schutz, der dem Flüchtigen auf der Fähre gewährt wird, ist dem Wesen nach kurzfristig. Unter Umständen, d. h. wenn der oder die Verfolger gleichzeitig auf dem Schiffe sind, wird die Verfolgung nur während der Überfahrt unterbrochen, da gibt es also sozusagen nur sicheres Geleite über den Strom, eine Atempause. Wenn jedoch der Flüchtende mit einem solchen Vorsprung die Fähre erreicht, daß diese mit ihm allein vom Lande stößt, so kann das für ihn die endgiltige Rettung bedeuten. Darum ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, daß der Ferge rechtlich verpflichtet ist, so schnell wie möglich von Land zu stoßen.

Eine Erweiterung der Fährenfreiung und in gewissem Sinne eine Entartung derselben haben wir in der dritten Textgruppe vor uns (Niederrhein, Mosel, Saar). Da ist die

---

[1]) Österr. Weist. VIII 340.

[2]) Österr. Weist. VII 963*. Zum Begriffe *fürstliche freiung* vgl. Gröll, Elemente des kirchl. Freiungsrechtes (1911) 202 (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 75. 76).

[3]) gegenüber von Andernach. Grimm, Weist. I 620.

[4]) vgl. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz 180, vgl. ebd. 65, 181, 183f.

[5]) s. S. 153. Cod. Augusteus I 1771.

örtliche Freiung z. B. in Lay ausgedehnt auf die beiden Anstöße an den Ufern; in Remich ist dem auf die Fähre Geflüchteten sechs Wochen und drei Tage Sicherheit gewährleistet; in Liesdorf soll er so lange frei sein, solange er in der *pont* ist; und in Oberkassel wird er des Asylschutzes teilhaftig, wenn er drei Schritte auf die Fähre getan hat.

In Schengen[1]) wird eine Wiederholung der Asylfrist gewährt, wenn es dem Freiungswerber während der ersten Asylfrist gelingt, unbehelligt auf ganz kurze Entfernung das Asyl zu verlassen.

Alle diese Momente sind der Fährenfreiung nicht wesentlich, nicht ursprünglich. Sie sind andern Freiungen entlehnt. Sowohl die Ausdehnung auf die nächste Umgebung, wie die Asylfrist von sechs Wochen und drei Tagen[2]), die Verlängerung der Frist und die drei Schritte[3]), alles das entstammt anderen Vorstellungskreisen.[4])

Das Gleiche gilt von folgender Stelle des Weistums von Schengen[5]) (1624):

Item erklären viellgenante richter, meyer und scheffen, daß wan einer ihm ponthumb sich vergriffen, es sey mit stehlen, schlagen, schmähen, balgen oder anderen muthwill, daß solcher vertreter[6]) *den herren seine rechte faust (welches sie doch nith gesehen gebrauchen) vermacht habe, es wehre dan daß die hochgerichts herren demselbigen gnadt erzeigten.*

Das Verwirken der Hand bei Bruch des Freiungsfriedens ist ein typischer Rechtssatz des Rechts der Asyle und Immunitäten; ein Rechtssatz, der in Wort[7]) und Bild[8]) ungezählte male überliefert ist.

Wem kommt die Fährenfreiung zu gute? Die Weistümer sagen entweder ganz farblos *wer chumpt, der über*

---

[1]) Hardt, Luxemb. Weist. 659.

[2]) vgl. His, Strafrecht des Mittelalters I 407.

[3]) vgl. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne 78. Hardt, Luxemburgische Weist. 65.

[4]) Da ist also nicht mehr die Sicherheit während der Überfahrt der Zweck, sondern man gewährt Asylschutz, um Zeit zu Sühneverhandlungen zu finden.

[5]) Hardt, Luxemb. Weist. 659. [6]) Übertreter.

[7]) vgl. z. B. die Sachregister der Österr. Weist. unter „Leibesstrafen".

[8]) v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde / Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925) 71.

varn wil[1]), *der man*[2]) oder aber sie handeln ausdrücklich vom *flüchligen*[3]) *der geflochen*[4]) *kommt umb freiheit willen*[5]); d. h. wer zur Fähre läuft, um da in der Freistatt sich vor Verfolgung zu retten. Es ist einer, der *fientschaft hat*[6]), *der gefecht*[7]) ist (d. h. verfolgt). Auch unter dem *geächter* des Wiener Stadtrechtsbuches[8]) haben wir uns einfach jemand vorzustellen, der durch Nacheile verfolgt wird, und nicht etwa einen, der schon in der Acht ist[9]). In der Mehrzahl der hierher gehörigen Quellenstellen ist kein Unterschied gemacht zwischen den Vergehen, die der Flucht und Verfolgung vorausgegangen. Die Freiung wird gewährt, was auch der Mann getan hätte[10]), *umb we das ist*[11]). Das Mitgefühl spricht mit bei Worten wie *sich vergreifen oder unversehens ins unglück kommen, das er gegen seinen landsfürsten und hern getan hat.*[12]) Der typische Fall ist wohl der, daß jemand einen erschlagen, *liblos getan*[13]) hat oder daß er wegen Diebstahls flüchtig wird.[14]) Aber auch vor Pfändung und Festnahme wegen Geldschuld schützte die Fährenfreiheit.[15]) Wie sich an der Textentwicklung der niederösterreichischen Quellenstellen über die Fährenfreiung eine Einschränkung und Zurückdrängung des Privilegs beobachten läßt, ist oben bereits ausgeführt worden.

In erster Linie denken die Weistümer an Leute, die auf der Flucht von der Tat die Fähre erreichen. Wie weit ein Missetäter auch hinterher, nachdem seine Angelegenheit schon vor Gericht war, ja nachdem er etwa schon verurteilt und in die Acht erklärt war, noch der Fährenfreiung teilhaft werden konnte, darüber schweigen die Quellen. Die Weistümer von Korneuburg und Mautern[16]) geben dem Richter das Recht, vom Fergen die Auslieferung zu verlangen. Es ist jedoch

---

[1]) S. Georgen (s. oben S. 194). [2]) Ringelsdorf (s. oben S. 194).
[3]) Erdberg, Mautern, Korneuburg (s. oben S. 192 f.).
[4]) Kundel (s. oben S. 194). [5]) Remich (s. oben S. 195).
[6]) Üßlingen (s. oben S. 189). [7]) Wangen (s. oben S. 190).
[8]) oben S. 192. Eigentlich *einer als geächteter*.
[9]) v. Künßberg, Acht 1910 S. 7 ff. [10]) Lunkhofen (s. oben S. 190).
[11]) Erdberg (s. oben S. 192). [12]) Oberkassel (s. oben S. 195).
[13]) Großkems (s. oben S. 188). [14]) Pöchlarn (s. oben S. 193).
[15]) Nußdorf, Ringelsdorf, Remich, Lay, (s. oben S. 193. 194. 195).
[16]) oben S. 193.

nicht ersichtlich, ob da an schon verurteilte Flüchtlinge gedacht ist. Man möchte annehmen, daß jedenfalls der Geächtete keinen Asylschutz mehr genießt.[1]) Manchmal werden die Fähren ausdrücklich gesperrt. Z. B. heißt es in einer lübischen Urkunde von 1387 *den* (Verhafteten) *scolen de heren van Holsten vorbeden ere lant, slote unde vere*[2]); oder in einer schweizerischen von 1529: *es syen im all far am see verleit* (verlegt) *worden, also hab ouch der schiffmann der ihn geführt, 100 fl. müssen vertrösten.*[3]) In den bayrischen Landtagshandlungen ist auch ein Fall erwähnt[4]): *der förg von Sinzing hat unser gebot veracht und die übergeführt, die uns beschädigt haben.* Freilich kann hier auch ein allgemeines Verbot vorgelegen haben, ähnlich etwa wie in Hollenburg.[5]) Derartige Verbote beschränkten sich aber schließlich nicht auf Verbrecher oder politische und militärische Gegner, sondern hatten auch polizeiliche Gründe. Ein Berner Sittenmandat von 1628 spricht vom *laywer yfer*[6]) *der pässhüter, zollner, torwärter und fehren* und gestattet Überfahrten nur da, wo *ordentliche fahr* sind.[7]) Die Berner Pestordnung von 1738[8]) verbietet neuerdings die *außerordentliche und nebenfahr* und erlaubt nur die *ordinarifahr.* In Zürich wird 1757 verboten, an den Pässen, bei den *brucken und fahren* Bettelvolk in das Land zu lassen.[9]) Und die Fährenkonzession von 1766 für die Fähre zu Niederbüren über die Thur[10]) spiegelt getreulich den Polizeigeist des Aufklärungszeitalters:

---

[1]) vgl. His, Strafrecht des Mittelalters I 408. — 1254 MG. Constitutiones II 582: *volumus, ut civitates omnes adtrahant . . naves in passagiis sibi vicinis . ., ne inimicis pacis ullus Rheni transitus concedatur.*

[2]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V 238 vgl. Verwijs en Verdam, Middelnederl. WB. VIII 1693.

[3]) Schweizerisches Idiotikon I 886.

[4]) 1492 Bair. Landtagshandlungen X (1804) 519.

[5]) oben S. 194. [6]) lauer Eifer. [7]) Schweizerisches Idiotikon I 887.

[8]) Bernische Mandate XII 44. — Im Kurfürstentum Sachsen wurden Fährschiffe wegen der Pest abgeschafft. Codex Augusteus I 1757.

[9]) Schweizerisches Idiotikon I 887. Vgl. das sächs. Bettelmandat 1729: Codex Augusteus III 549. 1748 ebd. III 710. Auch den Frankfurter Fergen ist verboten, Bettelvolk zu befördern. Namentlich zur Zeit der Messe.

[10]) S. Galler Offnungen I 578. Keine Leichen oder Gefangenen: Rügen Landrecht Art. 132. Keinen Soldaten ohne Paß: Cod. Aug. I 2089.

3. *soll er weder bei tag noch weniger nachts verdächtige leute hin und her führen, sondern solche alsobald der obrigkeit anzeigen oder durch die vorgesetzte des orts angeben lassen.*

4. . . . *alle ihm bekannt werdende frevel und strafbare sachen melden, auf die ausgelassenheit und leichtfertige ausschweifungen der in dem sommer nach der Thur sich verfügenden jugend ungleichen geschlechts wachsames auge haben und ohne ansehen derselben entweder dem seelsorger oder der obrigkeit angeben.*

Wohl ist das öffentliche Interesse, die Beschränkung der Fehde und der gesicherte Verkehr[1]), das Ausschlaggebende bei der Fährenfreiung; wir dürfen dabei aber nicht übersehen, daß auch der Ferge ein Interesse daran hat. Er ist verpflichtet, alle überzufahren, die es wünschen. Er haftet für Nachlässigkeit im Dienst; vgl. z. B. das Hofrecht der Herrlichkeit Stevensweert von 1472[2]):

Inde off eynich man quem op dat veyrstat roepen: „hael over veyr, mich doet des noet;" der veer is schuldich daer toe vaeren, al soe gerynge als hy kan ind mach. Inde off dienen man yemant nae quaem so sal hy den yersten oever voeren off hy kan, ende den anderen haelen daerna, alzoe gerynge als hy kan. Ende off dat saeck wer dat der veer des nyet en dede alsoe, ind daer versuymelickheyt aff quem, daer sal der veer in gehalden syn.

Drastisch und einfach behilft sich das Weistum in Küssenberg[3]):

Item, und ob sach were, das ainer an das far kaem, er were frembd oder haimsch, der sol dri stunt ruefen; komt der

---

[1]) vgl. Bindschedler, Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. 148. 153.

[2]) Habets, Limburgsche Wijsdommen 315 f. Vgl. auch die Haftung des Fergen im nordischen Recht: v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht II 792.

[3]) 1497 Grimm, Weist. V 221. Wie viel nüchterner ist dagegen das kurfürstlich sächsische Mandat wegen der öffentlichen Fähre zu Merschwitz a. d. Elbe von 1709 (Codex Augusteus II 1367): *vor iede Stunde Zeit, welche die Fehrleute erweißlich die Reysenden zur Ungebühr aufhalten würden, ein Thaler straffe von ihnen unnachbleiblich eingebracht auch darbey zur Winters-Zeit bey großem Froste, bey Lufft- und Loß-Eißung der iedesmahl früh Morgens eingefrohrnen Fehre, denenselben länger nicht als bis um 9 Uhr Frist gegeben werden solle.*

fer nit, so mag er in das wirtzhus gan und uf des fern costen ain masz win trinken und dann wider dar gon und aber ruefen; kompt der fer aber nit, so mag er aber also tuen, so lang er in fuert, und was er also verzert, sol der fer bezalen.

In Wavern an der Saar zahlt der Ferge die Versäumnisbuße, wenn jemand seinetwegen zu spät ins Jahrgeding kommt[1]); in Lampertheim haftet er den Marktbesuchern[2]):

versaumet aber das der ferge, das der hubener nit zu rechter zcyt ze markh komet sein krut zuverkaufen, .. denselben schaden solt ime der ferge kern.

Ist jemand in Gefahr, so ist der Fährmann sogar verpflichtet, sein bereits geladenes Schiff wieder zu entladen, falls der Flüchtige sonst keinen Platz hätte; ein Rechtsspruch für Udenheim (Philippsburg a. Rh.) sagt darüber[3]):

kem ein burger an den Rein hie diset oder dort jhenseit, der sich sein leibs oder guts besorgt, wer dan ein schiff geladen, das er nit darin möcht, rüfft er dan die ferjen an, so solten sie das schiff ledigen und im von landt helfen. theten sie das nit und wurde er an seim leib oder gut beschedigt, das sol im der keren, der des fars ein meister ist.

Und nun ereignet sich das aufregende Schauspiel, daß einer um sein Leben zur Fähre läuft; ein andrer schreiend, aus Leibeskräften hinter ihm her. Der erste fleht den Fergen an, rasch abzustoßen, der Zweite beschwört ihn, noch zu warten. Da ist es nun für den Fergen wichtig, genau zu wissen, wie er sich zu verhalten hat. Ohne den Fall zu untersuchen, ohne festzustellen, wer recht hat, soll er das Nachschreien und Nachjagen nicht beachten[4]), soll streng neutral jedem dienen. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Es wird auf niemand gewartet, wenn der erste es eilig hat. Kommt der zweite nach, ehe das Schiff abgestoßen ist, gut, so darf er auch gleich mitfahren. Ist das Schiff schon in Fahrt und auch nur *ainer schalten lang*[5]) vom Ufer entfernt,

---

[1]) 1561 Grimm, Weist. II 81f. [2]) 1571 Grimm, Weist. IV 532.

[3]) 1525 Oberrheinische Stadtrechte I 975.

[4]) Lunkhofen (s. oben S. 190).

[5]) Erdberg, Unterer Werd (s. oben S. 192). Vgl. oben S. 197 die Stelle aus der „Freiheit des Schiffgrabens" *also verre als der schifmann das ruder von ime in das wasser setzet.*

so muß der zweite warten bis der Ferge wieder zurückkommt. Freilich muß dieser seine Unparteilichkeit dadurch zeigen, daß er in einem solchen Fall besonders ohne Verweilen umkehrt und zur zweiten Fahrt bereit ist. Er muß dann auch den Verfolger an die gleiche Stelle des gegenüber liegenden Ufers bringen wie den Geflohenen[1]), ja er muß darüber hinaus auch, in seinem Schiff stehend, die Richtung zeigen *do oder do ist er hinaus gegangen*[2]). Der Ferge kommt so aus dem Verdacht der Vorschubleistung. Ist jedoch der Nacheilende dem Flüchtling so auf den Fersen, daß sie beinahe gleichzeitig ans Schiff kommen, jedenfalls so, daß auch der Zweite ins Boot springen kann, ehe es abgefahren ist, dann ist die Sachlage für den Fergen erheblich erschwert. Es besteht die Gefahr, daß die Gegner im Schiff zusammenprallen, daß es zu schweren Tätlichkeiten kommt; nebenbei könnte ja dadurch auch das Gleichgewicht eines kleinen Fahrzeuges gestört werden. Hier gilt nun einmal die Bestimmung, daß im Fährennachen erhöhter Friedenschutz besteht, geradeso wie unter einem Hausdach[3]). Überdies aber hat sich der Ferge zwischen die Gegner zu stellen, sie zu trennen. Auf dem jenseitigen Ufer hat er sie in der gleichen Reihenfolge aussteigen zu lassen, wie sie ins Boot gestiegen sind.[4]) Dabei ist es ein feiner, poetischer Zug des Rechtes, wenn dem Verfolgten in der Weise noch eine ganz kurze Fluchtfrist, ein knapper Vorsprung gewährt wird, daß sein Gegner vom andern Ende des Schiffes aussteigen muß, also das Fahrzeug inzwischen noch gewendet wird.[5]) Wenn der Ferge sich in dieser Weise streng unparteiisch verhält, dann haftet er weder dem Flüchtigen noch seinem Verfolger, er ist, wie die Quellen sagen *niemand nichts pflichtig*[6]), *nie-*

---

[1]) Wien, Erdberg (s. oben S. 192).

[2]) Nußdorf (s. oben S. 193).

[3]) s. oben S. 197. [4]) s. oben S. 189f. die oberrheinischen Stellen.

[5]) vgl. dazu: Das Weidenhaus oder Freihaus in Nuolen am obern Züricher See soll das Asylrecht besessen haben. Dort durfte kein Flüchtling über den See verfolgt werden, ehe die Nachsetzenden dreimal ihren Kahn im Kreise gedreht hatten. Bindschedler, Asylrecht u. Freistätten in der Schweiz 152 nach G. Meyer v. Knonau, Gemälde der Schweiz 5, Schwyz 1835. 291.

[6]) Wien, Nußdorf, Göttweih u. a. s. oben S. 192.

mants ze wandel[1]), *unentgolten*[2]), *âne straf*[3]), *er tut keinen frevel.*[4]) Im Weistum von Lunkhofen[5]) wird ausdrücklich gesagt *und sol den veren daby ein herre schirmen.*

In welchem Gegensatz steht zu dieser menschlichen Unparteilichkeit des Fähren die nüchterne Bestimmung einer Frankfurter Verordnung von 1599[6]); nachdem sich Fälle zugetragen, daß Missetäter sich ins Fährschiff retten wollten, sollen die Fergen verbunden sein, solange das Marktschiff noch vor dem Bollwerk am Mainzer Tor ist, mit ihrem Nachen zu folgen und den Missetäter herauszuverlangen oder auch die Person selbst herauszuholen. Nicht nur, daß die Fähre selbst keine Freistätte bietet, der Ferge muß sogar auf fremdem Schiff den Schergen spielen!

Eine Bemerkung noch zu einer naheliegenden Frage! Bei Asylen sucht man gerne eine religiöse Wurzel. Ist eine solche auch hier, bei der Fährenfreiung anzunehmen? Die deutschrechtlichen Quellen lassen keine vermuten; es sei denn, daß man die Tatsache heranzieht, daß die Einrichtung und Stiftung von Fähren geradeso wie der Brückenbau unter die guten, gottgefälligen Werke zählt. Bei den Griechen und andern Völkern spielen Fähre und Ferge eine Rolle in den religiösen Vorstellungen. Doch sind mir von dort keine Belege bekannt geworden, in denen die Fähre eine Freistatt war. Auch das sehr ausgebildete Asylrecht der Ägypter[7]) weiß nichts davon. Demnach braucht auch die Möglichkeit nicht erwogen zu werden, daß etwa hier antike Gedanken auf deutschen Boden übertragen worden wären und da eigenartig aufgelebt wären.

Die Fähre ist im deutschen Recht vereinzelt eine Freistatt, weil sie eine allgemeine Einrichtung zum öffentlichen Gebrauch ist.

---

[1]) Erdberg s. oben S. 192.

[2]) Pöchlarn, S. Georgen, Kundl s. oben S. 193f.

[3]) Üßlingen s. oben S. 189. [4]) Großkems s. oben S. 189.

[5]) Argovia 2 (1861) 132. [6]) Frankfurter Zunfturkunden I 179.

[7]) v. Woeß, Das Asylwesen der Ägypter 1923 (Münchner Beitr. zur Papyrusforschung 5).

VII.

Die Fremden im böhmischen Landrechte des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Wilhelm Weizsäcker**
in Prag.

1. Allgemeines.

Die Rechtsgeschichte Böhmens ist einschneidend beeinflußt von der Besiedelung des Landes durch zwei Völker. In dem Privileg, das Herzog Sobieslaw II. (1173—1178) der Deutschenniederlassung in der Prager Vorburg erteilte, stehen die Worte: „Placet mihi, quod sicut iidem Teutonici sunt a Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege et consuetudine sint divisi".[1]) Diese Worte, aus dem Anfange jener Entwicklung, in deren Verlaufe sich deutsches Volkstum und deutsches Recht wieder zur Mitgeltung im Lande durchrang, sind auch für die Folgezeit kennzeichnend geblieben. Der Umstand, daß weite Strecken des Landes von deutschen Bauern besetzt wurden[2]), hat an der Einheitlichkeit des slawischen Landrechtes, dessen Bildung vom Adel richtunggebend beeinflußt war, allerdings nichts zu ändern vermocht; allein umgekehrt hat auch die gegen Ende

[1]) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, hg. von G. Friedrich (C. Boh.) I, 290.

[2]) An der Tatsache der deutschen Kolonisation in Böhmen, die von Bretholz (insbesondere in seinen Werken „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306)" und „Geschichte Böhmens und Mährens I. Das Vorwalten des Deutschtums. Bis 1419") bestritten wird, glaube ich unbedingt festhalten zu müssen. Aus der Fülle der Literatur zu diesem Punkte zitiere ich bloß die gründliche Arbeit von Wostry, Das Kolonisationsproblem (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen [M. d. d. Gesch. V.] 60, S. 1 ff., auch selbständig). Auf Einzelnes wird noch im Verlaufe der Untersuchung hingewiesen werden.

des 14. Jahrhunderts allmählich fortschreitende und während der Hussitenstürme rapid ausgreifende Tschechisierung der deutschen Städte dem deutschen Charakter des Stadtrechtes keinen Eintrag getan.

Slawisches Landrecht und deutsches Stadtrecht standen einander etwa seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in Böhmen gegenüber.[1]) Ihre gegenseitige Beeinflussung, die in gewissen Grenzen sicher stattgefunden hat, ist bisher einer erschöpfenden Untersuchung leider noch nicht unterzogen worden; sie konnte aber jedenfalls den bis zum Inkrafttreten des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Dualismus zwischen Land- und Stadtrecht grundsätzlich nicht ausschalten.

So ist denn auch das Recht der Landfremden in Böhmen, dessen Grundlagen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ich an anderer Stelle behandelt habe[2]), für die Folgezeit nach den beiden genannten Rechtskreisen gesondert darzustellen. Hinsichtlich des Stadtrechtes habe ich dies bereits zu tun versucht.[3]) Was das Landrecht betrifft, so glaube ich festgestellt zu haben, daß auch in Böhmen der landesfürstliche Fremdenschutz Ausgangspunkt des Fremdenrechtes ist. Anknüpfend an die Handelszüge der Fremdkaufleute entwickelte sich ein für Fremde geltendes Verkehrsrecht; es kommt in der Folge — wie anderwärts — zu Niederlassungen dieser Fremdkaufleute, wie wir eine solche (neben Fremdenhof und Gastgericht) in der Prager Vorburg finden; die Fremden erringen eine ziemlich ausgedehnte Rechtsfähigkeit, so daß sie nicht einmal vom Erwerbe liegender Güter grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Zeit vom Beginne des 13. Jahrhunderts an bis zum Ausbruche der Hussitenstürme ist für die Geschichte der Fremden in Böhmen besonders bedeutsam gewesen. Weiter

---

[1]) Irreführend die Formulierung bei Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert, S. 7, daß das Städtewesen „von vornherein seine Spitze gegen das nationale Landrecht“ gekehrt habe.

[2]) Das Recht der Fremden in Böhmen. M. d. d. Gesch. V. 59, S. 15 ff.

[3]) Die Landfremden im böhmischen Stadtrechte des Mittelalters. Jahresbericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag 1921.

als je vorher ist das Land fremdem, besonders (aber nicht nur) deutschem Einflusse geöffnet. Vor allem ist hier der deutschen Kolonisation zu gedenken, die sich in der Rechtsgeschichte durch das Eindringen des „deutschen" Rechtes[1]) und des Städtewesens[2]) in Böhmen spiegelt. Auch auf dem Gebiete von Bergbau und Bergrecht ist deutscher Einfluß dominierend.[3]) Der Fernhandel führt zu häufigen Besuchen durch fremde Kaufleute. Aber auch die wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Entwickelung und nicht zuletzt der Umstand, daß Prag lange Zeit hindurch der Sitz des römischen Kaisers war, haben einen ständigen Kontakt mit der Fremde, vor allem natürlich mit dem politisch verbundenen Deutschland veranlaßt, während in kirchlicher Beziehung bei allem natürlichen Zusammenhang durch die Errichtung des Prager Erzbistums (1344) und durch immer häufigeres Eindringen von Tschechen in den Klerus der fremde, insbesondere der deutsche Einfluß etwas zurücktrat.[4])

Trotz dieser im ganzen genommen enormen Steigerung des auswärtigen Einflusses und des Fremdenverkehrs hat das bömische Landrecht keinen Normenkomplex hervorgebracht, in dem die Rechtsstellung der Fremden in unzweideutiger Weise geregelt worden wäre. Auch jetzt — wie in der

---

[1]) Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. u. 14. Jh. M. d. d. Gesch. V. 51, S. 476 ff. Vacek, Emfyteuse v. Čechách ve 13. a 14 stol. (Die Emphyteuse in Böhmen im 13. u. 14. Jh.). Časopis pro dějiny venkova 7—9.

[2]) Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. Bretholz hält allerdings dafür, daß Saaz 1004 eine deutsche Stadt gewesen sei (Zur böhm. Kolonisationsfrage. MIÖG. 38, S. 237 f.), was mit seiner abweichenden Auffassung über die deutsche Besiedelung Böhmens zusammenhängt. Im Texte ist der verfassungsrechtliche Begriff der Stadt gemeint, nicht der wirtschaftliche und soziale. Städte im Rechtssinne dürfte auch Dopsch nicht in die Frühzeit zurückverlegen (vgl. Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung II, S. 373, 393).

[3]) Zycha, Das böhm. Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechtes von Iglau. Weizsäcker, Der deutsche Bergmann im mittelalterl. Böhmen. Ztschft. „Schlägel und Eisen", Jahrg. 1924.

[4]) Darüber Köster, Die staatl. Beziehungen der böhm. Herzöge und Könige zu den d. Kaisern von Otto d. Gr. bis Ottokar II. (Gierkes Unters. 114), S. 217 ff.

Frühzeit — blieb das meiste den jeweiligen Machtverhältnissen überlassen. Nur ein Kapitel macht hiervon eine bemerkenswerte Ausnahme: Die Frage der Ämterbesetzung durch Fremde. Hatte sich bereits früher gegen die Verwendung von Fremden in öffentlichen Ämtern ein nicht unbedeutender Widerstand geltend gemacht, so ist es doch damals zu einer rechtlichen Regelung der Angelegenheit nicht gekommen. Auch in dem zur Erörterung stehenden Zeitraume geschah dies nur unvollkommen und erst nach Verlauf eines Jahrhunderts, als unter Königen aus fremden Häusern die Ämterführung durch Fremde weitgehende Erbitterung erregt hatte.

Die Rechtsfähigkeit der Landfremden, die dem böhmischen Staate nicht angehörten, beruhte auch weiterhin im allgemeinen auf dem landesfürstlichen Fremdenschutze. Das wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, geht aber zur Genüge aus den Schutzprivilegien hervor, die der König an Staatsfremde erteilte.[1]) Auch Heiden und Sarazenen, die sich nach der Majestas Carolina im Lande nicht niederlassen durften, waren als Gäste, das heißt bei vorübergehendem Aufenthalte, vom Königsschutze nicht ausgenommen.[2]) Drei Jünglinge unbekannter Herkunft, die nach der Erzählung Peters von Zittau aus fernem Lande nach Prag gekommen waren und sich einer allen unverständlichen Sprache bedient haben sollen, wurden zwar, weil man gegen sie Verdacht schöpfte, in Gewahrsam genommen, aber nachdem man näheres über sie erfahren hatte, wieder freigelassen.[3]) Der König empfand es als wünschenswert, nicht bloß den Bewohnern des Staates, sondern auch den advenis regnum adire volentibus Sicherheit auf der Reise zu gewährleisten: der Straßenfriede umfaßte sie alle[4]), wenn es auch praktisch mit dieser Sicherheit selbst zu Karls IV. Zeiten nicht zum besten bestellt war.[5])

Die Angehörigen anderer Länder des böhmischen Staates

---

[1]) Darüber s. unten S. 211 ff.

[2]) Codex iuris Bohemici, hg. von H. Jireček (C. I. B.) II, 2, S. 109.

[3]) Fontes rerum Bohemicarum (F. r. B.) IV. S. 63 f.

[4]) C. I. B. II, 2, S. 106.

[5]) Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur husitischen Revolution S. 7, 15.

müssen allerdings schon als Staatsgenossen Anspruch auf Rechtsschutz gehabt haben; aber sie waren doch in mancher Beziehung wegen ihrer Landfremdheit den Landesangehörigen nachgesetzt, wenn sie auch als Staatsangehörige gegenüber den Staatsfremden in verschiedener Hinsicht eine Vorzugsstellung eingenommen haben.

Von besonderer Wichtigkeit für Fremde war der Marktfahrerfriede, im Gegensatz zum Marktfrieden, der Lokalfriede ist[1]), ein persönlicher Friede der Marktbesucher, die schon im ältesten böhmischen Jahrmarktsprivileg, demjenigen für Kladrau, ausdrücklich in königlichen Schutz genommen werden.[2]) In dieser Beziehung begegnen wir in Böhmen den bekannten in Deutschland gebräuchlichen Formen mit dem Unterschiede, daß die Privilegierung vom böhmischen Könige ausgeht.[3]) Allen Beamten und Untertanen des Königreiches wird die Belästigung der Marktfahrer verboten.[4])

Für die Landfremden war weiter das Geleitsrecht[5]) von großer Bedeutung. Einerseits erteilte nämlich der König sicheres Geleit (Schutzgeleit) von Fall zu Fall für eine bestimmte Reise mittels besonderer Urkunde (Briefgeleit) und stellte er auch eine bewaffnete Geleitsmannschaft zur Verfügung (Personalgeleit)[6]), andererseits bestand — mindestens

---

[1]) Vgl. meine Bemerkung M. d. d. Gesch. V. 59, S. 63. A. M. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städt. Prozeß (Gierkes Unters. 88), S. 111 ff. S. auch Fiesel in der unten Anm. 5 angeführten Abhandlung in der Z. d. S. St. f. R. G. G. A. 41, S. 32 f.

[2]) Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae [I. B. hg. von Erben, II.—IV. von Emler (Reg. Boh.)] I, 813 a. 1233: „venientes cum mercimoniis de diversis partibus terrarum ac recedentes in nostram manum regiam excipimus, securitatem perpetuam promittentes“.

[3]) Im allg. vgl. Rietschel, Markt u. Stadt S. 200 ff., über die Entwickelung des Marktregals in Böhmen Zycha, Prag S. 36 ff.

[4]) C. J. M. II, 426 a. 1367; 435 a. 1370; 454 a. 1372; 595 a. 1384; 635 a. 1389; 639 a. 1390; 643 a. 1391; 652 a. 1392; 802 a. 1406; 814 a. 1407.

[5]) Vgl. Schröder-Künßberg, Rechtsgesch. S. 509. Fiesel, Zur Entstehungsgesch. d. Zollgeleits. V. Jschr. f. S. u. W.G. 15, S. 466 ff. Ders., Zum früh- u. hochmittelalterl. Geleitsrecht. Z. d. S.-St. f. R. G. G. A. 41, S. 1 ff.

[6]) Vgl. C. Boh. II, 331 a. 1229. Novák, Formulář bisk. Tobiáše nr. 10. Reg. Boh. II, 336 a. 1261, 340 a. 1261, 1100 a. 1277. Pelzel, Wenceslaus I, Urkundenb. nr. 114 a. 1395. Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, hg. von Boczek (C. Mor.) XII, 237, 278, 288 a. 1395; 297, 304 a. 1396.

seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts — die ständige Einrichtung des Geleits (Zollgeleit), insbesondere für Kaufleute mit ihren Waren. Für die Inanspruchnahme des letzteren Geleits war an bestimmten Stellen ein besonderes Geleitsgeld zu zahlen.[1]) Von Reichswegen war dem König von Böhmen auferlegt das Geleit des „Herzogs von Polen" wenn er zum deutschen Hofe fuhr[2]) und des Kurfürsten von Sachsen, wenn er zur Königswahl reiste.[3])

2. Verträge und Privilegien[4]) als Quellen des Fremdenrechtes.

Es liegt in der Natur des Fremdenrechtes, daß es zum Teile auf Verträgen und Privilegien beruht. Erstere haben, sofern sie mit anderen Staaten, Territorien oder Reichsstädten abgeschlossen wurden, den Charakter von Staatsverträgen.[5]) Aber auch die Privilegien beruhen vielfach auf Verträgen, sind privilegia conventionalia im Sinne der eingebürgerten Theorie, was sich insbesondere in der gegenseitigen Ausstellung inhaltsgleicher Privilegien zu äußern pflegt.[6])

Vom Standpunkte unseres Themas interessieren besonders die Privilegien, mit denen Ausländern Schutz (und unter Umständen auch Geleit) des Königs zugesichert wird. So wurde 1322 das Kloster Waldsassen, das schon längst Liegenschaften innerhalb der böhmischen Grenzen besaß, mit Personen und Gut ebenso in Schutz genommen[7]), wie dies

---

[1]) Reg. Boh. IV, 975 a. 1341; 1083 a. 1342, insbes. Reg. Boh. III, 1148 a. 1325. [2]) C. Boh. II, 96 a. 1212.

[3]) Gold. Bulle c. I (Zeumer, Gold. Bulle II, S. 11)., dazu Zeumer, a. a. O. I, S. 14 und Stutz, Die Abstimmungsordnung d. G. B., Z. d. S.-St. f. R. G. G. A. 43, S. 8 Anm. 5.

[4]) Es sind Privilegien im engeren Sinne gemeint. Zum Begriffe des Privilegs vgl. neben der bei Hinschius-Kahl, Art. „Privilegium" (Stengel-Fleischmann, W.B. d. d. St. u. V.R.) angeführten deutschen auch die bei Krasnopolski, Art. „Privilegien", (Österr. Staatswörterbuch) verzeichnete österreichische Literatur.

[5]) Stieber, Böhm. Staatsverträge (Forschungen zur innern Gesch. Österreichs, hg. von Dopsch, Heft 8), S. 1 ff.

[6]) Stieber, a. a. O. S. 45.

[7]) Reg. Boh. III, 811 a 1322. Vgl. auch schon C. Boh. I., 356 a. 1195—1197.

bei inländischen Kirchen und Anstalten zu geschehen pflegte.[1]) Hier kann man die Erteilung des königlichen Schutzes, der bekanntlich auch geistlichen Orden bei ihrer Niederlassung im Lande gewährt wurde[2]), aus der Sorge für das Seelenheil erklären[3]), die hier wie sonst den Beweggrund für die reichen Zuwendungen an kirchliche Anstalten abgab. Aber auch ausländische Einzelpersonen erhalten ähnliche Privilegien, wenn sie dem Könige aus irgend einem Grunde nahestanden. So nimmt König Johann einen gewissen Johannes (wohl den Lombarden Johannes de Vivario) in seine „protectio et tuitio“ auf und eximiert ihn von aller Gerichtsbarkeit außer der des Königs.[4]) Ähnlich nimmt 1373 Karl IV. seinen Hofapotheker Angelus von Florenz in den Schutz des Reiches und der Krone Böhmen, so daß er nur der Gerichtsbarkeit des Königs von Böhmen unterworfen sein soll.[5])

Von den Verträgen nicht mehr durchwegs unterscheidbar, oft ausgesprochenermaßen auf Verträgen beruhend, sind die des Handels wegen gegebenen Zusicherungen von Schutz und Geleit, die auch kündbar oder befristet sein können. Ersteres war bei den Nürnbergern der Fall, die 1326 sicheren Durchzug und Geleit gegen Zahlung der herkömmlichen Zölle und Geleitsgelder versprochen erhielten.[6]) 1330 nahm König Johann Leib und Gut der Regensburger in seinen Schutz und drohte für Verletzung ihrer Personen die Todesstrafe an.[7]) Im nächsten Jahre wurde ihnen die sichere Durchfuhr mit ihren Waren neuerlich zugesichert, jedoch bloß auf die Zeit von zwei Jahren ab Pfingsten 1331.[8]) Im selben Jahre (1331) nahm Johann die Regensburger und ihre

[1]) C. Boh. II. 201 a. 1220; 313 a. 1228–1280 (Bautzner Kirche); 243 a. 1222 (Kl. Plaß); 272 a. 1225; 320 a. 1228 (Oslawan); 321 a. 1228 (Welehrad); Reg. Boh. III, 887 a. 1323 (Osseg; über ein vor 1207 fallendes verlorenes Schutzprivileg für Osseg vgl. Cod. Boh. II, S. 375).

[2]) C. Boh. II, 239 a. 1222 (Deutschherren).

[3]) Vgl. C. Boh. II, 201 a. 1220 („pro salute animae nostrae“).

[4]) Jacobi, Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae nr. 82, 83.

[5]) Reg. Imp. VIII, 5186.

[6]) Reg. Boh. III, 1244 a. 1326, dazu Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. století (Geschichte der Handwerke und des Handels in Böhmen im 14. u. 15. Jh.) S. 314.

[7]) Reg. Boh. III, 1683 a. 1330.

[8]) Reg. Boh. III, 1756 a. 1331. Dazu Stieber, a. a. O. S. 122.

Fahrhabe neuerlich in seinen Schutz (protectio) und befreite sie vom Repressalienarreste.[1]) Schließlich gehört hierher auch der in Form zweier Privilegien geschlossene Vertrag Karls IV. mit Venedig, durch den Karl IV. 1358 die Bürger von Venedig in den Schutz des Reiches und der Krone Böhmen nahm[2]), wofür der Doge Johann Delphino Gegenseitigkeit zusicherte.[3]) 1363 wird zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht und Karl IV. ein Geleitsvertrag bezüglich aller in ihre Länder kommenden gegenseitigen Untertanen abgeschlossen[4]), und ähnlich erhalten 1372 die Bürger von Mainz von Karl IV. das Versprechen, daß er sie, wenn sie in sein Land kommen, vor aller Gewalt beschirmen werde.[5]) Schon in die Rechtshilfeverträge hinüber greift das Privileg Karls IV. und des Markgrafen Johann von 1360, in dem diese versprechen, alle österreichischen Untertanen zu schirmen und zu frieden, als ob sie ihnen selber angehören würden, etwaige Verletzer aber zu verfolgen und zum Schadenersatze zu verhalten, schließlich die österreichischen Kaufleute mit keiner neuen Straße und auch nicht mit Besatzung zu beschweren.[6])

Eine handelspolitisch wichtige Vereinbarung eigener Art wurde im Jahre 1335 zwischen Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen getroffen: die Straßen in ihren Ländern sollten Frieden haben und alle auf ihnen geschirmt sein; wenn jemand gegen einen andern eine redliche Schuld habe, so soll letzterer zwar in den Städten, nicht aber auf dem Felde gepfändet werden.[7]) Die Vereinbarung bezieht sich auf den zwei Tage früher zwischen den Parteien abgeschlossenen Frieden[8]) und ist offenbar dazu bestimmt, auch auf dem Gebiete von Handel und Verkehr den durch den

---

[1]) Reg. Boh. III. 1787 a. 1331. Vgl. dazu Reg. Boh. III, 1808 a. 1331.

[2]) Reg. Imp. VIII. 2763.

[3]) Pelzel, Karl IV., II, Urkundenbuch 303 a. 1358. Vgl. auch ebendort 332 a. 1366. Dazu Stieber a. a. O. S. 121. Tadra, Kulturní styky Čech s cizinou až do válek husitských (Kulturelle Beziehungen Böhmens zum Auslande bis zu den Hussitenkriegen). S. 35.

[4]) Jireček, Korunní archiv (Kronarchiv) 528 a. 1363.

[5]) Reg. Imp. VIII, 5107.

[6]) Jireček, Korunní archiv 475 a. 1360.

[7]) Reg. Boh. IV, 208 a. 1335. [8]) Reg. Boh. IV, 205 a. 1335.

Krieg verursachten Störungen ein Ende zu bereiten. Rechtlich stellt sie sich dar als eine vertragliche Bekräftigung des Straßenfriedens[1]) und einer hinsichtlich der Pfändung daraus gezogenen Konsequenz.

Die praktische Bedeutung des Königsschutzes ist nicht leicht zu erkennen. Kein Zweifel, daß die Fremden in unserer Periode auch ohne spezielle Gewährung des Königsschutzes keineswegs mehr rechtlos gewesen sind.[2]) Es dürfte sich vielmehr in der Regel um einen durch besondere Strafdrohung erhöhten Schutz und mitunter um die Begründung eines besonderen Gerichtsstandes (etwa vor dem Hofrichter) gehandelt haben. Auf ersteres deutet die dem Privileg für die Regensburger von 1330 beigefügte Sanktion, die Androhung einer Geldstrafe in den Privilegien von 1228 für Oslawan und Welehrad, die ausdrücklich als des Königs Bann bezeichnet wird, und die ebendort enthaltene Androhung doppelter Ersatzpflicht.[3]) Auf einen besondern Gerichtsstand deutet die dem Angelus von Florenz und dem Johannes (de Vivario?) (sowie dem Kloster Plaß) erteilte Exemtion; stand es ja doch dem Könige frei, Personen an das Hofgericht zu weisen, vor dem (Mitte des 14. Jahrhunderts) insbesondere auch die königlichen Dienstleute, die Richter der königlichen Dörfer, die königlichen Lehnsleute und die Friedensbrecher zu Gerichte standen.[4]) Eine Parallele zu dem Unterschiede zwischen Brief- und Personalgeleit ergibt sich übrigens aus dem Umstande, daß der König dem in Schutz genommenen Rechtssubjekte einen oder mehrere tutores, defensores, conservatores, gubernatores (Vögte) bestellen konnte.[5]) Übrigens wird man die einzelnen Fälle

---

[1]) Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 659, Anm. 83.

[2]) Vgl. M. d. d. Gesch. V. 59, S. 55.

[3]) C. Boh. II, 320, 321 a. 1228 („bannum nostrum in decem marcis componant et eidem monasterio dampna illata in duplum restituant", bezieht sich jedoch bloß auf einen Tatbestand; die Geldstrafe ist aber in nr. 320 generell für jede Verletzung des Privilegs angedroht). Doppelte Ersatzpflicht bei Schädigung an Gütern auch in C. Boh. II, 343 a. 1228—1230.

[4]) C. J. B. II, 2, S. 404.

[5]) C. Boh. II, 320, 321 a. 1228; Tadra, Summa cancellariae (cancellaria Caroli IV.) nr. 96, 97; vgl. auch C. Boh. I, 387 f. s. XII (Stif-

des Königsschutzes (Aufnahme kirchlicher Anstalten in den Königsschutz, Schutz und Geleit für Kaufleute, Schutz und Eximierung von Einzelpersonen, vertragliche Gleichstellung fremder Untertanen) auseinanderzuhalten haben und z. B. im letzten Falle von einem erhöhten Schutze wohl nicht sprechen dürfen, sondern an die Gleichstellung der fremden Untertanen im Prozesse denken, die ja im Mittelalter weder im Land- noch im Stadtrechte ohne weiteres gegeben war. Wegen der Kontroverse über die Bedeutung des Muntbebegriffes ist vielleicht die Feststellung am Platze, daß sich von einem durch die Aufnahme in den Königsschutz hergestellten Gewaltverhältnisse keine Spur vorfindet.

Eine weitere Privilegiengruppe bilden die Zollbefreiungen. Daß mitunter ausländischen Klöstern die zollfreie Warendurchfuhr gestattet wurde [1]), ist auf den bereits erwähnten Grund der Betätigung echt mittelalterlicher Frömmigkeit zurückzuführen. Von erheblich größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind die Zollbefreiungen, die an außerböhmische Städte erteilt wurden, so 1228 an Göding [2]), 1266 an Eger [3]), 1275 an Ungarisch-Brod [4]), vor 1278 an Brünn [5]),

tungsurkunde der Wyschehrader Kirche („in manus carissimi et familiaris mei Benedicti, eiusdem ecclesiae defensoris"). Der Landesfürst ist freilich der oberste defensor; ihm wird ein Seelgerät als „defensor, dispositor, provisor, dispensator", also anscheinend als Treuhänder, kommendiert (C. Boh. I, 124 a. 1125—1140. Dazu Waitz, V. G. IV, S. 236 ff., 463 ff., A. Schultze, Stadtgem. u. Kirche im MA. Festgabe f. Sohm v. Fr., Sch. und Verehrern 1914, S. 114 ff. Heusler, Inst. I, S. 122).

[1]) Reg. Boh. I, 1320 a. 1253; II 13 a. 1254 (Mondsee); 49 a. 1255 (St. Nikolaus bei Passau); 77 a. 1255 (Kremsmünster); 249 a. 1259 (Waldsassen). Dazu Zycha, Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit, S. 41.

[2]) C. Boh. II, 381 a. 1228. Zycha, Prag S. 200. Nach Friedrich ist die Urkunde eine Fälschung des 14. Jh. Teige (O. deskách zemských a jich významu pro dějiny venkova (Über die Landtafel und ihre Bedeutung für die Agrargeschichte), Čas. pro dějiny venkova 8, S. 10, hält sie seltsamerweise für eine moderne Fälschung. Für die Echtheit Zycha, Ursprung der Städte in Böhmen S. 69, Anm. 5.

[3]) Reg. Boh. II, 17 a. 1266.

[4]) Reg. Boh. II, 968 a. 1275. Die Stadt vermag aber nach Reg. Boh. II, 1450 a. 1288 (Verlängerung auf vier Jahre) eine zeitlich unbegrenzte Zollfreiheit nicht zu behaupten.

[5]) Reg. Boh. II, 1140 a. 1278.

1288 an Eibenschitz[1]), 1327 an Breslau[2]), 1331 an Iglau[3]), 1341 an Znaim[4]) 1347 an Rotenburg o. T.[5]), 1354 an Sulzbach in der Oberpfalz.[6]) Wie man sieht, waren es — mit einer Ausnahme — Städte, die zum Gebiete des böhmischen Staates (Eger wenigstens pfandweise) gehörten. Ein besonders instruktives Beispiel ist die neuerliche Befreiung der Egerer von Zoll und Ungeld im ganzen böhmischen Staate vom Jahre 1322; die Egerer befreien nämlich ihrerseits wieder die Einwohner der Länder des Königs von Zoll und Ungeld in Eger.[7]) Freilich konnten die Egerer diese Freiheit nicht auf die Dauer behaupten; 1391 finden wir sie zur Zollzahlung in Bettlern (von nun an in Schlan) und in Tachau (von nun an in Weiden in der Oberpfalz) verpflichtet.[8]).

Die eigentlichen Handelsprivilegien (des Reinher von Florenz um 1300, des Balduin Valaster um 1340 und des Angelus von Florenz von 1373) seien hier nur gerade genannt; sie haben ihre Besprechung in der Darstellung des städtischen Gästerechtes gefunden, wohin sie ihrem hauptsächlichen Inhalte nach gehören.[9])

Gelegentlich und oft eingestreut in Verträge anderen Hauptinhalts finden sich Bestimmungen über Rechtshilfe; Raub, Plünderung und Brandlegung war gegenüber dem Feinde mittelalterlicher Kriegsbrauch[10]); gerade die Böhmen hatten in dieser Beziehung einen übeln Leumund.[11])

---

[1]) Reg. Boh. II, 1444 a. 1288. [2]) Reg. Boh. III, 1304 a. 1327.

[3]) Reg. Boh. III, 1808 a. 1331. [4]) Reg. Boh. IV, 897 a. 1341.

[5]) Reg. Imp. VIII, 449. Werunsky, Karl IV., II, S. 96.

[6]) Reg. Imp. VIII, 1929, 1930.

[7]) C. I. M. II, 123 a. 1322. Das entsprechende Mandat ebendort II, 124 a. 1322.

[8]) C. I. M. II, 644 a. 1391. Vgl. auch schon das Mandat C. I. M. II, 313 a. 1351 an den Burggrafen von Ellbogen.

[9]) Weizsäcker, Die Landfremden im böhm. Stadtrechte. S. 11 f. des Sonderabdruckes.

[10]) Vgl. z. B. Reg. Boh. II, 2265 (Auftrag, infolge geschlossenen Friedens keine Friedensstörung gegen Ungarn zu begehen).

[11]) Vgl. Karajan, Über den Leumund der Österreicher, Böhmen und Ungarn im Mittelalter. S. B. d. Wiener Ak., phil. hist. Kl. 42, S. 480. Kapras, Z dějin českého zřízení vojenského (Aus der Geschichte der böhmischen Heeresverfassung) S. 10, 15.

Deshalb finden sich insbesondere in Friedensverträgen Bestimmungen, die der Fortsetzung dieser feindseligen Handlungen entgegenwirken sollen. Was bisher infolge des Krieges für erlaubt oder sogar geboten galt, ward nunmehr zum Bruche des geschlossenen Friedens.

Schon der Friedensvertrag zwischen Böhmen und Ungarn vom Jahre 1271 beruft als Schiedsrichter bei schweren Delikten böhmischer Untertanen gegen ungarische den Bischof von Olmütz, bei solchen ungarischer gegen böhmische Untertanen den Erzbischof von Gran; in geringeren Sachen werden für die Grenzen Mährens, Österreichs, der Steiermark und Kärntens mit Krain je ein oder zwei Beamte von böhmischer und ungarischer Seite bestimmt, die den Klägern Recht zu gewähren hatten.[1]) („justiciae facient complementum.") Der Friedensvertrag zwischen König Rudolf und Ottokar II. vom 6. Mai 1277 sieht vor, daß Zufügung eines „gravamen notorium et evidens" durch die Gegenseite dem andern Teile zwecks Abhilfe anzuzeigen ist. Erfolgt die Abhilfe nicht, darf der Verletzte durch den Vertragsteil, dem er angehört, unterstützt werden. Ist aber die behauptete Schädigung zweifelhaft, so haben der Bischof von Olmütz und der Burggraf von Nürnberg den Sachverhalt zu untersuchen und festzustellen, ob der Vertragsteil, dem der Verletzer angehört, oder dessen Leute an der Schädigung Schuld tragen. Wird dies festgestellt und trotzdem keine Abhilfe geleistet, so kann wiederum Unterstützung des Verletzten durch seinen Vertragsteil erfolgen.[2]) Diese Vereinbarung war recht unvollkommen; denn während die Schiedsrichter nach dem Friedensvertrage von 1271 ihrem Spruche (diffinitiva sententia) durch kirchliche Zensuren Nachdruck zu verschaffen berechtigt waren, fehlte hier jegliches Mittel für die exekutive Durchsetzung des Schiedsspruches. Im Friedensvertrage vom 12. September 1277 wurde daher diese Bestimmung durch eine detailliertere Regelung ersetzt.[3]) Danach sind Schädiger von Untertanen des andern Teils binnen vierzehn Tagen (infra quindenam) nach geschehenem Ersuchen zur Genug-

[1]) Reg. Boh. II. 753 a, 1271.
[2]) C. J. B. I, S. 190.
[3]) Reg. Boh. II, 1089 a, 1277.

tuung (ad satisfaciendum) zu zwingen, nötigenfalls durch Beschlagnahme ihrer Güter, aus denen der Ersatz zu leisten ist, eventuell durch innerhalb sechs Wochen nach der Schadenszufügung auszusprechende Ächtung und Exkommunikation. Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen; es ist daher an ein auf bloßes Ersuchen (monitio) einzuleitendes besonders beschleunigtes [1]) Gerichtsverfahren [2]) im eigenen Lande des Schädigers zu denken. Die erwähnte Verpflichtung der Vertragsparteien ist durch Versprechen des Einlagers verstärkt, das bei bloßen „spolia parva" und „alia minuta" weniger beschwerlich ist als bei der Verletzung wichtiger Friedensbestimmungen seitens eines Vertragsteils oder seiner Leute.[3])

Ein nur als Formel erhaltener Vertrag zwischen Ottokar II. und dem Markgrafen von Meißen bestimmte fünf böhmische Große, die für die Wiedergutmachung der Schäden, die den Meißnern etwa zugefügt wurden, zu sorgen hatten.[4]) 1284 oder 1285 wurde dieser Vertrag derart ausgebaut, daß sich eine interessante Parallele zu den Bestimmungen des Friedensvertrages vom 12. September 1277 ergibt: Der Mark-

---

[1]) Die gewöhnliche Ladungsfrist betrug mindestens 14 Tage, bei gewissen Delikten, insbesondere plen (Eigentumsbeschädigung), Diebstahl, Raub und Brand mindestens 4 Wochen. Bei gewissen schweren Delikten (insbesondere bei Mord und Notzucht) und wichtigeren Zivilsachen (insbesondere Klagen um Schuld über 10 Mark) war eine dreimalige Ladung mit mindestens 14 tägigen Ladefristen vonnöten (Rosenberger Rechtsbuch, C. J. B. II, 2, S. 81 f.).

[2]) Die gegen den Schädiger vorgesehenen Maßnahmen sind demnach wohl als Strafe für den Ungehorsam des nichterschienenen Beklagten und zugleich als Zwangsvollstreckung aufzufassen (vgl. Planck, Deutsches Gerichtsverfahren II, S. 253 ff., 268 ff.). Unklar Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 130 f.

[3]) Zur Einlagerbestimmung vgl. Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 54. Kisch, Über das Einlager im ältern böhm. Schuldrechte. M. d. V. 50, S. 192. Čáda, Ležení (Einlager) S. 13. Zu vergleichen ist auch der allerdings unser Untersuchungsgebiet nicht betreffende Rechtshilfevertrag der Königin Kunigunde als Herrin des Troppauer Landes mit Herzog Wladislaw von Oppeln. Sie verspricht, nach Anzeige eines Schadens, und nach dreimaliger Ladung von je 14 Tagen, über die Schädigung zu richten (facere justitiae complementum), bei Ungehorsam des Schädigers gegen diesen einzuschreiten (Reg. Boh. II, 1196 a. 1279).

[4]) Reg. Boh. II, 2291, 2292.

graf von Meißen verpflichtete sich, für den Fall, daß von meißnischer Seite in Böhmen ein Schaden zugefügt würde, den Schädiger binnen vier Wochen nach der von böhmischer Seite gemachten Anzeige zum Ersatze zu anzuhalten und, wenn dies nicht hilft, gegen ihn wie gegen einen Rebellen zu verfahren, wobei König Wenzel mit hundert Helmen Hilfe zu leisten hat; eine ähnliche Verpflichtung erfolgte seitens Böhmens an die Meißner.[1])

Zum Grundsatze des Schiedsgerichtes kehrte dagegen wieder ein Vertrag zurück, den König Wenzel II. im Jahre 1291 mit Herzog Ludwig von Bayern über gegenseitige Rechtshilfe schloß. Danach waren von jeder Seite vier Personen als Schiedsrichter bestimmt, damit sie auf Ersuchen und mit Unterstützung der Gegenpartei Genugtuung verschaffen („corrigant et emendent"), wenn von Untertanen der einen Seite Untertanen der andern ein Schade zugefügt würde; die Schiedsrichter gelobten die Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Eid; bei schwierigeren und wichtigeren Fällen wurde die Intervention der Fürsten selbst vorgesehen.[2])

Eine erhebliche Ausgestaltung erfuhr die Technik der Rechtshilfeverträge im Laufe des 14. Jahrhunderts. Die Schiedsverträge dauern freilich weiter[3]); die im Vertrage benannten Schiedsrichter haben z. B. nach dem Waffenstillstand zwischen Kaiser Ludwig und König Johann von Bömen von 1335, „alle zweiung, krieg, stozze, ouflauef vnd brueche, die zwischen vns oder den vnsern von baiden seiten in dem frid ensten oder werden mugen", nach Minne und nach Recht zu entscheiden und zu richten.[4]) Viel wichtiger ist aber die Zusicherung der Rechtshilfe im eigenen Lande, der wir auch schon im Friedensvertrage von 1271 mit Ungarn begegnet sind. So wurde im Jahre 1335 zwischen König Johann von Böhmen und König Kasimir von Polen; ein Vertrag über die Beilegung von Grenzstreitigkeiten geschlossen[5]), nach dem auf jeder Seite Hauptleute zu bestimmen sind,

---

[1]) Reg. Boh. II, 2295, 2296.
[2]) Reg. Boh. II, 1554 a. 1291.
[3]) Darüber im allgemeinen Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 145ff.
[4]) Reg. Boh. IV, 205 a. 1335.
[5]) Reg. Boh. IV, 223 a. 1335. Dazu Werunsky, Karl IV. I, S. 134 f.

welche den Streit zu entscheiden haben, aber nicht gemeinsam als Schiedsrichter, sondern als Funktionäre des Landes, dem sie angehörten. Das ergibt sich aus dem diesen Vertrag detaillierter ausführenden Rechtshilfevertrag zwischen denselben Vertragsparteien von 1337, der an Vollkommenheit seinen Vorgänger weit übertrifft und auf zehn Jahre geschlossen wurde. Die beiderseitigen Hauptleute (auf böhmischer Seite die von Glogau und Breslau, auf polnischer die von Posen und Kalisch) haben einander die Zufügung eines Schadens (damnum), insbesondere die Begehung eines Raubes (spolia), wofür ein Untertan des Nachbarstaates als Täter in Betracht kam, anzuzeigen. Der Hauptmann, unter dem, d. h. von dessen Gebiete aus, die Tat begangen wurde, hat die Täter binnen zwei Wochen nach dem Ersuchen zwecks Abführung des gerichtlichen Verfahrens gegen sie (pro justicia facienda) in einem bestimmten Orte seines Gebietes stellig zu machen (der Breslauer in Wartenberg, der Kalischer in Ostrzeszów, der Glogauer in Fraustadt und der Posner in Kosten). Dort haben sich die Beschuldigten mit zwei biedern und ehrenhaften Männern (der Vertrag bezeichnet sie als testes) selbdritt zu reinigen. Gelingt ihnen dies nicht, so hat sie der Hauptmann binnen weiteren vierzehn Tagen vom Gerichtstage an durch eine der Gegenpartei genügende Verbürgung zu angemessener Erfüllung ihrer Ersatzpflicht zu verhalten. Falls sie sich weigern, vor Gericht zu erscheinen oder die ihnen auferlegte Entschädigung zu leisten, sind von ihrem Herrn oder Hauptmann, eventuell mit Hilfe des Hauptmannes, unter dem die Tat begangen wurde, ihre Besitzungen zu besetzen und aus deren Verkaufserlös der Schade zu vergüten, wobei Grenzburgen vom Herrn selbst nach Leistung der Entschädigung zur Landesverteidigung für sich behalten werden können.[1]) Viel einfacher ist gegenüber diesem ins Detail gehenden Rechtshilfevertrage die im Jahre 1360 zwischen Böhmen und Österreich getroffene Vereinbarung, die anscheinend wieder zum Schiedsrichterprinzip zurückkehrt, indem sie bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Untertanen nach Recht oder Minne

---

[1]) Reg. Boh. IV, 397 a. 1337. Dazu Werunsky, Karl IV. I, S. 185.

(justitia vel amore) und zwar nach den beiderseitigen alten Rechten und Gewohnheiten bereinigt werden sollen.[1]) Solche Verträge mußten übrigens immer etwas Unvollkommenes an sich behalten, da sie, wie dies bei Völkerrechtsverträgen die Regel ist, doch schließlich den guten Willen der Staatsorgane beider Vertragsteile zur Voraussetzung hatten. Auch haben sie vorwiegend nur auf Grenzstreitigkeiten Bezug. Es scheint mir daher viel zu weit gegangen, wenn man in derlei Verträgen „die ersten Vorläufer der künftigen landesherrlichen Kodifikation des Strafrechtes" erblicken will.[2])

Den besprochenen Verträgen ähnlich waren die Landfriedenseinungen[3]), wenn sie über die Grenzen eines Staates oder Territoriums hinausgriffen. Das war freilich erst am Ende des von uns besprochenen Zeitraumes der Fall. Solch eine Landfriedenseinung schlossen im Jahre 1412 König Wenzel für das Ellbogener und das (an Böhmen verpfändete) Egerland, die Herzöge Ludwig und Johann von Bayern, die Markgrafen Friedrich und Wilhelm von Meißen, die Grafen Heinrich und Günter von Schwarzburg, Albrecht von Leisnick, das Kloster Waldsassen, die Landgräfin Mechthild von Leuchtenberg, Hans Parsberger und Heinz von Zedtwitz für ihre in der Einung bezeichneten Besitzungen. Die Genannten verpflichteten sich zur Stellung einer bestimmten Anzahl von Pferden für die Aufrechterhaltung des Landfriedens. Kein Friedensbrecher soll in einem der beteiligten Lande, Herrschaften und Gegenden Friede oder Geleit haben, wenn nicht der elfgliedrige gemeine Rat der Einung (zu Eger) ausnahmsweise Geleite gewährte; sonst sollte man jedem Ansprechenden überall Rechtes helfen.[4]) Anlaß zu dieser Ei-

---

[1]) Jireček, Korunní archiv 482, 483 a. 1360.

[2]) Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 128.

[3]) Über die Bedeutung der Landfrieden für das Strafrecht im allgemeinen vgl. His, Strafrecht d. d. Mittelalters S. 6 ff., über die böhmischen Landfrieden Peterka, Rechtsgesch. d. böhm. Länder I, S. 142 f., Kapras, Právní dějiny I. S. 28, über die mährischen Rauscher, Zemské míry na Moravě (Landfrieden in Mähren). S. auch Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV.

[4]) C. J. M. II, 851 a, 1412. Photogramm bei Siegl, Zur Geschichte des Fahnenschwingens der Egerer Fleischerzunft. Mitt. d. d. Gesch. V. 51, S. 91. S. auch unten S. 232, Anm. 2.

nung war der Zwist Egers mit dem Burggrafen Johann von Nürnberg, und einer ihrer Erfolge war es, daß die Egerer noch im selben Jahre nebst der im Egerlande gelegenen Burg Neuhaus die in Böhmen an der vogtländischen Grenze gelegene Feste Graslitz eroberten und zerstörten, wobei wohl auch Streitkräfte der Landfriedenseinung tätig mitgewirkt haben.[1])

Schließlich fallen unter den Begriff der Rechtshilfe auch die Verabredungen über schädliche oder sonst gefährlich scheinende Leute. In dem obenerwähnten Vertrage zwischen König Johann von Böhmen und König Kasimir von Ungarn vom Jahre 1335 wurde die wichtige Vereinbarung getroffen, daß jede in Ungarn, Böhmen oder Polen ausgesprochene Ächtung für das Gebiet aller drei Staaten wirksam sein solle. Karl IV. gelobte im Jahre 1359 dem Markgrafen von Brandenburg und Herzog von Bayern Ludwig, schädliche Leute in Böhmen nicht hausen und hofen, sondern durch seine Amtleute fangen und richten zu lassen.[2]) Ähnliches wurde von Wenzel IV. mit den sächsischen Markgrafen vereinbart.[3]) Auch die Landfriedenseinung von 1412 enthält eine besondere Bestimmung gegen die Verhehlung (Förderung) schädlicher Leute und gegen die nichtangesessenen Leute, die nicht zum Wappen geboren sind und doch „reisig“ sein wollen.

Gegenüber diesen auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens abzielenden Bestrebungen dient die vertragliche Verpflichtung, keine Flüchtlinge aus dem Territorium des andern Vertragsteiles aufzunehmen[4]), ganz offenbar politischen Zielen. Das wird in dem Friedensvertrage zwischen Ottokar II. und Stefan V. von Ungarn, der eine solche Bestimmung enthält, ausdrücklich ausgesprochen[5]) und beigefügt, daß auch die Aufnahme solcher Personen durch die Untertanen der Vertragschließenden nicht geduldet werden

[1]) Siegl, a. a. O. S. 90 ff. Bezüglich der Burg Neuhaus ist die Teilnahme von Streitkräften der Einung in C. J. M. II, 855 a. 1412 ausdrücklich erwähnt.

[2]) Reg. Imp. VII, 2948.

[3]) Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 126.

[4]) Stieber, a. a. O. S. 125 f.

[5]) „quia per infideles et transfugas huc illucque inter mundi principes discurrentes seminari solent pestifera, pacis turbantia puri-

dürfe. Ottokar schließt namentlich den Halbbruder Belas IV., Stefan, den Sohn Andreas II. und seiner dritten Gemahlin Beatrix von Este, von seiner Gesellschaft und Freundschaft aus. Auch im Frieden mit Herzog Heinrich von Bayern vom Jahre 1273 verpflichtet sich Ottokar, keine infideles et profugos aufzunehmen; sollte dies wegen der Beschaffenheit des einzelnen Falles doch geschehen, so wolle er sie innerhalb zweier Monate mit dem Herzoge versöhnen oder nach dieser Zeit auf dessen Verlangen ausweisen.[1]) 1275 versprach Ottokar in dem mit dem Erzbischof von Salzburg geschlossenen Frieden, Gegner des Erzbischofs weder selbst aufzunehmen, noch deren Aufnahme durch seine Untertanen zu dulden, ihnen auch nicht den Durchzug durch seine Länder zu gestatten — mit Ausnahme der zufälligen und unvermuteten Durchreise von Boten der gegnerischen Parteien, die er zu hindern nicht verpflichtet ist, aber auch nicht fördern darf.[2]) Auch im Frieden mit Rudolf vom 12. September 1277 findet sich die Verpflichtung der Vertragsteile, gegenseitig keine Dienstleute (servitores) oder Mannen (homines) der Gegenpartei ohne deren Genehmigung zu unterstützen oder aufzunehmen; hier hat diese Klausel durch den weitern Verlauf der Ereignisse ganz besondere Bedeutung gewonnen.[3]) Nach dem Bündnisvertrage von 1335 zwischen Böhmen und Ungarn soll keine Partei „proscriptos, profugos et fugitivos" bei sich aufnehmen dürfen.[4]) Noch weiter ging die Verpflichtung, die König Johann im folgenden Jahre den Herzögen Albrecht und Otto von Österreich gegenüber auf sich nahm, indem er versprach, ihre aufrührerischen Untertanen nicht aufzunehmen und sogar selbst gegen sie Beistand zu leisten.[5])

Aufnahme eines Flüchtigen ins Land bedeutete gewöhnlich zugleich dessen Aufnahme in den landesherrlichen Dienst im Asylstaate, was der eigene Landesherr aus politischen Gründen

---

tatem, quae interdum ipsis principibus non tam temporalis tranquillitatis commodum, quam vitae futurae subsidia per guerrarum discrimina adimunt opportuna . ." Reg. Boh. II, 753 a. 1271.

[1]) Reg. Boh. II, 812 a. 1273.

[2]) Reg. Boh. II, 964 a. 1275.

[3]) Vgl. z. B. Bretholz, Geschichte Böhmens u. Mährens (1912), S. 467 f.

[4]) Reg. Boh. IV, 202 a. 1335. [5]) Reg. Boh. IV, 340 a. 1336.

begreiflicherweise höchst ungern sah. Denken doch die Verträge nicht etwa an unbedeutende Diebe oder Räuber, sondern in erster Linie an politische Flüchtlinge ritterlichen Standes, die sich ohne Aufnahme in den landesherrlichen Dienst im fremden Lande schwerlich halten konnten. So kommt in den Verträgen auch die Verpflichtung vor, die fremden Untertanen nicht in die eigenen Dienste aufzunehmen. Das verspricht z. B. Markgraf Karl im Jahre 1341 dem Herzog Albrecht von Österreich und seinen Brüdern [1]), derselbe als König bezw. Kaiser im Vertrage von 1354 mit dem Markgrafen Ludwig [2]) und von 1355 mit Ludwig dem Römer von Brandenburg [3]), ferner im Vertrage des gleichen Jahres mit Herzog Stephan von Bayern. [4]) Auch dem Herzog Rudolf von Österreich und seinen Brüdern versprach er (1360), keinen ihrer Untertanen ohne ihre Erlaubnis als Dienstmann oder Hausgenossen (serviens vel familiaris) anzunehmen. [5]) Bei dem gleichen Versprechen des Jahres 1366 werden hiervon diejenigen Untertanen ausgenommen, die in den Landen des andern Vertragsteiles unbewegliche Güter haben, indem diese die herkömmlichen Dienste leisten dürfen. [6]) Ja sogar seinem Bruder Johann von Mähren versprach Karl IV. 1366, daß er nie seine Lehnsleute oder Untertanen in Schutz nehmen und nie die Markgrafschaft oder Teile hiervon sich aneignen werde [7]), ein Umstand, der auf die selbständige Stellung Mährens, selbst unter Karl IV., ein bezeichnendes Licht wirft. Schließlich findet sich die Ausschließung der fremden Untertanen auch in dem 1388 geschlossenen Bündnisse zwischen König Siegismund von Ungarn, König Wenzel von Böhmen und den Markgrafen Jodok von Mähren und Johann von der Lausitz. [8])

---

[1]) Reg. Boh. IV, 1048a. 1341. Werunsky, Karl IV. I, S. 291.

[2]) Reg. Imp. VIII, 1903.

[3]) Reg. Imp. VIII, 2309, Werunsky, Karl IV. III, S. 115

[4]) Reg. Imp. VIII, 2000.

[5]) Reg. Imp. VIII, 3479. Jireček, Korunní archiv 485a. 1360. Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 124, Anm. 1.

[6]) Reg. Imp. VIII, 4287. Stieber, a. a. O. S. 124, Anm. 4.

[7]) Reg. Imp. VIII, 4296.

[8]) C. Mor. XI, 477a. 1388. Pelzel, Wenceslaus I, Urkundenb. 62a. 1388. Dazu Stieber, a. a. O. S. 124.

Von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet war die Bestimmung in dem Vertrage Karls IV. mit Herzog Rudolf von Österreich und seinen Brüdern von 1360, daß Juden, die aus deren Land nach Böhmen und den anstoßenden Ländern ziehen wollten, nicht aufzunehmen seien.[1]) Behandelte man doch mit Rücksicht auf das Judenregal selbst die einzelnen Juden als Vermögensobjekte.[2])

Alle die besprochenen Rechtsquellen betreffen, wie dies bei ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nicht anders zu erwarten ist, immer nur einzelne Fremde oder eine bestimmte Gattung von ihnen. Ein klares Bild von der Rechtsstellung der Fremden können wir daher aus ihnen nicht gewinnen. Auch im Mittelalter ist eben das heimische Recht als Quelle des Fremdenrechtes von erheblicherer Bedeutung als völkerrechtliche Bestimmungen.[3]) Es muß daher versucht werden, die unsichern Umrisse durch Heranziehung anderer Quellen des böhmischen Rechtes möglichst zu ergänzen.

3. Rechtsstellung der Fremden.

Ursprünglich unterliegt der Fremde, soweit er überhaupt rechtsfähig ist, dem Rechte des Aufenthaltsortes.[4]) Spuren des Personalitätsprinzips finden sich im Bereich des böhmischen Staates nur im Markt- und Stadtrechte. Sonst haben wir (im Gebiete des Landrechts, das uns hier beschäftigt) solche Spuren nicht festzustellen vermocht: Das Fremdenrecht ist vor allem innerstaatliches Recht.[5]) Es handelt sich demnach hier nur um Abweichungen vom Landrechte, die bei den Fremden wegen ihrer Fremdenqualität eintraten.

Die Fremden, soweit nicht aus besonderem Grunde Aus-

---

[1]) Reg. Imp. VIII, 3481. Jireček, Korunní archiv 487a. 1360.

[2]) Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 508. Für die böhm. Länder Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder I, S. 82f. Die Quellen (ziemlich unkritisch) zusammengestellt bei Bondy-Dworský, Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620 (2 Bände).

[3]) Vgl. Spiegel, Zur Lehre vom Fremdenrecht. Grünhuts Z. 41, S. 29f.

[4]) Vgl. „Das Recht der Fremden in Böhmen". M. d. d. Gesch. V. 59, S. 20f.

[5]) Spiegel, a. a. O. S. 30.

nahmen platzgriffen [1]), konnten vor allem Subjekte von Privatrechten sein. Das gilt wohl auch von Personenverbindungen Fremder, nicht nur geistlichen Körperschaften (Klöstern!) [2]), sondern auch Personenvereinigungen weltlichen Charakters. So begegnet uns um 1300 eine (vom Könige privilegierte) Handelsgesellschaft des Reinher von Florenz. [3]) Auch die Florentiner Alfard, Reinher und Tyno, die unter Wenzel II. in Kuttenberg die neuen Groschen schlugen [4]), standen zweifellos in einem — uns allerdings nicht näher bekannten — Gesellschaftsverhältnisse. Es ist überhaupt wahrscheinlich, daß das Genossenschaftswesen, in dem ja das deutsche Rechtsleben eine überwältigende Mannigfaltigkeit aufwies, insbesondere aber die freie Einung, durch Einwanderer aus Deutschland nach Böhmen gebracht wurde; ein (sonst freilich nicht unbedenklicher) Zeuge dafür ist ein giftsprühendes Pamphlet gegen die Deutschen (de Theutunicis bonum dictamen) aus dem 14. Jahrhunderte, das die Entstehung der Einungen in Böhmen — hier in erster Linie, aber nicht ausschließlich, an die Zünfte denkend — dem Einflusse der Deutschen zuschreibt. [5])

„Wenn der Fremde überhaupt in der Gemeinschaft, im Staate geduldet wird, so mußte man ihm auch zugestehen, die für ihn unentbehrlichsten Rechtsgeschäfte abzuschließen“. [6]) Es ist daher auch selbstverständlich, daß die Fremden in ihren dinglichen Rechten an beweglichen Sachen geschützt waren und solche auch erwerben konnten. Das war ja auch schon in der vorangegangenen Periode der Fall und ist in einigen der oben angeführten Verträge und Privilegien, was wenigstens den Schutz und die Befugnis zum Handeltreiben

---

[1]) z. B., wenn sich zufolge Staatsvertrages die Ächtung im Nachbarstaat auch auf das Inland erstreckte. S. oben unter 2.

[2]) S. oben S. 211 (Waldsassen) und M. d. d. Gesch. V. 59, S. 73, Anm. 7.

[3]) S. oben S. 216.

[4]) Die Literatur bei Kapras, Právní dějiny II, S. 286 und Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 118.

[5]) Wostry, Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem 14. Jahrhundert. M. d. d. Gesch. V. 53, S. 230: „hoc infectivum ex Teutunicis scelus [secta nepharia, liga] proch dolor pullulavit et radicavit in cunctis terris“ usw.

[6]) Frisch, Das Fremdenrecht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden S. 116.

anbelangt, ausdrücklich zugesichert. Daß die Regensburger Kaufleute nach einer Urkunde von 1305 kein Gold- oder Silbergeld, sondern bloß die für ihre Waren gelösten Prager Denare aus dem Staate ausführen durften [1]), hat wohl mit dem Fremdenrechte nichts zu tun; das Verbot dürfte ebenso für die Landesangehörigen gegolten haben. Gegen die Ausfuhr von Silber aus dem Königreiche war — allerdings nur im Umkreis einer Meile um Kuttenberg als hauptsächlichstes Gebiet des Silberbergbaues — eine Kontrolle durch die dortigen Urburer und Münzmeister vorgesehen, bei der das Silber gegen Ersatz in Groschen weggenommen und nur dann zurückgestellt wurde, wenn die Partei durch Zeugnis rechtschaffener Männer nachwies, daß sie das Silber von andern Ländern oder Städten mitgebracht habe.[2]) Von Karl IV. und Wladislaw sind uns Silberausfuhrverbote überliefert.[3])

Auch für den Erwerb unbeweglicher Sachen durch Fremde haben wir aus unserer Periode hinreichende Belege. Außer Landes gelegene Klöster erhalten Liegenschaften zu Eigentum [4]) und zu Pfandbesitz [5]), erwerben Patronate [6]) und Zinse [7]), nach mittelalterlicher Rechtsauffassung unkörperliche, dem liegenden Gute zuzuzählende Sachen.[8])

---

[1]) Reg. Boh. IV, 1939 a. 1305.

[2]) C. J. M. II, 83 a. 1307. Vgl. dazu auch Nr. 573 a. 1404 bei Sedláček, Die Reste der ehem. Reichs- u. kgl. böhm. Register. S. B. d. böhm. Ges. d. W. 1916, S. 69 (Verleihung des Straßenreiteramtes, um die Ausfuhr von edlen Metallen und guter Münze aus den Kreisen Pisek und Budweis zu verhindern und nur die Ein- und Ausfuhr von Wiener Denaren zu gestatten).

[3]) Weizsäcker, Der deutsche Bergmann. „Schlägel und Eisen", 1924. Bretholz, Johannes von Gelnhausen. Z. d. mähr. Gesch. V. 7, S. 66 f. Sternberg, Gesch. d. böhm. Bergwerke I, 2, Urkundenb. 88 a. 1486.

[4]) Windberg (C. Boh. I, S. 269, Reg. Boh. II, 1505 a. 1290. Reg. Imp. VIII, 968), Zwettl (Reg. Boh. II, 740 cc. 1270). Das mährische Kloster Saar (Reg. Boh. II, 1617 a. 1293), Waldsassen (Reg. Boh. II, 1409 a. 1287 mit Eintragung in die Landtafel), Altenzell (Reg. Boh. IV, 2084 a. 1251, Reg. Imp. VIII, 790), Kloster in Chemnitz (Reg. Boh. IV, 1490 a. 1344, Reg. Imp. VIII, addit. 1, 6523).

[5]) Waldsassen (C. Boh. II, 174 a. 1219).

[6]) Zwiefalten (C. Boh. II, 290 a. 1226), Waldsassen (Reg. Boh. I, 1266 a. 1251).

[7]) Marienthal in der Oberlausitz (Reg. Boh. IV, 417 a. 1337).

[8]) Heusler, Institutionen I, S. 386 ff.

Wichtiger noch ist der Umstand, daß sich ausländischer Adel zu Eigentum und auch lehensmäßig in Böhmen seßhaft machte [1]), auch hier in Fortsetzung einer schon früher wahrnehmbaren Entwickelung.[2]) Selbst ausländische Territorialherren hatten Liegenschaften in Böhmen eigentümlich oder pfandweise inne.[3]) Aber auch Fremden bürgerlichen Standes oder Gewerbes begegnen wir als Eigentümern liegenden Gutes; selbst Karl IV., der doch auf das Wohl Böhmens und

---

[1]) Rulko von Bieberstein kauft 1278 von Přemysl Ottokar II. das Schloß Friedland (Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens, 1912, S. 517). Heinrich IX, Vogt von Plauen, erwirbt 1389 von König Wenzel die Ortschaften Neundorf und Heiligenkreuz bei Plan und 1412 von Friedrich von Schönburg die Burg Hassenstein bei Kaaden. (Urban, Die Burggrafen zu Meißen aus plauischem Geschlechte in Böhmen. M. d. d. Gesch. V. 44, S. 211 f. Bernau, Hassenstein S. 60f.) Über die Heranziehung bairischer Ministerialen durch die Rosenberger vgl. Schmidt, Kulturelle Beziehungen zwischen Südböhmen und Passau. M. d. d. Gesch. V. 45, S. 114 f. Über die Heranziehung fremden Adels überhaupt außer Bretholz (a. a. O. S. 516) Wostry, Das Kolonisationsproblem. M. d. d. Gesch. V. 60, S. 156.

[2]) Das Recht der Fremden in Böhmen. M. d. d. Gesch. V. 51, S. 45 ff.

[3]) Im Vertrage von 1289 (Reg. Boh. II, 1467) wird die Verpfändung der Städte Königgrätz und Chrudim an den Markgrafen Friedrich den Kleinen von Meißen in Aussicht genommen. Dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen Friedrich I. war vor 1311 die Stadt Laun verpfändet (Reg. Boh. III, 8 a. 1311. Mit Leitmeritz, Brüx und Melnik. Vgl. W. Lippert, Meißen und Böhmen. N. A. f. sächs. G. 10, S. 14 f.). 1322 verspricht König Johann dem Sohne des Genannten, Friedrich II., die Stadt Komotau zur Sicherstellung für das 10000 Mark Prager Groschen betragende Heiratsgut seiner Tochter Gutta zu verpfänden (Reg. Boh. III, 781 a. 1322). 1365 verschrieben Kaiser Karl IV. und König Wenzel den Herzögen Wladislaw und Bolko von Oppeln 10000 Schock großer Prager Pfennige und setzten ihnen dafür die Städte Trautenau und Königinhof sowie die Burg Schatzlar zum Pfande (Pelzel, Wenceslaus, I, Urkundenbuch 3 a. 1365, Jireček, Korunní archiv 552 a. 1365). 1367 wird für den Fall, daß Karl IV. den Rest einer Heimsteuer nicht rechtzeitig bezahlt, die Übergabe der Stadt Ellbogen zu Satzungsgewere an die Markgrafen von Meißen vereinbart (W. Lippert, Markgraf Wilhelm von Meißen und Elisabeth von Mähren. M. d. d. Gesch. V. 30, S. 125). 1398 kauft Markgraf Wilhelm von Meißen die Riesenburg bei Osseg (Bezirk Dux. W. Lippert, a. a. O. S. 104, Cori-Siegel, Geschichte der Stadt Brüx S. 74). 1404 verpfändet König Wenzel IV. Schloß und Stadt Pirna an Markgraf Wilhelm von Meißen (C. J. M. II, 744 a. 1404).

auf die Wahrung und Förderung der Rechte der böhmischen Krone aufs eifrigste bedacht war, hat darin nichts Bedenkliches gefunden.[1])

Wir wissen von keiner rechtlichen Bestimmung unserer Periode, die das Recht der dem böhmischen Staate angehörigen Landfremden zum Erwerbe böhmischer Liegenschaften betreffen würde. Eine solche Bestimmung bestand wohl auch noch nicht; erst ein (der folgenden Periode angehöriger) Landtagsbeschluß von 1486, der gegen den Erwerb von Liegenschaften durch Fremde (cizozemci) gerichtet ist, hat erklärt, „daß die Bewohner der Margrafschaft Mähren und der andern Länder, die erblich und wirksam mit dem Königreiche vereint sind.., nicht als Fremde angesehen werden.“ [2]) Aber auch in unserer Periode dürfte gegen den Grundbesitz durch Staatsangehörige faktisch kein solcher Widerstand erhoben sein, wie dies nach den gleich zu besprechenden Nachrichten gegenüber Staatsfremden der Fall war. Besonders innig war das Verhältnis Böhmens und Mährens als der Kernländer des Staates; der Adel hatte auch vielfach Grundbesitz in beiden Ländern [3]), was allerdings der sorgsam gewahrten Sonderstellung Mährens keinen Eintrag tat.

Was dagegen den Grunderwerb durch Staatsfremde betrifft, so enthält die Formel einer angeblichen Urkunde König Johanns vom 25. Dezember 1310 die königliche Zusage, er werde nicht zulassen, daß ein Fremdling oder Ausländer in Böhmen oder Mähren Erbe, Burgen, Besitzungen, irgend-

[1]) Bandinus von Arezzo, Apotheker König Johannes, erhielt von diesem ein Gut in Hostiwitz bei Prag (Reg. Boh. III, 614 a. 1320; 1070 a. 1325), Reinher von Florenz von König Wenzel um 1300 die Burg Křiwsudow mit den dazugehörigen Dörfern (Reg. Boh. II, 2028 a. 1305). Karl schenkte als Markgraf von Mähren (um 1340) dem Anastasius von Florenz und einem nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichneten Brüderpaare (wohl ebenfalls Italienern) eine wüste Mühle bei Kaaden (Tadra, Summa Gerhardi 72).

[2]) Archiv Český V, S. 427 (tschechisch). Etwas abweichender lateinischer Text bei Gindely, Die Entwicklung des böhm. Adels u. der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrh. (Abh. d. böhm. Ges. d. W. VII. Folge, I. B., 1886) S. 14, Anm. 1. Dazu Kapras, Právní dějiny II, S. 316 f.

[3]) Z. B. die Herren von Neuhaus (Reg. Boh. II, 1656 a. 1294).

welche unbewegliche Güter oder Rechte kaufe oder gekaufte behalte; wenn einem solchen derlei Güter geschenkt oder hinterlassen oder einer Frau als Heiratsgut angewiesen worden oder auf welche Weise immer an ihn gekommen seien, so müsse er sie innerhalb eines Jahres vom Tage des Erwerbes einem Landmanne verkaufen, widrigenfalls nach Ablauf eines Jahres alle erlangten Güter an die nächsten Verwandten der Frau zu fallen hätten.[1]) Da der böhmische Staat beim Regierungsantritte Johanns von Luxemburg auf die genannten zwei Länder beschränkt war, so würde eine solche Urkunde den Ausschluß der Staatsfremden vom Liegenschaftserwerbe bedeuten. Allein es ist ziemlich sicher, daß eine Urkunde in der durch die Formel überlieferten Gestalt nicht hinausgegeben wurde. Die Bestimmungen dieser Formel, insbesondere die angeführte über den Erwerb und Besitz von Liegenschaften durch Fremde widersprechen den tatsächlichen Verhältnissen allzu kraß. Dazu kommt noch, daß die zweifellos echte Urkunde vom 18. Juni 1311 [2]) den böhmischen und mährischen Ständen geringere Freiheiten zusagt als obige Formel. Diese Urkunde von 1311 enthält eine Bestimmung über den Erwerb und Besitz von Liegenschaften durch Fremde überhaupt nicht. Es ist demnach wahrscheinlich, daß wir in der erwähnten Formel bloß einen von den Ständen vorgelegten Entwurf zu sehen haben, dessen Bestätigung nicht erfolgte [3]), so daß die Formel nur als ein

---

[1]) Zuletzt bei Koss, Zur Kritik der ältesten böhmisch-mährischen Landesprivilegien S. 91: „quod nullum alienigenam vel extraneum in Boemia vel Moravia hereditates, castra, possessiones, bona immobilia vel jura aliqua emere vel empta retinere aliqualiter admittemus. Sed si alicui de talibus bona hujus modi donata vel legata, vel forte in dotem domine alicuius de Boemia vel Moravia fuerint assignata, vel quocunque alio titulo pervenerint ad eundem, ea a die, qua ad eum pervenerint, infra annum vendere alicui terrigene teneatur; quod si non fecerit, omnia predicta, que fuerat assecutus, tunc ad proximiores ipsius domine consanguineos statim post ipsius anni terminum devolvantur."

[2]) Koss, a. a. O. S. 92.

[3]) Koss, a. a. O. S. 77. Chaloupecký, Privilegium krále Jana Čechům a Moravanům z roku 1310 (Das Privilegium K. Johanns für die Böhmen u. Mährer v. J. 1310), Český Čas. hist. 15, S. 52 ff. Hrubý, Inaugurační diplom. krále Jana Lucemburského z roku 1310 (Das In-

Zeugnis für die beim Adel gegen die Staatsfremden herrschende Stimmung gewertet werden kann. Die älteste gesetzliche Bestimmung, in der diese Abneigung Ausdruck fand, findet sich erst in einem Landsagsbeschlusse von 1485 [1]) und in dem bereits oben erwähnten Landtagsbeschlusse von 1486, also erst in der folgenden Periode. Der König hat allerdings wohl schon früher auf Grund des von ihm ausgehenden Fremdenschutzes die Befugnis gehabt, die Erwerbung oder den Weiterbesitz von Grund durch einen Fremden zu verbieten; daran knüpft ja eben das angebliche Privileg von 1310 an. Wo ein solches Verbot aber nicht erfolgt war, da muß der Staatsfremde auch bezüglich unbeweglicher Güter als erwerbs- und besitzfähig angesehen worden sein.[2]) Das beweist eine Urkunde von 1358, in der sich Albrecht, Pfalzgraf und Herzog von Bayern, verpflichtet, in Böhmen ohne besondere Bewilligung keine Burgen, Städte usw. zu kaufen [3]); ohne diese Verpflichtung wäre ihm dies also wohl gestattet gewesen.

Einen Übergang von unbeweglichem Gut an Staatsfremde sah man besonders deswegen nicht gern, weil ein solcher allzu leicht auch eine politische Loslösung des in fremder Hand befindlichen Landes nach sich zog. So verfügte Wenzel IV., es sollten die Reichslehen im Egerlande nur an solche Personen verliehen werden, „die in das gericht zu Eger gehoren, also das dheine gutere von dem gericht vnd dem lande zu Eger nicht empfremdet noch geczogen werden.“ [4]) Überhaupt

---

augurationsdiplom K. Johanns v. Luxemburg v. J. 1310) ebend. 16, S. 298 ff. (für die Echtheit). Gegen letzteren Chaloupecký, O privilegiu vydaném Čechům a Moravanům při nastoupení krále Jana Lucemburského. (Über das den Böhmen und Mährern beim Regierungsantritte K. Johanns v. Luxemburg gegebene Privileg), ebend. 16, S. 407 ff. Kapras, Právní dějiny II, S. 186. Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 139. Die von Koss, a. a. O. S. 80 f. gegen die Echtheit des Privilegs von 1311 vorgebrachten Gründe scheinen mir nicht stichhaltig. Vgl. dazu Hrubý. Über das Privileg K. Johanns v. 1311 für Mähren. S. B. d. böhm. Ges. d. W. 1911 (mit Faksimile).

[1]) Archiv český V, S. 427.

[2]) A. M. Kapras, Das Pfandrecht im altböhm. Landrechte (Z. f. vgl. Rechtsw. 18, S. 6), bezüglich der landtäflichen Güter.

[3]) Jireček, Korunní archiv 421.

[4]) C. J. M. II, 695 a. 1397.

sollte niemand im Egerlande seine Güter an Ausländer veräußern, sondern bloß an solche Personen, die mit Stadt und Land von Eger leiden wollen.[1]). Wie gerechtfertigt diese Besorgnis war, zeigte sich schon im Jahre 1412, als Eberhard Forster seine Güter im Egerlande dem Burggrafen Johann von Nürnberg verkaufte, wodurch diese Güter dem Egerlande entfremdet wurden.[2])

Unter den verschiedenen Arten der Leihe kommt wegen der Heranziehung von Fremden als Beamten die Verleihung von Amtsgütern in Betracht[3]), die als Benefizium ohne Kommendation zu betrachten ist[4]); das Leihrecht daran erlischt mit dem übertragenen Amte. Unter den bäuerlichen Leihen ist die freie Erbleihe für Fremde von der größten Bedeutung. Selbst ein Rechtsinstitut, das aus Deutschland in Böhmen eindrang, geht sie mit dem machtvollen Aufschwunge des Deutschtums in Böhmen Hand in Hand, so daß der Schluß unabweisbar ist, es sei auch Böhmen in das große Gebiet der ostdeutschen Kolonisation einbezogen gewesen.[5]) Da jedoch die Erbleihe die Absicht, ständig im Lande zu bleiben, auf das Deutlichste offenbart und überdies häufig (als Gründerleihe) in einen ganzen Komplex gleichartiger Leihen eingegliedert ist, so muß der Beliehene fortan nicht mehr als Fremder, sondern als Landesangehöriger betrachtet werden.

Im Rechte der Schuldverhältnisse gab es, soweit ersichtlich, für Fremde keine Besonderheiten. Insbesondere konnten Forderungen Einheimischer auch an Fremde übergehen.[6])

---

[1]) C. J. M. II, 700a. 1397.

[2]) Vgl. Gradl, Die Minderung des Egerlandes. Archiv f. Gesch. u. Altertumsk. v. Oberfranken 15, 3. Heft, S. 16ff. Ders., Die Chroniken d. Stadt Eger S. XV. ff., 22f., 241ff.

[3]) S. darüber unten S. 241ff.

[4]) Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen S. 26. Weizsäcker, Die Entstehung des böhmisch-mähr. Lehnwesens. Zeitschr. d. mähr. Gesch. V. 21, S. 232.

[5]) So insbes. Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden S. 109. Ähnlich Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 60f.

[6]) Vgl. die interessante Formel Jacobi, Codex epist. 179, wo Balbinus Lombardus eine frühere Forderung des Petrus de Jensdorf geltend macht.

Ausländische Geldgeber spielten besonders bei dem stets geldbedürftigen König Johann eine große Rolle. So bekennt Johann im Jahre 1316, dem Erzbischof Balduin von Trier noch 12000 Schock Prager Groschen schuldig zu sein, und weist ihm darauf wöchentlich 100 Mark Silbers aus dem Ertrage der Kuttenberger Gruben an; Balduin darf das Silber durch einen Bevollmächtigten erheben, der wöchentlich eine Mark als Zehrgeld erhält. Das Silber darf außer Landes geführt werden, und die Königin, die Stadtgemeinde Taus sowie einige hohe Würdenträger des Königreiches geloben eidlich, den Erzbischof bei der Erhebung zu schirmen und den Transport bis Metz zu sichern.[1]) Auch Herzog Rudolf von Sachsen genoß (1342) ein wöchentliches „salarium" aus den Kuttenberger Gruben.[2]) Umgekehrt finden wir zahlreiche Schuldverschreibungen Landfremder an Einheimische, in denen die Schuld durch die auch zwischen Landesangehörigen üblichen Sicherungsmittel (Exsekrationsklausel, Einlager, Schadennehmen, Pfändungsklausel) befestigt, auch wohl Zahlung im Lande versprochen wird.[3]) Sehr wichtig ist bei der Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse auch die Vereinbarung, daß der auswärtige Schuldner die Gefahr für den Transport des Geldes oder der vom Gläubiger hierfür gekauften Waren bis in den Wohnort des Gläubigers zu tragen hat.[4])

Auf dem Gebiete des Schadenersatzes sei ein einzelner Fall wegen seines besonderen Interesses hervorgehoben. Im Jahre 1297 wurden die Leute des Erzbischofs Burghard von Magdeburg auf der Reise zur Krönung Wenzels II. gefangen genommen und ein Lösegeld für sie erpreßt. Der König hatte dem Erzbischof mündlich zugesagt, er wolle dafür

---

[1]) Reg. Boh. III, 331 a. 1316.

[2]) Reg. Boh. IV, 1074 a. 1342.

[3]) Vgl z. B. Reg. Boh. III, 415 a. 1318. Tadra, Summa Gerhardi 152, 158 (Schuldverschreibung der Herzöge von Liegnitz). Über die Sicherungsmittel vgl. Kisch, Über das Einlager im älteren böhm. Schuldrechte. M. d. d. Gesch. V. 50, S. 184 ff. Ders., Das Einlager im älteren Schuldrechte Mährens. Z. f. mähr. Gesch. 15, 4. Heft. Čáda, Ležení (Einlager). Kisch, Das Schadennehmen. Rhein. Z. f. Zivil-Prozeßrecht 5, 4. Heft. Ders., Die Pfändungsklausel. Z. d. S. St. f. R. G. G. A. 35.

[4]) Tadra, Summa Gerhardi 152, 158.

sorgen, daß die Leute befreit und schadlos gestellt werden. Der Erzbischof ersuchte daraufhin den Kämmerer Burggrafen Burghard von Magdeburg in einem Schreiben, er möge beim Könige darauf dringen, daß das Lösegeld ersetzt und den Geschädigten überdies angemessene Genugtuung geleistet werde. Es ist nicht deutlich erkennbar, ob der König bloß Rechtsschutz zugesagt oder sich selbst zum Schadenersatze verpflichtet hat.[1])

Im Familienrechte erfordert das eheliche Güterrecht besondere Beachtung. Als Untersuchungsmaterial kommen hauptsächlich die von Mitgliedern der landesfürstlichen Familie abgeschlossenen Heiratsverträge in Betracht, von denen auf die in andern Kreisen herrschende Rechtsübung nur mit Vorsicht geschlossen werden kann. Dazu kommt noch die vielfache Ähnlichkeit des Ehegüterrechtes nach böhmischem Landrechte mit dem deutschen, insbesondere süddeutschen Rechtsbrauche; hat man ja doch geradezu eine Rezeption des süddeutschen Rechtes durch das böhmische Landrecht behauptet.[2]) Aus den im Vertrage getroffenen Bestimmungen allein kann daher nicht leicht festgestellt werden, welches Recht angewendet wird. Die Aussteuer (Heimsteuer, dos) einer böhmischen Prinzessin richtet sich indessen regelmäßig nach böhmischem Landrecht, auf das vereinzelt ausdrücklich Bezug genommen wird.[3]) Was die Widerlage betrifft, so ist diese, auch wenn sie von der nichtböhmischen Seite ver-

---

[1]) Loserth, St. Pauler Formular 77, 81. Ottokar II. hat dem Mainzer Erzbischofe, der zur Krönung kommen sollte, nicht nur den Ersatz der Reisekosten zugesagt, sondern auch den Ersatz des Schadens, den der Erzbischof oder seine Begleitung auf der Reise durch Gefangennahme oder auf andere Weise erleiden würden (Reg. Boh. II, 336 a. 1261).

[2]) Czyhlarz, Eheliches Güterrecht. Dagegen im Anschlusse an Schröder Kapras, Manželské právo majetkové (deutsch „Eheliches Güterrecht im altböhmischen Landrechte". Z. f. vgl. Rechtsw. 23, S. 148 ff.) mit m. E. nicht durchschlagenden Gründen. Vgl. auch Berent, Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten (Gierkes Untersuchungen H. 123), S. 41.

[3]) Reg. Boh. III, 998 a. 1324; „als daz Pehaim sitleich und gewohnleich ist". Vgl. auch Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 68 ff.

sprochen wird, mitunter „um ein Drittel größer“ [1]), ohne daß daraus schon auf die Anwendung böhmischen Rechtes geschlossen werden kann. [2]) Allein manchmal verpflichtet sich die eine Seite ausdrücklich, die Widerlage nach böhmischem Landrechte zu leisten [3]) oder die zu Pfande gesetzten Liegenschaften nach dem Tode des Gatten von der Witwe einzulösen „iuxta consuetudinem nuptialis juris regni Bohemiae“. [4]) Bezüglich der Morgengabe [5]), die dem böhmischen Landrechte unbekannt war, ist die Zugrundelegung ausländischen Rechtes allerdings notwendig; so wird einmal die Morgengabe, wie es Recht und Gewohnheit im Lande der Franken ist, vereinbart. [6]) Zur Sicherstellung der Aussteuer, wenn diese nicht gleich gezahlt wird, kann auch dem staatsfremden Gegenkontrahenten Satzungsgewere an unbeweglichem Gute in Böhmen eingeräumt werden. [7]) Die Aussteuer kann aber — wenngleich dies seltener vorkommt — auch selbst in Immobilien bestehen [8]); gegen die Übergabe einer solchen Immobiliardos an einen Ausländer richtet sich ebenfalls die Bestimmung der besprochenen angeblichen Urkunde König Johanns von 1310. Ein Beispiel für den Übergang böhmischer Grundstücke als Heiratsgut an einen Fremden ist die (allerdings noch vor 1200 geschehene) Dotierung der Přemyslidin Ludmilla mit der Gegend von Schüttenhofen, die dann auf ihren Sohn Adalbert von Bogen überging. [9])

Wenn wir aus den Vorgängen des Jahres 1278 schließen dürften, in deren Verlauf Markgraf Otto von Brandenburg

---

[1]) Das Drittel (nach unserer Ausdrucksweise wäre es die Hälfte der Heimsteuer) wurde von der Widerlage berechnet. (a Heimsteuer, x Widerlage. $a + \frac{x}{3} = x \,.\, x = 1\frac{1}{2}\, a$).

[2]) Vgl. Czyhlarz, a. a. O. S. 40 ff. Reg. Boh. III. 1274 a. 1327. Pelzel, Karl IV., II, Urkundenbuch 226 a. 1363.

[3]) Reg. Boh. III, 1914 a. 1332.

[4]) Reg. Boh. IV, 519 a. 1338.

[5]) Doch kann eine Urkunde unter Morgengabe auch nur die Widerlage meinen. Vgl. Kapras, Manželské právo majetkové S. 31.

[6]) Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 75. Pelzel, Karl IV., II, Urkundenbuch 276, 277 a. 1268.

[7]) Beispiele oben S. 228, Anm. 3. [8]) Kapras, a. a. O. S. 25.

[9]) C. J. B. I, S. 182. Kapras, Právní dějiny II, S. 9.

als Vormnnd Wenzels II. anerkannt wurde (Ottokar II. hatte ihm selbst den Schutz seines Landes und seiner Familie anvertraut)[1]), wären Fremde auch von der Vormundschaftsführung nicht ausgeschlossen gewesen, was bei der mittelalterlichen Auffassung der Vormundschaft als eines nutzbaren Rechtes[2]) besonders ins Gewicht fallen mußte.

Im Erbrechte kam für die Fremden gegenüber Einheimischen, zumal bei der Ausdehnung des königlichen Heimfallsrechtes[3]), im Grunde nur die gewillkürte Erbfolge[4]) in Betracht. Wiederum verbietet das angebliche Privileg König Johanns von 1310 (zwar nicht den Anfall, aber) das Behalten eines im Erbwege angefallenen unbeweglichen Gutes. Wir haben Grund zur Vermutung, daß diese angebliche Bestimmung der Wirklichkeit ebensowenig entsprach wie die über den Erwerb von Liegenschaften unter Lebenden; die Ausschließung der Fremden vom Erbrechte erfolgte ebenfalls erst in der nächsten Periode.[5])

Was das Strafrecht anbetrifft, so kümmerte man sich um Delikte, welche die eigenen Staatsbürger auf fremdem Gebiete begingen, in der Regel nicht. Die Ausforschung und gerichtliche Verfolgung des Täters durch den Verletzten mußte im fremden Lande begreiflicherweise erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Hier sollten die oben angeführten Rechtshilfeverträge ergänzend eingreifen, deren Schwerpunkt einerseits in der Stelligmachung des Täters zur Antwort, andererseits in der Hereinbringung des Schadenersatzes, also auf dem Gebiete des formellen Rechtes gesucht werden muß. Immerhin liegt schon ein bedeutender Fortschritt darin, daß

[1]) C. J. B. I, S. 208. Dazu Kapras, Poručenství nad sirotky (Vormundschaft über Waisen) S. 111, Anm. 1, wo mit Recht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse dieses Falles hingewiesen wird.

[2]) Heusler, Jnstitutionen II, S. 480 ff. Kapras, a. a. O. S. 60 ff. Ders., Die Vormundschaft im altböhm. Landrechte. Z. f. vgl. Rechtsw. 18, S. 391 ff.

[3]) S. die Literatur bei Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 115, Anm. 82.

[4]) Rauscher, O zvolené posloupnosti v českém právu zemském (Über die gewillkürte Erbfolge nach böhm. Landrechte. Kapras, Arbeiten aus dem Sem. für böhm. Recht an der tsch. Univ. in Prag, Heft 3). Ders, Dědické právo podle českého práva zemského (Das Erbrecht nach böhm. Landrechte).

[5]) Majestätsbrief vom 17. Mai 1497. Archiv český V, S. 467.

die Rechtswidrigkeit der Schädigung von Fremden außerhalb des eigenen Staatsgebietes anerkannt wird. Die Sicherheit des Fremden auf böhmischen Boden, die ja schon in der früheren Periode unter strafrechtlichem Schutze stand, konnte durch eine erhöhte Strafdrohung geschützt sein, wie wir dies im Privileg von 1330 für die Regensburger Kaufleute gefunden haben.[1])

Die Strafverfolgung betraf, was die Rechtshilfeverträge über die Wirksamkeit der anderwärts ausgesprochenen Acht im Inlande und über die Verfolgung der landschädlichen Leute anordnen.[2]) Sonstige Bestimmungen prozeßrechtlichen Inhaltes sind recht spärlich. Was vorerst die Zuständigkeit anbelangt, so waren beispielsweise die Mönche von Waldsassen, also Staatsfremde, und ihre Hintersassen durch Privileg Ottokars II.[3]) von allen Gerichten mit Ausnahme des Gerichtes des Königs oder seines Stellvertreters (also wohl des Hofgerichtes) eximiert. In Betracht kommen weiter die aus der Zeit vor 1200 stammenden, aber erst aus den Jahren 1222, 1229 und 1237 erhaltenen sogenannten Konradischen Statuten mit ihren Bestimmungen über die Stellung des Gastes im Narokprozesse und über die Verwendung von Kämpfern gegen Auswärtige, wobei jedoch die Geltung dieser Vorschriften für Böhmen nicht unzweifelhaft erscheint.[4]) Eine andere Quelle, diese aber von unzweifelhaftem Gewichte, das sogenannte Rosenberger Rechtsbuch, berichtet uns (in dem wohl aus dem 14. Jahrhundert stammenden Teile[5]) über die Ladung einer Person, die in Böhmen Grundbesitz hat, aber in einem anderen Lande wohnt, vor das größere Landrecht[6]): In Sachen wegen Schulden über

---

[1]) S. oben S. 212. Über die Bestrafung von Fremden vgl. auch die wenigen Bemerkungen bei Solnař, Z dějin českého zemského práva trestního (Aus der Geschichte des böhmischen Landesstrafrechtes), S. 5.

[2]) S. oben S. 222.

[3]) Reg. Boh. II, 249 a. 1260. S. auch die Bemerkung S. 214 f. über die Bedeutung des Königsschutzes.

[4]) Darüber ausführlich M. d. d. Gesch. V. 59, S. 66 ff.

[5]) Kapras, Právní dějiny I, S. 36. Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 156.

[6]) Das größere Landrecht hat seine die Provinzialgerichte überragende Stellung erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts er-

10 Mark oder andern Sachen, die drei Ladungen erfordern, haben die ersten zwei Ladungen wie bei einem Ledigen oder Witwer zu erfolgen, nämlich bei einem im Lande gelegenen Grundstücke des Beklagten, als ob er darauf säße; die dritte Ladung hat jedoch durch die Kämmerlinge im fremden Lande in dem Hause zu erfolgen, wo der Beklagte mit seiner Ehefrau sitzt.[1]) Ein Fremder, der im Lande nicht angesessen war, mußte wohl wie ein einheimischer homo de nullis (odnikudž, nirgendher, tkáče) [2]) geladen werden, nämlich durch dreimalige Ladung auf dem Markte.[3]) Solche Leute konnten zu Ende unserer Periode in einer Rechtssache über 10 Mark weder klagen[4]) noch verklagt werden;[5]) dagegen konnte der Gläubiger sie nach ihrer Verurteilung wo immer arrestieren und in Schuldhaft halten.[6]) Nach einem Landrechtserkenntnisse von 1408 konnte der nicht grundbesitzende Kläger den Mangel des Grundbesitzes durch Stellung grundbesitzender Bürgen ersetzen.[7]) Wie es mit der Prozeßfähigkeit nicht

---

langt. Im einzelnen ist aber vieles streitig. S. Kapras, Právní dějiny II, S. 221 f., Peterka, Rechtsgeschichte I, S. 147 und die dort angeführte Literatur, wozu etwa noch Teige, O zřízení soudu zemského v Čechách (Über die Errichtung des Landrechtes in Böhmen). Právník 58, S. 241 ff. Koss, Forschungen zur mittelalterlichen Gerichtsverfassung.

[1]) Rosenb. Rechtsb. C. J. B. II, 2, S. 77.

[2]) Vgl. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes S. 191 (s. v. odnikud), 342 (s. v. tkáče).

[3]) Rosenb. Rechtsb. C. J. B. II, 2, S. 76.

[4]) Landtafel I. Mauritii B 5, Emler, Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno MDXLI igne consumptarum (Rel. t. t.) II, S. 6 (1404). Dazu Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I. S. 355. Vgl. auch Landtafel III. Wenceslai J 11, Emler, Rel. t. t. II, S. 61.

[5]) Officium circa tabulas terrae, C. J. B. II, 2, S. 277. Čáda, K osobní exekuci podle českého práva zemského. (Zur Personalexekution nach böhm. Landrechte), S. 23 f. Klage gegen homines nulliunde unter 10 Mark Emler, Rel. t. t. I., S. 45, ohne Angabe des Wertes Landtafel II. Zdislai K 16, Emler, Rel. t. t. I, S. 413 (1345). Ein homo nulliunde als Kläger ebendort I, S. 85 (1395).

[6]) Rosenb. Rechtsb. C. J. B. II, 2, S. 88. Fragmentum praxeos judiciariae, C. J. B. II, 2, S. 99 (mit wohl deutschrechtlichem Einflusse hinsichtlich der Schuldhaft). Dazu Čáda, K osobní exekuci S. 26. Vgl. auch Landtafel III. Wenceslai Q 2, Emler, Rel. t. t. II, S. 73.

[7]) Landtafel III. Wenceslai A 2, Emler, Rel. t. t. II, S. 50. Vgl. auch ebendort I, S. 104 und Landtafel III. Wenceslai Q 2, ebendort II, S. 72.

grundbesitzender Fremder vordem bestellt war, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, doch scheint mir nicht wahrscheinlich, daß ihnen die Berechtigung zur Klageerhebung in höheren Sachen gänzlich gemangelt hätte.[1]) Von dem Zeugnis beim Landrechte waren die nicht grundbesitzenden Fremden (wie alle andern nicht grundansässigen Personen nach einer Aufzeichnung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[2]) ausgeschlossen.

Über die vor dem Landrechte zu gebrauchende Sprache ist aus unserer Periode keine Bestimmung bekannt; die Vorschrift über den ausschließlichen Gebrauch der tschechischen Sprache datiert erst aus der nächsten Periode. Aber immerhin zeigen sich seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gegen die Jahrhundertwende an Zahl zunehmend, verschiedene Zeichen eines (in der Regel gegen die Deutschen gerichteten) tschechischen Nationalbewußtseins, an dem es auch schon früher nicht ganz und gar gefehlt hatte.[3]) So wird in dem Landrechtsentwurfe Karls IV., der Majestas Carolina, angeordnet, daß jeder Richter („officialis, quacunque honoris dignitate vel administratione praefulgeat, ad judicium scilicet ordinandus“) tschechisch zu verstehen und zu sprechen imstande sein müsse.[4]) Inwieweit die Wirklichkeit dieser Vorschrift entsprach, muß dahingestellt bleiben, doch ist mit Rücksicht auf die bereits weit vorgeschrittene Germanisierung[5]) mit Grund zu bezweifeln, daß jeder Dorfrichter

---

[1]) Nur für die älteste Zeit könnte man gänzliche Prozeßunfähigkeit der Fremden (mit Kapras, Das Pfandrecht im altböhm. Landrechte. Z. f. vgl. Rechtsw. 17, S. 439) annehmen. S. auch die oben S. 237 erwähnte Bestimmung der Statuta Conradi über die Stellung des Gastes im Narokprozesse.

[2]) Officium circa tabulas terrae, C. J. B. II, 2, S. 264. Vgl. auch Landtafel I. Procopii S 1, C. J. B. II, 2, S. 31.

[3]) Einiges Interessante bringt Wostry, Ein deutschfeindliches Pamphlet. M. d. d. Gesch. V. 53, S. 193 ff. Eine Übersicht mit reicher Literaturangabe bei Kapras, Právní dějiny II, S. 148 ff. Ausgezeichneter Überblick bei Kaindl, Böhmen (Aus Natur- und Geisteswelt 701).

[4]) Maj. Car. c. 19, C. J. B. II, 2, S. 125.

[5]) Eine ethnographische Karte Böhmens für das Ende des 14. Jahrhunderts ist mir nicht bekannt. Die Karte der Germanisierung der böhm. Länder bei Kapras, Právní dějiny III, die das deutsche Gebiet zur Zeit der Hussitenkriege darstellt, ersetzt eine solche nicht, da vor allem das Deutschtum der Städte nicht mehr zur vollen Darstellung

tschechisch gekonnt hätte. Anderseits ist bei der weiten Verbreitung, deren sich die deutsche Sprache auch unter dem Adel erfreute, und bei dem Umstande, daß mitunter ausländische Deutsche hohe Landesämter bekleideten, kaum zu bezweifeln, daß in unserer Periode der Gebrauch des Deutschen auch beim Landrechte und bei den Kreisgerichten nicht ausgeschlossen war.[1])

Die Majestas Carolina enthält weiter auch eine Vorschrift über die öffentlichen Notare. Sie sagt, daß deren Zahl im Königreiche groß, ihr Wissen und ihre Fertigkeit aber gering seien, und schreibt vor, daß zur Ausübung des Amtes eines öffentlichen Notars im Königreiche Böhmen ein königliches Patent mit hängendem Majestätssiegel erforderlich sei, widrigens der Notar strafbar und die von ihm stammenden Notariatsakte nichtig seien.[2]) Es handelt sich also um eine regelrechte Nostrifikation der staatsfremden d. h. von andern als dem böhmischen Könige kreierten[3]) Notare.

Die Wirtschaftspolitik läßt in unserer Periode eine immerhin deutliche Richtung erkennen. Ihr wichtigstes, häufig direkt ausgesprochenes Ziel war die Hebung der königlichen Einkünfte, neben dem jedoch — allerdings wohl erst in zweiter Linie — auch die Förderung des gemeinen Nutzens (ziemlich unklar) vor Augen stand. In der Agrar-, Städte- und Bergbaupolitik führte dies zur ausgiebigen Heranziehung auswärtiger Kräfte und ihrer dauernden Ansiedelung im Lande, in der Städtepolitik insbesondere noch zur Reglementierung des Handelsverkehrs durch verschiedene Rechtsvorschriften, von denen für das Landrecht vor allem

---

kommt, geschweige denn das der einzelnen bäuerlichen Siedlungen. Vgl. auch meinen Aufsatz „Über die Nationalitätenverhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht am Weißen Berge.“ M. d. d. Gesch. V. 61, S. 117 ff.

[1]) Vgl. auch Kapras, Právní dějiny II, S. 152.

[2]) Maj. Car, c. 40, C. J. B. II, 2, S. 139 f. Dazu Kapras, Právní dějiny I, S. 88.

[3]) Der Prager Erzbischof erhielt 1358 die Erlaubnis, Notare zu ernennen, durch Kuß und cum penna et calamario mit ihrem Amte zu investieren und nach vorgeschriebener Formel zu beeiden (Reg. Imp. VIII, 2773).

der Straßenzwang[1]) und die Jahrmarktsprivilegien, letztere wegen des Marktfahrerfriedens[2]), in Betracht kommen. Beide Einrichtungen sind, obwohl sie auch den landesangehörigen Händler betreffen, doch für den landfremden von besonderer Bedeutung. Eine Norm des Fremdenrechtes sind sie freilich nicht, weshalb ein bloßer Hinweis auf sie genügen muß.

Ganz analog verhält es sich mit den Vorschriften des Finanzrechtes. Mag auch der Zoll ursprünglich nur den landfremden Händler betroffen haben, so waren ihm doch schon längst auch die einheimischen unterworfen[3]), sowie der Jahrmarkt Zollfreiheit für alle schafft[4]); Begünstigungen für Fremde waren Gegenstand von Handelsprivilegien und -verträgen.[5]) Und auch bei der Einhebung der Landessteuer (Berna) sah man von jedem andern Kriterium als dem der Ansässigkeit in Böhmen ab, so daß auch der (frühere) Staats- oder Landfremde, der steuerbares Vermögen in Böhmen hatte, zur Steuerzahlung herangezogen wurde.[6])

Von besonderer Wichtigkeit war schließlich schon in der vorigen Periode die Frage der Ämterbesetzung durch Fremde. Darüber enthält das öfter erwähnte angebliche Privileg König Johanns von 1310 vor der schon behandelten Bestimmung über den Erwerb und Besitz von Liegenschaften durch Fremde die folgende Stelle: Der König lege sich, damit aller Verdacht, der bei Adel und Landleuten gegen ihn entstehen könnte, oder jeder Grund zum Mißfallen beseitigt werde, zum notwendig zu befolgenden Gesetze auf und bestätige es als seine und seiner Nachfolger ewige Verpflichtung, „quod nullum capitaneum, nullum purchravium vel castellanum in castris nostris, nullum beneficiarium vel officialem aliquem in Boemia vel Moravia, vel in curia nostra ponemus alienigenam, nec bona, possessiones vel castra, of-

---

[1]) Zycha, Ursprung der Städte in Böhmen S. 195.

[2]) S. oben S. 210. [3]) Vgl. M. d. d. Gesch. V. 59, S. 55.

[4]) Zycha, a. a. O. S. 198. [5]) S. oben unter 2.

[6]) Das geht schon aus der Natur der Berna als einer Grund- und Gewerbesteuer hervor. Vgl. im allg. Kapras, Právní dějiny II S. 295. Über die Berna von den bürgerl. Gütern Zycha, Ursprung der Städte in Böhmen S. 136f., über die Berna im allgemeinen und insbesondere bezüglich des bäuerlichen Landbesitzes Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerl. Kolonisten. M.d.d.Gesch. V. 51, S. 521 ff.

ficia vel iura aliqua alienigenis ipsis in perpetuum vel ad tempus dabimus." [1]) Das ist allerdings nicht die Sprache eines jungen Königs, der soeben in Begleitung deutscher Ratgeber und an der Spitze eines deutschen Heeres in Prag eingezogen und vom Volke mit hohen Erwartungen empfangen worden war.[2]) In dem echten Privileg von 1311 verspricht König Johann bloß, er werde ein Suppenamt in Mähren niemandem andern als einem Mährer verleihen.[3]) Sonderbarerweise ist von Böhmen gerade bei dieser Bestimmung nicht die Rede. Da nicht anzunehmen ist, daß Böhmen in dieser Beziehung schlechter gestellt gewesen wäre als Mähren, anderseits eine irrtümliche Auslassung gerade in diesem für den Adel so wichtigen Punkte sicher nicht unausgebessert geblieben wäre, so liegt der Schluß nahe, daß Böhmen eine eigene ähnliche Urkunde erhalten hat, von der wir allerdings nichts wissen.[4]) In der Formel, die als Bestätigung dieser Urkunde gilt, aber doch wohl nur eine Abschrift obiger Urkunde mit geändertem Königsnamen ist [5]), findet sich die Bestimmung über das Verbot der Ämterverleihung an Fremde durch die offenbar eingeflickten Worte „et Boemo in Boemia" ergänzt, ein Beweis, daß dem Abschreiber die Nichtberücksichtigung Böhmens auffiel, weshalb er durch Einfügung der angeführten Worte die auf Böhmen erweiterte Fassung gegeben haben mag; dabei blieb Böhmen immer noch an zweiter Stelle, während es an drei andern mit dem Privileg Johanns von 1311 übereinstimmenden Orten — wie üblich — an erster Stelle steht.

---

[1]) Koss, Landprivilegien S. 91. [2]) Koss, a. a. O. S. 2 f., 42 f.

[3]) Koss, a. a. O. S. 93: „Ceterum ut nostri regni regnicolas ad voluntaria provocemus obsequia pollicemur eisdem, quod numquam alicui alteri quam Moravo in Moravia aliquod officium suppe committemus."

[4]) A. M. Koss, a. a. O. S. 80 ff. Der Verlust einer solchen Urkunde scheint trotz dessen Ausführungen aber doch wohl nicht ausgeschlossen. Vgl. Kapras, Právní dějiny II, S. 186. Hrubý, Über das Privileg K. Johanns v. 18. Juni 1311 für Mähren. S. B. d. böhm. Ges. d. W. 1911, VI, S. 20 ff.

[5]) So m. E. richtig Koss, a. a. O. S. 71 f. Anders die herrschende Meinung, z. B. Kapras, Právní dějiny II, S. 187. Gegen diese auch Hrubý, a. a. O. S. 20, Anm. 43.

Sachlich ist die Bestimmung der Urkunde von 1311 auf Suppenämter eingeschränkt, also auf solche, die eine Amtsausstattung mit unbeweglichen Gütern (Amtsgütern) haben [1]), daher enger als die Bestimmung des angeblichen Privilegs von 1310, die jeden Beamten und die Hofämter mitumfaßt. [2]) Übereinstimmend damit schwor König Johann im Jahre 1318, Ausländern keine Beneficia (entsprechend dem Worte suppa) zu verleihen. [3]) 1323 versprach er neuerlich mit Urkunde, keinem Ausländer eine königliche Feste oder Burg als suppa oder auf andere Weise zu übertragen oder zu verleihen oder ihn daselbst zum Burggrafen zu machen, sondern nur Böhmen [4]); ganz die gleiche Bestimmung enthält dann noch die Urkunde von 1325. [5])

In dieser Einschränkung war die Bestimmung, selbst wenn sie tatsächlich gehandhabt wurde, nicht von allzugroßer Bedeutung. Wichtiger war wohl der Umstand, daß der Erwerb von hohen kirchlichen Würden Ausländern freistand, und daß insbesondere dem Rechte der kirchlichen Oberen auf Ausübung ihrer Jurisdiktion auch dann keine prinzipiellen Hindernisse in den Weg gelegt wurden, wenn sie Ausländer waren. Wir sehen den Erzbischof von Mainz in Böhmen sein Visitationsrecht ausüben, den König krönen, sehen aus-

---

[1]) Über die verschiedenen Auslegungen von suppa (župa) Weizsäcker, Entstehung des böhm. mähr. Lehnwesens. Z. f. mähr. Gesch. 21, S. 226 ff. Peterka, Zur Frage der historischen Grundlagen der neuen Župeneinteilung. Wissensch. Vierteljahrsschr. d. Prager Jur. Zeitschr. 1, Sp. 55 ff. Vgl. auch Koss, Entstehung und Entwickelung des b. Herrenstandes S. 24, der aber das Wort supa von supanus ableitet statt umgekehrt.

[2]) A. M. Koss, Landesprivilegien S. 42. — Die angebliche Bestätigung Karls IV. setzt — wohl weil der Abschreiber das Wort suppa nicht mehr verstand — statt dieses Wortes (officium suppe) das Wort inde.

[3]) Königsaaler Chronik, Fontes rerum Bohemicarum IV, S. 247 f.

[4]) „Boemis" (Reg. Boh. III, 893 a. 1323), also dem Wortlaute nach nichs bloß Tschechen, sondern auch einheimische Deutsche. Frei von Doppelsinn ist das Wort „Boemus" keineswegs. Wollte man zweifellos einen Tschechen bezeichnen, so behalf man sich mit einer Umschreibung („Bohemus de vtroque parente idiomatis bohemice ortum trahens" heißt es z. B. Reg. Boh. III, 2008 a. 1333).

[5]) Reg. Boh. III, 1046 a. 1325.

ländische Äbte inländische Klöster visitieren, päpstliche Legaten und Kollektoren ihre Amtsbefugnisse ausüben.[1]) Eine Ausnahme bildet diesbezüglich das Ersuchen Přemysl Ottokars II. (wohl vom Jahre 1277) an das Generalkapitel in Citeaux, es möge das Kloster Goldenkron statt, wie bisher, dem österreichischen Kloster Heiligenkreuz dem böhmischen Kloster Plaß unterstellt werden[2]), was tatsächlich im Jahre 1281 geschah.[3]) Aber auch diese Maßregel war nicht gegen ausländische Kirchenobere im allgemeinen gerichtet, sondern entsprang dem Wunsche, gerade die Österreicher, mit denen die politische Spannung fortbestand, von dem Einflusse auf böhmische Angelegenheiten auszuschließen. Der rege Verkehr zwischen dem Kloster und dem österreichischen Nachbarlande ließ sich aber nicht unterbinden.[4]) Man könnte allenfalls noch auf eine weitere Quellennachricht (vom Jahre 1272) verweisen: Gegenüber einer Klage der Magdalenitinnen

---

[1]) Ich führe nur die wichtigsten Belege an: Dem Mainzer Erzbischof steht (bis 1344) das Recht der Krönung des böhm. Königs zu (Cod. Boh. II, 309 a. 1228). Visitation durch den Mainzer Erzbischof (Reg. Boh. III, 32 a. 1311). Hohenfurt wird vom Kloster Wilhering (Reg. Boh. III, 592 a. 1320; Pangerl, U. B. von Hohenfurt 139 a. 1373) visitiert, Goldenkron vom Kloster Heiligenkreuz (s. den Text). 1411 erscheint der Abt von Morimond in Goldenkron zur Visitation (Pangerl, U. B. von Goldenkron 158 a. 1411). Der Thüringer Theoderich ist (bis etwa 1285) Abt von Osseg, dann von Waldsassen und als solcher Visitator von Osseg und Sedletz (Königsaaler Chronik, Fontes rerum bohemicarum IV, S. 37, Frind, Kirchengeschichte Böhmens II, S. 214). Von päpstlichen Legaten nenne ich Gregorius de Crescentio (1221, 1222), Konrad (1225), Philipp von Assisi (1239 in Mähren, aber wohl auch in Böhmen), Bernard (1254), Bischof Anselm von Ermeland (1262), Guido (1267), von Kollektoren den päpstlichen Schreiber Magister Simon (1229), den Kanonikus Alyron de Riccardis von St. Marco in Venedig (1283) usw. Die Reihe könnte selbstverständlich für das 14. Jahrhundert fortgesetzt werden. Unter Karl IV. sammelt sich in Prag fremde Geistlichkeit aus allen möglichen Ländern in verwirrender Fülle an. Vgl. die schöne Darstellung bei Schlesinger, Geschichte Böhmens S. 250 ff.

[2]) Pangerl, U. B. von Goldenkron 4 a. 1277 (= Reg. Boh. II, 1101 a. 1277).

[3]) Reg. Boh. II, 1255 a. 1281; 1307 a. 1284.

[4]) Vgl. z. B. Pangerl, U. B. von Goldenkron 37, 38 a. 1330; 128 a. 1398; 129 a. 1399; 130 a. 1400.

in Dobřan vor dem Bischofe von Regensburg als conservator per Alemanniam des Ordens wendet das eingeklagte Kloster ein, daß der Bischof nicht zuständig sei, weil Böhmen nicht zu Deutschland gehöre, selbst Königreich sei und sich einer andern Sprache bediene.[1]) Allein das ist bloß eine jurististische Einwendung, die den Mangel der päpstlichen Bestellung des Bischofs für Böhmen behauptet; sie hat mit der Ausübung der Jurisdiktion durch ausländische Kirchenobere nichts zu tun, kann aber wohl als eines der früher erwähnten Symptome des erwachenden tschechischen Volksbewußtseins gewertet werden.[2])

Sonst war es die kirchliche Obrigkeit selbst, die wegen der damit verbundenen Unzukömmlichkeiten die Aufnahme fremder Kleriker durch die Geistlichen verbot und die Anzeige umherziehender Prediger anbefahl[3]); diese clerici vagi können freilich ebensogut Landfremde wie Landesangehörige sein.

4. Einbürgerung.

Überaus mangelhaft orientieren uns die Quellen über die Aufnahme von Fremden in den Untertanenverband und über den Erwerb der böhmischen Landesangehörigkeit. Wir vermögen allerdings die Existenz eines Untertanenverhältnisses im staatsrechtlichen Sinne deutlich zu erkennen.[4]) Die Untertanen heißen meistens fideles (so auch die Egerer[5]), die bloß Pfanduntertanen sind), auch universi Christi fideles

---

[1]) Reg. Boh. II, 797 a. 1272.

[2]) Nur hingewiesen sei auf die ebenfalls nicht hierhergehörige Formel in der Summa Cancellariae (hg. von Tadra) 307, in der (offenbar von Karl IV.) um den Weiterbestand des böhmischen Provinzialats der Augustinereremiten (gegen die in Aussicht stehende Angliederung an die bayerische Ordensprovinz) gebeten wird.

[3]) Synodales constitutiones 1301 (C. J. B. II, 3, S. 200), 1348 (Reg. Boh. IV., 1334 a. 1343), 1349 (Neuwirth, Die Wochenrechnungen u. d. Betrieb d. Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378, S. 375) und 1358 oder 1359 (Neuwirth, a. a. O. S. 379). Bezüglich der Prediger Neuwirth, a. a. O. S. 378.

[4]) Vgl. bezüglich des Deutschen Reiches v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I, S. 207 ff.

[5]) (deutsch „Liebe Getreue"). Z. B. C. J. M. II, 17 a. 1266; 256, 257, 266 a. 1348; 283, 284 a. 1349; 301 a. 1350 usw.

nostre dicioni subjecti[1]), fideles regni[2]), fideles subditi[3]) oder bloß subditi[4]), populus nobis subditus[5]), subditi nostri, quos hereditariarum terrarum nostrarum latitudo complectitur[6]), universi nostre dicioni subditi[7]), des kunigreichs zu Beheim vndertanen vnd getrewen[8]), universae et singulae personae ecclesiasticae et seculares tocius regni Boemie, devoti et fideles dilecti[9]) u. ä. Mitunter wird der Ausdruck durch Aufzählung der Bevölkerungsklassen umschrieben[10]), der Begriff selbst ist nichtsdestoweniger vorhanden. Die Einheit des böhmischen Staates war vor allem gegeben durch den Fürsten, die gemeinsame Bezeichnung der Länder als „Königreich Böhmen" (regnum Bohemiae) und den seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Begriff der „böhmischen Krone", der durch Karl IV. vermittelst Inkorporierung der neu erworbenen Länder zum Angelpunkte der böhmischen Verfassung gemacht wurde.[11]) Dabei blieben aber die einzelnen Landesverbände weiter bestehen, da die Länder, deren Verbindung erst allmählich aus einer Personalunion zur Realunion erwuchs, weitgehende Selbstverwaltung genossen.[12]) So hat insbesondere der Ausdruck regnum Bohemiae auch seine engere, auf die böhmischen Landesgrenzen eingeschränkte Bedeutung, und es wird auch von incolae et inhabitatores regni Boemie (insezzen vnd inwoner des kunigreichs czu Behem) in diesem Sinne gesprochen[13]); gerade dadurch ist ja erst die Möglichkeit gegeben, die Rechtsstellung der nicht in Böhmen beheimateten Personen zu untersuchen.

Der Erwerb der Landesangehörigkeit geschah hinsichtlich der nichtadeligen Personen in der Regel wohl stillschweigend dadurch, daß die Ankömmlinge sich im Lande

---

[1]) C. Boh. II, 258 a. 1224. [2]) C. J. M. I, 2 cc. 1231.
[3]) C. J. M. II, 216 a. 1340. [4]) Z. B. C. J. M. II, 378 a 1359.
[5]) C. J. M. II, 394 a. 1361. [6]) C. J. M. II, 792 a. 1406.
[7]) C. J. M. II, 132, 133 a. 1325.
[8]) C. J. M. II; 612 a. 1386. [9]) C. J. M. I, 68 a 1358.
[10]) Z. B. im Vertrage mit den Herzögen von Österreich von 1360, Jireček, Korunní archiv 484.
[11]) Kapras, Právní dějiny II, S. 115 f.
[12]) Čelakovský, Povšechné české dějiny právní (Allgemeine böhmische Rechtsgeschichte) S. 97.
[13]) C. J. M. I, 90 a. 1370; 94 a. 1373.

niederließen. Das ist vor allem anzunehmen bei den deutschen Kolonisten, welche die deutschen Dörfer Böhmens besiedelten, wohl auch bei denjenigen Angehörigen des Welt- und Ordensklerus, die sich in Böhmen niederließen. Von einer Aufnahme dieser Personen in den Landes- oder Staatsverband hören wir nichts; sie lag wohl auch der mittelalterlichen Auffassung fern und wäre bei diesen größtenteils politisch nicht berechtigten Personen ohne Bedeutung gewesen.

Allein auch bei den adeligen Ständen fehlt es in unserer Periode an einem sichern Kriterium, das den Landes- oder Staatsangehörigen vor dem Fremden auszeichnet. Wenn man in älteren Darstellungen liest, daß seit der Luxemburgischen Zeit ein Ausländer nur mit Bewilligung des Königs und des Landtages Einwohner werden und in den Genuß der ständischen Rechte (Landtafel-, Landtags- und Ämterfähigkeit) gelangen konnte [1]), so ist demgegenüber festzustellen, daß dies den Nachrichten der Quellen widerspricht. Weder das angebliche Privileg Johanns noch desses echtes Privileg von 1311 weiß etwas davon, da beide bloß über die Ämterfähigkeit der Ausländer (bezw. deren Fähigkeit zur Erwerbung von Grundbesitz), nicht aber von deren Naturalisation handeln. Und noch lange nach Beginn der nächsten Periode, im Jahre 1467, stellten der Herren- und der Ritterstand, entsprechend den obigen Privilegien Johanns, das Begehren, es möge kein Ausländer ein Amt erhalten; auch wurde der Beschluß gefaßt, daß Ausländern keine Schlösser übergeben werden sollen.[2]) Erst der Landtagsbeschluß von 1486 regelte die Naturalisation des (adeligen) Ausländers vom Grunderwerb ausgehend und umschreibt dabei auch den Begriff des Inkolates.[3]) Erst seit dieser Zeit ist von einem (für

---

[1]) Rieger, Art. „Inkolat. Indigenat. B. In Böhmen". Österr. Staatswörterbuch II, S. 898.

[2]) Archiv český V, S. 364 (Begehren des Herren- und Ritterstandes), 367 (Landtafel V, Johannis Plana G 6).

[3]) Über den Inkolat vgl. den Artikel von Rieger (oben Note 1). Ferner Gindely, Die Entwicklung des b. Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrh. (Abh. d. böhm. Ges. d. W. VII. Folge, I. B., 1886). Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd, Entwicklung d. b. Adels (Ö.-U. Revue 9, 10, 1890—91). Kalousek, České státní

alle böhmischen Länder wirksamen, durch König und Stände zu erteilenden) Inkolate zu sprechen, während früher die Verleihung eines Amtes an einen Ausländer und wohl auch die Gestattung des Grundbesitzes vom Könige allein abhing. Das hängt mit der verschiedenen Auffassung vom Staate enge zusammen; ist früher der König „der Staat", so sind es später König und Stände [1]), so daß die Zustimmung der Stände und die Aufnahme des Ausländers in ihre Mitte erforderlich wird. Der Übergang von der ersten zur zweiten Auffassung vollzog sich allmählich seit Anfang des 13. Jahrhunderts; die besprochenen Privilegien Johanns sind Symptome des Übergangs. Der volle Sieg der zweiten Auffassung fällt, wie angeführt, erst jenseits der Grenze der von uns behandelten Periode.

Es kann fraglich sein, ob in der Verleihung eines Amtes an einen Fremden oder in dem Grundbesitzerwerbe durch einen solchen eine Naturalisation beschlossen ist. Es ist sehr gut möglich, daß eine Person im In- und Auslande oder in verschiedenen Ländern des Staates Grundbesitz hat. Das hat bloß zur Folge, daß sie die hiervon zu leistenden Dienste auf sich nehmen muß, ohne aus ihrem bisherigen Staats- oder Landesverbande auszuscheiden.[2]) Die Unzukömmlichkeiten, die sich aus dieser Doppelstellung bei kriegerischen Verwicklungen ergeben mußten, führten wohl neben dem Soldrittertum zu dem Verbote an die eigenen Staatsangehörigen, gegen ihren Staat zu kämpfen.[3]) Die weitere Konsequenz, zu verlangen, daß der Erwerber eines unbeweglichen Gutes im Inlande nachweist, er habe sich im Auslande ausgekauft, blieb (mit der Ausbildung des Inkolatsbegriffes) der folgenden Periode vorbehalten.

Aber auch mit der Übernahme eines öffentlichen Amtes

---

právo (Böhmisches Staatsrecht) S. 140 ff., 452 ff. Kapras, Právní dějiny II, S. 346 f.

[1]) Vgl. die schönen Ausführungen bei v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I, S. 163 ff.

[2]) Vgl. die Erbverbrüderung zwischen Habsburgern und Luxemburgern von 1366. Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 124, Anmerk. 4. Reg. Imp. VIII, 4287.

[3]) Maj. Car. c. 48, C. J. B. II, 2, S. 145.

war der Eintritt in den Landesverband durchaus nicht notwendig verbunden. Man braucht sich da bloß der Deutschen des Regenten Otto von Brandenburg[1]) und der Räte Wenzels II.[2]) und Johanns von Luxemburg[3]) zu erinnern, wobei allerdings zu beachten ist, daß bezüglich der ausländischen Räte der ablehnende Standpunkt der Stände auch in der folgenden Periode nicht durchdrang.

Im ganzen zeigt sich das Fremdenrecht des behandelten Zeitraumes wenig durchgebildet, von der jeweils am königlichen Hofe herrschenden politischen Richtung einerseits und von dem eifersüchtigen Argwohn der erstarkenden Stände anderseits verschieden beeinflußt. Es war aber für die im Lande weilenden zahlreichen Fremden gewiß nicht ungünstig. Reicher kultureller und wirtschaftlicher Fortschritt war für das Land der nicht zu verkennende Lohn, so daß selbst die furchtbaren Stürme des 15. Jahrhunderts nicht alle Früchte zu vernichten vermochten. Vor allem aber erhielt sich, wenn auch erheblich geschwächt — über die fremden- und insbesondere deutschfeindliche Zeit hinüber — das böhmische Deutschtum, um dann in überraschend kurzer Zeit wiederum zu neuer Stärke und wirtschaftlicher Bedeutung emporzusteigen.

---

[1]) Cont. Cosm., Fontes rerum Bohemicarum II, S. 343, 348.

[2]) Kanzler Peter Aichspalter, Kämmerer Burggraf Burghard von Magdeburg, Beichtvater der Deutschordensbruder Hermann. Vgl. Königsaaler Chronik, Fontes rerum Bohemicarum IV, S. 40f. Loserth, St. Pauler Formular S. 7f.

[3]) Erzb. Peter von Mainz (Peter Aichspalter), Graf Berthold von Henneberg (Königsaaler Chronik, Fontes rerum Bohemicarum IV, S. 170, 177), Mag. Nikolaus von Speyer (Reg. Boh. III, 56 a. 1312), Bischof Philipp von Eichstätt (Reg. Boh. III, 142 a. 1313), Walter von Castell (Reg. Boh. III, 104 a. 1312).

VIII.

Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316–1412).

Ein Beitrag zur Geschichte der städtischen Verwaltung und Rechtspflege im Bereiche des Magdeburger Stadtrechts.[1])

Von

Herrn Dr. jur. **Fritz Schubert**

in Königsberg i. Pr.

§ 1. Gründungsgeschichte der Stadt.

Sehen wir von der lediglich durch Gräberfunde belegten Vorgeschichte der heutigen Grafschaft ab, deren Spuren Seger in der Festschrift für Volkmer[2]) nachgegangen ist, so taucht erst ums Jahr 1000 n. Chr. Glatz ans Licht der Geschichte empor. Es ist jene Zeit der böhmischen Geschichte, zur der sich die Einigung der einzelnen Teilfürstentümer unter dem erstarkenden Geschlechte der Przemysliden vollzog. Der älteste böhmische Chronist, Cosmas[3]), erwähnt Glatz für das

---

[1]) Zugrunde gelegt sind dieser Untersuchung vor allem die von Herrn Schulrat Dr. Volkmer herausgegebenen Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz (Bd. 1—5 Habelschwerdt 1883—1891, im folgenden zitiert: Gesch. Qu.) und zwar die Bde. I, II und IV; die wörtlich angeführten Stellen des Stadtbuches, sind, da Bd. IV der Gesch. Qu. nur einen Auszug darstellt, von mir der größeren Genauigkeit halber direkt dem Stadtbuch entnommen, gehen also etwaigen Abweichungen des Bandes IV vor.

Besonderen Dank möchte Verfasser an dieser Stelle neben dem Nestor der Glatzer Geschichtsschreibung, Herrn Schulrat Dr. Volkmer, vor allem den Herren Professoren Heymann-Berlin, Rehme-Leipzig für die Anregungen zur Wahl der Arbeit, Schmidt-Rimpler-Breslau, Schönfeld-Königsberg, Maetschke-Breslau sowie dem Glatzer Stadtarchivar, Herrn Oberstadtsekretär Henkel für mancherlei Ratschläge zur Förderung der Arbeit aussprechen.

[2]) Seger, Die Grafschaft Glatz in vorgeschichtlicher Zeit . . . i. der Festschrift für Franz Volkmer, Habelschwerdt, 1921, S. 124 ff.

[3]) Bertold Bretholz, Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, Mon. Germ. hist. Script. rer. Germ. N. S. Tom. 2, Berolini 1923 pag. 49.

Jahr 981 noch als Castellum Kladzco im Besitze Slawniks, des Vaters des Preußenapostels Adalbert. Bald darauf aber fiel es nach Slawniks Tode an die Przemysliden und wurde Mittelpunkt einer provincia. Als solcher tritt es uns im Jahre 1093 erneut entgegen, als Herzog Brzetislaw diese Provinz mit den civitates quae pertinent — seinem Neffen, dem nachmaligen polnischen Könige Bolislaw Schiefmund zu Lehen übergab.[1])

Was bedeuten nun diese zugehörigen Orte? Bretholz sieht in ihnen den Beweis dafür, daß zu jener Zeit bereits Glatz und sein Gebiet kultiviert, bewohnt und gut besiedelt war.[2]) Wostry hat demgegenüber einen Hinweis auf die alte regionale Zusammensetzung der Glatzer Provinz in ihnen zu finden geglaubt.[3]) Da wir über diese Zusammensetzung indessen nicht das mindeste wissen, so gibt es m. E. noch eine andere Möglichkeit der Erklärung. Wostry sowohl wie Bretholz haben an anderer Stelle[4]) auf den gleichbedeutenden Gebrauch von urbs, civitas und castrum im Sinne von Burg hingewiesen, den wir ja in eben unserer Urkundenstelle über die provincia Kladzko nomine dicta so schön am Ende des zweiten Satzes bestätigt finden. Was liegt da näher, als in diesen civitates die — zum Verteidigungssystem der Grenzburg gehörigen — Befestigungspunkte längs der Paßstraße zu sehen. Beruhte doch die strategische Bedeutung von Glatz bzw. seiner Burg vor allem in seiner günstigen Lage auf dem hohen, nach der Neiße steil abfallenden Felsen, der die Gegend weithin beherrschte und so in jener Zeit primitiver Hilfsmittel leicht die Verbindung zwischen den Grenzverhauen vermitteln konnte, die bei Labitsch und Nachod die unwegsamsten Grenzwälder sperrten.

Von den in Frage kommenden Befestigungen nennt Loserth[5]): Hradeč (Wünschelburg), Homole (Hummel), Straž

---

[1]) Bertold Bretholz, a. a. O. p. 162.

[2]) Ders., Gesch. Böhmens u. Mährens, Reichenberg 1921, Bd. I, S. 147.

[3]) Wostry, Das Kolonisationsproblem, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. LX 1922 (M. V. G. D. B.) S. 74.

[4]) Bretholz, Kolonisationspolemik, S. 25; Wostry, a. a. O. S. 79.

[5]) Loserth, Die böhm. Grenzwälder, M.V.G.D.B. XXI, 1883 S. 194/95.

(Neustädtel) und Hostin Hradeč (Arnau); zu ihnen dürfte wohl noch als am weitesten gegen die polnische Grenzburg Bardo (Wartha) vorgeschobene Befestigung das Burgstädtel am Grenzhau bei Labitsch zu rechnen sein. Also nicht ein „gut besiedeltes kultiviertes Gebiet" entrollt die Schilderung des Cosmas — der jene Gegend aus eigener Anschauung zu kennen scheint — vor unseren Augen, sondern inmitten des dichten Grenzwaldes das castrum bzw. castellum Kladzko als Mittelpunkt einer Reihe befestigter Plätze, die zu jener Zeit wohl noch in der Hauptsache als Wachttürme der Übermittelung von Licht- und Rauchsignalen beim Herrannahen des Feindes dienten. Auf diese Aufgabe deutet ja noch die Urkunde über die Stellung und Tätigkeit der acht Erbwächter der Glatzer Burg in der Urkunde König Johanns vom Jahre 1331 hin.[1])

Wie es in Wahrheit um die Größe und Stärke der damaligen Grenzfeste beschaffen war, erhellt aus einer Urkundenstelle des Cosmas, die sich einundzwanzig Jahre später erneut mit dem Schicksal der Burg von Glatz beschäftigt.[2]) Bretholz hat gerade in dieser Urkundenstelle einen seiner schwerwiegendsten Beweispunkte für das Vorhandensein „auf heimischem Boden erwachsener . . ., spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts vollkommen ausgebildeter städtischer Verhältnisse" zu finden geglaubt, hinreichend, „die ganze Theorie (der Kolonisation) zu widerlegen".[3]) Was berichtet uns nun aber bei kritischer Würdigung der Chronist über die Anlage der damaligen Burg — oder, wie Bretholz meint, Stadt — Glatz?

Zunächst ist von einem palatium die Rede, prope murum situm. Daß dieser Burgsaal, in dem also auch Bretholz doch wohl das Wohngebäude der Burgbesatzung sieht, außerhalb der Stadt vor der Stadtmauer lag, davon ist in den obigen kurzen Worten nichts zu lesen. Wenn Cosmas weiter berichtet, daß ihn der zornentflammte Prinz (durch Pechkränze oder Brandpfeile) in Brand setzen ließ, so deutet das auf eine nicht gerade sehr dauerhafte Bauart des ganzen Ge-

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 51. [2]) Gesch. Qu. I, S. 6.
[3]) Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens S. 147.

bäudes hin. Wahrscheinlich war es nur ein einfaches Blockhaus. Wie verhält es sich nun aber mit dem nächstgelegenen Stadtturm[1]), auf den das Feuer übersprang? Cosmas spricht hier von propugnacula in summitate turris, quae forte in antemurali stabant propinqua muris. Von der Frage des Standplatzes wollen wir hier zunächst ganz absehen, zumal sich stabant[2]) lediglich auf die propugnacula bezieht. Was besagt überhaupt die ganze Beschreibung des Chronisten? Sie stellt m. E. nur eine auf genauer eigener Kenntnis der Verhältnisse beruhende höchst anschauliche Beschreibung des Wehrganges (propugnacula) dar. Der oben um den Turm (in summitate turris) herumlaufende Wehrgang war — eine dem Kenner mittelalterlicher Bauweise sehr vertraute Erscheinung — vorgekragt bzw. aufgezimmert, eine gerade bei Berchfriten häufig angewandte Methode.[3]) Hierbei mußte naturgemäß der Wehrgang die Mauer überragen (in antimurali stare), wenn auch nur in geringer Breite (propinqua muris). Noch deutlicher wird uns die Beschreibung des Cosmas durch einen Vergleich mit dem gleichbedeutenden altfranzösischen Hurdeis, nach Godefroy (Dict. de l'ancienne langue française): „en particulier ouvrage en bois dressé au sommet des courtines ou des tours et surplombant le pied de la maçonnerie.“ Es ist bezeichnend, daß der moderne französische Erklärer sich fast wörtlich derselben Ausdrücke bedient wie Cosmas.

Um nun auf den Standort des Turmes zurückzukommen, den Bretholz für einen Stadtturm anspricht, so haben wir auch

---

[1]) Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens S. 147.

[2]) Bretholz bevorzugt zwar neuerdings — im Gegensatz zu seiner Untersuchung „Zur böhmischen Kolonisationsfrage“ in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. F. XXXVIII 1918 S. 236 ff. — in seiner Ausgabe des Cosmas von Prag p. 213 die Schreibweise stabat statt stabant, gibt jedoch in der Fußnote hierzu selbst an, daß die Mehrzahl der Handschriften den Plural stabant enthält, wenn auch zum Teil erst infolge nachträglicher Korrektur. Ob die Lesart stabat die Auslegung von Bretholz genügend zu stützen imstande ist und in diesem Zusammenhang überhaupt einen Sinn ergibt, mag dem Urteil der Fachwissenschaft überlassen bleiben.

[3]) Otto Piper, Burgenkunde, 2. Aufl., München und Leipzig 1905, S. 344.

hierfür Anhaltspunkte. Wenn wir bei Aelurius[1]) die Ansicht der Stadt Glatz betrachten, die ja wohl die älteste uns übermittelte ist, so finden wir auch hier in einer — der Schilderung des Cosmas entsprechenden — Lage auf der Burg einen trotzigen steinernen Turm, der als Heydenturm bezeichnet wird, gleichwie die älteste Kirche, die Burgkapelle, als Heydenkirchlein erscheint. Dieser steinerne Turm — der Regel nach das höchste und stärkste Bauwerk der Burg und daher besonders geeignet, als Warte . . . und als Rückzugsort für die Burginsassen zu dienen[2]) — konnte nach Lage des Burgfelsens diesem Zwecke am besten nach der Angriffseite und zugleich auf dem höchsten Punkte des Burgberinges dienen.[3]) Dies entspricht denn tatsächlich in unserm Falle auch den von Cosmas geschilderten Verhältnissen. Der Turm war bei seiner Erbauung tatsächlich an den Punkt des Burgplatzes gestellt, wo von ihm aus der Feind außerhalb wie innerhalb der Burg wirksam bekämpft werden konnte. Die Schilderung des Cosmas, daß die Verteidiger an ihrer Rettung verzweifelten, als der Wehrgang des Turmes vom Feuer ergriffen wurde, ist daher auch in diesem Punkte völlig lebenswahr. Der letzte Ausweg für sie war, wenn sie nicht ersticken wollten, bedingungslose Übergabe.

Daß dieser Heydenturm tatsächlich jenes von Cosmas erwähnte Bauwerk war, dafür spricht neben seiner Bezeichnung noch ein anderer Umstand. Bretholz selbst erzählt[4]), wie Herzog Boleslaw der Grausame, als er von den Vorständen des Volkes den Bau einer steinernen Burg verlangte, ihren Widerstand dagegen gewaltsam brechen mußte. Das stimmt auch überein mit der Tatsache, daß der Bau steinerner Burgen im zehnten Jahrhundert selbst im Westen noch keineswegs ohne weiteres vorausgesetzt werden darf[5]) und erst durch die Kreuzzüge Aufschwung und Förderung erfuhr. Eine weitere Verbreitung steinerner Burgen muß dann für die hier in Frage kommende Zeit innerhalb Böhmens um so

---

[1]) M. Georgius Aelurius, Glaciographia oder Glätzische Chronica, Leipzig 1625.

[2]) Piper, a. a. O. S. 164, Abs. 2. [3]) Ebenda, S. 165.

[4]) Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 143/44 (Cosmas I cap. 19 p. 39).

[5]) Piper, a. a. O. S. 122, Abs. 2.

mehr abgelehnt werden, als Böhmen erst um jene Zeit in nähere Berührung mit dem abendländischen Kulturkreis trat. Und noch mehr mag im unwegsamen Glatzer Randgebirge dem entgegengestanden haben, so daß selbst der Bau eines steinernen Berchfrits schon eine recht erhebliche technische Leistung darstellt. Der Um- und Neubau der alten Festen zu gemauerten Burgen, den Bretholz für jene Zeit schon als abgeschlossen annimmt, kann noch nicht gar so weit vorgeschritten gewesen sein, wenn selbst z. Z. des Cosmas noch die Erinnerung lebendig war an die Entrüstung der Ältesten des Volkes über jenes Ansinnen des Herzogs Bolislaw, „wie etwas dergleichen unsere Väter nie getan".[1]) Die stolze Stadt mit Mauern, Türmen, Toren und wehrhaften Bürgern[2]), wie sie Bretholz sich aus jener Urkundenstelle des Cosmas vor Augen zauberte, ist also bei kritischer Betrachtung nichts weiter als eine elende — wenn auch durch die Lage auf dem Gipfel des zur Neiße jäh abfallenden Burgfelsens natürlich stark geschützte — Befestigung, deren Umwallung das hölzerne Wohnhaus der Wächter und die dazugehörigen Nebengebäude umschloß, und dessen stärkste und letzte Verteidigungsmöglichkeit eben jener steinerne Turm mit dem überkragten hölzernen Wehrgange bildete. Und wenn derselbe Bolislaw, der als landfremder Flüchtling die Burg hatte in Brand setzen lassen, sie später als Herzog von Böhmen zu einer starken Feste ausbauen ließ, so hat ihm sicherlich der elende Zustand des früheren Burgstalls als warnendes Beispiel vor Augen gestanden. Von diesem Umbau und Neubau der Glatzer Feste erfahren wir denn auch erst nach der Brandkatastrophe, wo mehrfach zu den Jahren 1129 und 1130 die Tatsache berichtet wird, daß das castrum Kladsko ... renovatum atque firmatum, ja sogar solertius quam antea et robustius munitum sei.[3]) Der Bericht des Cosmas, der gerade in seiner Anschaulichkeit das stärkste Beweismittel seiner Echtheit aufweist, gibt zu den vielen Schlüssen, die Bretholz gezogen hat, nicht den mindesten Anhalt. Und wenn B. weiterhin die Ansicht Maetschkes, daß die Glatzer Bevölkerung zu jener Zeit rein slavisch war, als absurd hin-

[1]) Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 144.
[2]) Ebenda, S. 147. [3]) Gesch. Qu. I. S. 7.

stellt, so erbringt er damit nicht den Beweis des Gegenteils. Inwieweit eine alteingesessene deutsche Bevölkerung vorhanden war, soll in folgendem untersucht werden.

Wenn der Um- und Neubau der Glatzer Feste, wie wir sahen, erst in den Jahren 1129/30 vor sich gegangen ist, dann kann die damit zusammenhängende Entstehung der Vorburg (suburbium)[1], auch erst für die spätere Zeit angenommen werden. Daß die Bewohner der Vorburg, deren Lage wir uns an der Stelle des späteren Domes bis zur Böhmischen Straße zu denken haben, deutscher Herkunft gewesen seien, dem widerspricht einmal der uralte Name jener Straße, weiterhin aber die rechtliche Gleichstellung dieser Leute mit den unfreien bäuerlichen Bewohnern der übrigen Ansiedelungen des Burgdistrikts im Neiße- und Steinetal, der sogenannten Kammerdörfer.[2]) Da diese bis zum Jahre 1621, in welchem die Wenzelskirche bei der Erweiterung und Erneuerung der Schanzen abgetragen wurde, zu deren Sprengel gehörte, die Wenzelskirche aber im Jahre 1300 ausdrücklich als templum Bohaemorum bezeichnet wird[3]), so ist damit wohl hinreichender Beweis erbracht für das Vorhandensein einer slavischen Bevölkerung. Noch ein weiteres Beweismoment spricht gegen Bretholz. Nach den Lehren der Siedlungskunde wohnen die älteren Volksschichten überall auf den Höhen, abseits von den Hauptverkehrsadern.[4]) Nun haben wir aber gesehen, daß in der Frühzeit der Geschichte der Stadt nur die Flußtäler in der nächsten Umgebung besiedelt waren. Sollten sich Reste der germanischen Bevölkerung erhalten haben, so müßten jene sich nach Ržehaks Ansicht vor den nachdringenden Slaven nach den Höhen zurückgezogen haben. Die höhergelegenen Waldtäler des Glatzer Landes sind jedoch erst allmählich im Verlaufe der Kolonisation der Grafschaft durch die Deutschen erschlossen worden. Wenn wir nun Reste der germanischen alteingesessenen Bevölkerung nicht vorfinden, während die Tschechen

---

[1]) Bretholz, Gesch. Böh. u. Mähr. S. 144.

[2]) Otto Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen, Prag 1906, S. 26 ff.

[3]) Gesch. Qu. I, S. 31.

[4]) Ržehak, Die Palackysche Kolonisationshypothese und die Vorgeschichtsforschung Z. V. G. d. D. M. Bd. XXIV, S. 63.

niemals in das eigentliche Gebirge eindrangen, sondern sich in der Nähe der Hauptstraße hielten[1]), dann können auch nur sie als erste Bewohner der Vorburg in Frage kommen. Wie wesensfremd diese ursprünglichen Ministerialen den späteren deutschen Bürgern von Glatz erschienen, darauf deutet die jeweilige Bezeichnung Beme bzw. Bemischman noch in den Eintragungen des Stadtbuches hin, d. h. also selbst zu einer Zeit noch, als diese — früher der Gerichtsbarkeit der Zuda unterworfenen Leute längst als freie Bürger ihren Mitbürgern deutscher Abstammung gleichgestellt waren.

Die Vermehrung der Bevölkerung in den Kammerdörfern des Burgdistrikts, die dem Unterhalte der verstärkten Burgbesatzung zu dienen bestimmt waren, mag der Grund gewesen sein, neben der Burgkapelle die bereits erwähnte Wenzelskirche zu errichten. Sie lag auf der Höhe zwischen dem Burgberge und dem heutigen Kranich und wird erstmalig im Jahre 1186 als Marktkirche (ecclesia forensis) erwähnt.[2]) Sie war erst kurz zuvor von dem Kastellan Bogussa errichtet und wahrscheinlich sehr schnell Mittelpunkt eines regen Marktverkehrs geworden, der in dem Zusammenströmen der Landleute an den Festtagen eine günstige Absatzmöglichkeit bot. Haben wir bis dahin in Glatz vorwiegend einen Karawanenmarkt zu sehen[3]), so bot sich jetzt den Kaufleuten auf dem Wege über die Paßstraße eine verlockende Gelegenheit, ihre Waren im Schutze der Gauburg ständig feilzubieten. In demselben Maße nun, in dem sich in Glatz aus dem ursprünglichen Karawanenmarkte ein Nachbarmarkt entwickelte[4]), ließen sich neben der unfreien slavischen Bevölkerung der Vorburg in steigendem Maße auch deutsche Händler und Gewerbetreibende nieder und wurden so zu den Trägern jener Entwicklung, die — wie anderswo auch[5])

[1]) von Wiese, Die Freirichter der Grafschaft Glatz, M.V.G.D.B., 1879, S. 6.

[2]) Gesch. Qu. I, S. 11.

[3]) Weizsäcker, Das Recht der Fremden in Böhmen M.V.G.D.B. Bd. LVII, 1917, S. 61ff. u. Zycha, Prag M.V.G.D.B., Bd. L., 1910. S. 26 ff.

[4]) Wostry, Das Kolonisationsproblem, a. a. O. S. 85.

[5]) Adolf Zycha, Die Städtepolitik der Przemysliden, M.V.G.D.B., LII, 1912, S. 581.

zur Stadtbildung führte. Einen erheblichen Einfluß auf den Zuzug deutschstämmiger Ansiedler mag hierbei — worauf schon Sauermann [1]) hinwies — der Johanniterorden gehabt haben, dem im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts das Recht verliehen worden war, daß die von ihm Herbeigerufenen (vocati) deutsches Recht ohne Drangsal und ruhig gebrauchen sollten.[2]) Finden wir doch im Stadtbuche öfters Hofeleute der Kreuziger als Bürger von Glatz erwähnt, während anderseits die Glatzer Patrizier, die doch wohl den ältesten Geschlechtern der Stadt entstammten, fast durchweg im Besitz von Kramen und Kaufkammern erscheinen. So mag im ferneren Laufe der Entwicklung sich aus dem suburbium von Glatz eine jener villae forenses mit Marktrecht nach deutscher Freiheit [3]) gebildet haben, deren Wehrhaftmachung im Dienste der Landesverteidigung eines der Hauptziele der Städtepolitik der Przemysliden war.[4]) Die weitere Entwicklung des Glatzer Marktfleckens zur deutschen Stadt vollzog sich denn auch im großen Rahmen der Besiedelung des Glatzer Landes, deren erste Anzeichen das Auftreten deutscher Dörfer, wie Schwedeldorf, Kunzendorf u. a. mehr bilden.

Als die dichten Grenzwälder der Přeseka im Verlaufe der fortschreitenden Besiedelung Schlesiens der Axt der deutschen Kolonisten zum Opfer fielen, ergab sich für die Herrscher Böhmens die Notwendigkeit, ihr bisheriges Wehrsystem im Glatzer Grenzland einer einschneidenden Veränderung zu unterziehen. Gleichwie in den benachbarten Gebieten von Camenz und Frankenstein Städte und Burgen durch die schlesischen Piasten angelegt wurden, mußten auch hier die entsprechenden Verteidigungsmaßnahmen getroffen werden. Dieser strategische Gesichtspunkt ist wie für Glatz, so auch für Elbogen und Trautenau die Ursache jener auf einen verstärkten Festungsschutz gerichteten Wehrpolitik [5]) geworden, die König Przemysl Ottokar II. in Gegensatz zu einem Teile seiner Landeskinder brachte.

---

[1]) Sauermann, Gesch. d. Malteser-Kommende Glatz, Bresl. philos. Diss. 1909, S. 31.

[2]) Wostry, a. a. O. S. 85, Zycha, a. a. O. S. 298.

[3]) Zycha, a. a. O. S. 274. [4]) Ebenda, S. 586.

[5]) Zycha, a. a. O. Bd. LIII, 1913, S. 129.

In jungen Jahren schon hatte er im Heere der Weißmäntel nicht nur die deutsche Kriegskunst erlernt, sondern auch bei der Gründung der nach ihm benannten Stadt Königsberg die Kolonisationspolitik des deutschen Ritterordens kennenzulernen Gelegenheit gehabt. So ist es nicht verwunderlich, daß er nach seiner Rückkehr aus dem fernen Preußenlande die neugewonnenen Erfahrungen in die Tat umzusetzen strebte. Daß er hierbei die persönlichen Interessen seiner Landeskinder nicht gerade ängstlich schonte, das beweist zur Genüge eben jene Stelle des Neplach, in der er sich sogar dazu versteigt, zu behaupten, der König habe angefangen, die Seinen zu verachten. Der Zwangstausch, den er hier wie anderswo bei seiner Kolonisationspolitik anwandte [1]), mag eben den tschechischen Adligen das neue System doppelt verhaßt gemacht haben. Wie großzügig aber der König bei seinem Kolonisationswerk vorging, dafür bietet gerade Glatz ein beredtes Zeugnis. Er schuf hier an Stelle der Burg mit der Vorburg und den vereinzelten tschechischen Dörfern im Neiße- und Steinetal, eines sehr dünn besiedelten Gebietes also, einen geschlossenen Siedlungsbezirk mit zahlreichen blühenden Ortschaften, dessen Umfang etwa dem Weichbilde von Glatz entspricht, das zu jener Zeit fast die ganze Grafschaft umfaßte. Dieses Weichbild [2]), in den Urkunden auch als provinzia, districtus oder territorium bezeichnet [3]), entspricht seiner ganzen Verfassung nach den schlesischen, vor allem den Lausitzer Weichbildern, worauf noch näher einzugehen sein wird. [4])

Wie sehr die ganze Kolonisation des Glatzer Weichbildes den Zwecken der Landesverteidigung zu dienen bestimmt war, lehrt uns der weitere Verlauf derselben. [5]) Ottokar II. berief zunächst eine Anzahl deutscher Ritter aus der Mark Meißen [6]), um durch sie die Besatzung der Burg zu verstärken.

[1]) Zycha, Die Städtepolitik der Przemysliden, M. V. G. D. B., LII, 1912, S. 597.

[2]) Gesch. Qu. I, S. 35, 65, 79. [3]) Ebenda, S. 47, 50. 53, 58, 78, 90.

[4]) s. Zycha, a. a. O. Bd. LII, 1912, S. 568. [5]) Gesch. Qu. I, S. 16.

[6]) von Zeschau, Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert und die Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer: in Bd. VII der Vierteljahrsschrift für die Grafschaft Glatz (im folgenden zitiert: Vierteljahrsschr.) 18, 87/88 S. 211.

Diese erhielten die tschechischen Kammerdörfer um Glatz als Burglehngüter angewiesen. Da aber bei der geringen Ausdehnung dieser Dörfer ein standesgemäßer Unterhalt nicht gewährleistet war, auch wohl die Zahl der Verteidiger dem König nicht ausreichend erschien, wurden im Umkreis um das alte Siedlungsgebiet deutsche Siedelungen in größerer Zahl angelegt und die Kammerdörfer selbst nach deutschem Rechte ausgesetzt. Die Einkünfte dieser Dörfer dienten zum Teil den Inhabern der Burglehngüter, zum andern Teil den weiterhin ins Land gerufenen adligen Lehnsträgern, denen die Stellung von 40 Pferden [1]) zur Pflicht gemacht wurde, zur Bestreitung ihrer Lehndienste. In großer Zahl wurden diese Siedlungen auch an Lokatoren vergeben, die dann als Inhaber der Rittergüter gleichfalls zum Lehndienst zu Roß verpflichtet waren u. zw. mit insgesamt 8 Pferden.[2]) Als Mittelpunkt des gesamten Kolonisationsgebietes und Hauptstützpunkt dieses neuen Wehrsystems wurde die bisherige villa forensis durch den Zuzug deutscher Kolonisten in großer Zahl — die die verfassungsrechtliche Umwandlung herbeiführten und neben der alten Vorburg bzw. unter Einbeziehung derselben, auf der Felsstufe am Fuße der Burg eine neue Stadtanlage nach dem üblichen Bebauungsplan des ostdeutschen Kolonisationsgebietes schufen — die deutsche Stadt Glatz begründet. Wir sehen hier denselben Vorgang, der sich auch anderwärts wiederholt, daß aus dem marktberechtigten Burgflecken in günstiger Lage durch Verleihung der freien deutschen Stadtverfassung sich die neue Stadt entwickelt; wuchs doch die Mehrzahl der königlichen Städte aus diesen marktberechtigten Burgflecken hervor [3]), und wie der Adel und die Richter des Landes dem Wehrsystem der Grenzmark eingegliedert waren, so bot die Organisation der Zünfte dem jungen Gemeinwesen die Grundlage seiner Wehrhaftigkeit.[4])

Da die Frage nach dem Ursprung der Städte eine verfassungsgeschichtliche ist [5]), dürfen wir die Gründung der

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 44. [2]) Ebenda, S. 93.

[3]) Ludwig Schlesinger, Geschichte Böhmens, Prag 1870, S. 168.

[4]) Karl Bücher, Das städt. Beamtentum im Mittelalter. in den Vorträgen der Gehe-Stiftung, Bd. VII; Leipzig und Dresden 1915, S. 8.

[5]) Wostry, a. a. O. S. 80.

deutschen Stadt Glatz spätestens im Jahre 1275 als abgeschlossen betrachten. Wir erfahren in diesem Jahre erstmalig von dem Vogt und den Bürgern von Glatz, und gerade die Bezeichnung des Richters als Vogt ist der beste Beweis für die Zugehörigkeit des neuen Gemeinwesens zum Magdeburger Rechtskreis.[1]) Ein weiteres Beweismoment liegt in ihrer Verfassung und Gerichtsorganisation, auf die unten des näheren einzugehen sein wird, in dem Stadtplane und vor allem auch in der Aussetzung von sechzig Hufen Bürgeracker, die der Sicherung der Getreideversorgung der Bewohner dienen sollte. Von großer Bedeutung — und das spricht vor allem gegen die Theorie von Bretholz — ist auch der Umstand, daß während der ganzen Zeit der Kolonisation die Kastellanei in den Händen deutscher Ritter, von denen wir aus den Urkunden: Richard von Dahme[2]), Heinrich von Apolda[3]) und Conrad von Rein[4]) kennenlernen, und daß auch das Amt des Landrichters in den Händen eines Deutschen namens Rudlin lag.[5]) Nur so erschienen die Bestrebungen des Königs gegen die Einflüsse des mißgünstigen tschechischen Adels gesichert. Und wenn man die Förderung der Städtegründung durch Ottokar II. aus einem bewußten Gegensatz gegen den unbotmäßigen tschechischen Adel zu erklären versucht hat, so liegt darin ein Körnchen Wahrheit. Drängte doch gerade zu jener Zeit die Entwicklung des Ständewesens in Böhmen zu einer Schwächung der Krone, indem sowohl die Gerichtsbarkeit wie alle andern Rechtseinrichtungen dem Einflusse der Barone erlagen.[6]) Wenn der König diesen gegenüber sich auf den ihm ergebenen Klerus und die von ihm geförderten Städte stützte, so folgte er darin — ähnlich wie die deutschen Kaiser — nur einem Gebote der Klugheit. Der nationale Gegensatz tritt hierbei schon deswegen noch nicht so sehr

---

[1]) Zycha, a. a. O. Bd. LIII S. 74.

[2]) Gesch. Qu. I, S. 21. [3]) Ebenda, S. 23.

[4]) Ebenda, S. 27.

[5]) Gesch. Qu. I, S. 21 und v. Wiese, Die Freirichter der Grafschaft Glatz, S. 18.

[6]) Rudolf Koss, Forschungen zur mittelalterlichen Gerichtsverfassung Böhmens und Mährens, Prag 1919, S. 37.

in Erscheinung, weil beide Parteien zu jener Zeit national gemischt erscheinen.

Was nun die Herkunft der neuen Bewohner unseres Ländchens betrifft, so hat v. Zeschau auf Grund seiner genealogischen Forschungen hinsichtlich des Adels nachgewiesen, daß dieser fast ausnahmslos der Mark Meißen entstammte.[1]) Er hat weiterhin darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Ortsnamen ebenfalls urkundlich dort nachweisbar ist[2]), und wenn er — bei dem immerhin spärlich vorhandenen urkundlichen Material — auch für einen recht erheblichen Teil der Richter und der Einwohner der Stadt den Nachweis ihrer Herkunft aus der nämlichen Gegend zu führen vermag[3]), so besteht wohl hinreichende Wahrscheinlichkeit, daß wir die Heimat der ersten deutschen Bewohner des Glatzer Weichbildes, gleichviel ob es sich um Ritter, Bürger oder Bauern handelt, in der Mark Meißen zu suchen haben. Auf die vielen rechtlichen Beziehungen, die diesen Nachweis bekräftigen, soll jeweils besonders hingewiesen werden.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals in großen Zügen den geschichtlichen Werdegang unserer Stadt, so sahen wir, wie aus dem vorgeschobenen Grenzposten an der alten Handels- und Heerstraße nach dem Übergang an die Przemysliden eine Gauburg wurde, Mittelpunkt eines Systems von Wachttürmen im unwegsamen Grenzwald. Erst nach der Zerstörung des alten Castrums im Jahre 1114 nahmen wir eine verstärkte Befestigung der Grenzfeste wahr, verbunden mit einer dünnen Besiedlung der nächsten Umgebung. Diese wieder wurde Ursache eines mählich sich entwickelnden Marktverkehrs und gab so Anlaß zur Niederlassung deutscher Händler neben den unfreien Ministerialen in der Vorburg von Glatz. Erst die durch die Kolonisation Schlesiens bedingte Wehrreform Ottokars II. führte — im Verlaufe seiner großzügigen Besiedlung der Grafschaft mit deutschen Rittern und Bauern — zur Erhebung des Burgfleckens zu einer wehrhaften Stadt mit deutscher Verfassung und deutschem Recht, deren Gründung mit dem Auftauchen eines deutschen

---

[1]) v. Zeschau, a. a. O. S. 211. [2]) Ebenda, S. 316.
[3]) Ebenda, S. 318 ff.

Richters (in dem wir möglicherweise den Lokator der neuen Ansiedlung zu sehen haben) im Jahre 1275 ihren Abschluß erreichte und damit Glatz in die Reihe der königlichen Städte Böhmens eintreten ließ.[1])

Sauermanns Ansicht von einer früheren Gründung der Stadt[2]), so bestechend sie auch neben der Bretholzschen Theorie erscheinen mag, ist von der Hand zu weisen. Einmal beruhte sie auf einer Verwechslung der späteren Pfarrkirche zu St. Marien mit der Burgkapelle[3]), zum andern ist sein auf der Lage der Pfarrwidmut begründetes Beweismoment bei der allgemein geübten Praxis des Zwangstausches hinfällig. Wir müssen diesen auch bei dem früheren Grundbesitz der Erbwächter annehmen, deren Hufen nach der Aussetzung der Glatzer Feldflur in Piltsch, an der südlichen Grenze derselben, erscheinen.

Hinsichtlich der weiteren Entwickluug des jungen städtischen Gemeinwesens, dessen Behörden- und Gerichtsorganisation im nächsten Kapitel in ihrem Werdegang geschildert werden soll, entrollt sich uns folgendes Bild: Als Ottokar II. 1278 bei Dürnkrut gegen seinen glücklicheren Mitbewerber um die deutsche Kaiserkrone Schlacht und Leben verlor, erfuhr sein großzügig angelegtes Siedlungswerk gleichwohl keine Stockung. Herzog Heinrich IV. von Breslau begünstigte als Pfandinhaber der Grafschaft in gleicher Weise wie die späteren Besitzer derselben die Entwicklung der deutschen Besiedlung. So blühte auch Glatz als Mittelpunkt des ganzen Gebietes rasch empor. Handel und Gewerbe fanden ein reiches Absatzgebiet und lockten dadurch neuen Zuzug herbei. Beweis dafür ist einmal das Auftauchen des Minoritenordens[4]), andererseits die Bitte des Glatzer Vogtes und der Bürger um Genehmigung zur Errichtung einer Kapelle beim Hospital der Malteser zwecks Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sakramente.[5]) Und wenn nach zeitgenössischen Berichten[6]) anläßlich einer großen Überschwemmung im Jahre 1310 in der Vorstadt von Glatz tausend, nach anderen Quellen sogar zweitausend Menschen

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 97.
[2]) A. a. O. S. 32.
[3]) Wostry, a. a. O. S. 82 ff.
[4]) Ebenda, S. 14/16.
[5]) A. a. O. S. 309.
[6]) Ebenda, S. 33, 34.

ertranken, so läßt das einen gewissen Rückschluß auf eine recht stattliche Einwohnerzahl zu. Aber auch die ständig wachsende Zahl der Beurkundungen in dem um jene Zeit beginnenden Stadtbuch legt ein beredtes Zeugnis ab sowohl für die wachsende Zahl wie für den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung. Zudem wußte eine kluge städtische Politik von den stets geldbedürftigen Herrschern immer wieder die Bestätigung der alten Privilegien zu erwirken und weitere hinzu zu erwerben. So erhielt die Stadt u. a. 1328 und erneut 1343 das Recht zur Verfolgung und Bestrafung von Landfriedensbrechern und Räubern innerhalb ihres Gebietes poena capitis vel simili[1]), 1343 die unbeschränkte Zuständigkeit des Glatzer Schöffenkollegiums unter dem Vorsitz des Landrichters für die Richter des Weichbildes mit Zwangsvollmachten gegenüber Widerspenstigen[2]), 1334 das Gericht und die freie Verfügung über den damit verbundenen dritten Pfennig vom Gerichtsgefälle sowie die freie Fischerei in der Neiße und Weistritz[3]), 1348 Erlaß der Abgaben von ihrem Forste, 1371 die völlige Exemtion des Stadtgerichtes auch hinsichtlich der außerhalb der städtischen Feldflur liegenden Bürgeräcker[4]) u. a. m. Wegen des Schutzes vor dem — in unsicheren Zeiten besonders arg um sich greifenden — Räuberunwesen schloß die Stadt mehrfach Achtbündnisse mit anderen Städten Schlesiens und den Sechsstädten der Lausitz.[5]) Weiterhin beteiligte sie sich gemeinsam mit andern schlesischen Städten an der Aufstellung von Innungsstatuten.[6])

Besondere Förderung erfuhr die Stadt unter der Herrschaft der Luxemburger. Da deren Hauspolitik auf den Erwerb Schlesiens gerichtet war, mußte Glatz bei seiner wichtigen Lage an der Böhmen und Schlesien verbindenden Paßstraße naturgemäß eine wichtige Rolle spielen. Wie seinerzeit Ottokar II. mußte sich König Johann dem tschechischen Adel gegenüber auf die — ihm stammverwandten — Bürger der deutschen Städte stützen. Dies und seine immer-

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 77. [2]) Ebenda, S. 49, 95.
[3]) Ebenda, S. 54. [4]) Ebenda, S. 212.
[5]) Vierteljahrsschrift IX, S. 243/247.
[6]) Gesch Qu. I, S. 173.

währende Geldnot machten ihn daher auch den Interessen der Städte geneigt. Die lange Friedenszeit unter seinem klugen Sohn und Nachfolger Karl IV. tat dann ein Übriges, die beginnende Erstarkung und blühende wirtschaftliche Entwicklung der Städte aufs kräftigste zu fördern. Als es Karl IV. 1348 gelang, die Einverleibung Schlesiens in die Hausmacht der Luxemburger zu vollenden, zeigte sich seine für das ganze deutsche Reich so ersprießliche und kluge Wirtschaftspolitik auf die Förderung Schlesiens und der Grafschaft Glatz besonders bedacht. Durch kluge diplomatische Beziehungen wußte er ihrem Handel neue Absatzgebiete und sichere Straßen in die Nachbarländer zu erschließen. Willkürakte gegenüber seinen Untertanen seitens fremder Herrscher erwiderte er mit Retorsionsmaßregeln.[1]) Kurz, seine ganze Politik war in einer, uns fast modern anmutenden Weise auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Länder eingestellt.[2]) Auch durch Gesetzgebung und Verwaltung begünstigte er in jeder Weise eine blühende Entwicklung der Gemeinwesen. Und wenn vielleicht manchmal seine Hand — wie 1350 in Glatz anläßlich der Veränderung der Ratsverfassung — rauh in das innere Gefüge der städtischen Verwaltung hineingriff, das Gesamtergebnis seiner langen und glücklichen Regierungszeit war letzten Endes doch der blühende Zustand, in dem er seine Länder hinterließ. König Wenzel, in dessen Regierungszeit der letzte Teil der Eintragungen des Stadtbuches fällt, hat gleichfalls die Stadt in jeder Weise gefördert. Auch unter ihm konnte die Stadt den alten Privilegien manche neue hinzufügen.[3]) Unter ihm wurden die letzten tschechischen Dörfer in solche mit deutschem Recht umgewandelt. Nur in einem kleinen, dem alten Bezirk der Kammerdörfer entsprechenden westlichen Zipfel des Ländchens, dem böhmischen Winkel, behauptete sich die tschechische Sprache, und diese Sprachinsel, deren Entstehung ohnehin nur aus dem Zurückfluten ehedem

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 113.

[2]) Kolmar Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Gotha 1884, Bd. I, S. 197 u. Schlesinger, a. a. O. S. 286/287.

[3]) So z. B. Gesch. Qu. II, S. 52, 95, 96 u. a.

ringsum ansässigen ... Volkstums zu erklären ist[1]), spricht am deutlichsten gegen die Ansicht von Bretholz von einer ureingesessenen deutschen Bevölkerung. Der bald darauf ausbrechende Hussitenkrieg mit seiner hochgehenden Woge tschechischen Nationalgefühls fand in der Grafschaft keinen Widerhall. Glatz selbst wurde während der jahrelangen Kämpfe zu einem der festesten Bollwerke, an denen sich die Heereswogen der Hussiten brachen. Erwähnt doch Kaiser Sigismund in seiner Urkunde vom 30. April 1434 ausdrücklich rühmend die getrewen dienste der Stadt wider die feinde, die keczer zw Behem.[2]) Das Werk Ottokars II. war vollendet. Aber die ehemalige Grenzprovinz war damit auch der Wenzelskrone verloren. Denn wirtschaftlich wie kulturell neigte die Grafschaft fortan völlig nach Schlesien. Der Friede von Hubertusburg bestätigte schließlich nur eine bereits dreihundert Jahre vorher vollendete Tatsache.

§ 2. Gerichts- und Verwaltungsorganisation.

Wir sahen bereits oben, daß das wichtigste Merkmal einer deutschen Stadt ihre freie Verfassung war. Wie die Deutschen schon im Privilegium Herzogs Sobieslaw II. als freie Leute bezeichnet werden, die nach deutscher Gewohnheit ihre Verfassung und Verwaltung selbst bestimmen, so sehen wir auch hundert Jahre später die Bürger von Glatz ihr Recht und ihre Verwaltung selbständig und unabhängig von den öffentlichen Gewalten des Landes handhaben. Gleich den andern deutschen Städten im Königreich standen auch sie außerhalb der Provinzialverfassung, deren Spitze hier der Burggraf von Glatz war und des tschechischen Zivilgerichts der Zuda. Grundlage der städtischen Gewalt war die Gemeinde der Bürger (communitas bzw. universitas civium)[3]), deren erbgesessene Mitglieder im Gegensatz zu den incolae standen. Selbstgewähltes Organ der Verwaltung und Rechtspflege war das Kollegium der Schöffen (scabini, jurati, schepphen, gesworne) mit dem Erbrichter an der Spitze, den wir 1275 mit den Bürgern als Vertreter der Gemeinde erst-

---

[1]) Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 128.
[2]) Gesch. Qu. II, S. 172. [3]) Gesch. Qu. I, S. 91, 97.

malig erwähnt fanden. Auch für den Vogt werden wir ursprünglich eine freie Wahl annehmen müssen, wie sie zu den deutsch-bürgerlichen Gemeindefreiheiten auf fremdnationalem Boden im Osten gehört.[1]) Wann das Recht des erblichen Besitzes der Vogtei, das König Wenzel II. ausdrücklich als schon von seinem Vater Ottokar II. verliehen bezeichnet, in die Hände des Richters Albert gelangt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir können nur vermuten, daß es — wie 1318 in Habelschwerdt — für besondere Verdienste um die Befestigung der Stadt erteilt ist.[2]) Die Geschworenen, die wir erstmalig 1305 als Urkundszeugen mit anderen Bürgern (alii quam plures viri fide digni ydonei et honesti) erwähnt finden [3]), waren Urteilsfinder unter dem Vorsitz des Erbrichters; war doch die Heranziehung der Gerichtsinsassen zur Findung des Urteils — in welcher Form sich auch die Rechtssetzung durch die sogenannte koren oder willekūren vollzog — in den Gemeinden deutscher Verfassung etwas von selbst Gegebenes.[4]) Wesentliches Merkmal dieser deutschen Verfassung aber war weiterhin die Exemtion des städtischen Gerichts von der Zuda, der es national fremd gegenüberstand. Dieses Gericht der Zuda war mit der Besiedlung des Glatzer Weichbildes nicht aufgehoben worden, sondern bestand weiter als Zivilgericht für die unfreien tschechischen Bewohner des Landes, und noch 1352 wird in der Urkunde Kaiser Karls IV. vom 14. Februar[5]) der Zudare von Glatz und Habelschwerdt gedacht. Anders verhielt es sich mit der Stellung des Stadtgerichtes gegenüber dem Landrichter, dessen Amt wir oben seit Beginn der deutschen Besiedelung ebenfalls in deutschen Händen sahen. Ursprünglich Organ der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges[6]), hatte er auch nach dem Aufkommen deutscher Städte die Gerichtsbarkeit über die dem Könige vorbehaltenen Rechtsfälle — meist

---

[1]) Zycha, Prag, S. 148.

[2]) Zycha, Bd. LIII der M.V.G.D.B. 1913, S. 134 u. Gesch. Qu. I S. 29.

[3]) Gesch. Qu. I, S. 310.

[4]) Zycha, Bd. LIII 191, S. 142 u. Joh. Jul. Wilh. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879, Bd. I, S. 65.

[5]) Gesch. Qu. I, S. 132. [6]) Koss, a. a. O. S. 50 u. 60.

die landläufigen Deliktsfälle: Diebstahl, Tötung und Vergewaltigung[1]); leider ist uns mit dem ältesten Glatzer Achtbuch (liber proscriptorum 1320—1380) die wichtigste Quelle für diese Seite seiner Tätigkeit verlorengegangen. Daneben erlangte er durch das Privilegium von 1348[2]) den Vorsitz im Schöffenkollegium als Richtergeriebt, d. h. als alleinige Instanz für alle Vergabungen von Richtergut und alle Rechtsfälle, die Leib und Ehre der Richter betrafen. So übte er, ähnlich wie das Stadtgericht dem der Dörfer gegenüber, in Vertretung des Königs eine Art von Instanzenzug gegenüber dem Stadtgericht, und wie die Richter Sitz und Stimme im Schöffenkollegium als Rechtsinstanz des Richterverbandes hatten, so sehen wir sie auch mehrfach nach 1348 neben Glatzer Schöffen das Amt des Landrichters bekleiden (s. Anh.). Was die königlichen Vorbehaltsfälle betrifft, so werden diese noch im Exemtionsprivileg Karls IV. vom Jahre 1371 erwähnt: vnschedlich vnses herrn dez keisers rechte vnd kunigs czu Behem rechte.[3]) Allerdings waren die Fälle von Landfriedensbruch inzwischen durch die Privilegien von 1328 und 1343 ausgenommen und der Gerichtsbarkeit der Stadt unterstellt.

Was die Wahl der Schöffen anbelangt, so ergänzten sich diese jährlich aus der Gesamtheit der Bürger, d. h. also der im Besitze einer Hofstatt befindlichen und dadurch vollberechtigten Einwohner. Dazu hatten sich allmählich seit der Ratsveränderung von 1350 — wie die Schöffenliste im Anhang ausweist — auch die Zünfte Sitze und Stimmen im Schöffenkollegium zu sichern gewußt. Eine bestimmte Zahl der beteiligten Handwerker läßt sich bei dem spärlichen Material nicht feststellen, vielleicht waren es — wie in den gleichfalls von der Mark Meißen aus besiedelten Sechsstädten der Lausitz — auch in Glatz zwei bis vier Ratsfreunde aus der Reihe der Handwerksmeister.[4]) Hinsichtlich der Richter nimmt von Zeschau eine regelmäßige Beteiligung von je

[1]) Zycha, Bd. LIII, S. 136.

[2]) Gesch. Qu. I, S. 95, s. hierzu auch ebenda, S. 253, Zeile 7 ff.

[3]) Gesch. Qu. I, S. 212.

[4]) Knothe, Gesch. d. Lausitzer Tuchmachergewerbes, Neues Laus. Magazin, Bd. LVIII, 1883, S. 319.

zwei Viertelsleuten an; ein genauer Nachweis läßt sich bei den spärlichen Angaben über die Richter leider auch hier nicht führen. Daß sie in irgendeiner Weise im Schöffenkollegium vertreten waren, muß man jedoch aus dem obenerwähnten Rechtsbrauche, den Rechtsunterworfenen im Gericht Sitz und Anteil zu gewähren, schließen.

Über die Stellung der Erbrichter nach Übergang des Gerichtes an die Stadt wissen wir nichts. Selbst ihren Namen erfahren wir selten (s. Anh.). Wahrscheinlich wurde ihnen, die trotz ihres Namens nur iudices commissarii bzw. conventicii [1]) waren, das Amt auf eine Dauer von etwa zehn Jahren verpachtet, nachdem die Stadt hierzu beim Kauf des Gerichtes 1334 ausdrücklich ermächtigt worden war. Bei den mit diesem Amt verbundenen reichen Einkünften und Gefällen [2]) warf eine längere Pacht, wie sie dem Gebrauche jener Zeit entsprach [3]), dem Inhaber des Gerichtes eine stattliche Rente ab.

Entsprechend der Zugehörigkeit des Glatzer Weichbildes zum Magdeburger Rechtskreis finden wir auch in Glatz die sonst in Böhmen übliche [4]) Einheit von Rat und Gericht zu Beginn des 14. Jahrhunderts durchbrochen. Trotzdem wir erst 1341 in einer Urkunde der Stadt neben den Schöffen und Ältestgeschworenen consules erwähnt finden [5]), werden diese drei bis fünf Ratsleute im Stadtbuch bereits vom Jahre 1330 ab in unregelmäßiger Wiederkehr erwähnt. Ob sich die Patrizier in Gestalt einer oligarchischen Behörde des Stadtregiments ausschließlich bemächtigt, oder ob neben ihnen die Schöffen einen Einfluß auf die städtische Verwaltung sich gewahrt hatten, entzieht sich unserer Kenntnis. Mitglieder des Stadtrates sind zu jener Zeit jedenfalls nur die Angehörigen der alten Geschlechter und der zum Teil mit ihnen verschwägerten Richterfamilien. Wir sehen auch hierbei dieselben Verhältnisse wie in der Oberlausitz, wo „Bürger“ im engeren Sinne nur die Angehörigen jener höheren und

[1]) Zycha, Bd. LIII d. M.V.G.D.B. 191, S. 139.

[2]) s. hierzu die Urkunde vom Jahre 1397 über Habelschwerdt, Gesch. Qu. I, S. 279 ff.

[3]) Zycha, a.a.O .S. 139. [4]) Ebenda, S. 144.

[5]) Gesch. Qu. I, S. 69.

wohlhabenderen Klasse waren, deren alleiniges Vorrecht es war, Handel und Kaufmannschaft zu treiben.[1]) Aus diesen Kreisen ergänzten sie sich anscheinend durch freie Wahl.[2]) Nun finden wir, daß der Stadt im Jahre 1350 durch Karl IV. die freie Ratswahl genommen wurde, ein Vorgang, der sich unter anderem auch durch das plötzliche Fehlen der consules in den gleichzeitigen Urkunden[3]) ausdrückt. Über die Gründe zu diesem Schritt verlautet indessen nichts. Ob, wie zur selben Zeit auch in andern Städten Schlesiens, die Kämpfe zwischen dem Patriziat und den nach Anteil am Stadtregiment und Gleichberechtigung strebenden Innungen die Ursache der Veränderung war, ob Karl IV. durch diesen Eingriff das allzu selbständig emporblühende Gemeinwesen an der für seine Hauspolitik so wichtigen Verbindungsstraße wieder seinem Einfluß unterwerfen wollte, muß dahingestellt bleiben. Möglich auch, daß der König in der Weigerung der Stadt, seiner Gemahlin Blanka die bereits auf drei Jahre im voraus gezahlten Steuern nochmals zu bezahlen, einen Amtsmißbrauch des Rates erblickte und diesen nun durch Entsetzung vom Amt bestrafte, stand doch dem König im Falle eines Amtsmißbrauchs die Entsetzung einzelner Mitglieder, ja sogar des ganzen Rates zu.[4]) Im Stadtbuch selbst finden wir hinfort nur die jeweiligen Schöffen erwähnt, erstmalig mit dem Zusatz scabini primi . . . electi per dominum episcopum Olomucensem et ducem Opaviensem. Was besagt dieser Zusatz? Daß es nicht die ersten Schöffen waren, die in Glatz gewählt wurden, das ergibt sich schon aus der Gerichtsverfassung jener Zeit[5]) sowie aus dem uns überlieferten Schöffenbriefe des Jahres 1305[6]), in dem neben dem Erbrichter zehn Bürger der Stadt als Schöffen ausdrücklich erwähnt werden: Die Worte scabini primi müssen also in einem andern Sinne gebraucht sein. Nun finden wir in den fol-

[1]) Knothe, a. a. O. S. 287.

[2]) Im Wege der Selbsterneuerung s. u. Grünhagen, a.a.O. Bd. I, S. 202.

[3]) Gesch. Qu. I, S. 115.

[4]) Zycha, Bd. LIII der M.V.G.D.B., 191, S. 145 ff.

[5]) Planck, a. a. O. Bd. I, S. 65.

[6]) Gesch. Qu. I, S. 310.

genden zweiundvierzig Jahren im Stadtbuche noch zweimal Ratsleute bzw. consules erwähnt und zwar für die Jahre 1385 und 1386 (s. u.). Befremdlich ist hierbei aber die Art der Erwähnung im Zusammeuhang mit den Schöffen. Während nämlich fast ausnahmslos zwölf Schöffen erwähnt werden, sind es in diesen beiden Fällen nnr deren acht. Zählen wir jedoch die vier Konsuln hinzu, so kommen wir wieder auf die übliche Zahl zwölf. Es liegt also der Schluß nahe, daß die vier consules auch dem Schöffenkollegium angehörten, bzw. daß nach dem Jahre 1350 die Geschäfte des Stadtrats auf die ersten vier Schöffen übergegangen sind. Als Beweispunkt hierfür kann die Tatsache dienen, daß lange noch die Ratsleute der Zeit vor 1350 unter den ersten Schöffen erwähnt werden (s. u.), und daß bei mehrmaliger Erwähnung der Schöffen desselben Amtsjahres ein Wechsel in der Reihenfolge festzustellen ist, worauf bereits Maetschke[1]) hingewiesen hat. Bestätigt finden wir diese Annahme bei Aelurius, der in seiner Glaciographia[2]) die Ratswahl, wie folgt, schildert:

> Nun auff jetzo gedachten Rathhause der Stadt Glatz pflegen die Rathherren deroselben fast täglich / ihrem Ampte nach Gerichte zu sitzen / und die fürfallenden Händel zu entscheiden. Der ordentlichen Rathmanne aber in der Stadt Glatz seyn ohn den Stadtschreiber allezeit zwölffe. Unter denselben ist einer der Primas oder Stadtelteste / welcher das Haupt ist der andern aller;[3]) Nach ihm folgen die vier Bürgermeister / derer je einer umb den andern ein viertel Jahr lang die Regierung hat; Hierauff folgen die andern und ubrigen Rathmanne / und endlichen der Stadtschreiber / welcher unter sich auch noch einen Waysenschreiber hat. Die zwölff Rathmänner haben neben ihren Rathsgeschefften auch noch andere inspectiones und Empter zu versorgen / welche sie unter sich theilen / also daß etliche seyn Mühlherren / andere Forwercksherren / andere Ziegelherren / andere Waldherren etc.

---

[1]) Ernst **Maetschke**, Beiträge zur Entwickelung des Stadtregiments in Glatz, abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens (im folgenden zitiert: Zeitschr.) Bd. LVI, 1922, S. 56 ff.

[2]) A. a. O. S. 377 ff. [3]) Erstmalig erwähnt 1352 (I, S. 138 u. 141).

Wie es aber umb den Rathstul und derselben ordentlichen Wahl in der Stadt Glatz pfleget her zu gehen / wil ich hier anzeigen / jedoch nicht mit meinem / sondern ihrer / der Glätzer selbst eigenen worten / welche zu lesen seyn in der anderen Apologia der Stende des Königreichs Böhmen sub utraque, im andern Theil inter allegata sub numero 58. Es schreiben aber die Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Glatz sub utraque, so wol Elteste und Geschworne der 4 Hauptzechen / als Tuchmacher / Schuster / Becker und Fleischer alldar / für sich und im Namen der gantzen Evangelischen Gemeine an die Böhmischen Herren anno 1618 also:

... daß wir und unsere Vorfahren von viel hundert Jahren hero eine freye Rathswahl gehabt / und dieselbe / vermöge des undenckbaren Brauchs und Gewonheit / stet und unverruckter observantz kontinuata & präscripta possessione vel quasi behalten / und auch noch darüber stattliche und wolerlangte Privilegia vorzulegen gehabt / vermöge deren / und sonderlichen solchem uhralten Brauch und Gewohnheit nach / die alten Rathmanne / deren 12 vier und zwanzig Personen zu wehlen / aus welchen und von den alten Rathmannen die Obrigkeit oder Hauptman dieser orte / andere 12 zu erwehlen und zu bestetigen macht gehabt; darüber aber zu schreiten und ein anders zu thun nicht befugt gewesen / inmassen solches vor zweyen Jahren zu unterschiedenen malen genugsam außgeführt / etc.

Wir sehen also aus obiger Darstellung, daß das Schöffenkollegium nach der Ratsveränderung von 1350 auch die Stadtverwaltung übernommen hat. Wir sehen daraus auch, in welcher Form die Ratswahl stattgefunden hat, und daß sich zugleich — trotz der dazwischen liegenden zweihundertfünfzig Jahre — die städtische Verfassung in ihren Grundzügen erhalten hat. Die Auswahl der neuen Ratsleute bzw. Schöffen aus der Reihe der zwölf amtierenden und den vierundzwanzig vorgeschlagenen seitens des Hauptmanns entspricht nämlich den im Privileg Kaiser Karls IV. vom Jahre 1352 erwähnten[1]) Bestimmungen noch vollkommen. Bei dem

[1]) Gesch Qu. II, S. 139.

strengen Formalismus jener Zeit und der peinlichen Innehaltung der alten Gebräuche, vor allem der wohlerworbenen Privilegien bieten selbst Urkunden aus sehr viel späterer Zeit Anhaltspunkte von nicht zu unterschätzendem Werte. Einen weiteren Beweis aber für die Richtigkeit der Darstellung des Aelurius finden wir in Artikel 11 des Privilegiums vom 29. Juni 1500 [1]), den sogen. 14 Artikeln.

> Die oberste Herrschafft sol auß den Vier vnd zwanzigen, die der alte Raht macht hat zu kiesen, keinen andern denn aus denselben Vier vnd zwanzig zwelffe nehmen vndt die zu einem neuen Raht bestetigen, es wehre denn, das man auß den aldenn einen oder mehr ließe sizen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß nach dem Jahre 1350 die Stadtverwaltung in den Händen des Schöffenkollegiums lag, in dem in steigendem Maße neben den Angehörigen der alten Geschlechter die Handwerksmeister der vier Hauptzechen (Innungen) Einfluß gewannen (s. u.). Vermehrt wurde dieser Einfluß noch dadurch, daß bei wichtigen, die ganze Gemeinde betreffenden Beschlüssen die Ältesten und Handwerksmeister zu Rate gezogen werden mußten.[2]) Über die Wahl und die Tätigkeit dieser Ältestgeschworenen — die wir erstmalig im Jahre 1349 erwähnt finden — berichtet uns Aelurius [3]) gleichfalls:

> Wenn nun der Herr Hauptmann die newen Rathsherren gesetzet hat / so pfleget er auch alsbald die Eltestgeschworenen der Stadt Glatz zu verendern / und auffs newe zu wehlen. Er wehlet aber derselben auch 12 und zwar aus den vier Hauptzechen. Als nemlich / aus den Tuchmachern / Schustern / Beckern und Fleischhackern. Diese Eltestgeschworne haben bald die neheste Ehre nach den Rathmannen unter der Glätzischen Bürgerschafft. Und wenn etwas wichtiges im Rathstul vorfellet / daran der gemeinen Stadt viel gelegen ist / so werden von den Rathmannen obgedachte Eltestgeschworne auch darüber zu Rath gezogen / daß sie ihre stimme geben sollen. Ist aber

[1]) Gesch. Qu. II, S. 523. [2]) Gesch. Qu. IV, 12, 72, 119.
[3]) A. a. O. S. 380.

die sache noch wichtiger / so lesset ein Erbar Rath der Stadt Glatz / neben den Eltestgeschwornen / auch aus der gantzen Gemeine einen Außschuß von der andern gemeinen Bürgerschafft auffs Rathhauß convociren und erfordern. In gegenwart derer aller wird als denn die sache proponiret und behandelt.

Auffällig ist auch hier, daß die oben erwähnten vier Hauptzechen den vier Kürhandwerken in den Sechsstädten der Lausitz entsprechen, wo wir auch eine Beteiligung der Handwerkseltesten als Ratsfreunde beobachten konnten.

Fassen wir das oben Gesagte nochmals kurz zusammen, so fanden wir in dem Glatzer Weichbild an Gerichtsbehörden: 1. für die Dörfer den Richter mit den zwei Schöffen, als Instanz derselben und städtisches Gericht das Glatzer Schöffenkollegium mit dem Erbrichter an der Spitze; 2. diesselbe Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Landrichters als zuständiges Organ des Richterverbandes u. zw. zugleich auch für das Habelschwerdter Weichbild, das im Jahre 1319 von dem Glatzer abgespalten wurde, ohne indes für die Richter des zugehörigen Bezirkes, ja sogar den eigenen Vogt die Zuständigkeit vor den Glatzer Schöffen ausschließen zu können[1]; 3. den Landrichter schließlich in Vertretung des Königs als Instanz für die Vorbehaltsfälle. Außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit stand auch hier — entsprechend dem System der Rechtskreise, das Mannengericht unter dem Vorsitz des Hauptmanns[2]) sowie die nach kanonischem Rechte lebende Geistlichkeit. Wir finden dies ausdrücklich bestätigt in dem Privilegium der Herzöge von Münsterberg vom 5. Juli 1500.[3])

Hinsichtlich der städtischen Verwaltungstätigkeit, die ursprünglich durch die ganze Bürgergemeinde unter dem Vorsitz des Erbrichters ausgeübt wurde, können wir in Glatz eine gegenüber Magdeburg, Breslau und den meisten anderen Städten des Magdeburger Rechtskreises rückläufige Bewegung beobachten. Während dort der Rat auf Kosten der Schöffen

---

[1]) Siehe dazu Gesch. Qu. I, S. 215, 234, 240 260, 279, 284, 301, 303.

[2]) Paul Volkmer, Geschichte des Glatzer Mannengerichts, Bresl. jur. Dissert. 1908 und Jung, Das Recht des deutschen Adels im Glatzer Lande. Bresl. jur. Diss. 1908.

[3]) Gesch. Qu. II, S. 524.

seine Gerichtsgewalt mehr und mehr erweiterte, haben es die Glatzer Schöffen nicht nur verstanden, diese ureigenste Domäne ihrer Tätigkeit unangetastet aufrechtzuerhalten, sondern auch Rechtsetzung und Verwaltung nach einer vorübergehenden Ausschaltung ganz in ihren Machtbereich zu ziehen. Nach 1350 treffen wir sie als ausschließliche Träger der Gemeindegewalt an, die sie durch den aus ihrer Mitte hervorgehenden Rat der vier consules ausübten.

I. Das Stadtbuch im allgemeinen.

§ 3. Die Entwicklung des Stadtbuchwesens in Glatz.

Das alte Stadtbuchwesen war gegründet auf die selbständige Verfassung und Verwaltung der Stadt, die sich nur nach deutschem Stadtrecht entwickeln konnte. Und wie das deutsche Stadtrecht in einem ungeahnten Siegeszuge bis weit in den slavischen Osten, bis Kiew und Nischni-Nowgorod vordrang, so folgte ihm auch das Stadtbuch als deutlichster Ausdruck seiner freiheitlichen Entwicklung.

Wenig später als in Breslau und in andern Städten Schlesiens finden wir auch in Glatz die ersten fortlaufenden Beurkundungen der städtischen Behörden. Denn eben das bildet den Begriff des Stadtbuches, daß es von einer Behörde fortlaufend als Amtsbuch geführt wurde.[1]) Anlaß bot hier wie auch andernorts das Eindringen des Schriftgebrauchs in das bis dahin mündliche Gerichtsverfahren und der damit verbundene Übergang vom mündlichen Zeugnis des Richters und der Schöffen zum Urkundenbeweis (s. u.) In demselben Maße, in dem an Stelle flüchtiger Notizen zur Unterstützung des Gedächtnisses der Gerichtszeugen umfangreichere Beurkundungen des gesamten Rechtsgeschäftes traten, wuchs die Bedeutung ihrer Eintragungen und damit ihre Beweiskraft. Man ging von Schöffenbriefen und -protokollen zu festen Büchern über, in die laufend alle Rechtsgeschäfte eingetragen wurden.

Aus der reichen Fülle der Eintragungen lassen sich nun bestimmte Gruppen herausschälen und darnach der Charakter

[1]) Paul Rehme, Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle 1913. S. 1.

der Stadtbücher bestimmen. In den geschlossenen Wirtschaftskörpern der Städte haben die Ideen der Jetztzeit am ehesten sich entwickelt. Sie sind gleichsam die Keimzellen des modernen Staates geworden und bildeten so das Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit. Da liegt es nahe, bei der Unterscheidung der einzelnen Gebiete städtischer behördlicher Tätigkeit von den drei Seiten jeder staatlichen Tätigkeit auszugehen: Rechtsetzung, Rechtspflege und Verwaltung im engeren Sinne. Betrachten wir die Eintragungen der Stadtbücher nach diesen Gesichtspunkten, so kommen wir mit Rehme zu folgender Einteilung:

1. Statutenbücher. Sie enthielten die Rechtssätze, die in der betreffenden Stadt Geltung hatten. Einen breiten Raum nehmen darunter die sogenannten Rechtsmitteilungen ein, die der betreffenden Stadt entweder bereits bei der Gründung oder später auf ausdrückliches Ersuchen von einer Mutterstadt übermittelt wurden, wie z. B. Breslau von Magdeburg, Neumarkt von Halle. Vielfach wurden auch Sätze des Gewohnheitsrechtes, die eine allgemeinere Bedeutung hatten, aufgezeichnet. Ferner fallen darunter die Verordnungen des Rates bzw. des Schöffenkollegiums, die sogenannten koren oder willeküren, die treffend in einer Urkunde König Johanns bezeichnet werden als: statuta et iura seu editiones, que per Consules et Scabinos ac iuratos seniores vestre civitatis dictata, probata et ordinata seu eciam sentenciata pro comuni bono fuerint.[1])

2. Verwaltungsbücher. So vielseitig, wie die Verwaltung selbst, ist auch die ihre einzelnen Gebiete beurkundende Gruppe der Stadtbücher: Angefangen bei den Listen der städtischen Beamten, Ratsherren, Schöffen umfaßt sie weiterhin die einzelnen Arten behördlicher Tätigkeit wie Polizei, Steuerwesen, Finanzwirtschaft, ferner Innungsbücher u. a. m.

3. Justizbücher. Hierunter fallen alle Beurkundungen über die Rechtsprechung, sei es des Rates oder der Schöffen in Zivil- sowohl wie in Strafsachen (für welche oft besonders Achtbücher geführt wurden) sowie die Buchungen

[1]) Gesch. Qu. I, S. 69.

über Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gerade letztere bilden eine reiche Quelle für die Kenntnis der Rechtsverhältnisse des betreffenden Gemeinwesens. Spiegeln sie doch das städtische Leben in seinen gesamten Äußerungen am lebendigsten wider.

Betrachten wir nach obigen Gesichtspunkten die ältesten abgeschlossenen Urkundensammlungen der Stadt Glatz, dann finden wir aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere kurz nacheinander eptstandene Stadtbücher überliefert:

An Statutenbüchern allerdings ist nichts vorhanden, die ersten Kodifikationen geltenden Rechte beginnen in Glatz erst um hundert Jahre später. Auch Rechtsmitteilungen sind uns nicht überkommen, obgleich auf den Verkehr mit Magdeburg, zu dessen Rechtskreis ja die Stadt gehörte, die im Anhang wiedergegebene Urkunde: Was Das Stadt Recht Belanget — schließen läßt.

Zur zweiten Gruppe gehörig dürfen wir das pergamentene Fundationszinsbuch betrachten. Beginnend mit dem Jahre 1337 enthält es alle frommen Stiftungen, die sogenannten Seelgerethe, sei es, daß sie zum Besten der Kirche und des Spitals, sei es zur Förderung der Allgemeinheit durch Bau von Brücken und Stegen und dergl. dienten.

Aus der Gruppe der Justizbücher war bis Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie noch Kögler uns mitteilt, ein Achtbuch vorhanden, der sogenannte

Liber proscriptorum in curia Glacensi

für die Jahre 1320 bis 1380 geführt. Leider ist es zur Zeit verschollen, vermutlich durch Diebstahl beim Brande des Rathauses.

Die wichtigste und für die Rechtsgeschichte der Stadt Glatz aufschlußreichste dieser Urkundensammlungen ist jedoch jene, die sich selbst:

der stad vorsigilt buch

nennt und uns im folgenden näher beschäftigen soll.

Dieses Buch, unter die Gruppe der allgemeinen Stadtbücher fallend, enthält neben Rats- und Schöffenlisten, städtischen willeküren und Statuten vor allem Eintragungen aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es bietet für

die damals geltenden Rechtsverhältnisse eine reiche Fülle von Belegen und ist aus diesem Grunde für die Untersuchung derselben von größter Bedeutung. Den weitaus größten Raum nehmen darin die Übertragungen von Liegenschaften ein, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, ferner deren Belastung mit Renten, Dienstbarkeiten, Pfandrechten, daneben Schuldverträge, Eheverträge, Bestallung von Vormündern, Abschichtung und Ausstattung von Kindern, Testamente und Erbteilungen.

Doch ehe wir uns der Betrachtung dieser einzelnen Rechtsakte zuwenden, wollen wir in kurzem die Form und Fassung des Stadtbuches, seine Entstehung, Buchbehörden und Buchführer einer Würdigung unterziehen.

§ 4. Form und Fassung des Stadtbuches.

Was zunächst das Äußere des Stadtbuches betrifft, so ist es ein stattlicher Band von 158 Pergamentblättern, gebunden in Holzdeckeln mit ehemals rotem Lederbezug und Messingschließen. Auf der Innenseite des oberen Deckels befindet sich eine kreisrunde Aussparung, die das kleine Siegel der Stadt in grünem Wachse enthält. Daher auch der Name des Stadtbuches. Die Größe der Pergamentblätter beträgt 31 zu 23½ cm, Blatt 119 fehlt; wie der Zusammenhang der Eintragungen ergibt, muß es nachträglich herausgeschnitten sein. Die Blätter sind fortlaufend nummeriert und zwar mit gotischen Ziffern; nur die letzten 12 Seiten zeigen eine Bezifferung aus neuerer Zeit. Das erste Blatt trägt die Nummer 19, darauf folgt 2 ff. Auf der Rückseite der Blätter 9—70 findet sich eine parallel laufende Bezifferung von f. 88—148. Am äußeren Rande dieser Blätter laufen 2 Reihen Heftstiche. Diese kehren indes gelegentlich auch auf anderen Blättern wieder.

Die Eintragungen selbst sind fortlaufend in zwei Spalten und zwar in gotischer Schrift und mittelhochdeutscher — Beurkundungen von Rats- und Schöffenwahlen sowie über die Vollendung öffentlicher Bauten des öfteren auch in lateinischer — Sprache niedergeschrieben. Die einzelnen Spalten der Blätter sind durch senkrechte Linien abgegrenzt, die Schriftreihen

selbst liniiert. Der Abstand der Schrift vom inneren Rande schwankt zwischen 22 und 24 mm, der vom äußeren zwischen 27 und 44 mm, der obere Rand mißt etwa 20 mm, während der untere 45—60 mm beträgt. Neben den Eintragungen ist gelegentlich der Löschung — wie Schrift und Tinte beweisen — am Rande kurz der Name der betreffenden Personen, mitunter auch ein kurzer Hinweis auf den Inhalt der Beurkundungen angegeben. Bisweilen finden sich Durchstreichungen im Text, zu denen die Verbesserungen am Rande bzw. als Fußnote sowie gelegentliche Einschaltungen durch das Zeichen ⨀ u. a. kenntlich gemacht sind. Bl. 73 zeigt eine umfangreiche Rasur, die eine dem Wortlaut der Eintragung auf Bl. 76 (causa et constitucio civitatis) ähnliche Beurkundung enthalten haben muß. Neben der lateinischen Überschrift dieser Eintragung findet sich von späterer Hand der Vermerk: Das keyn einwoner der Stat Glacz in ein ander recht sal geladen werden. Von derselben Hand befindet sich auf Bl. 7 neben der Inhaltsangabe: de pascuis der Vermerk: wie di stadt di Fichwaide hingelassen hatt — auf Bl. 140 neben der willekür: de muro inter vicinos die Anmerkung: van mauern zwischen nachbarn, auf Bl. 143: cause civitatis, auf der Rückseite von Bl. 151: Becken auff lide fail zuhaben, auf der Rückseite von Bl. 156: lendinste, auf Bl. 157: Freudnewer gutt, sowie auf Bl. 110 der Vermerk: Die aytczocht in der kirchgassen.

Hinsichtlich der Handschrift selbst läßt sich ein fünfmaliger Wechsel im Verlaufe der Eintragungen feststellen. Die ersten 39 Blätter sind in schönen gleichmäßigen Schriftzügen gehalten, was wohl auf eine nachträgliche Niederschrift hindeutet. Den Beginn dieser Eintragungen müssen wir auf das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts festsetzen, wie der Zusammenhang der vierten Eintragung mit der Urkunde in Band I Seite 34 der Geschichtsquellen ausweist, die ihrerseits aus dem Jahre 1316 stammt. Die erste Datierung im Stadtbuch selbst lautet auf das Jahr 1324. Auffällig ist die kurze, oft nur den Charakter einer Notiz tragende Fassung der Beurkundungen auf den ersten Blättern (s. o.) und die häufige Wiederkehr von seelgerethen bis zum Jahre 1337, dem Beginn des pergamentenen Fundationszinsbuches.

Ihrem Inhalt nach sind diese Beurkundungen durch den Randvermerk: testamentum, ihrem Gegenstande nach durch Worte wie: leprosi, hospitalis, parochia u. a. m. gekennzeichnet. Von der zweiten Beurkundung an beginnt jede mit den Worten: dize schrift bewehrt . . ., gelegentlich auch: Item daz . . ., während der ständig gleichbleibende Schluß lautet: daz ist wissentlich eym gehegten dinge. Auf der Rückseite von Bl. 39 ist auf dem — anscheinend von dem ersten Schreiber freigelassenen — Raume von anderer Hand eine Eintragung aus dem Jahre 1364[1]) sowie in Zierschrift die willekür: uon Brandis nod wegin . . . aus dem Jahre 1366 eingetragen; von derselben Hand stammt in dunkler Tinte der Zusatz zur letzten Eintragung des ersten Schreibers: LXI adyr LXII. (E 6).

Die nun folgenden Blätter zeigen eine äußerst flüchtige Schrift, die auf Eintragung der Beurkundungen in gehegetem dinge, also protokollarischer Art, hindeuten. Diese Handschrift hält an bis Bl. 68. Dazwischen taucht von Bl. 64 an eine neue auf mit steileren regelmäßigen Schriftzügen, die dann bis zur Rückseite von Bl. 139 anhalten und gelegentlich nochmals auf Bl. 146 (Testament der Ludmilla)[2]) wiederkehren. Die Blätter 139—154 weisen wieder eine Schrift von sehr flüchtigem Charakter auf, während von Bl. 155 an erneut eine steile, sehr regelmäßige Handschrift erscheint. Die letzte Eintragung ist von äußerst kleiner Schrift.

Im Verlauf der Eintragungen zeigt sich neben der rein zahlenmäßigen Zunahme der jährlichen Beurkundungen auch eine hinsichtlich des Umfanges derselben bemerkenswerte Entwicklung. So umfaßt die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Patriziers Niklos Heydenreich[3]) allein 4 Spalten des Stadtbuches. Auch weicht die wortkarge Form, in der ursprünglich der Inhalt der einzelnen Rechtsgeschäfte wiedergegeben ist, mehr und mehr einer behaglichen Breite der Schilderung, die mit bilderreichen Wendungen nicht kargt. Vor allem die Angehörigen der alten begüterten Familien legten, wie schon der Schöffenbrief vom Jahre 1305 beweist,

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 54, E. 7. [2]) Gesch. Qu. IV, S. 173/74.
[3]) Ebenda S. 180.

anscheinend großen Wert auf umfangreiche Beurkundungen ihres letzten Willens.

Der größte Teil der Eintragungen ist späterhin durch gitterartige Striche gelöscht. Erhalten sind in der Hauptsache nur die Angaben über die jeweiligen Ratsleute und Schöffen — oft noch am Rande besonders gekennzeichnet durch den Vermerk: civitatis, die städtischen willeküren, Eintragungen über Realgerechtigkeiten, gerichtliche und außergerichtliche Vereinbarungen über die Benutzung gemeinsamer Anlagen wie Brunnen, Aborte u. a. m., sowie sonstige Dinge von öffentlichem Interesse. Am Schluß des Stadtbuchs mehren sich auch die Fälle, wo rein private Angelegenheiten ungelöscht bleiben, was m. E. darauf hindeutet, daß zur Löschung ein bestimmter Zeitraum vorausgesetzt wurde, mag er nur generell festgesetzt oder an das Eintreten bestimmter Ereignisse geknüpft gewesen sein.

Der folgenden Arbeit liegt inhaltlich der von Dr. Franz Volkmer als Bd. IV der Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz veröffentlichte Auszug des Stadtbuches zugrunde. Zur Ergänzung ist auf die Veröffentlichungen in Bd. I und II Bezug genommen. Die wortgetreu wiedergegebenen Textstellen sind meist der Vollständigkeit wegen aus dem Stadtbuche selbst ausgezogen und dann mit *) gekennzeichnet.

§ 5. Anlage des Stadtbuches.

Die uns vorliegende Form und Fassung des Stadtbuches stammt aus einer späteren Zeit als die jetzigen Eintragungen. Das besagt schon die Anfangsnotiz:

> Nota quod istum librum conscripsimus de libro et quaternis antiquis de verbo ad verbum, prout ibi continebatur.

Wir haben es also — wenigstens was den ersten Teil des Buches betrifft — mit einer Wiedergabe älterer Urkunden zu tun u. zw. einer wortgetreuen (de verbo ad verbum). Worin aber bestanden das Buch und die alten ungebundenen Lagen des Originals? Dafür gibt uns vielleicht einen gewissen Anhalt die Glatzer Stadtverfassung. Wir sahen, daß bis zum Jahre 1350 die Verwaltung der Stadt in den Händen der drei bis fünf Ratsleute oder consules lag. Ausgegangen ist aber auch hier wie anderwärts die Entwicklung des Stadt-

buchwesens von dem Eindringen des Urkundenbeweises in das Gerichtsverfahren. Entsprechend dem Gegensatz zwischen gehegtem Ding und sitzendem Rat wurden wohl auch in Glatz — dem Beispiele von Magdeburg folgend — die Beurkundungen über die Tätigkeit der beiden Behörden getrennt geführt. Von den oben erwähnten Originalurkunden würde dann das Buch als Ratsbuch zu betrachten sein, während die alten Lagen Schöffenprotokolle darstellten, nach dem jeweiligen Amtsjahr der betreffenden Schöffen geordnet, wie wir es im Stadtbuch von 1356 an regelmäßig beurkundet finden. Der Charakter der Schöffenprotokolle mußte sich naturgemäß bei einem nachträglichen Zusammenschreiben mit dem Ratsbuche verwischen. Denn wenn man auch die übernommenen Urkunden wortgetreu wiedergab, so ist aus der Eingangsnotiz nicht zu ersehen, ob auch tatsächlich alle Beurkundungen der Schöffenprotokolle übernommen wurden. Dagegen spricht einmal die auffallend geringe Zahl der Eintragungen aus den ersten Jahrzehnten des Stadtbuches, weiterhin aber die Tatsache, daß die Eintragungen nach einem bestimmten Zeitraum gelöscht wurden. Die Länge dieses Zeitraumes kennen wir zwar nicht. Wir können aber immerhin annehmen, daß dies bestimmt dann der Fall war, wenn das Ereignis, an das die in der Beurkundung vorgesehene Rechtsfolge geknüpft war, eintrat, wie z. B. der Tod des Erblassers. War die Beurkundung des Rechtsgeschäftes aber mit diesem Ereignis hinfällig, so wäre es widersinnig gewesen, diese hinfällig gewordene Beurkundung bei einer Übertragung nochmals aufzunehmen. Ein weiteres Beweismoment von nicht zu unterschätzender Bedeutung liegt aber m. E. in der Tatsache, daß auf der zweiten von den 21 Lagen des Stadtbuches zu je 8 Blättern sich der Vermerk: Quaternus dezimus findet, auf Blatt 17 undezimus, Blatt 25 dodezimus usf. bis Blatt 65. Für das Fehlen der Schöffenlisten vor dem Jahre 1350 bietet einmal der Umstand eine Erklärung, daß der Urkundenbeweis bereits derart in das Gerichtsverfahren eingedrungen war, daß das Gerichtszeugnis der Schöffen nicht mehr die alte wichtige Rolle in der Beweisführung spielte, des weiteren aber die Tatsache, daß mit Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch die vier ersten Schöffen das Schöffenkollegium

vollkommen an die Stelle der Konsuln trat und diesem Umstande durch die regelmäßige Erwähnung der amtierenden Schöffen nun in derselben Weise Rechnung getragen wurde, wie wir es im Ratsbuch hinsichtlich der Ratsleute fanden.

Was bewog nun die städtischen Behörden, noch nachträglich eine wortgetreue Abschrift der alten Urkunden in éinem Bande vorzunehmen? Einmal mag es ja die Veränderung der Ratsverfassung im Jahre 1350 gewesen sein. Mit der Verschmelzung beider Behörden erübrigte sich fortan die getrennte Buchführung. Das wäre indes immer noch kein Anlaß gewesen, die durch Jahrzehnte zurückreichenden Urkunden nochmals wortgetreu niederzuschreiben. Nun wissen wir aber, daß Glatz am 1. März 1366 von einem großen Brande heimgesucht wurde, der u. a. auch das Rathaus einäscherte. Da hierbei dem Feuer wohl auch manch alte kostbare Urkunde zum Opfer fiel, lag es m. E. nahe, die zerstreut aufbewahrten Urkunden in éinem, leicht zu bergenden Bande aufzuzeichnen. Auch mochten mit dem Vordringen des Urkundenbeweises und der dadurch bedingten größeren Ausführlichkeit der Beurkundungen die Protokolle der einzelnen Amtsjahre zu umfangreich werden. Dieses neue Stadtbuch fand man in dem uns heute vorliegenden. Ursprünglich war es wohl zu anderen Zwecken bestimmt. Dafür spricht die oben erwähnte Bezifferung des ersten Blattes mit der Nr. 19. Man hat dann — wohl der hohen Materialkosten wegen — durch Heraustrennen der älteren Urkunden das Buch dem neuen Zwecke angepaßt. Vielleicht enthielten die ersten 18 Blätter bereits das alte Ratsbuch, das hernach mit den Schöffenprotokollen zusammengeschrieben wurde, und legten so die Verwendung des Bandes in dem oben geschilderten Sinne von Anfang an nahe.

Wenn wir nun auch das Buch und die ersten Eintragungen auf das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zurückverlegen, so ist immerhin die Anlage in der heutigen Gestalt für einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Anhalt hierfür geben uns wiederum die Eintragungen des Stadtbuches. Gerade um die Wende des Brandjahres fällt eine Notiz in die Augen, die durch die Häufung der Schöffenlisten be-

fremdet.[1]) Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Beurkundungen aus den Jahren 1360—68 auf verschiedenen Blättern des Stadtbuches parallel geführt werden, gewinnt sie für unsere Untersuchung an erhöhter Bedeutung. Es muß doch befremden, daß auf Blatt 48 die bisher fortlaufend geführten Urkunden plötzlich durch solche aus früheren Jahren unterbrochen werden. Wir erfahren dies erstmalig durch die Bemerkung am Kopf von Blatt 48:

> Nota quod iste cause steterunt in quaternis, que scripte sunt anno dni MCCCLX temporibus Juratorum ...

Den Beginn der iste cause des Jahres 1360 erfahren wir durch den Schlußsatz:

> prima causarum imposita temporibus Juratorum suprascriptorum hoc anno presidencium anno dni MCCCLXIX.

Diese prima causarum hat man den protokollarischen Beurkundungen aus der Zeit jener oben letztmals erwähnten Schöffen (temporibus Juratorum supra scriptorum hoc anno 1367/68 presidencium) noch angefügt, u. zw. im Jahre 1369 (anno dni MCCCLXIX). Im Stadtbuche selbst ist dies kenntlich gemacht durch den Vermerk: anno dni MCCCLXVIII neben der ersten Eintragung auf Blatt 43, die eben jene prima causarum darstellt. Die nachfolgenden Beurkundungen bis Blatt 47 einschließlich stammen also aus dem Jahre 1360. Von Blatt 48 ab folgen Nachtragungen aus den Jahren 1362 ff., wie die Notiz:

> Nota. Infrascripta acta sunt temporibus Iuratorum ... et aliorum consilio civitatis presidencium sub anno dni MCCCLXII.[2])

sowie die weiteren Schöffenlisten der Jahre 1363[3]) und 1365[4]) besagen, unterbrochen allerdings zeitweilig durch Eintragungen des Jahres 1366.[5]) Abgeschlossen erscheinen die Nachtragungen bis zum Jahre 1367 mit Bl. 62. Wir erfahren dies eben auf jenem oben erwähnten Blatt mit den gehäuften Schöffenlisten, das beginnt mit der Bemerkung:

> Notandum quod iste cause supra scripte acte sunt tem-

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 79.
[2]) Gesch. Qu. IV, S. 62, E II.
[3]) Ebenda, S. 67, E 2.
[4]) Ebenda, S. 75, E 6.
[5]) Ebenda, S. 71, E 5, 75, E 8.

poribus Iuratorum . . . consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVI et LXVII.

Unmittelbar anschließend folgen einige Eintragungen des Jahres 1368, kenntlich gemacht durch die Bemerkung:

Nota quod infrascripte cause acte sunt temporibus Iuratorum . . . consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVIII

sowie:

Nota quod iste cause acte sunt temporibus Iuratorum... consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVIII et iste cause ultra acte sunt LXIX.

Die nun folgenden Beurkundungen (iste cause ultra) entstammen mithin dem Jahre 1369 und gehen bis zur ersten Eintragung auf Bl. 67, wo mit der Liste der Schöffen des neuen Amtsjahres 1369/70 die Nachtragungen endgültig beendet sind.

Wir sehen also, daß nach dem Brandjahre 1366 auf den Blättern 40 bis einschließlich der ersten Eintragung auf Bl. 43 Beurkundungen der Jahre 1367/68 aufgezeichnet sind, die im Stadtbuche eine auffallend flüchtige Handschrift zeigen, also wohl protokollarischer Art sind. Es folgen nun auf Bl. 43, E. 2 bis 47, und 48, E. 2 bis 62 Nachtragungen der Amtsjahre 1360/61 bis 1367/68, die auf Bl. 63 ihr Ende finden, da dort ausdrücklich in E. 5 festgestellt wird, daß die nun folgenden Rechtsgeschäfte (iste cause ultra) im Jahre 1369 getätigt sind. Damit trifft merkwürdigerweise auch der erneute Wechsel der Handschrift auf Bl. 64 zusammen. Maetschkes Ansicht von der Entstehung und Zusammensetzung des Glatzer Stadtbuches[1]) scheint mir diesen Tatsachen gegenüber nicht haltbar. Einmal bezieht sich die von ihm herangezogene erstmalige Erwähnung der quaterni[2]) ausdrücklich nur auf jene des Jahres 1360, die wir von Bl. 27 bis Bl. 39 und weiterhin von Bl. 43 bis 47 niedergeschrieben finden; des weiteren ist aber die von ihm für den Schluß des Buches gehaltene prima causarum am Kopf von Bl. 43,

---

[1]) Ernst Maetschke, Beiträge zur Entstehung und Entwicklung des Stadtbuches, veröffentlicht in Zeitschrift, Bd. LIV, 1920, S. 91 ff.

[2]) Gesch. Qu. IV, S. 61, E 7.

wie wir sahen, lediglich der Schluß der protokollarischen Eintragungen aus dem Amtsjahr 1367/68. Seine Auffassung beruht auf einer Überschätzung der Bedeutung, die die Lagen für die Nachschrift hatten. Der Umfang der Lagen ist aber m. E. von gänzlich untergeordneter Bedeutung, da er notwendigerweise nach der Zahl der beurkundeten Rechtsgeschäfte in den einzelnen Amtsjahren verschieden sein mußte. Zudem sahen wir oben das Stadtbuch selbst in Lagen zu je 8 Blättern eingeteilt und von der zweiten bis neunten Lage fortlaufend beziffert.

Die oben erwähnten parallelen Beurkundungen der Amtsjahre 1360/61 bis 1367/68 erklärten sich — wie die von Bl. 40 ab wechselnde Handschrift beweist — aus der Nachschrift durch zwei verschiedene Buchführer. Der erste, welcher die Nachschrift bis zur drittletzten Beurkundung auf Bl. 39 durchgeführt hatte, wurde vermutlich zu dieser Zeit vom Tode überrascht. Sein Nachfolger, der vielleicht in Verkennung des tatsächlichen Umfanges der Nachschrift bereits auf Bl. 40 mit der protokollarischen Beurkundung der Rechtsgeschäfte des Jahres 67/68 begonnen hatte, mußte nun den Inhalt der Lagen den dazwischenliegenden Amtsjahren noch nachträglich einfügen, was eben auf den Blättern 43—63 der Fall war. Als Zeitraum für die Nachtragungen können wir — in Übereinstimmung mit unserer Annahme, daß der Brand des Jahres 1366 den Anlaß zur Anlage des Stadtbuches in seiner heutigen Gestalt gegeben hat — die Jahre 1366 bis 1369 festsetzen und somit die Entstehung des Stadtbuches in seiner heutigen Gestalt auf das Jahr 1366 festlegen.

§ 6. Buchbehörden und Buchführer.

Buchbehörde war — wie wir sahen — in den nach deutschem Stadtrecht ausgesetzten Städten der Rat bzw. das Schöffenkollegium. Für die Zeit vor 1350 waren beide Behörden in Glatz nebeneinander tätig und führten daher jede für sich Amtsbücher. Die der Schöffen bestanden indes bis zur Anlage des Stadtbuches, wie wir es heute vor uns sehen, in losen, abgeschlossenen Lagen für die Amtsjahre der betreffenden Schöffenkollegien. Ihnen gebührt auch der Hauptanteil an den Eintragungen, da sie als Träger der

Gerichtsgewalt bei den meisten Rechtsgeschäften — die vorwiegend aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammen — als Buchbehörde in Frage kommen. Sie führten auch, wie alle Schöffenbriefe beweisen[1]), das Siegel der Stadt.

Buchführer und damit zugleich Träger der Entwicklung des Stadtbuchwesens waren die Stadtschreiber. Vielfach auf Universitäten vorgebildet[2]), waren sie neben den Rathmannen und Schöffen die vornehmsten städtischen Beamten. Über die Persönlichkeit der Glatzer Stadtschreiber gibt uns das Stadtbuch verschiedentlich Auskunft. Als erster tritt uns der Stadtschreiber Philipp entgegen. Aus dem Beginn der Beurkundungen des Stadtbuches und des Achtbuches müssen wir schließen, daß ihn die Stadt im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in ihre Dienste nahm. Wie lange er im Amte war, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Ansicht Maetschkes[3]), daß er im Jahre 1343 bereits gestorben sei, ist m. E. aus der von ihm angeführten Stelle des Stadtbuches[4]) nicht zu beweisen. Die bloße Tatsache, daß er als früherer Besitzer des Erbes des Baders Reinel erwähnt ist, besagt in diesem Zusammenhange nichts. Vielmehr können wir wohl annehmen, daß er noch die ersten 39 Blätter des Stadtbuches nachgetragen hat, bis ihm der Tod mitten in dieser Arbeit die Feder aus der Hand nahm. Den Namen seines Nachfolgers können wir leider nicht feststellen. Möglich, daß es der damalige Rector Scolarum Magister Nikolaus Mühlstein war, der in den drei Jahren bis zur Anstellung des neuen Stadtschreibers dessen Stelle vertrat. Finden wir doch auch in der Person des fünften Stadtschreibers das Amt des Notarius wie des Rector Scolarum vereinigt.[5]) Im Jahre 1369 treffen wir von Bl. 64 an auf eine neue Handschrift. Sie gehörte Peter von Jaromir. Vielleicht ist er durch Herzog Bolko von Münsterberg nach Glatz gekommen, da in einer Urkunde desselben ein Petrus, curie nostre notarius erscheint.[6]) Er heiratete kurz darauf

[1]) Gesch. Qu. I . . . wie Anmerkung 3 auf S. 310 ds. Schrift.
[2]) Rehme, Stadtbücher S. 8.
[3]) A. a. O. Bd. LIV, 1920. S. 94.
[4]) Gesch. Qu. IV, S. 8 E 1. [5]) Gesch. Qu. II, S. 92.
[6]) Gesch. Qu. I, S. 63.

Katharina, die Tochter des Patriziers Jekil Wolfram, die ihm einen Sohn und zwei Töchter schenkte und bereits 1377 anscheinend im Kindbett starb.[1]) Seine amtliche Tätigkeit dauerte bis zum Jahre 1397, wo wir kurz nach der Angabe der Schöffen des neuen Amtsjahres eine neue Handschrift finden. Im Jahre 1400 hat er dann auf Bl. 146 des Stadtbuches noch einmal beurkundet, als Ludmilla, die Witwe des Kunczil Melnick, ihren letzten Willen vor den Schöffen zu Protokoll gab. 1398 erscheint er mit dem Zusatz: „der alte Stadtschreiber" unter den Schöffen des Amtsjahres. Peters Nachfolger war der Stadtschreiber Caspar. Seine Handschrift reicht im Stadtbuche bis Bl. 154, das ist zum Jahre 1404. Anscheinend ist er identisch mit dem im Jahre 1410 erwähnten Schöffen Caspar. Sein Nachfolger ist dann der oben erwähnte Nikolaus Nase. Möglicherweise waren bereits damals zwei Ratsschreiber ständig im Dienste der Stadt tätig, von denen der jüngere, der von Aelurius erwähnte Waysenschreiber sich allmählich unter der Aufsicht des älteren in seine Geschäfte einarbeitete. Das würde zugleich auch erklären, daß nach dem Auftauchen einer neuen Handschrift die Handschrift des vorhergehenden Schreibers noch hin und wieder einmal im Stadtbuch erscheint.

II. Die wichtigsten im Stadtbuch beurkundeten Rechtsakte.

A. Die Tätigkeit des Stadtrats.

Nachdem wir bisher in großen Zügen die geschichtliche Entwicklung der Stadt und der städtischen Behörden kennengelernt haben, wollen wir im folgenden die wichtigsten im Stadtbuche beurkundeten Rechtsakte ihrem wesentlichen Inhalt nach untersuchen. Bieten sie uns doch die Möglichkeit, das damals geltende Recht einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Um dem doppelten Charakter des Stadtbuches als Rats- und als Schöffenbuch Rechnung zu tragen, erscheint es zweckmäßig, auch die Beurkundungen über die Tätigkeit beider Behörden getrennt zu untersuchen.

Wie oben dargelegt, war im Anfang des 14. Jahrhunderts der Rat allein Träger der städtischen Gewalt. Seine Tätig-

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 125 E 5.

keit umfaßte hierbei auch alle drei Seiten derselben: Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung im engeren Sinne. Leider sind die Beurkundungen hierüber verhältnismäßig spärlich. Auch kommt erschwerend noch der Wechsel der Ratsverfassung im Jahre 1350 dazu, der die Grenzen der Kompetenz zwischen Rats- und Schöffenkollegium verwischte. Entstammten doch (s. o.) von dieser Zeit an die leitenden vier Ratsleute dem Schöffenkollegium, in dem sie zugleich als Eidgenossen tätig waren. Daher auch die öftere Erwähnung der Schöffen bei Rechtsgeschäften, die ihrem ganzen Zusammenhange nach ausschließlich zur Kompetenz des Stadtrats gehörten. Nichtsdestoweniger wollen wir im folgenden versuchen, ein Bild von der Tätigkeit der Ratsleute an der Hand unseres Stadtbuches zu gewinnen, und zunächst einmal die Fälle städtischer Rechtsetzung untersuchen, die uns dort überliefert sind.

§ 7. Die Willküren.

Wie wir bereits oben sahen, sind der Ausdruck städtischer Rechtsetzung die sogenannten Willküren. Wie der Rat der Stadt die Gemeinde nach außen vertrat, so hatte er auch die Leitung des Stadtregiments im Innern. Ursprünglich nahm bei Beschlüssen von Bedeutung für das allgemeine Wohl die gancze gemeyne arm vnd reich teil. Allmählich aber ging dieser — gleichsam gesetzgeberische — Teil der Gemeindegewalt mehr und mehr in die Hände des Rats über, der hinfort bei wichtigen Beschlüssen einen aus den Ältesten und Handwerksmeistern gebildeten Ausschuß zur Beratung hinzuzog und nur ausnahmsweise noch die gesamte Gemeinde berief. Während nun ursprünglich dem Rat nur die Marktpolizei zustand, verstand er es, diese Polizeigewalt auch über die Gebiete der Sitten-, Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei bis auf das des Ungerichts, des Rechtes zur Aburteilung von Mördern, Räubern und Landfriedensbrechern — wie es durch die beiden[1]) Privilegien König Johanns vom Jahre 1328 und 1343 der Stadt verliehen war — auszudehnen.[2]) Innerhalb dieses großen Gebietes seiner

[1]) Gesch. Qu. I, S. 49 und 77. [2]) Planck, a. a. O. Bd. I, S. 161.

polizeilichen Gewalt erließ der Rat Satzungen, eben die Willküren, die Gesetzeskraft hatten, und deren Befolgung er durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen wußte. Die Aburteilung im Falle ihrer Übertretung fand in einem besonderen abgekürzten Verfahren vor dem sitzenden Rate statt, das von dem der Schöffen verschieden war und außerhalb ihrer Gerichtsgewalt stand, da sie nicht nach Willküren Recht sprachen.[1])

Wenden wir uns nun den einzelnen uns durch das Stadtbuch überlieferten Willeküren zu, so finden wir erstmalig eine solche aus dem Jahre 1366 erwähnt. Nach dem großen Brande, der in diesem Jahre einen erheblichen Teil der Stadt einäscherte, erließen die namentlich genannten vier ersten Schöffen des Jahres, der Rat also,

eyn gemeyne wilkur uon Brandis nod wegin.[2])

Die Notwendigkeit eines schnellen Feueralarms und einer sofortigen Löschbereitschaft war durch den Brand wohl besonders deutlich zutage getreten. So sehen wir denn den Rat

in eym gesessin rote uon der stat wegin

über geeignete Maßnahmen beschließen. Neben der — ausdrücklich bei Strafe gebotenen Pflicht —

daz her iz beschryet wissintlich den nokkubuern —

regelt diese wilkur aber auch die Schadensersatzansprüche der Nachbarn, indem durch Zahlung der Geldbuße an die Stadt deren Ansprüche ein für allemal abgegolten sind, durch den Zusatz: . . . .

vnd zal vrey vnd ledig zeyn aller ansproch uon der zache wegen uon eym iczlichin manne, beid vorm rechten und hindirm rechten.

Die letzten Worte besagen ausdrücklich, daß damit die Verfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtswege vor dem Schöffengericht bei Befolgung der vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Den Abschluß der Entwicklung des Glatzer Stadtrechts beurkundet eine andere Willkür[3]), deren Bedeutung durch die Überschrift — causa et constitucio ciuitatis — noch be-

---

[1]) Planck, a. a. O. Bd. I, 28. [2]) Gesch. Qu. IV, S. 54/55.
[3]) Gesch. Qu. IV, 92.



sonders kenntlich gemacht ist. Zu jener Zeit — 1371 — muß ein Privilegium Kaiser Karls IV. der Stadt die Exemtion vom Landgericht nach Magdeburgischem Recht bestätigt haben. Spricht doch diese Stelle:

von Meideburgischem rechten Noch vnssers herren dez Keissers brifelaut vnd Kvnigs zu Behem vnd vnsser stat buch laut.

Ob hiermit auch die unten (Anl.) erwähnte Appellation nach Magdeburg verbunden war, ist leider nicht zu ersehen. Die mehrfache Betonung:

doch vnschedlich vnssers herren des Keissers rechte vnd Kvnigs czu Behem rechte

spricht beinahe dagegen. Sahen wir doch schon oben, daß gerade die Hauspolitik Karls IV. ständig bestrebt war, eine allzu freiheitliche Entwicklung der Städte dort zu beschneiden, wo sie seiner Hausmacht gefährlich werden konnte. Jedenfalls finden wir hier neben dem von Anfang an der Stadt verliehenen bürgerlichen Recht die zum vollen Magdeburger Stadtrecht erforderliche, den Städten östlich der Elbe aber meist[1]) erst lange nach der Gründung verliehene Exemtion erstmalig ausdrücklich beurkundet. Durch sie tritt das Weichbild von Glatz als geschlossener Rechtskreis mit gesonderter Gerichtsgewalt aus der Verbindung des Landgerichts heraus. Das Verklagen

eynes yclichen mannes, der mitburger ist vnd ynwoner der stat, her zey arm ader reich,

vor einem anderen Gerichte als dem der Stadt ist fortan verboten und verpflichtet zur Buße an den Richter und Schadenersatz an den Beklagten.[2]) Auch hier wieder finden wir die übliche Strafandrohung für den Fall der Übertretung der Willekür:

Wer aber, daz ymant einen mitburger ader me leute, die mitburger weren, her zei arm ader reich, wider recht aus

[1]) Jg. K. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Bd. LXXV der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto von Gierke, im folgenden zitiert: Gierkes Untersuchungen, Breslau 1905, S. 165.

[2]) Planck, a. a. O. Bd. I, S. 6.

der stat recht lude in eyn ander gerichte, dez zol ym dy stat beilygen zeins rechten vnd di gesworn. Alzo lange, bis daz mit dem rechten volkvmpt vnd eyn ende nympt.

Eine weitere Willkür finden wir Gesch. Qu. IV, S. 167; auch sie ist ihrem Inhalte nach durch die Überschrift

De muro inter vicinos

kenntlich gemacht und regelt generell einen der häufig[1]) vorkommenden Streitfälle zwischen Nachbarn über die Unterhaltung gemeinsam benutzter Einrichtungen oder Baulichkeiten, hier um eine Grenzmauer zwischen beiden Höfen:

„durch der stat bestes wille vnd gedyen“

werden hier

mit rote der eldsten vnd der hantwerkmeister vnd der ganczen gemeyne

für Streitfälle die Fragen der Kostenaufbringung und -verzinsung geregelt und zwar im außergerichtlichen Verfahren:

noch der scheppfen kur

d. h. nach Feststellung der vier ersten Schöffen, also des Rats. Auch hier wieder die Strafandrohung:

Dy schrift zal nymant wedirsprechen nv vnd ewiklichem.

Schließlich finden wir auf Seite 170 eine Art Geschäftsordnung für die Schöffen. Nachdem zunächst die Dingtage bestimmt sind, wird ein Entgelt für die Tätigkeit der Schöffen festgesetzt. Dieses bestand, wie uns die Urkundenstelle verrät, in

seczweyn, den zy mugen wol off dy stat trinken.

Die Stadt hatte damals, wie wir aus anderen zeitgenössischen Urkunden wissen[2]), das alleinige Recht zum Ausschank von Wein. Dieser fand in dem steinernen Hause an der Ecke des Brückentorberges, der späteren Taberne statt. Es mochte öfter vorkommen, daß dort die Schöffen

an der stat geschefte weren,

zumal sich nach dem Inventarium der Taberne dort zwei Handschriften des Sachsenspiegels befanden[3]), aus denen die

---

[1]) So Gesch. Qu. IV, S. 19, 22, 71, 119, 132, 158, 168.

[2]) Gesch. Qu. II, S. 95.

[3]) Nach Mitteilung des Glatzer Stadtarchivars Oberstadtsekretär Henkel, der auch einen Doppelbogen als Einband einer späteren Handschrift ermittelte, die von Herrn Prof. Heymann-Berlin als Sachsenspiegelhandschrift festgestellt wurde.

Schöffen und die, welche es werden wollten, ihre Rechtskenntnisse schöpften, und die wohl auch Gelegenheit zu manch lebhaftem Disput gaben. Neben einer Regelung über die Einziehung städtischer Steuern, des Geschosses, finden wir in der Urkunde auch eine Festsetzung des Entgeltes für

> dy scheppfen, dy dorczu gehoren vnd noch dem geschosse geen, mit den dynern, dy do metegeen;

es ist dies ein Beweis, einmal für die Verwaltungstätigkeit eines Teiles der Schöffen, des Rats, ferner aber auch für die Richtigkeit der oben angezogenen Stellen des Aelurius. Schließlich regelt die Willkür die Strafe für Nichterscheinen der Ältesten und Handwerksmeister im Rate:

> welchir denne nicht enkumt in rot, dem ys czu wissen wirt vnd in rot geruffen wirt, der zal geben vir groschen, als ofte her nicht enkumt, en hindere denne erhafte (!) not, dy her beweizen mak.

§ 8. Berichtungen.

Wie wir im vorigen Kapitel sahen, fand die Aburteilung von Übertretungen der städtischen Satzungen in einem besonderen abgekürzten Verfahren (vor dem sitzenden Rat) statt. Dieses Verfahren fand aber auch für eine Reihe von Fällen Anwendung, in denen die Parteien durch Vereinbarung vor gehegtem Ding oder auch außerhalb des Gerichtes sich geeinigt hatten, eine Streitsache zu berichten, d. h. der Entscheidung bestimmter Schiedsleute zu unterbreiten. Diese Berichtungen erstreckten sich nicht nur auf Beilegung privater Streitigkeiten, sondern auch auf Sühne von Ungerichtssachen wie Verwundungen und Totschlag. In den Städten bekleidete häufig das Amt der Schiedsleute der Rat, der auf diesem Wege neben der Gerichtsbarkeit über Marktfrevel und über Übertretungen der Satzungen auch zu einer erheblich weitergehenden, mit der der Schöffen konkurrierenden Gerichtsgewalt gelangte.[1]) Dadurch, daß sich die Parteien — oft durch vorheriges eidliches Gelöbnis — dem Schiedsspruch ausdrücklich unterwarfen, erlangte dieser die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung, der auch unbedingt Folge

[1]) Planck, a. a. O. Bd. I, 334.

geleistet werden mußte. Die Befolgung sicherte man nach Beilegung des Streitfalles durch eidliches Friedegelöbnis, die beschworene Urfehde, besonders in Fällen von Ungericht. Auch wurden hierfür Bürgen gestellt und hafteten die Erben (s. u.). Eine spätere Erhebung der Klage wegen eines gesühnten Friedensbruches war ebenso strafbar wie Nichtleistung des in der Sühne Gelobten.[1])

Diese berichtunge vor gesessenem Rate finden wir nun auch in unserem Stadtbuche. So erstmalig im Jahre 1382 auf Blatt 111[2]) drei solcher Fälle von Sühneverfahren über Ungericht.

Im zeitlichen Zusammenhange ist es hierbei auffällig, daß diese drei Fälle derartiger Sühne kurz nach Beendigung des oben erwähnten liber proscriptorum, in das sie an sich im Zusammenhang hineingehörten, beurkundet sind.

Im ersten Falle handelt es sich um die Beschuldigung eines amtierenden Schöffen des Jahres 1381/82. Wahrscheinlich war dies auch der Grund, weshalb die Ältesten hier als Schiedsleute auftraten. Die Art der Beschuldigung ist aus dem Zusammenhange nicht ersichtlich; doch muß es sich um eine schwere und ehrenrührige Beschuldigung gehandelt haben, bestimmten doch die Schiedsleute:

> wenne daz gewachsen was vor vns eldsten der stat, daz dy eldsten hisen ausgeen wer der zache ungerecht wurde, der zolde nicht tugen czu mitburger.[2])

Der falsche Ankläger wurde jedoch, wie nachfolgende Textstelle zeigt, bedingt begnadigt:

> Danoch Pecz Sefrid der zache vngerecht wart, wenn daz ym genade geschach vnd ym daz vorgeben vnd vorczehen wart vnd ken der stat vnd auch Nicz Pauls vorricht wart in sulcher mose ab daz Pecze Sefrid vurbas breche in dem Lande ader . . . . aus dem lande.[2])

Die zweite Beurkundung betrifft einen Fall von Landfriedensbruch. Der Angeschuldigte Paul Hochgesank, hatte sich anscheinend selbst dem Gerichte gestellt (zelpschuldiger), um sich vom Verdachte der Teilnahme zu reinigen:

> von dez weyn Paul Hochgesank verdocht was von der stat.

---

[1]) Planck I, 336 (s. hierzu die dritte Sache dieses Kapitels).
[2]) Gesch. Qu. IV, 133/34.

Nun ihm dies gelungen, schwört er mit seiner Sippe und den gestellten Bürgen Urfehde. Wir haben hier also einen Fall endgültiger Beilegung der Fehde durch das vor Gericht beschworene Friedegelöbnis. Das Stadtbuch drückt dies aus durch die Worte:

> haben gelobt dy stat czu vurdern vnd czu eren vnd keine Orfyde ewiklich nymmer czu haben ken allen leuten. Auch haben zi gelobt, ap zi Andris Kestener[1]) irgend erfuren, daz zi den hindern vnd jagen wellen vnd zollen.*)

Im dritten Fall schließlich handelt es sich um eine Totschlagsühne. Die berichtunge zwar liegt bereits um einige Jahre zurück. Spricht doch das Stadtbuch davon, daß Nikelt Seifrid

> dyweil als her dennoch lebte, hot eine gancze berichtunge gehalden vm den totslak dorvm her beschuldigt was.*)

Auch seine Frau hat — entsprechend dem Grundsatz der Haftung der Erben — die gelobte Sühne treulich gehalten:

> vnd noch zeime tode hot Elze zein weip, gar vnd gancz geben, gehalden vnd beczalet was dorvm gesprochen wart.

Hier finden wir auch das geschworene Friedegelöbnis der Gegenpartei, die sich ausdrücklich verpflichtet, ihrerseits wegen des gesühnten Friedensbruches keine spätere Klage vor dem ordentlichen Gericht anzustrengen, nachdem sie durch Zahlung des Wergeldes befriedigt ist. Beschwören doch die Hinterlassenen des Erschlagenen:

> auch dy beriehtunge czu halden stete vnd kein nochrede dorvm czu haben vnd nimant dorum czu fiden vnd anczusprechen ewiklich . . .*)

Darunter findet sich als Fußnote die nochmalige ausdrückliche Feststellung:

> auch hat Katharina bekant daz ir vorwar wissentlich zei daz ir brudir tot zey.*)

Eine weitere friedliche Beilegung einer ausgebrochenen Fehde finden wir IV S. 166. Hier erfolgt die Berichtung unter dem Vorsitz des damaligen Hauptmanns von Glatz, des Herzogs von Ratibor, der auch wieder beide Parteien Urfehde schwören läßt:

---

[1]) Den Haupttäter.

ganczen fride vnd gunst getan hat .... daz alle zachen vnd aller krik gancz vnd gar vorricht zein vnd gutlich hyn gelegt, daz her (H. S.) czu Glocz vnd Frankenstein den landen mak wonen vnd zein tun vnd geschefte haben von den zachen ymmer vngehindert.

Eine außergerichtliche Sühne in Zivilsachen finden wir IV S. 156, wo die Weber und Tuchmacher mit dem Bürger Peter Sluchman und seiner Sippe um den Anteil an einer Walkmühle in Streit geraten sind. Auch hier ist Vorsteher der Schiedleute der Hauptmann von Glatz. Schiedsleute selbst die Mitglieder des Stadtrats:

stat adr scheppfen, di di berichtunge aus han gesprochen mit ir beider wille.

Den Inhalt des Schiedsspruches erfahren wir nicht, wohl aber die Strafe, die für den Fall des Bruchs des Friedensgelöbnisses durch eine der Parteien festgesetzt ist:

alzo welch teil daz strofte, daz zol vorallen czehen schok grosschen ... vnd wer daz vurbas den andern anspreche adr vorhoben wurde, der zol des geldes voruallen zein.

Wir sehen auch hier, daß damit ausdrücklich eine neue Verfolgung der beigelegten Sache im ordentlichen Rechtswege vermieden werden soll.

Möglicherweise handelt es sich auch bei dem Streitfall IV S. 119 um eine solche Berichtung. Da aber von einer Mitwirkung von Schiedsleuten hierbei nicht die Rede ist, auch von einer Urfehde oder einer ausdrücklich festgesetzten Strafe für einen Bruch derselben nichts erwähnt ist, muß die Frage offen bleiben.

§ 9. Vormundschaft über Seelgerethe.

Einen weit größeren Umfang als die Beurkundungen über Willeküren und Berichtungen nehmen die sogenannten Seelgerethe ein. Ursprünglich waren dies lediglich fromme Stiftungen zugunsten der Kirche, die von den Gläubigen errichtet wurden:

... yr sele vnde yr altforderen selen czu selykeyt ...

Durch diese Stiftungen suchte man sich die Fürbitte und die Gnadenmittel der Kirche nach dem Tode zu sichern. Die Seelgerethe stellen also eine Art ewigen Verpfründungs-

vertrages dar[1]), den man meist den letztwilligen Verfügungen angliederte. Gekennzeichnet finden wir diese Stiftungen im Stadtbuche durch Randbemerkungen wie: testamentum, donacio, missio bzw. durch Angabe der Bedachten: leprosi, hospitalis, parochia, monchen czu Camencz u. a. m.

Während nun auf der einen Seite die Geistlichkeit versuchte, die Sorge der Gläubigen um ihr Seelenheil den Interessen der Kirche geneigt zu machen und die rechtlichen Formen durch möglichste Erleichterung der Vergabung und Einbeziehen unter die Kompetenz der geistlichen Gerichte zu beeinflussen[2]), strebten die Städte gerade dem Anhäufen von Vermögen in der toten Hand nach Möglichkeit entgegen, durch das Verbot der Vergabung von Liegenschaften

... an Phaffen, adr czu Zeelgerethe ...[3])

und Beschränkung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich ihrer Fertigung auf das Schöffengericht oder eine Ratsdeputation.[4]) Durch diese Zwangsmittel sicherte sich die städtische Behörde in zunehmendem Maße einen Einfluß auf die Entwicklung des Seelgerethes, und da häufig die Ausführung des Seelgerethes in die Hände des Rates gelegt wurde[5]), erlangte dieser als Organ der Stadtgemeinde schließlich die völlige Vormundschaft über diese Stiftungen. Wir finden diese Entwicklung abgeschlossen durch die häufige Wiederkehr von Bestimmungen, wie:

... vnd des zeelgerethes zal der stat rot vorwezer zin ...[6])

Er hat in dieser Eigenschaft für die Erfüllung der Bestim-

---

[1]) Walther Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im mittelalterl. Recht nach sächsischen Quellen. Z. f. R. G., Germ. Abt. Bd. XLII 1921 S. 254.

[2]) Otto Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Breslau 1906, Gierkes Unters. H. 82 S. 54. Robert Bartsch, Seelgerätsstiftungen im 14. Jahrhundert, Festschrift für Karl v. Amira, Berlin 1908 S. 3 ff. Schönfeld S. 296 ff.

[3]) Gesch. Qu. IV, S. 77 oben, 83 E 2, 87 E 9 u. a. m.

[4]) Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Festschrift für Rudolph Sohm, München und Leipzig 1914 S. 120. Gesch. Qu. II, S. 390.

[5]) Gesch. Qu. IV, S. 140 unten, 145 unten, 147 E 5, 158 oben und E 4, 159 3 u. 4, 169 oben, 165 E 2, 172 E 4, 5 u. 6.

[6]) Ebd., S. 175 E 1 u. 2, 179 E 1, 182 E 1.

mungen des Seelgerethes zu sorgen. Zum Teil geschah dies durch besondere Klauseln in der Verfügung selbst, wie wir sie z. B. auf Blatt 39 des Stadtbuches finden.

> ... ap seyn kinder das seelgerethe noch sym tode von den vyr marcken czinses wo her dy dorczu gekaufit nicht yn geben zondir das sy ys lichte wolden vorrucken so sal sych der stat rot des selben selgerethis durch got vndirwindyn vnde sal ys von sym erbe alle jare alzo vorbeschreben ist geben.

Man ging sogar so weit, für den Fall der Nichtinnehaltung der Anordnungen des Stifters — für die sich der Bedachte durch Treugelöbnis zu verpflichten pflegte[1]) — den Rat mit der anderweitigen Verwendung der Zinse zu beauftragen. Wo im Stadtbuch gelegentlich von den Schöffen der Stadt die Rede ist, handelte es sich bei der Vormundschaft über seelgerethe immer:

> um dy gesworn dy czu der czyt an der stat geschefte siczen . . .[2])

d. h. also, die vier ersten Schöffen der Stadt, die nach der Ratsveränderung die Geschäfte des Rats übernommen hatten. Wo der Rat nicht selbst die Ausführung der Bestimmungen, die oft sehr ins einzelne gingen, in die Hand nahm, bestellte er einen besonderen Pfleger für das Seelgereth:

> . . . wer dez zelgerethes pfleger ist vnd wirt mit der stat rot[3]),

doch behielt er stets die Oberaufsicht. Wir finden dies besonders bei den Seelhäusern, die ihren eigenen Wirt oder Pfleger hatten, über dem der Stadtrat als Vormund des Seelhauses stand.[4]) Als weitere Unterorgane des Rates finden wir erwähnt den Pfleger des Spitals (spitalmeyster)[5]) sowie der zichen zammener.[6])

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 160, E 4, Schönfeld, S. 261.
[2]) Gesch. Qu. IV, S. 45, E 2, 94, E 7, 108, E 1, 157 unten.
[3]) Ebenda, S. 163, E 4.
[4]) Ebenda, S. 95, E 8, 114 oben, 140 oben.
[5]) Gesch. Qu. IV, S. 85, E 6, 53, E 6, 101, E 9.
[6]) Ebenda, S. 93, E 6, 165, E 2.

Hand in Hand mit diesem Übergang ursprünglich kirchlicher Funktionen sehen wir in Glatz auch mit dem Erstarken eines Standesbewußtseins der Bürger die Stiftungen zum Besten der Kirche sich in solche mit sozialen Zielen verwandeln. Während noch im Anfange des Stadtbuches Seelgerethe zugunsten der Kirche und der Klöster überwiegen, nehmen bald diejenigen zum Besten des Spitals, der Siechen, armer Leute oder zum Wohle der Stadt einen solchen Raum ein, daß zur Anlegung eines besonderen Stadtbuches geschritten werden mußte. Es war dies das oben erwähnte pergamentene Fundations-Zinsbuch, das im Stadtbuch ausdrücklich als des spetals buch bezeichnet wird (Gesch. Qu. IV, S. 53 oben).

Betrachten wir die Stiftungen ihrem Gegenstande nach, so lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden. Da sind zunächst solche zum Besten des Fabrik- und Luminariengutes der Kirche, vor allen für deren Ausstattung mit Wachs und Kerzen[1]) sowie Öl zur Unterhaltung des ewigen Lichtes[2]), mit Kelchen[3]), Meßgewändern[4]), Predigtbüchern[5]) u. a. Weiterhin für die bauliche Erhaltung der Gotteshäuser[6]), vor allem für den Bau einer neuen steinernen Pfarrkirche[7]), wie sie der Stolz einer jeden deutschen Stadt war. Daneben kommen gelegentlich auch Stiftungen für die Pietanz der Klöster[8]), d. h. für besondere Speisen außer der gewöhnlichen Klosterkost, sowie zu Kappen und Schuhen für die Klosterbrüder[9]) vor. Meist sind als Gegenleistung Seelenmessen bedungen, bei deren Nichtleistung der Rat ermächtigt war, das seelgereth anderweit zu verwenden.[10])

Gegenüber den Stiftungen zum Besten der Kirchen und Klöster nehmen die zum Wohle der Mitbürger und der Allgemeinheit, sowohl zahlenmäßig wie auch ihrem Werte nach, einen überwiegenden Raum ein. Durch die Sorge für

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 17, 153, 173, 175.
[2]) Ebenda, S. 1, 4, 74, 158, 179. [3]) Ebenda, S. 30.
[4]) Ebenda, S. 97. [5]) Ebenda, S. 124, 174.
[6]) Ebenda, S. 124, 152, 153 u. 128.
[7]) Ebenda, S. 128, 164, 167, 172, 175.
[8]) Ebenda, S. 127, 154, 176. [9]) Ebenda, S. 142, 157.
[10]) Ebenda, S. 160.

das leibliche Wohl der Armen, Siechen und Aussätzigen suchte man sich deren Fürbitte zu sichern:

das zi got beten vur der zeele, di tod ist.[1])

Vor allem war es das Spital zu St. Jürgen[2]), das in besonders reichem Maße bedacht wurde. Mochte doch manch einer der Spender dort durch Not und Krankheit schwer geprüfte Freunde und Angehörige wissen, deren herbes Los zu lindern ihm Gewissenspflicht dünkte. Die gewiß recht karge Nahrung suchte man durch regelmäßige Stiftung von Semmeln oder Weißbrot[3]), durch Belieferung des Spitals mit Fleisch, Heringen als Fastenspeise[4]), Bier „odir waz czu der czit czitlich ist“ [5]) u. a. zu bestimmten Terminen zu verbessern. 1395 vermacht der Patrizier Nikolaus Heidenreich zum Bau des Spitalshauses 50 Mark und weitere 50 Mark zur Ausstattung des Spitals mit Bettgewand und anderem guten Geräthe.[6]) Bei all diesen Seelgerethen wurde ausdrücklich Bestimmung getroffen, daß der Rat für genaue Ausführung Sorge tragen solle. Man ging in der Fürsorge sogar so weit, daß man bestimmte

das man . . . den sichen sal yczlychem yn syn hant geben[7])

bzw. im Falle ungenügender Lieferung seitens der durch das Seelgerethe Beschwerten eine anderweitige Beschaffung des Zugewendeten ausdrücklich anordnete.[8]) Mehrfach waren Stiftungen für das Spital auch mit einem Einkaufen in dasselbe verbunden, wobei als besonderer Vorzug das Essen an dem Tische des Spitalmeisters erwähnt wird:

sy sal haben yr lypnarunge bys an yr ende yn demselben Spetayl mit dem Spetalmeyster vbir syme Tysche vnd zol essen aus zeiner Schussil.

Ein weiterer solch weltlicher Verpfründungsvertrag soll im folgenden im Wortlaut der Eintragung am Kopf von Bl. 35 des Stadtbuches wiedergegeben werden:

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 140.
[2]) Ebenda, S. 15, 20, 47, 53, 61, 73, 98, 117, 118, 119, 150 u. a.
[3]) Ebenda, S. 8, 19, 38, 58, 82, 109, 117.
[4]) Ebenda, S. 85, 101. [5]) Ebenda, S. 19.
[6]) Ebenda, S. 164.
[7]) Gesch. Qu. I, S. 155 u. IV, S. 38, 82. [8]) Ebenda IV, S. 93.

diese schrift bewert, daz michel scheffeler izt komen vor eyn gehegt ding gesondis libes, vnde hat mit bedachtem mute geben dem spetal czu nucze czu eym rechten selgerete czwanczig bereyter marg groschen pregischer phennige alzo bescheydenlich das her mit gunst vnde mit willen der schepphen, dy hernoch geschreben sten: . . . hat eyne wyllekur genomen ap her czu rate wurde yn czukunfteger czyt das her yn das spetal wulde czyen dor ynne czu wonen das sal her vnde mag yz tuyn an alle wedirrede vnde sal czu des spetalmeysters tysche siczen vnde mit ym vs syner schussil essen vnde wenne her wil so mag her vs dem spetal vnde wedyr dryn wenne her wil vnde wy ofte her wil czyen das ist wissintlich eym gehegten dinge.*)

Auch finden wir 1387 einen Fall beurkundet[1]), daß die Stadt einem ihrer Diener zur Belohnung treuer Dienste eine Altersversorgung im Hospitale gewährt. Ähnlich wie für die Siechen sorgte man auch durch Seelgerethe für die Aussätzigen, die nach dem harten Brauche der damaligen Zeit vor der Stadt wohnten.[2]) Von allen der Ansteckungsgefahr halber ängstlich gemieden, büßten sie ihr unverdientes Los doppelt hart. Ihnen war daher die Fürsorge frommer Bürger in gleichem Maße zugetan.[3])

Seit dem Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts finden wir in Glatz sich noch eine andere Art der Fürsorge entwickeln. Ursprünglich dadurch, daß Witwen und ältere Mädchen, die sich einem frommen Lebenswandel geweiht hatten, durch Aufnahme verarmter Freundinnen oder alter treuer Dienerinnen[4]) diesen eine Zufluchtsstätte — ähnlich dem Spitale — boten und ihnen weiterhin durch Einräumung des Nießbrauchs nach dem Tode der Eigentümerin eine Altersversorgung schafften. Dieser Gedanke, der in Belgien und am Niederrhein zur Entstehung der sogenannten Beginen führte[5]), fand auch in Glatz lebhaften Anklang, und wir

---

[1]) Gesch. Qu. I, S. 246. [2]) Gesch. Qu. IV, S. 60.

[3]) Ebenda, S. 3, 10, 19, 60, 80, 95, 98, 112, 115, 119.

[4]) Ebenda, S. 97, 95, 109, 114, 140, 177.

[5]) Joseph Greven, Die Geschichte d. Beginen, Münster 1912, S. 29 und 215. Auf den Zusammenhang mit diesen deutet die Bezeichnung: swestir und nunne hin (z. B. IV S. 59 E 5); s. Greven S. 30.

sehen rasch eine ganze Anzahl solcher Häuser eingerichtet und reichlich unterstützt. Durch Zuwendung von Renten und Zinsen suchte man die Unterhaltung und Heizung[1]) dieser Häuser, die bald zum Mittelpunkt reicher charitativer Tätigkeit wurden, sicherzustellen. Von ihnen aus erfolgte die Speisung und Bekleidung armer Leute[2]), die dort zum Teil ständig wohnten, zum Teil auch nur während der kalten Jahreszeit eine warme Unterkunft fanden. Daß die Zahl solcher Häuser nicht klein war, ersehen wir daraus, daß allein 10 davon namentlich genannt werden: das Seelhaus der Cunwaldynne in der Pfaffendorfer Gasse[3]), das der Thomynne[4]), das von der edlen Frau Rochna von Rednitz gestiftete[5]), ferner das der Jungfrau Geele aus der Patrizierfamilie der Czeterwange — in der Milchgasse gelegen —[6]), das große Seelhaus (u. U. dasselbe wie zu 1) und das der Welczelynne[7]), weiterhin das Seelhaus der Buchwaldynne in der Nonngasse[8]), das der Ludmilla Meinik[9]), der Reynoldynne[10]) und des Emerich.[11]) Über die Gründung solcher Seelhäuser gibt uns eine Beurkundung auf Seite 140 Aufschluß:

> . . . haben gemeine daz haus, alzo daz welche vnder den czweien e abstirbt, zo zol die ander bleiben in dem hauze als ein wirtinne vnd zol czu ir nemen an der stat die tot ist, ein arm mensch . . . Wenn zi abr gestorben, zo zol daz haus ein zelhaus bleiben, alzo daz vurbas ymmerme arme leute dorinne wonen zullen, vngehindert von irre Beider Kindern vnd freunden, vnd di stat zol denne dez zelhauses vurmvnde zein.

Wie uns der Schluß der Beurkundung zeigt, unterstanden also alle diese Seelhäuser der Aufsicht des Rats, der auch sonst zal des zelgerethes vorwezer sin.[12]) Wie weit die Fürsorge für das leibliche Wohl verarmter Mitbürger ging, zeigt

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 95, 102, 140, 153, 174.
[2]) Ebenda, S. 102, 145. [3]) Ebenda, S. 43, 121, 136, 143, 165
[4]) Ebenda, S. 73. [5]) Ebenda, S. 84.
[6]) Ebenda, S. 95, 114. [7]) Ebenda, S. 102.
[8]) Ebenda, S. 140, 145, 147, 149, 153, 156, 162, 177.
[9]) Ebenda, S. 174. [10]) Ebenda, S. 176.
[11]) Ebenda, S. 185.
[12] Gesch. Qu. IV, S. 38, 43, 45, 48, 145, 147, 152, 158, 159, 163, 164, 165, 175, 180, 182.

uns die auf Seite 182 beurkundete Stiftung eines sogenannten Seelbades durch den Bader Pauel.[1]) In der umfangreichen Urkunde wird aufs genaueste Fürsorge getroffen, daß die armen Leute auch dieselbe Behandlung erfahren wie die zahlenden Besucher des Bades; wird doch sogar dem jeweiligen Bürgermeister ein Zins von 1 Groschen ausgesetzt, damit er seine Diener zur Aufsicht darüber sende, daß den armen lewten gleych geschee. Auch soll der Pfarrer — nötigenfalls gegen Entgelt — alljährlich das Bad von der Kanzel herab bekanntgeben.

Schließlich ist noch auf eine Reihe von Stiftungen zum Besten der Allgemeinheit einzugehen. Wenn auch bereits die zuvor erwähnten Seelgerete hierunter fallen, so kamen diese doch letzten Endes nur demjenigen Teil der Bürgerschaft zugute, der durch Verarmung oder Siechtum auf die öffentliche Fürsorge angewiesen war. Daneben stifteten aber einzelne Bürger auch ansehnliche Summen für die bauliche Verbesserung ihrer Vaterstadt. Vor allem war es die Erhaltung von wegen und stegen, für die größere Summen aufgewendet wurden.[2]) Ein besonders opferfreudiger Bürger der Stadt, der Patrizier Hermann Czeterwange, stiftete an Stelle des von ihm der Stadt zur Unterhaltung des stayn-weges vermachten jährlichen Zinses nachmals

> daz lon von dem gewelbe an der neuen brukken von dem pfeiler ken dem tore vur die egenannte halbe mark czinses mit rat der scheppfen.

Diese neue steinerne Brücke, die noch heute im Verlauf des Brücktorberges als Wahrzeichen alter Zeit ihre Pfeiler über den Mühlgraben spannt, wurde nach einer Notiz des Stadtbuches im Jahre 1390/91 — steynen prucke erpaut 1390 — vollendet. Ihr folgte 1397 das neue Rathaus mit dem Turme (pretorium et turris annexa pretorio), das sicher als stolzes Wahrzeichen der mächtig emporblühenden Stadt auch manch gebefreudige Hilfe seitens der begüterten Bürger fand.

---

[1]) ... vorreichte eyn gemeyne bat also das alle arme lewte, dy durch got baden wellen, baden sullen, vnd sullen yn dynen mit alle irem gesynde czu aller notdurfftikeit mit twoen, reyben vnd scheren.

[2]) Gesch. Qu. IV, S. 15, 108, 129.

§ 10. Sonstige Verwaltungsmaßnahmen des Rats.

Ehe wir das Gebiet des öffentlichen Rechtes verlassen, bleiben noch die Verwaltungsgeschäfte des Rats zu besprechen, die sich unter die oben erwähnten Gruppen nicht eingliedern lassen. Es sind diejenigen Beurkundungen reiner Verwaltungstätigkeit, die der Rat der Stadt

mit rote der eldsten vnd hantwerkmeister, der gemeine czu nuczcze vnd vrummen . . . .

vornahm. Soweit bei einzelnen dieser Fälle von einer Tätigkeit der Schöffen unter Beteiligung der Ältesten und Handwerkmeister die Rede ist, handelt es sich stets um Geschäfte des Rats, der aus den ersten vier Schöffen gebildet war; auf die Ungenauigkeit des Ausdrucks infolge des Wechsels der Ratsverfassung wurde bereits oben hingewiesen.

Betrachten wir nun die einzelnen Beurkundungen näher, so finden wir eine Reihe von Fällen, in denen der Rat Verkäufe und Verpachtungen von städtischem Grund und Boden vornahm. So z. B. S. 2, wo die amtierenden Ratleute des Jahres 1331 dem Jekil Satiler

daz haus, daz do leit bei den visbenken, czu eym rechten erbe

geben gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 24 Groschen. Ob die kurz zuvor bei dem Verkauf einer Fleischbank an Seidel Wirzink von Braunau zustimmenden drei Personen: Gremil, Hermann vnd Heinrich Kumerlyn ebenfalls Ratsleute des betreffenden Jahres waren, erhellt leider nicht aus dem Zusammenhang. Eine ähnliche Beurkundung finden wir Seite 17, wo ebenfalls gegen jährliche Zinszahlung ein Gartengrundstück verkauft wird. Weiterhin eine solche auf Blatt 121, wo eine Brotbank wegen rückständiger Steuern (vur vil geschos, die doroffe stunden) durch den Rat verkauft wird:

czu einem erbe czu besiczczen.

Eine ausführliche Beurkundung finden wir auf Blatt 7 über die Verpachtung der Viehweide durch die Ratsleute des Jahres 1349, die im Stadtbuch durch die Randbemerkungen:

de pascuis — und: wie die stadt di Fichwaide hingelassen hatt . . . .

noch besonders kenntlich gemacht wird. Hierbei wird den

Pächtern die Unterhaltung des Piltscher Wehres gegen freien Fischfang in der Biele zur Pflicht gemacht:

> Auch zullen zi dy vischerey haben in der Beele ab zi daz wer halden vnd fassen bei dem Polcze, vnd zullen alle die alden wege haben[1], dy von alders czu der vyweide gehort haben.

Solche Gerechtigkeiten erteilte der Rat gegen Übernahme bestimmter Leistungen für die Stadt mehrfach: So ist z. B. auf Blatt 127 eine solche Reallast beurkundet, indem dem Besitzer eines Vorwerks auf den Spitalwiesen der Bau seines Hauses gegen Übernahme der Unterhaltung einer Brücke über das Neudecker Wasser gestattet wird. Ebenso auf Blatt 142, wo die Stadt dem Niklos Obler erlaubt:

> zinen garten en wenik ausbas czu czwnen in zulcher mose daz N. O . . . . sullen halden vnd machen den slak an zinem czwne, ... nu vnd ewiklichen.

Hierunter fällt auch die Beurkundung aus dem Jahre 1338, wo Heinrich Langenawer einen Weg hinter seinem Hause erhält gegen die Verpflichtung:

> alzo verre, ab zein dy stat bedarf, zo zol her es yn entraumen.

Gelegentlich finden wir Festsetzung bestimmter Abgaben.[2]) Schließlich noch aus dem Jahre 1378 eine interessante Anwendung der durch die Willekür causa et constitucio civitatis festgelegten Normen: Dort wird der Verkauf einer zum städtischen Weichbilde gehörigen halben Hufe nur unter der ausdrücklichen Bestimmung gestattet, daß diese auch weiterhin zum Weichbilde der Stadt gehört:

> vndschedlich der stat an irem rechten, an irem ubern vnd an irre fischerei. Auch zullen di gertner siczczen als in statgut vnd zullen zich in der stat gerichte vorrechtigen vnd vorantworten.

Auch hier handelt es sich unstreitig um ein Rechtsgeschäft des Rates, der unter obiger Auflage den vor gehegtem Dinge getätigten Kaufvertrag genehmigte. Bemerkenswert ist hierbei auch, daß der Käufer, der Schultheiß Steffan zu

---

[1]) Triftrecht — Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage. 1922. S. 249.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 2, 6.

Willemstorf, für Innehaltung der übernommenen Verpflichtung sich ausdrücklich durch eidliches Gelöbnis mit der zu seinem Richtergut gehörigen Mühle verbürgte. Wir ersehen aus dieser Stelle auch gleichzeitig wieder den engen Zusammenhang zwischen dem Schöffenkollegium und dem aus seiner Mitte gebildeten Stadtrat. Wird dieser doch mit Rate der Schöffen und Ältesten in seiner gesonderten Stellung während der Verhandlung vor gehegetem Dinge tätig, sobald es sich um Wahrnehmung städtischer Interessen handelt. Hernach geht die Verhandlung vor dem Schöffenkollegium weiter, wie der Schlußvermerk:

daz ist wissentlich gehegtem dinge. Auch hot Steffan des eynen brif noch laute dizes buches

besagt. Eines weiteren Auftretens des Rats als Partei [1]) vor gehegtem Dinge geschah bereits oben Erwähnung.

Wie sehr man im übrigen stets bestrebt war, den Grundbesitz der Stadt nicht an Angehörige anderer Rechtskreise zu veräußern, zeigen auch gelegentlich andere Klauseln wie:

„Rittern adr rittirmesigen luthen czu verkeufen usgenommen!“ [2])

sowie das bereits erwähnte Verbot der Zuwendung von Liegenschaften an Pfaffen oder zu Seelgerethe [3]), das im Interesse der Zuständigkeit des städtischen Gerichtes und der Erhaltung des Geschosses für die Stadt allgemein üblich war. Dieses Verbot äußerte seine Wirksamkeit in den Fällen, in denen tatsächlich Liegenschaften zu Seelgerethe gegeben wurden, durch die Auflage, diese Liegenschaften innerhalb bestimmter Frist zu veräußern bzw. der Stadt recht czu tun. [4]) Durch diese Verkäufe im Interesse der Kirche erlangte der Rat — trotzdem sie an sich nach kanonischem Rechte den Laien grundsätzlich verschlossen waren [5]) — allmählich einen maßgebenden Einfluß auf die

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 2. [2]) Gesch. Qu. IV S. 77 oben.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 77 oben, 83 E 2, 87 E 9.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 7 E 8, 116 E 4, 145 E 1, 164 unten.

[5]) A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche, S. 135; Heinrich Felix Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, ZfRG Kan. Abt. XIII, 1924, S. 183.

Vermögensverwaltung der Kirche. Die Veräußerung geschah unter Mitwirkung des Rates durch einen besonderen städtischen Beamten, den wir im Stadtbuch als kirchenpfleger, kyrchenstifuater, kirchenbiter erwähnt finden.[1]) Er übt sein Amt . . . . noch rate der gesworen dy czu der czyt an der stat geschefte siczen . . . .[2]), auch äußert sich die Mitwirkung des Rates bei Kirchengutveräußerungen im Stadtbuch durch die Worte

hat gekauft recht vnde redelich widir dy stat vnde widir dy kirche . . . . das ist gewissen eyme gesessin rote . . . .[3])

Über die Voraussetzungen und die Dauer des Amtes des Kirchenbitters verlautbaren die Urkunden leider nichts. Sein Hauptbetätigungsfeld war die kirchliche Vermögensverwaltung.[4]) Ihm unterstand der Kirchenbau und die Verwaltung des kirchlichen Baufonds (fabrica).[5]) Wie weitgehend hierbei der Einfluß der Stadtgemeinde war, zeigt uns eine Beurkundung auf Blatt 127 [6]):

. . . . Man zol daz gelt vorbawen noch rot der scheppfen czu Glocz an die newe kirche vnd auch czu den Barfusen, vnd nicht noch willen der bruder, zunder noch rot der scheppfen" . . . .

Einen weiteren Einfluß auf den Laienklerus selbst erhielt die Stadtgemeinde bzw. als ihr Organ der Rat durch die Verwaltung der Altarpfründen. So ist beispielsweise Gesch. Qu. I S. 274 dem Altaristen bei der Errichtung der neuen Stelle ausdrücklich verboten, um die versessenen Zinsen vor dem geistlichen Gerichte zu klagen. Diese Pfründenverwaltung scheint dem Rat aber auch einen Einfluß auf die Besetzung selbst gebracht zu haben. Sehen

---

1) Gesch. Qu. IV S. 1 E 5, 8 E 7, 10 E 6, 45 E 2, 93 E 3, 94 E 6, 98 E 3, 160 E 2. Eine weitere Parallele mit den Verhältnissen in der Lausitz finden wir auch hier wieder in der Tatsache, daß namentlich dort der „für die Hauptfunktion seines Trägers bezeichnende Ausdruck Kirchenbitter" belegt ist. Schmid, Kirchgründung und Kolonisation, S. 194.

2) Das ergibt sich aus Gesch. Qu. IV S. 45 E 2 und 94 E 7.

3) Gesch. Qu. IV S. 55 E 4.

4) A. Schultze, a. a. O. S. 129 ff.; Schmid, Kirchgründung und Kolonisation S. 188.

5) Gesch. Qu. I S. 27. 6) Gesch. Qu. IV S. 152 E 4.

wir doch Gesch. Qu. I S .270 den Glatzer Bürger Nikolaus Gremyl als Patron der Kirche in Königshain den neuen Pfarrer präsentieren. Über ein Präsentationsrecht des Rates erfahren wir zu Anfang nichts. Zur Zeit König Johanns stand in den städtischen Kirchen des Ländchens dies Recht noch dem Könige zu.[1]) Späterhin sehen wir es die Kreuzherren ausüben.[2]) Gegen Ende des Jahrhunderts finden wir dann eine abwechselnde Präsentation des Komturs und des Rates.[3]) Demnach scheint sich dieser inzwischen einen Einfluß auf die Besetzung des Pfarramtes gesichert zu haben, möglicherweise im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Pfarrkirche. Über die kirchliche Vermögensverwaltung hinaus stand dem Rat aber auch eine solche über das Spital und die Schule zu.[4]) Einen interessanten Beleg für das Spital finden wir auf der Rückseite von Blatt 158 [5]):

> .... ovch yn dy obegenannte bezalunge .... sint komen drysig marg dy dy Stad vor das Spyetal hat usgegeben czehen marg hewt gutis vnd daz ander an vorsessenen czinsen .... Den czins dy Stad vnd der Stad rat achczen jar hat gerichtet vnd gegeben also das dem Spyetal X marg hewt gutes vnd achczen marg vorsessener czinse an sulcher bezalter schult erbe geldis abe geen .....[6])

Für den Einfluß des Stadtrats auf das Spital spricht auch weiterhin die oben erwähnte Pfründe, die dieser einem Diener der Stadt für getreue Dienste als Altersversorgung im Spital gewährte.[6])

Hinsichtlich der werltlichen Schule, die 1365 für 16 Glatzer Bürgerkinder von den Augustinern gegründet worden war [7]), erfahren wir aus einem umfangreichen Privileg König Wenzels aus dem Jahre 1412, daß diese im selben Jahre vom Könige neu bestätigt und zu einer kuniglichen Schule erhoben worden war.[8]) Gleichzeitig damit wurde die Besucherzahl auf 24 Bürgerkinder ausgedehnt und dem Rat

---

[1]) Gesch. Qu. I S. 59. [2]) Ebenda, S. 168, 248, 260.
[3]) Gesch. Qu. II S. 278. [4]) Schultze, a. a. O. S. 136.
[5]) Gesch. Qu. IV S. 186 E 1, ebenso 187 oben.
[6]) Gesch. Qu. I S. 246. [7]) Ebenda, S. 187.
[8]) Gesch. Qu. II S. 53 ff.

aufgegeben, zur Wahrung der Interessen der Schule gegen Anfeindungen von geistlicher oder weltlicher Seite einen Elternrat aus 3 Glatzer Bürgern zu bilden, die selbst Kinder auf der Schule hatten. Als Rektoren der Schule werden uns genannt: Johannes der Priester [1]), Nicolaus Mulstein [1]), Michael Reiwstro [2]) und Nikolaus dictus Naso notarius necnon rector scolarum Glacensis ciuitatis.[3])

So gewinnen wir aus den verhältnismäßig spärlichen Beurkundungen des Stadtbuches und anderer zeitgenössischer Quellen dennoch ein anschauliches Bild von der Tätigkeit des Rates und seiner Unterorgane, das uns die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Stadt Glatz im 14. Jahrhundert lebendig widerspiegelt.

B. Die Mitwirkung des Schöffenkollegiums.

Gegenüber den spärlichen Beurkundungen über die Tätigkeit des Rates bilden die aus dem Amtsbereich des Schöffenkollegiums den Hauptinhalt unseres Stadtbuches. Wir sahen bereits, daß sich aus der allgemeinen Dingpflicht der erbgesessenen Bürger allmählich die beschworene Amtspflicht Einzelner, der von der Gemeine gewählten Schöffen, entwickelt hatte.[4]) Im Bezirke des Stadtrechts, dem Weichbilde, waren sie die gekorenen Urteilsfinder und sprachen so unter dem Vorsitz des Richters Recht über alle vor sie gebrachten Klagen, soweit es sich um innerhalb des Weichbildes gelegenes Eigen und Erbe und die sonst ihrer Kompetenz unterworfenen Sachen handelte. Darüber hinaus aber waren sie Gerichtszeugen der vor ihrer Bank abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Finden wir doch immer wieder den Ausdruck:

> Beweiste mit richter vnde scheppfen aus gehegtem dinge daz . . .

Die Wirkung gerichtlich abgeschlossener Rechtsgeschäfte nämlich kam der eines Urteils gleich und war damit durch

---

[1]) Gesch. Qu. I S. 178.
[2]) Ebenda S. 229. [3]) Gesch. Qu. II S. 92.
[4]) Planck, a. a. O. Bd. I, S. 65.

Privatzeugnis unanfechtbar.[1]) Deshalb bezeugte der Richter mit den Schöffen auf Anrufen der Partei, was im Stadtrechte binnen dem gehegten dinge geschehen war.[2])

Über die weitere Entwicklung vom mündlichen Gerichtszeugnis bis zum Urkundenbeweis belehrt uns in sehr anschaulicher Weise der schon mehrfach erwähnte Schöffenbrief aus dem Jahre 1305 (Gesch. Qu. I, S. 310). Auf der einen Seite zeigt er uns, daß die eben erwähnte Entwicklung von der allgemeinen Dienstpflicht der gesamten Gemeinde zur besonderen Amtspflicht der Geschworenen damals noch nicht abgeschlossen war — führt doch der Schluß der Urkunde außer dem Richter und den namentlich genannten Schöffen (cum iuratis nominatis) als Zeugen: et alii quam plures viri fide digni ydoney et honesti ... an — anderseits bildet er das erste Zeugnis für das Eindringen des Urkundenbeweises in das bis dahin mündliche Gerichtsverfahren des Glatzer Stadtrechts. Anscheinend hat, wie anfangs allgemein üblich, ein schreibgewandter Kleriker die Verhandlung bzw. deren Ergebnis beurkundet. Darauf deutet in unserem Falle die schwulstige, zitatenreiche Einleitung des Briefes (arenga) aber auch die umständliche Schilderung der Formen des weltlichen Gerichts (iuris civilis) hin. Diese Schöffenbriefe, die wir in der Folgezeit bald in immer größerer Anzahl erwähnt finden[3]), sind zugleich auch ein Beweis für die Führung des Stadtsiegels durch die Schöffen. Erhielt doch der Brief erst durch das angehängte Insiegel der Stadt seine Kraft (appensione sigilli civitatis Glaczensis roburari ordinavi).

In dem Maße nun, in dem mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft an das Gedächtnis des Richters und der Schöffen höhere Anforderungen gestellt wurden als bei den verhältnismäßig seltenen Vergabungen von Erb

---

[1]) Planck II, S. 179 u. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (bearbeitet von Eberhard Frh. von Künßberg), Berlin und Leipzig 1922 S. 851.

[2]) Gesch. Qu. IV, S. 19, E 5, 41, E 7, 181 unten.

[3]) Gesch. Qu. I, S. 162, 179, 181, 187, 204, 210, 215, 221, 223, 230, 241, 244, 260, 279, 282, 285, 288, 296, 302, 303 ... Gesch. Qu. II, S. 2, 6, 17, 22, 23, 25 ... Gesch. Qu. IV, S. 11 E 4, 25, E 8 48 unten, 123 oben, 180 E 1, 181 unten, 184 E 1.

und Eigen, drang der Schriftgebrauch weiter in das Gerichtsverfahren ein. So schritt man auch in Glatz bald zur Anlage von fortlaufenden formlosen Notizen über die Rechtsgeschäfte des betreffenden Amtsjahres, eben jener oben erwähnten Lagen, die ursprünglich in ihrer kurzen Fassung lediglich als Anhaltspunkt für ein etwaiges späteres Gerichtszeugnis dienen sollten.[1]) Je weiter diese kurzen Notizen sich zu umfangreichen Beurkundungen aller Einzelheiten des Rechtsgeschäftes fortentwickelten, eine um so größere Beweiskraft erlangten sie neben dem Gerichtszeugnis der Schöffen. Bald genug finden wir in immer stärkerem Maße die Berufung der Parteien auf das Stadtbuch und seinen Inhalt:

> ... ist vur eyn gehegt dink kvmen vnd beweiste mit der schrift vnd mit dizem buche dorynne dy schrift stvnd das ...

Damit ist die Entwicklung von der Rechtsvermutung der Beurkundungen, die durch das Zeugnis der Schöffen erhärtet werden mußten, zur vollen Beweiskraft des Stadtbuches für das Gerichtsverfahren abgeschlossen.

Aus der anfänglichen Formlosigkeit der Eintragungen ergibt sich auch die Schwierigkeit, bis zum Wechsel der Ratsverfassung im Jahre 1350 eine genaue Kenntnis des Geschäftsbereiches der Schöffen zu gewinnen. Vielfach ist man lediglich auf Vermutungen angewiesen. Immerhin läßt sich aus dem Wortlaut der Urkunden, vor allem des Schlusses (daz ist wissentlich eym gehegtin dinge) mit Sicherheit auf eine Mitwirkung des Schöffenkollegiums schließen.

Unbestritten gehörten zu ihrer Kompetenz alle Übereignungen von Erbe und Eigen, alle Leibgedinge, Morgengabebestellungen, die Vergabungen von Todes wegen. Ferner ihre Mitwirkung bei Kauf, Weiterverkauf und Rückkauf von Renten, bei Grenzstreitigkeiten, Anerkenntnis und Ablösung von Schulden sowie die Bestallung von Vormunden. Wo die Tätigkeit des Rates bei Verpachtung und Vergabung von städtischem Boden, bei Verwaltung von Stiftungen sowie Festsetzung von Steuern und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Stadtbuch beurkundet ist:

---

[1]) Planck, a. a. O. Bd. I, S. 125.

. . . ist komen in eyn selbin gesessin *rot do craft* ist eyns gehegten dinges . . .

lautet gleichwohl (mit einer einzigen Ausnahme auf Bl. 40)[1]) der Schluß:

daz ist wissentlich eym gehegtin dinge . . . bez. daz ist wissintlichen eyme gesessin rote v n d e eym gehegtin ding.

Noch deutlicher wird das Verhältnis zwischen Rat und Schöffenkollegium in der Beurkundung über die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des Patriziers Niclos Heidenreich auf Bl. 153[2]), die dem Rate von den Erben ausdrücklich übertragen worden war:

. . . vnd haben alle ir zachen vm daz gut daz N. N. gelossen hat/gegangen vnd gesazt czu der stat rot vnstrefflich vnd an wedirsproche . . .*)

Diese Erbauseinandersetzung findet nun vor gehegtem Dinge statt unter ausdrücklicher Erklärung der Schöffen:

. . . vnd daz bekennen wir scheppfen czu glocz dizes kegenwertigen jares daz wir in dem n a m e n d e s r o t e s der stat vur gehegtem dinge ausgesprochen haben daz . . .*)

Wir sehen also, daß in Glatz das Schöffenkollegium eine Schmälerung seiner Kompetenz seitens des Stadtrates mit Erfolg zu hindern gewußt hatte, ganz im Gegensatz zu Magdeburg und den meisten Städten seines Rechtskreises. Auch gegenüber den außerhalb der städtischen Gewalt stehenden Rittern, die dem Mannengericht unterworfen waren, und der nach kanonischem Rechte lebenden Geistlichkeit wußten die Schöffen ihre Zuständigkeit zu wahren. Wir sahen dies bereits bei dem Verbote, Liegenschaften an Pfaffen oder Ritter zu veräußern. Geschah dies dennoch, so wurde ausdrücklich die Klage vor einem anderen Gerichte als dem der Schöffen ausgeschlossen:

. . . den schaden sye nicht in geystlichem rechten fordern sullen, sunder vor dem Richter und den Schepphen . . .[3])

Über die Wahl und Zusammensetzung des Schöffenkollegiums berichteten wir bereits oben. Vom Jahre 1350 an finden wir regelmäßig die amtierenden Schöffen des betr.

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 55, E 4. Hierzu oben S. 307 Anm. 3.
[2]) Ebenda, S. 180, E 1 (s. jedoch hierzu oben S. 300, unten S. 351).
[3]) Gesch. Qu. I, S. 274 sowie II, S. 25.

Jahres erwähnt. In den Fällen, in denen der Hauptmann von Glatz von seinem — im Privilegium Karls IV. von 1352 [1]) festgelegten — Bestätigungsrechte Gebrauch machte, ist dieses ausdrücklich im Stadtbuche hervorgehoben.[2]) Während nun im benachbarten Habelschwerdt ständig sieben Schöffen amtierten, finden wir in Glatz deren regelmäßig zwölf erwähnt (s. Anhang). Ob dies an der Stellung von Glatz als Hauptstadt des Ländchens liegt, oder ob es bedingt war durch die Gerichtsbarkeit über das Richterkollegium, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Merkwürdigerweise ist im Stadtbuche nur sehr selten von der Person des Richters die Rede. Wird er namentlich im Stadtbuche doch nur dreimal erwähnt und das auch nur im Zusammenhang mit der Abgabe eines Gerichtszeugnisses über Rechtsgeschäfte seiner Amtsperiode.[3]) Wie lange diese jeweils währte, und unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen dieses Amt übertragen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die uns namentlich bekannten fünf Erbrichter (s. Anhang) — wie ihr Titel auch noch nach Übergang der Vogtei an die Stadt lautete — entstammten allesamt dem Patriziat der Stadt. Der reichen Gefälle wegen, die das Amt neben dem 3. Pfennig von allen Bußen abwarf [4]), ist es wahrscheinlich jeweils auf eine längere Amtsdauer verpachtet worden. Außer seinem Gerichtszeugnis ist von der Person des Richters sonst nur noch bei seiner Mitwirkung in Pfandsachen die Rede (s. unten). Auf die Tätigkeit des Landrichters in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Richtergerichts, von dem wir gelegentlich durch die Schöffenbriefe erfahren, kann hier — da aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallend — nicht näher eingegangen werden.

Was den Gegenstand der Eintragungen im Stadtbuch betrifft, so ist stets das Ergebnis der Verhandlung beurkundet, gleichviel ob es sich um Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit handelt; daneben finden wir Eintragungen über rechtserhebliche Tatsachen, wie Eintritt der Mündigkeit, Ersitzung, Erbfall und dergl. Deswegen erfahren wir auch über das damals geltende Gerichtsverfahren

[1]) Gesch. Qu. I, S. 138. [2]) Gesch. Qu. IV, S. 138, 141, 166, 178.
[3]) Ebenda, S. 19 E 5 und 181 E 5, 41 E 7.
[4]) Gesch. Qu. I, S. 153 bzw. 279.

so gut wie nichts. Um so anschaulicher schildern aber die Beurkundungen die damals geltenden Rechtsverhältnisse. Auf diese soll nun im folgenden des näheren eingegangen werden.

a) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 11. Vormundschaftssachen.

Wie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — sei es im Rat oder im Schöffenkollegium — im Stadtrecht an den Besitz eines Erbes geknüpft war, so setzte sie auf der andern Seite auch die volle Geschäftsfähigkeit des betreffenden Bürgers voraus. Diese wiederum war bedingt durch die volle geistige und körperliche Gesundheit und die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze. Fehlte eine dieser Voraussetzungen, so bedurften alle Rechtsgeschäfte zu ihrer Wirksamkeit des Beistandes eines Vormundes, an dessen Zustimmung das weibliche Geschlecht außerdem bei allen gerichtlichen Verhandlungen gebunden war (s. unten S. 345).

Was zunächst die Altersvormundschaft betrifft, so schwanken im Gebiete der einzelnen Rechtskreise die Normen über ihre zeitlichen Grenzen. Im allgemeinen kann der Beginn der Geschäftsfähigkeit:

> wen dy kinder czu yren jaren komen das sy mvmdisch werden . . .[1])

bei einem Alter von zwölf Jahren festgestellt werden. Mit diesem frühzeitigen Termin war aber gemeinhin den Kindern noch nicht die volle Verfügung über Erbe und Eigen gegeben. Entsprechend dem Gedanken der Schutzherrschaft des Vormundes[2]) war den Kindern, die zwar zu ihren Jahren gekommen, aber noch binnen ihren Tagen waren, die Wahl eines Vormundes anheimgestellt:

> . . . daz· zich Nimant zol in dy vurmvndschaft legen vnd der kinder vvrmvnde werden, ez were denne der kinder guter wille . . .[3])

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 53 E 2, 67 E 2, 87 E 7 und Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, S. 95.

[2]) Fehr a. a. O. S. 168 und Sachsenspiegel I 42 § 1.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 85 E 5, 98 oben, 113 oben, 114 E 5, s. auch Schröder S. 819, Stobbe-Lehmann I S. 328 u. IV 517.

Der Zeitpunkt der Volljährigkeit schwankt in den Stadtrechten zwischen 21 und 24 Jahren. Für Glatz können wir aus einer Beurkundung auf Blatt 127 des Stadtbuches[1]) auf letzteres Alter schließen. Ob der Eintritt der Volljährigkeit:

... do her czu sinen tagen was komen[2]) ...

bzw. die volle Verfügungsfähigkeit in einer besonderen feierlichen Form vor Gericht ausdrücklich erklärt wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; doch finden wir mehrfach besondere Verhandlungen vor gehegetem dinge, in denen in ausführlicher Weise seitens der Schöffen dem Rechtsuchenden auf seine Anfrage bestätigt wird:

... her were wol in der mose vnd in dem alder, daz her sich zeines erbes vorczeihen vnd mit dem zeinen tun vnd losen mochte, was her wil ...[3])

Das Schutz- und Gewaltverhältnis über den Unmündigen bzw. Minderjährigen stand in erster Linie dem Vater zu, aber nur gegenüber seinen ehelichen Kindern.[4]) Kraft dieses Verhältnisses hatte er die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und vertrat er das Kind vor Gericht.[5]) In gewissen Beziehungen äußerte sich dieses Abhängigkeitsverhältnis des Kindes auch noch über die Volljährigkeit hinaus. Blieb nämlich das Kind noch länger im Haushalt des Vaters, so stand es auch nach erlangter Mündigkeit weiterhin unter seiner Muntgewalt. Erst mit der Begründung eines eigenen Haushaltes und der gemeinhin damit zusammenhängenden Abschichtung (s. u. S. 346) endigte die Abhängigkeit.[6])

Verfiel der Vater in Siechtum[7]) oder starb er vor erreichter Mündigkeit der Kinder, so trat an seine Stelle einer der Blutsverwandten als geborener Vormund. Entscheidend für seine Auswahl unter den volljährigen männlichen Verwandten war die Nähe der Verwandtschaft, wobei die Schwert-

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 152 E 2.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 16 E 4, 18 E 1, 21 E 3, 31 E 2, 33 E 3, 51 E 3, 148 E 5.

[3]) Ebenda, S. 89 E 3 und 141 unten.

[4]) synen elichen geerben*). Ebenda S. 56 oben, 59 E 1 s. auch Schröder II S. 817 und Fehr, S. 120, Hübner S. 641.

[5]) Fehr, S. 114/118. [6]) Hübner S. 644.

[7]) Gesch. Qu. IV S. 86 E 6.

magen gegenüber den mütterlichen Verwandten oder Spindelmagen in der Berufung ein Vorzugsrecht genießen. Auch in Glatz sehen wir vorwiegend zeine nesten Swertmogen, auch als neste frvnt bezeichnet, hierfür gewählt. Daneben finden wir auch eine ausdrückliche Bestallung des Vormundes. In erster Linie stand die freie Wahl dieses gekorenen Vormundes dem Vater zu. Er bestimmte meist in einer letztwilligen Verfügung einen seiner Brüder[1]) bzw. seinen ältesten Sohn[2]). Hatte er dies versäumt, so lag die Bestallung der Sippe[3]) ob. Daneben hatte sich allmählich in den Städten zur rascheren Erledigung solcher Verhältnisse die Obrigkeit der Wahl eines Vormundes angenommen und zwar in der Weise, daß der Richter unter möglichster Berücksichtigung der Verwandtschaft einen Vormund berief.[4]) Damit übernahm aber auch die Behörde die Aufsichtspflicht über das Wohl und Wehe des Mündels, so daß sich folgerichtig dadurch das Schöffenkollegium zur Vormundschaftsbehörde entwickelte. So finden wir mehrfach im Stadtbuch der Mitwirkung der Schöffen gedacht, denen der Vormund zur Rechnungslegung sowie zur Sicherstellung des ihm anvertrauten Mündelgutes verpflichtet war.[5]) Auf diese Mitwirkung der Schöffen weist ja auch der oben erwähnte „waysenschreiber“ hin. Da die Vormundschaft im Gegensatz zur väterlichen Gewalt reine Schutzherrschaft[6]) war, mußte die Stellung des Vormundes gegenüber seinem Mündel auch erheblich enger begrenzt sein. Wenn wir nun in Glatz auch noch Reste der alten nießbräuchlichen Vormundschaft finden und der Mündel z. T. an die Verfügungen des Vormundes über sein Erb und

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 49 unten, 65 E 3, 70 E 4, 105 E 3, 119 E 3, 150 E 1, 151 E 7, 161 E 2 u. 5, 185 E 3.

[2]) Ebenda, S. 12 E 1, 34 E 2, 56 oben, 53 E 1, 115 E 2, 127 E 2, 148 E 5.

[3]) Hübner S. 658.

[4]) Stobbe-Lehmann IV S. 541ff., Karl v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach alt- und niederdeutschen Rechten, München 1874, S. 426ff. Fehr S. 179, Hübner S. 659.

[5]) Gesch. Qu. IV S. 25 E 7, 67 E 2, 108 oben s. auch Stobbe-Lehmann IV S. 545ff., Hübner S. 669.

[6]) Fehr, S. 168, Hübner S. 660

Eigen gebunden war[1]), so sehen wir auf der andern Seite doch auch schon den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften des Mündelgutes anerkannt[2]) und die Kosten der Erziehung des Mündels auf die Zinsen seines Vermögens beschränkt.[3]) Ausfluß des vormundschaftlichen Schutzverhältnisses war auch die Erziehung des Mündels für einen Beruf:

... daz man daz kint czu eym hantwerk lose ...[4])

Daneben lag dem Vormund die Vertretung des Unmündigen bzw. die Beistandschaft des Minderjährigen vor Gericht ob. Und da der Mündel nach eingetretener Mündigkeit binnen Jahresfrist die Verfügungen des Vormundes, für die dieser das Mündelgut czu eyner gewere gesetzt hatte, widerrufen konnte[5]), so übernahm der Vormund auch gelegentlich für Innehaltung dieser Verpflichtung eine persönliche Haftung.[6])

Neben der Altersvormundschaft bestand noch eine besondere Geschlechtsvormundschaft der Frauen. Auch wenn diese mündig geworden waren, blieben sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Allerdings hatte sich die alte Gewaltherrschaft im allgemeinen auf eine Beistandschaft und Sachwalterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten beschränkt[7]), die sich in der Verpflichtung zur Genehmigung des Ehemannes bzw. der Zustimmung der nächsten Blutsverwandten (auch der Schöffen)[8]) bei Verfügung über Liegenschaften und Auftreten als Partei vor Gericht auswirkte.[9]) Diese Vormundschaft äußerte sich ferner bei Eheschließungen, insofern die Tochter an die Einwilligung des Vaters oder seines Stellvertreters gebunden war, widrigenfalls sie des Anspruchs auf Aussteuer und Erbteil verlustig ging.[10]) Dieses

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 16 E 4, 51 E 3, 53 E 2, 91 E 2, 109 E 3, 115 E 5, 118 E 3, 132 E 5, 126 E 1.

[2]) Ebenda, S. 136 E 4. [3]) Ebenda, S. 150 oben, 162 E 1—163 E 2.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 25 E 7, 86 E 2, 137 E 4. [5]) Hübner S. 647.

[6]) Gesch. Qu. IV S. 49 E 2, 104 oben u. a. m. (s. u. S. 321).

[7]) Schröder II S. 819, Gesch. Qu. IV S. 59 E 4, 139 E 3.

[8]) Gesch. Qu. IV S. 30 E 6.

[9]) Ebenda, S. 75 E 3, 82 unten, 106 E 7, 118 E 2, 124 E 1, 164 E 4, 174 unten, 180 E 1.

[10]) Rive II, 1 S. 126, Karl Czyhlarz, Das böhmische Landrecht, Leipzig 1883 S. 12/13, Fehr S. 108, dafür möglicherweise ein Beispiel IV S. 111 unten.

elterliche Zustimmungsrecht wurde auch durch die Volljährigkeit der Tochter nicht ausgeschlossen.[1]) Ein gewisse Selbständigkeit — entsprechend den zu· ihren Jahren gekommenen — kam den Witwen zu, denen es vielfach gestattet war, selbst einen Vormund zu wählen[2]), sofern ihnen ihr Ehegatte nicht letztwillig einen solchen bestellt hatte.[3])

Eine Sonderstellung auf Grund der elterlichen Gewalt nahm nach dem Tode des Vaters die Mutter ein. Trotz der fortbestehenden Geschlechtsvormundschaft, der sie selbst unterworfen war, war ihr die persönliche Fürsorge und Erziehung der Kinder übertragen, nicht aber deren gerichtliche Vertretung.[4]) Voraussetzung dafür war allerdings, daß sie Witwe blieb:

> ... iren wytewenstul besiczet ... bzw. nicht vorrukket oder yr leben nicht vorandirt ...

Während der Vormund früher neben der gerichtlichen Beistandschaft für ihre minderjährigen Kinder auch deren Vermögensverwaltung innehatte[5]), finden wir im Stadtbuch bereits vereinzelt Bestimmungen, die diese der Mutter übertragen:

> zy zol mit yrre kinder gut tun noch yren treuen bzw. . zol der kinder gewaldik zein vnd zol dy bei ir halden vnd zol die czihen vngehindert mit allem irem gute.[6])

Hinsichtlich der Verwaltung des Gutes steht sie dann dem Vater völlig gleich, indem sie dessen Verwaltung und Nutznießung hat, für Schmälerungen und Verschlechterungen ersatzpflichtig ist und für ihre eigenen Aufwendungen Ersatz verlangen kann.[7]) Verheiratete sie sich wieder, oder ver-

---

[1]) Fehr S. 98/107.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 43 E 6, 44 E 7, 59 E 4, 98 E 2, 126 oben, 129 E 1, 158 E 1, 171 E 5.

[3]) Ebenda, S. 89 E 2, 108 E 3, 139 E 3, 173 E 2.

[4]) Fehr S. 174, Hübner S. 645/46. Sie übte nämlich nur elterliche Gewalt, nicht aber Vormundschaft aus.

[5]) Schröder II S. 820.

[6]) Gesch. Qu. IV S. 76 E 4, 103 E 3, 111 unten, 129 E 6, 137 E 5, 148 E 5, 156 E 3.

[7]) Schröder II S. 817.

langten die Kinder bei Volljährigkeit Auszahlung der Erbschaft[1]), so wurden sie abgeschichtet.[2])

Diese Stellung unseres Stadtbuches in Fragen der Geschlechtsvormundschaft ist deswegen um so bemerkenswerter, als das Böhmische Landrecht eine solche nicht kennt.[3]) Auf das Ergebnis dieser und ähnlicher Abweichungen soll am Schlusse dieser Arbeit näher eingegangen werden.

§ 12. Schuldenwesen und Bürgschaft.

Von besonderer Bedeutung war das Eindringen des Urkundenbeweises in das Gerichtsverfahren für die Weiterentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erleichterte doch die Beurkundung gerade der Verträge vor Gericht die Beweislast derselben ganz ungemein.[4]) So finden wir denn auch in unserem Stadtbuch eine ganze Anzahl schuldrechtlicher Verhandlungen beurkundet, die uns über das damalige Schuldenwesen manch wertvollen Aufschluß geben. Entsprechend dem oben erwähnten Grundsatz, das Ergebnis der Verhandlung zu beurkunden, finden wir eine ganze Reihe von Eintragungen, die der Sicherstellung geschuldeter Forderungen dienen. Eine solche Sicherung war deshalb erforderlich, weil sich aus dem Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung allein noch kein Erfüllungszwang ergab.[5]) Erst durch Hinzutritt der Haftung ist eine Gewähr für Erfüllung der Schuld gegeben. Man räumte durch sie dem Gläubiger für den Fall der Nichtleistung eine Zugriffsmacht über den verhafteten Gegenstand ein. Haften können sowohl Personen wie Sachen. Während jedoch die Sachhaftung ein Pfandrecht einräumte (siehe unten), vermittelte die Personenhaftung nur ein Pfändungsrecht.[6])

Nach ältester Anschauung stellen Leistensollen und Nichtleisten eine strafbare Rechtsverletzung dar, die durch Ausstoßen aus der Rechtsgemeinschaft geahndet wurde und

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 49 unten 148 E 5.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 34 oben, 76 E 6, 94 E 9, Rive II, 1 S. 182 ff., S. 122 oben, S. 130 E 3.

[3]) Czyhlarz S. 11.

[4]) Schröder S. 851; Planck S. 179 ff.

[5]) Hübner, a. a. O. S. 459. [6]) Ebenda, S. 467.

dabei nicht nur die Person, sondern auch das Vermögen des Friedlosen ergriff.[1]) Diese von Gesetzeswegen als Folge der Friedlosigkeit eintretende Haftung machte im weiteren Verlaufe der Entwickelung der vertragsmäßig begründeten Haftung Platz. Man unterwarf sich durch ein besonderes Rechtsgeschäft ausdrücklich der Zugriffsmacht des Gläubigers, dem dadurch die Leistungserfüllung gesichert war, und zw. sowohl für die durch rechtskräftiges Urteil festgestellte wie außerhalb des Prozesses vor gehegtem Dinge freiwillig bekannte Schuld durch daselbst geleistetes Zahlungsversprechen (Gelöbnis)[2]); erst das Geloben des Schuldners begründete nämlich eine besondere Haftung dem Gläubiger gegenüber.[3]) Berief sich der Gläubiger darauf, so bedurfte es keiner weiteren Verhandlung. Neben dem Schuldanerkenntnis finden wir auch die vertraglich übernommene Haftung erwähnt.[4]) Ihr Hauptanwendungsgebiet war vor allem der Rentenkauf und das Seelgerethe.

Nicht nur unter Lebenden allein finden wir diese Schuldenhaftung, auch der Erbe haftete für alle vertragsmäßigen Schulden des Erblassers. Schulden aus unerlaubten Handlungen schieden aus, soweit sie nicht durch Urteil oder Sühneverfahren (berichtung) festgesetzt waren.[5]) Haftungsgegenstand allerdings ist allein der Nachlaß, aus dem die Schuld des Erblassers abgegolten werden mußte, ehe er in die einzelnen Sondervermögen auseinanderfiel[6]):

> welch daz andir uberlebt, daz zal czu vor alle schulde gelden, dy daz andir gelossin hat . . . .*)

bzw.

> auch zal N. N. czu vor aus vur allen dingen schulde dy . . . . schuldik bleibet gelden . . . .[7]).*)

---

[1]) Hübner, a. a. O. S. 461.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 46 E 5, 67 unten, 121 E 6, 163 E 2, 166 E 1, 171 E 3, 172 E 2, 176 E 1, 177 E 3, bzw. S. 6 E 8,143 E 5, 150 E 1, 177 E 3.

[3]) Schröder, S. 793.

[4]) Ebenda, S. 20 E 4, 56 E 6, 84, 87 E 9, 93 E 6, 119 E 5, 130 E 1, 145 E 3, 167 E 5, 178 oben.

[5]) Schröder, S. 824; Hübner, S. 684.

[6]) Schönfeld, S. 243/44; Hübner, S. 685; Schröder, S. 825.

[7]) Gesch. Qu. IV, S. 34 unten, 46 E 5, 71 oben, 134 oben, 172 unten, 178 E 2.

Diese Tilgung erfolgte also aus dem Nachlaß vor Auszahlung der Vermächtnisse, so daß es vorkommen mochte, daß dieser zur Sicherstellung der Hinterbliebenen nicht mehr ausreichte und die nächsten Freunde die Schuld abbaten, da sonst nichts mehr übrigblieb.[1]) Über getilgte Schulden, die abgelediget vnd vorgolden waren, erfolgte ausdrückliche Anerkenntnis.[2])

Entsprechend der Verpflichtung zur Bezahlung der Nachlaßschulden hatte der Erbe aber auch auf der anderen Seite die Berechtigung, Forderungen des Erblassers einzutreiben.[3]) Das beweist uns gleichzeitig, daß man die Forderungen ebenso wie die Schulden als Bestandteil des Nachlasses ansah. Finden wir doch mehrfach unter der Nachlaßmasse ausdrücklich diese Forderungen erwähnt:

> alle zeyne schult, wo man ym dy schuldik ist (S. 86 E 2) synen crom vnde alle dy schult, dy sy haben ys dem crome geborget . . . .*) (Bl. 28).

Daß diese Schulden zugleich mit der anderen Nachlaßmasse Gegenstand des Rechtsverkehrs sein konnten, man also eine Zession von Forderungen damals bereits kannte, zeigt uns eben weiter eine Eintragung auf Bl. 122 des Stadtbuches. Beweist doch dort der Bürger Hannus Homut mit dem Richter und den Schöffen, daß ihm sein Schwager Mertin Grewl:

> . . . . hatte aufgeben vnd vorreicht alles gut, daz an yn gestorben ist von zeiner mutter . . . . an hause, an hofstatt, an krame, an schulde, an gelde nichtes ausgenommen (Bl. 122).*)

Einen weiteren Beweis bildet die Beurkundung auf Bl. 143 des Stadtbuches.[4]) Dort tritt der Bürger Niclos Coler von Braunau seiner Tochter letztwillig eine Forderung an seinen Schwiegersohn ab, bedingt sich aber — falls seine Tochter vor ihm sterben sollte — für diesen Fall ein bevorzugtes Forderungsrecht seinem Schwiegersohn gegenüber aus:

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 121 oben.

[2]) Ebenda: „daz hat her auch vorgolden myt synen bereyten phennygen von dem ersten phennygen bys an den letzten" *) . . . . S. 53 oben, 70 E 4, 80 E 5, 81 E 6, 120 unten, 142 E 1, 150 E 3, 178 E 4.

[3]) „ys sy an Erbe an varndyr habe adyr an schult". Gesch. Qu. IV, S. 43 E 3, 45 E 3, 86 E 2, 123 E 1, 124 E 6, 133 E 4, 171 E 3, 175 E 1.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 171 E 3.

.... zo zullen ym dy egenannten czwenczik schok volgen aus dem egenannten gute czu tun vnd czu lossen vur allen anderen schulden ....

An dieser Stelle soll auch auf einen Schöffenbrief hingewiesen werden, der eine Art von Inhaberschuldverschreibung darstellt.[1]) Nachdem der Meister Hensel Schneider und seine Frau Gertrud ihren Freunden unter Auflage eines Seelgerethes einen Garten mit allem Zubehör verschrieben haben:

.... vngehindirt vor allen luten dye recht von mageschaft do czu walden haben ....

bestimmen sie weiterhin:

wer abir daz di iczunt dyrine syn abisturwen ye wenne meistir Henrich vnd syn husvrouwe weme sy denne dysen briff antworten vnnd gleubin der sal alle gewalt vnnd macht haben glicher wys vnnd mase als dye iczunt dyrine wonen vnnd awch vngehindirt bliben.

Schließlich sei noch zur Bekräftigung des eingangs über die Beweislast Gesagten auf einen Schöffenbrief in der Beurkundung Bl. 156 Rücks. Bezug genommen.[2]) Obgleich dieser Schöffenbrief für ungültig erklärt wird, gilt er doch zur Eintreibung der Schuldforderung als Beweismittel für das Bestehen der Schuld. Dies drückt die Urkunde aus wie folgt:

.... vnd der briff den H. hat sprechende off daz selbe erbe vnd vorwerk saal vntuchtig syn vnd vorbas keyne krafft noch macht haben wenne alleyne ab her M. D. domete worde manen zal ym der briff czu hulfe komen ab her icht do mete von ym brengen mag vnd dirkrygen ....*)

Neben der schuldnerischen Unterwerfung unter die Zugriffsmacht des Gläubigers finden wir bei der Personalhaftung vielfach auch eine weitere Sicherung durch Stellung von Bürgen. Auch der Bürge begründete seine Haftung durch Vertrag und ausdrückliches Gelöbnis, das ja erst das Pfändungsrecht — wie wir oben sahen — zum Pfandrecht umgestaltete. Der Bürgschaftsvertrag begründete so unabhängig von dem eigentlichen Schuldgeschäft für den Gläubiger ein Zugriffsrecht gegen die Person oder das Vermögen des

[1]) Gesch. Qu. I S. 162. [2]) Ebenda, IV S. 183 E 3.

Bürgen. Die leibliche Haftung — der alten Geiselschaft entsprechend — ist auch im Glatzer Stadtrecht noch erwähnt. Zum Jahre 1412 wird uns nämlich berichtet[1]), daß die Schöffen von Glatz zur Sicherung einer Reihe städtischer Zinsen geloben, im Falle der Säumnis sollten auf Mahnung der Gläubiger vier aus dem Rat nach Habelschwerdt einreiten:

> und sullen dorynne eine rechte stete Inleger leysten .... vnd dy vyre sullen vs dem Inleger mit nichten kommen, man habe en denne heutgut vnd schaden gancz vnd gar vorrichtet.

Der Vermögenshaftung des Bürgen begegnen wir im Stadtbuch am häufigsten bei der Bürgschaft des Vormundes für den Erbenlaub seines Mündels (s. o.). So treffen wir immer wieder die Wendung:

> hat gelobit vur dy gewer vur eyn unmondisch kint, daz iz den hof zol ledik lasen, wenn iz czu seynen jaren bzw. tagen kumpt ....

Diese Bürgschaft des Vormundes kommt auch befristet und mit einem Wechsel verschiedener Bürgen vor.[2]) Eine Inanspruchnahme des Bürgen, der vor dem Schuldner haftete, finden wir auf Bl. 122 des Stadtbuches[3]), wo die Gläubiger dem Edlen Colda von Zantpach nach Leistung die Entlassung aus der Mithaftung (gesampter hand) und dem Treuegelöbnis erteilen und ihm durch feierliches Gelöbnis Friede wirken. Auffällig ist hierbei allerdings, daß er allein für seinen Teil aus dem Gesamthandsverhältnis der übrigen Bürgen entlassen wird, da im allgemeinen der Gläubiger alle Bürgen zusammen belangen konnte, die dann ganz, aber miteinander haften mußten.[4]) Auch hier finden wir wieder die Mitwirkung der Schöffen, die nach erhaltener Leistung die Gläubiger ein eidliches Friedegelöbnis ablegen lassen und so Friede wirken.

§ 13. Pfandrecht.

Auch das Pfandrecht begründet eine Haftung[5]), allerdings im Gegensatz zur Personalhaftung eine rein dingliche. Während jene lediglich ein Verpfändungsrecht gab, ermöglichte diese

---

[1]) Gesch. Qu. II S. 50. [2]) Gesch. Qu. IV S. 104, 118, 127 und 157.
[3]) Gesch. Qu. IV S. 146 E 1. [4]) Hübner, S. 103.
[5]) Hübner, S. 367 und 464.

die Verwirklichung der schuldnerischen Zugriffsmacht. Die durch das Pfandrecht begründete Haftung war eine Sachhaftung. Sie kam zustande, indem eine Sache, sei es ein Grundstück oder ein Stück der Fahrhabe zu Pfande gesetzt, d. h. zugunsten des Gläubigers verstrickt wurde. Inhalt der Haftung ist immer die Sicherstellung der geschuldeten Leistung für den Gläubiger. Begründung und Befriedigung waren jedoch bei Fahrnis und Liegenschaft verschieden.

Ausgegangen ist die Sachhaftung vom Fahrnispfand. Dadurch, daß die verhaftete Sache als Faustpfand in die Gewere des Gläubigers gelangte, erhielt dieser ein bedingt dingliches Recht an ihr, die sogenannte Pfandgewere. Während der Dauer der Pfandgewere trug der Inhaber derselben die Gefahr bei Verschlechterung und Untergang der Pfandsache. Dem Charakter der Pfandsetzung als bedingter Hingabe an Zahlungs Statt entsprechend konnte der Gläubiger — selbst wenn ihm das gesetzte Pfand keine volle Befriedigung gewährte oder unterging — keine weitere Leistung mehr verlangen.[1]) Durch Tilgung der Schuld vermochte der Schuldner das Pfand aus dem Gewahrsam des Gläubigers und der Verstrickung zu lösen. Bei Nichtleistung verfiel es dem Gläubiger zu vollem Eigentum (Verfallspfand). Begründet wurde auch die Sachhaftung entweder durch vertragsmäßige Pfandbestellung (Satzung) oder durch gerichtliche Pfändung unter Mitwirkung des Richters, der als Beauftragter des Gläubigers Phandis helfen soll, bzw. des Fronboten.[2]) Wir finden nun in Glatz bereits den Grundsatz vor, daß die Schuldpfändung abhängig war von der vorherigen Schuldfeststellung im gerichtlichen Verfahren.[3]) Meist handelt es sich im Stadtbuche um das dem gerichtlichen Urteil gleichgestellte Bekenntnis vor gehegtem Dinge[4]), verbunden mit dem ausdrücklichen Gelöbnis der Zahlung, mit dem weitere Vermögensstücke der Verstrickung des Gläubigers unterworfen werden:

[1]) Schröder, S. 780; Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter, Leipzig 1896 S. 235 ff./251; Hübner, S. 367; Stobbe-Lehmann II, 2 S. 305 ff.

[2]) Hübner, a. a. O. S. 432. [3]) Ebenda S. 433.

[4]) So z. B. Gesch. Qu. IV, S. 82 E 1, 163 E 2, 177 E 3.

Zullen legen bei der stad mit czu phande vnd in Kvmmers hant.[1])

Da mit dieser weitergehenden Vermögenshaftung im Falle der Befriedigung eine jeweilige Feststellung des Wertes des verfallenen Pfandes notwendig wurde, die einen Verkauf des Pfandes erforderlich machte, so verwandelte sich auf diesem Wege das Verfallspfand in ein Verkaufspfand.[2])

Schwieriger lagen die Verhältnisse beim Liegenschaftspfand. Solange die reine Naturalwirtschaft ein Bedürfnis nach Kredit nicht aufkommen ließ, genügten die einfachen Rechtsformen, wie sie das Landrecht ausbildete, zur Befriedigung im Falle der Nichtleistung. Man übertrug das betreffende Grundstück bedingt zu Eigentum. Löste es der Schuldner ein, so erlosch seine Schuld. Das Eigentumspfand war also in seiner äußerlichen Form ein Kauf auf Wiederkauf. Das Wiederkaufsrecht des Schuldners ist dabei meist befristet; wird es nicht zum bestimmten Termin geltend gemacht, so erlischt es, und das verpfändete Gut wird volles Eigentum des Gläubigers. Ein Beispiel für das Eigentumspfand finden wir im Stadtbuche in einer Beurkundung auf Blatt 5[3]):

.... dize schrift bewert daz Steffan Schefer hat kauft den garten der do leit hynder dem neulende widir dy Jacobynne von Cunczendorf vm sechs schok alzo bescheidentlich löset di vrauwe den garten wider in dreyen jaren vm sechs schok so zol her der vrawen den garten wider czu losen geben ...*)

Da diese Art der Sicherheitsleistung aber leicht zu großen Härten führte, andererseits der Erbenlaub (s. u.) hierbei erschwerend wirkte, so ging man dazu über, die Erträgnisse des Grundstücks zu Pfande zu setzen (ältere Satzung).[4])

Diese einfachen Formen des Landrechts vermochten jedoch nach dem Übergang zur Geldwirtschaft den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr zu genügen. Die gerade in den Städten zutage tretende Notwendigkeit,

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 143 E 6, 166 ob., dazu 104 ob., 137 E 8, 143 E 6, 150 E 2.

[2]) Hübner, S. 437.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 9 E 9. [4]) Hübner, a. a. O. S. 369.

den Schuldner in der Gewere zu lassen, führte in der weiteren Entwickelung dazu, die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz anzuwenden und zu einer eigentlichen Stadtrechtsatzung auszugestalten.[1]) Durch Eintragung ins Stadtbuch und Fronung des bezeichneten Grundstücks durch den Friedebann des Richters wurde dieses dem Befriedigungsrecht des Gläubigers gesichert. Der Schuldner verlor jede Verfügung über den Pfandgegenstand, an dem sich der Gläubiger — wenn am Fälligkeitstage keine Leistung erfolgte und der Schuldner trotz Mahnung und Aufforderung binnen einer bestimmten Frist auch weiterhin nicht zahlte — im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigen konnte.[2]) Während aber Faustpfand und Eigentumspfand noch dem Gläubiger ipso iure anheimfallen, sehen wir bei der Stadtrechtsatzung bereits durchweg die Mitwirkung des Gerichtes beim Verkauf des Grundstücks. Ein interessanter Beleg dafür findet sich auf Bl. 33 des Stadtbuches.[3]) Dort kauft der Patrizier Hermann Czettyrwang neun Ruthen Erbes von dem Patrizier Nickel Wolfram,

> des husvrauwe Hanke Lewensteyn synen teyl an dem selben erbe hat vorsaczt czu eym phande dor vbyr auch Nickil Wolframys husvrauwe eyn pryef ist geschreben von der stat wegen alzo das selbe erbteyl noch der jarczale vnde noch dem luthe des pryfes hat sich hoer vorschadet wenne is wert is. Mit den prife auch Nickil Wolfram alle recht hat begangen alzo das ym vrteyl vnde recht hat geben das her das erbe mag noch dem luthe des brifes machte vnd mag vorkaufen das ist wissentlich eym gehegtin Dinge.*)

Auf die Beziehungen zwischen Satzung und Zinsgewere soll bei der Behandlung des Rentenwesens näher eingegangen werden.

§ 14. Übereignung und Belastung von Liegenschaften.

Eins der wichtigsten Gebiete für die Tätigkeit des Schöffenkollegiums und deshalb im Stadtbuch am häufigsten

[1]) Hübner, a. a. O. S. 373 ff., Schröder, a. a. O. II S. 793.
[2]) Hübner S. 374/75 u. Gesch. Qu. IV S. 8 E 6, 42 E 7, 48/49, 53 E 6 u. a. m.
[3]) Ebenda, S. 48/49.



erwähnt war die Mitwirkung bei Übereignung und Belastung von Liegenschaften. Diesen rechtlich gleichgestellt waren die — vom Verkehr als dauernd angesehenen — Fleisch-, Fisch-, Brot- und Schuhbänke sowie die verdinglichten Gerechtigkeiten.[1]) Grundlage des Eigentums war die rechte Gewere, d. h. die volle tatsächliche Herrschaft und dingliche Berechtigung an der Sache im Gegensatz z. B. zu der ruhenden Gewere bei der Leibzucht, der anwartschaftlichen bei der Vergabung von Todes wegen. Sollte eine Übereignung rechtliche Gültigkeit haben, so mußte sie nach Magdeburger Recht vor gehegtem Dinge stattfinden. So begegnen wir denn auch im Stadtbuche einer großen Anzahl von Beurkundungen, die mit den Worten beginnen:

> N. N. quam in eyn geheget ding vnd vorkaufte und vorreichte . . .

Daraus ergibt sich, daß sowohl der obligatorische Kaufvertrag wie das dingliche Geschäft der Auflassung vor den Schöffen abgeschlossen wurde. Nicht immer jedoch wurden beide Rechtsgeschäfte zu gleicher Zeit getätigt. Wir finden vielfach zunächst nur den Veräußerungsvertrag beurkundet mit der ausdrücklichen Bedingung, das veräußerte Grundstück bzw. die Bank

> czu geweren Jar vnde tag noch des landes Recht vnde gewohnheyt . . .

also gegen etwaige Ansprüche Berechtigter, die diese binnen Jahr und Tag geltend machen konnten, zu schützen.[2]) Gelegentlich drückt dies das Stadtbuch noch deutlicher aus durch die Verpflichtung:

> zu geweren vnde zu entwerren bzw. czu vreyen vnde czu entwerren, als Erbesrecht ist.[3])

Erst nach ungestörtem Ablauf der Frist verwandelte sich die bis dahin anwartschaftliche Gewere des Erwerbers in die rechte Gewere[4]) und wird dann die Tatsache beurkundet, daß N. N. jetzt Eigentümer des betreffenden Grundstücks

---

[1]) Hübner a. a. O. S. 165.

[2]) Hübner a. a. O. S. 199, 200 u. Gesch.-Qu. IV S. 82 E 1.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 64 E 5, 91 E 7, 144 E 6.

[4]) Hübner a. a. O. S. 242.

sei[1]), wohl im Zusammenhang mit dem Friedebann des Richters.[2]) Von Wichtigkeit ist hierbei für unsere Untersuchung, daß die Verschweigefrist dem Magdeburgischen Rechte entsprechend auf Jahr und Tag d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage bemessen ist, während das böhmische Recht einen unangetasteten Besitz von 3 Jahren und 3 Tagen für den endgültigen Eigentumsübergang forderte.[3]) Inwieweit nun die Beurkundung über die Erlangung gesicherten Eigentums (der rechten Gewere) eine ausdrückliche Auflassung vor gehegtem Dinge zu ersetzen imstande war, darüber läßt sich aus dem Wortlaut der Eintragung ein bestimmter Rückschluß nicht ziehen. Da besondere Auflassungsverhandlungen jedoch im Stadtbuche nur ganz vereinzelt erwähnt sind[4]), so ist immerhin der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß auch in Glatz die den Eigentumsübergang beurkundende und damit sichernde Eintragung allmählich an Stelle der Auflassung getreten und somit zum wesentlichen und abschließenden Bestandteil des Übertragungsaktes geworden ist.[5])

Was nun die Belastung der Grundstücke betrifft, so lernten wir bereits eine Art derselben, die der Tendenz nach Verdinglichung der Schuldrechte entsprang[6]), beim Pfandrecht kennen. Eine weitere finden wir häufig bei den Reallasten, die im mittelalterlichen Recht wie eigene Liegenschaften behandelt wurden und so Gegenstand des Eigentums sowie anderer dinglicher Rechte sein konnten.[7]) Dieser Ansicht zufolge sehen wir auch im Stadtbuch eine Reihe von Reallasten wie z. B. Verpflichtungen zur Unterhaltung bzw. Instandsetzung gemeinsam benutzer Einrichtungen wie Brunnen, Abflußgräben (Ayczucht), Abortanlagen (heymeliches Gemach)

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 14 E 11, 19 E 1, 26 E 10, 51 E 6, 60 E 6, 63 E 5, 88 E 8, 97 E 3, 99 E 2, 104 E 7, 106 E 2, 109 E 6, 110 E 4, 111 E 3, 115 E 5, 127 E 8, 130 E 2, 135 E 5, 138 E 2, 153 E 3, 165 E 3.

[2]) Hübner a. a. O. S. 243.

[3]) Juritsch a. a. O. S. 164, Zycha, Prag S. 145.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 10 E 6, 40 E 9, 144 E 4, 184 ob.

[5]) Gierke, Privatr. II S. 281, Hübner S. 243.

[6]) Georg Buch, Die Übertragbarkeit von Forderungen im dtsch. mittelalt. Recht, Breslau 1912 (Gierkes Untersuchungen H. 113). S. 39.

[7]) Schröder II S. 796 und Hübner S. 167.

selbständig Gegenstand von Rechtsgeschäften werden.[1]) Beschränkungen des Eigentums waren nicht nur innerhalb der Familie häufig. So treffen wir an Grundstücken und Bänken Miteigentum zu den verschiedensten Bruchteilen: $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_7$, $^1/_8$, $^1/_{12}$ u. dgl. sowie ein besonderes Stockwerkseigentum.[2]) Gelegentlich ist bei der Übereignung ein Vorkaufsrecht ausbedungen:

mit dem selben Melczhuse mag her als mit sym rechten erbe tuen vnde lasen was her wil doch alzo bescheydenlich: ap ym das selbe halbe melczhus veyl wurde czu keyner czit so sal her ys sym gemeyner vor andyren leuthen an byten czu kaufen vnde hette ys der denne nicht zu kaufen so sal her ys vorkaufen wem her wyl.[3]) *)

Andererseits treffen wir auch wieder Bestimmungen, daß alle Belastungen vor der Eigentumsübertragung getilgt werden müssen, der Verkäufer also sozusagen ein reines Grundbuchblatt erhält. Ausgenommen ist jedoch gemeinhin:

des Kvniges czins vnd der stat geschos sowie die vache,

also die öffentlichen Lasten. Gelegentlich übernimmt der Verkäufer gegen einen bestimmten jährlichen Zins des Käufers die städtischen Lasten:

vnd N. N. zol daz Hofelyn vorwachen vnd vorschossen mit zeinem hauze[4]),

nie jedoch den Königszins. In diesem spiegelt sich die Abgabe für die bei der Aussetzung der Stadt auf Erbleihe (Gründerleihe) an die Siedler abgegebenen Grundstücke noch im Stadtbuche wider[5]), während wir für die private Erbleihe ein Beispiel auf Blatt 1 des Stadtbuches erwähnt finden:

H. v. B. hat vorkauft W. H. zein vorwerk czu Kvnigshain vnd leit ym daz: ym vnd zeinen nochkumlingen.[6])

Auch die Glatzer Patrizier scheinen ihren reichen Landbesitz häufig noch auf Erbleihe vergeben zu haben, um sich auf diese Weise die Erträgnisse ihrer Güter zu sichern.

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 173. [2]) Ebenda, S. 125 E 3, Hübner S. 360ff.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 50 E 6, 42 E 5, 64 E 3, 136 E 4.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 6 E 7, 91 E 9, 95 E 5, 103 E 1, 106 E 9, 110 E 5, 140 E 4, 142 E 4, 150 E 2, 100 E 3.

[5]) Hübner S. 328.

[6]) Gesch. Qu. IV S. 1/2.

Wenigstens deutet eine Eintragung auf Bl. 92 hierauf hin[1]) zumal darin neben einem Geldzins der alte Naturalzins erwähnt wird. Bei der ersten Vergabung auf Erbleihe wird dem W. H. außerdem gegen Entrichtung der halben Hirtpfründe auch eine besondere Schäferei[2]) zugestanden:

vnde wil her haben zvnderliche scheferey zo zol her gebin halbe phrvnde . . .

Im allgemeinen scheint das Vieh gemeinsam gehütet worden zu sein, wie ja auch die Glatzer Viehweide (s. o.) im Zusammenhang verpachtet wurde. Ob die Geschichtsquellen IV Bl. 7 erwähnten drisik stukke der Viehweide in irgendeinem Verhältnis zu den 60 Huben Bürgeracker stehen, ist leider nicht ersichtlich. Die erwähnte Hirtenpfründe, die nach der Art und Zahl des aufzutreibenden Viehs bemessen war[3]), bildete die Einnahme für die Pächter der Viehweide. Eine Stoppelhut scheint nach einer Beurkundung in den Geschichtsquellen II S. 25 im Herbst üblich gewesen zu sein.[4]) Die jeweiligen Eigentümer der betreffenden Grundstücke mußten sich dieses Triftrecht in gleicher Weise gefallen lassen[5]) wie das aus dem Flurzwang sich notwendigerweise ergebende Wege- und Pflugwenderecht.[6]) Wollte man sich diesem nicht unterwerfen, so mußte man sich ausdrücklich einen freien Weg ausbedingen oder diesen für sich allein kaufen, wie das mehrfach im Stadtbuch erwähnt ist.[7])

Das weitaus häufigste Anwendungsgebiet der Belastung eines Grundstückes finden wir jedoch im Stadtbuch beim Rentenkauf. Die Renten sind städtischen Ursprungs und die Folge des — durch den Wechsel von der Natural- zur Geldwirtschaft eintretenden — Bedürfnisses nach Kredit einer-, nach sicherer Kapitalsanlage anderseits. Diese ermöglichten sie ohne die umständliche Eigentumsübertragung und Rückübertragung zu Zinsrecht und verdrängten so sehr rasch die

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 110 E 8.

[2]) Schäfereirecht mit der Befugnis, eine Schafherde unter eigenem Hirten zu halten. Hübner S. 348.

[3]) Hübner S. 348. [4]) Ebenda, S. 349. [5]) Ebenda, S. 258.

[6]) Gesch. Qu. IV, S. 140 E 4, 142 E 4, 150 E 2.

[7]) vnd sullen off ihrem Erbe den gemeynen treb lossen.

umständlichere Form der privaten Erbleihe.[1]) Mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft führte der Rentenkauf bald genug zu einer Verwischung der Grenze zwischen Sachen- und Forderungsrecht[2]), wobei dieses im Bewußtsein der Bürger gegenüber dem Grundgeschäft die Oberhand gewann. Die Eintragungen über den Rentenkauf streifen wohl noch fast ständig das Grundstück, auf das sie gekauft sind, verbreiten sich ausführlich in der Hauptsache auf Fälligkeit, Ablösung und Verwendung der Zinsen bzw. des abgelösten Kapitals. Andeutungen über den früheren Rechtszustand finden wir noch in der gelegentlichen Festsetzung von Naturalien wie Fleisch, Brot, Getreide u. dergl.[3])

Ausgegangen ist die Bildung des Rentenkaufs vom Seelgerethe.[4]) Im wesentlichen handelt es sich auch beim Rentenkauf um eine Umgehung des kanonischen Zinsverbotes. Waren doch nur die Juden von dem Verbote, Zinsen (Wucher) für ausgeliehenes Kapital zu nehmen, befreit.[5]) Die Begründung des Rentenkaufes geschah — ihrem liegenschaftlichen Charakter entsprechend — durch Auflassung und Eintragung in der Weise, daß man auf ein bestimmtes Grundstück oder die rechtlich gleichgestellten Fleisch- oder Brotbänke gegen Hingabe eines Kapitals einen jährlichen Zins erwarb und den Rentenkauf durch Verhaftung des belasteten Grundstücks verdinglichte.[6]) Die Eintragung dieses Rechtsgeschäftes im Stadtbuch geschah in der Form, daß einfach die Tatsache des Rentenkaufs vermerkt wurde. Diese kurzen Notizen finden sich zu hunderten und auf allen Seiten des Stadtbuches in der ständig gleichbleibenden Form:

N. N. hat kauft ... mark czinses aller jerlich auf X. X. hof ...

Die Zahlung der Rente erfolgt in zwei Raten und zwar fast durchweg:

... auf zende Michils tak halp vnd auf zende Walpurgis halp ...

Vereinzelt sind die Termine auch festgesetzt:

---

[1]) Hübner, a. a. O. S. 351, 363. [2]) Ebenda, S. 162.

[3]) Gesch. Qu. IV, S. 3 E 10, 58 E 2, 82 E 1, 85 E 6, 93 E 1 usw. Siehe auch Hübner, S. 363.

[4]) Hübner, S. 363. [5]) Gesch. Qu. IV, S. 146 oben.

[6]) Hübner, S. 364, 365.

.. auf weynachten halp vnd halp auf Johannis ..
Der Zinsfuß betrug im allgemeinen — wie auch sonst in Deutschland — 10%, vereinzelt auch 12½, 13⅓ u. a. m. Die Münzeinheit ist die Mark oder das Schock Groschen pragischer Pfennige Glatzer Zahl, wobei die Mark bzw. das Schock 64 Groschen zählt (schwere Zahl)[1] Eine weitere Teilung erfolgte nach firdungen zu 16 Groschen bzw. nach Groschen zu 12 Hellern.[2] Vereinzelt finden wir auch die Mark böhmischer Groschen polnischer Zahl zu 48 Groschen.[3] Eine Ablösung der Zinse gegen Rückzahlung des Kapitals scheint meist schon beim Kaufe ausbedungen zu sein. Weiterhin finden sich im Verlaufe der Eintragung besondere Klauseln über Befristung der Ablösung des Kapitals[4], die Verwendung der Zinsen bzw. des abgelösten Kapitals[5] sowie über den Weiterkauf des Zinses auf ein anderes Grundstück. Dies war allgemein üblich. Kehren doch Beurkundungen des Wortlautes:

kauft aber N. N. den czins auf eyn andir gut do ´yn di gesworn gewis kysen zo zol zeyn haus vrey vnd ledik seyn ...

häufig wieder.[6] Ewige Zinsen finden wir nur sehr vereinzelt.[7] Gelegentlich begegnen uns auch Zinse auf die Stadt[8] — doch scheint Glatz sich von jener verhängnisvollen Finanzpolitik, wie sie z. B. Breslau durch ausgedehnten Verkauf von Erbrenten auf die städtischen Einkünfte im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach trieb[9], ferngehalten zu haben.

Hinsichtlich der Sicherung des Gläubigers gilt das bereits über die Sachhaftung Gesagte. Soweit der Schuldner nicht ausdrücklich die Haftung für Leistung übernahm —

---

[1] Gesch. Qu. IV S. 35 E 9. [2] Gesch. Qu. IV S. 82 E 1.
[3] Gesch. Qu. I S. 31.
[4] Gesch. Qu. IV. S. 14 E 9, 72 E 12, 142 unt., 146 E 7 u. a.
[5] Ebenda, S. 3 E 8, 6 E 3, 17 E 5, 20 E 3, 21 E 1, 30 E 5, 32 E 10, 35 E 3, 36 oben, 54 E 7, 83 E 4, 98 E 6, 109 E 4, 165 E 2,6, 167 E 2.
[6] Ebenda, S. 1 E 4, 29 E 2, 42 oben, 68 E 2, 133 oben u. a.
[7] Ebenda, S. 1 E 2, 2 E , 4 E 1, 86 E 7, 162 E 8.
[8] Ebenda, S. 8 E 6, 14 E 9, 25 E 8, 35 E 3, 162 E 3 u. a. m.
[9] Otto Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, Zeitschrift V. Gesch. Schles.. Bd. XLII, 1908, S. 142.

was meist durch Satzung der Zinsgewere geschah — wurde auf Klage vor dem Gericht hin das belastete Grundstück gefront und nach erfolglosem Fristablauf zum Zwangsverkauf geschritten:

> ... vnd wen dy vrawe adr yr kint manen vm den czins vnd man yn nicht gebe, zo zol man di bank czu tun. vnd stund zi czu virczentage zo zol man den czins gegewinnen auf der bank schaden.[1]) ...*)

Meist ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß bei Nichtleistung der Erbrichter die Pfändung verhängen soll.[2]) Gelegentlich treffen wir auch noch Fälle außergerichtlicher Selbsthilfe ausbedungen.[3])

Daneben sind Zwangsmittel für Nichtinnehaltung der Leistung festgesetzt. So bestimmt für diesen Fall Nikolaus, der Sohn des Andres von Sweidlerdorf:

> zo zol man die fleischbank czu tun vnd zol yr nicht auf tun es werde denne vorricht gar vnd gancz[4]) ....*)

Auch treffen wir bereits Fälle an, in denen die Haftung für geschuldete Zinsen auf andere Vermögensteile ausdrücklich ausgedehnt wird und zwar durch Gelöbnis. Dadurch befand sich das Gut unter gerichtlichem Arrest:

> mit czu phande vnd in kvmmers hant ...

Die Befriedigung erfolgte ähnlich wie bei der neueren Satzung:

> und der Richter sal en genug phandes helffen vmb den vorsessen czins, als offte das not geschyt; das phand sy denne vorseczczen mogen czu Christen adir czu Juden an alle begeunge des rechten, bis en der czins gar wyrt vorrichtet[5]) ....

Vor allem durch die beginnende Kündbarkeit der Rente durch den Schuldner und die Ausdehnung der Haftung auf das übrige Vermögen vollzog sich eine weitgehende Annäherung der Rente an das Pfandrecht und erhielt die Rentenlast allmählich den Charakter einer pfandgesicherten kündbaren Forderung.[6]) Wir können deshalb auch dort, wo das Pfandrecht hinsichtlich der Sicherung und der Befriedigung des

---

1) Gesch. Qu. IV S. 8 E 6.

2) Gesch. Qu. IV S. 56 E 6, 84 E 1, 92 ob., 130 E 1, 145 E 3, 178 ob.

3) Ebenda S. 42 unten, 82 E 1.

4) Ebenda S. 93 E 6.

5) Gesch. Qu. IV S. 186 ob.

6) Hübner a. a. O. S. 377.

Gläubigers im Glatzer Stadtrecht uns im unklaren läßt, aus den Eintragungen des Stadtbuches hinsichtlich der Renten entsprechende Schlüsse ziehen.

Das Hauptanwendungsgebiet des Rentenkaufs war die Versorgung der Hinterbliebenen. Deshalb finden wir sie auch bei fast allen der unten näher zu behandelnden Testamente und Vergabungen von Todes wegen, sei es, daß die Zinsen selbst oder daß das abgelöste Kapital zur Sicherung der Hinterbliebenen bestellt war.[1])

§ 15. Eheliches Güterrecht.

Die zahlreichen Verhandlungen familien- und erbrechtlichen Inhalts, die zu ihrer Wirksamkeit vor den Schöffen getätigt werden mußten, zeigen uns deutlich den Werdegang des Glatzer ehelichen Güterrechts. Wir können hier wie kaum auf einem anderen Gebiete den Einfluß der verschiedenen Rechtskreise auf die Bildung unseres Stadtrechts verfolgen. Hierbei tritt uns eine Erscheinung entgegen, die gerade für die Städte des ostdeutschen Kolonisationsgebietes typisch ist, daß nämlich die verschiedenen Kolonisten ihr heimisches Recht mitbrachten und aus der Verschmelzung der einzelnen Rechtssätze sich vielfach ein ganz neues Recht entwickelte.

Wenn wir die Haupteinflüsse, die in Glatz sich geltend machten, untersuchen, so finden wir vor allem zwei große Rechtsgebiete: die Verwaltungsgemeinschaft des sächsischen Rechts mit Trennrecht in die einzelnen Sondervermögen[2]) und die Gütergemeinschaft mit Erbrecht.[3]) Diese war vor allem bei den Handwerkern und Minderbemittelten gebräuchlich, während die reichbegüterten Patrizier und die Richter des Weichbildes, die ja zum Teil recht erheblichen Landbesitz ihr eigen nannten, wohl aus diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkte jenes bevorzugten. Ein Gemeinsames aller-

[1]) Gesch. Qu. IV S. 3 E 8, 6 E 3, 7 E 5, 14 E 9, 20 E 3, 21 E 1, 30 E 5, 32 E 10, 35 E 3, 36 ob., 54 E 7, 83 E 4, 98 E 6, 109 E 4, 165 E 2, 167 E 2.

[2]) Ernst Behre, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts, Weimar 1904 S. 73.

[3]) Hübner, a. a. O. S. 612 ff.



dings hatten beide Rechtsformen: die der Muntgewalt des Mannes entsprechende Gewere zur rechten Vormundschaft, die der Ehemann während der Ehe übte und die sich in einer — nur hinsichtlich der eingebrachten Liegenschaften beschränkten — Verfügung über das Vermögen der Frau äußerte.

Die Verwaltungsgemeinschaft mit Trennrecht nun kannte eine Reihe Sondervermögen, deren verschiedenartige Zusammensetzung und rechtliche Schicksale während und nach der Ehe wir an der Hand des Stadtbuches zunächst untersuchen wollen. Betrachten wir zunächst die Gerade, so finden wir in ihr jenen Teil der fahrenden Habe vereinigt, der als besonderer Vermögenskomplex eine ganz bestimmte Anzahl beweglicher Sachen von gemeinsamer wirtschaftlicher Bestimmung (Hausrat) umfaßte. Dieser Vermögenskomplex trat aus der Fahrhabe aber nur da heraus, wo die Summe aller Geradestücke im Gegensatz zu dem übrigen Vermögen Objekt eines sie allein umfassenden Rechtssatzes wird.[1]) Dazu kam es z. B., wo ein Sohn oder eine Tochter aus dem Elternhause schieden, um einen eigenen Hausstand zu gründen. Dazu bedurften sie bestimmter Vermögensstücke, deren Summe eben die Gerade bildete. Man unterschied zunächst zwischen männlicher und weiblicher Gerade.[2]) Was nun die Frau an Geradestücken in den Haushalt des Mannes einbrachte, das verschmolz nach dem Rechte der Verwaltungsgemeinschaft, sobald es in die Gewere des Ehemannes kam, mit den anderen Stücken der Fahrhabe und wurde erst wieder bei Auflösung der Ehe — eben kraft ihrer Eigenschaft als gesonderter Vermögenskomplex — Gegenstand des rechtlichen Verkehrs. Während nun die Ungerade, d. h. jene Stücke der Fahrhabe, die nicht zum Geradekomplex gehörten, Eigentum des Mannes wurde, sobald sie in seine Gewere kam, fiel die Gerade beim Tode des Mannes als Witwengerade an die Frau zurück.[3]) Starb die Frau vor dem Manne, so fiel die Gerade ihrer Tochter bzw. ihrer Nichte (Niftel) oder der sonstigen nächsten weiblichen Verwandten zu und zwar als sogenannte Niftel-

[1]) Behre S. 9; Hübner S. 618; Brunner, Grundzüge S. 227 ff.
[2]) Gesch. Qu. IV S. 181 unten und 138, 5.
[3]) Behre, a. a. O. S. 111; Hübner S. 619.

gerade. Dafür finden wir einen ausführlichen Beleg auf Blatt 153 des Stadtbuches, wo die Schöffen bezüglich der verstorbenen Tochter des Niclos Heydenreich, der Frau des Rulant über deren hinterlassene Gerade die Bestimmung treffen:

> dy gerade, dy do K. gelosin hat, dy zal man legin in schreyne vnd vorslissen vnd seczczen czu getrewer hant, vnd zal bleiben, bis daz daz kint mundisch wirt; so mak denne daz kint domete thuen vnd lossen; vnd ab ys sturbe, ee ys domete tete, zo zal ys denne komen an dy nesten noch geraderecht.*)

Entsprechend der Niftelgerade nun vererbte der Mann seine männliche Gerade, das hergewäte (herwot vnd menliche gerade oder harnasch vnd cleidere)[1], an seinen Bruder bzw. Neffen. In den Städten mag vielfach an Stelle der Waffen allmählich das Handwerksgerät (werkgezew) als Vermögenseinheit getreten sein, wie wir es mehrfach im Stadtbuch beurkundet finden.[2]

Gegenüber dem im Sachsenspiegel aufgestellten Geradekatalog, der vor allem die Aussteuer mit Betten, Laken und Handtüchern umfaßte, und der im Stadtbuch auch zum großen Teile übernommen zu sein scheint, wo von Gerade und Ingetum als Fahrhabe der Frau die Rede ist[3]), finden wir vereinzelt auch Beurkundungen, in denen Betegewant und Cleydere ausdrücklich neben der Gerade erwähnt sind.[4] Diese Fahrhabestücke finden wir auch gelegentlich bei der Aussteuer der Töchter erwähnt.[5] Wir können hier im Gegensatz zum Magdeburgischen einen Einfluß des böhmischen Rechts feststellen. Dieses kennt nämlich bei Auflösung der Ehe ein modifiziertes Geraderecht kraft Gesetzes, d. h. einen Anspruch auf Herausgabe gewisser Teile der Fahrhabe. Letztere umfaßten: die Frauengewänder, das Bettzeug, den weiblichen Schmuck (ingetum, daz vrawen angehort — IV S. 97? —) sowie das beim Tode des Mannes

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 102 E 4, 138 E 5, 181 E 2.

[2]) Ebenda, S. 80 E 1 unten, 157 E 6, 93 E 7, 109 E 5.

[3]) Ebenda, S. 95 oben.

[4]) Ebenda, S. 77 E 5, 93 E 7, 94 E 9, 133 E 3, 140 E 2.

[5]) Gesch. Qu. IV S. 76 E 6, 94 E 9.

gedroschene Getreide, dem Musteil des Sachsenspiegels entsprechend (s. hierzu IV S. 18 unten, 98 E 5), wohingegen ihm die Niftelgerade unbekannt ist.[1] Außer den erwähnten Teilen der Fahrhabe umfaßte die Mitgift der Frau noch vielfach eine Geldsumme, das sogenannte Ehegeld[2]), — egeld — sowie erbe, soweit ihr das anirstorben und angefallen und sie nicht im Wege der Abschichtung bzw. der Erbauseinandersetzung (s. u.) abgefunden war; sowohl Geld wie Liegenschaften standen während der Ehe in Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes und fielen erst bei Auflösung der Ehe an die Frau zurück, sofern sie ihm nicht während der Ehe vor gehegetem dinge aufgegeben und verreicht waren. Daß dies wohl meist der Fall war, beweist die Beurkundung Bl. 71 des Stadtbuches, wo die — noch unter Altersvormundschaft stehende — Ehefrau des Mathis Lywster ausdrücklich sich ausbedingt, M. solle sie nicht zwingen und nötigen, ihm ihr Vermögen aufzugeben und zu verreichen:

e wenne zi recht mundisch wirt vnd czu yren jaren qweme . . .

Neben diesen gesetzlichen Sondervermögen finden wir im Stadtbuch andere durch Eheverträge bestellte Zuwendungen des Mannes an die Frau.[3]) So die auch unserem Stadtbuch bekannte gelobte Morgengabe des sächsischen Stadtrechts. Als pretium virginitatis bereits am Verlobungstage versprochen, wurde sie meist zur Sicherung nochmals nach dem Eheschluß vor gehegtem Dinge bestellt. Es war dies erforderlich, um zu verhindern, daß die Frau bei Überschuldung des ehemännlichen Nachlasses ihrer Morgengabe verlustig gehe. Man pflegte sie deshalb — zumal wo es sich um Geldsummen handelte — in eine Grundschuld umzuwandeln und durch Haftung des Grundstücks sicherzustellen.[4]) Starb der Mann, so fiel im Falle kinderloser Ehe der Frau die Hälfte der ausbedungenen Morgengabe nebst ihrer Mitgift zu unbeschränkter Verfügung anheim:

Was vraw Dorothee brechte mit der gewissen czu Johanni, irem Wirte, vnd zi yn ubrlebte vnd nicht erben hetten,

---

[1]) Czyhlarz S. 30 bzw. 31.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 8 unten, 10 E 7, 36 E 5, 91 E 6.

[3]) Hübner a. a. O. S. 620. [4]) Behre, a. a. O. S. 72ff.

das zol ir auch volgen vnd werden mit irre morgengabe, den 25 Marken als hyvor geschrieben stet, czu tun vnd czu Losen, wi zi wil . . .[1])

Diese Regelung wird im Stadtbuche wiederholt ausdrücklich als ys landes Recht bezeichnet.[2]) Daneben gab es naturgemäß — dem Charakter des Vertrages als einer freien Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend — noch andere Maßstäbe für die Zuwendungen an die Frau. So wurde ihr gelegentlich Mitgift und ganze Morgengabe zu freier Verfügung überlassen.[3]) Andererseits fiel auch dem Manne beim Vorversterben der Ehefrau die halbe oder ganze Mitgift anheim, in diesem Falle unter ausdrücklichem Ausschluß der Verwandten der Frau:

so sal her von der vrauwen frunt vngehyndyrt bliben . . .[4])

Auch wurden der Frau gelegentlich irgendwelche Vermögensstücke bestimmt ohne Zusammenhang mit Mitgift und Morgengabe.

Was geschah nun mit der anderen Hälfte der bestellten Morgengabe, die der Frau nicht zu freier und unbeschränkter Verfügung zugewendet worden war? Das Stadtbuch meldet uns meist in diesem Falle, daß es der Frau czu irem lybe bleiben soll unter dem Vorbehalt des Rückfalls an die Erben des Mannes:

vnde wenne dy vrauwe abe styrbet, so sal ys wedyr gevallen an alle dy stat, do ys von Rechte hyn sal gevallen . . .[5])

Sie erhielt also die andere Hälfte der Morgengabe zu lebenslänglichem Nießbrauch. Das führt uns zu der anderen vertragsmäßigen Ehegabe: der Leibzucht oder dem Leibgedinge. Sie war die eigentliche Witwenversorgung des sächsischen Rechtes. Ihren Gegenstand bildeten Grundstücke[6]) und

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 139 E 4, s. auch S. 10 E 7, 21 E 6, 23 E 5, 31 E 6, 36 E 5, 37 E 10, 41 E 1, 48 E 3, 49 E 5, 63 E 4, 73 E 8, 74 E 5 u. a.

[2]) Gesch. Qu. IV, S. 65 E 6, 69 E 1, 70 E 3, 76 E 2, 78 E 5 u. a.

[3]) Ebenda, S. 67 oben, 85 E 3, 87 E 7, 101 E 3, 154 E 2.

[4]) Gesch. Qu. IV S. 42 E 4. [5]) Gesch. Qu. IV S. 153 E 1, 43 E 9.

[6]) Gesch. Qu. IV S. 16 E 6, 20 E 2, 28 unt., 34 E 7, 39 E 3, 92 E 2, 128 E 4, 149 E 2, 167 E 2, 169 E 7.

grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Grundrenten[1]) sowie auf Lebenszeit hingegebenes Kapital.[2]) Dieser lebenslängliche Nießbrauch wurde der Frau während der Ehe mit Erbenlaub und Auflassung vor gehegtem Dinge gestellt und begann beim Vorversterben des Mannes.[3]) Bis dahin hatte dieser nicht nur Nießbrauch und Fruchtgenuß, sondern auch die volle Verfügungsgewalt, konnte also das Leibgedinge jederzeit wieder aufheben. Dies ist mehrfach — trotz der ausdrücklichen Bestellung für den Todesfall — im Stadtbuch ausbedungen.[4]) Eine Einschränkung erfuhr gelegentlich das Leibgedinge für den Fall der Wiederverheiratung.[5]) Dort, wo der Ehemann die Aussetzung eines Leibgedinges unterlassen hatte, erfolgte die Bestellung nach dem Tode des Ehemannes gelegentlich seitens der Erben.[6])

Der Nießbrauch an der Hälfte der Morgengabe stand also in Glatz bei Ehestiftungen einheitlich als Landesrecht fest. Der Ehevertrag wurde jedoch in dem Augenblick hinfällig, in dem der Ehe Kinder entsprossen, denn Kinderzeugen bricht Ehestiftung. So heißt es denn auch im Stadtbuch durchweg bei den vertragsmäßigen Ehegaben, die Frau solle:

> wenne sy ym kindyr gewinnet dy lebende blyben jo haben eyn dritteil in alle syn gut noch ys landes Recht als eyn andir bedirwe vrauwe vnd dy morgyngobe ist tot . . .*)[7])

Es handelt sich demnach bei der Bestellung von Morgengabe und Leibzucht um eine bedingte Zuwendung, die bei der Geburt ehelicher Kinder in Wegfall kam und die Bedachten ihrer günstigeren Stellung anderen Frauen gegen-

---

[1]) Ebenda, S. 3 E 8, 6 E 3, 8 E 7, 13 E 11, 17 E 5, 19 E 1, 32 E 3, 75 E 5, 78 E 1, 86 E 7, 109 E 7, 122 ob., 130 E 3, 149 E 2, 150 E 3, 167 E 2, 172 E 1.

[2]) Ebenda, S. 11 unt., 13 E 14, 24 E 4, 18 E 10, 59 E 4.

[3]) Ebenda, S. 29 ob., 39 E 3, 54 E 5, 59 ob., 167 E 2 u. a.

[4]) Ebenda, S. 29 ob., 39 E 3 u. a. m. Siehe nächstes Kapitel.

[5]) Ebenda, S. 44 E 7.

[6]) Ebenda, S. 72 E 5, 99 E 4, 110 E 3, 172 E 2.

[7]) Gesch. Qu. IV S. 8, E 8, 21 E 6, 23 E 5, 27/28, 31 E 6 u. 8, 36 E 5 u. 7, 37 E 10, 41 E 8, 48 E 3, 49 E 1 u. 5, 55 E 2, 62 E 5, 63 E 4, 65 E 6, 67 ob., 69 E 1, 70 E 3, 5 u. 6, 73 E 8, 74 E 5, 76 E 2, 78 E 6, 87 E 7, 90 E 6, 101 E 3, 102 E 1, 131 E 3, 139 E 4, 156 E 3, 158 E 1, 169 E 3, 177 E 1, 183 E 1, 187 E 3.

über enthob. Denn diese anderen „biederen“ Frauen erben eben nach Landesrecht auch ein Drittel. Diese feststehende Quote war also im Glatzer Weichbild (dem Lande) bei bekinderter Ehe der gesetzlich festgelegte Erbteil am ehelichen Vermögen. Einen solchen feststehenden Erbteil aber gab es nur da, wo die Verwaltungsgemeinschaft sich bereits zur Gütergemeinschaft fortentwickelt hatte. Bei der breiten Masse der Glatzer Bürger war das aber zur Zeit unseres Stadtbuches bereits der Fall. Das beweisen u. a. die zahlenmäßig weit überwiegenden gegenseitigen Vermächtnisse [1]), bei denen — weil selbstverständlich — eine besondere Regelung nicht mehr getroffen wurde:

> W. vnde M. synt komen vor eyn geheget ding gesondir libe vnde schicketen do yr ding kegen eyn andir mit bedochtem mute in sulcher mase welches e abesturbet so sal alles das was sy haben ys sy an erbe adir an varndir habe heylich vngehindyrt an das andir vnde an yr beydir kindir czu tuen vnde czu lasen gevallen . . .[2])

Dafür spricht aber weiterhin die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Kolonisten des Ländchens aus der Mark Meißen stammt, wo dies Dritteilsrecht allgemeine Geltung hatte.[3]) Daß es sich hierbei nicht um das böhmische Dritteilsrecht handelt, dafür spricht m. E. gerade die Verschmelzung des Landesrechtes mit der gelobten Ehegabe: denn diese war als suspensiv bedingtes Recht dem böhmischen Rechte durchaus fremd.[4]) Da nun jeder Deutsche nach seinem heimischen Rechte zu leben pflegte, so wäre es wunderbar, wenn gerade in Glatz die Bürger meißnischer Herkunft nicht nach dem Rechte der Gütergemeinschaft gelebt hätten.

Fassen wir das Gesagte nochmals kurz zusammen, so finden wir in Glatz bei dem mit reichem Landbesitz begüterten Patriziat noch die sächsische Verwaltungsgemeinschaft mit Trennrecht überwiegen. Bei einem weiteren Teil der Bürger begegnen wir einem auf dem Boden der Ehestiftung vertragsmäßig geregelten Güterrecht mit der Bestellung einer Morgengabe zur freien Verfügung und einer

---

[1]) Hübner, a. a. O. S. 625. [2]) Gesch. Qu. IV S. 51 E 5.
[3]) Hübner, a. a. O. S. 625. [4]) Czyhlarz S. 72.

Leibzucht auf Nießbrauch. Diese Eheverträge sind aber bereits für den Fall bekinderter Ehe dem allgemein herrschenden Landesrecht angepaßt, in dem der Witwe ein Drittel, den Kindern zwei Drittel des Nachlasses als feststehendes Erbteil zuerkannt werden. Wir stehen mithin in dem Prozeß einer Verschmelzung von sächsischem und meißnischem Rechte, der im Verlaufe der weiteren Entwickelung (Gesch. Qu. II, S. 399), zur vollkommenen Gütergemeinschaft führt. Daß dieser Prozeß sich indes nicht reibungslos vollzog, beweist u. a. eine Beurkundung auf Bl. 53 des Stadtbuches:

Item / das Clara dy Hildebrand Czuschnerynne vnd ir gut das yr ir ewirt Hildebrand Czuschner hat of gegeben als ys yn dem buche steet beschreben mit rechtem urteile vry vnde ledig gesteylit ist; von Pecze Algart der sy an hatte gesprochen vor ym rechten von synes vettirs Hildebrand Czuschner wegen / . . .[1]*)

§ 16. Testamente und Vergabungen von Todes wegen.

Im Gebiete des Magdeburger Stadtrechtes können wir zwei Arten letztwilliger Verfügungen unterscheiden: Testamente und Vergabungen von Todes wegen. Diese und ihre Entwicklung zu Erbverträgen wurden besonders vom sächsischen Recht gefördert, während jene sich unter dem Einflusse des kanonischen und dem Eindringen des römischen Rechts entwickelten.[2] Inhaltlich unterschieden sich beide dadurch, daß beim Testament der Bedachte erst mit dem Tode des Erblassers ein Recht auf das ihm vermachte Vermögensobjekt erwirbt, wohingegen er bei der Vergabung von Todes wegen infolge der Auflassung und der dadurch bedingten Übertragung der anwartschaftlichen Gewere ein Recht an dem betr. Gegenstande bereits bei Lebzeiten des Vergabenden erhält, dem nur die Nutznießung daran verblieb.[3] Dies erhellt in den Urkunden aus Bestimmungen wie:

des wil her nuczczen vnde genisen dy wyle her lebet . . .*)

---

[1] Gesch. Qu. IV S. 68/69.

[2] Hübner, S. 726/7.

[3] Loening, a. a. O., S. 23ff.; Schönfeld, a. a. O., S. 270.

Das ganze Rechtsgeschäft hat also als Eigentumserwerb unter Lebenden sachenrechtlichen Charakter. Immerhin brachte die Entwickluug allmählich einen Ausgleich dieser beiden Arten letztwilliger Verfügungen in so fern, als bei Vergabungen mit Underscheid der Vergabende sich eine anderweitige Verfügung ausdrücklich vorbehielt:

> doch ab her zeines guts wider muten werde, zo zol zi ym des wieder abtreten ...

Diese Art der Vergabung blieb jedoch in unserem Stadtbuch vereinzelt.[1]) Wir finden in überwiegendem Maße Beurkundung über Testamente, also einstweilige letztwillige Verfügungen, die den Anfall erst beim Tode des Erblassers eintreten ließen, am Schlusse der Verfügung meistens mit der ausdrücklichen Bestimmung:

> doch zol her des synen gewaldik syn dy wyle her lebet vnde mak dese schikunge vorrucken vnde tun vnd losen was her wil.[2])

Ihrem rechtlichen Charakter nach stellte also die Vergabung von Todes wegen ein zweiseitiges Rechtsgeschäft unter Lebenden in sachenrechtlichem Gewande dar[3]), das den Bedachten zum Miteigentümer machte, während Testament und Vergabung mit Vnderscheid Erbrecht schaffen.[4])

Über Form und Inhalt der letztwilligen Verfügungen erfahren wir aus dem Stadtbuch folgendes:

---

[1]) Gesch. Qu. IV S. 30 E 1 und 125 oben.

[2]) Vorbehaltsklauseln finden wir im Stadtbuche bei folgenden Beurkundungen: S. 45 E 1, 3—5, 46 E 7, 9, 47 E 4—8, 48 E 112 u. 5, 49 E 1 u. 3, 50 E 5, 51 E 1, 2, 5, 52 E 1, 2, 4, 6, 7, 54 E 5 u. 6, 59 oben, 60 E 1, 61 E 3, 64 E 5 u. 6, 65 oben, 85 E 6, 97 E 5 u. 7, 98 E 2, 100 E 6, 101 E 1, 107 E 4—7, 108 E 1, 114 E 1, 2, 4, 5, 115 E 2, 120 E 4 u. 5, 122 E 3, 127 E 2, 5, 6, 128 E 3, 132 E 1, 133 E 3, 134 E 9, 135 E 1, 3, 8, 136 E 4, 137 E 4, 7, 138 E 1, 3, 4, 5, 7, 140 E 2 u. 5, 141 E 3, 145 E 1, 146 E 2 u. 6, 147 E 7, 148 E 1, 2, 3, 8, 150 oben, 151 E 1, 2, 3, 5, 6, 7, 152 E 4, 5, 6, 153 E 1, 2, 6, 154 E 2, 155 E 6, 156 E 3, 157 E 3, 158 E 1, 159 E 6 u. 8, 160 E 2, 161 E 1, 163 E 5, 164 E 1, 5 u. 6, 165 E 1, 4 u. 5, 166 E 3 u. 6, 167 E 2, 3 u. 6, 168 E 5 u. 7, 169 E 1, 3, 5, 7, 170 E 2 u. 3, 171 E 1, 172 E 1, 3, 4, 7, 173 E 2 u. 4, 174 E 1 u. 2, 175 E 1, 2, 4, 176 E 4, 181 E 3 u. 5, 183 E 2, 186 E 2.

[3]) Schönfeld S. 277ff., Hübner S. 720, 731.

[4]) Schönfeld S. 290., Hübner S. 721.

Allgemein erforderlich war ihre Vornahme vor gehegtem Dinge. Man gab dort zu Protokoll des Stadtschreibers seine Verfügungen über die gesamte Habe, varende vnd invarende. Jedoch mußte bei Verfügungen über ererbtes Grundeigentum der Erbenlaub der gesetzlichen Erben eingeholt werden.[1]) Eine Ausnahme scheint bei erarbeitetem Gute bestanden zu haben, insofern bei diesem ein Erbenlaub nicht erforderlich war.[2]) Wenigstens läßt sich dies aus einer Beurkundung auf Bl. 21 des Stadtbuches schließen:

> der erber man Wolfram Zschetirwang quam in eyn geheget ding, do alle sachen craft haben, vnd vrogete ains rechten, ab her icht mit rechte tun vnd lasen mochte mit seinem erarweyten gute. da teylte das recht, her mochte tun vnd lassen . . . .

Als vorsichtiger Mann scheint W. Zch. sich indessen trotz des bejahenden Urteils der Schöffen schließlich doch für die sonst allgemein übliche Form der Vergabung entschieden zu haben, da er auf Bl. 27 nochmals vor gehegtem Dinge erschien und fragte, ob er mit seinem Erbe vnd myt sym gute mochte tun vnd lassen, was her wyl — und daraufhin seinen Söhnen sein Erbe aufgab. Diese besonders feierliche Form letztwilliger Verfügungen, seine Verfügungsfähigkeit sich von den Schöffen ausdrücklich bestätigen zu lassen, finden wir mehrfach im Stadtbuch besonders von Angehörigen des Patriziates angewandt. Sie bezweckten wohl eine ganz besondere Sicherung der Verfügung, die der hohen Kosten wegen wahrscheinlich selten üblich war.

Voraussetzung für die Testierfähigkeit war, daß der Verfügende sich auch im Zustande der Verfügungsfähigkeit, d. h. also bei voller Gesundheit befand, daß er ferner besonnen und ungezwungen zu Werke ging, und daß er schließlich die Zustimmung seiner Verwandten eingeholt hatte.[3]) Diesen Voraussetzungen wird jeweils durch besondere Klausel am Anfange der Beurkundung Rechnung getragen. Die

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 2 E 5, 11 E 9, 18 E 7, 37 E 8, 44 E 1, 46 E 4, 62 E 4, 74 E 3, 75 oben, 101 E 10, 142 E 2, 169 s. a. Schönfeld S. 282.

[2]) Schönfeld S. 282, Hübner S. 303, Gesch. Qu. IV, S. 33 unt.

[3]) R. Bartsch, Seelgerätstiftung im 14. Jahrhundert S. 9, s. a. Gesch. Qu. I, S. 162.

Ausdrücke wechseln hierbei. Während man die körperliche Rüstigkeit durch die Worte: gesunt, gezundis lybes . . . und dergl. bezeichnet, finden sich für die weitere Voraussetzung der Besonnenheit und Ungezwungenheit eine Reihe bildhafter Ausdrücke, wie: mit bedochtem mute, vnbetwungen sundir mit gutem fryem willen, mit lachendem mvnde vnd frolichem herczen u. a. m. Hinsichtlich der Zustimmung der Verwandten müssen wir nach der Nähe der Verwandtschaft unterscheiden. Während der Ausdruck: mit rote syner frunde die Zustimmung der ferneren Verwandten, also den Erbenlaub der Sippe bezeichnet (Freund = Verwandter schlechthin)[1]), wurde die intensivere Willensbetätigung der Näherstehenden, vor allem der Ehefrau ausgedrückt durch die Worte: mit willen vnde gonst (syner Husvrauwen). Gelegentlich findet sich diese Zustimmung auch am Ende der Beurkundung in der Form

auch zol P. das gut nicht vorrucken dy weil zeine hausvrauwe lebt ez were denne mit irem willen[2]) . . . .*)

Ja, man scheint sogar diese Zustimmung erst nachträglich eingetragen zu haben, wie eine Beurkundung auf Bl. 77 des Stadtbuches beweist. Über derselben befindet sich nämlich die Bemerkung:

auch ist Katharina Hennil Stogians weip kumen in eyn gehegt dink vnd hat dize schrift gewilt vnde gelobt.*)

In zwei Fällen sehen wir Ausnahmen von der Voraussetzung körperlicher Rüstigkeit, indem dort Testamente auf dem Siechbette getätigt werden. Im ersten Falle erscheint der Bruder des Erblassers vor der Schöffenbank, um den letzten Willen des Verstorbenen zur Eintragung in das Stadtbuch zu Protokoll zu erklären:

deser sachen ist Apecz von Ekharczdorf, Sydils brudyr, bote gewest vnd wyllete auch dy sachen czu beschriben vor gehegittem dynge . . .[3])

Im zweiten Falle hat der Erblasser eine Anderung seines ursprünglichen Testamentes vorgenommen, doczu di Ratmanne gerufen zint . . .[4]) Diese Art letztwilliger Verfügung — die dem Brauche des magdeburgischen Rechtskreises ent-

[1]) Bartsch, a. a. O. S. 18.
[2]) Gesch. Qu. IV S. 159 E 2.
[3]) Ebenda, S. 38 E 3.
[4]) Daselbst S. 142 E 1.

sprach[1]) — finden wir in einer Ratswillkür aus dem Jahre 1483 ausdrücklich auch für Glatz anerkannt. Zu der hier einsetzenden Entwicklung zum Institut des Testamentsvollstreckers soll am Schlusse eingehend Stellung genommen werden.

Eine Beschränkung der Testierfähigkeit der Frauen scheint zu jener Zeit nicht mehr bestanden zu haben; nur in einem einzigen Falle erfahren wir von einem mundium der Geschworenen hinsichtlich der Verfügungsgewalt der Frau.[2]) Auch Witwen und Mädchen konnten über ihren Nachlaß frei verfügen, doch mußte aus formellen Gründen bei Betätigung des Rechtsgeschäftes der Vormund zugegen sein.[3]) Dieser Voraussetzung tragen spätere Beurkundungen Rechnung, indem sie in solchem Falle von dem hierzu gewählten Vormunde sprechen.[4])

Die Ausdrücke für Verfügungen von Todes wegen wechseln: man spricht von sickungen, bescheden, syn dink berichten bzw. schicken, vorreichen u. a. m.

Was nun den Gegenstand der letztwilligen Verfügungen betrifft, so sahen wir bereits, daß neben dem sächsischen Erbrecht mit seinem Trennrecht in die einzelnen Sondervermögen[5]) in Glatz vor allem das meißnische Dritteilsrecht Geltung hatte. Ehe in beiden Fällen die Auseinandersetzung unter den Erben stattfand, wurden aus dem Nachlaß die Schulden des Erblassers beglichen. War dieser doch — wie wir oben sahen — alleiniger Gegenstand der Schuldenhaftung. Während nun die kinderlose Witwe Morgengabe und Leibgedinge erhielt, sahen wir beim Vorhandensein von Kindern die Witwe allgemein auf ihr gesetzliches Drittel beschränkt. Vereinzelt ist die Bestimmung getroffen, daß sie bei Vorhandensein eines Kindes die Hälfte erhält, davon das über das Dritteil hinausgehende als Leibgedinge[6]): sie stand damit einer kinderlosen Ehefrau gleich, die nach Landesrecht

---

[1]) Planck, a. a. O. Bd. II S. 192 und Schönfeld, a. a. O. S. 298.
[2]) Gesch. Qu. IV S. 30.
[3]) Loening, a. a. O. S. 76ff. und Fehr S. 108.
[4]) Gesch. Qu. II S. 471, 484, 498 u. a. m.
[5]) Behre a. a. O. S. 73.
[6]) Gesch. Qu. IV S. 45 E 1, 62 E 5, 70 E 5, 81 ob., 128 E 1.

erbte (s. oben). Im Gegensatz hierzu stehen Bestimmungen, wo gerade das Dritteil zur Leibzucht gestellt wird.[1])

Meist jedoch finden wir ein wechselseitiges Einsetzen der Ehegatten in ihr gesamtes Vermögen, wie es dem Grundsatz der Gütergemeinschaft entsprach:

Item Dese schrift bewert das N. N. vnde syne husvrawe ... komen syn vor gehegit dyng gesvndir libe vnde schicketen do yr dyng kegen eyn andir myt wolbedochtem mute also ... bzw. vnde vorrichten yr ding kegen eyn andir mit frunde rot . . .

Waren Kinder vorhanden, so behielt in diesem Falle die Witwe während der Unmündigktit der Kinder die Verwaltung und Nutznießung ihres Erbteils:

dywyle sy yren wytewenstul nicht vorruket . . .

Wurde eines der Kinder mündig, so wurde es auf Verlangen abgeschichtet.[2]) Dasselbe geschah bei Wiederverheiratung der Witwe, sofern nicht eine Erbauseinandersetzung stattgefunden hatte.[3])

Ein anschauliches Beispiel einer Erbauseinandersetzung zwischen der Witwe und ihren minderjährigen Kindern bietet die Eintragung auf der Rückseite von Blatt 134 (Gesch. Qu. IV, S. 161 E 2):

Dize schrift bewert daz vor gehegt dink kumen zint an einem teile hannus Clugil von Wünschelburk der mit rechte was vurmunde worden Niklos vnd Peters, Augustins Clugils kinder mit Anna Augustini witwe hennil hennigs tochter an dem andern teile. Do beweiste vraw anna mit vorzigelten vn treflichen brifen daz Augustinus nicht me noch ym gutes gelosen hat wenn ein halp vorwerk vnde czendehalbe rute erbes vnd eine fleischbank vnd ein haus in der sweidlergasse vnd 3 Kinder. auch beweiste zy, anna daz ir augustinus gereicht hatte ein dritteil in alles daz egenannte gut czu tun vnd czu losen. Danoch beweiste anna daz der kinder eines noch dem vater tot was. des kindes teil an dy mutter gevallen was, vnd beweiste daz augustinus schuldik

---

[1]) Ebenda, S. 31 E 9, 34 E 2, 36 E 5 u. 7, 44 E. 3 u. 7, 48 E 3, 82 E 2, 102 E 1.

[2]) Gesch. Qu. IV S. 71 E 4, 24 E 11, 49 E VI, 148 E 5.

[3]) Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 27 E 2, 69 E 4, bzw. 161 E 2, 180 E 1, 185 E 3.

was blieben wol czwenzik mark / alzo daz mit rot der nesten freunde vnd des vurmundes eine gancze vorrichtunge gemacht wart czwischen anne der mutter und den kindern peter und niklos / alzo daz den kindern bleiben czwei teil an dem halben vorwerk und an den czehenderhalben ruten und dy fleischbank gar. czo ist worden der mutter ein dritteil in dem halben vorwerk vnd der czehndehalben ruten czu tun vnd czu losen / auch wart daz haus vorkauft vnd wurden dy schulde do mit vorgolden / vnd was vbrig an den hause mochte werden das wart der vrawen czugesprochen / alzo daz dy kinder noch dem hauze keine nochrede zullen haben / alzo daz dy vrawe den lise volgen was an zi gevallen was von dem dritten kinde / daz die freunde vnd der vurmunde der mutter dankten daz zi den Kinden gutlich getan hatte / auch lise hannus Clugil dy vurmundeschaft auff der vrawen / vnd gelobt do nach nymmer czu reden.*)

Diese Abschichtung fand anscheinend auch regelmäßig gegenüber den Söhnen statt, die in einen Orden eintraten. Hierbei wurde gleichzeitig unter Hinzuziehung des Ordensoberen als Vertreter des Konventes der Erbverzicht des abgefundenen Sohnes ausdrücklich beurkundet, wie es eine Beurkundung auf Rückseite von Blatt 40 in höchst anschaulicher Weise schildert:

Dornoch hat her gegeben Wenczlaw syme elichen sone der eyn tumherre ist uff dem tume virczig swere mark der auch mit dem probste ist vorkommen vnde haben des bekand das sy das gancz vnde gar dirhalten haben vnde haben sich des beyde Wenczlaw vnde auch der probst mit gutem willen mit wolbedochtem mute vnde mit rote der sammenunge des tumes alles des selbin gutes das der egenannte Cunad hat vnde lesit vorczehin vnde das selbe gut ledik vnde los gelosen also das Wenczlaw vnde auch der probst der nu ist adir hernoch werdin wirt vnd auch dy sammenunge vnde auch der orden keyne vorderunge keyn teyl noch keynen anevall noch keynis anevallis wartende syn yn keyner wyse. Dornoch noch der beschikunge allis das her hat adir gewinnen mag dy wyle her lebit das sal her vnde mag gewaldik syn czu tuen vnde vzu losen

czu selgerete vnde wo her hin wil. Noch syme tode was her losit das sullen dy dry kyndir N., H. vnde M. teylen myt eyn andir also das eyme kynde also vil werde als dem andirn vnd do sal Wenczlaw keynen teyl noch auch der orden haben. Das ist gewissen eyme gehegtin dinge dy oben geschreben steen.*)

Diese Zustimmung des Konventes durch den Ordensoberen finden wir noch mehrfach im Stadtbuche:

hot bekant mit rot und mit willen dez Cometurs vnd aller zeiner Conventbruder . . . bzw. des Gardyan vnd zeines convents . . .[1] *)

Was einzelnen Kindern bei Lebzeiten des Vaters zugewendet worden war, mußten diese durch Einlage des Erhaltenen bei der Erbauseinandersetzung mit anderen Geschwistern zum Ausgleich bringen, sonst wurden die vorausgezahlten Beträge angerechnet.[2] So bestimmt z. B. Peter von Eckersdorf in einem solchen Falle in seinem Testament:

Wil ym der lasen genugen, das ist gut; wyl her nycht das tuyn, so lege her dy czwelf mark weydyr yn vnd neme myt andyrn kyndern glichen teyl adyr lase ym genugyn.[3])

Stiefkinder aus verschiedenen Ehen standen im allgemeinen gleich. Dies ersehen wir aus einer Beurkundung am Kopf von Bl. 55, in der Andreas Kursener seiner Frau zweiter und seinem Sohne erster Ehe sein Vermögen zur Hälfte vermacht:

Gewinnet abir dy frawe geburt by ym dy lebende blybet, so sal eyn kint als gut Recht haben als das ander vnde dy frawe sal eyn drytteil habin yn alle syn gut czu tuen vnde czu lasen.[4] *)

An Stelle verstorbener Kinder erbten deren hinterlassene Kinder mit dem Erbteil des Vaters.[5] Hinsichtlich verschollener Kinder, deren Rückkehr ungewiß war, verfügte man unter Vorbehalt. Das Erbe des Abwesenden wurde vorläufig den nächsten Anwärtern übertragen. Diese mußten

---

[1]) Gesch. Qu. IV, S. 71 E 4, 147 E 4, 173/4.
[2]) Ebenda, S. 8 unten, 23 E 9, 54 E 6, 110 oben, 115 E 2, 119 E 1.
[3]) Ebenda, S. 25 E 6, 35 E 5, 54 E 1, 89 E 2, 139 E 5, 141 E 2.
[4]) Gesch. Qu. IV, S. 70 E 5, 59 E 4, 124 E 7, 129 E 5, 164 E 5.
[5]) Sog. Ersatzberufung, s. Schönfeld S. 290.

sich bei der einstweiligen Übernahme für Herausgabe des Erbes bei etwaiger Rückkehr des Verschollenen verbürgen.[1]) Immerhin scheint, wie nachstehende Urkundenstelle bezeugt, eine bestimmte Wartefrist üblich gewesen zu sein:

. . . alzo lange bis man im vorwartet hat zeynes zones Niklos / vnd were wenn man daz vorwartet zo mag ir iczlicher mit zeynen czwenczik marken adr den Czinsen tun vnd losen. auch ab daz were daz Niklos zeyn zon widerqueme / zo zal dy beschikkunge der czwene swester zone ab gen gancz . . .[2])*)

Einen — durch Eid geführten[3]) — Beweis für den Tod eines Verschollenen trafen wir bereits (oben S. 295) bei der Totschlagssühne des Niklos Seyfrid. Ein Ausschluß bestimmter Erben war zulässig.[4]) Desgleichen eine Vorausgabe an einzelne Kinder als Entgelt für besondere Leistungen an die Eltern.[5])

Vielfach war das Testament mit einer besonderen Klausel oder Auflage verbunden, so z. B. hinsichtlich des Rückfalles bestimmter befristeter Leistungen, wie die Leibzucht: An alle

dy stat, wo ys von Rechte hyn gehoret . . .

Weiter finden wir mehrfach die Bestimmung, daß, wer sich eines bestimmten Teiles der Erbschaft vnderwindet, die Erben abfinden solle:

ane teyding vnd auch an alle clage . . .

Der Seelgeräte als Auflage haben wir bereits oben gedacht. Eine für das Stadtbuch eigentümliche Vermächtnisform ist die Einsetzung eines Erben unter der Auflage einer Wallfahrt nach Aachen, Rom, ja sogar nach St. Just in Spanien. Es mochte in dem frommen Sinn der damaligen Zeit liegen, sofern jemand durch Alter oder Schwäche an der Ausführung einer beabsichtigten oder gelobten Wallfahrt verhindert war, diese den Erben zur Pflicht zu machen. Finden wir doch im Stadtbuch nicht weniger als 25 Wallfahrten erwähnt, darunter eine ganze Anzahl, die von Frauen ausgeführt waren. Auf

---

[1]) Ebenda, S. 106 E 1, 144 E 3, 165 E 2. Siehe auch Hübner S. 50.

[2]) Gesch. Qu. IV, S. 165 E 2. [3]) Hübner S. 50.

[4]) Gesch. Qu. IV, S. 42 E 4, 70 E 2, 99 E 4, 160 E 2.

[5]) Ebenda, S. 9 oben, 52 E 6, 59 oben, 62 E 3, 66 E 5. 74 E 8, 77 E 1, 93 E 2, 113 E 7, 119 E 4, 138 E 4, 157 E 3.

der anderen Seite finden wir hier bei der Auflage der Wallfahrten Ansätze zum Institut des Testamentsvollstreckers. Zwar erfahren wir über die Stellung des Testamentarius als solchen aus dem Stadtbuch selbst nichts Näheres. In erster Linie mochten bei den Erbauseinandersetzungen noch — wie die Textstellen zeigten — dy nesten frunde des Erblassers berufen werden[1]), denen ja meist auch die Vormundschaft der unmündigen Erben und somit die Wahrnehmung ihrer Interessen am Erbgut übertragen war. Daneben finden wir vereinzelt die Schöffen, die Handwerksmeister, Kleriker u. a. ausdrücklich mit der Regelung letztwilliger Verfügungen beauftragt.[2]) Hauptsächlich aber hat sich der Stadtrat auf dem Wege über die Vormundschaft über Seelgeräte einen Einfluß auf die Testamentsvollstreckung zu sichern gewußt. Alle diese Dinge sind jedoch z. Z. unseres Stadtbuches noch im Fluß, wie auch das ganze Glatzer Erbrecht erst hundert Jahre später in der Willkür über Erbschaftsangelegenheiten eine abschließende Formulierung fand. Immerhin bieten einzelne Beurkundungen uns schon einen Hinweis für das Eindringen eines besonderen Testamentsvollstreckers bereits in das Erbrecht des 14. Jahrhunderts. So die häufige Bestellung eines Vertrauensmannes für Innehaltung des Seelgerätes[3]), aber auch jene beiden oben erwähnten Testamente auf dem Siechbette, die doch eine völlige Durchbrechung des Grundsatzes der gerichtlichen Fertigung bedeuten. Einen weiteren Anhalt dafür bietet uns jene Beurkundung, in der die nächsten Freunde eine Schuld abbitten, damit den Erben überhaupt noch etwas aus dem Nachlaß verbleibt[4]); gehörte doch die Regelung der Nachlaßforderung und der Abschluß von Vergleichen über den Nachlaß zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Testamentsvollstrecker.[5]) Aus diesem Grunde können wir auch die Mitwirkung des Stadtrates bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß des Patriziers Heydenreich zum Beweise heran-

[1]) Schönfeld, a. a. O. S. 363.
[2]) Siehe hierzu Schönfeld S. 347/48.
[3]) Ebenda, S. 357 und Bartsch, a. a. O. S. 47/48.
[4]) Gesch. Qu. IV, 120/21.
[5]) Schönfeld, a. a. O. S. 352, 375.

ziehen. Neben der ihm ausdrücklich übertragenen Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen

> . . . vnd haben alle ir zachen vm daz gut das N. H. gelossen hat gegangen vnd gesazt czu der stat rot vnstrefflich vnd an wedirsproche . . .*)

wie sie Hauptaufgabe des Testamentsvollstreckers war[1]), können wir aus dieser Stelle auch auf eine Inventurpflicht des Testamentsvollstreckers schließen[2]); denn wenn hier hinsichtlich der hinterlassenen Gerade Keterlins bestimmt wird:

> dy gerade, dy do K. gelossen hat, dy sal man legin in schreyne vnd verslissen vnd seczczen czu getrewer hant . . .

so kann dies kaum geschehen sein, ohne daß man zuvor eine genaue Aufnahme der vorhandenen Geradestücke vorgenommen hatte. Erstmalig erwähnt finden wir den Ausdruck Testamentarius im Jahre 1492.[3])

b) Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Wenn die Eintragungen des Stadtbuches — bei dem mehrfach erwähnten Brauche, das Ergebnis der Beurkundungen niederzuschreiben — uns auch nur geringe Anhaltspunkte für das Gerichtsverfahren jener Zeit geben, so wollen wir doch versuchen, aus ihnen und anderen zeitgenössischen Urkunden uns auch die streitige Gerichtsbarkeit im Bereiche des Glatzer Weichbildes zu veranschaulichen. Während bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Hauptgewicht auf das Wissen der Geschworenen um die vor ihrer Bank getätigten Rechtsgeschäfte gelegt wurde (beweiste mit Richter vnde schepphen aus gehegetem dinge) bzw. nach dem Eindringen des Urkundenbeweises auf den Wortlaut der Eintragungen (beweiste mit der schrift vnd mit dizem buche dorynne dy schrift stund) handelt es sich vor allem hier um das Wissen der Geschworenen, was rechtens ist.[4]) Auf die an die Schöffen gerichteten Fragen (vrogte ains rechten) und das von ihnen geforderte Urteil (hiz ym ein recht werden) hatten sich diese schlüssig zu werden (haben uor recht entscheyden

---

[1]) Schönfeld, a. a. O. S. 360/361.

[2]) Ebenda, S. 354; Hübner S. 732.

[3]) Gesch. Qu. II, S. 452. [4]) Planck, a. a. O. Bd. I S. 335.

bzw. haben noch geheisse vor recht empfonden). Die Person des Richters tritt hierbei als des Inhabers der Gerichtsgewalt und Leiters der Verhandlung in ganz anderem Maße in den Vordergrund und mit ihm zugleich sein Gehilfe, der Fronbote. Die beiden Arten des streitigen Verfahrens, das Beweis- und das Zwangsverfahren [1]), wollen wir nun im folgenden an der Hand der Textstellen getrennt untersuchen:

1. Auch in Glatz herrschte — wie wir mehrfach sehen — der Parteibetrieb. Wollte jemand einen anderen zur Verwirklichung eines Rechtsanspruches vor Gericht belangen (ansprechen in gehegtem Dinge), so mußte er ihn vorher durch den Fronboten laden [2]), und zwar mindestens vier Tage vor der Verhandlung. Erschien nun der Beklagte, so erfolgte — nach der Hegung des Dinges durch den Fronboten auf Geheiß des Richters [3]) — das Vorbringen der Parteien:

> N. N. sprach . . . an in eynem gehegten dinge mit rechte.
> Do sprach wider . . . mit rechte . . .

Zur Aufklärung des Tatbestandes konnte nun die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage entweder den Richter und die Schöffen oder andere Gerichtspersonen zuziehen. Das hatte den großen Vorteil der Unscheltbarkeit des Gerichtszeugnisses. [4]) Daneben aber kannte man bereits auch die eidliche Aussage von Zeugen [5]):

> . . . das Litman Jude vor recht brochte . . . vnd sprach sy an vmb gelt . . . vnd zoch sich des an Jacob Freytag; do quam Jacob Freytag vor gerichte. Do frogete der foyt den juden vnd sprach: Jude wilstu is dabei lossen, was her bekennen wirt? Do sprach her: Jo. Do frogete her dy richter (die Beklagten); auch dy sprochen: Jo. Do gob is der foit Freytage off seyn eydt vnd hiss en bekennen. Do bekante her; also wurde es funden, das sy is scholde weren vnd solden is beczalen . . .

Auch treffen wir bereits Ortstermine zur Inaugenscheinnahme unter Hinzuziehung von Sachverständigen:

---

[1]) Planck I S. 338. [2]) Ebenda, S. 97 u. Anl. I.

[3]) Planck I S. 97 und Hans Planitz, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch, Z. f. R. G. Germ. Abt. XXXVIII 1917 S. 330.

[4]) Schröder S. 851, Planck II S. 179 ff.

[5]) Gesch. Qu. II S. 328.

Des nome wir czu vns vnsir eldisten etliche vnd haben das beschauwet vnd besehen vnd haben derkant vnd vsgesprochen ...[1])

War der Sachverhalt genügend geklärt, dann fanden die Schöffen das Urteil:

Das teylte das recht ...[2])
Do vant vrtel vnd Recht ...[3])
Do gab ym vrteyl vnd recht ...[4])

das vom Richter verkündet wurde. Mehrfach finden wir auch, daß sich vor den Schöffen die Parteien über ihren Streitfall einigen, also eine berichtung — wie wir sie oben gelegentlich außergerichtlich durch die Ratmannen getätigt finden — auch vor der Schöffenbank erfolgen konnte. Die Ausdrücke dafür sind im Stadtbuche:

... han sich bericht vnt geteilt ... bzw. sint vbreine kumen ...

Erschien der Beklagte nach mehrfacher (meist dreimaliger)[5]) Aufforderung nicht, so erging gegen ihn das Ungehorsamsverfahren. Der einzige Entschuldigungsgrund für Versäumnis war, wie wir auch Gesch. Qu. IV S. 170 unten sehen,

... erhafte (!) not, dy her beweizen mak ...[6])

Daß sich der Gegner, wenn er binnen Jahr und Tag seine Ansprüche nicht geltend machte, verschweigen konnte, sahen wir bereits.

Ob die Parteien, sofern ihnen das Urteil nicht zusagte, das Recht der Urteilsschelte hatten, ist nicht festzustellen, wohl aber hatten bereits im 15. Jahrhundert sowohl die Parteien, wie auch die Schöffen das Recht der Appellation an den Oberhof in Magdeburg.[7])

2. Was nun das Zwangsverfahren betrifft, so treten hier Richter und Fronbote noch mehr in den Vordergrund. Erforderlich war auch im Zwangsverfahren eine vorhergehende Mahnung.[8]) Kam der Schuldner binnen bestimmter Frist

---

[1]) Ebenda, S. 81. [2]) Gesch. Qu. IV S. 33/34.
[3]) Ebenda, S. 41/42. [4]) Ebenda, S. 89 E 3.
[5]) Planck I S. 340, Hübner S. 385. [6]) Planck I S. 66.
[7]) Siehe Anlage. [8]) Gesch. Qu. IV S. 8 E 5 und Hübner S. 385.

seiner Leistungspflicht nicht nach, so verfiel das gesetzte Pfand bzw. der gefronte Vermögensteil der Zwangsvollstreckung. Aus den einmal genannten Virczentagen[1]) läßt sich leider hinsichtlich der Leistungsfrist nicht feststellen, ob diese bei achttägiger Dingzeit (wie wir sie aus Gesch. Qu. IV S. 171 oben für Glatz annehmen können) ein dreimaliges Aufgebot vor der Vollstreckung umschloß oder aber — entsprechend dem Rechte von Zittau[2]) — lediglich Einlassungsfrist war. Jedenfalls geht aber das eine daraus hervor, daß der eigentlichen Zwangsvollstreckung ein besonderes Zwangsverfahren vorausging. Die Vollstreckung erfolgte auf dahin ergangenes Urteil durch Verkauf[3]) unter Mitwirkung des Richters und Fronboten, der — wie Anlage I beweist — im Richtergericht den Namen Pfender führte.

Ergebnis.

Fassen wir das Ergebnis unserer gesamten Untersuchung nochmals kurz zusammen, so sehen wir, daß Glatz eine der Kolonisationsstädte des deutschen Ostens mit Behörden- und Gerichtsverfassung nach Magdeburger Rechte war. Allerdings ergibt sich durch den Einfluß der verschiedenen Rechtsgebiete manche Abweichung. In der Behördenorganisation können wir dies vor allem bei der Zusammensetzung von Rat- und Schöffenkollegium wahrnehmen. Wie bei den Sechsstädten der Lausitz finden wir hier ein Eindringen der Kürhandwerke in das Schöffenkollegium und eine Mitwirkung der Ältestgeschworenen. Die Einheit von Rat und Gericht, wie sie in Böhmen üblich war, ist erst nach dem Eingriff Karls IV. im Jahre 1350 zu bemerken. Weitere Parallelen zu der Lausitz ergeben sich durch die Stellung der Bürger und die Begrenzung der Weichbilder sowie hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Organe des Rats.

Erheblicher sind die Abweichungen beim Rechte der Stadt. Der Einfluß des böhmischen Rechtes allerdings ist verschwindend gering. Nur beim ehelichen Güterrecht sahen wir im Geradekatalog Spuren eines solchen. Das Nachwirken

[1]) Gesch. Qu. IV S. 8 E 5 (siehe oben S. 326).
[2]) Planitz, Z. Sav. St. Germ. Abt. XXXVIII, 1917 S. 333.
[3]) Gesch. Qu. IV S. 33 E 7 (siehe oben S. 326).

des heimischen Meißner Rechtes jedoch hat zu einer eigenartigen Verschmelzung von Verwaltungsgemeinschaft und Gütergemeinschaft geführt. Sahen wir doch, daß bei der Ehestiftung der kinderlosen Witwe Mitgift und Hälfte der gelobten Morgengabe zu freier Verfügung, die andere Hälfte als Leibzucht bestellt wurden. Im Falle der bekinderten Ehe jedoch ist die Witwe im allgemeinen auf ein Dritteil des Nachlasses beschränkt, wie alle anderen Frauen im Falle der Gütergemeinschaft. An letztwilligen Verfügungen ist in Glatz das gerade vom Magdeburger Recht bekämpfte Testament allgemein üblich. Auch für das Eindringen eines Testamentsvollstreckers finden wir bereits Anhaltspunkte vor.

Die Erbengemeinschaft scheint die Regel gewesen zu sein; nur mündig gewordene Kinder oder die Witwe im Falle der Wiederverheiratung schieden durch Abschichtung aus. In der Weiterentwicklung des Glatzer Erbrechtes sehen wir sogar die Sondervermögen (Gerade und Heergewäte) entgegen den Bestimmungen des sächsischen Rechtes an den überlebenden Ehegatten bzw. Elternteil fallen (Gesch. Qu. II, S. 399).[1]) Aus dieser Tendenz heraus entwickelte sich auch eine weitgehende Verwaltung und Nutznießung der Mutter, der bis dahin allein die Fürsorge für die Person des Kindes zugestanden hatte, am Kindesvermögen. Beim Schuldrecht schließlich erleben wir das Eindringen des Urkundenbeweises in den Verkehr mit Forderungen, wie auch bei Pfandrecht und Rentenkauf sich die Auswirkung der veränderten Wirtschaftsverhältnisse durch Bildung neuer Rechtsformen deutlich widerspiegelt.

So bildet das Stadtbuch eine wichtige Urkunde für die Rechtsgeschichte nicht nur der Grafschaft Glatz, sondern des Magdeburger Stadtrechtes überhaupt.

---

[1]) Die Besonderheit erwähnt auch Aelurius (a. a. O. S. 380), indem er hinsichtlich des in Glatz geltenden Rechtes schreibt:

> Eines gedenke ich nur, daß die Stadt Glatz vnd die gantze Grafschaft ihr eigenes Recht haben / wie es in Erbfällen solle gehalten werden ...

Anhang.

I. Was Das Stadt Recht belanget.

Wer im Stadtrechte wohnet oder sitzet, den muß man mit den Fronepoten einladen vier Tage vor dem Rechten nit Kortzer.

— Wer aufm Lande ist, als Richter oder so Richtergüter besitzen, die muß man durch den Pfender einladen, vnder des Voits briff vnd sigill, 14 Tage oder 8 Tage vor dem Rechtstag auf's Kortzst. —

So es nun zum rechtenn kombt, vnnd beide part im angedingten rechten stehen, klag vnnd anthwurt thun, als dann weliche part begert, gegen Magdepurg zu appelliren vnd bei diesenn stadt rechtenn nit vormeinet zu bleiben, der mag auf den ersten, den andern, den dritten rechtstag do selbst hin gegen Magdepurg appelliren, vnd die schriften auf ein, czwu oder drei schrifften setzen, wie es ihm gefelt, alle wege der kleger sein schriften in vier Wochen und der anthwurter darnach auch in vier wochen aufs lengst vnnd sofort, an wie vill schrifften sie voranlaßt werden.

Wo es auch die scheppen zu Glatz bei sich nit wissen zu behalten oder schprechen mogen, mogen sie die parten gegen Magdepurg weisen vnd veranlassen ir klag vnd anthwurt in schrifft zu fassen nach ordnung, wie obstehet. —

So die Partenn zum Rechten schraiten, mag ein Part das ander, wo sie es einander nit erlassen vor Purgen einander setzen, bis der Sachen Austrag.

Was das ding zuhegen vnd bestellen belanget, das weis ein itzlicher Voit, wie er es an Stadt Euer Gnd. hegen muß.

Privilegienbuch I Nr. 13 d. Glatzer Stadtarchivs.

II. Ratsliste der Stadt Glatz für 1330—1350.

1330 Dy rotleute: IV 2
Nicolaus der lange
Gündel
Cunczil Bleyweger
Hermann Keiser

1332 Novi consules: IV 3
Woluram Czeterwange
Volkel Jerlingi
Jacobi juvenis de Cunczendorf

1333 Temporibus consulum a° dni MCCCXXXIII IV 3
Jacobus de Cunczendorf
Cunczlinus de Alberndorf
Johannes Czeterwange
Nicolaus de Gerungswalde

1335 Consules Glacenses: IV 4
Woluramus Wolkelius
Nicolaus Adelheydys
Jakobus Ruker[1])

1337 Consules: IV 4
Hildebrandus
Johannes Czeterwange
Cunczil Bleyweger
Jakobus Mangni

[1]) Gesch. Qu. I S. 37 Erb-Richter (= Vogt) von Habelschwerdt.

1338 Novi consules: IV 4
Jakobus de Hawlswerda[1])
Nikil Molstein[2])
Mertin Geumann
Henczel de Wünschelburk

1340 Consules novi: IV 6
Cunradus Herolt
Johannes Ekkel
Johannes Czeterwange
Nicolaus Wolurami

1342 Consules: IV 7
Johannes Czeterwange
Mirislaus
Jakobus de Hawlswerde
Cunradus de Welwelstorf

1344 Novi consules Glacenses IV 8
Nicolaus Longus
Woluramus Czeterwange
Hildebrandus Czusner
Menczil Lywsten

1345 Consules: IV 9
Johannes Czeterwange
Johannes Ekkil
Fricz Lewenstein
Andreas de Willemstorf

1346 Consules Glacenses: IV 9
Nicolaus Longus
Heinricus Swebil
Petrus Koczcze
Jakobus gener Wolrami
Martinus Geumann

1348 Consules a° : IV 1
Johannes des Wunschelburk
Nicolaus Molaris[2])
Cunradus de Welwelstorf
Nicolaus Woluramus
Hannus Zontag[3])

1350 temporibus consulum: I 99
Johannis Czcheterwange
C. Heroldi
Jo. Eckil
Ny. Kunenwalde
Henrici Wassirzeligen

III. Die Schöffenliste von 1350—1412.

c = consul, frühere Ratsleute.

1350 Scabini primi: IV 13
Hildebrandus Czuschner c
Petrus Koczcze c
Nicolaus Molaris c
Cunradus Weluelstorf c
Menczel Lywste c
Martin Geumann c
Joh. de Cunczendorf
Nicolaus Wolurami c
Henricus Czolner
Cunrat Dromil
Cunczil Leupolt
Hannus Zontag c
electi per dominum episcopum Olomucensem et ducem Oppavicensem m°CCLI° in octava Scti Michaelis.

1352 Jurati[4]): I 125
Nicolaus Cornelius
Cunczlinus Drumel
Henlinus Hildeger
Cunczlinus Pileator[5])
Henczlinus Sartor[6])
Cunczko de Wilhelmesdorf
Jakobus de Brunovia
Sydelinus de Stynavia
Theodoricus de Waltherivilla
et ceteri

---

[1]) Anscheinend Jakob Ruker 1335.
[2]) Rektor der Schule (I 179). [3]) Erwähnt I 98 und IV 12.
[4]) Im Stadtbuche nicht erwähnt, n. d. pergament. Fundationsbuch von 1337 im Ratsarchiv zu Glatz.
[5]) Hutmacher IV 201. [6]) Schneider IV 28.

1353 Scabini: I 143

Petrus Lodix [c]
Mirislaus [c]
Nicolaus de Arnoltstorf
Martinus Geumann [c]
Nicolaus Lywsten
Cunradus de Brux
Libing[1]
Johannes de Landishut
Johannes Nunler
Nicolaus Morlyn
Jakobus Woluram
Walther Estas[2]

1354 scheppen der stad czu Glatz: I 152

Johannes Czetirwange [c]
Cunat Herold [c] [3]
Niclas Cunewald [c]
Heinrich von Wunschilsburg [c]
Petrus Gremil[4]
Nickel von der Wilcz
Miczko Beme
Nickel Blyweger [c]
Heinel Schramm[5]
Pesco Hopffel
Pesco Naldil
Welczel Beck[6]

1355 temporibus juratorum: IV 19

Cunradi de Welwilstorf [c]
Menczlini Lywesten [c]
Nycolai Molaris [c]
Peczkonis Wolucrami
Johannis Burkhardi
Hermanni Czchetirwangen
Nicolai Nachoter
Peczkonis de Wartha
Henlini Braxatoris[7]
Nicolai Jnstitoris
Henlini Wogenkythel[8]
Hanconis de Byskowicz

1356 temporibus juratorum: IV 23

Mirislai
Nicolai Lywesten
Cornelii
Nicolai Nunleri
Mathie Zuntag
Friczkonis Schonwelder
Henlini Hildeger
Tylonis Magni
Henlini dicti Smalcztasche[9]
Nicolai Melnik[10]
Nycolai Clugeshaupt[11]
Blohutonis Bohemi

1357 temporibus juratorum: IV 28

Martini Geumann [c]
Heynczlini Sartoris[12]
Lybingi[13]
Nicolay Scrammen
Nicolay Gremel
Jekelini Woluerami
Jekilini Schetirwangen
Johannis de Landishute
Hermanni Rusolt
Waltheri Zumer
Frigonis Melnick
Andree Lodicis

1358 dieselben I 162

1359 temporibus juratorum: IV 37

Cunradi de Wolwilsdorf [c]
Johannis Ekelini [c]
Nicolai Molaris [c]
Peczkonis Gremelini
Hermanni Czeterwangi
Johannis Burkhardi
Miczkonis Bohemi
Henelini Schrammen[14]
Johannis Sontak [c]
Jacobi de Brunavia
Peczkonis Naldil

---

1) Gerber IV 32. 2) N. d. Fundations-Zinsbuch I 144.
3) Konsuln d. J. 1350 s. c. 4) Schulze von Eisersdorf I 51 und IV 25.
5) Gerber IV 10. 6) Bäcker IV 24. 7) Brauer IV 33.
8) Handwerker IV 25. 9) Fleischer IV 127. 10) Schuster IV 29.
11) Schuster IV 56. 12) Schneider IV 42. 13) Gerber IV 32.
14) Tuchmacher IV 26.

1360 temporibus juratorum: IV 41
Henrici Ruperti
Ulmanni de Rengersdorf
Martini Geumann c
Mathie Zuntak c
Nicolai de Wilcz
Henlini Wogynketil[1])
Peskonis Czuschner
Fryczkonis Schonewelder
Tylonis institoris
Hermanni Steyner
Nicolai Czeterwange
Wenczelai filii Myczkonis

1361 Schöffen: IV 50
Cunrad von Wolwylsdorf c
Cunczil Dremyl
Hannus Burchart
Nickil Gremyl
Pecz von der Warthe
Fricz Melnyk
Nickil Cromer
Mertin Grymmestich von Frankinsteyne
Fricz vom Richinsteyne
Wenczla Herold
Cunat Czetirwang
Jakob Lyweste

1361 Schöffen: IV 54
Hannus von Landishute
Heynrich Snyder[2])
Herman Rusolt
Jekil Czetirwang
Cunad Premyl
Hennyl Syfryd
Hennyl Pylawer[3])
Hennyl Adilheid
Heynrich Blahnt
Hennyl Strube
Jakob Cornegil

1362 scabini civitatis Glatz: I 179
Nicolaus Molaris c
und obige

1363 scabini civitatis Glatz: I 181
Matias Sontag c
Ulmannus de Rengeri villa
Heylinus de Wonschilburg c
Nicolaus Schramme
Henlinus Smalcztasche[4])
Hermannus Czetirwang
Pesco Lendecke
Peczoldus Utyng
Nicolaus Leupoldt
Nicolaus Theolomator, gener quondam Petri Lodicis
Nicolaus Crispus, gener Lywing cerdonis[5])
Henlinus de Arnoldi villa

1364 Jurati: I 184
Conradus von Wolfilsdorff c
Johannus scultetus
Pesko Wolfram
Johannes Burghard
Peczo Hopphil
Johannis Eckelin c
Johannis scolaris
u. a.

1365 temporis juratorum IV 75
Ulmanni de Rengersdorf
Johannis de Landishuta
Nicolai Clugesheupt[6])
Hermanni Rusoldi
Peczkonis Rychenawer
Nicolai Gremelini
Hermanni Steyner
Johannis Braxatoris[7])
Thiczkonis de Meckewicz
Wenczelai Heroldi

---

[1]) Handwerker IV 25. [2]) Schneider IV 28.
[3]) Tuchmacher IV 107. [4]) Fleischer IV.
[5]) Schuster IV 203 (Krause bzw. Krauze).
[6]) Schuster IV 56.
[7]) Brauer IV 33.

Johannis Strubonis
Jacobi Cornelii[1])

1366 temporibus juratorum: IV 79
Heynuschonis Ruperti
Johannis Merkelonis
Johannis Smalcztasche[2])
Jacobi Czetirwange
Friczkonis Melnick
Hennelini Syffridi
Johannis Pylawer[3])
Hennelini Andree
Jacobi de Lompnicz[4])
Nicolai Engelhardi
Mathie Molaris (Mulsteyn)
Nicolai Nochotter

1367 scabini jurati civ. Glac I 205
Cunradus de Wolfelsdorf° IV 55
Heynuscho de Wunschilburg ° IV 79
Nicolaus de Wilcz
Peczko de Wartha
Heynricus Froteyck
Johannes Stogiani
Hennelinus Homut
Nicolaus gener Koczonis
Frenczlinus Fockus
Hennelinus Weidmann
Vincenzius Lodicis
Jakobus Dromel

1368 Jurati: I 209
Ulmann de Rengersdorf IV 79
Johannes Burghard
Herman Rusold
Cunad Premyl
Hermann Czethirwange[5])
Peczko Rychenawer
Hermann Steyner
Thiczko de Meckewicz
Andreas Closelin
Jacobus Lybste
Hennelin Wylczer
Nicolaus de Wolfelsdorf

1369 novi jurati: I 209. IV 83
Johannes Scultetus
Johannes Smalcztasche[6])
Hennelinus Syfrid
Hennelinus Scolaris
Friczko Melnick
Jacobus de Lompnitz[7])
Wolframus Magni Jacobi
Mathias Rex
Nicolaus de Reychensteyn
Hennelinus Auriga[8])
Henricus Sparbir
Mathias Molaris

1370 scabini Glacenses: I 210
Johannis Merklini
Heinuschius Ruperti
Heinilinus Heinuschii
Nicolaus Wilczeri
Nicolaus de Gewartsdorf
Heinricus Blahutonis
Henlinus Andree
Henlinus Eklini
Jacobus Czetherwang
Paulus Voit
Henslinus Steffani
Nicolaus de Banau

1371 Novi scabini: IV 94
Ulman Rengerstorf
Hannus Burkhardt
Nicolaus Gremel
Hennil Stogian
Ticz de Mekewicz
Nic. Stelmecher[9])
Andris Klosel
Nic. Czigenwurgel
Nic. Engelart
Nic. Longus[10])

---

[1]) I 190. [2]) Fleischer IV 127. [3]) Tuchmacher IV 107.
[4]) Schultheiß daselbst (?) IV 3. [5]) Vogt von Wünschelburg I 205.
[6]) Fleischer IV. [7]) Schultheiß das. IV 3. [8]) Fuhrmann.
[9]) Stellmacher IV 80. [10]) Wollweber IV 101.

Peter Stumphener
Winczencius Lodicis

1372 Novi scabini: IV 102
Hennil Zeifrid
Nikil von Reichensteyn
Heine Reinolt[1])
Weczlaw Czigenwurgel
Niklos Klosil
Mathies Lywster
Paul Molstein
Pesco Lutko
Nikil Tauber
Hennil Wilczer
Hennil Weidmann
Niklos Nochotter

1373 Scabini: IV 105
Johannis Merklini
Cunczike de Willemsdorf
Jakobus Czeterwange
Wolwramus Magni
Nicolaus Czipser
Cunadus Herwik
Mathias Kunik
Johannes Pylawer[2])
Johannes Seidlini
Petrus Sluchmann
Herman Vogil
Martinus Welusch

1374 dies. I 216

1375 Novi scabini: IV 112
Herman Rauzolt
Nikil von der Lompnicz
Ticz von Mekewicz
Niklos Czigenwurgel
Nikil Stelmecher[3])
Pecz Sefrid
Vincencz Koczcz
der lange Nikil[4])
Pecz Wilczer
Mertein Pabisch

Ambrosius Cornygl
Jocob Libink

1376 Novi scabini: IV 115
Vlmannus de Rengerstorf
Cunczike de Willemstorf
Hermanus Czeterwange
Johannes Homut
Peczo de Wartha
Nicolaus Krauze sutor[5])
Johannes Weydman
Hana Pellifex[6])
Emmericus de Briga
Petrus Stumpfener
Johannes Herwst
Maczko Genade[7])

1377 dieselben I 223
IV 121

1378 Vlmannus de Rengerstorf
IV 122
Hennelinus Seifridi
Hermanus Czeterwange
Johannes Homut
Nicolaus Czipser
Franczko Fokkus
Johannes Weidmanni
Johannes Seidlonis
Wenczeslaus Czigenwurgel
Martinus Welusch
Jacobus Stogiani
Jacobus Bemischman

1379 Novi scabini: IV 124
Vlmannus Rengerstorf I 230
Hermannus Czeterwange[8])
Nicolaus Gremil
Ticz Mekewicz
Nic. Stelmecher[9])
Hennil Pylawer[10])
Nic. Weluelstorf
Mertein Feustil[11])
Jurge Banau

---

[1]) Fleischer IV 75. [2]) Tuchmacher IV 109. [3]) Stellmacher IV 86.
[4]) Wollweber IV 10. [5]) Schuhmacher IV 203. [6]) Kürschner IV 203.
[7]) Fuhrmann IV 121. [8]) Vogt von Wünschelburg.
[9]) Stellmacher IV 86. [10]) Tuchmacher IV 107.
[11]) Kürschner IV 107.

Andris Stumpfener
Wenczlas Lywste
Rzehak Bohemus

1380 Scabini: IV 125
Cunczíko de Willemstorf
Pecz de Wartha
Niklos Czigenwurzel
Cunrot Czeterwange
Emmerich
Vincencius Koczcze
Mathis Lywste
Mertin Welusch
Hennil Steffans[1])
Peter Stumpfener
Peter Sluchmann
Hannes Banau

1381 Scheppfen zu Glooz: I 234
Franko von Czirnnoticz[2])
Cunczik von Willemstorf
Niclos Czipser
Pesco Lutko
Emmerich
Wenczlaw Czigenwurgel
Herman Vogil
Jocop Stogian
Nicz Pauls
Jokil Bemisman
Niklos Pezolt
Heinil Hossik

1382 Scabini: IV 134
Niklos Czipser
Hein Reinolt[3])
Mathis Lywste
Nicolaus Wunschelburk
Hennil Herwet
Johannis Tilonis[4])
Mertein Pabisch
Nicolaus de Wartha
Nikil Krause[5])
Michel Pfowe

Peter Leupolt
Hannes Herchin

1385 electi sunt consules ex consensu dni. Marchionis videlicet: IV 138
Nicolaus Czigenwurgel
Jacobus Lywste
Nicolaus Stelmecher[6])
Henlinus Weidmanni

Item eodem die electi sunt scabini:
Hein Reinolt[7])
Hana Kursener
Hermann Vogil
Johannes Czeterwange
Nicolaus Welwelstorf
Petrus Stumpfener
Petrus Leupoldi
Petrus Bauch

1386 Novi consules creati per dominum capitaneum IV 141
Nicolaus Czipser
Johannis Weidmanni
Vincencius Koczcze
Mathias Lywste
Item scabini creati:
Johannes Homut
Michael Pfowe
Emmerich
Mertein Pabisch
Jacob Stogian
Nicolaus de Wartha
Peter Schneider[8])
Jeorgius sutor[9])

1387 scabini ut infra: IV 144
Jacobus Czeterwange
Nicolaus Czipser
Hannus Seidels
Hannus Bohdal
Johannes Til[10])

---

[1]) Schultheiß zu Willemstorf I 224. [2]) Landrichter.
[3]) Fleischer IV 73. [4]) Töpfer IV 34. [5]) Schuster IV 115.
[6]) Stellmacher IV 86. [7]) Fleischer IV 73. [8]) Schneider IV 3.
[9]) Schuster IV 213. [10]) Töpfer IV 34.

Hennil Pylawer[1])
Peter Sluchmann
Osprant[2])
Hannus Banau
Niklos Deumil
Heinrich Closils
Hannus Lompnitz

1388 Scabini: IV 147
Frenczel Fokhus
Nicolaus Heidenreich
Hennil Herset
Peter Stumpfener
Rzehak
Nicolaus Weidmann
Niclos Leupolt
Mertein Feustil[3])
Nicolaus Gremil
Jocop Bemischman
Peter Czimmermann[4])
Johannes Lywste

1389 Novi scabini IV 149
Pesco Lucko
Jacop Stogian
Herman Vogil
Nicolaus Welwelstorff
Hennil Herwst
Niklos Gremils
Nicolaus de Wartha
Jekil Swertfeger[5])
Michil Pfowe
Jurge Schuwert[6])
Nikil Teichner
Niklas Milde

1390 scheppfen: IV 155
Hennil Weidmann
Hannus Seidels
Herman Nire
Peter Schneider[7])
Wenczlaw Daniel
Blahut Beme
Niclos Linke
Peter Leupolt
Andris Stumpfener
Jakob Libing
Niclas Herwst

1391 Novi Scabini: IV 155
Jacobus Lywste
Michael Schulmeister
Nicolaus Heidenreich
Cunil Reichenawer
Johannes Tyl
Niklos Pfowe
Osprant[8])
Niklos Weidmann
Niklos Leupolts
Niklos Messersmit[9])
Paulus Stinowicz
Wenczlaw Buchyn

1392 scabini substituti: IV 158
Matis Lywste
Hannus Tyl[10])
Johannes Czeterwange
Bohdal
Peter Sluchmann
Jekil Swertfeger[11])
Nicz Pauls
Paul Stinewicz
Heinrich Teicher
Jocop Andres
Hensl Policz
Peter Hopfener

1395 scabini: IV 162
Jacobus Czeterwange
Hannus Preuzeler[12])
Niklos Gremil
Niklos Heidenreich
Peter Stumpfener
Niklos Blumils
Niklos Stinewicz
Herman Nire

---

1) Tuchmacher IV 07. 2) Bäcker IV 158. 3) Kürschner IV 07.
4) Zimmermann. 5) Schwertfeger — Waffenschmied.
6) Schuhmacher IV 213. 7) Schneider IV 13. 8) Bäcker IV 158.
9) Messerschmied IV 206. 10) Richter von Wölfelsdorf I 260.
11) Waffenschmied. 12) Bader IV 182.

Hannus Banau
Heinrich
Hanco Eczerein
Mertein Kursener[1])

1397 Scabini substituti: IV 166
Johannes Czeterwange
Paul Stinewicz
Jocop Czolner[2])
Emmerich
Hannus Seidels
Hannus Gromann
Hannus Lywste
Niklost Herwst
Osprant[3])
Jurge Schuwert[4])
Niklos Leupolt
Wenczlaw Buchin

1398 scabini substituti: IV 169
Mathis Lywste
Petrus, der alde Statschreiber
Hannus Tyl[5])
Bernhart von Walthersdorf
Peter Sleuchmann
Jekel Swertfeger[6])
Niclos Pezolt
Niclos Linke
Jocop Czeterwange
Wenczel Koch
Peter Happfener
Peter Tawwe[7])

1399 novi scabini: IV 171
Hannus Preuzeler[8])
Niclos Heydenreich
Sigmunt Lywste
Hermann Nire
Niclos Gremil
Hannus Bana[9])
Hannus Lompnitz

Maternus Linke
Rulandus
Gabrihel Weidmann
Szwarcz Nicze

1400 scheppfen czu Gloocz I 302
Jocop Czalner
Osprant[10])
Niclos Steynwicz
Niclos Blumil[11])
Mertem von Frankinberk
Jurge Heynusch
Hannus Geuman
Wenczlaw Linke
Jurge Schuwert[12])
Andris Stumpfener
Jurge Gremel
Wenczlaw Buchin

1401 scabini: IV 175
Mathias Lywste
Niclos Weidmann
Peter Sleuchmann
Niclos Messersmid[13])
Wenczlaw Koch
Niclos Linke
Wencz Daniel
Hannus Breslaw
Jocop Ekhartsdorf
Jokop Andris
Hannus Hoppfe
Bernhart Baldwyn[14])

1403 novi scabini: IV 178
Jocop Stoian
Niklos Blumil[15])
Jocop Czalner
Hans Geumann
Rulandus
Urbanus
Weczlaw Ekkil

---

1) Kürschner IV 203. 2) Handwerker IV 26. 3) Bäcker IV 158.
4) Schuster IV 213. 5) Richter von Wölfelsdorf I 260.
6) Waffenschmied s. o. 7) Schuster IV 77. 8) Bader IV 182.
9) Schuster IV 174. 10) Bäcker IV 158.
11) Richter zu Eisersdorf II 73. 12) Schuster IV 213.
13) Messerschmied IV, 206. 14) II 3, erwähnt,
15) Richter zu Eisersdorf II 173.

Paul Gunthir
Niklos Leupolt
Hanus Bana[1])
Mertein von Ffrankinberk
Nicol. Steinwicz[2])

1405 di scheppfen: II 17
Niclos Steinwicz
Niclos Linke
Jurge Heynusch
Hannus Hopphe
Hannus Breslaw
Niclos Hennigsdorf
Paul Willemdorf
Swarcz Niczcze[3])
Peter Hopphener
Jocop Ekkhardsdorf
Wenczlaw Libste
Sigmund Milde

1406 Scheppfen czu Glocz II 22
Niclas Gremel
Hans Tyle[4])
Paul Steinwicz
Jacob Tschettrwang
Niclas Weidmann
Hans Lywste
Niclas Messersmid[5])
Matern Linke
Jacob Andreas
Hans Neunhuser
Georg Schubert[6])
Niclas Seidel

1407 schepphen: IV 181
Niclas Blumyl[7])
Hanus Bana[8])
Jorge Grewel[9])
Wenczlaw Lynke
Ruland
Niklas Daniel[10])
Nicklas Hopphener
Wenczlaw Ekkel
Michel Tolmeczscher
Niklas Lywste
Niklas Hewke[11])

1409 di schepphen: IV 185
Hannus Tyl[4])
Mertin Frankenberg
Pawel Stynewicz
Jocob Tschettirwang
Hannus Lywste
Jokob Andres
Hannus Breslo
Jokob Eckersdorf
Urban
Nicklas Hennigesdorf
Hannus Foytchin
Siegemund Milde

1410 schepphen: IV 186
Niklas Gremel
Bernhard Baldewin
Niklas Lewpold
Matern Linke
Niklas Weidmann
Hannus Bana[12])
Caspar[13])
Wenczlaw Lybste
Nicklas Ortel
Austin Hotrid[14])
Hentschel Daniel

1411 die scheppen: II 48
Hannus Tyl[15])
Nicklas Messirsmid[16])
Hans Lompnicz
Petir Hopphener
Sigismund Milde
Paul Wilhalmsdorf
Niclas Edeler

---

[1]) Schuster IV 174. [2]) II 13 erwähnt.
[3]) Richter zu Heinzendorf II 542. [4]) Vogt von Wölfelsdorf I 260.
[5]) Messerschmied IV 206. [6]) Schuster IV 213.
[7]) Richter zu Eisersdorf II 73. [8]) Schuster IV 174.
[9]) Krämer IV 72. [10]) Schmied IV 156. [11]) II 23 erwähnt.
[12]) Schuster IV 174. [13]) Der Stadtschreiber II 116.
[14]) Sohn des Bäckers Heinrich Hotryt IV 53.
[15]) Vogt zu Eisersdorf. [16]) Handwerker.

	Petir Losslow		Johannes Hopphe	
	Bartel Bogener[1])		Nicolaus Ortel	
	Jan Sporer[1])		Nicolaus Hennegisdorf	
	Nickel Bernhard		Caspar[2])	II 58
			Mertin Czolner	
1412	scabini:	IV 187	Sigusmund Waschkensteyn	
	Paul Stynewicz		Wenzlaus Tyfensee	
	Nicolaus Weidmann		Klose Hopphener	
	Johannes Lybste		Austin Hotyrd	

Erb-Richter.

1337	Johann Ekkil	I 60	1369	Wenczeslaus Herold	I 210
1350	Nikil Libstein	Vjsch. VII 319	1389	Hannus Lywste	IV 181: vgl. IV 148.
1360	Nickil Wolfram	IV 41			

Land-Richter.

1365	Jacob Czeterwange	I 87	1391	Nicklas v. Knoblauchsdorf	I 260
1367	Cunczlinus	I 304	1396	Conrad von Niemand	I 274
1369	Cunczlinus von Zlopnics	I 210	1397	Nicklass Parwin	I 284
1376	Friedrich von Czirchaw	I 221	1400	Niclas von Budissin	I 301
1380	Franko von Zirnoticz	I 230/34	1402	Nicklas Parwin	II 48

[1]) Handwerker. [2]) Der Stadtschreiber II 116.

IX.

Aus der Familiengeschichte derer von Thüngen.

Ein Beispiel zur Entstehungsgeschichte des Uradels.

Von

Herrn **Rudolf Frhr. v. Thüngen**[1],
Kgl. Bayer. Oberst a. D.
auf Schloß Heilsberg bei Zeitlofs (Unterfranken).

Die folgenden Darlegungen sind im wesentlichen meiner Familiengeschichte entnommen, deren Veröffentlichung bisher unüberwindliche Hindernisse entgegenzustehen schienen.

Sie sind vielleicht von allgemeinerem Interesse als ein Beispiel, wie man sich den Zusammenhang jener zahlreichen Familien des Uradels denken kann, die wie die hier behandelte im 12. Jahrhundert mit hochfreien Geschlechtern in gleichem Zeugenrang genannt werden, dann auf rund ein Jahrhundert aus den Urkunden verschwinden und am Anfang des 14. unter dem gleichen Namen als Burgmannen, Vasallen usw., kurz in ministerialen Stellungen auftreten. Die Erscheinung ist allgemein; der Uradel in Franken, in Schwaben, am Rhein, in der Eifel zeigt sie sehr häufig. Dies kann kaum ein Zufall, sondern muß wohl in der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung begründet sein.

Es seien zunächst die Tatsachen so kurz als möglich gegeben und urkundlich belegt, um die es sich hier handelt. Sie sind, wie ich glaube, kennzeichnend für zahlreiche Uradelsfamilien und könnten zur Klärung der Frage über die

---

[1]) Die nachfolgende Untersuchung schien uns trotz aller Bedenken, die dem Rechtshistoriker von Beruf gegen gewisse Einzelheiten und dem Unterzeichneten gegen die darin vertretene Lehre von den Mittelfreien sich aufdrängen, im Ganzen doch so beachtenswert, daß wir uns dem Wunsche des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Ernst Mayer in Würzburg, sie an dieser Stelle gedruckt zu sehen, nicht versagen zu sollen glaubten. Die in Klammern beigefügten Zahlen gehen auf die Beilagen. Für die Red. U. Stutz.

Entstehung des Uradels beitragen, wenn noch weitere ähnliche Untersuchungen durchgeführt würden.

Der Name der Familie Thüngen kommt zuerst im Jahre 1100 vor, wo Karl und sein Sohn Eylhard de Dungethi als Zeugen auftreten (1).

Der nächstgenannte ist Cunradus de Tungedin, der in den Jahren 1136—1161 als freier Zeuge genannt wird (2—7).

Endlich vom Jahre 1170—1179 wird Albert von Thüngen in Urkunden genannt (8—11).

Diese vier gehören ein und derselben Familie an. Für Konrad ergibt sich seine Verwandtschaft mit Karl und Eylhard aus den Urkunden 1 und 2. Karl und Eylhard sind Zeugen in einer Handlung des Hauses Schweinfurt (1). Und Konrad wird als Zeuge 30 Jahre später wieder bei einer Handlung gebraucht, die die Kenntnis der Verhältnisse des Hauses Schweinfurt schon seit längerer Zeit voraussetzt (die in 2 genannte Adelheid von Limburg ist als Enkelin Ottos von Schweinfurt die Nichte der in 1 genannten Beatrix von Hildrizhausen).

Konrad ist also irgendwie ein Nachkomme oder Blutsverwandter von Karl und Eylhard. Und Albert tritt nach Zeit, Ort und Umständen so gleichartig wie Konrad auf, daß man ihn zur gleichen Familie rechnen muß, trotz der Flüssigkeit der Familiennamen im 12. Jahrhundert.

Nun aber verfließt ziemlich genau ein Jahrhundert, bis der Name Thüngen urkundlich wieder vorkommt. Außer einem Ludwig von Thüngen, der 1262 und 1272 als miles (Ritter) auftritt, sind es Fridericus (auch Dietz genannt) (13—20) und seine Söhne Andreas, Friedrich, Albert und Lutz (21), die hier als Stammväter der jetzt noch lebenden Familie hauptsächlich in Betracht kommen (12), und sie treten in ministerialen Stellungen auf.

Der Zeugenrang, in dem die älteren Thüngen auftreten, steht also in bemerkenswertem Gegensatz zu der Stellung der jüngeren. Konrad und Albert sind als freie, allen Ministerialen vorgehende Männer sattsam bezeugt, während Friedrich-Dietz in rein ministerialen Stellungen auftritt: als Fuldischer Amtmann, als miles, als Burglehensmann und als Hennebergischer Lehensmann.

Aus diesem Gegensatz ist schon geschlossen worden, daß die älteren Thüngen als „Liberi“, also als Mitglieder eines Herrschergeschlechts, nicht eines Stammes mit den Burgmannen von Thüngen, den Vasallen der Grafen von Henneberg sein könnten. Eine nähere Untersuchung wird diese Auffassung im allgemeinen als unhaltbar dartun.

Faßt man die Zeugenreihen aus den Monumenta boica, aus den Urkunden von Wechterswinkel, aus Schultes Geschichte des Hauses Henneberg zusammen, wie sie von 1136—1199[1]) sich darstellen, so ergibt sich folgendes: Die Zeugen sind geschieden in clerici und laici; letztere dann öfters noch in liberi und ministeriales. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Personen nach ihrem Rang geordnet. So ist namentlich der Inhaber der Stelle eines vicedominus stets der erste der Ministerialen, stets vor den übrigen Ämtern (scultetus, pincerna, camerarius, marscalcus) aufgeführt, dann folgen die übrigen in der ersten Zeit nur mit Vornamen genannten Ministerialen. Dies gibt einen Anhalt für jene Zeugenreihen, wo unter den laici ohne weitere Unterscheidung Männer von unzweifelhaft fürstlichem Rang bis herunter zu unzweifelhaft Ministerialen ohne weitere Unterscheidung zusammengefaßt sind. Man muß die vor dem ersten Amtmann (meistens dem vicedominus) Stehenden für Freie im Gegensatz zu den nach den Amtmännern stehenden weiteren Ministerialen halten. Führt man dies aber durch, so erhält man für den genannten Zeitraum eine Anzahl von etwas über 70 Herrscherfamilien, wobei berücksichtigt ist, daß die hier auftretenden Namen Frankenstein, Habsberg, Irmelshausen (Irminholteshusen), Wasungen Zweige des Hauses Henneberg sind.[2])

Es ist ganz klar, daß so viele Herrschergeschlechter damals nicht in dem engen Kreis gelebt haben können, aus dem Zeugen zu rein fränkisch-örtlichen Beurkundungen herangezogen werden konnten. Diese durch die Urkunden als

[1]) Vor 1136 sind die Zeugen ausschließlich nur mit Vornamen genannt, wenigstens in den genannten Urkundensammlungen.

[2]) Siehe Friedrich Stein, Geschichte Frankens, 2 Bde, Schweinfurt 1885, 1886.

„frei“ gekennzeichneten Geschlechter können also nicht unter sich gleichen Rang gehabt haben.

Noch ein anderes fällt auf. Einzelne Namen wie Bincfelt und Zimmern sind anfangs als freie Geschlechter gekennzeichnet, während spätere Vertreter des Namens als Ministeriales auftreten. Die Grenze zwischen liber und ministerialis ist also schwankend. Dies im einzelnen weiter zu belegen, würde zu weit führen.[1])

Auch das muß hervorgehoben werden, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Mitglieder der Herrscherhäuser viel seltener in den Würzburger Bischofsurkunden auftreten als am Anfang, dafür aber immer zahlreicher die nun mit Familiennamen bezeichneten Ministerialen.

Das Ergebnis der Betrachtung der Zeugenreihen ist also, daß die Kanzleigewohnheiten im 12. Jahrhundert keineswegs so schematisch feststehend waren, daß man jeden der als liber bezeichneten Namen oder jeden mit liberis in einer Kategorie genannten Namen als den eines Herrschergeschlechtes auffassen müßte. Ferner ergibt sich, daß am Ende des 12. Jahrhunderts die Ministerialen unter Annahme von Familiennamen als Beamte immer mehr für Zeugengeschäfte herangezogen wurden, die früher auch Hochfreie versahen; ein Zeichen für ihre veränderte Stellung im Staatsleben.

Diese Unsicherheit in den Kanzleien ist auch ein Zeichen dafür, daß gerade in der kritischen Zeit des 12. Jahrhunderts die Begriffe liber und ministerialis als Bezeichnungen für freien oder unfreien Geburts**stand** mehr **Rang**bezeichnungen geworden sind, und daß man unter liber allmählich nicht nur ein Mitglied eines Herrschergeschlechtes verstand, sondern daß noch ein anderer Stand hinzutrat, nicht Herrscher, aber auch nicht ministerialis im Sinne des 10. und 11. Jahrhunderts. Unsere Familie trägt die Kennzeichen dieses Standes.

Karl und Eylhard sind sicher freie und vornehme Männer

---

[1]) In (22) sind die Namen jener freien Zeugen angeführt, die entweder als liberi besonders zusammengefaßt sind (Spalten 1, 2, 3) oder als **vor** Ministerialen stehend für Freie gehalten werden müssen (Spalte 4).



gewesen, wie aus Urkunde 1 hervorgeht, in welcher der Beatrix 20 Dienstmannen (servientes) statt der bisher ihr dienenden Freien zugesichert werden — das ist doch der Sinn der Zusicherung „vice liberorum servituros illi"; warum sollten sonst diese Diener ihr statt der Freien dienen als eben, weil sie schon vorher Freie in ihrem Dienst gehabt hatte.[1]) Daß es vornehme Männer waren, geht daraus hervor, daß sie schon 1100 als Zeugen mit Familiennamen genannt sind. Wie oben bereits erwähnt, werden um diese Zeit Zeugen fast nur mit Vornamen genannt, nur wenige hochfreie Geschlechter nennen sich — und auch nicht immer — mit Geschlechtsnamen, die häufig genug wechseln. Daß hier die Franken alle mit Familiennamen genannt sind, mag zwar auch daher kommen, daß sie als Fremde in Magdeburg genauer gekennzeichnet werden mußten als die ortseingesessenen Magdeburger (die nur mit Vornamen genannt sind), aber immerhin konnten sie sich doch einen Familiennamen geben. Daß es Familiennamen und nicht bloß Herkunftsbezeichnungen sind, erhellt daraus, daß die meisten Namen auch späterhin als Familiennamen vorkommen; z. B. Schaumberg, Büchold, Eussenheim. Und bei Karl und Eylhard ist dies durch den folgenden Konrad bewiesen. Aber trotz alledem waren Karl und Eylhard der Herzogin wohl nicht ebenbürtig, obgleich deren Sohn doch auch nur ein liber (im alten Sinn) war. Denn sie gehören doch offenbar zu ihrem Gefolge wie die anderen Franken auch. Wenn

[1]) Es ist nicht undenkbar, daß hier ein Zugeständnis an den fränkischen Stolz vorliegt. Fühlte sich doch der fränkische Adel als der freie Eroberer von den Zeiten der Merowinger und Karolinger her als der Adel schlechthin; mußte doch der König der Deutschen ein „Franke" sein — wenn nicht der Abstammung nach, so doch auf Grund rechtlicher Annahme. So werden also diese Franken im Gefolge der Markgräfin als liberi bezeichnet; denn ein Franke ist eben nur dem König untertan, also ein freier Mann, auch wenn er sich einer Markgräfin in Franken zur Verfügung stellt, im Gegensatz zu den Sachsen, die Diener des Erzbischofs sind. Dies Hochgefühl der Franken hat sich lange erhalten, wie der Spott der Städter im schwäbischen Bund bei dessen Rachezug von 1523 gegen die fränkischen Burgen beweist. Es heißt da: „Die freyen Franken hätten sich ihrem Pracht nach mit nichten zum Widerstand vernehmen lassen." (D. h. sie hätten trotz ihres Hochmuts keinen Widerstand gewagt.)

auch Beatrix eine Erbtochter des seinerzeit wohl mächtigsten und vornehmsten Geschlechtes in Franken war (damals Ostfranken), so war ihr Gefolge zwar sicher aus vornehmen Leuten zusammengesetzt, aber doch nicht aus ihr ebenbürtigen. Dies geht schon aus den Namen der Mitzeugen bei dem Verkauf an den Magdeburger Erzbischof hervor. Es sind Herren von Büchold, Eussenheim, Retzbach und Wilprechtshausen. Büchold war später ein Thüngenscher Besitz gleichzeitig mit Thüngen; in Eussenheim hatte die Familie Thüngen ebenfalls Besitz, der zu Thüngen gehörte; Retzbach grenzt mit seiner Markung an die Thüngener an, und Wilprechtshausen liegt auch nicht besonders entfernt von diesen Orten, sei es, daß man darunter eine Wüstung bei Arnstein versteht[1]) oder[2]) einen ausgegangenen Ort bei Oberthulba (Weipertshof und Weipertswald) oder endlich Wülfershausen, 6 km nordnordwestlich von Büchold. Der Besitz dieser Herren, die nach ihren Gütern hießen, liegt also viel zu nahe beieinander, als daß sie Herrschergeschlechter hätten sein können. Wenn auch Karl und Eylhard wohl noch weiteren Besitz gehabt haben können — nach dem unten Gesagten sehr wahrscheinlich — oder wenn selbst einige dieser Gutsnachbarn mit ihnen eines Stammes gewesen wären — nirgends bezeugt, aber nicht unmöglich —, so waren sie nach Macht und Ansehen dem Markgrafen von Schweinfurt doch wohl so wenig ebenbürtig wie etwa später ein Ritterhauptmann dem Herzog von Franken. Wir begegnen also schon beim ersten Auftreten des Namens Thüngen einer gewissen Zwiespältigkeit in seiner Stellung. Einerseits sind die beiden als freie Männer gekennzeichnet (vice liberorum servituros), andererseits sind sie offenbar Vasallen. Wir werden diese Zwiespältigkeit noch weiter antreffen.

Der nächstgenannte des Geschlechtes, Konrad, der wie gesagt irgendwie Nachkomme und Blutsverwandter von Karl und Eylhard ist, wird mit hochfreien Geschlechtern in gleichem Zeugenrang aufgeführt.

---

[1]) Nach Stein, Geschichte Frankens.

[2]) Nach Archiv des hist. Vereins für Unterfranken Bd. XXIV 2, 1880 S. 273.

Gleich bei seinem ersten Auftreten am 10. Juli 1136 wird er als laicus liber gleichzeitig mit dem Burggrafen Gotebold (von Henneberg), mit Castells und Trimbergs angeführt, im gleichen Jahre steht er als Zeuge vor einem Truhendingen, und 1149 war er wieder als vir liberae conditionis ausdrücklich bezeichnet zusammen mit Markgrafen von Sachsen, Grafen von Henneberg und Thüringen, Herren von Castell und von Truhendingen und noch vor einem Wertheim; auch 1156 ist er deutlich als Nichtministeriale gekennzeichnet.

Albert, der jüngste der älteren Thüngen, hat zwar auch einen höheren Zeugenrang, immerhin ist ein gewisses Absteigen gegenüber Konrad zu bemerken. Er ist nie ausdrücklich als „liber" bezeichnet, steht nach den unzweifelhaften Hochfreien wie Wertheim, Trimberg und Durne und vor Geschlechtern wie Buchel, Zimberen, Bincfelt, die ebensowohl als liberi wie später als ministeriales auftreten. Es können also immerhin Zweifel entstehen, ob er bei den amtlichen Stellen für gleich vornehm galt wie Konrad; also auch hier bei Konrad und Albert wieder dieselben Zweifel wie bei Karl und Eylhard.

Daß eine Familie wie hier einerseits Vasallen stellt, die als frei gekennzeichnet sind — Karl und Eylhard —, andererseits in gleichem Rang mit Herrengeschlechtern auftritt — Konrad und wohl auch Albert — ist keine vereinzelte Erscheinung.

So ist Bischof Hildebrand von Eichstätt 1261—1279 ein Glied des unzweifelhaft freien Geschlechtes der Herren von Mern — Meren (oder Möhren bei Treuchtlingen), sein Blutsverwandter Wirinto von Meren aber ist miles und nennt sich 1288 „ministerialis" des jüngeren Ludwig von Öttingen[1]), dann ist einer der ältesten Vorfahren des westfälischen Geschlechts von der Lippe, Amelung von der Lippe genannt von Grove (1219—1257), zwar miles und wegen Rottelwesen Vasall der Grafen von Schwalenburg, er ist aber gleichzeitig (1248) Lehensherr des Arnold von Hagenbeck, steht also

[1]) Regesten der Bischöfe von Eichstätt von Franz Heidingsfelder, Innsbruck 1915.

mindestens an der Grenze der Hochfreien, da er selbst Vasallen hält[1]); endlich sind die Herren von Steckelberg eines der Geschlechter, bei denen man urkundlich das Herabsteigen von dem ursprünglich hochfreien Stand zu einem ritterschaftlichen Geschlecht verfolgen kann.

Man sieht aus den gebrachten Beispielen, daß die Familien, aus denen Freie — liberi — hervorgehen konnten, im 12. Jahrhundert nicht ausschließlich Herrschergeschlechter waren. Wenn aber eine Familie einerseits viri liberae conditionis stellt, andererseits als Herzogsvasallen auftritt, so folgt zweierlei daraus:

1. daß, wenn sie später im Vasallenverhältnis zu einem gefürsteten Grafengeschlecht vorkommt, das nicht beweisen kann, daß sie im Geburtsstande so tief unter einer Familie steht, die Herzogsvasallen stellte, daß eine unmittelbare Abstammung von dieser ausgeschlossen wäre,

2. aber, daß im 12. Jahrhundert eine Art von Familien in die Urkunden eintritt, bei der die amtlichen Stellen in Verlegenheit waren, wo sie sie einreihen sollten. Ihre Mitglieder sind bald liberi, bald nur im allgemeinen laici vor den Ministerialen, endlich auch als wirkliche Ministerialen gekennzeichnet.

Die unbestimmte Stellung aber, die diese Familien im 12. Jahrhundert haben, ist ein Zeichen dafür, daß wir es hier mit etwas Neuem, etwas Wachsendem, etwas in die Höhe Strebenden zu tun haben — und das ist der Stand der Mittelfreien.

Für den Ursprung dieses Standes müssen wir in die ältesten germanischen Zeiten, die der Ansiedelungsgründungen in Schwaben und Franken, also bis etwa in das 5. Jahrhundert nach Christus zurückgehen.

Dies hat Viktor Ernst in seiner Schrift „Mittelfreie“ gezeigt. Auf Grund seiner Forschungen über die noch jetzt bestehenden Flurbezeichnungen (in Schwaben, doch auch für Franken giltig) kann kein Zweifel mehr über die Herkunft der Mittelfreien bestehen. Die Siedelungen wurden nämlich etwa im 5. Jahrhundert nach Christi Geburt von je einer

---

[1]) Gothaisches genealogisches Taschenbuch 1922.

Sippe gegründet. Dabei wurde dem Ältesten der Sippe der größte Anteil an der Flur, zusammenliegend und um seinen Hof herum zugeteilt. Den bauten ihm die Sippengenossen in gemeinsamer Arbeit ebenso an wie die ihnen gemeinsamen Gewanne (Frondienste!), damit er die Geschäfte der Führung und Vertretung der Sippe ungestört durch die täglichen Geschäfte des Haushaltes führen konnte. Und umgekehrt nahm er ihnen die Last ab daß sie nun durch häufige Gerichtstagungen von den häuslichen Geschäften abgehalten wurden. Es sind die dann unter Karl dem Großen sogenannten majores natu, denen die Pflicht der Teilnahme an allen Gerichtssitzungen unter den centenariis auferlegt wird (30).

Ganz natürlich entwickelt sich aus dieser Pflicht der Teilnahme des Adels (der Erstgeborenen) ein Recht. Denn sie allein sind durch die Übung in die Gebräuche und Gesetze der Gerichtshegung und Rechtsfindung eingeweiht. Sie sind im Gerichtsdienst den Gerichtsvorsitzenden (Grafen) also in gewissem Sinne gleichgestellt. Aus diesen majores natu, den Nachkommen oder Rechtsnachfolgern des Ältesten der Siedelungsgründung, entwickeln sich die „principes“, „optimates“, die dem Grafen oder Zentenar (Vorsitzenden des Gerichts) zur Seite stehen.

Der Stand tritt in den Jahrhunderten um Karl den Großen naturgemäß fast nicht hervor. Denn er haftet als echter, wenn auch kleiner Adel an der Scholle, und die Geschichte dieser Zeiten befaßt sich mit den Schicksalen solcher seßhaften Männer gar nicht. Für die großen Begebenheiten fällt deren Einzelschicksal gar nicht in die Wage. Sie wechseln ihre Beherrscher mit der Scholle bei königlichen Schenkungen und Neubelehnungen mit Fürstentümern genau so, wie in späteren Zeiten bei Landabtretungen nach einem Kriege auch die Einwohner mit abgetreten werden, ohne ihren Stand zu wechseln (z. B. Franken, das bayerisch, Hannover, das preußisch wird). Und wenn sie bei Eigentumsaufzählungen von Klöstern usw. fast nicht besonders genannt werden, so ist das sehr leicht daraus zu erklären, daß ihr Dasein schon in den frühesten Zeiten so selbstverständlich und mit den örtlichen Interessen so verwachsen war, daß es nicht nötig war, sie zu nennen, oder daß man diesen un-

bequemen Stand, der nicht so behandelt werden konnte wie der dritte Stand der Freien (die minoflidi), lieber totschwieg, um seine Bedeutung herabdrücken zu können — genau so, wie die Fürstengewalt stets die Adelsgewalt zu unterdrücken gesucht hat.

Hieraus erklärt es sich auch, daß er in den meisten Werken die von Standesverhältnissen im 12. und früheren Jahrhunderten handeln, fast gar nicht beachtet wird und sogar der Sachsen- und der Schwabenspiegel da, wo sie auf ihn zu sprechen kommen, von einigen Fachmännern deshalb für veraltet und irrig gehalten werden konnte. Auch Dungern kennt ihn in seinem Werke „Der Herrenstand im Mittelalter“, das so viel Belehrendes bringt, scheinbar nicht.

Aber seine Bedeutung wuchs mit der Zeit aus verschiedenen Ursachen. Schon zu Karls des Großen Zeiten haben wir ihn als Gerichtsbeisitzer Vorrechte einnehmen sehen, die den übernommenen Pflichten entsprachen. Ferner änderten sich aber die Verhältnisse der Ministerialen so, daß in diesen Stellungen die Mittelfreien ein reiches Feld der Tätigkeit finden konnten.

Das Ansehen der Ministerialen im 10. und 11. Jahrhundert gegenüber den liberis damaliger Zeit war gering gewesen. Alle Schriften über diesen Stand betonen seine Unebenbürtigkeit mit den Hochfreien. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Urkunden, die das Standesrecht der Ministerialen festlegen, eben von den Herren selbst erlassen sind. Und die hatten keinen Grund, eine ursprünglich freie Herkunft (wo sie überhaupt vorhanden war) besonders zu betonen und so in ihrem Beamtenstand etwa verschiedenes Recht zu schaffen. So wenig wie beispielsweise die frühere bayerische Verfassung einen Unterschied bei Grafen (nicht standesherrlicher Herkunft) und Freiherren nach ihrer uradeligen oder briefadeligen Abkunft machte, ein Unterschied, der aber in den Familien selbst wohl bekannt ist, so wenig ist aus dem Standesrecht der Ministerialen ein Unterschied ihrer früheren Abstammung zu erkennen. Daß aber die Ministerialen trotz der gleichen Unfreiheit, in der sie ihrem Herrn gegenüber standen, sicher von ähnlich verschiedener Herkunft waren, das ist doch wohl nicht zu bezweifeln.

Aber es bildete sich besonders im 12. Jahrhundert immer mehr ein gewisses Selbstbewußtsein der Ministerialen heraus. Dies geht schon aus den Zeugenreihen hervor, wie oben hervorgehoben wurde, und erklärt sich leicht aus den größeren Aufgaben, die ihnen das immer verwickelter und mannigfaltiger werdende Staatsleben stellte. Die Ministerialen der wirklich großen Herren erlangten nach und nach ihr eigenes Recht (Ministerialengerichte), und ihre Stellung, die ursprünglich mehr persönlich dienender Natur gewesen war, nahm immer mehr Art und Wesen des Staatsdienstes an. Auf der Leiter des Ministerialendienstes konnte man zu einflußreichsten Stellungen gelangen; einflußreicher als die Stellung manches Freien ohne Amt war. So kommt es, daß wir im 12. Jahrhundert nicht nur Mittelfreie, sondern sogar einzelne Hochfreie sich in ministeriale Stellungen begeben sehen. Der Standesverlust, der für Hochfreie damit verbunden war, wurde durch den erhöhten persönlichen Einfluß, den ihm seine Amtsstellung gab, wohl aufgehoben. Noch heutigen Tages ist es so. Fürst Chlodwig Hohenlohe erzählt in seinen Erinnerungen, wie er bei den Verhandlungen mit König Ludwig II. von Bayern diesem angeboten habe, auf seinen Rang (als Kronoberstkämmerer und Standesherr) so lange zu verzichten, als er bayerischer Ministerpräsident sein werde. Geschah dies in einer Familie öfters, so wird wohl damit ein endgültiger Standesverlust verbunden gewesen sein, namentlich wenn die Familie überdies verarmte. Wie heutigen Tages auch so manche verarmte adelige Familie, die ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen gezwungen ist, ihren Adel abgelegt hat.

Den Mittelfreien aber mußte die Betätigung als Ministeriale im Staatsdienst ein gesuchtes Feld der Tätigkeit werden.

Endlich sind noch die Umstände zu erwähnen, die dem Emporkommen dieses Standes ebenso günstig waren, wie sie sein Verschwinden aus den Urkunden während eines vollen Jahrhunderts zu erklären vermögen. Das sind: Die Entwicklung des Heerwesens, die Kreuzzüge und das Interregnum.

Im Kriegswesen hatte sich der Reiterdienst zur Haupt-

waffe entwickelt. Er wurde immer kostspieliger und immer mehr begehrt. Von den Freien (allein waffenberechtigten) konnten die ärmeren, die minoflidi (etwa so viel wie die Bauern) nicht mehr die immer kostbarer werdende Ausrüstung an Pferden, Waffen und namentlich an Schutzwaffen nebst zugehöriger Dienstmannschaft aufbringen, also war man immer ausschließlicher auf die Heeresfolge der wohlhabenderen Mittelfreien angewiesen. Auch konnten die bäuerlich Freien schon aus wirtschaftlichen Ursachen der Heimat nicht für lang dauernde Kriegszüge entzogen werden, weil sie zur Bebauung des Landes nötig waren. Gegen das 12. Jahrhundert bildete sich so der Ritterstand in seinen Anfängen aus dem Reiterdienst, den zu leisten allein die Mittelfreien noch in der Lage waren. Vergegenwärtigt man sich, daß wir mit dem 12. Jahrhundert in die Zeit der Kreuzzüge eintreten (1. Kreuzzug 1096—1099) mit ihrem riesigen Menschenverbrauch einerseits, andererseits mit ihrem Kulturaufschwung und den idealen Zielen, die sie der Kampfeslust boten, der Schulung, die nötig war, um das Ritterhandwerk zu erlernen, so ist es nicht verwunderlich, daß der Stand, der die Hauptlast des Kampfes trug, zu immer größerer Geltung kam. Und dieser Stand waren eben die Mittelfreien. Nur so ist das Ansehen zu erklären, das der Ritterstand genoß.

Daß es sich hier nicht um eine willkürliche Auswahl aus allen Volksschichten handeln kann, wodurch ein Ritter- oder Adelsstand entstanden wäre, geht schon aus der mittelalterlichen Anschauung über Erblichkeit der Ämter hervor: Ein Ritter mußte ein im Waffen- und Reiterdienst lange geschulter Mann von freier Herkunft (hoch- oder mittelfreier) sein, der in Zucht und ritterlicher Sitte von seinem Vater aufgezogen worden war — d. h. von einem Vater rittermäßigen Standes abstammte. Käme für die Ergänzung des Ritterdienstes nicht ein Stand in Frage, der in den Rechtsgewohnheiten des Volkes tief gewurzelt war, sondern eine bunte Auswahl aus niederen Ständen, so müßte man von Kämpfen hören, die diese Emporkömmlinge um den Besitz ihrer neuen Rechte und Güter mit deren früheren Inhabern zu führen gehabt hätten. Hier aber so wenig wie bei der Gerichtsstellung des Adels ist dies der Fall.

So treten wir in die Zeit der Kreuzzüge ein (12. Jahrhundert), wo durch den Kulturaufschwung und den weiteren Gesichtskreis, den man gewonnen hatte, das Ansehen des Ritterstandes sich immer mehr hob. War doch der ritterliche Krieger der Mann, der, Gut und Blut für die höchsten Ideale der Christenheit einsetzend, im fernen Lande sich Welterfahrung und Lorbeeren geholt hatte.

Die Bezeichnung des Standes hält mit seinem Emporkommen gleichen Schritt. Denn anfangs bedeutet „miles“ einen einfachen Soldaten oder Reiter im gebräuchlichen Sinne, später wird es der Titel des von adeligen — ritterbürtigen — Eltern abstammenden zum Ritter geschlagenen Kriegers, und es kommen die Bezeichnungen „miles“ und „liber“ für ein und dieselbe Person vor — eine in früheren Jahrhunderten unmögliche Zusammenstellung.

Es tritt uns also hier ein ähnliches Bild entgegen, wie wir es oben bei den Familien des Uradels gezeichnet haben: Die Bezeichnung als liber wird hier auf einzelne Personen angewendet, die zwar aus hochfreiem Geburtsstand stammen, aber doch als dienend nicht mehr liberi im vollen Sinne des Wortes sind, während bei den Familien, die nicht hochfreien Standes, also nicht liberi im alten Sinne sind, umgekehrt einzelne Personen als liberi bezeichnet werden. Vergegenwärtigen wir uns noch folgendes: Konrad und Albert — und in Franken und Schwaben wohl noch eine große Zahl der im 12. Jahrhundert genannten liberi — werden nur gelegentlich von gerichtlichen Handlungen liberi genannt im Gegensatz zu den Beamten. Dies beruht offenbar darauf, daß der Mann, der auf freier Scholle saß, als Zeuge naturgemäß ein anderes Gewicht haben mußte als der Beamte, der von dem Recht suchenden Herrn abhängig, seiner Beeinflussung ausgesetzt war. Und wenn er dann trotz seines geringeren Geburtsstandes vor Mitgliedern wirklicher Herrscherfamilien aufgeführt ist, so ist das eine den damaligen und allgemeinen Anschauungen wohl entsprechende Gewohnheit. Denn der Rang als Zeuge geht nicht nach dem Geburtsstand, sondern nach der Erfahrung, die er im Gerichtswesen erlangt hat, d. h. meist nach dem Alter.

Das Wort „liber“ ist also nicht mehr die Bezeichnung

allein für ein Herrschergeschlecht, für einen Stand, sondern eine Rangbezeichnung (meistens in Gerichtssachen) für einen nicht in Beamtenstellung befindlichen, auf eigener Scholle sitzenden Mann, einerlei ob er hoch- oder mittelfreien Geburtsstandes ist.

Wenn ich mit dieser Erklärung von liberi im 12. Jahrhundert mit herrschenden Anschauungen in Widerspruch trete, so kann ich nur darauf hinweisen, daß ich dazu erst nach dem Studium der Schriften über die Entstehung des Ministerialenstandes und des Adels gekommen bin. Die ersteren enthalten so vieles, was mir mehr am Gelehrtentisch ausgeklügelt und teilweise auch aus einer vorgefaßten oder Modemeinung entsprungen zu sein schien, daß ich sie trotz der vielen Belehrung, die sie brachten, unbefriedigt bei Seite legen mußte. Sie übersehen z. B., daß oft ein Erlaß von oben sich nicht mit den alten noch lebendigen Rechtsbegriffen deckt. Auch Dungerns Ausführungen („Der Herrenstand im Mittelalter") enthielten über die hier erörterte Frage nicht immer mir zutreffend Erscheinendes, trotz dem vielen Richtigen, was er namentlich über die Verschiedenartigkeit der Bedeutung der einschlägigen Begriffe wie liber, nobilis, princeps usw. bringt. Dagegen fand ich in Viktor Ernst das urkundlich belegt und lebendig entwickelt, was ich wohl schon früher ausgesprochen hatte, aber mangels Kenntnis der urkundlichen Bestätigung nicht niederlegen wollte. Ich glaube, daß so die Bedeutung der liberi ungesuchter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender aufgefaßt ist. Die im 12. Jahrhundert etwa zu Beginn der Kreuzzüge hervortretende Vermischung früher streng geschiedener Stände bringt eine Erweiterung, damit aber auch eine Verflachung des Begriffes „liber" hervor, was durch das Emporkommen der Mittelfreien leicht erklärbar ist. Dieser Stand hatte sich ohne Gönnerschaft, nur durch die Macht der Verhältnisse und eigene Kraft und Tüchtigkeit, getragen vom Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes zur allgemeinen Anerkennung seiner Bedeutung emporgehoben.

Begünstigt wurde dieses Emporwachsen durch die wilden Zeiten des Interregnums (1254—1273). Diese Jahrzehnte des Kampfes aller gegen alle, wo jeder zu erraffen suchte,

was irgend möglich war, waren wohl geeignet, unter Vernichtung von althergebrachten Anschauungen ganz neue Standesschichtungen hervorzurufen, namentlich nach der Erschöpfung durch die vorhergegangenen Kreuzzüge. Diese Zeiten konnten auch manchen Zweigen hochfreier Geschlechter den Untergang ihrer Freiheit bringen und sie zum Stand der Mittelfreien herabzwingen (Kriegsverluste — Verarmung — Erbteilung — Verschwendung).

Eine andere Seite der Kriegszeiten seit und nach den Kreuzzügen sind die bis dahin unerhörten Menschenverluste. Die Züge nach dem gelobten Land verschlangen ganze Heere der Blüte des Adels von Europa in bis dahin ungeahntem Maße, die Verluste wurden durch die Pestjahre in das Unheimliche gesteigert. Beraubt ihres Hauptes oder ihrer wehrfähigen Sprossen, stehen die Häuser des Adels da, und die folgende Kriegs- und Raubzeit des Interregnums ist nicht geeignet, den beginnenden Wiederaufbau — wo er überhaupt möglich ist — in Urkunden in die Erscheinung treten zu lassen. Sie schweigen während dieses Jahrhunderts über einen Stand, der sich in immerwährendem Kampfe gegen die drohende Vernichtung durch Tod oder Raub zu wehren hat. Aber in der Sippe, die mühsam auf der Scholle sich erhält, wird das Standesbewußtsein zum festen Anker im Zeitensturm, sie versteht es, die Reste des Besitzes in die Höhe zu bringen, der Name des Heimatsortes erklingt wieder als der des Ritters, der nun in Stellungen als Burgmann oder Vasall einen bescheidenen, aber doch geachteten Rang einnimmt. Die Stände aber haben sich wieder mehr gegeneinander abgesondert. Die Fürstengeschlechter, die Nachfolger der alten liberi stehen wieder so hoch über den Ritterbürtigen, daß an ein Ineinanderübergehen, wie es vor den Kreuzzügen angebahnt war, nicht mehr zu denken ist.

So ist eine Stammesgleichheit der liberi des 12. Jahrhunderts mit den ministeriales des 14. Jahrhunderts sehr wohl möglich trotz des Standesunterschiedes, den die Worte ursprünglich darstellen, und trotz des Verschwindens des Namens in einem Jahrhundert.

Bisher ist stillschweigend vorausgesetzt worden, daß die Namensgleichheit im 12. und 14. Jahrhundert auch eine

Stammeseinheit bedinge. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Familiennamen waren im 12. Jahrhundert noch ganz flüssig. Wir haben im Berthold-Liutpoldischen Hause ein beredtes Beispiel hierfür. Ein und derselbe Mann ist bald Markgraf im östlichen Franken, bald Herzog, sei es von Schweinfurt, sei es von Schwaben oder Ammerthal. Man wird also von Fall zu Fall zu untersuchen haben, ob sich aus der Namensgleichheit auch eine Zugehörigkeit zu ein und derselben Familie ergeben kann und wird dabei natürlich bei den einzelnen Fällen zu entgegengesetzten Ergebnissen kommen.

Was die Familie Thüngen betrifft, zu der wir uns jetzt wenden, so darf man nicht nur den Unterschied ins Auge fassen, der den freien Mann Konrad, den Zeugengenossen von Grafen und Herren von den Inhabern der bescheidenen Burglehen in Thüngen trennt, sondern muß sich die Art vergegenwärtigen, in der die Familie des Fridericus oder Dietz I., des Burgmanns von Thüngen im ganzen auftritt.

Hier seien zuerst die Heiraten erwähnt. Sie führen in sehr vornehme Familien, die Familie Thüngen kann also nicht für weniger vornehm gegolten haben. Da ist Fritz oder Dietz I., der Schwestermann von Abt Heinrich VI. von Fulda aus dem Geschlecht der Hohenberg, einer mit dem Herrengeschlecht der Bickenbach verschwägerten Familie, und sein Sohn Lutz ist der Gatte einer Steckelberg, eines damals allerdings ritterschaftlichen Geschlechtes, das aber unzweifelhaft hochfreien Ursprungs war.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Familie Thüngen, solange sie urkundlich zusammenhängend nachgewiesen werden kann, stets bodenständig gewesen ist wie wenige; sie hat sich auffallend wenig über ihre engste Heimat hinaus verbreitet — warum soll das vor den Zeiten von Dietz, wo das urkundliche Dunkel beginnt, anders gewesen sein, und warum soll ihr Ursprung anderswoher geleitet werden als von den Männern gleichen Namens im 12. Jahrhundert, die genau in der gleichen Umgebung auftreten wie ihre Namensnachfolger?

Am wichtigsten aber sind die Besitzverhältnisse der jüngeren Thüngen für die Frage des Zusammenhangs mit

den älteren. Sie sollen also hier untersucht werden, soweit sie hierfür in Betracht kommen.

Unmittelbar urkundlich bezeugt ist ein freieigener Besitz (Allod) der Brüder Andreas II., Albert II. und Lutz III. und IV. im Jahre 1320, nämlich Völkersleier und die Heckmühle mit zugehörigem Wald, der in diesem Jahre von den Brüdern zu Burglehen aufgetragen wurde (23). Dann befindet sich Bonland als freieigen bekundeter Besitz (24) schon in Händen von Dietz III. (25) und Lutz III. (26), er ist also wohl als väterliches Erbe an die verschiedenen Linien gekommen. Ferner wird der Sodenberg 1386 der Familie entrissen, sie wird gezwungen, ihn zu Lehen aufzutragen, er muß also ebenfalls ihr Eigentum gewesen sein.[1]) Endlich muß bei Andreas II., dem ältesten Sohn von Fritz oder Dietz I. sein Eigenbesitz für weit bedeutender gehalten werden, als es die spärlichen Urkunden darüber erkennen lassen. Denn diese beschäftigen sich viel mehr mit Lehenbesitz als mit dem Eigentum der Freien, das meistens nur so weit erwähnt wird, als es in Lehengut übergeht. Diesen Eigenbesitz kann man außer in Thüngen in der Umgebung des Reußenberg und Sodenberg suchen.[2])

Aber all dieser Besitz liegt nicht in Thüngen, wo wir doch den von Karl und Eylhard vermuten müssen. Die früheste Beurkundung jung-thüngenschen Besitzes in Thüngen findet sich im Lehenbuch des Bischofs Andreas von Würzburg von 1303 (Kreis-Archiv Würzburg).

Da sind aber nur einige nicht sehr große Burglehen bekundet, die allein nicht hinreichen würden, den Zusammen-

---

[1]) Fries in den Geschichten der Bischöfe von Würzburg, S. 666 und 668.

[2]) Diese Zusammenstellung des Besitzes der Familie bei dem ersten Auftreten der jüngeren Thüngen zeigt eine so bedeutende Größe, daß sie für den genealogischen Zusammenhang mit den älteren Thüngen auch dann sprechen würde, wenn man diese für Hochfreie halten wollte. Denn dieser Eigenbesitz im Zusammenhang mit dem sogleich noch zu besprechenden Thüngen-Binsfelder Besitz könnte dann als Rest eines früheren Reichtums an Gütern usw. betrachtet werden, der für einen kleinen Herrenbesitz noch ausreichend gewesen wäre. Doch bieten die Nachrichten über die älteren Thüngen nicht genug, um diese Annahme genügend begründen zu können.

hang mit den älteren Thüngen zu erklären (16, 17, 21). Denn deren Stellung hatte ein viel zu großes Ansehen, als daß es durch solch kleinen Splitterbesitz in Thüngen hätte begründet werden können. In der Tat hatte aber die Familie auch weiteren Besitz in Thüngen, dessen Schwerpunkt jedoch östlich des alten (jetzt ausgegangenen) Dorfes Thüngen lag. Der „alte Stock", die westlich davon liegende Burg, war 1303 in würzburgischem Besitz und ist vorher — 1258 — als Streitgegenstand von Würzburg und Henneberg bekundet. Dagegen hatte ein anderer Zweig unserer Familie, die Blümlein von Thüngen (27—29), weiteren Besitz in Thüngen und Binsfeld. Ihr 1330 bekundeter Besitz in Thüngen ist vermischt mit dem der Brüder Andreas II. und Albert II. Und zwar liegen die beiderseitigen Güter am Riedberg und am „öffentlichen Weg" so an- und durcheinander, daß sie nur nach Art fränkisch-bäuerischer (also uralter) Erbteilung aus einem früheren Gesamtbesitz der Familie (vor ihrer Teilung in die Zweige Thüngen und Blümlein von Thüngen) hervorgegangen sein können.[1]) Diese Lage der Güter unterstützt wesentlich die Annahme, daß der Name Blümlein von Thüngen nach einer Erbtochter Blümlein angenommen ist, wie das heutigen Tages noch üblich und in der Familie in damaliger Zeit auch bei den Söhnen einer Seinsheim geschehen ist, die als Frau Gerhuß seligen Erben genannt von Sauwnsheim bezeichnet werden (1371), und bei Hans von Thüngen, der als der Sohn einer Eisenbach „Hans von Thüngen, den man nennet von Eisenbach" genannt wird.

Der Blümlein von Thüngensche Besitz in Binsfeld muß bedeutend gewesen sein, denn Theodorich Blümlein von Thüngen nennt sich 1328 „gesessen zu Binsfeld", wo auch eine Burg bekundet ist, an der seine Weinberge lagen. Weinberg und Burg sind demnach Blümlein von Thüngen-

[1]) Diese Unsitte, die Ursache der unglaublichen Parzellierung Unterfrankens, besteht darin, daß verschiedene gleichwertige Erbstücke nicht im Ganzen an mehrere vorhandene Söhne vererbt werden, sondern jedes Stück an jeden Sohn aufgeteilt wird. Solche Teilung geschah aber nur bei Geschwistern und nicht bei Verschwägerten. Daher ist sie hier auch ein weiterer Beweis für die ursprüngliche Einheit der Familien Thüngen und Blümlein von Thüngen.



scher Besitz (noch 1429 und 1445 sind Weinberge in Binsfeld als frei eigen Thüngenscher Besitz bezeugt). Dieser ganze Besitz ist freieigen im Gegensatz zu den Burglehen der Thüngen in Thüngener Markung. (Die Würzburger Lehen der Blümlein von Thüngen von 1303 liegen nicht in Thüngen, sondern in der Nähe der Blümleinschen Güter bei Karlburg und sind ganz anderer Art). Gehen wir in der Zeit zurück bis vor Trennung der Familie in die Zweige Thüngen und Blümlein von Thüngen, so ergibt sich als Besitz dieser Familie eine Burg nahe beim ausgegangenen früheren Dorfe Thüngen, umgeben von Weinbergen, und Besitz in Binsfelder und Thüngener Markung, den wir als zusammenhängend wohl annehmen dürfen. Es ist nur noch zu erklären, wie der Burglehenbesitz der Familie in Thüngen entstanden sein kann.

Hierfür betrachten wir die Entstehung anderer Burglehen in der Familie. Da ist nun die Art von kennzeichnender Wichtigkeit, wie Andreas II. 1320 Burgmann der Herren von Hanau wurde (23). Er trägt (mit seinen Brüdern) dem Grafen Ulrich den obengenannten freieigenen Besitz bei Völkersleier und Heckmühle zu Lehen auf, um dann von Hanau 60 Pfund Heller zu Burglehen zu erhalten, und wird für seinen ursprünglich freien Besitz also Burg- und Lehensmann. Ähnlich geschah es 54 Jahre später, wo ein Hans von Thüngen wieder einem Ulrich von Hanau 300 Gulden geliehen hatte und dafür sein Burgmann im Amt Partenstein wurde. Solche Vorgänge pflegen nicht etwas unerhört Neues zu sein, sondern sind meistens in feststehenden uralten Rechtsgewohnheiten begründet. Man wird also vermuten können, daß auch die 1303 genannten Burglehen in Thüngen aufgetragene Lehen waren.

In der Tat finden sich Spuren der Auftragung. Denn Friedrich oder Dietz I. hat 10 Morgen Acker zu Lehen, die ihm um 20 Mark für das Burglehen versetzt sind (17). Das deutet auf einen ganz ähnlichen Vorgang, wie er bei Andreas bekundet ist. Bedenkt man ferner, wie die Kirche und das Hochstift es damals verstand, alles ihr einmal in die Hand Gekommene festzuhalten, so ist die Annahme gewiß nicht von der Hand zu weisen, daß die kleinen Besitzstücke, die

sonst noch in Thüngener und Binsfelder Markung als feuda castrensia aufgeführt sind, auf gleiche Weise aus Thüngenschem Eigentum in Würzburger Lehenshoheit gekommen waren, aber dann von Würzburg kurzerhand als Eigentum betrachtet wurden, ohne Rücksicht darauf, daß es ursprünglich aufgetragenes Lehen war. Dies wird namentlich da zutreffen, wo Grundstücke in Verbindung mit anderen Burglehensstücken genannt sind, die nicht als aufgetragen betrachtet werden können, wie vielleicht das Dorfgericht in Oberleinach (16) oder sicher die Vogtei über die Stettener Kirche (21). Denn solche Lehensauftragungen waren im allgemeinen ein Handel. Der Auftragende mußte dafür, daß er aus seinem freieigenen Gut ein Lehen oder Burggut machte, entschädigt werden, und das geschah dadurch, daß ihm der neue Lehensherr das Lehengut durch Zugabe von Rechten oder Gütern vergrößerte. Daß dann bei der großen Menge und Verschiedenartigkeit der Vermischung von aufgetragenen und verliehenen Lehen im Lehenhof und bei der Familie die Kenntnis des wahren Sachverhaltes verlorengehen konnte, ist sehr natürlich, namentlich wenn man bedenkt, daß das Lehenbuch von 1303 das erste in seiner Art war, also doch großenteils auch auf mangelhaften schriftlichen Unterlagen beruhen konnte. Man braucht dabei nicht immer an eine bewußte „Habsucht“ der Kirche zu denken — die Unordnung allein vermag es auch zu erklären. Und wie hier wohl die Kirche „vergessen“ hatte, was eigentlich ihr Eigentum war, so gibt es auch Beispiele, wo die Familie selbst nicht wußte, was von ihrem Besitz Lehen, was Eigentum war, z. B. bei den Binsfelder Weinbergen, die Fritz V. besessen hatte. Freilich finden sich Beispiele bewußter Aneignung solcher Mischlehen auch in der Thüngener Familiengeschichte. Das Rieneck sche Lehen Nappenbach war ein aufgetragenes, durch vorher Rieneck sches Eigentum vergrößertes Lehen. Dies wurde nach dem Aussterben der Grafen von Rieneck von Mainz kurzerhand im Ganzen an sich genommen, und die Familie mußte es von diesem wieder zu Lehen empfangen.

Auf Grund solcher Vorgänge stellt sich der Zusammenhang der älteren und jüngeren Thüngen — wie wir ihn als

wahrscheinlich annehmen können — ganz ungezwungen in folgender Weise dar.

Karl und Eylhard sind freie Franken im Dienste der mächtigen Herzöge und Markgrafen von Schweinfurt. Ihr Besitz ist geschlossen um ihre Burg in Binsfeld gegen das ausgegangene Dorf Thüngen zu anzunehmen, und man kann vermuten, daß er aus der ersten Besitzverteilung bei Gründung der Besiedelung hervorgegangen war. Die Burg Thüngen (der alte Stock) aber gehört ihnen nicht. Doch auch ohne diese ist ihr Besitz noch so groß, daß ihre Nachfolger Konrad und Albert in einem Range mit Hochfreien auftreten können. Durch die Erbteilungen nach altfränkischer Gewohnheit wird der Besitz in ärgster Weise zersplittert. Einzelne Glieder der Familie erwerben sich Besitzungen in der Umgebung (oder haben sie schon von alters her), andere bleiben auf der verkleinerten Scholle in Thüngen sitzen. In den Kämpfen, die sich im 13. Jahrhundert über den Besitz der westlich von Thüngen liegenden Burg entspinnen, bleibt Würzburg nach schwerem Ringen Sieger und sucht den erkämpften Besitz in der gebräuchlichen Art militärisch zu sichern, d. h. es nimmt ritterliche Burgmannen darin auf. Und als solche bieten sich ihm unter anderen die noch in Thüngen sitzenden Mitglieder der Familie an. Sie geben ihr kleines Erbe oder einen Teil desselben daran, indem sie es bei Würzburg zu Lehen auftragen, um dessen Burgmannen in der an den eigenen Besitz anstoßenden Burg zu werden. Sie gewinnen so eine geeignete Tätigkeit und durch die von Würzburg gewährte Vergrößerung der Lehen einen verbesserten Unterhalt. Infolgedessen finden wir im Jahre 1303 Fritz oder Dietz I. und seine Söhne nun als Burgmannen von Würzburg in der westlichen Burg von Thüngen, und die östliche gerät in Verfall. Doch sind die Burglehen, wie oben gezeigt, nur der kleinste Teil ihres Besitzes, der die Familie dann im Verein mit ihrer Tätigkeit und Tüchtigkeit in den Stand setzt, sich aus Burgmannen der westlichen Burg zu deren Herrin zu machen.

Kurz zusammengefaßt ist das Ergebnis der Untersuchung also folgendes:

Die älteren Thüngen sind Mittelfreie von hohem Range.

Sie könnten sogar Hochfreie gewesen sein, doch ist dies unwahrscheinlich. Ihr Zusammenhang mit den jüngeren Thüngen ist unmittelbar urkundlich (durch Filiation) zwar nicht bezeugt, aber im allerhöchsten Grad wahrscheinlich, und auch für den Fall, daß sie Hochfreie gewesen wären, sehr wohl möglich.

Das Ergebnis, zu dem ich gekommen bin — mag man den von mir angenommenen Entwicklungsgang der Familie im 13. Jahrhundert für richtig halten oder nicht —, beruht hauptsächlich auf der Entwicklung des Standes der Mittelfreien, der (mir wenigstens) durch die Untersuchungen von Viktor Ernst in ein ganz anderes für die Entstehung des Uradels höchst wichtiges Licht gerückt wurde. Das Ergebnis weicht von meiner früheren Vermutung wesentlich ab, wonach ich die älteren Thüngen für Hochfreie im Sinne von Herrschergeschlecht hielt. Ich kann dies jetzt, wie gesagt, nur für eine Möglichkeit, aber keineswegs für eine Wahrscheinlichkeit erklären. Das Ergebnis scheint mir aber für den Adelsstand doch erfreulich; denn die Erkenntnis, die sich für die Entstehung seiner Vorrechte erschlossen hat — und die mir nun urkundlich so sicher belegt erscheint, wie es eine geschichtliche Tatsache so ferner Zeiten überhaupt sein kann — ist doch die, daß der Adel nicht durch Taten der Gewalt und Unterdrückung zu seinen Vorrechten gelangte. Das arme gedrückte Volk der Fröner wird jetzt auf einmal der Sippengenosse, der seinen Verwandten und Führer, den Ältesten seines Stammes befähigt, ihn selbst zu schützen und zu erhalten. Das angemaßte Recht der Richterschaft über die Volksgenossen wird eine Erleichterung, die diesen gewährt wurde; der adelige Grundbesitz ist nicht durch rohe Gewalt oder Fürstenmacht unter Vergewaltigung der ärmeren Volksgenossen entstanden, sondern er ist in den Rechtsgewohnheiten der Germanen begründet, die schon zu Julius Cäsars Zeiten das Land „gentibus cognationibusque" zu verteilen pflegten (Cäsar de bello gallico VI. cap. 22) und dabei ihrem Führer und Ältesten einen angemessenen Voraus zuteilten. Dieser dem Ältesten vorbehaltene Reichtum befähigt ihn dann auch, den teuren Waffendienst zu leisten, wodurch der Ärmere seinem Berufe, dem Landbau, erhalten

bleibt. Der Nachfolger dieser Erstgeborenen ist der Uradel, dem die Rechte, in denen wir ihn dann im 14. Jahrhundert finden, nicht durch Unrecht und Gewalt, sondern durch Tüchtigkeit und Erbrecht, geschützt durch die Macht des Rechtsbewußtseins im ganzen Volk zuteil geworden sind, unabhängig von Fürsten und Großen, wenn auch geschützt durch die Macht des Gesetzes.

Beilagen.

1. 1100, Februar 5.

Ein freier und freigeborener Mann (liber et ingenuus), dessen Name Otto in der erhaltenen Urkundenabschrift in „omne" verstümmelt ist, übergibt am Altar der Domkirche zu Magdeburg im Beisein seiner Mutter Beatrix, der Tochter des Herzogs Otto (von Schweinfurt und Witwe des Grafen Heinrich von Hildrizhausen) seinen Besitz in Schweinfurt, (Swynuordi), Rheinfeld (Ruohanueld), Königshofen (Cunnigeshoue), Gleichen (Glichon), der freieigen ist, nach fränkischem Recht (dem Vogt Graf Hermann) der Magdeburger Kirche. Beatrix erhält dafür 100 Mark Silber, eine (Leib-)Rente von mindestens 130 Mark aus Kirchengütern (precarium), Wohnungsrecht in Schweinfurt, und 20 Dienstmannen, die ihr statt Freier dienen sollen (seruientes viginti vice liberorum servituros illi). Die fränkischen Zeugen sind: Die Brüder Beringer und Luodewic Grafen (?) von Schaumburg, Gerhard von Rekhereshusen, die Brüder Geueno und Volprecht, die Brüder Heinrich und Hacco, Cono(s), Adelbrecht, Hacco von Walburg (-bero), Heinrich von Dythinheym, Herrich von Bunenrod, Karl und sein Sohn Eylhard von Thüngen (Dungethi), Gozwyn von Mergentheym, die Brüder Herman, Rotolf, Swicker von Büchold (Bucholi), Ekkihard von Retzbach (Reti-), die Brüder Ratvole und Sybrecht von Willebrechteshusen, die Brüder Fryttehalm und Heinrich von Sennfeld (Senephueld), Burchard von Eussenheim (Hussincheim), Athelbrecht von Thiedeburi (-burg), Rorich von Merketsheim (Merketes-), Heythenrich von Nidernburg (Niterenburch). Ferner Magdeburger Kleriker, hohe Beamte, und weitere (alii plurimi) ungenannte Edle und Freie und hervorragende (egregii) Diener der Kirche. (Kopialbuch im Anhaltischen Landesarchiv in Bernburg.)

2. 1136, Juli 10.

Bischof Embrico von Würzburg entscheidet durch sein Ministerialengericht, daß ein gewisser Sasso und seine Schwester Gerburg nebst ihren Kindern nicht Hufner (mansuales) des Klosters St. Stephan seien, wofür sie der Abt halten wollte. Denn Adelheid, die Enkelin des Herzogs Otto von Schweinfurt, Tochter des Grafen Bodo (von Kärnten) und Gattin des Herzogs Heinrich von Limburc habe deren Mutter seinerzeit den Reliquien des heiligen Protomartyrs Stephan zu dem gleichen Ministerialenrecht übergeben, unter dem sie und ihre ganze Verwandtschaft bisher gelebt hätte, und diese Mutter habe aus der besseren und ehren-

hafteren Hausgenossenschaft (ex meliore et magis honorabili clientela) des Herzogs Otto von Schweinfurt gestammt. Zeugen: 1. (genannte) Kleriker. 2. freie Laien (Laici liberi): Burggraf Godebolt (von Würzburg, ein Graf von Henneberg), Rupreth von Kastele und seine Söhne Rvpreth und Heriman, Goizwin von Trinberg, Otto von Wiggereshusin, Cunrath von Tungedin. 3. Ministerialen: Cunrat von Hillinshein, Otto von Windeheim, Richolf von Stamhem, Burchart von Bibilriht, Cunrat von Buzinishem und seine Brüder Adelhalm und Irinc. 4. (genannte) Würzburger Bürger. (Reichsarchiv München.)

3. 1136.

Bischof Embricho von Würzburg vereinigt die Kirche von Sesselbach mit der Mutterkirche zu Augia. Zeugen: 1. (genannte) Kleriker. 2. Laien: Cunrat von Tungeden, Cunrat von Phuzzechen, Friedrich und Adelbraht Brüder von Truhentingen, Ramuolt von Waltmanneshouen, Bobbo von Lindenfels, Gerung von Enggeresberge, Eberhard von Ollingen, Heinrich, Hatto, Volcmar, Volcnant, Hertwig, Cuno, Meginwart von Goulichesheim, Gernot von Hemeresheim, sein Sohn Gernot, Heinrich, Udalrich Niger, Udalrich Albus „et alii quam plures“ (und sehr viele andere). (Monumenta Boica, Bd. 37. 1864. S. 45.)

4. 1149, Juli.

Bischof Siegfried von Würzburg bestätigt einen Tausch zwischen dem St. Kiliansmünster in Würzburg und Adam, dem ersten Abt von Ebrach. Zeugen: 1. Adelbertus Markgraf von Sachsen, Boppo, Burggraf (prefectus urbis) und sein Bruder Berectoldus (ein Graf von Henneberg), Sizo Graf von Turingia, Rupertus von Castell und seine Brüder Hermannus und Adelbertus, Graf Ernest von Turingia, Fridericus von Truhendingen und sein Bruder Adelbertus, Manegolt von Tuncdorf, Cunrat von Tungede, Wolfram von Bebenburch, Wolfram von Wertheim „et alii multi libere conditionis viri“. 2. Ministerialen: Ricwin, Iring, Billunc, Ebo, Hartmuoth, Richolf „et alii multi“. (Monumenta Boica, Bd. 37 S. 65 ff.)

5. (Um das Jahr) 1156.

Bischof Gerhard von Würzburg bestätigt eine letztwillige Schenkung des Wintherus de Carbach an das Kloster Vezera (Veßra). Zeugen: Boppo Graf von Hennberch, Heinricus von Trimpberch, Marquart von Hegeleresburch (Elgersburg), Manegolt von Tuncdorf, Cunradus von Tungeden, Wolframus von Linaha, Gerrune von Bretinbach. „Von den Ministerialen auch“: Godefridus von Sudraha, Siepoto von Remeningen, Godefridus von Westheim, Heroldus Schatzmeister (camerarius) von Wirzeburch, Trutwin von Vrowe et alii plures. Bürgen (fideiiussores) sind: Heinrich, Ministeriale von St. Martin in Mainz (Magoncie), und Heinricus, Ministeriale von St. Kilian (Würzburg), Billunc, vicedominus. (Schultes, Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg I, Leipzig 1788. S. 80/81.)

6. 1159.

Das Kloster Schonrein (Schönrain) tritt seine Rechte in Wisentfelt, Zigenbach, Massenbuch, Wernifeld, Karoldesbach (Karsbach), Hessidorf,

Sigefridesburg (Seyfrieds-), und Recibach dem Grafen Ludwig von Rienecke ab gegen Übergabe der Dörfer Houisteti (Hofstetten) und Spurcaha (wo ?). Bischof Gerhard von Würzburg nimmt diese vom Grafen entgegen und übergibt sie durch die Hand des Burggrafen Berhdold unter der Treuhänderschaft des Cunrad von Tungidun, Heinrich von Trimperg, Bernger von Binezfelt und Cunrad von Buchelun der Kirche und dem Kloster. Die ersten der zahlreichen Zeugen sind: Arnold und Gerhard, Söhne des Grafen Ludewic (von Rieneck), Bobbo von Trimperc, Heinrich von Stekkelberc, Gerhard von Kelberowa, Friderich von Buchela, der Vicedom Billungus, der Richter (tribunus) Billungus und weitere 16 Zeugen, teilweise aus den genannten Orten Karsbach, Wiesenfeld und Spurcaha. (Reichsarchiv München.)

7. 1161.

Schenkung des Bischofs Heinrich von Würzburg an das Kloster Wechterswinkel. Zeugen: 1. (genannte) Kleriker. 2. Laien: Marquardus von Grumbach, Gyso von Hiltenburg, Gerhardus Graf von Bertheim (Wert-), Chunradus von Tungden, Manegoldus von Tuntdorf, Heinricus und sein Bruder Boppo von Trimperg, Rupertus von Castel, Albertus von Hiltenburg, Albertus und Berngerus von Bintzvelt. 3. Ministerialen, wie der Anführer der bischöflichen Truppen, der Schultheiß usw., ein Dietrich von Saltza, Riecholf von Riet, zwei von Herbesvelt. (Archiv des hist. Vereins für Unterfranken, Bd. XV, 1, 1861, S. 130.)

8. 1170.

Tausch von Grundstücken zwischen Bischof Herold von Würzburg und einem gewissen Tuto und Übergabe an (die Kirche) St. Kilian. Zeugen: 1. Clerici, darunter Hermannus von Kazzenelboge, Dietricus von Bebenburg. 2. Laien: Marquardus von Grunbach und seine Söhne Otto und Albertus, Manegoldus und sein Sohn Manegoldus von Tuncdorf, Boppo von Wertheim, Albertus von Tungede, Conradus von Wichartesheim, Berengerus und Albertus von Binzfelt, der vicedominus Billungus, die Schultheißen (sculteti) Heinricus und Billungus, der Schatzmeister (camerarius) Heroldus, der Schenk (pincerna) Iringus. (Monumenta Boica, Bd. 37 S. 97 f..)

9. 1171.

Gründung einer Kirche in Rotene durch den Meißener Burggrafen Hermann und Übergabe derselben an den Bischof Herold von Würzburg. Zeugen: 1. (genannte) Kleriker. 2. Laien: Graf Gerhardus von Bertheim (Wert-), Manegoldus und sein Sohn von Tuncdorf, Boppo und Heinricus von Trimpberg, Albertus von Tungeden, Albertus und Heinricus von Rotenuels, Ulricus und sein Sohn von Buchel, Richolfus von Rit, der Vicedominus Billung, die Schultheißen Heinricus und Billungus, der Schatzmeister Heroldus, Boto de foro (vom Markte — in andern Urkunden aber auch de Foro (von Foro) geschrieben) „et alii quam plures.“ (Monumenta Boica, Bd. 37 S. 100 f.)

10. 1176.

Bischof Regenhardus von Würzburg verfügt letztwillig, daß sein nepos Gerlach gegen einige Güter ihm einen Jahrestag (Anniversar) zu

halten habe. Zeugen: 1. Kleriker, darunter Eberhardus de Marmore. 2. Laien: Heinricus von Trimperch und sein Bruder Boppo, Ludewicus von Frankenstein und sein Bruder Sigeboto, Boppo von Liehtenberg und sein Bruder Goteboldus, Rupertus von Durne, Albertus von Tungeden, Sigeboto von Zimberen und sein Bruder Trageboto, Cunradus von Bokkesberch, Cunradus von Nuwenburch, Craft von Retersheim. 3. „in Wirzeburch": Boto, Schultheiß Heinricus und sein Sohn Heinricus, Schultheiß Billungus und sein Sohn Ekkehardus, Wernhardus, Adelhun, Billungus von Gutenbiegen und sein Bruder Kadelohus, Hermannus Wolfolt und sein Bruder Heinricus. (Monumenta Boica, Bd. 37.)

11. 1179, Juli 10.

Schenkung des Gyso von Hiltenburg (vir primarius et illustris), der Mönch geworden war, bei Einweihung der Kirche von Wechterswinckel. Zeugen: 1. (genannte) Kleriker. 2. Laien: Heinr. von Trimberg, Boppo von Irminholdeshusen, Ludwicus von Frankenstein, Albertus von Tumgede „et alii". (Archiv des hist. Vereins für Unterfranken, Bd. XV, 1, 1861 S. 135.)

12. Auszug aus der Thüngenschen Stammtafel (nebenstehend).

13. 1286.

Fridericus dictus de Tungede Zeuge bei einem Verkauf zwischen einem Erthal und einem Hutten. (Huttensches Kopialbuch im Archiv zu Marburg, veröffentlicht in den Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven.)

14. 1293, Juni 6.

Heinrich Abt von Fulda genehmigt die Übergabe von Gütern in Utensahsin, die der Mechthild, Witwe des Ritters Eberhard von Holzsatil eigen waren, an Dekan Marquard, Propst Wigand und den Convent des Klosters Fulda. Zeugen: 1. Kleriker: Ditmar von Stochusen und Rudolf von Luddere „confratres ecclesiae nostrae", Berthold genannt von Heringen, "sacerdos". 2. ohne weitere Bezeichnung: Conrad nobilis de Trimperg „avunculus noster", Friedrich genannt von Tungede „miles", „unser" Amtmann in Saalecke, Heinrich genannt von Sahsin „famulus noster" (Schildknappe) „et quam plurimi alii fide digni." (Schannat, Traditiones Fuldenses S. 276).

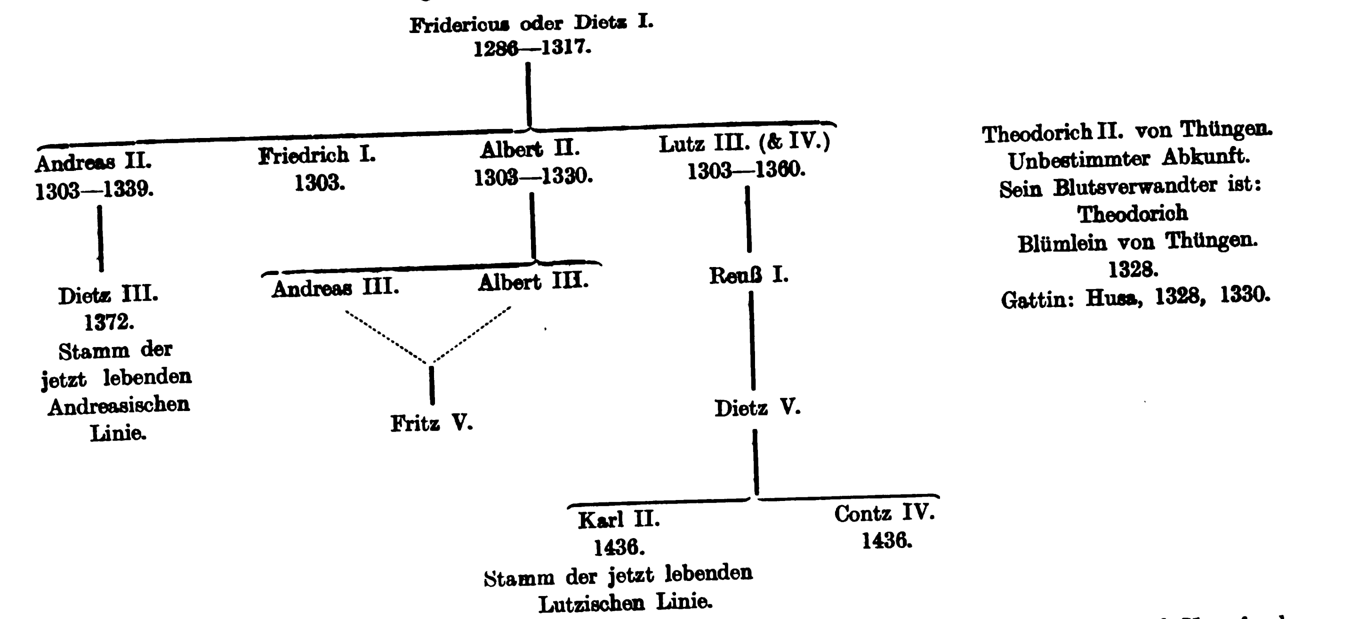
15. 1298, März 2.

Fridericus miles de Tungede gibt bekannt, daß ihm Abt Heinrich von Fulda wüste Weinberge im Richolfestal bei der Burg Salecke, die früher die Häcker von Hammelburg bauten, zur Wiederinstandsetzung durch eigene Arbeiter übergeben habe. Deren Ertrag soll er so lange einnehmen, bis ihm 10 Pfund Heller in barem Geld ausgezahlt sind, die ihm der Abt zur Verbesserung seines Burglehens in Salecke übergeben hat. (Schannat, Fuldischer Lehenhof S. 342.)

16. 1303.

Fridricus von Tuengen empfing (vom Bischof von Würzburg) ein Burglehen in Thüngen, zu dem 10 Morgen Wiesen und 10 Morgen Weinberge gehören, ferner einen Hof in Binsfeld, Abgaben in Höllrich, Gericht in Oberleinach mit Gütern daselbst. (Lehenbuch des Bischofs Andreas von Würzburg, Kreisarchiv Würzburg.)

Auszug aus der Thüngenschen Stammtafel.



(Dieser Stammbaumauszug enthält einige wesentliche Abänderungen des 1912 im Archiv d. hist. Vereins f. Unterfranken und Aschaffenburg von mir veröffentlichten.)

17. 1303. Von dem Burglehen wird weiter gesagt:

Ritter Fridricus von Tuengden (hat zu Lehen) 10 Morgen Wiesen, die ihm für 20 Mark für das Burglehen versetzt sind (obligata sibi pro XX marcis pro feudo castrensi. — Ebenda.)

18. 1310, November 6.

Fridericus von Stahlberg, Würzburgischer Archidiakon gibt bekannt, daß ihm der edle Mann Graf Heinrich von Henneberg Einkünfte in Albertshausen auf Lebenszeit überlassen habe. Zeugen: der edle Mann (nobilis vir) Bertoldus Graf in Henneberg, „unser geliebter Angehöriger“, die Ritter Fridricus von Tungeden, Bertoldus von Bibra, der Edelknecht Theodoricus von Heustreuwe „et alii quam plures fide digni“ (Schultes, Geschichte des Hauses Henneberg I, 292 f.).

19. 1311, Mai 1.

Friedrich von Thüngen wird als einer der Exekutoren des Landfriedens aufgestellt, den Abt Heinrich V. von Fulda mit Landgraf Friedrich von Thüringen und Graf Berthold von Henneberg abgeschlossen hat. (Dr. Jos. Schneider, Buchonia III, 2, 1828 S. 82.)

20. 1317. Eintrag im Lehenbuch des Grafen Berthold von Henneberg:

Frize von Tungeden und seine Kint die haben von uns zu Lehen . . . . . . und nun folgen Güter und Rechte in Höllrich, Aschfeld, Leinach, bei Arnstein, in Schwemmelsbach und Weiersfeld. (Archiv in Weimar.)

21. 1303.

Andreas, Fridricus, Albertus und Lutzo, Brüder, Söhne des Ritters Fridricus von Tuengen haben (von Würzburg) zu Lehen einen Burghof in der Burg Thüngen, gelegen zur rechten Hand des Eingangs (der jetzt sogenannte „alte Stock“), zu welchem eine Abgabe von 9 Malter Waizen und ebensoviel Hafer von der Vogtei in (der Kirche zu) Stetten gehören und 2 Morgen Wiesen und einen Garten in Thüngen. (Lehenbuch des Bischofs Andreas von Würzburg im dortigen Kreisarchiv.)

22. Siehe S. 396 ff.

23. 1320, November 11.

Die Brüder Andreas, Albert und Lutz tragen ihr freies Eigentum Volkersgeleger (Völkersleier) und „die Müle zur Hecken“ (Heckmühl) mit Wald, Wasser und allen Rechten dem edlen Herren Ulrich Herrn von Hanau zu Lehen auf. Andreas wird dafür Hanauscher Burgmann und erhält 60 Pfund Heller. Bei Rückzahlung der 60 Pfund erlischt die Burgmannschaft und der Lehenverband von Völkersleier und Heckmühl. (Marburger Staatsarchiv.)

24. 1436, Juni 27.

Die Brüder Karl und Concz von Tungen tragen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg ihr Dorf Ponlandt (Bonland), wie das ihr Vater innegehabt und auf sie vererbt hat, alles lauter Eigen, zu Lehen auf als Ersatz für die Lehenshoheit über das Dorf Obern Reynfelt (Oberndorf bei Schweinfurt), das sie bisher von ihm zu Lehen trugen und nun frei verkaufen wollen. (Schweinfurter Archiv.)

25. 1372, Januar 8.

Dietz III. übergibt bei der Abteilung mit seinen Söhnen erster Ehe unter anderem einen Teil seiner Abgaben aus Bonland an diese und behält einen anderen Teil für sich. (Zeitlofser Archiv.)

26. 1360, November 17.

Lutze von Tungen bestimmt unter anderem seinen Besitz in Bonland (Zehenten, Acker, Wiesen, Weingarten und Pfenniggülte) zum Wittum seiner ehelichen Hausfrau Jute. (Archiv des Juliusspitals.)

27. 1328, April 10.

Theodericus genannt Bluemelin gesessen zu Binzvelt stellt als Bürgen für die rechtzeitige Auslösung von ihm verpfändeter Güter den Theodericus genannt von Tvngeden, Vogt in Trimperc. Dieser bekennt, auf Bitten seines Blutsverwandten (consanguineus) Theoderich genannt Bluemelin die Bürgschaft übernommen zu haben, und siegelt mit ihm. Das Siegel des Th. gen. Bluemelin zeigt in dreieckigem Schild das Thüngensche Wappen (wie es die Brüder Andreas, Albert und Lutz 1320 auch führten) mit der Umschrift: S : DIETERICI . BLVM . DE . TVNGE. (Das Siegel des Theoderich von Thüngen ist abgefallen. — Reichsarchiv München.)

28. 1328, November 15.

Theoderich genannt Blumelin, seine Ehefrau Gerhuse und beider Tochter Margareta bekunden, daß sie wegen Schulden ein Geldreichnis und eine Naturallieferung an den Bruder Peter von Rimpur des Johanniterhauses in Würzburg verkauft haben. Die Naturallieferung ruht auf 4 Joch (Morgen) Weinbergen, die bei der Burg Binzuelt gelegen sind und auf Grundbesitz im Dorf Tungenden. (Münchener Reichsarchiv.)

29. 1330, März 22.

Huse, Witwe des (eben genannten) Edelknechts Theoderich genannt Bluemelin hat bestimmte Einkünfte an das Stift Haug in Würzburg um 66 Pfund Heller verkauft. Die Einkünfte ruhen auf folgenden Gütern: Ein Hof in dem Dorf Tvngeden vor der Burg gelegen, an den auf der einen Seite der öffentliche Weg, auf der anderen die Scheune des Ritters Andreas (II.) von Tvngeden angrenzt, 3 Morgen Weinberge in der Thüngener Markung am Riepperg (Riedberg) an die auf der einen Seite die Weinberge des Ritters Albert (II.) von Tvngeden, auf der anderen die der Witwe Hiltegunde des Walther genannt Blumelin angrenzen, ein Hof der Witwe Huse in Binzuelt, der vor dem Hofe des Ritters Andreas liegt, endlich 5 Morgen Weinberge in der Markung von Binzuelt auf dem Baldratsberg. (Reichsarchiv München.)

30. Um 803. Vereinzelt überliefertes Stück eines fränkischen Kapitulars:

Et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes; sed cum illos super quos clamant injuste patientes et cum majoribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant: ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire nisi bis aut ter in anno. (Aus Mon. Germ. Capitularia I, ed. Boretius p. 214.)

Name der freien Zeugen	Die Zeugenreihen, in denen den Klerikern	
	Grafen und andere	liberi, ministeriales
Abensberg, Rapoto	1170	.
„ sein Sohn Fridericus	1170	.
Anedessen (Andex), Bertholdus	1152	.
Anggersberge, Gerungus	.	.
Angersheim, Eckenbertus	.	.
Behrtheim s. Wertheim	.	.
Bebenburch, Wolfram	.	1149
Bilhildeshusen, Hermann	1140, dreimal	.
Bilstein, Gyso	.	.
Binzfelt, Adelbertus	.	1161
„ Berngerus	.	1161
„ Heinricus	.	.
Birchenvelt, Adelhoch	.	.
Birgestat (Bergestat), Marcward	1158	.
Bokkesberg, Cuonrad	.	.
Boppo, comes s. Henneberg	.	.
Brethenbag, Gerrunne	.	.
„ Rumolt	.	1154
Buchel(e), Ulricus	.	.
„ sein Sohn (Ungenannt)	.	.
„ Cuonradus	.	1181, 1189
Calwinberg, Ulricus		.
„ seine Söhne Boppo	.	.
Cuonrad	.	.
Castel, Rupert	.	1149, 1189
„ seine Brüder Adelbert	.	1149
Herman	.	1149
Cottenheim, Albero	.	.
Crantse, Erlebolt	.	.
Crutheim, Wolfram	• .	.
„ sein Bruder Trageboto	.	.
Didesso, Heinricus	1158	.
Durne, Rupertus	.	.
Ebenhusen, Ludwicus	.	.
Enggeresberge, Gerung	.	.
Ense, Albert	.	.

sie genannt sind, sind außer eingeteilt in:		Bemerkungen
laici, ministeriales	nur laici	
.	1169	
.	1192	comes.
.		
.	1171	
1169		
1140, 1156		
.	1161	
.	1161	
.	1192 ?	nach dem Ministerialen Zabelstein, 1203 miles.
1169		
1158	.	de baronibus.
.	1169, 1176	
1156	.	
.	1171	
.	1171	
.	1192[1])	[1]) nach dem Ministerialen Zabelstein, 1189 fideicommissarius.
1189	1170	
.	1170	
1189		
1161, 1189	1140 viermal	
	1158, 1169	
.	1158	
.	1158	
1169	1171	
1169		
1192	.	nobilis vir.
1169		
.	.	de baronibus.
1181, 1189	1176	
1185		
.	1136	
1192	.	nach Hohenlohe; nach ihm Freie und Ministerialen durcheinander.

Name der freien Zeugen	Die Zeugenreihen, in denen den Klerikern	
	Grafen und andere	liberi, ministeriales
Ense, Reginhard	.	1115
Ezzelnhusen, Otto	.	.
Frankenstein, Ludowicus	.	.
(Graf v. Henneberg)		.
„ seine Brüder Gotebaldus .	.	.
Si(ge)boto .	.	.
Fridericus, dux, postmodum rex. .	.	1152
Goulichesheim, Meginwart	.	.
Grumbach, Marquart	.	.
„ seine Söhne Albert . .	.	
Heinrich .	.	.
Otto . . .	.	.
Gunderslebe, Lutoldus	.	.
Habechesberg, Gotebaldus	.	.
(Graf v. Henneberg)		
Hagenowe, Arnold	1158	.
Hartbach, Richalmus.		.
Hartenberc, Adalbertus	.	.
Hegeleresburch, Marquart.	.	.
Hemeresheim, Gernot	.	.
„ sein Sohn Gernot. .	.	.
(Henneberg), Gotebold	.	.

sie genannt sind, sind außer eingeteilt in: laici, ministeriales	nur laici	Bemerkungen
.	.	mit duces und comites einer der „liberi".
1169		
1156, 1171 1176	1137, 1140 dreimal, 1176, 1179	
1156, 1171, 1176		
1171	1176	
.	.	
.	1136	nach solchen nur mit Vornamen genannten, aber vor Truhendingen, Thüngen.
1148[1]), 1152, 1161	1162, 1164, 1169[2]), 1170 zweimal	[1]) nach den zusammengefaßten comites, vor Ministerialen. [2]) vor comes de Bertheim.
.	1169 zweimal, 1170 zweimal	einmal vor comes de Bertheim. 1189 fideicommissarius.
.	1170	
.	1169, 1170	vor comes de Bertheim.
.	1162[1]), 1189[2]) 1191[3])	[1]) zwischen Boppo von Trimberg u. Vicedominus Billung. [2]) fideicommissarius mit Adelbert v. Grumbach. [3]) 1. Zeuge bei lauter Ministerialen.
.	1169	
.	.	de baronibus.
.	1189	fideicommissarius mit Albert von Grumbach.
1176		
1156		
.	1136	
.	1136	
1137[1])	1139[2])	[1]) comes ohne Familiennamen. [2]) ebenso in einer Zeugenreihe ohne jede Unterscheidung von clerici und laici oder liberi und ministeriales.
	1137	purgravius ohne Familienname.
	1140 viermal	

Name der freien Zeugen	Die Zeugenreihen, in denen den Klerikern	
	Grafen und andere	liberi, ministeriales
(Henneberg), sein Sohn Boppo (ohne Familiennamen) . .	.	1149
„ sein Sohn Boppo (mit Familiennamen) . .	1152[1], 1156[1]	1154
„ Boppos Bruder Bertoldus (ohne Familiennamen)	.	1149, 1154
Henneberg, Gotebold (de).	.	.
Hiltenburch, Adelbertus	.	.
„ Giso	.	1155[2])
Hohenloch, Albertus	.	.
Illinsheinein, Cunradus	.	.
Irminholdeshusen (Irmoltsh-), Boppo (Graf v. Henneberg)	.	.
	.	.
„ seine Brüder Goteboldus	.	.
Ludewicus .	.	.
Keluerowa, Gerhardus	.	.
Kereberch, Cunradus	1158	.
„ sein (ungenannter) Bruder	1158	.
Liehtenberch, Boppo	.	.
„ sein Bruder Goteboldus	.	.
Linaha, Wolframus.	.	.
Lindenfels, Boppo	.	.
Lobenhusen, Crafto	.	.
„ Walterus	.	.
Ludin, Gotefrid	.	.
„ Heinrich	.	.
Morle, Sigefridus.	.	.
Nithee, Bertoldus	.	.
Niusaz, Albero.	.	.
„ Wasmut	.	.
Niwenburg (Nuwen-), Cunradus . .	.	.
„ Walther	.	.
Ollingen, Eberhard.	.	.

sie genannt sind, sind außer eingeteilt in: laici, ministeriales	nur laici	Bemerkungen
.	1164	urbanus comes.
.	.	[1]) auch hier als liber bezeichnet.
.	1140	viermal zusammen mit Gotebold purgravius oder comes nobilis.
1140, 1161, 1171, 1185		
.	1140[1]), 1161	[1]) viermal (vor Castell).
.	.	[2]) nobilis vir.
.	1192	nach ihm auch Ministeriale.
.	1171	letzter laicus vor vicedominus Billung.
	.	
1140	1140[1]), 1179	[1]) dreimal.
1140		
1140		
1158		
.	.	de baronibus.
.	.	de baronibus.
.	1171[1]), 1176[2])	[1]) nach Herzogen und Landgrafen.
.	.	[2]) zweimal.
.	1176	
1156		
.	1136	
.	1184	1. laicus; in der Zeugenreihe auch Ministeriale.
.		
.	1171	
1148		
1148		
1158	.	comes.
1158	.	comes.
1169		
1169		
.	1169, 1176	
1169		
.	1136	

Name der freien Zeugen	Die Zeugenreihen, in denen den Klerikern	
	Grafen und andere	liberi, ministeriales
Phuzzechen, Cunrat	.	.
Rabensburc, Henricus	.	.
Rapoto, s. Abensberg		
Retersheim, Craft	.	.
Rit, Richolfus	.	.
Rotenuels, Albertus	.	.
„ Heinricus	.	.
Salecge, Albertus	.	1181
Saxonia (Sachsen), Adalbert, marchio	.	1149
„ Heinricus, dux	.	1171
Scheiuelt (Steinfeld, Sceinw-), Cunrad	.	.
„ Gerhardus	.	.
„ Godefridus	.	.
Thagesten, Albero	. .	.
Trimperg, Gotzwinus	.	.
„ seine Söhne Boppo	.	.
„ Heinricus	.	.
„ Heinricus junior	.	.
Truhentingen (Truntingin), Adelbraht	.	1149, 1152
„ sein Bruder Fridericus	.	1149
Tunedorf (Duntdorf), Manegoldus	.	1149
„ sein Sohn Manegoldus	.	.
Tungeden, Albertus	.	.
„ Cuonradus	.	1136, 1149
Turingia, Sizo	.	1149
„ Ernest	.	1149
Ulsenheim, Marcolfus	.	.
Urheim, Adelbertus	.	.
Uzeheim, Berward	.	.
Veldenze, Gerlacus	1158	.
Waltmanneshoven, Ramuolt	.	.
Wasungen, Popo (Graf v. Henneberg)	.	.

sie genannt sind, sind außer eingeteilt in:		Bemerkungen
laici, ministeriales	nur laici	
.	1136	wird später Kleriker.
.	1189[1]) zweimal, 1192[2])	[1]) 1. Zeuge, nach ihm der Ministeriale „comes Echehardus". [2]) nach Ense, unmittelbar vor dem Ministerialen Zabelstein.
.	.	
.	1176	
.	1171	
.	1171	
.	1171	
.		
1169		
1189		
1169	1169	
.	1171	
1155	.	nobilis.
1161	1162, 1170, 1171, 1176	
1156, 1161	1162, 1170, 1171, 1176, 1179	
1189		
.	1136, 1184	
.	1136, 1184	
1154, 1156[1]) 1161	1158, 1162, 1170, 1171	[1]) zweimal.
.	1170, 1171	
.	1170, 1171, 1176[1])	[1]) Zeugenreihe: 1. clerici, 2. laici, 3. „in Wirzeburch".
.	1136, 1156	
.		comes in einer Reihe mit den viri liberae conditionis.
.		
.	1171	
1176	.	
.	1189	fideicommissarius mit Grumbach.
.	.	de baronibus.
.	1136	
1176		

Name der freien Zeugen	Die Zeugenreihen, in denen den Klerikern	
	Grafen und andere	liberi, ministeriales
Wertheim (Behrtheim), Boppo . .	.	1189
„ **Gerhardus**	.	.
dessen Bruder Hermannus	.	.
„ **Wolfram**	.	1149[1]), 1152[2])
Wichartesheim, Conradus	.	.
Wigershusin, Otto	.	.
Wilperg (Wiltperc), Berthold . . .	.	.
„ **Manegoldus**	.	.
Wischenuelt, Ulricus	.	.
Wolueswach, Hermannus	.	1152
Zimberen, Sigeboto	.	.
„ **sein Bruder Trageboto** .	.	.
„ **(Cimbere), Berengar** . .	.	.

sie genannt sind, sind außer eingeteilt in:		Bemerkungen
laici, ministeriales	nur laici	
.	1170	comes.
.	1169, 1171	stets comes genannt.
.	1171	comes.
.	.	1) vir liberae conditionis. 2) hier comes de.
.	1170	
.	1137, 1140 dreimal	nach Henneberg.
1176		
.	1170	
.	1170	
.		comes.
.	1176	1303 Lehensmannen des Hochstifts.
.	1176	
.		1182 Kleriker.

X.
Nachtrag zu dem Aufsatze 'Herzog'.

Von
Herrn Professor Dr. **Rudolf Much**
in Wien.

Meinen Ausführungen über die Bodenständigkeit dieses Wortes und über andere Bezeichnungen des altgermanischen dux habe ich Bemerkungen über ein Wort hinzuzufügen, das dabei stark ins Gewicht fällt. Es ist das altisländische *tyggi* (*tygge*), Gen. *tyggja*, ein poetischer Ausdruck für 'Fürst, König'. In den Handschriften wird fast immer und auch in Wörterbüchern und Ausgaben oftmals *tiggi* geschrieben; doch ist, wie schon bei Cleasby-Vígfússon, Icelandic-English Dictionary 646 gezeigt ist — vgl. jetzt Sveinbjörn Egilsson-Finnur Jónsson, Lex. Poet. 574 —, durch Skaldenreime die Form mit *y* als echt gesichert und das Wort a. a. O. auch schon als verwandt mit *-zog* in *Her-zog* und lat. *duc-s* erkannt, wogegen es von den etymologischen Wörterbüchern übersehen wird. Und gleichwie mir bisher ist es offenbar auch Friedrich Kluge entgangen, da er in seiner Nominalen Stammbildungslehre § 13 (S. 7) die Bemerkung macht, daß im Altnordischen *jan*-Suffix uns nur noch in *arfnyte* 'Erbe', *skyle* 'Beschützer', *bryte* 'bailiff' und *skyte* 'Schütze' begegne. Denn diesen Bildungen reiht sich zweifellos *tyggi* an, das eine Grundform *tugja* (von einem Wortstamm *tug-jan-*) voraussetzt. Die nach F. Jónsson a. a. O. gegen 1200 herrschend gewordene Aussprache mit *i* weist aber, weil sonst unerklärbar, auf ein zweites Wort. Also ist auch *tiggi* (urnord. *tigja*) 'Befehlender' zu halten und gehört offenbar zu germ. *tīhan*, lat. *dīcere*, griech. δείκνυμι usw.; vgl. besonders *dictator*.

Kluge führt a. a. O. eine Reihe von Fällen an, in denen *jan*- neben *an*-Bildungen bei im übrigen gleichen Wörtern vorkommen. Ihnen möchte ich als weitere Belege nominaler und verbaler Herkunft anreihen: ahd. *ginanno* 'Namensvetter' — deutsch mundartlich *Gnenn* 'Vater'; ahd. *gihlozzo* — ahd.

ebanhluzzeo 'consors', ags. *hlytta* 'Loser'; ahd. *stuolsāzzo* 'judex', nhd. *Insasse* — ahd. *ūzsāzzeo* 'Aussätziger', mhd. *Holzsæzen* 'Holsteiner'; ags. *merefara* 'Seefahrer', aisl. *Englandsfari* 'Englandfahrer' — ahd. *ferio* 'Fährmann'; aisl. *baugbroti* 'Ringbrecher' oder 'Ringverteiler' — aisl. *bryte*, ags. *brytta* 'Verwalter', urspr. 'Vorschneider'; aisl. *andskoti* 'Feind', eigentlich 'Gegenschießer', — aisl. *skyti*, ags. *scytta*, ahd. *scuzzo* 'Schütze'; aisl. *ballriđi* 'kühner Reiter' — ahd. *ritto*, ags. *ridda* (aus *ridjan-*) 'Reiter'. Mit den vier letzten Fällen stimmt das Verhältnis von *hertogi* zu *tyggi* auch insofern überein, als dem Kompositum der *an*-Stamm, dem Simplex der *jan*-Stamm zukommt.

Von wortgeschichtlicher Bedeutung ist *tyggi* vor allem deshalb, weil aus *hertogi* und seinen außernordischen Entsprechungen noch nicht mit Sicherheit auch auf das Vorhandensein eines Simplex *togi* usw. geschlossen werden kann. Denn solche Nomina agentis sind nordisch und westgermanisch gerade in Zusammensetzungen beliebt, neben denen es offenbar vielfach die einfachen Grundworte selbständig nie gegeben hat. Neben *nōtnomo*, *muntboro*, *widarquëto*, *ubarlibo* war einfaches *nomo*, *boro*, *quëto*, *libo* kaum je vorhanden. Am wenigsten ließe sich aus *hertogi* usw., dem ein *leiđtogi* 'Wegweiser' zur Seite steht, ein germanisches *tugan-* in dem Sinne von 'Fürst' erschließen.

Das nordische *tyggi*, älter **tugja*, führt uns also viel näher an das lateinische dux heran: als Simplex und durch seine Bedeutung 'Fürst'. Da im Nordischen, aus dem das Wort belegt ist, das *jan*-Suffix nicht mehr triebkräftig ist — Kluge a. a. O. möchte diesem Sprachzweig „eine Neigung zur Durchführung der *j*-losen Form" zuschreiben —, haben wir es bei *tyggi* sicher mit einer altertümlichen Wortbildung zu tun, und auch seine Überlieferung läßt seine Zugehörigkeit zu sprachlichen Restbeständen erkennen.

So ergibt sich denn auch aus diesem Wort einwandfrei, daß die Germanen ein *teuhan* mit der Bedeutung 'ducere' besessen haben, und schon an ihm allein müßte jeder Versuch scheitern, *Herzog* von seinem Grundwort aus als Nachbildung fremden Sprachgutes zu erweisen.

Miszellen.

[Eine Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift.] Bei einem Besuche der Lüneburger Stadtbibliothek zeigte mir Herr Bibliothekar Dr. Schmidt eine Handschrift des Sächsischen Landrechts mit Glosse, die nicht zu den schon bisher bekannten dortigen Rechtshandschriften (vgl. C. G. Homeyer, Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, Nr. 421—424) gehört und, soviel ich feststellen konnte, noch nirgends beschrieben ist.[1]) Insbesondere hatten offenbar weder Homeyer noch Steffenhagen Kenntnis von ihr. Über ihre Herkunft konnte man mir in Lüneburg keine Angaben machen. Jedenfalls weicht der Schriftcharakter, der im übrigen die Züge der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einer schönen deutlichen Handschrift zeigt, auffallend von der sonst in Lüneburg eigentümlichen Schreibweise ab. Doch gehört der Codex mit Sicherheit dem niederdeutschen Sprachgebiet an.

Die Handschrift ist in Folioformat geschrieben und trägt die Signatur „Juridica 16" (nach einer Eintragung auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels ursprünglich anscheinend D 35). Sie ist 29 cm hoch, 20 cm breit, 6½ cm dick und in Holz gebunden, das mit Leder überzogen ist; der Buchrücken ist oben und unten durch geflochtene Lederbänder eingefaßt. Durch zwei eiserne Schließen ist sie noch heute verschließbar. Auf den vorderen Buchdeckel ist ein weißes Schild mit der Aufschrift „Speygel der sassen" aufgeklebt. Die Innenseite der Buchdeckel ist mit Pergament überzogen. Auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels ist ein Vermerk eingetragen, von dem noch die Worte . . . . din . . . . . tho vnnd is my nu gelenet" lesbar sind, und eine Jahreszahl, deren beide letzten Ziffern „40" lauten. Beziehungen, die einen Schluß auf die Herkunft der Handschrift ermöglichten, haben sich auch hieraus bisher nicht feststellen lassen.[2])

Das vordere und hintere Vorsatzblatt der Handschrift ist Pergament. Im übrigen enthält die Handschrift 239 Papierblätter, die von neuer Hand gezählt und von denen 235 Blätter und die Vorderseite des

---

[1]) Vielleicht ist sie im Archiv für ält. deutsche Geschichtsk., Bd. XI, 778 wenigstens aufgeführt; man könnte der Zahl der dort angegebenen Handschriften nach dies annehmen.

[2]) Auch die Glosse zu den Artikeln I 25, 71, II 32 ergibt keine Anhaltspunkte. In I 25 sind wie üblich Magdeburg und Frankfurt genannt, I 71 und II 32 haben (absichtlich ?) jeweils die eine Ortsbezeichnung enthaltende Stelle weggelassen.



236. Blattes beschrieben sind. Die Blätter sind in 23 Lagen zusammengebunden, und zwar sind 5 Lagen zu je 3 Doppelblättern, eine Lage zu 3 Doppelblättern und einem Einzelblatt, 3 Lagen zu je 5 Doppelblättern und einem Einzelblatt, 13 Lagen zu je 6 Doppelblättern, 1 Lage zu 6 Doppelblättern und einem Einzelblatt vorhanden.

Mehr als die Hälfte der Blätter weisen ein Wasserzeichen auf, und zwar kommen zwei verschiedene Zeichen vor. Bis Blatt 35 zeigt es einen Ochsenkopf, ohne Nase, mit Nüstern, sehr regelmäßigen ovalen Ohren, nach außen gebogenen Hörnern, mit Kreuz; von Blatt 36 bis 72 wird es durch zwei gekreuzte Schlüssel dargestellt, von Blatt 75 bis 118 kehrt das erste Wasserzeichen wieder, und von Blatt 121 bis zum Schluß erscheinen wiederum ausschließlich die gekreuzten Schlüssel. Eine Vergleichung mit den Mitteilungen bei C. M. Briquet[1]) ergibt für beide Wasserzeichen zu Nr. 15 109 (Bd. IV) und Nr. 3 867 (Bd. II) Varianten in Halberstadt 1464 und 1417; die gekreuzten Schlüssel erscheinen außerdem besonders häufig in Braunschweig (Nr. 3867, 3868, 3869), und zwar 1442, 1444, 1445, einmal auch in Lüneburg selbst (1441).

Jede Seite ist zweispaltig, die Spalte zu 35 bis 39 Zeilen beschrieben. Auf der Vorderseite jedes Blattes ist oben in der Mitte mit roter Farbe die betreffende Buchzahl des Sachsenspiegels, auf der Rückseite ein „L" (= liber) angegeben. Die Handschrift ist mit schwarzer Tinte geschrieben, ebenso, aber in doppelter Größe, Rubriken und Glosseneingänge im Text, sowie die Artikelanfänge in den dem Text des II. und III. Buches vorangehenden Registern. Rot geschrieben sind der erste Buchstabe jedes Artikels und des Textus Prologi, die Artikelzahlen, das Wort „Glosa" zu Beginn jeder Glossenstelle, ferner die Artikelanfänge im Register zum I. Buche. Die Initialen der Buchanfänge sind besonders groß und mit schwachem Versuch zu künstlerischer Gestaltung ausgeführt; die Initiale zur Reimvorrede enthält das Bildnis eines Männerkopfes mit einer Narrenmütze. Die ersten Worte der Reimvorrede „Got heuet de sassen wol bedacht Sint dit bock is vullē bracht" und des Prologs „Des hilligen geistes mynne De sterke myne syne Dat ik" sind in roter Farbe um die Initiale herumgeführt.

Die Handschrift gehört, da sie die Glosse nur bis III 81, den Text aber, und zwar schon ursprünglich, bis III 91 enthält, der II. Klasse, 1. Ordnung, 2. Familie der Homeyerschen Einteilung an[2]) und ist im engeren der bisher durch sieben Handschriften und zwei Primärdrucke vertretenen Gruppe (Homeyer Nr. 53, 56, 295, 375, 496, 617, 741 [= Zobelscher Druck von 1614], Kölner Druck von 1480, Handschrift Werne[3]))

[1]) Les Filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier (1907).

[2]) Die Ablehnung der Homeyerschen Einteilung durch Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, Abhandl. der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse, CXIV, 703 ff. und E. Müller, a. Anm. 3 a. O. 336 halte ich nicht für zutreffend.

[3]) E. Müller in Historische Aufsätze für K. Zeumer (1910) 329 ff.: die Handschrift wird im folgenden als 665^{n} bezeichnet.

zuzuweisen.[1]) Dies ergibt sich aus folgender näherer Betrachtung ihres Inhaltes:

Sie beginnt mit der Reimvorrede in der älteren Fassung. Daran schließt sich unmittelbar folgende Erklärung: „Wey dit bock sal weten Des wete dat dat erste bock is van erue to nemēde Dat andere van vredebrake Dat derde van gerichte Ok sal he weten Dar de nu (meru)s erst an steit vor deme groten bockstaue De nu (meru)s wiset vp dat dat na deme nu (meru)s volget vñ nicht vppe dat dat vor geyt."

Hierauf folgt das Register des I. Buches mit 67 Artikeln, das zunächst Prolog, Textus Prologi und dessen Glosse als Artikel 1 aufführt.[2]) Es wird sodann der Beginn jedes Artikels, dann eine zusammenfassende Angabe seines Inhaltes und seiner Glosse mitgeteilt, wobei die Fassung wörtlich mit der bei Homeyer für die ersten drei Artikel der Vulgata (hier I 2—4) gegebenen Rubrikenform XII übereinstimmt.[3]) Der Text beginnt entsprechend dem Register mit dem Prolog, dem Textus Prologi und dessen Glosse als Artikel 1. Zu Beginn der Glosse stehen irreführend als Überschrift die ersten Worte des Prologes „Des hilligen", so daß man annehmen könnte, hier eine Glosse zu diesem Prolog zu finden[4]); tatsächlich folgt aber hier wie anderwärts nun die Glosse zum Textus Prologi. Es entspricht dann Artikel 2 der Handschrift dem Artikel 1 der Vulgata und so fort, jedoch läßt Artikel 6 den letzten Satz des Artikels 5 der Vulgata „De ungeradede süster ..... hevet" weg, so daß dieser dann mit Artikel 6 § 1 der Vulgata hier allein den Artikel 7, und der Rest des Artikels 6 selbständig den Artikel 8 bildet.[5])

Die Reihe I 7—14 § 1 fehlt[6]), I 14 § 2 ist wieder vorhanden und beginnt mit „off de vader".[7])

I 26 (= I 29 der Handschrift) ist zwischen I 32 und I 33 der Vulgata aufgenommen; I 36 dagegen fehlt.[8]) I 71 weist die Lesart „ota"

---

[1]) C. G. Homeyer, Sachsenspiegel I³ (1861) 53, VI

[2]) Vgl. C. G. Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Abhandlungen der Berl. Akad. der Wissensch. 1859, 185 bei Rubrikenform XII und ebenda 189 Synopsis mit Vertreter Cp.

[3]) Homeyer, Genealogie 185.

[4]) Vgl. für diese teilweise Gruppeneigentümlichkeit Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Abhandl. der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse CI 758 N. 6 zu S. 757, CXIV 722 N. 2. Eine Glosse zum Prolog soll nach Müller, a. a. O. 342, die Handschrift 665ⁿ haben; doch liegt wohl auch hier eine Verwechslung mit der Glosse zum Textus Prologi vor.

[5]) Vgl. Homeyer, Genealogie 189 für Cp, wenn auch hier nicht deutlich erkennbar, da der Einsatz von Art. 7 nicht richtig angegeben.

[6]) Die Glosse zu I 7 (Vulgata) ist in die Glosse zu I 6 (Vulgata) eingeschoben wie nach Steffenhagen, W.S.B. CXIV 724, N. 8 in Nr. 741. So aber auch im Kölner Druck von 1480.

[7]) Vgl. für diese einem Teil der Gruppe angehörende Eigentümlichkeit Homeyer, Sachsenspiegel I³ Anm. 6 zu I 14.

[8]) Vgl. Homeyer, Genealogie 122 Ziff. 3, 4.

auf und stimmt hierdurch ebenfalls mit der angeführten Gruppe, die durchweg die Rubrikenform XII mit dieser Lesart verbindet, überein.[1])

Das darauffolgende Register des zweiten Buches zählt 70 Artikel auf, die Ausführung mit Text und Glosse folgt entsprechend nach.

Das Register zum dritten Buche bricht nach Text und Glosse der Vulgata III 81 § 2 (hier = III 73) mit der Bemerkung ab „Hir endet sick de tal de der glosen bruket al", und es erscheinen nun nach dem einleitenden Hinweis „Nv begynt des derden bokes articuli de nyne glosen en hebbet vn̄ is tē erstē wo mē vnr(e)chter were weder staen sole" als Artikel 74—84 der Text der Artikel III 82 § 2 bis III 91[2]); diesem letzten Artikel ist außerdem noch „des lammes losinge" angehängt in der Fassung wie bei Homeyer, Sachsenspiegel I[3] Anm. 26 zu III 91, aber ohne die Eigentümlichkeiten von Ck, dem Kölner Druck. Hierauf werden unter der Überschrift „Hir na volget articule des erstē bokes de nicht gloseret sint" der Text der Artikel I 7—14[3]) als Artikel 1—8 und die Vorrede „Von der Herren Geburt" als Artikel 9 aufgeführt. Dieser trägt aber nicht die übliche Bezeichnung, sondern ist überschrieben: „welke vorstē vn̄ heren rechte sassen vn̄ swauen eder franckē sint".

Erst nach diesen Einschiebungen folgt der Text des III. Buches in 73 Artikeln. Artikel 45 der Vulgata ist unter dieser Bezifferung mit III 46, 47, 48, 49, 50, 51 der Vulgata vereinigt. Die Glosse entspricht dieser Zusammenfassung in einem Artikel, glossiert aber, wie in dieser Ordnung der Glossenklasse allgemein, den Artikel 51[4]) nicht. III 74 der Vulgata ist an III 71 (hier = III 64) angehängt.[5])

Der letzte Artikel der Handschrift III 73 umfaßt im Text III 81 § 2 und III 82 § 1 der Vulgata. Die Glosse aber endet mit III 81 § 2, und zwar mit der Ausführung über die Ebenburt[6]); es stimmt also in dieser Handschrift das Ende des Registers mit dem der Glosse überein, während der Text noch weiter reicht.[7]) Den Beschluß macht der für die Gruppe eigentümliche Epilog „Wy sint des lantr(e)chtes to ende kom̄e"[8]) und ein Schlußsatz „Et sic ē finis Deo laus".

Zusammenfassend darf wohl schon nach dem bisher Vorgetragenen die Zugehörigkeit zu der als maßgeblich betrachteten Handschriftengruppe als sicher angenommen werden. Allgemein kennzeichnend ist hierfür vor allem der nur hier auftretende Epilog, die Rubrikenform und die sich regelmäßig mit dieser verbindende Lesart „ota" des Artikels I 71, außerdem mancherlei Eigentümlichkeiten, auf die oben

---

[1]) Vgl. Homeyer, Genealogie 124 C 2.
[2]) Vgl. Homeyer, Genealogie 131 c.
[3]) I 14 § 2 ist also doppelt vorhanden; vgl. die schon oben S. 410 N. 7 angeführte Anmerkung Homeyers zu I 14.
[4]) Vgl. Homeyer, Genealogie 122, 123 A 5.
[5]) Vgl. Homeyer, Genealogie 123 A 6.
[6]) Vgl. Homeyer, Genealogie 128 c, 130; Steffenhagen, Wiener Sitzungsberichte CXIV, 709, Gruppe 3.
[7]) Vgl. aber Homeyer, Genealogie 131 Ziff. 1 a, b.
[8]) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel I[3] 53 VI und bei III 82.

schon im Zusammenhang hingewiesen wurde. Weitergehend ergibt sich bei einer Vergleichung der Lesarten der Handschrift mit dem Homeyerschen Variantenapparat, daß diese durchweg in Einklang mit denjenigen stehen, die Homeyer für diese Gruppe oder einzelne der ihr angehörenden Handschriften nachgewiesen hat. Solche Übereinstimmung ergibt sich z. B. bei den von Homeyer, Anm. 3, 8, 46, 48, 49, 50 zu I 3, Anm. 10 zu I 4, Anm. 6 zu I 14 § 2, Anm. 3, 4 zu I 26, Anm. 15, 26 zu III 91, Anm. 14 zu III 82 angeführten Lesarten. Schon diese Beispiele zeigen außerdem, daß die Lüneburger Handschrift wiederum ein Glied der engeren Gruppe Ckpsπ (Homeyer, Genealogie 123 C 2) bildet[1]), innerhalb dieser aber besonders enge Beziehungen zu Cpk, also zu dem Zobelschen Druck von 1614 und dem Kölner Druck von 1480 hat. Mit beiden teilt sie auch die auffallende Anordnung in Artikel 5, 6 (Vulgata) des I. Buches sowie die eigentümliche Überschrift der Vorrede „Von der Herren Geburt".[2]) Darüber hinaus läßt sich aber auch eine besonders nahe Beziehung von L (Lüneburger Handschrift) zu Cp nachweisen. Denn während sich L nur I 26 (Homeyer, Anm. 4) durch „lantrecht" zu Ck gegenüber Cp stellt, teilt es sonst die Eigentümlichkeiten von Ck nicht, so in I 31 (Homeyer, Sachsenspiegel I [2] S. XXVII) und dem Anhang zu III 91 (Homeyer, Anm. 26 zu III 91). Die nahe Verwandtschaft der Lüneburger Handschrift mit Cp wird ferner bestätigt durch die besonders bemerkenswerten Lesarten des Epilogs, Homeyer, Anm. 13 (de sament sin) und 18 (meyne), in denen ausschließlich sie mit Cp übereinstimmt. Dieses Ergebnis wird gestützt durch eine Vergleichung der Kapitelzahl der drei Bücher in der Lüneburger Handschrift mit den in dieser Gruppe überhaupt auftretenden Zahlen. Die Kapitelzahlen von 67, 70, 73 (+ 11 = 84) zeigen zunächst die nahe Verwandtschaft zu den Grundhandschriften der beiden Primärdrucke, während die sieben übrigen Handschriften der Gruppe in ihrer Kapitelzahl Abweichungen aufweisen. Denn nur diese zählen wie L in Buch I und II 67 und 70 Artikel. Der Kölner Druck enthält dann im III. Buch 73 Artikel, der letzte Zobelsche Druck von 1614 84 Artikel. Die Verschiedenheit zwischen den beiden Drucken ergibt sich daraus, daß die unglossierten Artikel in jenem ungezählt — bzw. nur mit teilweiser und dann falscher Zählung —, in diesem aber als Artikel 74—84 besonders eingetragen sind. Mit dieser letzten Zählung stimmt wiederum die Lüneburger Handschrift am meisten überein, da sie die in Betracht kommenden Artikel ebenfalls als III 74—84 gezählt aufführt. Ein Unterschied zeigt sich lediglich darin, daß gemäß dem Register im Druck von 1614 (Ind. Sax. Titulorum) in Nr. 741 die unglossierten Artikel sämtlich am Schlusse des Ganzen stehen[3]), während

[1]) Dieser schließt sich auch die von E. Müller a. a. O. bekanntgegebene Handschrift 665[n] an.

[2]) Vgl. auch E. Müller a. a. O. 340 Anm. 2.

[3]) Noch ungenau ist die Beschreibung Homeyers, Sachsenspiegel I[2] XXVI ff., da man hiernach annehmen muß, es seien im III. Buche 84 Artikel und daneben noch die unglossierten Artikel enthalten.

sie in der hier in Frage stehenden Handschrift schon nach dem Register zum III. Buche untergebracht sind. Im übrigen aber ist gerade diese Art der Zusammenstellung von Artikel III 74—84[1]), denen noch III 51 „des lammes losinge" beigefügt ist, ebenso wie der hier erfolgende Nachtrag der Artikel I 7—14 und der Vorrede „von der Herren Geburt", die sämtlich im Kölner Druck sowohl an anderer Stelle als in anderer Zusammensetzung sich finden, besonders bezeichnend dafür, daß L und Cp näher verwandt sind als L und Ck.[2]) Es kommt hinzu, daß die Reimvorrede sich im Kölner Druck überhaupt nicht, in L jedoch wie in Cp in der älteren Fassung findet[3]), daß ferner die Schlußbemerkung der glossierten Artikel „Hir endet sick de tal de der glosen bruket al" mit der Überleitung zu den unglossierten Artikeln in Lüneburg und Cp wörtlich gleich[4]) und auch die Inhaltsangaben der drei Bücher „van erue to nemēde" usw. sowie die Anlage des Registers beiden gemeinsam ist (vgl. Homeyer, „Rechtsbücher" Nr. 741 und oben S. 410).

Ist dem allem so, so dürfte damit in L die Handschrift gefunden sein, die der bis jetzt unbekannten zweiten Vorlage des Zobelschen Druckes von 1614 von allen bekannten Handschriften am nächsten steht.

Freiburg i. Br. Erika Sinauer.

[Die Grenzen der Rechtsgebiete in Schleswig-Holstein.] Bisher fehlte eine genauere Abgrenzung der verschiedenen in Schleswig-Holstein aufeinanderstoßenden großen Rechtsgebiete, so des Sachsenrechtes, des Jütschen Lows, des Dithmarschen Landrechts und des gemeinen Rechts. Kähler[5]) hat gegenüber der im Jahre 1908 erschienenen 1. Auflage seines Schleswig-Holsteinischen Landesrechts diese Lücke nun ausgefüllt, indem er in der 2. Auflage eine plastische Übersichtskarte der zahlreichen Rechtsgebiete bringt. Nach dem Bordesholmer Vergleich vom Jahre 1522 sollte im Herzogtum Holstein „na ehren olden gewahnheit unde statuten, ock na dem Sachsenspiegel gericht und geordelet werden". Von einer Geltung des gemeinen Rechts ist hier noch nichts enthalten. Erst in der Landgerichtsordnung von 1636 wird für Holstein die subsidiäre Kraft

---

[1]) = III 82 § 2—91 der Vulgata.

[2]) Im übrigen wird diese nahe Verwandtschaft der Lüneburger Handschrift mit den beiden Texten, die im Kölner und Zobelschen Drucke vorliegen, dazu dienen können, die von Homeyer, Genealogie 119, 3d aufgeworfene Frage, ob diese der ersten oder der zweiten Familie der 1. Glossenordnung zuzurechnen sind, zu entscheiden. Denn es ist hiernach anzunehmen, daß auch jene Texte ebenso wie die Lüneburger Handschrift die unglossierten Schlußartikel schon ursprünglich enthielten und deshalb mit Recht der zweiten Familie zugezählt werden.

[3]) Vgl. Homeyer, Genealogie 121 A 1 a, b.

[4]) Vgl. auch Homeyer, Genealogie 120 1.

[5]) Kähler, Otto, Schleswig-Holsteinisches Landesrecht (1923) 2. A., Glückstadt, Verlag Augustin.

des gemeinen Rechts anerkannt. Es muß überraschen, daß sowohl in der Übersichtskarte der Zivilrechtsgebiete Deutschlands im Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder — Frhr. v. Künßberg, 6. A., II. Teil, Tafel IV, als auch bei Schreuer, Deutsches Privatrecht (1923) der Bereich des gemeinen Rechtes weit über Holstein hinaufgeschoben und bis an die nordschleswigsche Grenze gegenüber Dänemark, wie sie vor 1920 bestand, verlegt wird. Daß in Schleswig das gemeine Recht gegolten hat, ist mit den historischen Tatsachen nicht vereinbar. In Schleswig ist wie in der Schweiz die Reichskammergerichtsordnung nicht angenommen worden. Damit war auch der Einzug des rezipierten römischen Rechts ein Riegel vorgeschoben. Nur im Gebiete des Eiderstedter Landrechts, des Husumer und Friedrichstädter Stadtrechtes, also in ganz kleinen Territorien, galt subsidiär gemeines Recht. In Schleswig war das jütsche Low in der plattdeutschen Übersetzung in Kraft (Kähler S. 27). Dabei blieb es auch nach dem Erlaß des dänischen, zum Teil heute noch in Dänemark geltenden Gesetzes Christians V. vom Jahre 1683. Es beruht also auf einem Mißverständnis, wenn das Jütsche Low dem Gesetze Christians V. und dessen Rechtsbereiche gleichgestellt wird (so Schreuer a. a. O. S. 13: „In einigen Teilen von Schleswig-Holstein galt das Gesetzbuch Christian V. von Dänemark von 1683 (Jytske Lov) für 15000 Seelen“). Dat Jütsche Low in der plattdeutschen Übersetzung galt und gilt insbesondere in Landesprivatrechtssachen heute noch im größten Teile Schleswigs bis herunter zur Eider, während das Gesetz Christians V. von 1683 nur in einem kleinen Teile Nordschleswigs Eingang fand. Über die nach der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark seit 1920 dort eingeführten dänischen Gesetze enthält Kählers Buch nichts weiteres als eine Verweisung auf die Übersicht von Alexandersen in I. W. 1921. Das Ineinandergreifen von skandinavischem Rechte und niederdeutschem Gewohnheitsrechte macht gerade das Gebiet von Schleswig zu einer Fundgrube für die germanische und deutsche Rechtsgeschichte. So ist heute noch die Frage nach dem Wesen des Vorstrandes, Jütsches Low III c. 61, für Schleswig von nicht zu unterschätzender Bedeutung: „for thy at kunung a all for strand . . wente alle Vorstrande syn des köninges“. Die Konstruktion einer öffentlichen Sache, wie sie von Kähler und anderen versucht wird, ist römischrechtlich und stimmt nicht mit den Quellen überein. Gewichtige Stimmen haben für Privateigentum der Krone gesprochen (so Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog S. 335ff.). Dazu meine Dänischen Gemeinderechte I (1909) S. 37ff.). Die Theorie vom Alleineigentum der Krone ist von mir lediglich für diejenigen Gebiete abgelehnt worden, wo ein Allmendrecht der Anwohner nachweisbar ist, was bei dem Vorstrande in der Regel nicht vorkommt (vgl. J. Christiansen, Zur Agrargeschichte de Insel Sylt, Heft 3 meines Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizer. u. skandinav. Privatrecht, 1923, S. 26, wo ein Kaufvertrag erwähnt wird, durch welchen die Landschaft das Anwachsland vom König erwirbt).

Kähler hat in seinem Buche auch die neue preußische Gesetzgebung und die hierdurch herbeigeführte Veränderung des Landes-

privatrechtes eingehend berücksichtigt, so insbesondere die durch das Wassergesetz vom Jahre 1913 verursachten, gerade hier grundstürzend wirkenden Umgestaltungen. Beim Deichrechte hätte Kähler viel Anregung aus dem Buche von J. v. Gierke, Geschichte des d. Deichrechtes I (1901) schöpfen können. Es ist erfreulich, daß das altehrwürdige, in unsere moderne Zeit hereinragende Landesrecht von Schleswig-Holstein von einem so erfahrenen Kenner eine erneute Bearbeitung erhielt.

Hamburg. Karl Haff.

Literatur.

Bruno Krusch. Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Mit zwei Anhängen: Lex Alamannorum und Lex Ribuaria. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung 1924. 347 S. 8°.

Das vorliegende Buch ist der Schlußbericht des Konkursverwalters, erstattet über die in Liquidation befindliche Sektionsleitung Brunners bei Ausgabe der Leges in den Monumenta. Hatte K. mit seiner vernichtenden Kritik an M. Krammers Lex Salica durchschlagenden Erfolg, so lag es im Interesse der Sache, ihn auch zur Neuausgabe der Lex Baiwariorum aus v. Schwinds Hand zu Worte kommen zu lassen. Das geschieht hier, und das Urteil über diese Arbeit lautet kaum günstiger. So kann man wohl verstehen, daß K. am Ende den harten Spruch verkündet: die Bäume, von denen einst Brunner reiche Früchte zu ernten gedachte, seien sämtlich verdorrt. In der Tat glaube auch ich, daß Textausgaben, die sich auf so verschlungenen Handschriftenverhältnissen aufbauen wie diejenigen mancher Leges, nicht in die Hand eines Juristen gelegt werden sollten, der nicht zugleich über gründliche philologische Schulung verfügt, ja, der nicht bereits über reiche Erfahrung in der Editionstechnik verfügt. Darin — das dürfen wir getrost zugeben — hatte Brunner die Schwierigkeiten der Aufgabe unterschätzt.

Die neue Veröffentlichung K.s geht aber weit über den Rahmen handschriftlicher Textkritik hinaus. Behält sie recht, so bedeutet dies einen völligen Umsturz unserer Auffassung von der Entstehung dreier Volksrechte, und Brunner müßte sich von K. auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen geben. Hier also, auf dem Boden quellengeschichtlicher Forschung, wird es sich zugleich um rechtsgeschichtliche Perspektiven von Bedeutung handeln, und auf Wunsch und im Einverständnis mit der Schriftleitung beschränkt sich denn auch meine Würdigung K.s auf diese Seite seiner Darlegungen.

I. Beim Umfang der in Frage stehenden Probleme wird auch die einläßlichste Kritik sich auf die leitenden Gesichtspunkte beschränken müssen. Um so mehr halte ich es für wünschenswert, dem Leser den gesamten Aufbau der Gedankenführung K.s vor Augen zu führen. Das sei in einem wiedergebenden Berichte versucht, wobei ich einzig die Editionsgeschichte (die alten Drucke, Merkels und v. Schwinds Ausgaben) außer Betracht lasse.

1. Die Lex Baiwariorum. Die Sichtung der Hss. gibt in der Hauptsache Merkel recht und läßt v. Schwinds Verfahren als ver-

fehlt erscheinen. Das Vulgärlatein kennzeichnet die besten Hss.; der von Schwind bevorzugte Text in gereinigter Sprache ist das Ergebnis einer Überarbeitung. K. behält die sieben Hss.-Familien Merkels bei; für die Ausgabe kommen aber nur zwei Textformen in Betracht: die Antiqua und die Emendata. Der vulgärlateinische Antiquatext ist in zwei Familien überliefert (für die gleichfalls Merkels Bezeichnung beibehalten wird): in einer reineren Textform (A 1—6, nach K. auch B 6/7) und in einer erweiterten bairischen Version (B 1—5). Nach K. folgt nun an Rang der Emendatatext (E 1—13 nebst Teilen von A 1, A 4), wozu sich die Merkel noch unbekannte Klitschdorfer Hs. (E 2a) gesellt. Zwischen Antiqua und Emendata hatte Merkel seinen zweiten Text eingeschaltet: ein durch nur zwei Hss. vertretener Typus, der im ganzen sich an A anlehnt, daneben aber Einflüsse von E verrät. Er gehört aus letzterem Grunde — darin sind K. und v. Schwind sich einig — hinter die Emendata und behauptet nicht den Rang einer selbständigen Fassung des Gesetzes. Nun folgt ein älterer bairischer Mischtext (D 1—4), eine ca. 830 entstandene norditalienische Bearbeitung des Abtes Lupus für Graf Eberhard von Friaul (F 1/2) und endlich ein jüngerer bairischer Mischtext (G 1/2).

Für die Datierung der Textformen findet K. folgende Anhaltspunkte: Erst die Emendata (nebst A 1) weist hinter L. Baiw. II 8 (Pipp. II) eine Satzung vom aufrührerischen Herzog auf. Wie Frühere bringt auch K. dieses Gesetz mit Tassilos Sturz in Verbindung. Das Jahr 788 ist mithin für E terminus a quo, für A, B terminus ante quem. Innerhalb der ersten Klasse (A, B) weichen die bairischen Hss. B 1—3 (B 4 ist Abschrift von B 3) dadurch von A ab, daß sie am Schlusse des Tit. XI (De violentia) drei den canones 12, 11, 13 der Neuchinger Synode (772) entnommene Kapitel einschalten. Die Bemerkung „Hoc est decretum" atmet noch die Frische des Beschlusses; diese Textgestalt (β) gehört also ins Jahr 772 oder kurz danach. Innerhalb von B stehen B 2—4 gegenüber B 1 selbständig da; sie allein haben zwei Satzungen „De porcis" (App. V des ersten Textes bei Merkel). Die bairische Herkunft des B-Textes verrät sich nicht nur durch die Heimat der Hss., sondern auch durch einen Zusatz zu IV 29: wenn das durch doppelte Bußhöhe geschützte Weib „per audaciam cordis sui" zum Zweikampf für ihre Klagbehauptung bereit ist, entfällt die Bußverdoppelung.

Ein Vergleich der Haupttexte führt zu weiteren Aufschlüssen. Es gibt Zusätze, die zwar E wie A—B oder doch B kennen, aber unterschiedlich dem Texte eingefügt haben. Nämlich Satzungen über Sonntagsschändung (App. I des ersten Textes), über das vom Knecht am Freien begangene Plagium (App. III), über Firmation veräußerten Landes im Eviktionsfalle (App. IV) und die schon genannte Satzung gegen Unfug an Herden (App. V). Den ersten dieser Zusätze behandeln die Dingolfinger Dekrete (770) als schon vorhanden. Er mag vom Poenitentiale Theodors von Canterbury (c. 12) oder von einem Beschluß der von Bonifaz angeregten englischen Synode von Cloveshoven (747) beeinflußt sein; jedenfalls geht er in seiner Strenge über den westfränkischen Stand-

punkt der Synode von Ver (755) hinaus, hat auch im Aschheimer Konzil (756) keinen bairischen Vorläufer.

Der Archetypus sämtlicher erhaltenen Hss. muß also vor 770 liegen. Die schwankende Einordnung der damals erlassenen Canones zeigt überdies, daß die Textüberlieferung der Hss.-Familien schon vor 770 getrennte Wege eingeschlagen hatte. Das wird durch mehrfach vereinzelte Einfügung eines „rex vel" vor „dux" bzw. Streichung des letzten Wortes noch deutlicher.

Aber K. geht noch einen Schritt weiter: unser Archetypus liegt zugleich auch nach 757. Ein Satz, der erst im folgenden (aus der Sichtung jüngerer Textteile) seine Begründung erfahren kann.

Wie erwähnt, ist die Gesetzessprache merowingisch; gallofränkische wie italienisch-baiwarische Züge finden sich nebeneinander. Selbst dem E-Text gelingt keine restlose Sprachreinigung; vulgärlateinische Überbleibsel verraten noch hier den Charakter der Vorlage. Damit trifft sich v. Kraliks Feststellung, daß auch die germanischen Worte i. A. in der A—B-Klasse ursprünglicher überliefert sind.

Sorgfältige Beachtung schenkt K. den Kapitelverzeichnissen und Kapitelrubriken. Satzungen, über welche das Verzeichnis schweigt, sind nach einem alten Grundsatz der Textkritik i. Zw. jüngere Zutat zum Texte. Nach K. ist das Verzeichnis zumindest sehr alt; die Rubriken im Texte sind dagegen späterer Herkunft, ja, sie werden gelegentlich von K. geradezu zum Nachweis einer Interpolation angerufen.

Für die Ursprünglichkeit des gereinigten Textes hatte v. Schwind seine genauere Übereinstimmung mit den nachweislich benutzten Quellen der Lex ins Feld geführt. K. sucht ihn zu widerlegen, indem er auch die handschriftliche Überlieferung der Quellen in Rechnung stellt. Es handelt sich um Stellen aus Isidors Etymologiae, der L. Alam., dem Westgotenrecht und dem in I 12 benutzten Cod. Theodosianus.[1])

Das ganze Verfahren ist m. E. wenig schlüssig. Warum sollte auch nicht die Emendata neben dem Archetypus unserer A-Hss. andere verlorene Codices mit gelegentlich besserer Lesart benutzt haben? Die Philologie ist heute mit den Stammbäumen etwas vorsichtiger als noch vor einem Menschenalter. Der Glaube, daß die beste Hss.-Familie immer auch die beste Lesart gewährleiste, ist erschüttert, weil man den Verlust wertvoller Vorlagen jüngerer Texte in Rechnung zu stellen gelernt hat.

Übergehen kann ich die Auseinandersetzung K.s mit der Ausgabe v. Schwinds und ihren Editionsgrundsätzen. Darüber wird ja wohl

[1]) Beim Vergleich von L. Baiw. XVI 5 mit Cod. Euric. 290 ist K. (S. 232) ein Mißverständnis unterlaufen, das ich im Interesse der Sache nicht übergehen kann. Der Mann, der dem Käufer das Duplum des Kaufpreises schuldet, ist natürlich auch im Cod. Euric. nicht der verkaufte Freie, wie K. meint, sondern wiederum der plagiator; dieser soll „außerdem" (excepto, quod) d. h. neben der Buße an den plagiatus auch den Schaden des Dritten erstatten (vgl. Cod. Euric. 289), und L. Baiw. XVI 5 folgt hier selbstverständlich der westgotischen Vorlage.



eine berufenere Seite im Neuen Archiv zu handeln haben, und des Besprechenswerten bleibt auch ohnedem noch übergenug. Denn nunmehr wendet K. sich der höheren Textkritik und damit der Frage nach Entstehung der L. Baiw. zu. Hier standen sich bisher zwei Meinungen gegenüber. Roth, Merkel und Riezler schieden die Lex in einen älteren und einen jüngeren Bestand; man glaubte gerade die ersten Titel dem achten Jahrhundert zuweisen zu müssen. Demgegenüber vertraten — wie schon Eichhorn — Waitz, Schröder und anfänglich (RG. I[1] 313ff.) auch Brunner die Auffassung, daß die Lex aus einem Gusse sei. Waitz dachte ans siebente Jahrhundert, die beiden anderen an die Zeit Herzog Odilos (739—748) und also Pippins. Später hat dann aber Brunner (Berl. SB. 1901 II 932ff.) eine Vermittlung der beiden Grundanschauungen gefunden, indem er die beiden ersten Titel aus einem verschollenen merowingischen Königsgesetz gespeist sein ließ, das auch von der L. Alam. benutzt worden sei. Einen selbständigen Standpunkt nahm Gfrörer ein: er schrieb das ganze Gesetz Karl Martell zu und er hat damit K.s Zustimmung gefunden.

Auch K. läßt die L. Baiw. unter Karl Martell und durch diesen zu Herzog Hucperts Zeit 728 erlassen werden. Welches sind die Gründe, auf welchen diese erneut aufgenommene Ansicht fußt? Wir wollen sie der Übersichtlichkeit halber etwas anders gruppieren, als K., nämlich in

1. Gesichtspunkte, die den terminus a quo ergeben:

a) Die Satzung vom Wergeld des getöteten Bischofs (I 10 I) ist ein Gelegenheitsgesetz. Es knüpft in seiner Fremdartigkeit und Strenge offenbar an ein bestimmtes Ereignis an und das kann — wie schon Riezler annahm — nur die unter Herzog Theodo erfolgte qualvolle Tötung des Bischofs Emmeram von Regensburg sein. Um so mehr, als I 10 II unter den schweren, Absetzung und Verbannung des Bischofs nach sich ziehenden Fällen auch die Fornicatio nennt — eben jenes Vergehen, dessen Theodos schwangere Tochter Ota den Bischof (auf dessen Rat) bezichtigt hatte. Vielleicht, meint K., steht auch Theodos Romfahrt orationis causa, von der der Liber pontificalis zum Jahre 716 berichtet, mit dem Geschehnis in Zusammenhang. Jedenfalls zeige die Übergehung des dux unter den bußheischenden Instanzen von I 10 I, wo der Mörder zu suchen sei (es war Theodos Sohn Lantperht, der den Ota zugefügten Schimpf an Emmeram gerächt hatte).

b) Das Herzogtum der Lex sei Amt und der Bischof werde vom König eingesetzt, während noch Theodo frei über sein Land schalte und es unter seine Söhne teile, sein Sohn Grimvald in der Vita s. Corbiniani noch als absoluter Regent erscheine. Auch habe Theodo den Bischof Emmeram eingesetzt und die Instruktion des Papstes von 716 wahre mindestens sein Mitspracherecht. Erst durch Karl Martells siegreiche Baiernzüge (724, 728) sei das Herzogtum wieder unter die fränkische Gewalt gebeugt und der gefügigere Neffe des ermordeten Grimvald, Herzog Hucperht von Salzburg, durch Karl in das Gesamtherzog-

tum eingesetzt worden. Das entspreche aber dem Bild, das die Lex vom Herzog entwirft. Er wird vom König gesetzt oder vom Volke gewählt (II 1) — gegenüber L. Alam. 23 ein unscheinbarer, aber „vernichtender Zusatz". Er hat auf Befehl des Königs in Aktion zu treten (II 9) — auch dies eine Verschlechterung seiner Stellung gegenüber L. Alam. 35, 1. Er steht nicht nur mit seinem 900 β-Wergeld (III 2) unermeßlich tief unter dem Bischof (I 10), sondern geht ihm auch anderweitig (I 9) im Range nach.[1])

c) In II 14 werden freie Vasallen des Königs (als dingpflichtig) erwähnt. Solche könne es aber in Bayern erst seit Karl Martells siegreichen Feldzügen gegeben haben. Die Stelle sei auch nicht interpoliert (so Bornhak, Forsch. z. D. Gesch. XXIII 175), sondern ursprünglich.

d) Die Drohung mit dem Tode, die Grimvalds Weib Pilitrud gegen Bischof Corbinian ausstoße, zeige, daß I 10 I damals noch nicht Rechtens war.

2. Gesichtspunkte für den terminus ante quem:

a) Für Klagen gegen den Bischof wird das Volksgericht als zuständig vorausgesetzt (I 10 II); es kann folglich bei Abfassung der Lex in Baiern noch keinen Synodalverband gegeben haben. Nun gab es seit 731 einen vom Papste ordinierten Bischof, Vivilo von Passau; eine eigentliche Synodalverfassung muß jedenfalls für die Zeit nach Errichtung der bairischen Diözesen durch Bonifaz (739) vorausgesetzt werden. Keinesfalls passe also die Lex in Herzog Odilos Zeit.

b) Durch das Erfordernis bischöflicher Bestätigung für Geistliche (I 9) spiele das Gesetz auf die von Bonifaz bekämpften irischen Geistlichen an, denen solche fehlte. Aus dem gleichen Grunde sei im Gesetzestexte frühzeitig auch vor I 10 das Wergeld der Chorbischöfe ausgefallen, an die man bei der Rubrik zu I 9 (De presbiteris vel diaconibus necnon et episcopis) zu denken habe.

c) Eine unter Bischof Gawibald von Regensburg (739—761) geschriebene Urkunde enthalte die älteste Bezugnahme auf das Gesetz; eine 744 datierte Freisinger Urkunde übernehme aus ihm bereits die Phrase vom „iudex terrenus".

Engt sich dergestalt der für Abfassung der Lex denkbare Zeitraum auf die Jahre 724—739 ein, so sprechen nach K. die geschichtlichen Begebenheiten dafür, es frühzeitig anzusetzen und im „Theudericus rex Francorum" des Prologs den nominellen Gesetzgeber des Baiernrechts zu erblicken, nämlich Theuderich IV. (721—737). Und zwar tritt K. auch darin Gfrörer bei, daß die Lex unter Herzog Hucperht etwa 728 entstanden sei. Aber freilich sei sie nicht, wie Brunner wollte, herzogliche Satzung, sondern Königsgesetz. Nur auf letzteres passe der Ausdruck edictum, den noch der Archetypus unserer Hss. an zwei Stellen

[1]) Um auf diesen Punkt nicht zurückkommen zu müssen, bemerke ich, daß in I 9 der Herzog keineswegs dem Bischof nachgesetzt ist, vielmehr die betreibenden Persönlichkeiten in der Reihenfolge des Rechtsgangs (Klage, Vollstreckung) genannt werden: episcopo requirente et duce cogente!



(I 10; II 16) bewahrt habe — anderwärts habe ihn die überarbeitende Hand des achten Jahrhunderts durch das farblosere lex verdrängt (!).

Wie verhält sich dazu die Überlieferung? Bekanntlich gibt ein meist in Verbindung mit der L. Baiw. überlieferter Prolog von einer christianisierenden Gesetzgebung des Frankenkönigs Theuderich für Franken, Alemannen und Baiern Kunde; Childebert und Chlotar hätten jene verbessert, und zuletzt habe Dagobert durch vier „viri inlustres", nämlich Claudius, Chadvin, Magnus und Agilulf, das Ganze neu redigiert und seinen Völkern niedergeschrieben übersandt. K. ist dieser Prolog eine verdächtige Quelle; sein Zweck ist, „mit dem Bayernrechte auch die legislative Gewalt des Frankenkönigs über das Land bis zum Tode Chlodovechs I. zurückzuführen". Theuderich (gemeint sein könne nur Theuderich I.), Childebert (I.) und Chlotar (I.) sind ihm — wie schon Brunner — lediglich in Anlehnung an den Epilog zur L. Sal. erdichtete Gesetzgeber. Aber auch Dagobert lehnt er rundweg ab. Wenn der Verfasser jenes Prologs hinzufüge, daß diese Volksrechte bis heute gelten, so verrate er damit den zeitlichen Abstand. Die vier viri inlustres aber seien den vier salischen Rechtsweisern (Prolog I zur L. Sal.) nachgebildet. Nur zwei habe Brunner geschichtlich belegen können; denn der dritte, Agilulf, sei natürlich nicht Bischof Ailulf von Valence, sondern der sagenhafte Stammvater des agilolfingischen Herzoghauses. Die Tendenz sei handgreiflich, das Ganze „ein Lügengespinst".

Neben dieser in ziemlich umfängliche Entlehnungen aus Isidor eingebetteten Nachricht des Prologs findet sich nun aber noch eine Gesetzesaufschrift: „Hoc decretum est apud regem et principibus eius, et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt." Ihm bringt K. mehr Vertrauen entgegen; es ist nur erforderlich, die anstößigen Worte auszumerzen. Er unternimmt denn auch diesen phantasievollen Versuch: es muß nämlich statt „apud regem" wie im Pactus pro tenore pacis „apud nos" heißen, das „apud cuncto populo . . . consistunt" aber kann aus Chilperichs Edikt in „apud cuncto populo nostro" geändert werden. Jetzt hat der Eingang seine persönliche Fassung, und der anstößige Zusatz vom regnum Mervungorum „entfällt von selbst".

Noch bleibt indes eine unangenehme Klippe zu umschiffen. Ist der Prolog ins Reich der Fabel verwiesen, so kann man Gleiches nicht gut von den Akten der Aschheimer Synode (756) behaupten. Hier aber berufen sich (c. 4) die Konzilsväter auf die leges ecclesiarum und ermahnen den jungen Herzog Tassilo, sie in dem zu achten, „quod . . . precessorum vestrorum depicta pactus insinuat". Der von Tassilos Vorgängern (von Vorfahren ist nicht einmal die Rede!) niedergeschriebene Pactus kann nicht mit dem Gesetz Karl Martells identisch sein, obwohl man ihn ja mindestens unter Herzog Hucperht entstanden zu denken hat. Nun, das Edikt Karls hat eben Überarbeitungen erfahren, und die sind natürlich nicht mehr am fränkischen Hof, sondern bei den bairischen Herzögen zu suchen. Begreiflich also, daß die Synode den Pactus als Werk der Herzöge bezeichnen konnte. Nicht nur das verräterische

Wort „Edictum“ zeigt aber den wahren Gesetzgeber des Baiernrechts. Auch der in XVI 2 bewahrte Ausdruck „Lex vestra“ wie auch jene Wendungen, die vom „dux, qui in illa provincia ordinatus est“ reden, erweisen den Grundstock als Königsgesetz.

Wenn also K. herzogliche Überarbeitung oder doch Zusätze annimmt: wie verhält sich der Textbefund zu dieser Annahme? Dem geht nun K. des weiteren nach, und die Ausbeute ist nicht gering. Ich lasse seine Ergebnisse hier ohne das Detail der Beweisführung kurz folgen:

1. Tit. III (De genelogiis), von Pippin 757 bei Aufnahme Tassilos und bairischer Magnaten in das Vasallitätsverhältnis als Gegenleistung gewährt (das Kirchengut des Domstifts Auxerre wird von Pippin bis auf 100 Huben an sechs bairische principes ausgetan).

2. Tit. VII 1—3 (De nuptiis prohibendis inlicitis), mit seinen II 1 widersprechenden Straffolgen Zusatz, ein im Anschluß an c. 13 der Aschheimer Synode (756) vom Herzog erwirktes Dekret, dessen Inhalt wörtlich aus L. Alam. 39 abgeschrieben ist. Angesichts der Unterwerfung Tassilos unter Pippin (757) sei ohnehin dieser Zeitpunkt terminus ante quem. Da nun Tit. VII in allen Hss. am gleichen Orte steht, ist 756 zugleich terminus a quo unseres Archetypus.

3. VII 4 (Verbot der Verknechtung Freier), ein königliches praeceptum. Inhaltlich an Tit. VI anknüpfend, muß dies Kapitel vor Einfügung von VII 1—3 schon hier gestanden haben. Terminus ante quem ist 756, da c. 12 der Aschheimer Synode unsere Stelle voraussetzt.

4. I 12 (Verbot der Hausgemeinschaft Geistlicher mit fremden Weibern) ist aus Cod. Theodos. XVI 2, 44 nachträglich eingefügt.

5. Ebenso ist I 13 (Zins- und Fronordnung) spätere Zutat.

6. I 11 (Verbot der Entführung von Nonnen) ist, weil vom „episcopus civitatis illius“ redend, nach Einführung der Diözesanordnung (739) erlassen.

7. IV 30/31 (De peregrinis transeuntes viam) ist unter Benutzung von I 8 entstanden, und zwar 30 vor 31. Terminus a quo ist im Hinblick auf c. 22 der Synode von Ver (Oise) das Jahr 755.

8. VIII 20/21 (Abtreibungsstrafe), unter geistlichem Einfluß entstandene Novelle Tassilos, einen Brief des Papstes Zacharias an Bonifacius von 748 (Tangl, Bon. Br. Nr. 80) benutzend. Auch

9. VIII 18/19, gleichen Betreffs, sind zu verschiedenen Zeiten nachgetragen, 18 schon durch seine westgotischen Strafen auffällig.

10. XVII 5 (Voreid der Zeugenbeweis leistenden Partei) sei, weil vom bairischen Standpunkte aus redend (iudices nostri), in Karl Martells Edikt nicht denkbar.

11. IX 8 (Todeswürdiger Diebstahl) widerspricht II 1 und IX 1, muß also jünger sein.

12. X 3 (De minorum aedificiorum), angesichts der eigenen Rubrik Novelle.

13. X 5—23 (Schadenstaten an Gebäuden usw.) kann, da Theuderich IV. sich um diesen „ländlichen Kleinkram“ nicht gekümmert

haben werde, nur jüngeren und herzoglichen Ursprungs sein. Zu letzterer Annahme zwinge auch die stolze Sprache in X 19 (!).

14. XI 5—7 der Textform B: die schon besprochenen Appendices, sind den Neuchinger Dekreten c. 11/13 entnommen.

15. XII 11/12 (Bauholzschädigung und -wegnahme), XIII 6—8 (Flurvergehen), XIII 9 (Verleitung fremder Eigenleute zur Flucht) sind aus systematischen Gesichtspunkten als jünger auszuscheiden; XIII 9 ist überdies aus I 4 abgeschrieben.

16. XIV 17 (Viehschädigung), zu einem vom Flurschaden durch Tiere handelnden Titel nicht passend (!).

17. XVI 16 (De pactis vel placitis), der besonderen Rubrik halber Novelle (!).

18. XVI 15 (Firmation), Wiederholung von XVI 2.

19. XVI 17 der Textform B: die schon besprochene Appendix vom Allodverkauf.

20. XVIII (De campionibus) sei, weil gesunkenen Freienstand und der Lex noch unbekannten Adel voraussetzend, jüngeres Erzeugnis.

21. XIX 9/10 (Entwendung fremden Schiffes) aus systematischen Erwägungen für Zusatz zu halten.

22. XX—XXII, aus L. Sal. (Codd. 5/6) VI—VIII entlehnt, auf aristokratische Lebensverhältnisse zugeschnitten, mit sechs Eidhelfern für Klage um einen Waldvogel die alten Beweisgrundsätze parodierend, jedenfalls gleich Tit. III ein Zugeständnis Pippins von 757 (!).

Zum Schlusse meines Berichts seien noch einige Angaben K.s über das Verhältnis der Lex zu anderen Quellen bzw. einzelner Titel zueinander mitgeteilt.

An die Spitze gehört füglich die Datierung des dritten Textes der L. Sal. Denn für diesen Text in 99 Titeln, der in L. Bai. X benutzt ist, glaubt K. nunmehr das Entstehungsjahr der L. Baiw. 728 als terminus ante quem ansprechen zu müssen. Früher (N. Arch. XL 527) hatte er ihn für eine karolingische Überarbeitung des ältesten L. Sal.-Textes gehalten, während M. Krammer in ihm geradezu eine amtliche Neuredaktion der L. Sal. unter Pippin (763/4) sah.

Von nicht geringerer Bedeutung ist sodann die These, daß in der L. Baiw. neben dem Cod. Euric. auch die Antiqua, ja selbst ein Gesetz Chindasvinds (642—653) benutzt sei. Sie stützt sich hauptäschlich auf XVI 16 (De pactis vel placitis), seiner Meinung nach ein Zusatz, und die Bekanntschaft mit L. Vis. II 5, 4 (Chindasv.) verrieten die Worte „nulla ratione sinere permittimus“, welchen dort ein „revolvi aut immutari n. r. p.“ entspreche. Im übrigen hat allerdings K. diese Frage nicht grundsätzlich angefaßt; er scheint an der Benutzung des von Zeumer „geliebten Euricianus“ (S. 298) zu zweifeln, aber er vermeidet eine klare Stellungnahme.

In L. Baiw. IX 8 wird auf eine „Lex“ verwiesen; K. bezieht den Hinweis auf L. Burg. IV 1, auf welche demnach der bairische Gesetzgeber ohne nähere Bezeichnung als „die Lex“ verwiesen hätte (!).

Innerhalb der L. Baiw. stellt K. mehrfach eine Abhängigkeit späterer Textstellen von Tit. I fest; teilweise (so bei XIII 9) ist ihm dies ein Kennzeichen späterer Entstehung, teilweise aber läßt er auch eine ursprüngliche Abhängigkeit gelten (so zwischen IX 1/3, X 1 und I 3, I 6.

2. Die Lex Alamannorum. Ausgangspunkt bildet für K. auch hier eine erneute Bewertung und Sichtung der Hss. und ihrer Textformen. Sie führt von Lehmann zu Merkel zurück. Seine Unterscheidung einer älteren Chlotariana und einer späteren Lantfridana wird gegen Brunner und Lehmann wieder hergestellt. Der von K. entworfene Stammbaum der Hss. (S. 323) stimmt dazu indes nicht ganz, und zur Vereinfachung der Diskussion lasse ich ihn daher nachstehend folgen:

Archetypus
(Chlotariana)

x | y
A 12 z | A 11 A 3 c A 5 e
a A 10 b | A 4, B 8, d | L(antfridana)
A 8 A 9 B (Karolina) | A 6 A 7 | A 1 A 2

Wie Brunner nämlich (Berl. SB. 1885 I 150ff.) längst gesehen hatte und auch dieser Stammbaum erneut aufweist, stehen sich nicht eigentlich Chlotariana und Lantfridana als zwei verschiedene Textformen gegenüber, vielmehr nimmt letztere innerhalb einer umfänglicheren Textgestalt (y) den Rang einer Unterabteilung ein, und die textgeschichtliche Kernfrage muß daher dahin lauten, ob die kürzere (x) oder längere Textform (y) die ursprünglichere ist, ob die eine derselben für die amtliche Fassung zu gelten habe oder beide, und wer als Gesetzgeber dahinter zu suchen sei.

Das führt notwendig zu einer genaueren Betrachtung der Textgestalt beider Hauptklassen. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Abweichungen:

1. Tit. 33 (Schlägerei im Herzogshof) ist nur von y-Hss. überliefert, fehlt aber in allen x-Hss. und in B 8 steht es hinter Tit. 34, „ist folglich dort später eingeschoben“. Da diese Bestimmung im kirchenrechtlichen Teile (L. Alam. 1—22) ohne Seitenstück ist, ist sie nach K. Novelle zur Lex, und zwar die älteste; denn 728 wurde sie bereits in die L. Baiw. übernommen! Da sie x fehlt, ist ferner x der ältere Text.

2. Die Poenalformel 1, 2 enthält nur in einer x-Hs. (A 10) und einigen y-Hss. (A 1—3, 5—7) die Exkommunikationsdrohung. Diese muß in einem Volksrecht befremden, und da sie im Archetypus von y, in A 12 und der ältesten Hs. A 8, ja selbst in der Karolina fehlt, muß sie interpoliert sein.

3. Auf Bruch des Asylrechts (3, 3; 5) setzt x 18 β[1]), y dagegen 36 β.

---

[1]) Zu Tit. 5 wenigstens die besseren x-Hss. A 12. A 8,9 und die Karolina.

Da die Kirche die Bußsätze gewiß nicht herabsetzen ließ, muß die Lesart von x für die ältere gelten; in der L. Baiw. beträgt die Buße bereits 40 β.

4. Beim Verwandtenmord, Tit. 40, hat y den Verwandtschaftskreis erweitert, was eine offenbare Weiterbildung des Rechtes sei.

5. Beim Fredus schwanken die Hss. (Brunner hatte a. a. O. 154 geltend gemacht, daß die Lantfridana häufiger am oberdeutschen Fredus von 40 β festhält, wo die Chlotariana zum 60 β-Bann übergeht); man müsse aber berücksichtigen, daß sämtliche Hss. erst aus karolingischer Zeit stammen, und bei 34, 2 sei der Schreiber von A 12 noch beim Schreiben von der XL zur LX übergegangen.

6. Allein Hs. A 12 schließt den Text mit Tit. 91 und läßt als neues Gesetz den Pactus folgen. Alle übrigen Hss. reihen in 92 ff. solche Sätze des Pactus an, welche nicht in die Lex hereingearbeitet sind, sie feilend und z. T. erweiternd. Dieser Anhang 92—98 ist nun in den Hss. nicht gleichmäßig überliefert, wie das folgende Schema veranschaulichen soll:

L. Alam.	= Pactus[1])	Hss. der A-Klasse	Hss. der B-Klasse
92		1—10	1, 1b, 2—21, 24—32, 37
93		1, 2, 4—10	1, 1b, 2—21, 24, 27—32, 37
94, 1—3		1—10	1, 1b, 2—21, 24, 27—32, 37
94, 4—6		1—10	1, 1b, 2—4, 6, 8—21, 24, 27—32, 36, 37
95		1—10	
96, 1—5	III 14—18	1—10	
96, 6	(= L. Sal. 22, 2)	1—7, 9, 10	1, 1b, 2—21, 24, 27—32, 36—38
96, 7	III 19	1—7, 9, 10	
97, 1—2	III 20	1—7, 9, 10	
97, 3—4	III 21. 23	1—3	
98		1, 2	—

Hinter 97, 4 hätten sich die Pactussätze III 1—13. 25 anzuschließen. Da sie aber z. T. in die Lex hereingearbeitet sind (45; 52; 54, 3; 58; 61), übergeht sie nach Lehmanns ansprechender Vermutung der synoptische Text der Hss. A 1—10 wohl mit Absicht. Jedenfalls stehen die beiden Lantfridana-Hss. mit Tit. 98 für sich allein. Nach Waitzens Vorgang (Gött. gel. Anz. 1869, 283) hatte auch Brunner in diesen Sätzen eine Schreiberzutat selbstverständlichen Inhalts erblickt; K. bestreitet dies unter Hinweis auf Liutprand 47 (723) und 148 (735).

[1]) Pactusfragment V ist eine Konstruktion Lehmanns und mit dem Anhang der Lex identisch.

Die erwähnten Gesichtspunkte bestimmen K., in der Chlotariana den älteren Text und in A 12 die beste Überlieferung desselben zu erblicken, und von hier aus baut er nun seine Thesen zur Entstehung des Volksrechts auf. Fürs erste gilt es, da die Überschrift der Chlotariana in der Fassung der Hs. A 12 ursprünglicher sein wird als jene der Lantfridana (zur Veranschaulichung dieser These lasse ich beide nebeneinander folgen), die Überlieferung klarzustellen.

Lex Chlot.:	Lantfr.: In Christi nomine.
Incipit lex Alamannorum qui temporibus Chlotario rege	Incipit textus lex Allamannorum qui temporibus Lanfrido filio [Godofrido: A 1] renovata est
———	
[Pactus: Incipit pactus lex Alam. et sic convenit:]	Lantfr. I, 1: Convenit enim
———	
Forts. d. Chlot.: una cum proceribus id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites vel cetero populo adunatu.	maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum [cetero: A 2] populo adunato,
I, 1: Vt si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit . . .	ut si quis liber res suas, semet ipso ad ecclesiam tradere voluerit . . .

Wie man sieht, fehlt der Chlotariana-Aufschrift das Zeitwort. K. ergänzt es aus dem Pactus und der Lantfridana (die es ja nur aus der Chlotariana haben kann!), und wenn man dergestalt statt der Worte „Incipit . . . temporibus“ das „Convenit“ einsetzt, so hat man den Originaltext der Chlotariana wieder „und mit einem Schlage wäre alles in schönster Ordnung“ (!).

Man sieht sich also einer zwiefachen Überlieferung gegenüber: die ältere Textform will von König Chlotar (eigentlich: Zu Zeiten Chlotars, aber K.s Konjektur macht ihn zum Gesetzgeber), die jüngere zu Zeiten Herzog Lantfrids, des Sohnes (Gotfrids: A 1) erlassen sein. Nun hatte eine ältere Meinung (Waitz, Merkel) an Chlotar II. gedacht und die Renovatio Lantfrids dann rund 100 Jahre später unter Lantfrid I. ergehen lassen. Gegen diese Deutung, ja selbst gegen das Vorhandensein einer doppelten Fassung des Volksrechts hatten sich dann aber Lehmann und Brunner gewandt; die zwischen x und y feststellbaren Varianten erschienen zu unbedeutend, um eine zweite Redaktion des Gesetzes anzunehmen; es ließ sich auch für keines der germanischen Volksrechte sonst eine solche nachweisen, einzig das Westgotenrecht ausgenommen. Lehmann hatte zunächst der synoptischen Überlieferung den Vorzug gegeben und die Lex unter Chlotar III. (657–673) entstanden sein lassen. Als aber Brunner die zeitliche Koinzidenz Chlotars IV. und Lantfrids I. (der zu 709/12 erwähnte Schwabenfürst Willehari sollte ein Teilherzog der Mortenau sein) in geschickte Verbindung mit seiner These brachte, die Lex also als Herzogsgesetz Lant-

frids I. zu Chlotars IV. Zeiten (717/9) entstehen ließ, war ihm Lehmann gefolgt und hatte von dieser Anschauung aus die einheitliche merowingische Textgestalt hergestellt, welche seine Ausgabe sub A bietet. Bezüglich der Chlotariana folgt auch K. der Brunnerschen Deutung, die sich wiederum mit Gfrörers Ansicht berührt. Aber Gfrörer hatte das Königsgesetz Chlotars IV. — will sagen Karl Martells in Chlotars Namen — unter Herzog Lantfrid revidiert sein lassen, und da K. beide Rezensionen in den Hss. glaubt vorgefunden zu haben, tritt er auch hier wiederum Gfrörer bei.

Für die Datierung der Chlotariana sprechen nach K. z. T. die gleichen Gründe, die uns auch bei der L. Baiw. begegnet sind. Unter den Dingpflichtigen (L. Alam. 36, 3) werde — was längst beachtet wurde — der Vassus ducis aut comitis genannt; in dieser Bedeutung taucht das Wort erstmals bei Fredegars Fortsetzer und bei Aethicus in der allegorischen Mythe vom Francus und Vassus, den Brüdern aus königlichem Blute auf. Sodann das Verhältnis von König und Herzog, vor allem Tit. 35: bei Aufruhr des Herzogsohnes entscheidet der König über dessen Schicksal, zugleich aber auch über das Erbe, d. h. das Herzogtum. So kann ein Alamannenherzog nie und nimmer gesprochen haben. Tatsächlich habe der dux des Volksrechts denn auch nur die Stellung eines Amtsherzogs. Seine Bußen sind nur ein Drittel jener, die der König einklagt (L. Alam. 26), sein Wergeld steht dem des Bischofs gleich (L. Alam. 11). In peinlichen Sachen kann der Alemanne sowohl beim König wie beim Herzog klagen (L. Alam. 43). Das Gesetz müsse von fränkischer Seite erlassen sein; Karl Martell habe es unter der Personenfirma seiner Kreatur, Chlotars IV., 718/19 erlassen.

Daneben besteht aber die Lantfridana. Sie ist ein Zeugnis der Anmaßung königlicher Gewalt; denn Gesetze konnte nur der König erlassen. Hinter der Renovatio legis steckt also „eine politische Umwälzung". So wird es möglich, auch für die Lantfridana den Zeitpunkt ihrer Abfassung annähernd abzugrenzen. Denn wenn der von Brandi rekonstruierte Muntbrief Karl Martells für Pirmin (724), an Herzog Lantfrid und Graf Bertoald gerichtet, das Verhältnis zwischen König und Herzog noch durchaus friedlich erscheinen lasse, anderseits Karl Martell 725 bei seinem bairischen Feldzug Gelegenheit nahm, „auch den Schwaben einen Besuch abzustatten", werde Lantfrids revolutionäre Tat am besten nach 725 angesetzt. Da sie aber 728 bei Abfassung der L. Baiw. bereits vorgelegen habe, auch der Feldzug Karl Martells gegen Lantfrid (730) unruhige Geschehnisse in der Zeit von 725—730 vermuten lasse, so werde die Lex Lantfridana wohl am besten in die Jahre 726/27 gesetzt.

Wie die L. Baiw., zerfällt auch die L. Alam. in drei Teile: von der Kirche, vom Herzog, vom Volke. Ganz selbständig, nur mit Zusätzen zur L. Sal. sich gelegentlich berührend, sei der erste Teil: nach K. eine epochemachende Leistung Karl Martells. Der zweite Teil sei offenbar vom Edikt Rotharis beeinflußt, das die Königssachen an die Spitze

stellt, auch seien Tit. 24 und 25 dem Edikt nachgebildet. Der dritte Teil, mit seiner Rubrik dem Edictus Theodorici nahestehend, beginne selbständig, gerate dann aber alsbald in Abhängigkeit von dem Pactus, benutze außerdem die L. Sal. und wieder das Edikt Rotharis. Im ganzen sei aber auch dieser Teil selbständig gearbeitet.

Mit Tit. 69/70 ändere sich jedoch der Charakter des Gesetzes; hier setzt „eine andere Feder" ein, gleich Tit. 69 ist Dublette (zu L. Alam. 48) und außerdem wörtlich dem Pactus (II 41 und 30) entnommen. Merkel habe also mit Recht hier ein zweites Buch angesetzt. Im ganzen herrscht von da ab „wirres Durcheinander", und offenbar folgten sich nun die einzelnen Satzungen nicht in sachlicher, sondern chronologischer Reihenfolge, verrieten zudem ihre jüngere Herkunft auch inhaltlich.

K. glaubt nämlich auch hier zahlreiche Novellen feststellen zu können, und die wichtigsten seiner Beobachtungen sollen nicht übergangen werden. So erklärt er mit v. Schwind L. Alam. 37—40 für Novellen; sie gehörten inhaltlich zum ersten Teil von der Kirche und sind offenbar des verfügbaren Raumes wegen hier angehängt. Darüber hinaus ist aber auch L. Alam. 41 Novelle, das als Herzogssatzung natürlich mit der Chlotariana unvereinbar ist, aber auch der (wie schon Brunner, Berl. SB. 1901, II 951 bemerkt hatte) mit L. Vis. II 5, 1 übereinstimmende Tit. 42 (entsprechend L. Baiw. XVI 16). In Merkels zweitem Buch (Tit. 69 ff. der Lehmannschen Ausgabe) charakterisieren eigene Rubriken Tit. 72 (De pastore porcario) und 78 (De canibus siusibus) als Novellen. Jünger sei auch L. Alam. 81 (Grenzprozeß), dessen „comis de plebe illa" in der Sprache des ersten Buches keine Stütze finde. Tit. 86 (Eidhelferzahlen) sei hier nicht am sachlich richtigen Orte, und die varianten Eidhelferzahlen lassen die jüngere Textentwicklung erkennen — wie schon Merkel (L. Alam., MG. Leges III 18 N. 70) dies bemerkt und die niedrigen Helferzahlen mit dem alten Rechte unvereinbar erklärt hatte. Tit. 87 ist vollends eine Doublette zu 57, 68 und 40, und Tit. 88 im Anschluß an L. Vis. VI 3, 2 gebildet, aus der bereits die Novelle 41, 1 geschöpft habe.

Bereits der Archetypus unserer Hss. überliefert also die Lex nur mehr mit Zusätzen zum zweiten und dritten Teile; die letzteren sind von Merkel mit Recht als zweites Buch, die dem Pactus entnommenen Titel 92 ff. als drittes Buch abgeteilt worden „und Lehmanns auf dem Einheitsprinzip beruhende Ausgabe ist verfehlt".

3. Die Lex Ribuaria. Auch hier holt K. zu einer Abrechnung mit ihrem Herausgeber Sohm aus. Dieser hatte bekanntlich fünf Stufen in der Textentwicklung der L. Rib. angenommen. Einen ersten Teil (L. Rib. 1—31), der systematisch aufgebaute Bußtarife mit altribuarischen Bußzahlen (3, 6, 12. 18, 36 usw.) bringt und eine Entlehnung aus der L. Sal. nicht erkennen lasse. Er setzt ihn in die erste Hälfte des sechsten Jahrhundert. Sodann einen zweiten Teil (L. Rib. 32—56 und 63/64), der sich aufs engste an die L. Sal. anlehnt, ihre Bußzahlen meist übernimmt und sie durch das distributive, nicht durch das Kardinal-

zahlwort ausdrückt. Sohm setzt ihn in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Ferner einen dritten Teil (L. Rib. 65—79) des verschiedenartigsten Inhalts, der keinerlei Bezug zur L. Sal. verrät, sich vorwiegend mit verfassungs- und prozeßrechtlichen Fragen befaßt und nach Sohms Meinung dem siebenten Jahrhundert angehört. Endlich einen vierten Teil (L. Rib. 80—89), der überwiegend der L. Sal. entnommen ist und Entlehnungen, die schon der zweite Teil enthielt, abändert (vgl. L. Rib. 84 mit 51, 1; 85, 1 mit 54), also offenbar später hinzugefügt ist, und zwar, wie Sohm annimmt, zu Beginn des achten Jahrhunderts. In diese vier Teile ist nun aber (L. Rib. 57—62 mit Ausnahme von 60, 2—8) ein Königsgesetz eingeschoben, das in seinen Bestimmungen, vor allem in der Behandlung der liberti und in der Gerichtsbarkeit über sie älter sei als Chlotars Edikt von 614 und daher dem ausgehenden sechsten Jahrhundert, der Zeit Childeberts II., zuzuschreiben sei. Von den Sätzen des zweiten Teils hatte Sohm zunächst Tit. 36 im ganzen für spätere Interpolation gehalten. Auf E. Loenings Widerspruch (Gesch. d. D.Kirch.R. II 296f.) hat er aber in der Vorrede zur Ausgabe der Lex (S. 188) seinen Standpunkt geändert. Tit. 36, 11/12 sind ihm nun karolingische Interpolation, 36, 1—10 dagegen, weil hier der Kleriker das Romanenwergeld von 100 β genießt, gehören in das sechste Jahrhundert mit seiner noch romanischen Geistlichkeit.

Diese Analyse lehnt K. in ihrem ganzen Umfange ab. Die Originalität des ersten Teils habe vor Sohm schon Rogge und Eichhorn behauptet, sie seien aber von Daniels (HB. d.D.R.u.StG.I 252) längst widerlegt. In Wirklichkeit sei nicht nur die L. Sal. benutzt, sondern auch die L. Alam. und sogar die L. Baiw., und zwar die erstere in 5; 17, 1; 58; 65, 1; 68, 3; 69, 2; 70, 3, 80, die letztere in 15 und 16. Die Lex müsse also nach 728 angesetzt werden. Der Verfasser habe zuerst einen strafrechtlichen Auszug aus der L. Sal. angefertigt (erster Teil Sohms), sodann von Tit. 32 ab den übrigen Inhalt der Quelle nachgetragen. Und zwar in bewußtem Parallelismus, so daß noch jetzt L. Rib. 51, 52, 63 den entsprechenden Titeln der L. Sal. entsprechen, nach der Zählung des cod. 4 aber überdies 53 und 54. Man könne also den ersten Teil vom zweiten nicht trennen. In L. Rib. 34—39 liege ein Abschnitt von den Frauen vor, in den aber (L. Rib. 36, 1—9) die Wergelder Stammesfremder und Geistlicher sowie (36, 11) eine Taxe für Wergeldzahlung interpoliert sei (wovon auch E. Mayer a. a. O. 10ff. gehandelt hatte). Die Erwähnung der Friesen und Sachsen könne (was Brunner, RG. I² 443 N. 5 schon hervorhebt) erst nach Karls d. Gr. Kriegen Aufnahme gefunden haben. Da ferner die Berechnung des Silberschillings zu 12 Denaren als althergebracht bezeichnet werde, könne dieser Teil erst lange nach dem Kapitular Karlmanns (743) und Pippins Satzung über Bußzahlung verfaßt sein. In L. Rib. 84/85 (= L. Sal. 51, 54) liegen Novellen vor. Die heutige Titelzählung der Lex sei aber bereits durch Karls d. Gr. Kapitular von 803 beglaubigt; auch die interpolierte Wergeldtaxe werde durch ein Kapitular von 818/19 vorausgesetzt und in einem Punkte geändert. Die Bezeichnung „ex lege“ klinge, wie wenn

die L. Rib. damals „das anerkannte Frankengesetz“ gewesen wäre, und jedenfalls habe Einhard recht, wenn er von zwei Gesetzen der Franken spreche.

Die L. Rib. ist somit nach K. ein einheitliches Königsgesetz, und von Einschaltungen privater Hand kann keine Rede sein. Und zwar sei sie das jüngste merowingische Gesetz, das seinerseits später der L. Sax. als Vorlage gedient habe. Ihr örtliches Anwendungsgebiet sei der „pagus Rib.“ (31, 3), die „provincia Rib.“ (31, 5; 88) oder der mehrfach (30, 2; 33, 1; 72, 2) genannte „ducatus“ gewesen. Daneben sei auch von Gewähren, Flüchtigen, die sich außerhalb des Königreichs aufhalten (33, 1; 72, 2) die Rede. Daraus sucht K. einen terminus a quo zu gewinnen. Zwar sind Ripuarier schon bei Jordanes bezeugt. Aber noch Fredegar erwähnt ihr Gebiet nirgends. Von der „terra Riboariense“ spricht vielmehr erst der 726 verfaßte Liber Hist. Fr. c. 38; wie die 782 verfaßte Fortsetzung der Wunder der hl. Gertrud c. 4 von einer terra Riguanense. Erst unter Pippin werde 761/2 der rib. Gau genannt, auf den die Lex berechnet sei. Der Dukat werde sogar erst 819 genannt; er sei mit dem austrasischen Dukat bei der Reichsteilung 839 Lothar zugefallen um demnach, wie schon von Daniels vermutet habe, als fester Verwaltungsbezirk offenbar eine Schöpfung der Karolinger. Nun erinnere auch das „constituemus“ der L. Rib. an Pippins Ausdrucksweise (Cap. Suess. c. 7, 9), und wenn die Lex in Tit. 73 und 79 vom „iudicium principis“ spreche, daneben aber auch das „regis staffolum“ kenne (Tit. 33, 1; 67, 5; 75), so sei die schwierige Streitfrage nach der Entstehung des Gesetzes gelöst: es sei von Pippin als „dux et princeps“ unter dem letzten Merowingerkönig Childerich III. (743—751) erlassen.

Denn auch der Maiordomus in L. Rib. 88 (die Stelle hat L. Burg. praef. c. 5 zur Vorlage) sei natürlich nicht der fränkische Majordomus, sondern ein ribuarischer Justizbeamter, und der Verfasser dieser Satzung (d. h. nach K. eben Pippin!) habe nicht einmal gemerkt, daß comes und gravio ein und dasselbe sind.

Wie in der L. Baiw. der libertus, stehe in der L. Rib. der „homo regius, ecclesiasticus“ zwischen Freiem und Knecht, und diese Ständegliederung beherrsche das ganze Volksrecht, sei also von Anfang an zugrunde gelegt. Mit Waitz (VG. II 1, 114 [3]) folgert auch K. daraus die späte Entstehung der Lex. Auch die Distributivzahl, in der Haupths. erstmals in Tit. 2 und 26 begegnend, dann in allen Hss. sich häufend, sei erst aus der hagiographischen Literatur des achten Jahrhunderts bekannt (N. Arch. XL 292).

Wie dergestalt in der höheren Textkritik, hält K. auch in der Hss.Bewertung mit Sohm Gericht. Die älteste und beste Hs. zugleich ist der Cod. Monacensis 4115, Sohms Hs. 4, der freilich nur bis 72,8 reicht. Sie wäre einer künftigen Edition zugrunde zu legen. Aus ihr wäre (36, 7) das Wergeld des Diakons in 300, die Buße der Kuh in 1 β zu bessern, ferner in 30, 1 hinter „ad igneum“ ein „seu ad sortem“ einzuschieben, in 30, 2 die 40-Nächtefrist für die Gewährensuche „extra

ducato". Endlich sei die Antwort des Beklagten in 30, 1 und 59, 8 durch Sohms Konjektur „sta tu" entstellt; sie müsse mit cod. 4 (ad 30, 1) „sto" lauten, wozu das „stau" der anderen Hss. nur franz. Vokalisation sei.

Wiederum drängt sich auch hier die Frage auf: welchen L. Sal.-Text hat die L. Rib. benutzt? Aus L. Rib. 43 ergibt sich „mit unwiderleglicher Gewißheit", daß ein der L. Sal.-Hs. 4 (Paris. lat. 9653) nächstverwandter Codex benutzt ist; in der Interpolation L. Rib. 36, 7/8 dagegen die III. Textfam. (Hss. 7—9) der L. Sal. Gleiches gilt auch von L. Rib. 85 = L. Sal. 55, 2. Wie kompilatorisch aber die L. Rib. verfährt, zeige L. Rib. 80, wo L. Sal. 31 und L. Alam. 58 zusammengeschweißt sind, ferner L. Rib. 69, 2, wo mit L. Alam. 39/40 ein Gleiches geschehe.

II. Wir wenden uns nun einer kritischen Würdigung der von K. entwickelten Ansichten über die Entstehung der Leges zu. Sie bedeuten hinsichtlich des alemannischen und bairischen Volksrechts die Ablehnung der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung und eine Rückkehr zu Gfrörer; bei der L. Rib. handelt es sich, soweit ich sehe, um eine erstmals von K. aufgestellte These, und jedenfalls hier noch mehr um einen Bruch mit der germanistischen Schulmeinung.

1. Bleiben wir zunächst bei der Lex Ribuaria. Was Sohm zuerst gesehen, hat Brunner mit unwesentlichen Vorbehalten übernommen und diesen Standpunkt (RG. I² 442 ff.) in seiner vorsichtig abwägenden Art formuliert. K. hat es freilich nicht für nötig befunden, auf diese Argumentation näher einzugehen. Dort steht zu lesen, daß nach Befund der überlieferten Textgestalt das Recht der Uferfranken nur in einer karolingischen Emendata auf uns gekommen ist, von welcher die Aufschrift der Lex in der Wiener Hs. A 5 Kunde zu geben scheint. Womit alle Folgerungen sprachlicher Art für die Entstehungszeit der Lex entfallen. Sodann hat Brunner zugegeben, daß auch im ersten Teile der Sohmschen Analyse die L. Sal. als Vorbild gewirkt habe. Allein es ist ja klar, daß dieser Teil mit seinem Duodezimalsystem der Bußen einer anderen Zeit entstammen muß als der zweite mit den salischen Dezimalquoten, und Hilligers Ansicht, der das zeitliche Verhältnis umkehren wollte, ist von Brunner (l. c. 447 N. 21) in überzeugender Weise zurückgewiesen worden.

Endlich sind natürlich die karolingischen Einschaltungen in Tit. 36 längst bemerkt, und was streitig sein kann, ist höchstens ihr Umfang. Denn das Romanenwergeld des Klerikers ist wirklich fürs achte Jahrhundert im Rheinlande kaum mehr zu erklären. Sohm hat dieses Rechtsdenkmal in seiner scharfsinnigen Art trefflich gekennzeichnet, und er brachte dazu von seiner FrRGV. her ja auch die Legitimation mit.

Eine ganz andere Frage ist es allerdings, ob sich der Text durch Mitberücksichtigung guter Hss. hier oder da noch verbessern ließe, und K.s Anregungen sind durchweg beachtenswert.[1])

[1]) Nur in einem Punkte muß ich auch da widersprechen. In Tit. 30, 1 ist das von K. bevorzugte „sto" der Hs. 4 natürlich aus dem „stau" anderer Lesarten bevorgegangen, nicht umgekehrt, und man sieht die Verfänglichkeit des unbeirrten Kults von Hss.-Stammbäumen. Der von K. dem



Was er aber zur **Entstehung** der L. Rib. unter Pippin (vor 751) äußert, ist nichts weniger als beweiskräftig, und ich kann mich begnügen, auf das zu antworten, was er Neues vorbringt. Zunächst die Antithese von „iudicium principis" und „regis stafflum". Warum — so frägt wohl jeder Rechtshistoriker — sollte die Anefangsklage (L. Rib. 33) vor das Gericht des Königs, das Übersiebnen des hinzurichtenden Diebes (L. Rib. 79) aber nur vor dasjenige des Hausmeiers (principis) gehört haben? Hätte K. sich die Gesetze der Zeit, in welche die herrschende Lehre die L. Rib. versetzt, genauer angesehen, so wäre ihm diese Behauptung kaum unterlaufen. Er hätte da aus Chlotars II. Dekret von 614 (c. 3, 9, 16) leicht ersehen können, daß der merowingische König vor dem Hochkommen der Hausmeier sich als princeps bezeichnet; er hätte aber überdies in Childeberts II. Dekret von 596 (c. 8) sogar den Rechtssatz gefunden, auf den L. Rib. 79 unmittelbar Bezug nimmt. „Regis stafflum" und „iudicium principis" sind also identisch.

Richtig ist, daß die Lex ein eigenes Rechtsgebiet Ribuarien voraussetzt, während der öfter in ihr erwähnte Dukat erst 819 nachweisbar ist. Allein wo stünden wir, wenn man die Dukate des fränkischen Reiches (warum nicht auch die einzelnen Grafschaften?) jeweilen erst da entstanden sein ließe, wo die Zufälligkeit der spärlichen Geschichtschreibung gerade erstmals ihrer gedenkt? Für das Nebeneinander eines ribuarischen und austrasischen Dukats (839) ist eine karolingische Neuschöpfung weder bezeugt noch auch nur verständlich, da doch die arnulfingische Politik auf Beseitigung dieser gefährlichen Institution gerichtet war und auch der Teilungsvertrag das Wort nurmehr im geographischen Sinne gebraucht. Seit die Arnulfinger das Hausmeieramt innehatten, konnten sie an der Schaffung eines neuen Dukats kein Interesse mehr haben. **Die Gliederung des ganzen Frankenreiches in Dukate ist vielmehr charakteristisch für das sechste und siebente Jahrhundert.** Wenn Childebert II. in seinem Dekret (c. 3) die possessio inter praesentes des römischen Rechts als „ad unum ducem et unum iudicem pertinentes" bezeichnet, so muß der Dukat damals doch den **normalen Großbezirk der Rechtspflege und Verwaltung** gebildet haben, und daß die Fristberechnung, wie dort, auch in L. Rib. 30, 2; 33, 1; 72, 2

Text unterstellte Sinn „ich stehe" ist so falsch, wie **Sohms** Konjektur. Es liegt ja offenbar kein Anlaß vor, aus jedem verklagten Ribuarier einen Luther in Worms zu machen. Nun ist auch gar nicht einzusehen, weshalb ein welscher Schreiber in einem lateinischen Texte „stau" schreiben sollte, wenn er lateinisches „sto" hört. Wie sähen sonst unsere Texte aus! Vielmehr muß der Diktant der Hs. 4 das „stau" der Vorlage französisch vokalisiert haben, weil er es nicht für Latein nahm, und darin hatte er offenbar recht. Wir wissen aus den Neuchinger Dekreten c. 6, daß das Stapsaken vom Klerus übel empfunden wurde. Diese höchst formalistische Litiskontestation schnitt augenscheinlich auch die Berufung auf die Urkunde ab (L. Rib. 59, 8). Da nun die alten Lesarten zwischen „interrogationis stabat liceat" und „i. stau et liceat" schwanken, ist offenbar „i. stab (Var: stav) et liceat" zu lesen, d. h. die einen Hss. gebrauchen die oberdeutsche, die andern die niederdeutsche Wortform. Der Beklagte antwortet also „ad interrogationis stab" ohne Tangano.

zwischen „infra“ und „extra ducato“ unterscheidet, ist nur ein Grund mehr, das Uferfrankenrecht für ein Erzeugnis jener Zeit zu halten.

Es gibt deren aber noch andere, und ich muß zunächst noch einmal auf L. Rib. 33, 1 zurückkommen. Glaubt wirklich ein Sachkundiger, man habe das Königsgericht mit einer Anefangsklage bemüht, falls der Gewähre sich überhaupt außerhalb des Frankenreiches befunden habe? Da war doch nach menschlichem Ermessen alle Mühe vergebens! Verständlich ist diese Norm nur dann, wenn „extra regno“ außerhalb des Teilreiches (Auster) bedeutet. Denn da hatte für handhafte Verfolgung des Diebes schon der Pactus pro tenore pacis (c. 16) die gegenseitige Rechtshilfe gewährleistet, so daß für andere Klagen wohl durch Mitteilung von einer Königskanzlei zur anderen eine entsprechende Praxis sich eingebürgert haben mag.

Ist nun aber die L. Rib. zur Zeit der Teilreiche entstanden, so fällt für ihre Datierung die Schlußnorm L. Rib. 88 entscheidend ins Gewicht. Man kann allenfalls im Zweifel sein, ob man bei ihrer Auslegung E. Mayer (Entsteh. d. L. Rib. 174f.) den Vorzug geben und sie Sigibert III., Dagoberts I. Mitregent, zuschreiben, oder aber Brunner (RG. I 446 N. 16) folgen und sie auf Dagobert selbst (welcher auch Burgund regierte) beziehen will. Fest steht jedenfalls, daß in ihrer Drohung mit der Todesstrafe das starke Königtum der früheren Merowingerzeit zu Worte kommt. Nun will freilich K. den in Tit. 88 genannten „maiordomus“, weil er (wohlgemerkt: als erster) hinter dem Oberbegriff „obtimatis“ aufgezählt wird, nicht mit dem fränkischen Hausmeier identifiziert wissen. Allein damit dürfte er kaum Gefolgschaft finden. Den von ihm ad hoc kreierten ribuarischen Justizbeamten jenes Namens aber (als ob der fränkische Maiordomus mit der Rechtspflege nichts zu tun gehabt hätte!) sollte er uns wenigstens aus den zahlreichen niederfränkischen Urkunden der karolingischen Zeit, an deren Beginn er denkt, nachweisen können. Denn es ist offenbar leichter, aus Gerichtsurkunden und Urkundsformeln Justizbeamte, als aus Geschichtswerken Gerichtsbezirke wie den Dukat zu belegen — und an den glaubt er ja nur, wo er ihn erstmals belegt findet!

Vollends widerlegt K. seine eigene Hypothese durch den Nachweis, daß bei Abfassung des Uferfrankenrechts die älteste erhaltene Textgestalt der L. Sal. benutzt wurde. Daß er über diesen Widerspruch seiner Argumentation so schweigsam hinweggleitet, nachdem er vor nicht allzulanger Zeit den cod. 1 dieser Familie für den chlodoveischen Urtext gehalten hatte (!), muß doch Zweifel an der Ausgereiftheit seiner Thesen aufkommen lassen. Zumal, wenn wir jetzt hören, daß vor 728 bereits die dritte Textform der L. Sal. bei amtlichen Gesetzesredaktionen benutzt worden sei. Danach möchte man Pippin schon fast für einen Monumentisten halten, der natürlich die antiquierteste Textform mit sicherem Blick erkennt und sie 742/51 seiner Gesetzesausgabe zugrunde legt.

Was K. über Entlehnungen aus der L. Alam. (bzw. dem Pactus) und vollends der L. Baiw. behauptet, entbehrt einstweilen jeder näheren

Begründung. Ich kann es getrost dem Fachkundigen überlassen, sich an Hand der Texte selbst sein Urteil zu bilden.

Die Lex Ribuaria ist also und bleibt uns eines der ältesten Denkmäler germanischen Rechts, und daran, daß der schon von Jordanes erwähnte fränkische Stamm bis auf Pippin ohne Eigenrecht gelebt hätte, ist nicht zu denken. Um so weniger, als seine Besonderheiten, wie uns Mayer-Homberg (FrVR. 145ff.) versichert, noch über die fränkische Zeit hinaus deutlich verfolgt werden, also gewiß kein Kunstprodukt der arnulfingischen Kanzlei sein können. Daß aber bei der Art der germanischen Rechtsbildung und Rechtspflege ein eigenes Recht ohne eigenen Gerichtsverband denkbar sein soll, das wird auch K. nicht behaupten wollen, und folglich zeugt das Volksrecht für das hohe Alter des ribuarischen Dukats, und Fredegars Schweigen besagt nicht das geringste.

2. Nicht viel besser steht es um K.s Lehrgebäude beim alemannisch-bairischen Textproblem, und man darf sich füglich wundern, aus dem Munde eines ernsthaften Historikers Behauptungen zu hören, die so wenig historische Anschauungsgabe verraten wie diese:

Da erläßt also Karl Martell unter der Personenfirma seines Scheinkönigs Chlotar 718/19 ein alemannisches Stammesrecht, das den Herzog als königlichen Beamten behandelt und ihn unter die Macht des Frankenkönigs beugt. Acht Jahre später, reichlich spät immerhin, rafft sich Lantfrid zu einem Abwehrakte auf. Unter Mißachtung des königlichen Vorrechts der Gesetzgebung unterwirft er das ihm von Karl aufgezwungene Gesetzwerk einer Umarbeitung und überwirft sich darüber mit dem Hausmeier. Aber in seiner Lex renovata stehen ausnahmslos all jene demütigenden Sätze der verhaßten Chlotariana wieder! Und neben dem allerdings schon philologischen Ehrgeiz, hier und da eine stilistische Änderung anzubringen, kennt der Rebell (wenn man schon den ganzen y-Text auf ihn zurückführen wollte) kein brennenderes Verlangen, als eine Satzung über Friedbruch im Herzogshof in das Volksrecht einzufügen. Außerdem stellt er in 3, 3 die sachlich richtigere, in 40 eine wenn nicht sinngleiche (so Brunner, Berl. SB. 1885 I 152ff.), so doch nur kirchlich inspirierte strengere Norm auf. Und wiederum in 1, 2 eine Exkommunikationsklausel, von der noch die Rede sein wird. Diese harmlose Rebellentat also bringt den Hausmeier in Harnisch, und er bietet 730 ein Heer gegen Lantfrid auf, der rechtzeitig stirbt. Aber wiederum auch hier ein verspäteter Zorn; denn 728 benützt Karl bei Erlaß des Baiernrechts nicht etwa sein von Lantfrid verschmähtes eigenes Fabrikat, sondern das Trutzgesetz des alemannischen Aufrührers! Soviel Thesen, soviel Unwahrscheinlichkeiten! In der Tat: „es erscheint fast unbegreiflich, wie ein so verdienter Gelehrter so luftige Hypothesen in die Welt setzen konnte“.[1])

---

[1]) K. (S. 128) über Brunner.

Wenn Gfrörer und K. im Rechte und die oberdeutschen Volksrechte nicht Erzeugnisse herzoglicher Gesetzgebung sind, sondern solche Karl Martells, dann muß eine grundsätzliche Frage zumindest vorweg erledigt werden. Hatte Karl ein Interesse daran, nach Festigung seiner Herrschaft über Neuster und nach Beugung der oberdeutschen Stammesherzöge noch Gesetze im Namen des Scheinkönigs zu erlassen? Hatte es politischen Sinn und läßt es sich aus zeitgenössischen Quellen auch nur entfernt wahrscheinlich machen, daß die Arnulfinger des achten Jahrhunderts vor Pippins Krönung noch eine derartige königliche Gewalt eines Chlotar oder Theuderich über die Herzöge fingierten, wie die oberdeutschen Leges sie voraussetzen? Die innere Wahrscheinlichkeit spricht von vornherein dagegen. Wie die Rechtsbehauptungen der beiderseitigen Gegner sich zuspitzten, zeigt die von Brunner (l. c. 169) angeführte Stelle aus dem Breviarium Erchanberti: „illis namque temporibus [d. h. nach 687] ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum [d. h. den Arnulfingern] eo, quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant“. Was hätte es dieser sehr geschickten Legitimitätspolitik der Herzöge gegenüber für einen Sinn gehabt, königliche Rechte festzusetzen? Brunner folgert denn auch durchaus logisch, daß so nie und nimmer der Hausmeier legiferiert hätte.

Nun weiß man mindestens von Karl Martells Sohn Pippin, daß er gar nicht daran dachte, Gesetze oder Verordnungen im Namen des Königs zu erlassen. Pippin verwendet den Namen Childerichs zur Zeitbestimmung (Cap. Suess. 744). Die Befehle und Rechtssätze ergehen aber ausnahmslos in seinem eigenen Namen (vgl. Pippins Cap. Suess. von 744 c. 3: „per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos“ mit L. Bai. I 10). Ja, K. führt diese Gepflogenheit Pippins sogar selbst (S. 337) für seine Theorie vom Erlaß der L. Rib. an, ohne am Gegenteil bei der L. Alam. und L. Baiw. im geringsten Anstoß zu nehmen. Von Karl Martell sind uns freilich Verordnungen allgemeinen Inhalts nicht überliefert. Es gehört aber wenig Witz dazu, zumindest für die königlosen Jahre seiner Herrschaft (737 bis 742) ein Gleiches anzunehmen. Daß diese Soldatengestalt von echtem Schrot und Korn es aber auch schon alsbald nach Herstellung der tatsächlichen Macht verstanden haben wird, die Dinge beim rechten Namen zu nennen, läßt die angeführte Stelle aus Erchanbert erraten. Und dies gilt gerade auch den oberdeutschen Herzögen gegenüber.

Wir kennen keine einzige Königsurkunde von Karls Kreaturen, die mehr als die Bestätigung von alten Privilegien wäre — den einzigen Muntbrief Theuderichs IV. für Karls Schützling Pirmin und seine Gründung Murbach (727) ausgenommen. Wohl aber kennen wir den Wortlaut zweier Muntbriefe Karls, die just für die Kirchengeschichte Oberdeutschlands bedeutsam sind und den Hausmeier sehr selbstherrlich zeigen: jenen für Bonifaz (723) und jenen für Pirmin (724). Der erstere (Bonif.-Briefe Nr. 22) ist auch in so fern nicht ohne Interesse, als in ihm zum ersten Mal der Hausmeier den Stil des merowingischen Königs

annimmt (Form. Marculf Add. 2; Senon. 28). Aber an Stelle des Königsnamens prangt sein „inluster vir Carlus maiordomus“. Und im Verlauf der Urkunde ist nicht etwa vom Reklamationsrechte an den König, sondern an den Hausmeier die Rede („usque ante nos quietus vel conservatus esse debeat“). Grund genug anzunehmen, daß derselbe Regent kaum auf Reklamation des Königs und dessen Evokation Gewicht gelegt haben wird, wie sie L. Baiw. I 10, II 4 und L. Alam. 43 kennen. Noch weiter führt in Karls Kanzleisprache der von Brandi (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau I 89 ff.) vortrefflich rekonstruierte ältere Muntbrief für Pirmin ein. Der Hausmeier verfügt auch hier über Fiskalrechte, Personen und Orte in Alemannien ausschließlich in eigenem Namen („in nostro mundburdio suscepimus et ei locum ad habitandum . . . concessimus et ei de fisco nostro quinque loca . . . tradidimus . . . statuimus, ut quicquid fiscus inde sperare poterit noster tam in fredis . . . nullus quislibet iudiciaria potestate sibi vendicet“). Und der Herzog wie sein Graf erscheint ganz und gar nicht als „Beamter des Königs“ (K. S. 327 zur L. Alam.), sondern als Funktionär des Hausmeiers („iubemus, ut sicut ministri nostri eundem . . . virum Perminium in pred. insulam perducatis et ei praen. loca et ipsos homines . . . potestative subiciatis“). Wer so befahl, hatte nicht nötig, vier Jahre später in einer nach siegreichem Feldzug diktierten L. Baiw. vom „dux, quem rex ordinavit in provincia illa“ zu reden. Wenn aber der König der L. Baiw. nicht Theuderich IV. ist, wird jener der L. Alam. kaum Chlotar IV. sein.

Und ferner: wenn der König der beiden Leges nicht Karls Kreatur sein kann, kann der vom König eingesetzte Herzog auch nicht der des früheren achten Jahrhunderts sein. In der Tat wurde ja Hucperht nicht vom König, sondern von Karl eingesetzt. Da nun aber das Erlöschen des alemannischen Herzogtums vor Pippins Krönung ein zeitliches Herabgehen ausschließt, bleibt nur ein Hinaufgehen in eine frühere Zeit. Gesetz und Rechte erben sich fort, und nicht immer werden sie den veränderten Verfassungseinrichtungen gemäß umgearbeitet. Unsere Quellengeschichte ist voll von Beispielen dafür. So würde sich der König und Herzog der oberdeutschen Leges in einer im achten Jahrhundert und später noch geltenden Rechtsaufzeichnung durchaus ertragen lassen, obwohl es bis 751 keinen König von solchem Schlage mehr, später aber keinen alemannischen Herzog mehr gab. Das Festhalten am „dux“ auch in den E.-Hss. beleuchtet das ja aufs schlagendste. Aber klar ist, daß diese Gestalten wenigstens bei Abfassung der betr. Bestimmungen so ausgesehen haben müssen, wie die Leges sie schildern.

Nun hat Brunner, wie bekannt, der Diskussion dadurch eine neue Wendung gegeben, daß er die beiden ersten Titel der L. Baiw. und die ihnen entsprechenden Titel der L. Alam. ein merowingisches Königsgesetz des siebenten Jahrhunderts benutzen ließ. Dabei hätte die L. Alam. (in der er ein Werk Lantfrids sah) die Vorlage stärker um-

gearbeitet als das Baiernrecht, und Brunners Gedankenführung fußt eigentlich ausschließlich auf letzterem. Nur in ihm nämlich finden sich jene Spuren des unterstellten Königsgesetzes, welche mehrere Herzöge, Bischöfe, Provinzen voraussetzen.[1]) Da ist etwa (L. Baiw. I 9) vom Bischof und Herzog die Rede, „qui in illa provincia sunt ordinati". Die Titelrubrik zu L. Baiw. II handelt „De ducibus . . ."; II 1 läßt jemanden „contra ducem suum" Hochverrat begehen, „quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem". In II 4 ist vom Heerbann die Rede, „quem rex ordinavit vel dux de provincia illa" (B. 2—5: „illa vel illa"!), in II 8 von Tötung „per iussionem regis vel duci suo, qui illam provinciam in potestatem habet". Die E.-Hss. nebst A 1 bieten eine Satzung über Aufruhr des „dux de provincia illa, quem rex ordinavit", die Brunner mit dem Befehl Dagoberts I. zum Massenmord an den flüchtigen Bulgaren in Zusammenhang bringt. In II 1—5 und 13 ist ständig vom „dux suus" die Rede, ganz wie im westgotischen und langobardischen Rechte, dem Rechte von Staaten also, die in mehrere Dukate zerfielen. Wenn aber in II 10—12 nur vom „dux" gehandelt wird, so erklärt Brunner dies aus der räumlichen Natur des dort geregelten Sonderfriedens des Herzoghofes; den hatte jeder, nicht nur der Volksgenosse des betr. Herzogs zu achten.

Auch die kirchlichen Sätze schienen ihm auf gemeinfränkische Verhältnisse zugeschnitten. Daher werde eine Mehrheit von Bischöfen ebenso allgemein vorausgesetzt wie eine solche von Herzögen, was für Baiern vor Bonifazens Organisationswerk allerdings keinen Sinn habe, wohl aber für ein Reich im Umfang vieler Dukate und Diözesen. So heiße es in I 10 „ecclesia ipsius, ubi pontifex fuit", und in I 11 sei vom „episcopus civitatis illius" die Rede. Der unkanonisch mit fremden Frauen lebende Kleriker sei „ab episcopis" zu strafen (I 12). Hierher gehöre es endlich, daß das schon in Chlotars II. Praeceptio (c. 11) erwähnte Pascuarium des kirchlichen Kolonen „secundum usum provinciae" (I 13) zu entrichten sei.

Ferner erwiesen spezifisch westfränkische Ausdrücke in I 13 diese Satzung als auf fränkische Verhältnisse berechnet. Gewisse Bußansätze bestätigten dies. Dem Wergeld der Geistlichkeit (I 9) sei das fränkische 200 Schill.-Wergeld zugrunde gelegt, nicht aber der bairische Satz von 160 Schillingen. Auch sei das Schwanken der Texte zwischen den fränkischen und oberdeutschen Grundzahlen, nämlich 15 und 12, 60 und 40 Schill. (I 4; II 12, 13, 14; I 9, II 10) immerhin auffällig.

Wenn der Eingang der Lex Bai. diese als Dekret des Königs, seiner Fürsten und der ganzen Christenheit innerhalb des Merowingerreiches bezeichne, so erscheine dieser legislative Apparat für ein Stammesrecht

[1]) Die Ansicht v. Amiras (v. Schwind, N. Arch. XXXIII 609), in „provincia illa" sei „illa" lediglich Artikel, übersieht, daß ille in der L. Baiw. sonst nirgends in diesem Sinne begegnet, auch nicht hinter dem Hauptwort stehen dürfte (da wir es nicht mit altrumänischem Vulgärlatein zu tun haben). Ob „provincia" Bezirk oder Land heißt, ist für Brunners Gedankengang ziemlich gleichgültig.

nicht recht begründet, wohlverständlich dagegen, wenn es sich um ein gemeinfränkisches Gesetz handle — insofern diese Worte eben nur auf Tit. I/II zu beziehen seien.

Ein Ausblick auf die L. Alam. führt Brunner zu einer weiteren Vermutung. Unmittelbar hinter dem Texte der Lex und vor dem ersten Pactusfragment bringt die Hs. A 12 die verstümmelte Notiz: „ubi fuerunt 33 duces, 33 episcopi et 45 [lies 65] comites". Angaben, die in die aus der Lantfridana hergestellte Überschrift der Chlotariana eingefügt worden seien. Bezog man diese Notiz auf ein verlorenes, dem Pactus voraufgehendes fränkisches Reichsgesetz, aus dessen Verbindung mit Pactusteilen die Lex des achten Jahrhunderts hervorgegangen ist, so konnte jenes verlorene Gesetz nur das in Tit. I/II der L. Bai. benutzte Königsgesetz sein. Wobei sich Brunner hinsichtlich des Umfangs der Anlehnung im einzelnen mit einem Non liquet beschied.

Aus dem früher erwähnten Prolog zu den Volksrechten, der Theuderich, Childebert, Chlotar und Dagobert als Gesetzgeber nennt, hatte auch Brunner die drei ersten ausgeschieden. Auch ihm schien die Anlehnung an den Epilog zur L. Sal. offenbar. In Dagoberts Nennung aber erkannte er einen geschichtlichen Kern, und so schienen sich Textkritik und Überlieferung gleichermaßen in einem Reichsgesetz Dagoberts zu begegnen.

Es ist zu bedauern, daß K. jedes Eingehen auf Brunners Argumentation sich sparen zu können vermeinte. Man schafft eine vorsichtig begründete Annahme nicht dadurch aus der Welt, daß man an ihr vorbeigeht oder sie als unwissenschaftlich glaubt abtun zu können. Ohnehin ist Brunner nicht die geistige Persönlichkeit, die sich in phantastischen Hypothesen erging, und der gewichtige Name des verstorbenen Meisters der Rechtsgeschichte wurde wohl am besten gewahrt, indem ich lediglich seine eindrucksvolle Beweisführung kurz wiederholte.

Mit Brunners These lassen sich nun aber auch die kirchlichen Verhältnisse weit besser vereinbaren, welche den ersten Teil beider Volksrechte beherrschen. Daß diese großzügige kirchenfreundliche Gesetzgebung gerade Karl Martells Werk sein sollte, ist nicht recht einleuchtend. Er hat das Kirchengut in größtem Stile säkularisiert und dadurch der merowingischen Vasallität eine arnulfingische gegenübergestellt; von seiner (wie seines Vaters Pippin) synodenlosen Zeit bekennen die eigenen Söhne, daß die Religion damals arg darnieder gelegen habe (Karlmanns Cap. 742 in., Pippins Cap. Suess. c. 1). Wir haben denn auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, Karl habe vor Pirmins Entsendung nach Reichenau (724) irgendwie in die kirchlichen Verhältnisse Oberdeutschlands eingegriffen. Und die Chlotariana soll doch 718/19 erlassen sein!

Anderseits ist es gewiß, daß im späteren sechsten und früheren siebenten Jahrhundert fränkische Herrscher die Organisation der bairischen und alemannischen Kirche in die Hand genommen haben. Für Rhaetia II und Noricum bezeugen dies die Akten der Synode von Aquileja (591). Fränkische Bischöfe hatten jeweils den durch Tod vakant

gewordenen Sitz an sich gerissen, weil die Franken Bistümer unter fremder Metropole nicht duldeten. So war es unter Theudebert I. (ca. 540) mit Augusta, Seben[1]) und Tiburnia gegangen. Und jedenfalls läßt wenigstens ein bairisches Bistum, Passau, sich bis etwa 620 zurück belegen.[2])

In Alemannien dagegen bezeichnet die übereinstimmende Überlieferung Dagobert als den Restaurator Straßburgs und Begründer der Konstanzer Domkirche. Wenn aber letztere Nachricht, soweit sie sich auf die Zirkumskriptionsbulle Friedrichs I. von 1155 (Thurg. UB. II Nr. 42) stützt, wenig beglaubigt erscheinen könnte,[3]) kann an ihrem geschichtlichen Kern heute doch kaum mehr gezweifelt werden. Dies, weil auch die unlängst veröffentlichten Bruchstücke der Gallusvita Notkers d. St. (MG. Poetae lat. aevi Karol. 1107, Lib. III fragm. b) Konstanz als „antea villa regia Tagoberti" bezeichnen, „qui . . . episcopium de Windonissa in illum locum transtulit et passim in itinere reliquias praediis ac curtibus, quae sua erant, donavit". Nach alldem könnte es nicht befremden, in einem zu Beginn des siebenten Jahrhunderts erlassenen austrasischen Reichsgesetz Satzungen zum Schutz der Kirche und ihrer Einrichtungen anzutreffen.

Hier ist nun am ehesten der Ort, sich mit Arbeos Emmeramlegende und der Beziehung auseinanderzusetzen, die K. ihr zu L. Baiw. I 10 gibt. K. hat die Vita seinerzeit in den Monumenta ediert und in einer kritischen Vorrede sich zur Überzeugung bekannt, daß Arbeos Erzählung vom Leben und Martertod Haimhramms zum größten Teile keinen Glauben verdiene. Er scheint über den Datierungssorgen der L. Baiw. gläubiger geworden zu sein. Ich vermute aber, sein Urteil sei unbefangener und daher zutreffender gewesen, als er noch nicht auf der Suche nach einem terminus a quo und ante quem war. Damals hielt er die Schilderung des Martyriums für eine Nachbildung der Passio Leudegarii und der alexandrinischen Martyrer, von Arbeo ins Unmögliche gesteigert. Im Baiernherzog Theodo der Legende, von dessen Palast kein Stein mehr stand, als Arbeo (772) schrieb, und dessen Nachkommen, Enkel und Urenkel, gänzlich ausgestorben waren (V. Haimhr. c. 28), konnte damals auch K. nicht den Theodo der Geschichte erblicken. Dies um so mehr, als auch die Regensburger Einwohnerschaft in der Vita als frisch bekehrt geschildert wird. Man nehme hinzu, daß die alten Nachrichten über Haimhramms Todesjahr zwischen 652 und 680 (Regensburger Überlieferung) bzw. 706 (Kremsmünster) schwanken, und

---

[1]) So Duchesne, Fastes épisc. III 19 N. 3, wogegen Friedrich, Münchner SB. 1874, Phil.-Hist. Kl. 355, an Pettau denkt.

[2]) Vgl. Friedrich, a. a. O. 360f.

[3]) So P. E. Martin, Etudes crit. sur la Suisse à l' époque Merov. Genfer Thèse 1910, 217ff., obwohl auch er S. 189ff. den Übergang der Turenses an Theuderich ca. 610 auf den alemannischen Thurgau bezieht, was doch — zur Vermeidung interprovinzieller Sprengel — eine Zerlegung der Diözese Windisch-Avenches (in Lausanne und Konstanz) notwendig nach sich ziehen mußte.

da soll anno 728 bei Abfassung der Lex Haimhramms Tod „noch in frischer Erinnerung gestanden haben"!

Wir werden also die Datierung der Lex schwerlich auf so schwankenden Grundlagen vornehmen dürfen. Überdies verdient doch bemerkt zu werden, daß L. Baiw. I 10 I so, wie die Satzung vorliegt, weder in sich ganz einheitlich noch im Zusammenhang mit I 9 ganz wohlgefügt ist. So daß, selbst wenn eine Lex Lantperht vorläge (wovon später), dieses Stück schwerlich zur Datierung des Grundtextes verwendbar wäre. Wie nämlich auch K. annimmt, enthielt vormals I 9 bereits ein Bischofswergeld; denn die Rubrik bzw. das Kapitelverzeichnis nennt dort auch episcopi. Die Parallele L. Alam. 11—13, L. Rib. 36 läßt ja derartiges auch erwarten. Aus dem Wortlaut der L. Sal. (III. Familie Tit. 77, Emendata Tit. 58) sowie einer Stelle der Septem Causae hat freilich E. Mayer (zur Entsteh. d. L. Rib. 14f.) die Vermutung geschöpft, daß ehedem Bischof und Priester das einheitliche Wergeld von 600 β hatten, und daß das 900 β-Wergeld des Bischofs nicht über das Cap. von 803 zurückreicht. Indes könnte ja auch dann in I 9 etwas Entsprechendes gestanden haben und gewiß ist jedenfalls, daß die Satzung I 10 I an der Ausstoßung der „episcopi" aus dem Texte von I 9 schuld ist.[1]) Enthielt aber die L. Baiw. I 9 bereits das Wergeld des Bischofs, so kann I 10 I nicht gleichzeitig mit I 9 sein.

Das Wahrscheinlichste ist, daß der erste Satz von I 10 I bis „secundum hoc edictum" (exclus.) aus I 9 vormaliger Gestalt herübergenommen wurde. Denn dieser Teil läuft mit dem entsprechenden von I 9 parallel und paßt auch inhaltlich zu I 9, woselbst ja gleichfalls der vom König ernannte Bischof erwähnt ist (als Kläger). Die Bußempfänger aber sind, dem Wandel der Zeit gemäß, in I 10 I mehrfach abgewandelt, und so ergibt sich in der Tat eine auffällige Häufung. Das Wergeld zerfiel bekanntlich in Erbensühne und Magensühne. Letztere konnten auch beim Bischof die Verwandten sehr wohl geltend machen, und an diese Hälfte wird, wie wiederum E. Mayer (l. c. 12ff.) für den Priester und Diakon wahrscheinlich gemacht hat, auch hier zu denken sein. Die Erbensühne aber weist der Eingang von I 10 I König und Volk zu, und es liegt auf der Hand, daß dies deshalb geschieht, weil der Bischof ja als solcher bezeichnet wird, „quem constituit rex vel populus elegit . . ." Nun hat sich aber in fränkischer Zeit ein Teilnahmerecht der betr. Kirche am Wergeld herausgebildet, und beim Priester und Diakon ist es (L. Baiw. I 9) auch in unserer Lex erwähnt. Dasselbe hat aber auch I 10 I am Ende im Auge, wenn es den König oder Herzog[2]) anweist, die Ansprüche

---

[1]) Wenig einleuchtend ist K.s Erklärung, I 9 habe nur die Chorbischöfe behandelt; die Satzung sei aus Abneigung der bonifazianischen Partei gegen diese gestrichen worden! Chorbischöfe hat es nicht nur in Baiern, sondern auch anderwärts durchs ganze achte Jahrhundert gegeben, und doch läßt sich nirgends ein besonderes Wergeld für sie finden.

[2]) So ist natürlich mit A 3/4 zu lesen, man hielte denn folgendes Stück für eine nachtassilonische Einschaltung: „Hoc per imperium regis

der Domkirche auf die Sühnung des erschlagenen Bischofs zu betreiben, und es scheint, daß eben dieser Schlußsatz von der Magensühne der parentes nichts mehr wissen will. Der Eingang spiegelt also hinsichtlich des Bußempfangs eine ältere Stufe (König oder Gemeinde statt des Domstifts) wieder, als der Schluß. Im einzelnen mögen noch Zweifel bleiben: das aber ist klar, daß der Herzog im Eingang von I 10[I] als Bußempfänger lediglich deshalb nicht genannt ist, weil der Bischof auch nicht von ihm eingesetzt wird. Da nun schon Haimhramm (lt. Arbeo) von Herzog Theodo sein Bistum erhält und bis zur Absetzung Tassilos sich kein Fall einer Ernennung bairischer Bischöfe durch den fränkischen König oder Hausmeier finden will, so kann dieser Teil von I 10[I] jedenfalls nicht durch den Fall Haimhramm bedingt sein. Ohnehin pflegen Gesetze nicht so gefaßt zu werden, daß um eines konkreten Falles willen die mit einem Amt verknüpften Befugnisse und Aufgaben außer Kurs gesetzt würden!

Das ist aber nicht der einzige Grund, K.s These abzulehnen. Und damit kommen wir zur Bußnorm selbst. Wer in fränkischen Rechtsquellen zu Hause ist, sieht auf den ersten Blick, daß dieses „edictum", wie es sich nennt (was K. in seiner Annahme bestärkt, die Lex sei ein Königsgesetz), nicht einer offiziellen fränkischen Gesetzgebung des siebenten oder achten Jahrhunderts entstammen kann. Einfach deshalb, weil diese symbolische Strafart nicht nur außerhalb des fränkischen Strafensystems, sondern geradezu außerhalb der juristischen Vorstellungswelt liegt, die aus dem fränkischen Kompositionswesen spricht. Die Hochbuße der Beamten und Geistlichen war Amtsbuße, wie das schlichte Wergeld Standeswergeld war. Sie beruht also im Gegenteil auf völligem Absehen von der Person. Verlangte der besondere Stand eine Strafschärfung, so konnte auch diese nur in unpersönlicher Weise erfolgen. Eine bei Ansegis (vom Cod. Gothanus B) überlieferte Variante, auf welche E. Mayer (l. c. 30 N. 41) hinweist, veranschaulicht dies gerade in unserem Fälle. Sie lautet nämlich: „qui episcopum [scil. occiderit], vita componat". Nun hat schon Merkel beobachtet, daß L. Bai. I 10[I], so vereinzelt sie unter sämtlichen germanischen Rechtsaufzeichnungen dasteht (nur aus Privatsühnen sind vage Anklänge beizubringen), in den canones einer altirischen Synode (Wasserschleben S. 140f.) eine höchst auffällige Parallele hat. Das Blut des Bischofs, Fürsten oder Schreibers ist danach so zu büßen, daß der Schuldige nach der Größe des Opfers ein Drittel der Körperbreite in Silber, das andere Drittel in Gold erlegt, und außerdem die Augen durch gleichgroße Edelsteine ersetzt. Unsere Satzung geht mithin sehr wahrscheinlich auf den Einfluß der frühmittelalterlichen Mission der Iren in Baiern zurück, als deren Mitbegründer man nach der Vita s. Columbani dessen Schüler Eustasius ansehen darf.

---

vel iudicis (A 3/4: ducis) fiat, et illa pecunia in usu ecclesiae ipsius, ubi pontifex fuit, ibi sint firma tunc usque in perpetuum."

Da die exorbitante Bußhöhe der Kirche nur willkommen sein konnte, hat man sie nachträglich, nach Abfassung von Tit. I, an Stelle der fränkischen Hochbuße eingesetzt, den Tatbestand der fränkischen Bußnorm aber stehen lassen. Und beim Umfang dieser Satzung gelangte man dergestalt zu einem eigenen Kapitel, ohne im Kapitelverzeichnis bzw. der Rubrik die „episcopi“ von I 9 zu streichen.

Ergebnis: der Eingang von I 10^{I} ist (nebst I 10^{II}) dem Königsgesetz entnommen. Die Bußnorm selbst ist nachträglich oder aus anderer Vorlage abgeändert. Für die Herkunft von I 10^{I} Eingang und I 10^{II} hat übrigens Friedrich a. a. O. 391 ff. beachtenswerte Hinweise geboten, und sie können, da K. darüber hinweggeht, nicht unerwähnt bleiben. Die fränkischen Konzilien haben an der kanonischen Bischofswahl allezeit festgehalten und sie, nachdem Chlotar II. in seinem Edikt von 614 c. 1 das konkurrierende königliche Ernennungsrecht verkündet hatte, auf den Synoden von Reims (625) und Clichy (626) wiederhergestellt. Aus diesem Grunde will Friedrich die Bestimmung L. Baiw. I 10^{I} in die Jahre 614—625 datieren, ein Schluß, der für die Eingangsworte das Richtige treffen dürfte. Bestätigt findet er seine Anschauung in gewissen wörtlichen Anklängen an c. 4 des Edikts, welche L. Baiw. I 10^{II} biete. Der Inhalt weicht freilich darin ab, daß das Edikt die Zuständigkeit des weltlichen Armes gegen niedere Kleriker festsetzt, die Lex jene gegen Bischöfe. Aber die Parallele der Formulierung ist unverkennbar:

Ed. Chlot. c. 4	L. Baiw. I 10^{II}
Ed. Chlot. c. 4: Ut nullum iudicum de qualibet ordine clericûs . . . praeter criminale negucia	L. Baiw. I 10^{II}: Et si episcopus contra al. culp. apparet,
. . . damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, *excepto presb. aut diac.*	non praesumat eum occidere . . . sed mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam;
Qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur *et cum ponteficibus examinentur.*	et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei iudicetur . . . deponatur aut exilietur.

Die Vermutungen Friedrichs finden eine weitere Stütze in einer Feststellung K.s. Die drei Tatbestände von L. Baiw. I 10^{II} (homicidium, fornicatio, Landesverrat) entsprechen bekanntlich nicht den kanonischen; an erster Stelle müßte Diebstahl, an letzter Meineid stehen. Da weist nun K. auf eine Parallele des sechsten Jahrhunderts bei Gregor v. Tours (H. Fr. V 18) hin, woselbst der Diebstahl gleichfalls durch Tötung ersetzt ist. Ist auch keine dieser Erwägungen für sich allein durchschlagend, so gewinnen sie in ihrer Gesamtheit m. E. doch ein hohes Maß von Überzeugungskraft. Diese kirchlichen Regelungen tragen den Stempel des frühen siebenten Jahrhunderts.

Nicht anders steht es mit dem Verhältnis von König und Herzog. Es ist ja an sich schon unwahrscheinlich, daß in einer Zeit ungeklärter staatsrechtlicher Lage — wie sie das achte Jahrhundert bis 751 darstellt — überlebte Rechtstitel in dieser Form sanktio-

niert worden wären, wie es in L. Baiw. II, L. Alam. 23—44 der Fall ist. Dagegen passen diese Sätze, wie Brunner gezeigt hat, vortrefflich in die Zeit des noch starken merowingischen Königtums. Auf Dagoberts Befehl wurde der Agilolfinger Chrodvald 624 oder 625 ermordet; auch sein Sohn Fara wird 641 als Rebell getötet (Fredeg. IV 52, 87). Und Brunners These, L. Baiw. II 8 (App. II des ersten Merkelschen Textes) vom aufständischen Herzog fehle den älteren Hss. (außer gerade der besten A 1), weil von den Herzögen unterdrückt, und sei von der Emendata (weil aus einer unkorrigierten Hs. der Königskanzlei schöpfend) wieder hergestellt worden, dünkt mich immer noch einleuchtender als die Annahme einer Lex Tassilo.

Ins sechste oder frühe siebente und nicht ins achte Jahrhundert sind aber meines Dafürhaltens auch die Entlehnungen aus dem Codex Euricianus zu setzen — und darin kann ich allerdings weder K. noch Brunner beipflichten. Der Einfluß des Gotenrechts auf die burgundisch-fränkische Welt wie auf die Baiern und Langobarden ist eine der erstaunlichsten Tatsachen in der frühmittelalterlichen Geschichte. Wenn die Ausbreitung fränkischer Einrichtungen übers ganze Merowingerreich durch den Nachdruck fränkischer Vasallenmacht leicht verständlich wird, so kam jenem doch nur das Gewicht geistiger Überlegenheit zugute. Dieser Siegeszug frühgotischer Gesetze durch Europa hat geradezu die Rezeption des römischen Rechts vorgebildet und, in höchst eigenartiger Einflechtung germanischer Anschauungen, auf einer ersten Stufe gleichsam vorweggenommen. Für unser alemannisch-bairisches Textproblem hat er deshalb besonderes Interesse, weil hier die Frage von größter Tragweite sein muß: wann die gotischen Vorbilder an der oberen Donau erschienen sind. Und da bietet denn doch die Wahl der benutzten Quellen eine nicht zu verachtende Handhabe. Das hat wohl auch K. empfunden, und seine versteckte Polemik gegen Zeumer und „seinen geliebten Euricianus", die freilich nirgends zu einer offenen Auseinandersetzung gedeiht, läßt erraten, wie unbequem ihm das unschuldige Gotenrecht Eurichs bei seiner Verfechtung von Gfrörers Datierung ist.

Es liegt klar auf der Hand: wenn nach 711 westgotische Emigranten gotische Anschauungen und Rechtsgrundsätze nach Oberdeutschland brachten, war es die damals noch zeitgenössisch zu nennende literarische Welt: Isidor (aus dem der Prolog „Moyses gentis Hebr." schöpft), westgotische Konzilakten des späteren siebenten und frühen achten Jahrhunderts, an Gesetzbüchern die Vulgata Erwigs (681) oder allenfalls noch die Rekkesvindsche Redaktion (654). Das muß vorweg betont werden, weil neueste Forschungen es wahrscheinlich gemacht haben, daß der eine der kirchlichen Gründer aus Karl Martells Kreis, Pirmin, Beziehungen zur gotischen Kulturwelt hatte. Soweit aber die L. Baiw. in Anordnung wie Wortlaut dem Codex Euricianus folgt, kann sie nicht im achten Jahrhundert verfaßt sein. Was unter Chlotar II. oder Dagobert I. noch verständlich wäre, bliebe unter Karl Martell ein reines Rätsel — ist doch jenes Gesetz

Eurichs selbst nurmehr in einem Palimpsest des siebenten oder achten Jahrhunderts erhalten, das in Schriftzügen des sechsten Jahrhunderts die Bruchstücke auf uns gebracht hat.[1])

Wenn das Verkehrsrecht dem Kaufmann, das Agrarrecht dem bäuerlichen Kolonisten, das Kirchenrecht dem Geistlichen auf dem Fuße folgt: welcher dieser Gründe sollte uns den Euricianus in oberdeutschen Leges erklären? Es bleibt m. E. einzig der Einfluß verwandtschaftlicher Bande, der ausgangs des sechsten und anfangs des siebenten Jahrhunderts merowingische Könige mit der westgotischen Dynastie verknüpfte. In einer Zeit also, da das Westgotenreich noch in voller Blüte dastand und die burgundisch-austrasischen Eroberungen Theuderichs und Theudeberts den fränkischen Ausdehnungsdrang ostwärts abgelenkt hatten. Wie ganz anders lagen doch die Dinge unter Karl Martell: das Gotenreich den Sarazenen erlegen; von dynastischen Beziehungen zum arnulfingischen Hause keine Spur!

Da nun das Langobardenrecht 643 bereits die westgotische Antiqua Leovigilds benutzt hat, kommt man m. E. um den Schluß nicht herum, daß die Aufnahme der eurizianischen Teile ins Baiernrecht vor 643 anzusetzen ist. Man kommt also nicht nur — wie Brunner wollte — für die beiden ersten Teile der beiden Leges, sondern auch für die westgotischen Stücke der L. Baiw. spätestens auf die Zeit Chlotars II. oder Dagoberts I., und die Nachricht des Prologs wird immer glaubwürdiger, von welcher Seite immer man unsere Frage anfassen mag.

Die nächste Frage muß nun sein, ob für das alemannische Volksrecht eine Überarbeitung des achten Jahrhunderts anzunehmen ist, und wir sind trotz Ablehnung der Erklärung K.s geneigt dies zu bejahen. Nicht nur sind alle Stellen, welche eine Mehrzahl von Herzögen, Bischöfen, Provinzen voraussetzen, hier sauber berichtigt; auch die herzogsfeindlichsten Sätze vom rebellischen Dux, von königlichem Ernennungsrecht und Volkswahl des Herzogs sind verschwunden. Und wo in der L. Baiw. vom König oder Herzog die Rede ist, wird hier statt dessen der Herzog oder Graf genannt. Das kann nach Sachlage nur in der zweiten Hälfte des siebenten oder der ersten des achten Jahrhunderts geschehen sein. Die Überlieferung zweier Hss. weiß tatsächlich von einer Erneuerung des Volksrechts unter Lantfrid zu berichten, und der Zufall will, daß uns hier nicht nur eine jüngere Überschrift, sondern auch der authentische Eingang erhalten ist, von dem jede ernste Textkritik füglich auszugehen hat.

Wie auch K. auffiel, wird da der Herzog hinter den Großen des alemannischen Stammes genannt. Freilich, die einzig mögliche Folgerung

---

[1]) Brunners Annahme (RG. 1² 456), der Cod. Euric. habe in Südgallien nach Alarichs II. Niederlage weitergegolten und sei als südgallisches Recht des achten Jahrhunderts vom bairischen Gesetzgeber benutzt, hätte erst vorweg zu erklären, weshalb von diesem fränkischen Euricianus keine Hss. auf uns gekommen sind und weder Kapitularien noch südgallische Urkunden je auf ihn Bezug nehmen.

zieht er doch nicht: daß nämlich so nie und nimmer ein vom Herzog erlassenes Gesetz gelautet haben kann! Nun bezeichnet „convenire" in der merowingischen Kanzleisprache das Zustandekommen eines Beschlusses (oder Dekrets) durch Vollbort, das „Belieben" unserer Parlamentssprache. Wobei der urkundende Teil bisweilen seine Berater, niemals aber sich selbst nennt. So sagt Childebert II. in c. 2 seines Dekrets: „Hoc convenit una cum leodos nostros", und in c. 4 daselbst: „convenit Kal. Marcias omnibus nobis[1]) adunatis, ut . . ." Wendet man diese Beobachtung auf den Eingang der Lantfridana an, so besagt sie: „Die Angesehensten an Herkunft im Volk der Alemannen mitsamt ihrem Herzog Lantfrid haben zugestimmt, daß niemand einem Freien . . . widersprechen dürfe: weder Herzog, noch Graf, noch sonst einer . ." Mit den Großen und ihrem Herzog hat also augenscheinlich eine fremde Instanz verhandelt, und eben diese Instanz beurkundet, jenes Zugeständnis erlangt zu haben. Ein Zugeständnis, das — wie die Analogie der Freisinger Traditionen beleuchtet — für die Durchführung der Parochialverfassung in Alemannien schlechthin ausschlaggebend werden mußte.[2]) Dies auch dann, wenn man mit v. Schwind (N. Arch. XXXI 424) eine sachliche Verschiedenheit von L. Alam. 1 und L. Baiw. I 1 (Unanfechtbarkeit frommer Zuwendungen) nicht anzunehmen geneigt ist.

Wer, so fragt man, war diese Instanz? Der Eingang verrät es uns nicht. Wie mehrfach (Pactus pro tenore pacis, Karlmanns Cap. Liptin., Pippins Cap. 754/5 und zahlreiche Konzilsakten) ist auch hier die Arenga von den Hss. abgestoßen worden. Aber es liegt ja auf der Hand, daß nur der Regent des fränkischen Reichs oder die Kirche in Frage kommen kann. Die Entscheidung muß neben dem Inhalt die Sprache bringen. Nun hat Brunner (Berl. SB. 1885 I 163f.) darauf aufmerksam gemacht, daß die St. Galler Hs. A 10 in den ersten vier Kapiteln der L. Alam. und speziell beim Herzogsnamen Rasuren aufweist; hier werde möglicherweise Lantfrids Name ausgefallen und durch den Eingang der Chlotariana ersetzt sein. Ebendiese ersten vier Kapitel fallen aber durch ihre kirchliche Sprache auf.[3]) Dagegen

---

[1]) Natürlich denkt ein König vom Schlage Childeberts II. nicht daran, sich und seine Vassallen in einem Atemzuge zu nennen; „nobis" ist vielmehr pluralis maiestaticus und für nobiscum zu nehmen; „Convenit" bringt sein Objekt im Dativ, und das ist hier „omnibus".

[2]) Die Fassung von L. Alam. 1 und 2 nötigt dazu, die Satzung nicht auf Schenkungen an Domkirchen zu beziehen.

[3]) Da lesen wir: „liciat christiano homine Deo servire et de proprias res suas (et) semet ipsum redemere" (1, 1). Oder der durch die Schenkung an die Kirche um sein väterliches Erbe beraubte Sohn schwört: „quod pater eius nec . . . ad illa loca sancta dedisset. Si hoc praesumit facere, illas res possideat" (2, 2). Dem Verfolger eines Asylsuchers wird entgegengehalten: „ex timore Dei honorem ecclesiae inpendat" (3, 1), und wenn er die Asylheiligkeit nicht achtet, büßt er: „quare contra legem fecit et ecclesiae honorem non inpendit et Dei reverentiam non habuit", und die Buße wird damit begründet: „ut et alii cognuscant, quod sit timor Dei in christianis, et honorem ecclesiis inpendant" (3, 3). Vom Totschläger innerhalb des Asylfriedens aber heißt es: cognuscat se contra Deum iniuste fecisse et ecclesiam Dei polluit" und für diese Befleckung der Kirche zahlt er 40 β (4).

fährt von Tit. 5 ab die Lex im sachlichsten Stil und laikaler Nüchternheit fort, und, soweit dieser erste Teil reicht, will es nicht mehr gelingen, auch nur den entferntesten Anklang geistlicher Salbung ausfindig zu machen.[1]) Hierfür gibt es m. E. nur eine Erklärung: L. Alam. 1—4 sind kirchliche, 5—22 weltliche Gesetzgebung in Kirchensachen. Von diesem Standpunkte aus muß aber die Exkommunikationsklausel der Hss. A 1—3. 5—7, 10 bei L. Alam. 1, 2 „incurrat in Dei iudicio et excommunicacionem sanctae ecclesiae et" für ursprünglich gehalten werden, wie denn noch in einigen E.-Hss. das verräterische „et" am Schluß der ausgeworfenen Worte stehen geblieben ist und die Stelle (mit Ersatz der „excommunicatio" durch „offensio") in L. Baiw. I 2 wiederkehrt. Nun hat Brunner (Berl. SB. 1885 I 152f.) nachgewiesen, daß die Exkommunikationsklausel seit Mitte des achten Jahrhunderts aus den Urkunden fast völlig verschwindet; er vermutet, die Kirche habe damit schlechte Erfahrungen gemacht; denn mancher Laie sei vor Schenkungen zurückgeschreckt, um seine Nachkommen nicht der Gefahr des Kirchenbanns auszusetzen. Natürlich muß die gleiche Taktik dann aber auch in der Überlieferung des Gesetzestextes wirksam geworden sein, m. a. W. geistliche Abschreiber haben die unbequem gewordene Drohung mit Exkommunikation in L. Alam. 1, 2 verschwinden lassen.

Wenn dem so ist, kann L. Alam. 1—4 nur das Konkordat alemannischer Großer und ihres Herzogs mit einer Synode sein. Steht aber aus Bonifatii Briefen (Nr. 50) fest, daß vor Einsetzen der von ihm betriebenen Synodaltätigkeit durch 60 oder gar 70 Jahre keine Synode mehr stattgefunden hatte, so kann der im Eingang hinter den Großen genannte Herzog Lantfrid nicht der im nachträglichen Titel der Lantfridana erwähnte Sohn Herzog Gotfrids, Lantfrid I. († 730) sein. Vielmehr haben wir es dann mit Lantfrid II. zu tun, der sich 748 mit dem im Erbe übergangenen Kebssohn Karl Martells und der Swanahild, Grifo, gegen Karlmann und Pipin verband und als Rebell einer der bestgehaßten Gegner der Arnulfinger war. Nun entsandte Papst Gregor den Bonifatius erstmals ca. 738 zur Reorganisation der Kirche Alemanniens und Baierns, auch wünschte er eine gemeinsame Synode beider Länder an der Donau oder in Augsburg, von der freilich keinerlei Akten oder Nachrichten auf uns gekommen sind. Und schon 739 konnte der Papst sich von Bonifatius die Durchführung der Diözesanverfassung in Baiern berichten lassen (Bonif.-Brf. Nr. 44, 45). Damals muß also kirchlicherseits mit den beiden oberdeutschen Herzögen verhandelt worden sein, und auf Lantfrid II. paßt die zaghafte Erwähnung des „dux" neben dem Vollbort der Großen des Landes ja auch viel besser als auf den anerkannten

[1]) Selbst die Tötung des Bischofs löst keinerlei Schwingungen klerikaler Entrüstung mehr aus: „Si quis episcopum al. iniuriam fecerit .... placaverit vel mancaverit: omnia tripliciter conponatur, sicut et ceteri parentes eius ... et si occisus fuerit, sicut et illum ducem. ita eum solvat aut rege aut duce aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit" (11).

Stammesherzog Lantfrid I. Diese vorsichtige Zuziehung des Thronprätendenten Lantfrid paßt aber nicht minder zur Realpolitik des Bonifatius, der auch Lantfrids späterem Verbündeten Grifo zunächst durchaus ergeben begegnete (Bonif.-Brf. Nr. 48). Denn erst die Reichsteilung von 741/42 bedeutete die offizielle Beseitigung des alemannischen Herzogtums und zugleich die Übergehung Grifos im Erbe.

Durch diese Vermutung erhielte aber zugleich die weitere Textentwicklung der L. Alam. eine neue Beleuchtung. Brandi[1]) hat an Hand der Reichenauer Überlieferung gezeigt, wie die Identität des den Arnulfingern verhaßten Herzognamens genügt hat, selbst den Wohltäter des Inselklosters Lantfrid I., an den doch Karl Martells Schutzbrief für Pirmin ergangen war, aus der Klostertradition zu tilgen und durch Nebi, den harmloseren Enkel Herzog Gotfrids, zu ersetzen. Was Wunder, wenn die Hs. A 1 sich wenigstens durch Umdeutung des Namens zu sichern sucht. In A 2 fehlt das Wort „Godofrido“; hinter „Lantfrido filio“ ist das Beziehungswort, doch kaum ohne Absicht, ausgestoßen, und ich bezweifle, ob es „Godofrido“ hieß, und nicht vielmehr „Lantfrido“.

Wenn aber die Kirche von einem gewissen Zeitpunkte ab (748) Interesse hatte, den Vertragsgegner von ca. 738/42 unter Inkognito zu setzen, so wäre es nicht unverständlich, daß man schließlich noch einen Schritt weiter ging und den in A 1/2 erhaltenen echten Eingang überhaupt strich (wie denn in der Tat die Lex sämtlicher übrigen Hss. unvermittelt mit „ut, si quis liber“ anhebt). Dann aber wäre — was ohnehin auf den ersten Blick wahrscheinlicher ist — die Forma Chlotariana ein ad usum Delphini geänderter Text. Die unbequeme Erinnerung an eine unter Herzog Lantfrid erfolgte Revision des merowingischen Königsgesetzes mußte der Angabe weichen, daß die Lex zu Zeiten König Chlotars entstanden sei. Für diese Angabe kann der Prolog zur L. Baiw. in so fern einen Anhaltspunkt geboten haben, als danach Chlotar (II.) derjenige war, der die drei Volksrechte zu Ende geführt hätte (perfecit).

Einmal so weit vorgedrungen, müssen wir versuchen, die Richtigkeit unseres Verfahrens auch am übrigen Texte des Volksrechts zu erproben. Und in der Tat: auch im zweiten, vom Herzog handelnden Teile sind stilus ecclesiasticus und stilus profanus leicht gegeneinander abzusetzen. Und hier ist die Verteilung die umgekehrte: die salbungsvollen Stücke stehen am Schluß. Sie beginnen nämlich mit Tit. 36, und da erinnert man sich der Tragweite, die der hier genannte „vassus duce aut comite“ (36, 3) für die Datierung der vermeintlich einheitlichen Lex erlangt hat. Aber die kirchliche Herkunft dieses Stückes springt klar hervor, wenn eben in jenem Absatz 3 das schon in 36, 2 verwandte Motiv wiederholt wird:

[1]) Quell. u. Forsch. z. G. d. Abt. Reichenau, I 104f. Der im Verbrüderungsbuch Sp. 465 genannte „Lantfridus dux“ kann, da Lantfrid I. schon Sp. 460 erscheint, m. E. nur Lantfrid II. sein. So auch Piper, MG. Libr. Confr. 294.

„nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperi conclamant causas suas . . . ut sine ira Dei sit defensa patria . . .“

dem Herzog aber Strenge gegen widerspenstige Mächtige anbefohlen wird; denn:

„Plus quaerat Deo placere, quam homine, ut illum neglectum in animam ducis Deus non requiratur.“

Der ganze Titel vom geordneten Prozeßbetrieb ist also kirchlicher Import, wie ja auch für Baiern c. 10/11 und 15 der Aschheimer Synode ähnliche Forderungen aufstellt. Für den nichtkirchlichen Teil der Lex entfällt damit aber das Hauptargument, auf Grund dessen sie ins achte Jahrhundert gesetzt wird (vgl. aber unten S. 456).

Doch gehen wir weiter. In L. Alam. 37 folgt ein herzogliches praeceptum. Dann aber reihen sich die von K. bereits als Novellen erkannten Titel 38—42 an, wiederum durch die kirchlichen Motivierungen leicht erkennbar. Und hier findet meine Ansicht, die Exkommunikationsklausel in L. Alam. 1, 1 sei ursprünglich, eine willkommene Stütze. Denn vom Verwandtenmörder heißt es in Tit. 40:

„penitentiam autem secundum canones agat“,

und das kann natürlich wiederum nur eine Synode festgesetzt haben. Da aber unmittelbar vorher auch die Konfiskation angedroht ist, muß diese Synode zugleich mit weltlichen Instanzen verhandelt haben — wie dies der Eingang der Lantfridana erkennen läßt. Dasselbe Verfahren also, das auch im Baiern Tassilos geübt wurde. Und wiederum ist es immerhin beachtlich, wenn auch nicht für unsere Auffassung entscheidend, daß die von Bonifatius inspirierte fränkische Synode von Lestinnes (743) gleichfalls das Verbot der Verwandtenehen einschärfte und jene von Soissons (744) Meineid und falsches Zeugnis zu unterlassen befahl.

Die Schlußsatzung L. Alam. 43 atmet den Geist weltlicher Gesetzgebung. Und gleiches gilt vom dritten Teile, Tit. 44 ff., dem eigentlichen Volksrecht. Sein Eherecht ist von der durch Bonifatius eingeführten strengeren römischen Auffassung noch unberührt, die Scheidung aus Einverständnis darin noch vorausgesetzt. Es ist unmöglich, daß eine von Bonifatius berufene Synode Sätze wie L. Alam. 50, 70 und 80 hätte durchgehen lassen. Dieser ganze dritte Teil ist also kirchlicherseits nicht revidiert. Ob man, wie K. will, nach Merkels Vorgang von Tit. 69 ab wirklich jüngere Schichten ansetzen darf, ist mehr als fraglich und kann ohne voraufgegangene Lösung der Pactusfrage kaum gesagt werden. Jedenfalls ist die geringere sachliche Ordnung für sich allein hier kaum entscheidend; denn die Überarbeitung der Lex ist offenbar nicht zu Ende gediehen, vielmehr hat man vor dem alten kirchlichen und hinter dem alten herzoglichen Teil der Lex kurzerhand die Vereinbarungen zwischen Kirche und Herzog Lantfrid II eingeschoben. Das ist aber um so auffälliger, als die L. Baiw. von solch hastiger Textgestaltung keine oder nur sehr viel seltenere

Beispiele bietet. Ich vermute deshalb, die Ereignisse von 741/42 haben das Werk der alemannischen Gesetzesreform unterbrochen; wir hätten dann die Lex in diesem unfertigen Zustande überliefert.

Für den profanen Teil der L. Alam. haben wir oben etwa die Jahre 640—740 in Ansatz gebracht. Da aber nach dem Gesagten der kirchliche Teil 738/42 entstanden sein muß, so rückt die Abfassung oder vielmehr die Umarbeitung des alten Merowingergesetzes und volksrechtlicher Satzungen notwendig weiter hinauf. Es mag sein, daß sie unter Lantfrid I. erfolgte, obwohl die Zeit vor Karl Martell mir besser dafür zu passen scheint. Aus den beiden Überschriften wird man aber kaum zu sicherem Schluß kommen. Denn diejenige der Lantfridana ist aus dem Eingang der Lex geschöpft, jene der Chlotariana aber der ersteren nachgebildet, unter Verwendung jenes erratischen Satzbruchstückes vor dem Pactus, wie Brunner wohl zutreffend gesehen hat. Und K., nicht aber Lehmann, hat darin offenbar den wahren Sachverhalt auf den Kopf gestellt.

Eine weitere Aufhellung des alemannischen Textproblems kann nur erbringen, wer zugleich das zeitliche und inhaltliche Verhältnis zwischen Pactus und Lex von Grund aus prüft. Da ich zur Würdigung der Hypothesen K.s das Wort ergriffen habe, ist hier nicht der Ort, diese ohnehin umfangreiche Frage aufzurollen. Weil aber K. dieser Aufgabe nicht nachgegangen ist, hat auch seine These von der Entstehung der L. Alam. unter Chlotar IV. keinerlei textgeschichtliche Begründung — sie klammert sich an eine höchst verdächtige Überschrift und kann nicht für erwiesen gelten. Allerdings scheint es auch mir, wie ihm, nicht ausgemacht zu sein, daß der Pactus so viel älter als die Lex sei, wie man gemeinhin annimmt. Wie anderseits bereits der (leider nur von einer Hs. überlieferte) Wortlaut des Pactus deutliche Spuren einer vorhandschriftlichen Textentwicklung aufweist: einerseits in den nicht konsequent bleibenden Eidhelferzahlen, andererseits in der nur vereinzelten Bußenabstufung innerhalb der Freienstände.

Auch die umstrittene Frage der Textverwandtschaft zwischen L. Alam. und L. Baiw. tritt von unserem Ergebnis aus in neue Beleuchtung. Zeumer hatte bei L. Baiw. IX 17, XVI 16 = L. Alam. 42 gezeigt, daß die alemannische Lesart aus der bairischen, diese aus westgotischer Quelle geflossen ist.[1]) Brunner (Berl. SB. 1901 II 950 f.) hatte ihn zwar zu widerlegen versucht — und K. tritt ihm bei —, indes in diesem Falle kaum mit Recht.[2]) Nun gehören aber die

[1]) Immerhin war er bezüglich des Mittelsatzes von L. Baiw. IX 17 noch bei Ausgabe der Leges Visig. der Meinung, dieser sei bairische Zutat. Mit Unrecht, wie ich (Entwicklungsprobl. I 174 ff.) nachgewiesen zu haben glaube. Es wäre ja auch schon einzigartiger Zufall, daß der bairische wie der westgotische Gesetzgeber ausgerechnet an der gleichen Stelle einen mit genau dem gleichen Stichwort anhebenden Zusatz gemacht haben sollten.

[2]) Insbesondere ist es ein ausgefallener Gedanke Brunners wie K.s, der alemannische Gesetzgeber habe die kurze Satzung 42, 2, wofür ihm

Zeumerschen Belege zum kirchlich bearbeiteten Teil der L. Alam., und seine Nachweise ergeben somit nur, daß bei der kirchlicherseits betriebenen Teilrevision der L. Alam. man die L. Baiw. mit heranzog. Das fügt sich aber dem allgemeinen Befunde sehr wohl ein; denn die kirchliche Hand hat in der L. Baiw. zu Ende geführt[1]), was sie im alemannischen Recht nur beginnen konnte. Da nun Bonifaz den Auftrag des Papstes (738 ?), die alemannische und bairische Kirche zu reorganisieren, 739 erst für Baiern hatte durchführen können, wird man auch die Vereinbarung mit Herzog Lantfrid II. besser nach diesem Zeitpunkte, d. h. zwischen 739 und 741/42 anzusetzen haben.

Wenn im übrigen v. Schwind (N. Arch. XXXIII 608 ff., insbes. 648 ff.) erneut den Nachweis antritt, daß der bairische Text auf dem alemannischen fuße, so verträgt sich das völlig mit Zeumers Ergebnissen, m. a. W. die kirchlicherseits nicht überarbeiteten Teile der L. Alam. können vordem sehr wohl der L. Baiw. als Vorlage gedient haben. Freilich, für endgültig geklärt halte ich die ganze Frage auch heute noch nicht, und jedenfalls muß mit der Möglichkeit wechselseitiger Einflüsse gerechnet werden, sobald man sich dazu entschließt, den umfangreichen Stoff beider Leges mehr, als bisher, für ein Erzeugnis allmählichen Wachstums zu halten.[2])

Das bairische Volksrecht ist reicher und kunstvoller als sein alemannisches Seitenstück. Ich kann mich v. Schwinds günstigem Urteil (N. Arch. XXXIII 650) nur anschließen. Und wenn K. gelegentlich (vgl. etwa S. 213, 216, 223) über den bairischen Gesetzgeber eine

---

L. Baiw. XVI 16 die bequemste Vorlage bot, aus dem jüngeren Westgotenrechte herausgelesen. Man halte sich den gewaltigen Umfang der Lex Visig. vor Augen, deren reiche Normenschätze unser Redaktor sonst beharrlich verschmäht hätte! — Auch K.s philologischer Schlager (S. 200 f.), das bairische „equus“ (IV 18) kennzeichne neben alemannischem „caballus“ (59, 1 = Pact. III 22) auf den ersten Blick die wahre Filiation, schlägt in Wahrheit nicht durch. Denn wir werden gleich sehen, daß jene Belegstelle in beiden Leges jüngerer Zusatz ist.

[1]) Begründungen wie jene in VIII 21 weisen (K. S. 294) unmittelbar auf Bonifatius und seine geistige Welt, die der Baiernherzog sich hier zu eigen gemacht hat. Aber die bearbeitende Hand — sei es nun Bonifatius selbst oder der von ihm eingesetzte Episkopat — hat die alten Satzungen mit Schonung behandelt. Der Brief des Papstes an Bonifatius vom 29. Oktober 739 läßt erraten, daß dieser nicht ohne Resignation nach Rom berichtet hatte. Wenn Hauck (KirchG. I 453) vermutet, den Herzog (Hucpert) hätten politische Bedenken abgehalten, „dem fränkischen Bischof völlig freie Hand zu lassen“, so dürfte die gleiche Erwägung ihn auch bestimmt haben, die Sätze des Merowingergesetzes als Noli me tangere zu behandeln. Hinter dem „rex“ dieser alten Satzungen lauerte, wenn man sie nicht hoch hielt, allzu leicht der fränkische Hausmeier (vgl. die oben zitierte Erchanbert-Stelle).

[2]) Man beachte den Hinweis K. Lehmanns (L. Alam. p. 153), wonach in L. Alam. 91 das sonst nur den Baiern eigentümliche Ohrzupfen (Verpflichtungsform der Zeugen) begegnet. Man beachte ferner die reichere Textentwicklung der L. Alam. im synoptischen Teil der Wundbußtitel.

wenig hohe Meinung äußert, obwohl auch er anderwärts (276f.) mit höchster Achtung von ihm spricht, so deshalb, weil er z. T. offenbare Schreibversehen dem Gesetzgeber selbst ankreidet, sobald sie die besseren Hss. beherrschen.[1]) Welches Maß von Normkunst aber dazu gehörte, die zeitlich wie kulturell gleich entlegenen Sätze des Euricianus auszuwählen, in den bairischen Rahmen hineinzustellen und sie durch bairische Anpassungssätze lebensfähig zu gestalten, davon dürfte er sich kaum Rechenschaft gegeben haben.

Die Lex wird von einer bairischen Synode 756 als Werk der Herzöge bezeichnet, und dieselbe Auffassung kehrt (VIII 21) im Munde des Gesetzgebers selbst wieder. Es geht daher nicht an, sie zu einer lex intrusa Karl Martells umzudeuten, wie Gfrörer und K. dies tun. Aber freilich ist auch Brunners Ansicht nicht zu halten. Das Mindeste, was man unterstellen muß, ist doch, daß die kirchliche Überarbeitung schon unter Hucpert, d. h. bei Bonifatii Aufenthalt am Herzogshofe (738/9) eingeleitet wurde; wie hätte sonst das Aschheimer Konzil zu Tassilo vom Pactus seiner Vorgänger sprechen können? Über Hucpert kann man also keinesfalls herabgehen, und die Frage kann nur sein, ob man vielleicht in frühere Zeit zurückzugehen hat.

Nun spricht ja freilich manches dafür, daß vor der kirchlich überprüften Textgestalt des achten Jahrhunderts bereits auch eine Aufzeichnung volksrechtlicher Bußtarife vorlag, die den späteren Titeln der Lex (IV ff.), soweit sie nicht eurizianisch sind, zugrunde liegt. Selbst wenn man nämlich alle jene Sätze ausschaltet, die K. für Novellen erklärt, bleibt noch eine Textentwicklung erheblichen Umfangs wahrnehmbar. Vergleicht man etwa L. Baiw. IV—VI mit L. Alam. 57, so ergibt sich der immerhin überraschende Befund, daß die zwischen beiden Leges gemeinsamen Sätze dieselben sind, welche der Textform von L. Baiw. V (bzw. VI) zugrunde liegen, während der Wundbußentitel des Freienstandes (IV = L. Alam. 57) in beiden Leges bedeutend erweitert ist.[2]) In L. Baiw. IV fortgebildetes Recht sind vor allem die Gefährdungstatbestände (in unwân) IV 17, 19—22. Die Satzung über das Herabwerfen vom Pferde steht in L. Alam. 59 zwischen Wundbußentitel und Totschlag eingeschaltet, sie ist in L. Baiw. 18 sogar mitten zwischen die Gefährdungs-

[1]) Sicher ist z. B. das stark beglaubigte „coitu" (VIII 19) nachträgliche Textverderbnis, und wenn andere dem Cod. Eur. entlehnte Sätze auch gewiß nicht frei von Mißverständnissen sind, so ist doch die Frage, wieviele schon durch die benutzte Hs. des Cod. Eur., wieviele nachträglich durch Abschreiber verschuldet sind.

[2]) Nur das Recht der Freigelassenen (V) und der Knechte (VI) hat also den ursprünglichen Aufbau bewahrt. Vermutlich, weil die kirchliche Immunität nicht nur die Mancipia, sondern auch den Stand der Liberti oder Frilaz frühzeitig aufsaugt (in den Freisinger Traditionen begegnen liberti nurmehr ausnahmsweise), die betr. Titel also bedeutungslos wurden. In Tit. VI ist wenigstens noch eine Satzung vom Ins-Wasser-Stoßen aus Titel IV nachgetragen.

tatbestände geraten; aber ursprünglich kann sie in beiden Leges nicht dort gestanden haben. Später eingefügt ist auch L. Baiw. 23/24, ein vom Überfall handelndes Stück, das entfernt an L. Rib. 64 anklingt und ebenso IV 25/26, das mit jenem in einem gewissen Zusammenhang steht.[1]) Jedenfalls wird also die gemeinsame Vorlage, wie sie L. Baiw. V noch erkennen läßt, um einiges hinter die Zeit Karl Martells zurückreichen, und völlig unmöglich ist natürlich die Annahme, daß L. Baiw. IV, so wie erhalten, aus der L. Alam., so wie erhalten, geschöpft habe, da sonst in L. Baiw. V nicht gerade nur die beiden gemeinsamen Tatbestände sich finden könnten.

Eine längere Textentwicklung setzt aber auch der Abstand der Eidhelferzahlen innerhalb L. Baiw. I 3 und IX 1—3 voraus, und hier kann ich K.s Ansicht, L. Baiw. IX 1—3 sei jüngere Bildung, nur zustimmen.

Ein Vergleich beider Satzungen ergibt folgendes Schema:

L. Bai. I 3.	L. Bai. IX.
3 I Satz 1. Wer kirchengut stiehlt, zahlt, wenn überführt den neunfachen sachwert.	1. Welcher freie etwas stiehlt, zahlt den neunfachen sachwert.
	2 I. In der kirche, im herzogshof, der schmiede oder mühle begangener diebstahl ist mit 3fachem neungeld zu sühnen; denn diese 4 häuser sind öffentliche und stets offene bauten.
Satz 2. Will er bestreiten, so schwöre er im verhältnis des sachwerts in der betr. kirche.	2 II. Will er bestreiten, so schwöre er im verhältnis des sachwerts.
Um *1* saige schwöre er allein.	Um *1* saige = 3 denare schwöre er allein nach seinem [Var.: euerm, unserm] recht.
3 II. Um *2* saigen oder *drei* bis zu *[1] tremisse* schwöre er mit einem helfer.	Um *2* saigen = 6 denare oder *mehr* bis zu *[1] schilling* = 3 tremissen schwöre er mit einem helfer.

[1]) Das alemanische Volksrecht hat seinerseits sämtliche Verletzungen viel weiter ins Detail verfolgt, Bauch- und Genitalverletzungen (57, 58, 59, 69), Hals- und Zungenhieb (57, 26, 28) hinzugefügt und die Stichwunden (57, 54—63) selbständig ausgebaut. Endlich sind dort zwei vom Scheren Freier handelnde Sätze (57, 29, 30) nachträglich eingeschaltet.

Von da bis zu *4 tremissen*	2 III Hat er mehr als *[1] schill.*, oder *3 schill.* oder mehr bis zu *5 schillingen* gestohlen,
schwöre er mit 3 helfern	so schwöre er mit 6 [Var. 3] helfern.
	2 IV. Um ein hausrind oder eine milchkuh schwöre er mit 6 helfern, oder es kämpfen 2 kämpen . . .
Hat er höherwertiges gestohlen — — 1 pferd, 1 rind, 1 kuh oder was *über 4 tremissen* wert ist — und will er bestreiten,	3. Hat er höherwertiges gestohlen — *12 β oder darüber* — oder ein pferd dieses werts oder einen knecht — und will er bestreiten,
so schwöre er mit 6 helfern und sei selbst der siebente, am altar vor dem volk.	so schwöre er mit 12 helfern um sein wergeld oder lasse 2 kämpen darum kämpfen.
3 III. Hat er von gottesdienstl. geräte gestohlen: kelch, patene, palla oder sonst etwas aus dem kircheninnern, ist er überführt, so zahle er den 3 × 9fachen wert. Will er bestreiten, so schwöre er *mit 12 helfern* nach dem wert der sache am altare.	

Zunächst sind die Wertansätze in L. Baiw. I 3 Abs. II wesentlich niedriger als in IX 3. Gegenstände von mehr als $1^{1}/_{3}$ β Wert bilden dort die obere Wertgrenze, hier solche, die 12 β und darüber kosten. Dazu kommt das Verhältnis von IX 3 zu IX 8; hier wird, obwohl II 1 den Diebstahl nicht zu den todeswürdigen Tatbeständen zählt, die Todesstrafe bei Diebstahl von Edelmetall, Großvieh u. dgl. von über 10 β Wert vorausgesetzt. Diese scharfe Diebstahlsahndung kann nur auf die bekannten Gesetze der Merowingerkönige Childebert I. und Childebert II. zurückgehen; sie steht im Widerspruch zum Geiste des kirchlichen Rechts (L. Baiw. I 3, II 1, VII 4; Aschh. Dekr. c. 12, Dingolf. Dekr. c. 9) und dürfte also kaum erst im achten Jahrhundert nachgetragen worden sein. Gegenüber IX 8 ist nun aber in IX 3 wiederum ein zwiefacher Fortschritt zu erkennen. Die Grenze großen Diebstahls ist nämlich von 10 β auf 12 β hinaufgerückt, und d i e T o d e s s t r a f e s e l b s t i s t l ö s b a r geworden. Denn der Beklagte schwört mit zwölf Helfern um s e i n Wergeld. Und dies darf eher auf Konto des achten Jahrhunderts gebucht werden.

Daß die Ansätze von I 3 den ursprünglichen Stand der Dinge geben, läßt auch die handschriftliche Überlieferung von IX erkennen. Hier sind nämlich mehrfach Spuren einer Lesart erhalten, die ehedem mit I 3 übereingestimmt haben muß.[1])

a) Im dritten Satze von IX 2 liest cod. A 2 „tremisse" statt „tremisses", ganz wie I 3, wo es sich ja auch wirklich um die Einzahl handelt.

b) Im ersten Satze von IX 3 liest wiederum cod. A 2 „IIII dr"; ein unachtsamer oder unkundiger Schreiber hat also einst der Vorlage in d verkehrt, und die ursprüngliche Lesart „quatuor tremisses" — wie in I 3 — schimmert demgemäß noch durch. Jüngere Hss. haben die irrigen und hier unmöglichen Denare der codd. A 1, 2, 4 durch solidi ersetzt, aber einzig A 2 läßt den Gang der Textänderung erkennen.

c) Im gleichen Satze, der I 3 Satz 4 entspricht, hat eine B-Hs. (B 6) sogar die III der alten Eidhelferzahl erhalten.

Nun wird eine derart sprunghafte Änderung in den Wertgrößen sich schwerlich erklären lassen, wenn man, wie K. will, zwischen der Erstabfassung des Baiernrechts und dem Archetypus der Hss. rund ein Menschenalter liegen läßt. Ganz abgesehen von den deutlichen Spuren der strengen Diebstahlsgesetze des sechsten Jahrhunderts, die im siebten Jahrhundert auch auf Baiern ausgedehnt worden sein mögen.[2])

Auch hier, wie in der L. Sal., wird K. der Eigenart dieser alten Volksrechte nicht voll gerecht. Was als Text der L. Sal., L. Rib., L. Alem., L. Baiw. auf uns gekommen ist, zeigt die Spuren Jahrhunderte langer Textentwicklung. Die verhältnismäßig gleichartige Erhaltung der Leges seit dem Ende des achten Jahrhunderts darf hier nicht zu Fehlschlüssen verleiten. Mit dem unvergleichbar gesteigerten Ausbau des Kapitularienrechts hatte der karolingische Gesetzgeber sich Kanäle geschaffen, die es gestatteten, bei unangetasteter Bewahrung der

---

[1]) Die nachfolgende Textanalyse zwingt m. E zur Annahme, daß die Gesetzbücher zur jährlichen Tagung mitgebracht und hierbei etwaige Änderungen sogleich angemerkt wurden. So konnten je nach dem Geschick der Schreiber im einen oder andern Codex Spuren der alten Lesart stehen bleiben.

[2]) Aus der Erschließung der ursprünglichen Eidhelferzahlen in I 3 ergibt sich weiterhin, daß die Titel XX—XXII mindestens nicht in toto, wie K. will, eine Zutat des achten Jahrhunderts sein können. In der Tat ist dieser Teil recht altertümlich, und die hohe Wertschätzung gezähmter Tiere braucht gewiß kein Zeichen von später Entstehung zu sein; jagd- und tierliebende Edelinge hat es doch wohl schon im Baiern des siebenten Jahrhunderts gegeben. Nun büßt XX 1 den Diebstahl eines Leithundes mit 6 β oder läßt ihn mit 8 Eidhelfern bestreiten. Da 6 β = 18 Tremissen sind, bilden sie das Neungeld von 2 Tremissen. Bei 2 Tremissen verlangt aber I 3 (bis zu 4 Trem.) 3 Helfer, IX 2 dagegen nur einen. Somit muß mindestens XX 1/2 vor der gründlichen Umgestaltung der Eidhelferzahlen entstanden sein und nichts spricht dagegen, solche Bestimmungen dem ältesten Bestand eines Volksrechtes zuzurechnen.

einmal emendierten Leges die neuen Impulse im Verordnungswege bis zur Praxis der Gerichte fortzuleiten.

Der Gesetzgeber des Baiernrechts wechselt seinen Standort, und K. hat auch von diesem Umstand Aufschluß für seine Entstehungsthese gesucht. Vom bairischen Standpunkte aus redende Satzungen (wie VIII 21; XVII 5) sind ihm Zusatz, von nichtbairischer Stelle oder im Ediktstone ergehende Sätze verraten ihm den fränkischen Gesetzgeber.

Lassen wir es dahingestellt, ob dem Baiernherzog zwischen 640 und 725 irgendein fränkischer König oder Hausmeier das ius edicendi streitig machte; beweisbar sind derartige Prämissen in K.s textkritischem Verfahren ja nicht. Aber wie wenig folgerichtig auch dann noch K. verfährt, leuchtet ein, wenn man sich erinnert, daß er L. Baiw. X 5 des „ländlichen Kleinkrams" wegen aus dem Grundtexte streicht, obwohl gerade dieser Satz mit seiner „schülerhaften" Latinität das von ihm dem König Theuderich vorbehaltene „edicere" enthält. Denn was sonst soll „edisse(re)mus" heißen, als durch romanische Aussprache verderbtes „edice(re)mus"? Zudem liegt ja auf der Hand, daß (X 5) nur der sagen konnte: „Modo qui[a] de domorum incensione sermo[nem] perfinitum censemus, incongruum non est, ut de . . . edisseremus", der auch den vorangehenden Teil von der Brandstiftung an Häusern verfaßt hatte. Nicht minder aber führt der Leitsatz: jünger ist, was eigene Rubriken hat!, K. bei XVI 16 gründlich irre, wo die Rubrik „De pactis vel placitis" einfach aus der westgotischen Vorlage mit übernommen wurde. Freilich, den eurizianischen Wortlaut kennen wir gerade hier nicht. Wohl aber die entsprechende Satzung der Antiqua (L. Vis. II 5, 2), und dort steht die gleiche Rubrik, nur hat Leovigild, um die Einordnung in den Antiqua-Obertitel II 5 De scripturis zu rechtfertigen, ein „conscribendis" hinzugefügt. K. freilich glaubt in II 5, 5 (Chindasv.) eine zweite Vorlage von L. Baiw. XVI 16 entdeckt zu haben. Allein die Parallele von L. Vis. II 5, 2 mit L. Baiw. XVI 16 ist evident. Was nämlich nach K. die Benützung von L. Vis. II 5, 5 beweisen soll, ist die Phrase „nulla ratione", wo die Antiqua „nullatenus" liest. Aber „nulla ratione" begegnet auch sonst im Euricianus (vgl. 286), und so wird Zeumers Rekonstruktion dieser Euricianusstelle aus L. Baiw. XVI 16 (vgl. L. Vis. p. 32) getrost vor der Kritik bestehen können.

Wenn das „edictum" in I 10[I], wie gezeigt, ein nachträglich eingefügtes Stück einleitet, umgekehrt eine vom „edicere" redende Stelle von K. selbst zu Unrecht für eine herzogliche Novelle gehalten wird, so zeigt dies, wie vorsichtig man mit solchen Schlüssen sein muß. Das gilt aber auch von der „lex vestra", die in XVI 2 erwähnt und K. Beweis ist, daß so nur Karl zu den Baiern gesprochen haben kann. Diese Stelle ist eine Anweisung, die von einer uns unbekannten Stelle erteilt wird. Aber klar ist, daß sie nicht aus dem Munde eines Gesetzgebers kommt; denn für den wäre es absurd, seine Norm aus der „lex vestra" erst noch zu begründen. Von solcher Rechtsbelehrung einer fremden Stelle findet sich aber noch eine Spur; am Schlusse der typisch westfränkischen Zins- und Fronordnung I 13 heißt es nämlich: „tamen

iniuste neminem obpremas". Gemeinsam könnte beiden Stellen das kirchliche Interesse sein; denn auch die Rechtsgültigkeit eines Kaufs war dem kirchlichen Grundherrn nicht gleichgültig. Mehr wird sich einstweilen mit gutem Gewissen schwerlich behaupten lassen.

Aus äußeren wie inneren Gründen gehört also der Grundstock der L. Baiw. ins siebte Jahrhundert, und das achte hat ihn lediglich erweitert und, wie es scheint, im kirchlichen Sinne purgiert. Deshalb kann auch der „Sive regis vassus sive ducis" in II 14 das Gesamtergebnis unserer Analyse nicht umstürzen. Königsvassallen waren ganz gewiß nicht, wie K. will, das Ergebnis von Karl Martells Siegen (725, 728), sondern höchstens arnulfingische. Königsvassallen wurden diese frühestens 751, und in Baiern dürfte doch wohl das Jahr 757 die Begründung der königlichen Vassallität bezeichnen. Unfreie Vassen der Merowinger wird es aber auch im Baiern des sechsten und siebten Jahrhunderts gegeben haben. Eine von juristischer Ausdrucksschärfe noch nicht angekränkelte Zeit hat gewiß keinen Anstoß daran genommen, mit der Dingpflicht der Freien die der Königs- und Herzogsvassen in einem Atem zu nennen, auch wenn diese rechtlich nicht auf gleicher Stufe mit den Gemeinfreien standen. Ich halte eben deshalb L. Baiw. II 14 für ungeeignet zu Schlüssen auf das Alter des Volksrechts. Für spätere Einschaltung dieser Sätze könnte man sich auf die eigentümlichen Anklänge der Aschheimer Dekrete (15) berufen, und dann entfiele jede Schwierigkeit, welche der vassus regis in einem Rechtsdenkmal des früheren achten Jahrhunderts bereiten könnte. Möglich ist aber auch, daß dieses ganze Kapitel bereits dem Merowingergesetze angehörte, und da ist es erforderlich, sich klarzumachen, wie wenig eine unscholastisch denkende Welt an so harmlosen logischen Schnitzern Anstoß nimmt wie dem vassus unter dingpflichtigen Freien.

Doch ich habe den Leser schon über Gebühr in Anspruch genommen. Meine Stellungnahme zu K.s Thesen mußte sich notgedrungen auf die quellengeschichtliche Seite und auch hier auf die grundlegenden Dinge beschränken. So blieb die Hauptleistung: die Sichtung der Hss., die Herausstellung der Textformen und die Bewertung der Lesarten hier ungewürdigt. Hatten darin auch Merkel, Lehmann u. a. gründliche Vorarbeit geleistet, so bedeutet doch K.s Nachlese allenthalben eine Bereicherung unserer Kenntnis. Insbesondere gilt das von zahlreichen Beobachtungen sprachlicher Art, die von mir nicht zuletzt gerade deshalb übergangen werden konnten, weil ich sie für richtig halte. Für unsere germanistische Forschung kam es auf eine Nachprüfung der quellengeschichtlichen Aufstellungen K.s an, und hierin konnte ihm der Beifall nicht zuteil werden, den der handschriftenkritische Teil seines Werkes füglich verdient.

Die willkürliche und unabgewogene Methode, mit der K. Gesetze an Legenden orientiert, den allmächtigen Hausmeier Karl Martell unter der Larve seines Scheinkönigs legiferieren läßt, den Maiordomus, wo er stört, kurzerhand zum Gerichtsbeamten umdeutet, dafür den princeps Meroveus zum Hausmeier degradiert und, wenn ein „constituemus"

von ferne daran erinnert, den Verfasser der L. Rib. in Pippin entpuppt, zeigt, wie weit sich K. hier von der wissenschaftlichen Art eines Brunner entfernt. Demgegenüber mußte es meine Aufgabe sein, die entscheidenden Bedingungen der Rechtsbildung freizulegen und im Geiste der von K. so vorschnell abgefertigten Meister unserer rechtsgeschichtlichen Forschung diese schwierigen Textfragen ihrer Lösung um ein kleines näherzubringen. Wenigstens dies; denn wer wollte sie heute schon für gelöst halten?

Basel. Franz Beyerle.

Claudius Frh. von Schwerin, Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten (Rechtsgeschichtliche Studien, Heft 1), J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1924, 47 S. 8°.

In der vorliegenden, Karl v. Amira zugeeigneten Schrift stellt sich v. Schwerin die schwierige Aufgabe einer rechtsvergleichenden Untersuchung des bei der Haussuchung, d. h. der Durchsuchung eines fremden Hauses zum Zwecke der Auffindung einer gestohlenen Sache angewendeten Verfahrens, „die einerseits seine ursprüngliche indogermanische Gestaltung aufdecken, andererseits in der Isolierung unverständliche Bestimmungen einzelner Rechte erklären soll". Die Abhandlung gilt nur diesem Verfahren selbst, „während die Rechtsfolgen, die sich an das Finden oder an das Nichtfinden der gestohlenen und gesuchten Sache knüpfen, grundsätzlich außer Betracht bleiben". Wir haben es somit mit einer Untersuchung zu tun, bei der v. Schwerin nicht bloß auf den ihm wohlvertrauten Pfaden der germanischen Rechtsgeschichte sich bewegt, bei der er vielmehr auch in das ungebahnte und ihm ungewohnte Dickicht der indogermanischen Rechtsgeschichte einzudringen versucht.

Die Studie v. Schwerins gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Teil (S. 6—19) befaßt sich mit den Vorschriften über die Kleidung, in der die Haussuchenden das Haus betreten müssen, der zweite Teil (S. 19—33) mit dem Sinn dieser Vorschriften über die Kleidung der Haussuchenden, der dritte Teil (S. 33—47) mit den sonstigen Formen der Haussuchung.

Im ersten Abschnitt gelangen zunächst, entsprechend der Tatsache, daß die germanischen Quellen die reichsten Aufschlüsse über die Kleidung der Haussuchenden enthalten, diese (S. 6—11) und unter ihnen wiederum wegen ihrer besonderen Ausführlichkeit und Genauigkeit die nordischen zur Erörterung. Auf Grund sorgfältiger terminologischer Erwägungen wird hier zunächst das ivirlösir der westgötischen Stellen als „mantellos", das oberschwedische ivin axlæþer als „übergeachselt" und ähnlich das vr axla des Fivelgoer Landrechts als „über den Achseln" gedeutet und auf das Zurückschlagen der Seitenteile des Mantels über

die Schultern bezogen und sodann die Frage, welche Bekleidung der Haussuchenden nach den germanischen Quellen als die älteste anzusehen sei, dahin beantwortet, daß alle Anzeichen dafür sprechen, daß es die des norwegischen Rechts ist, also nur das Hemd getragen wurde und die Haussuchenden demgemäß barhäuptig, barfüßig, unbehost und ungegürtet waren. Diese eben besprochenen Erörterungen v. Schwerins dürfen, wenn wir absehen von dem der Erklärung noch immer trotzenden „bundit bröker viþ knæ" in VG I þj. 5 § 1, als abschließend bezeichnet werden.

Im Anschluß an die Ausführungen über die germanischen, der Kleidung des Haussuchenden geltenden Vorschriften werden die römischen Quellen besprochen, indem zunächst (S. 11ff.) der Wortlaut dieser Quellen vorgeführt und im Anschluß daran der diesem Wortlaut zugrunde liegende Sinn und zwar unter Berücksichtigung der am meisten beachtenswerten bisherigen Erklärungsversuche zu ermitteln gestrebt wird (S. 13ff.).

In den Vordergrund der dem Wortlaute der römischen Quellen gewidmeten Ausführungen stellt der Verfasser die Frage nach dem Texte der der Haussuchung geltenden Vorschrift der zwölf Tafeln. Hier scheint ihm sicher zu sein, daß die Worte lanx und licium schon den zwölf Tafeln angehören. Hierfür spreche auch, so meint er, die Altertümlichkeit der Alliteration, eine Anschauung, die ungeteilter Zustimmung sicher sein kann, da ja der Gebrauch der Alliteration in „gehobener Prosa" wohl schon in uritalischer Zeit üblich gewesen sein dürfte. Alles andere sei ungewiß, so, ob von einem quaerere lance et licio oder per lancem et licium oder cum lance et licio die Rede war, ferner ob licium mit cinctus verbunden war. Letztere Frage dürfte mit dem Verfasser zu verneinen sein. Lance et licio cinctus, meint er mit Recht, könne nicht wohl in den zwölf Tafeln gestanden haben; das würde sich mit dem üblichen Bau und der Statik solcher Formeln nicht vereinigen lassen. Der kundige Leser beobachtet hier mit Interesse, wie ein an den friesischen, angelsächsischen und nordgermanischen Rechtstexten geschultes stilistisches Feingefühl in den Dienst einer römisch-rechtsgeschichtlichen Betrachtung gestellt wird. Von den übrigen, dem Wortlaute der römischen Quellen geltenden Erörterungen des Verfassers darf eine m. E. nicht unwidersprochen bleiben, seine Behauptung nämlich, daß die lanx in der Beschreibung einer Haussuchung bei Petronius (Saturae, 97) „in einer sicher anderen Bedeutung" als bei Gaius Inst. III, 192, bei Festus und Gellius genannt sei. Hiervon wird an einer späteren Stelle dieser Besprechung noch die Rede sein.

In den Ausführungen, die der Frage gelten, welchen Sinn wir den einzelnen terminologischen Ausdrücken der von der römischen Haussuchung handelnden Quellen beimessen sollen, wird zunächst festgestellt, daß die Bedeutung von lanx außer Streit gestellt sei. Es handle sich jedenfalls um eine Schale oder eine Schüssel. Die Untersuchung wendet sich sodann der Klarlegung des Sinnes des Wortes licium zu. Zwei Ansichten stehen einander hier gegenüber. Die eine, wohl schon von manchen

römischen Juristen vertretene (Schwerin, 13, Anm. 40), sieht in licium einen Schurz, Gurt, Schürze, Unterhose o. dgl.(Pernice, Jhering, Heumann-Seckel, E. Weiß, Huvelin, Forcellini u. a.), die andere, von Karlowa vorgetragene, erblickt in licium einen Faden. In diesem Widerstreit der Meinungen nimmt der Verfasser für Karlowa Partei. Überall sonst trete, sofern wir von einer Stelle bei Gellius XII, 3 absehen, uns das Wort licium in der Bedeutung „Faden" entgegen, und es sei deutlich zu bemerken, wie alle anderen Erklärungen teils auf dem selbst schon im Dunkeln tappenden Gaius beruhen, teils auf tastenden, rechtsvergleichenden Versuchen.

Wie sucht sich nun v. Schwerin mit der der von ihm vertretenen Anschauung entgegenstehenden Gellius-Stelle abzufinden? Er meint, daß diese Stelle (. . . sed Tiro Tullius . . . lictorem vel a limo vel a licio dictum scripsit: licio enim transverso, quod limum appellatur, qui magistratibus, inquit, praeministrabant, cincti erant), aus der man folgern könnte, daß die Liktoren mit einem „licium" genannten Schurz bekleidet gewesen seien, von zweifelhaftem Werte sei und daß man darum wohl mit Recht angenommen habe, daß die Liktoren einen solchen Schurz überhaupt nicht getragen haben. Wir sehen: die Entscheidung der Frage, was das Wort licium in den Quellen über die Haussuchung zu bedeuten habe, hängt in letzter Linie von dem Werte ab, den wir der fraglichen Gellius-Stelle beimessen. Ich sehe nun nichts, was uns berechtigen könnte, den auf Tiro Tullius sich stützenden Bericht des Gellius anzuzweifeln, und in der Tat vermag auch v. Schwerin selbst nicht, diese seine Wertung konkret zu begründen. Wir haben nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: entweder bedeutet licium an dieser Stelle, wie sonst überall, „Faden" oder es bedeutet doch hier, wie sonst nirgends, „Schurz", womit die Ansicht jener Autoren, die im licium der Haussuchung einen Schurz sehen, eine gewisse Stütze erhielte. Ein Ausweichen nach der Richtung, daß wir den Bericht des Gellius als unzuverlässig hinstellen, ist m. E. methodisch unzulässig. Stecken wir das Feld der Untersuchung auf die eben gekennzeichnete Art und Weise ab, so werden wir die Meinung vertreten dürfen, daß durchaus kein zwingender Anlaß besteht, dem Worte licium in der fraglichen Gellius-Stelle die Bedeutung „Faden" abzuerkennen. Wir brauchen nämlich hier cingere nur in dem öfter überlieferten Sinne von „protegere" zu fassen, um zu folgender Übersetzung zu gelangen: „die Liktoren waren durch einen schräg geführten Faden, was (d. h.: transversum) „limum" genannt wird, schützend umschlossen, geschützt", d. h.: sie waren mit einem Gewandstück bekleidet, das ringsum mit einem schräg gehenden (= limus, -a, -um) Faden besetzt war. Dieses Gewandstück dürfte dem „limus" der Opferdiener geglichen haben, von dem Serv. Aen. XII, 120 folgendes berichtet: limus autem est vestis, qua ab umbilico usque ad pedes teguntur pudenda poparum. Haec autem vestis in extremo sui purpuram limam, id est flexuosam habet: unde et nomen accepit. Nam limum obliquum dicimus. [Zu „limum obliquum dicimus" vgl. das „transverso, quod limum appellatur"

in der früher erörterten Gellius-Stelle.] Diese Ähnlichkeit des in Rede stehenden Gewandstückes der Liktoren, das wir ebenfalls als limus bezeichnen könnten, mit dem limus der Opferdiener wird verständlich, wenn wir einerseits bedenken, daß die Liktoren die rituelle Hinrichtung der zum Tode Verurteilten vorzunehmen hatten, die Opferdiener die rituelle Schlachtung der Opfertiere [Zum Opfercharakter der römischen Todesstrafen vgl. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen, 210ff., 230], andererseits in Betracht ziehen, daß, wovon ja weiter unten noch die Rede sein soll, dem Faden nach römischer Vorstellung — und nicht nach dieser allein — unheilwehrende Kraft beigemessen wurde. Der Rand der Amtsschürzen der Opferdiener und der Liktoren wurde mit einem oder mehreren schräg gehenden Fäden besetzt, weil man auf diese Weise den das Kleidungsstück Tragenden, der ja mit den Mächten der Unterwelt und des Todes zu tun bekam, vor diesen Mächten schützen zu können vermeinte. „Auf den Saum des Kleides zielen die Geister besonders gern ab" [Eitrem, Opferritus u. Voropfer, 357], weshalb ja auch der Saum der römischen Tunika und der Toga besonders geschützt wurde. Dieser durch den unheilwehrenden Faden erzielte Schutz wurde bei den Opferschürzen der popae durch die Purpurfarbe des Fadens oder der Fäden [Die Farbe des licium transversum des Schurzes der Liktoren wird nicht angegeben. Es handelte sich wohl auch hier um das unheilwehrende (Samter, Geburt, Hochzeit u. Tod, 186—194; Eitrem, a. a. O., Register, s. v. rot) Rot.], bei beiden Arten der limi wohl durch die Keile erhöht, die durch das Zickzack des oder der flexuose geführten Fäden entstanden. [Die Geister fürchten das Spitzige; vgl. Goldmann, Freilassung durch Wehrhaftmachung, 22—30.] Wir gewinnen somit gleich v. Schwerin, wenn auch auf einem anderen Wege als er, das Ergebnis, daß licium nirgends in der römischen Überlieferung etwas anderes als „Faden" bedeutet, und ferner mit ihm den Satz, daß das ältere römische Recht für die Haussuchung die Erfordernisse der Nacktheit, des Umgürtens mit einem Faden und des Tragens einer lanx aufstellte.

Von den römischen Quellen wendet sich die Untersuchung v. Schwerins den griechischen Quellen zu (S. 15—16). Die sorgfältige Überprüfung dieser Berichte ergibt, daß hier für den Haussuchenden das Erfordernis völliger Nacktheit bestand. Im Anschluß an die griechischen Quellen werden sodann die Nachrichten aus dem slawischen und litauischen Gebiete erörtert (S. 16, 17). Wie der Verfasser feststellt, fehlt es in allen diesen Quellen an jeder Vorschrift über eine besondere Kleidung bei der Haussuchung, und zwar auch in den tschechischen Quellen, für die Jireček und ihm folgend F. Bernhöft irrigerweise das Gegenteil angenommen haben.

In aller Kürze streift schließlich v. Schwerin die Frage, ob die solenne Haussuchung bei den Kelten üblich gewesen sei (S. 17, Anm. 69). Er vermeint diese Frage nach den über den Diebstahl und die Haussuchung gegebenen Vorschriften des keltischen Rechtes bejahen zu dürfen, mögen auch diese Vorschriften keinen unmittelbaren Beleg für die solenne Haussuchung bieten.

Aus der Gesamtheit dieser aus dem indogermanischen Quellenbereich vorliegenden Nachrichten versucht nun der Verfasser, die Frage nach der Kleidung der Haussuchenden in indogermanischer Zeit zu beantworten (S. 18, 19). Er gelangt zu dem vor ihm u. a. schon von Jhering formulierten und zu falschen Schlüssen über die Urheimat der Indogermanen verwerteten Ergebnisse, daß wir für die Urzeit vollständige Nacktheit des Haussuchenden und für die Folgezeit Übergang von völliger Nacktheit zu teilweiser oder auch völliger Bekleidung annehmen müssen. Man wird auch diesem Ergebnis der Beweisführung des Verfassers beipflichten dürfen.

Im zweiten, dem Sinne der Vorschriften über die Kleidung der Haussuchenden gewidmeten Abschnitte gliedert v. Schwerin die hier zu bewältigende Stoffmasse in zwei Teile, und zwar einerseits im Hinblick auf die Frage, was die negativ gerichtete Forderung der Nacktheit zu bedeuten habe, andererseits vom Blickpunkte der positiv gerichteten Forderung der lanx und des licium aus. Wir betreten damit das Zentralgebiet der vorliegenden Untersuchung.

Im ersten der beiden eben erwähnten Unterabschnitte (S. 19—26) prüft v. Schwerin zunächst die von einigen Quellen gegebene Motivierung der Entblößung der Haussuchenden: daß man durch die Vorschrift der völligen oder nur teilweise durchgeführten Entkleidung jedes Einschmuggeln des gesuchten Gegenstandes ausschließen oder mindestens sehr erschweren wollte — auf ihre Stichhaltigkeit (S. 19—22). Der Verfasser gelangt hier zu dem vor ihm schon von B. W. Leist formulierten, aber von ihm weitaus besser als von Leist fundierten Ergebnisse, daß die eben genannte Motivierung vor allem deshalb, weil sie auf den wichtigsten und häufigsten Fall des Diebstahls — den Viehdiebstahl — nicht zutreffe, unrichtig sei, die Entkleidung des Haussuchenden somit einen anderen Zweck gehabt haben müsse.

Bei dem Versuche nun, den tatsächlichen und der Entstehungszeit des Brauches angepaßten Grund zu finden (S. 22—26), geht der Verfasser mit Recht von der ältesten Form, der völligen Nacktheit, aus und damit von der Frage, welchen Zweck diese gehabt haben könne. Sobald man aber, sagt v. Schwerin mit Recht, „das Problem so stellt, tritt es in Beziehung zu den bekanntlich zahlreichen Fällen, in denen Volksbräuche und Rechtsbräuche die Nacktheit fordern“ (S. 22). Sie werde im älteren Brauch überall da verlangt, wo der Mensch mit übersinnlichen Kräften in Berührung tritt. Da von hier aus nun, so meint der Verfasser, allerdings Gründe der verschiedensten Art im Einzelfalle zur Nacktheit führen, handle es sich darum, Parallelen aufzuzeigen, die in einem inneren Zusammenhang zu dem Fall der Haussuchung nach gestohlenem Gute stehen. Diese methodischen Leitsätze sind vollauf zu billigen. Einzig und allein von ihnen aus ist das volle Verständnis des Rituals der indogermanischen Haussuchung zu gewinnen. Der Verfasser untersucht nun eine Reihe von Fällen, in denen eine im Rechtsleben handelnde Person genau in dem Aufzug erscheint, den Gul. vom Haussuchenden mit den Worten i skyrtom einom verlangt, nämlich im

bloßen Untergewand und ohne Fußbekleidung, um ein all diesen Fällen eigentümliches Moment aufzuzeigen, und findet dieses darin, daß es sich in allen diesen Fällen um die Erforschung des Unbekannten handle (Barfüßigkeit bei verschiedenen Gottesurteilen, Entkleidung beim Bahrgericht, sofern es im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erscheint, Ausziehen bis aufs Hemd beim tschechischen Grenzeid). Frage man sodann nach dem Grunde der angedeuteten oder vollständigen Nacktheit, so werde man mit der Annahme antworten dürfen, daß die Nacktheit in magischen Vorstellungen wurzle. Schutz vor dem hindernden Zauber sei der beherrschende Gedanke in diesen Fällen und auch im Falle der Haussuchung. Für diesen Fall sei aber auch noch von einer anderen Seite her die Verbindung mit dem Zauber gesichert. Die Heimlichkeit des Diebes nähere ihn dem Zauber; man müsse, so argumentierte das Denken der Vorzeit, den Dieb mit Zauber überwinden und sich gegen seinen Zauber schützen.[1]) Man wird der eben gekennzeichneten Anschauung des Verfassers, daß nämlich die Vorschrift der Nacktheit im Vorstellungskreise des Zauberglaubens wurzle, beipflichten dürfen, wobei ich allerdings, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann, einschränkend hinzufügen möchte, daß das Requisit der Nacktheit mehr der zauberischen Offensive als der zauberischen Defensive, mehr der zauberischen Aufspürung des gestohlenen Gutes [Über offensiven Diebszauber vgl. E. v. Künßberg, Jahrb. f. histor. Volkskunde, 1. Jg. 90ff.] als der Verteidigung gegenüber den vom Diebe ausgehenden zauberischen Schädigungen gegolten haben dürfte. Bemerkt darf vielleicht hier auch werden, daß doch wohl schon an dieser Stelle der Untersuchung und nicht erst in den der lanx und dem licium gewidmeten, somit an die speziell römisch-rechtliche Ausgestaltung der Haussuchung anknüpfenden Ausführungen, die Möglichkeit, daß die Nacktheit hier im Dienste der Opferidee stehen könne, hätte erörtert werden müssen.

Im zweiten Unterabschnitte des zweiten Teiles seiner Abhandlung versucht v. Schwerin, die lanx und das licium des römischen Rechts aufzuhellen. Die Untersuchung wendet sich zunächst der lanx zu (S. 26 bis 29). Hier gelangt der Verfasser unter Ablehnung der von Karlowa vorgetragenen unzweifelhaft irrigen Ansicht, daß die lanx „das Mittel

---

[1]) In Ausführung der oben angedeuteten Gedanken wirft v. Schwerin, 26 [116], die Frage auf, ob zu den Mitteln, den Dieb in zauberischer Weise festzumachen, nicht auch das fællir i kæfli in VG I þjb. 5 pr. gehöre, d. h. ob hier nicht an ein zauberisches Festmachen des Diebes durch Einstecken eines Holzstückes in die Spur zu denken sei. Man vermißt hier eine Auseinandersetzung mit den eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen K. G. Westmans, Tolkningar av några ställen i vestgöta- och östgötalagarna, Arkiv f. nord. filol. 19, 307—314, die beachtenswerte Argumente für die Richtigkeit der Lesart kæfti bringen, bei deren Zutreffen der eben angeführten Deutung v. Schwerins schwerlich zugestimmt werden könnte.

der Wegnahme der Sache" symbolisch darstelle, sowie unter Zurückweisung der Anschauung, daß die lanx zur Aufnahme der gefundenen Sache bestimmt war, zu dem — wie sich zeigen wird: provisorischen — Ergebnis, daß die lanx eine Opferschale gewesen sei. Das Opfer, bei dem die lanx verwendet wurde, galt, so führt der Verfasser aus, dem Hausgotte, den man durch den Akt der Haussuchung zu beleidigen fürchtete und durch eine Gabe zu versöhnen trachtete. Mit dieser Annahme könne die Vorschrift der Nacktheit in Übereinstimmung gebracht werden, da diese bei Kulthandlungen öfter gefordert werde. In den dem licium geltenden Betrachtungen geht v. Schwerin, gestützt auf seine früheren Ausführungen über den Ausdruck licium (S. 13ff.) und auf Erwägungen anderer Art, von der zutreffenden Annahme aus, daß unter licium ein Faden zu verstehen sei. Tue man nun aber dies, dann könne dessen Erklärung nur auf dem Gebiete der Magie gesucht werden. „Es handelt sich um ein apotropäisches Mittel, durch das sich der Haussuchende gegen dämonische Einflüsse sichern wollte." Auf diese Weise ergäbe sich sogar eine „gleichgerichtete Grundlage für Nacktheit und licium".

Somit, so meint der Verfasser, vereinigen sich in der Form der Haussuchung lance licioque sakrale und magische Elemente. „Die Nacktheit würde beiden Bereichen angehören, im magischen entstanden und in den sakralen übernommen sein können." Mit dieser Feststellung glaubt der Leser auf dem Höhepunkt der Untersuchung angelangt zu sein, dem Verfasser zuzusehen, wie er das eben gewonnene Resultat in die Förderschale legt. Da kommt es plötzlich zu einer unvermuteten und spannenden Wendung, nämlich zu dem Bekenntnis, daß es kaum der Betonung bedürfe, daß die oben vorgetragene Erklärung von lanx und licium nicht über den Bereich der Hypothese hinausrage. Sie sei verständlicher als die bisherigen Erklärungen, insofern sie eine „Rationalistik vermeidet, die in den Verhältnissen keinen ausreichenden Stützpunkt hat, und insofern sie mit den Vorstellungen primitiver Zeiten rechnet"; sie lasse aber ungelöste Fragen auftauchen. Es sei nicht erkennbar, was die Römer bestimmt haben könne, den ererbten Akt der Haussuchung durch eine Wendung in das Sakrale auszugestalten. Es sei ferner schwer verständlich, daß die Römer neben dieser Sakralisierung noch in der Zeit der zwölf Tafeln das licium als Apotropäikum oder als ganz unverständliche Zutat sollten beibehalten haben (S. 30, 31).

So kommt es denn dazu, daß v. Schwerin nach einer anderen Erklärung sucht. Hierbei geht er von der „noch nicht berücksichtigten Tatsache" aus, daß Gellius von den furta spricht, quae per lancem liciumque concepta essent. lanx und licium erscheinen hier, so vermutet er, als Mittel des concipere. „Als solches aber konnte weder die Opferschale dienen, noch der apotropäische Faden". Der Verfasser meint nun, daß der Sinn der Wendung „per lancem liciumque concipere", die wohl dem alten Bestand der Rechtssprache angehört haben dürfte, gewesen sei: „im Wege der Spurfolge ergreifen". Er vermutet, daß die alliterierende Formel der Haussuchung ursprünglich lace licioque gelautet habe (lace

von lax = „Betrug") und daß zu einer Zeit, in der weder die Gleichung lax = „Betrug", noch die rituelle Haussuchung noch genügend bekannt war, eine Umbildung zu lance licioque erfolgt sei. Lautete aber die Formel ursprünglich lace licioque, so sei die vermutete Bedeutung: „im Wege der Spurfolge ergreifen" nicht weit abliegend. licium könne sehr wohl metaphorisch die Spur bezeichnet haben, ferner dürfe in lax das Moment des listigen Verfolgens als im Vordergrund stehend angenommen werden, so daß sich für lace licioque concipere die Bedeutung ergebe: „durch listige Verfolgung der Spur ergreifen". Der Verfasser ist sich nun zwar des hypothetischen Charakters der eben vorgeführten Behauptungen wohl bewußt, meint aber, daß sie derartige Vorzüge vor der von ihm zuerst vorgetragenen aufweise, daß sie vor dieser den Vorrang verdiene. Sie überhebe nämlich der „immerhin nicht zweifelsfreien sakralen Erklärung der lanx und der magischen des licium, auch der Umdeutung des licium in einen Schurz, sofern man der magischen Erklärung nicht zustimme". Sie beseitige endlich aus dem Ritual der römischen Haussuchung lanx und licium als konkrete Zutaten gegenüber dem Ritual anderer Rechte, was um so wichtiger sei, als ein Grund für diese nicht ohne weiteres ersichtlich sei. Angesichts dieser Sachlage gehe die vom Verfasser vorgeschlagene Emendation von lance in lace nicht über die Grenzen einer konservativen Behandlung der Quellen hinaus.

Die eben vorgeführten Vermutungen v. Schwerins werden wohl schwerlich als durchaus befriedigend bezeichnet werden dürfen. Vor allem ist die Annahme, daß licium sehr wohl metaphorisch die Spur bezeichnet haben könne, durch eine römische Parallele nicht zu belegen. [Wenn v. Schwerin meint (S. 32 [143]), daß von der Gleichung licium = „Spurfaden" aus Licht auf das feltortis der Lex Salica fallen könne: fel = filum = „Spurfaden", tortis zu nd. trekken = „ziehen" —, so dürfte diese Vermutung wohl schwerlich zutreffen. Die Präsumtion spricht von vornherein dafür, daß das Wort aus zwei germanischen Komponenten, nicht etwa einer germanischen und einer lateinischen zusammengefügt sei. Diskutabel dürften doch wohl nur Lösungsversuche sein, die dieser methodischen Grundforderung gerecht werden.] Sodann ist die Ansicht des Verfassers, daß wir über die von Festus überlieferte Gleichung: „lax" = „fraus" hinausgehen und die italische Grundform *laqu̯ und das verwandte litt. lenkt heranziehen dürfen, vom linguistischen Standpunkte aus nicht unbedenklich. Wir müssen uns bescheiden, im Bereiche der lateinischen Sprache zu bleiben und in dieser bedeutet nun einmal lax so viel wie „fraus" und, soweit unser Wissen reicht, nicht mehr. Diese Lücken unseres Wissens können wir durch Heranziehung des italischen oder litauischen Sprachschatzes nicht ergänzen. Zu all den eben geäußerten Bedenken kommt nun noch hinzu, daß die alliterierende Bindung von Wörtern diesen doch wohl einen erhöhten Schutz vor Mißverständnissen im Hinblick auf die gebundenen Glieder verleihen dürfte. Sie haften im Gedächtnis besser als nicht auf diese Weise gebundene Glieder. Angesichts dieser Bedenken, deren Zahl sich

vermehren ließe, wird es sich wohl empfehlen, die Wendung lance licioque oder per lancem et licium als ein noli me tangere zu betrachten und nur jene Lösungen des Problems zur engeren Wahl zuzulassen, die dieser methodischen Forderung gerecht werden.

Begeben wir uns nun auf das durch die eben formulierte methodische Forderung umgrenzte Feld der Untersuchung, so darf der Meinung Ausdruck gegeben werden, daß sich auf diese Weise eine befriedigende Lösung unseres Problems gewinnen läßt, sofern wir den Faden der Untersuchung von jenem Punkte aus, von dem der Verfasser nach anfänglich trefflich gewählter Wegrichtung in die Irre gegangen zu sein scheint, neu aufnehmen. Als diesen Punkt möchte ich jene Stelle der Abhandlung v. Schwerins bezeichnen, wo er der lanx keine andere Bedeutung als die einer Opferschale beimessen zu dürfen vermeinte. Es ist ihm und allen bisherigen Bearbeitern unseres Problems entgangen, daß von der lanx dasselbe ausgesagt werden kann, was oben in gewisser Anlehnung an die Ausführungen des Verfassers, keineswegs in vollständiger Übereinstimmung mit ihm, im Hinblick auf die Vorschrift der Nacktheit betont wurde: sie dient der Erforschung des Unbekannten, der zauberischen Aufspürung des Diebes, dem Diebszauber. Durch das Blicken auf die ein Spiegelbild ergebende Platte oder Schale soll der Dieb in zauberischer Weise ermittelt werden.

Es kann selbstverständlich im Rahmen dieser Besprechung eine Ausbreitung auch nur eines Teiles des hierher gehörigen Materials, das die Wissenschaft der Volkskunde unter den Schlagworten: Spiegelzauber, Schüsselzauber, Lekanomantie u. dgl. zusammenfaßt, nicht erfolgen. Es muß vielmehr ein Hinweis auf eine Auswahl der hierher gehörigen umfangreichen Literatur genügen[1]), um den Blick auf gewisse Tatsachen der römischen Überlieferung zu lenken, die sich in den Rahmen der hier vorgetragenen Deutung der lanx aufs beste einzufügen scheinen.

Die erste dieser Tatsachen liegt in dem in der Literatur über die römische Haussuchung vielerörterten Berichte des Festus vor, daß der Haussuchende .... lancemque ante oculos tenebat propter matrum familiae aut virginum praesentiam. Ganz mit Recht wendet v. Schwerin gegen die Darstellung des Festus ein, daß der von diesem Schriftsteller angegebene Grund nicht in die Zeit der zwölf Tafeln passe, abgesehen davon, daß man dann die lanx zweckmäßig vor die Schamteile gehalten hätte und daß auch zu diesem Zwecke die Art des Gegenstandes ohne Bedeutung war (S. 27). Das gleiche gilt schließlich, sagt der Verfasser

[1]) Vgl. Eitrem, Opferritus und Voropfer, 115ff.; Wünsch, Ein Odenwalder Zauberspiegel, Hessische Blätter f. Volkskunde, 1904, 155ff.; Zachariae, Zschr. d. Ver. f. Volkskunde, 1905, 80—84, 87; Negelein. Archiv f. Religionswiss., Jg. 1902, 22ff.; A. Abt, Apologie des Apulejus, 99, 245ff.; Encyclop. o. Ethics a. Relig., II, 55; M. Ninck, Die Bedeutung des Wassers im Kultus u. Leben d. Alten, Philologus, Suppl. XIV (1921), passim, bes. 49ff. Auf den Zauberspiegel, der zum Zwecke der Entdeckung des Diebes verwendet wird, verweist v. Schwerin, 26 selbst.

in treffender Weise, auch, wenn man annehmen wollte, daß sich der Haussuchende gegen den bösen Blick habe schützen wollen. „Dazu brauchte er, wenn er die Verdeckung der Augen für ausreichend hielt, nur die Hand vor die Augen zu legen oder ein Tuch; die lanx war nicht erforderlich." All diese Erklärungen, fügt v. Schwerin mit Recht hinzu, leiden an dem Fehler, daß sie die lanx nicht in ihrer Eigenart berücksichtigen. Von dieser müsse eine brauchbare Erklärung ausgehen. Wir sehen: die Problemstellung ist mit voller Schärfe geschehen; der Verfasser steht unmittelbar vor der Lösung des Problems, aber im entscheidenden Augenblick geht er in die verkehrte Richtung, wählt er die Deutung der lanx als Opferschale, von welcher Basis aus natürlich eine befriedigende Erklärung der von Festus berichteten Tatsache, daß die Schale vom Haussuchenden vor die Augen gehalten wurde, nicht möglich ist. v. Schwerin hat denn auch diesen Versuch gar nicht unternommen. Von dem hier vertretenen Standpunkte aus ist, da der Spiegelzauber in dem Blicken auf eine glänzende Fläche (Metall, Glas, Wasser usw.) zum Zwecke der Erforschung einer dem Blickenden unbekannten Tatsache gipfelt, die Lösung der Frage, warum die lanx „ante oculos" gehalten wurde, höchst einfach. Sollte die lanx dazu verwendet werden, die Person des Diebes im Wege des Spiegelzaubers zu bestimmen, so mußte sie eben vor die Augen gehalten werden [„Beim Gebrauch wurde der Odenwälder Zauberspiegel dicht vor die Augen gehalten und noch dazu mit einem Hut überdeckt" (Wünsch, a. a. O., 155). In der Turiner Institutionenglosse, deren Quellenwert ziemlich gering ist (v. Schwerin, 13 [37]), heißt es: discum fictilem in capite portans. Hier ist aus dem Halten des Zaubergegenstandes vor die Augen des Suchenden ein Tragen des Gegenstandes auf dem Kopfe geworden; andererseits wird des licium nicht mehr Erwähnung getan].

Die zweite Tatsache aus dem Bereiche des römischen Quellenkreises, die sich aufs beste dem Rahmen der hier gegebenen Deutung der lanx einfügen läßt, liegt uns in der von der Verfolgung eines servus fugitivus handelnden Stelle bei Petronius Sat. 97 vor: Nec longe a praecone Ascyltos stabat amictus discoloria veste atque in lance argentea indicium et fidem preferebat. Diese Worte sind bisher in der verschiedensten Weise erklärt worden. Allen diesen Erklärungsversuchen ist jedoch gemeinsam die Annahme, daß die lanx zur Aufnahme von Geldstücken bestimmt gewesen sei. So meint Mommsen [Strafrecht, 749 [1]]: „Bei Petronius wird mit der Haussuchung die öffentliche Ausrufung der gestohlenen Sache unter Zusicherung einer Belohnung für die Anzeige verbunden [In der Stelle heißt es: Si quis eum reddere aut commonstrare voluerit, accipiet nummos mille], weshalb auch der Suchende die ausgesetzte Belohnung (indicium) und, wie es scheint, die Pönalkaution, durch die er dem Anzeiger sich zum Geheimhalten verband (fides), in der Schüssel bei sich führte". Andere Autoren sahen in der fides, von der hier die Rede ist, ein Diplom, worin die Erlaubnis zum Suchen des Sklaven erteilt worden sei u. dgl. m. Von den bisher vorgebrachten Deutungsversuchen scheint nur der von Mommsen ver-

teidigte diskutabel zu sein. Gegen ihn dürfte in entscheidender Weise der Umstand sprechen, daß im Rahmen seiner Deutung zwar das Wort indicium sich erklären ließe, jedoch keinesfalls das Wort fides, das uns niemals in der von Mommsen angegebenen Bedeutung entgegentritt. Die Stelle klärt sich in befriedigender Weise auf, wenn wir annehmen, daß zur Zeit, in der Petronius schrieb, der der solennen Haussuchung zugrunde liegende Sinn und damit die der lanx zugewiesene Funktion noch bekannt war. Dann dürfen wir nämlich in den Worten in lance argentea indicium et fidem preferebat eine deutliche Anspielung auf die Zauberkraft der silberglänzenden Platte sehen: „er trägt in einer Platte aus Silber das (zur Aufspürung des Diebes führende) Anzeichen und die Glaubwürdigkeit dieses Anzeichens [Über fides = „Glaubwürdigkeit" vgl. Ed. Fränkel, Rhein. Mus. N. F. 71, 187 ff.) — die Römer sprachen ja von einer fides indicii (Ammian. Marc. 28, 1: indicii fide discussa) — vor sich; mit anderen Worten: er trägt in der lanx das zur Entdeckung des wahrscheinlich verheimlichten Sklaven dienende Zauberagens vor sich einher. Den Worten des Dichters scheint ein satirischer Beigeschmack innezuwohnen: es erweckt den Eindruck, als wolle er sich über seine Zeitgenossen lustig machen, die einer solchen silbernen lanx die Kraft beimessen, dem Suchenden indicium und fides [Man beachte die Steigerung: indicium → fides: Indiz und Indizbestätigung.] zu gewähren. Es dürfte also wohl das Gegenteil von dem zutreffen, was der Verfasser (S. 12 [36]) über die bei Petronius erwähnte lanx sagt, daß diese nämlich hier eine gegenüber der früheren Zeit veränderte Bedeutung habe. Daß Petronius mit dem zauberischen Charakter der ganzen Handlung wohl vertraut war, scheint auch aus der Wendung amictus discoloria veste hervorzugehen. Von dieser vestis discoloria sagt v. Schwerin [S. 12, Anm. 36]: „Auch die vestis discoloria ist vom alten nudus weit entfernt und zeigt nur, daß der Gedanke an eine besondere Kleidung noch nicht verschwunden war, wenn sie überhaupt einen besonderen Sinn hatte und nicht Zufall war." Im Gegensatze zu dieser Bemerkung möchte ich einerseits im Anschluß an Mommsen [Strafrecht, 748 [3]] darauf verweisen, daß mit dem Ausdruck vestis das Untergewand des Haussuchenden gemeint sein könnte, andererseits die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß bunte Farben im Zauber vieler indogermanischer Völker und besonders im Zauberritual der Römer eine große Rolle spielen. So heißt es Nemes. V, 68 von der alten Mutter des paganus Amyntas:

> haec eadem nobis quoque versicoloria fila
> et mille ignotas Mycale circumtulit herbas . . .,

ferner im Defixionszauber in Ciris 369 ff.:

> narcissum casiamque herbas incendit olentes
> terque novena ligans triplici diversa colore fila usw.

Ja, Petronius selbst kann hier als Zeuge angerufen werden. So heißt es Sat. 131, p. 97, 22 ff. Bücheler: Illa de sinu protulit varii coloris filis in tortum cervicemque vinxit meam. Mox turbatum sputo pul-

verem medio sustulit digito frontemque repugnantis signavit . . . . Hier finden wir, wie Abt treffend bemerkt, den Gebrauch des licium varii coloris filis intortum als φυλακτήριον [Vgl. Abt, Apologie d. Apulejus, 75 ff.; zur Zauberkraft des Bunten vgl. außerdem W. Kroll, Antiker Aberglaube, Virchow-Holtzendorff XII, 278, 38 ff.; Th. Zachariae, Wiener Zschr. f. d. Kunde des Morgenl. 17, 217 ff.; Jastrow, Relig. Babyl. u. Assyr. I, 330.].

Wir dürfen, die vorstehenden Ausführungen abschließend, nunmehr wohl sagen, daß neben dem magischen licium, das, wie v. Schwerin wohl mit Recht ausführt, den Zwecken des Defensivzaubers gedient haben dürfte (vgl. v. Schwerin, 30) die magische, den Zwecken des Offensivzaubers, d. h. der Erkundung des Diebes dienende lanx stand, daß somit das Bild, das uns die römische Haussuchung bietet, fürs erste ein einheitliches ist, für zweite nicht wesensverschieden ist von dem Bilde, das uns die Haussuchung anderer indogermanischer Rechte darbietet: Gedanken, die dem Bereiche des Zauberglaubens angehören, beherrschen den Aufzug des Haussuchenden hier wie dort. Lanx und licium stellen sich zwar als konkrete Zutaten gegenüber dem Ritual anderer Rechte dar, aber es sind Zutaten, die dem Geiste, der dem Haussuchungsritual dieser anderen Rechte eigen ist, ihr Dasein verdanken. Lance licioque concipere darf somit folgendermaßen übersetzt werden: mit Hilfe der (zauberwirkenden) Platte[1]) und des (zauberwehrenden) Fadens (Diebsgut) erkennen [Erwähnt sei zum Schlusse dieser Ausführungen über den durch die lanx erfolgenden Diebszauber, daß sich sehr oft die Vorschrift findet, daß der den Spiegelzauber Vollziehende nackt sein müsse; vgl. Heckenbach, De sacra nuditate, 42; Ebermann, Zschr. d. Ver. f. Volksk., 1913, 134, Nr. 8198.].

Wir können nunmehr wieder zur Vorführung des Gedankenganges der Abhandlung v. Schwerins zurückkehren. Wir werden ihm beipflichten können, wenn er, seine der römischen Haussuchung gewidmeten Ausführungen abschließend, meint (S. 33), daß man, wie immer man

---

[1]) Das Material der lanx dürfte in ältester Zeit bei Minderbemittelten Ton, bei Vermögenderen Metall gewesen sein, so daß der discus fictilis der Turiner Institutionenglosse in diesem Punkte auf uralter Tradition fußen dürfte. Da die Kunst, Tongefäßen metallischen Glanz zu verleihen, schon in der Hallstattperiode bekannt war (Schmidt in Hoops Reallexikon d. germ. Altertumsk., III, 34), andererseits die Übung, Tongefäße mit einer Politur zu versehen, schon in eine graue Vorzeit zurückreicht, dürfen wir vermuten, daß — und zwar schon in frührömischer Zeit — auch mit Platten aus Ton Spiegelzauber getrieben werden konnte. Erst in späterer Zeit mochten — so in der Zeit, in der Petronius schrieb — viel häufiger als früher Metallplatten verwendet worden sein. Zur lanx argentea vgl. noch die von Grimm, Deutsche Myth.[4], 3, 321 angeführte Stelle (Konr. v. Würzb. Troj. Kr. 27412): als der in eime swerte siht die sache die man hât verstoln.

über die Bedeutung von lanx und licium denke, diese beiden Requisite aus dem indogermanischen Ritual der Haussuchung werde ausscheiden müssen, so daß sich nunmehr folgendes Gesamtbild von dem rituellen Aussehen des Haussuchenden ergebe: Im ältesten indogermanischen Stadium war der Haussuchende nackt. Diese Nacktheit macht allmählich einer teilweisen Entkleidung Platz. Hand in Hand mit dieser äußeren Veränderung geht die der Erklärung. „Mit dem Vergessen der übersinnlichen Grundlage der Vorschrift tritt die rationalistische Erklärung auf, die nunmehr parallel bei den verschiedenen Völkern den gleichen Weg einschlägt." Diese rationalistische Erklärung vermag nun aber nicht zu befriedigen, „in früherer Zeit sowenig wie heutzutage und bildet nun ihrerseits das Institut selbst um, indem im friesischen Rechte die solenne Haussuchung auf Sachen beschränkt wird, die sich leicht verbergen lassen". Sie erzeugt ferner den Gedanken, auch die Hände beschäftigen zu müssen, damit in ihnen nichts verborgen werden kann. So kam das friesische Recht zur Forderung der „greifenden Arme". Man darf dieses vom Verfasser gezeichnete Gesamtbild von dem rituellen Aussehen der Haussuchenden und seine Ausführungen über die Veränderungen in diesem Bilde als eines der wertvollsten Ergebnisse seiner Untersuchung bezeichnen.

Im dritten Abschnitte werden die „sonstigen Formen" der Haussuchung erörtert, und zwar hier zunächst die Spurfolge (S. 34, 35), sodann (S. 35) die Vorschrift, daß der Bestohlene im Gegensatze zu dem später auftretenden haussuchenden Beamten nicht berechtigt war, eigenmächtig das Haus zu betreten. Es bedurfte dazu der Zustimmung des Hausherrn, der sich wohl auch darüber zu äußern hatte, ob sich die gesuchte Sache bei ihm befinde (S. 36). Die Frage, was geschah, wenn der Hausherr nicht anwesend war, wird vom Verfasser mit gewissen Vorbehalten dahin beantwortet, daß ursprünglich nur er für die Haussuchung passiv legitimiert war und jeder andere Hausbewohner die Haussuchung ohne schädliche Rechtsfolgen ablehnen konnte (S. 36, 37). An die der eben umgrenzten Frage gewidmeten Ausführungen reiht v. Schwerin eine Erörterung über die Rechtsfolgen, die die Verweigerung der Haussuchung nach sich zog (S. 37—40). Da nach einigen Rechten (westgerm., norweg., griech. R.) in einem solchen Falle der Hausherr als Dieb behandelt wurde, nach anderen Rechten der Bestohlene zur Selbsthilfe schreiten, die Tür erforderlichenfalls gewaltsam aufbrechen und die Durchsuchung vornehmen kann, so ergibt sich uns das Problem, welche der beiden Folgen die ältere sei, ferner, ob nicht etwa das Nebeneinander der beiden Folgen nur scheinbar sei. Die Antwort auf diese Frage ermöglichen, wie der Verfasser in dankenswerter Weise auseinandersetzt, nur die germanischen Quellen. An der Hand dieser Quellen wird zunächst festgestellt, daß das gewaltsame Öffnen der Tür Friedlosigkeit des Hausherrn voraussetze. Nur wenn dieser als friedlos behandelt wurde, war erlaubte Gewalt möglich. Der Schluß nun aber, der von der Weigerung des Hausherrn auf die Begehung des Diebstahls durch ihn gezogen wurde, konnte, wie der Verfasser darlegt, rechtlich

verschiedene Bedeutung haben, nämlich die einer unwiderlegbaren Fiktion und die einer widerlegbaren Vermutung. Älter dürfte, worin man dem Verfasser wird beipflichten dürfen, nach der allgemeinen Entwicklung des Rechtes zu schließen, die Fiktion sein, die nur eintrat, wenn die Spur zum Hause geführt hatte. Aus der Tatsache, daß die gewaltsame Durchsuchung des Hauses auf dem Schlusse basiert, daß der die Haussuchung weigernde Hausherr der Dieb ist, folgert der Verfasser zutreffend, daß sich somit dieser Schluß als logische Voraussetzung der gewaltsamen Durchsuchung des Hauses erweise. Die gewaltsame Durchsuchung könne historisch nicht älter sein als diese Schlußfolgerung. Somit könne nur noch gefragt werden, ob es eine Zeit gegeben habe, in der man sich mit diesem Schlusse begnügte und von einer Durchsuchung des Hauses absah. Diese Frage wird mit dem Verfasser wohl verneint werden dürfen.

Der nächste Punkt der Untersuchung gilt der Frage der Begleitung des Haussuchenden (S. 40, 41). Der Verfasser gelangt hier zu dem Ergebnis, daß ursprünglich der „Haussuchende allein, genauer gesagt, der Bestohlene allein das Haus betrat". Dafür spreche der antike Quellenkreis und die allmähliche Entwicklung der Begleitung in den germanischen Rechten. Außerdem weise in diese Richtung die Erwägung, daß es erst mit der Zunahme der Bekleidung wichtig werden konnte, gegen einen Diebstahl durch den Haussuchenden oder gegen ein Einschleppen des angeblich gestohlenen Gegenstandes ins Haus Vorsorge zu treffen. Schließlich mußte, je mehr der Nimbus des Zaubers verschwand, die Abneigung dagegen wachsen, den Haussuchenden das Haus allein betreten zu lassen.

Die mit dem Thema der Begleitung zusammenhängende Frage, ob der Hausherr an der Durchsuchung teilnahm, wird vom Verfasser (S. 41 ff.) wohl mit Recht verneint. Im Rahmen der hierher gehörenden Erörterungen wirft v. Schwerin (S. 42, Anm. 186) die Frage auf, ob man auf Grund der Tatsache, daß in der Haussuchung bei Petronius Sat. 97 der praeco mit einer Fackel erscheint und auf Grund der von Huvelin (Etudes sur le furtum I, 300 [3]) herangezogenen aristophanischen Stelle annehmen dürfe, daß eine Fackel zum Ritual der Haussuchung gehört habe. Der Verfasser meint nun, daß diese beiden Stellen jedenfalls so lange zu einer Bejahung der eben umgrenzten Frage nicht ausreichen dürften, als nicht ein ritueller Zweck der Fackel nachgewiesen werden könne. Ein solch ritueller Zweck scheint ihm nun nicht ersichtlich zu sein. Nur zagend fragt er: „Oder sollte es sich auch hierbei um einen Abwehrzauber handeln?", wobei auf E. Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, 67 ff., verwiesen wird. Diese vom Verfasser aufgeworfene Frage darf vielleicht, wenn man zur Ergänzung des von Samter angeführten Materials noch auf die Sammlungen Eitrems [Eitrem, Opferritus und Voropfer, Register, s. v. Fackeln, Feuer.] verweist, bejaht werden; doch wird schwerlich angenommen werden dürfen, daß die Fackel bereits bei der Haussuchung der indogermanischen Urzeit gebräuchlich war.

Als jüngere Zutaten zum uralten Ritual der Haussuchung erweisen sich gemäß den Darlegungen v. Schwerins die Vorschriften über die Zuziehung eines Beamten (S. 43), über die Wette zwischen dem Hausherrn und dem Haussuchenden (S. 43, 44), die Friedensgelöbnisse des isländischen Rechtes, der Eid des Haussuchenden bei Plato und der Eid des Hausherrn, wie ihn Tremellius Scropha leistet (S. 44).

Den Abschluß der Untersuchung bildet die Erörterung der Frage, (S. 44—47), inwieweit bei der Haussuchung Zeugen zugezogen wurden. Hier ergibt sich dem Verfasser das wohl zutreffende Resultat, daß die Zuziehung von Zeugen bei der Haussuchung eine relativ jüngere Erscheinung sei. Es habe der Zeugen in der älteren Zeit nicht bedurft, da diese Zeit einen so starken Eingriff, wie ihn die Haussuchung darstellt, nur bei Vorliegen eines so deutlichen Zeichens zuließ, wie es in der verfolgten Spur lag. Im Gefüge dieser Ausführungen wird nach der wohl kaum anzutastenden Feststellung, daß die Spur den Hausherrn des durchsuchten Hauses gewissermaßen so fessle, wie bei der handhaften Tat der ertappte Dieb durch den Bestohlenen festgehalten war, als die Schreimannen hinzukamen, die Frage gestellt, ob für das römische Recht ein Spurfolgeverfahren auch dann angenommen werden könne, wenn man der von dem Verfasser formulierten Gleichung: per lancem et licium concipere = „Erfassen durch Spurfolge“ nicht zustimme. Diese Frage könne, so meint er, bejaht werden, da der Schluß auf eine indogermanische Spurfolge auf Grund der Nachrichten über die Spurfolge bei den Germanen, Slawen und Griechen gerechtfertigt sei und zudem auch für das römische Gebiet das Gerüchte bei Diebstahl noch nachzuweisen sei. Diese Ansicht des Verfassers darf ungeteilter Zustimmung sicher sein. Sie läßt sich sogar noch in erwünschter Weise durch den Hinweis verstärken, daß sich auch für das indische Recht die Spurfolge durch eigene Späher nachweisen läßt [Zimmer, Altindisches Leben, 182 ff., nach Jolly, Recht und Sitte, 124].

Wenn wir nunmehr, nachdem wir den Verfasser auf den vielfältig verschlungenen Pfaden seiner Untersuchung bis zum Ziele begleitet haben, einen Rückblick auf die von ihm gewonnenen Ergebnisse werfen, dürfen wir sagen, daß diese, wenn wir absehen von der kaum haltbaren Deutung des „per lancem liciumque concipere“, wohl zum gesicherten Besitzstande der Wissenschaft der indogermanischen, wie der germanischen und römischen Rechtsgeschichte gezählt werden dürfen. Daß diese Ausbeute just ein Forscher auf dem Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte gewonnen hat, beruht nicht auf Zufall. Die Forscher auf diesem Gebiete sind kraft der Eigenart der von ihnen zu bewältigenden Stoffmasse in erster Linie dazu berufen und befähigt, den Weg in die terra incognita der indogermanischen Rechtsgeschichte zu bahnen.

Wien. Emil Goldmann.

Dr. Anton Pfalz und Dr. Hans Voltelini, Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern: II. Voltelini, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik; III. Voltelini, Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte. — Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse, 201. Bd., 4.—5. Abh. Wien, 1924. 60 und 78 S. 8°.

Hans Voltelini, Bericht über die Arbeiten an der Ausgabe des Schwabenspiegels (im Jahre 1923). — Sonderabdruck aus dem Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien vom 14. Mai (Jahrgang 1924, Nr. XII). Wien, 1924. 4 S. 8°.

Die Vorarbeiten für die Neuausgabe des Swsp. haben auch im Jahre 1923 nicht geruht. Pfalz vermehrte die bisher vier Hss. umfassende Variantensammlung um die Lesarten dreier weiterer Hss. (Rockinger Nr. 85, 181 und 463) und versuchte, durch ihre Vergleichung einen Einblick in die Entwicklung des Swsp.-Textes zu erhalten. Seine Arbeiten führten jedoch zu keinem „Ergebnis, das sich in Kürze mitteilen ließe". Voltelini untersuchte eine wichtige Hs. des Wiener Staatsarchivs (Rockinger Nr. 387). Sein Bericht ergibt, daß Rockinger die Hs. richtig eingereiht hatte[1]), daß sie zwar einen stark verderbten Text bietet, aber trotzdem nicht selten bessere Lesarten hat als die ihr nächstverwandte Schnalser Hs. (Rockinger Nr. 180). Ja sogar die Chiemseer Hs. der Münchener Staatsbibliothek (Rockinger Nr. 273), die von allen näher bekannten Hss. den besten Text aufweist, steht in Einzelheiten hinter der neu untersuchten Hs. zurück; diese muß deshalb zur Herstellung des Urtextes mit herangezogen werden.

Von ungleich größerer Bedeutung sind die beiden Studien Voltelinis zur Geschichte des Ssp., die er mit nicht ganz einleuchtender Begründung als Vorarbeiten für die Swsp.-Ausgabe hinstellt. Beide behandeln Probleme, die seit langer Zeit aufs heftigste umstritten sind; beide bringen mannigfache Klärung und Förderung. Die sorgfältige Interpretation der Quellenstellen, die vorsichtige Formulierung der daraus gewonnenen Ergebnisse und nicht zuletzt die vornehme Art, in der V. sich mit abweichenden Ansichten auseinandersetzt, hinterlassen einen starken Gesamteindruck und machen die Lektüre zu einem Genuß. Völlig neues bringen beide Abhandlungen naturgemäß nur in geringem Umfang; seit Jahrhunderten steht der Ssp. im Mittelpunkt des Interesses, beschäftigen sich Juristen und Historiker mit den gleichen Fragen, und so ist kaum eine Möglichkeit denkbar, die nicht bereits irgendeiner der zahlreichen Ssp.-Forscher erwogen hätte. Aber die treffliche Methode V.s und sein klares, durch Phantastereien nicht beirrbares Urteil heben doch seine Studien über die

[1]) Vgl. auch oben S. 50 ff. u. 63. — V.s Bericht zeigt, daß auch er sich von der Methode Rockingers keinen Erfolg verspricht und die Untersuchung der Textfassung vor der Vergleichung der Artikelfolge bevorzugt.

Arbeiten vieler seiner Vorgänger hinaus. Manches, was andere vor ihm behauptet haben, hat er erst hinreichend begründet und zu sicherem Besitz unserer Wissenschaft gemacht.

Das gilt besonders von der ersten der beiden Abhandlungen. Schon im Mittelalter ist die sächsische Weltchronik für ein Werk des Sachsenspieglers gehalten worden, und Zeumers scharfsinnige Studie hat dieser These Hausrecht in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte verschafft; aber bewiesen, soweit man bei dem geringfügigen Quellenmaterial überhaupt von einem Beweis reden kann, hat sie doch erst V. Er selbst faßt bescheiden seine Ergebnisse in den Satz zusammen: „So spricht nichts gegen, sehr viel für die Annahme, daß Eike der Verfasser der Weltchronik gewesen sei" (S. 60); aber man wird doch weitergehen können: Wenn nicht ein unvorhersehbarer handschriftlicher Fund neue Resultate bringt, dann können wir Eikes Autorschaft auch für die Weltchronik als erwiesen ansehen. Die Worte „das ist des von Repegowe rat" können nicht, wie modernes Sprachgefühl eingibt, und wie auch Hofmeister noch zu deuten versucht hat, ein Zitat beschließen; sie machen zweifellos den Verfasser namhaft (S. 16). Und wenn dann dieser von Repgow ebenso wie Eike ein Lehrgedicht Wernhers von Ellmendorf benutzt (S. 16), wenn er wie dieser den Grafen Hoyer von Falkenstein erwähnt (S. 17), für die Ortschaften der Grafschaft Serimunt ein besonderes Interesse zeigt (S. 17), von den Bestimmungen des vierten Lateranskonzils nichts als die Beschränkung des Ehehindernisses allzunaher Verwandtschaft zu vermelden weiß (S. 58f.), wenn er ferner mit dem Sachsenspiegler gleichzeitig lebt und den gleichen Wortschatz wie dieser verwendet (S. 17), dann gehört doch ein ungewöhnlicher Grad von Skepsis dazu, an der Identität beider zu zweifeln. „Doch darf man nicht mit Zeumer daraus schließen, daß Eike ein Gelehrter gewesen sei und eine tiefere gelehrte Bildung besessen habe" (S. 60). Schwerlich ist er Zögling einer Dom- oder Klosterschule gewesen (S. 47 ff.); für seinen Übertritt in den geistlichen Stand fehlt es an jedem Beweis; die Weltchronik ist das Werk eines Laien, der nur oberflächliche theologische und kanonistische Kenntnisse besaß (S. 18 ff. und 57 ff.). Die der Weltchronik eingefügte Predigt, die von einem geistlichen Verfasser herrühren muß, stammt höchstwahrscheinlich nicht von dem Chronisten selbst, sondern ist wohl von ihm nur aus einer lateinischen Vorlage übernommen und ins Deutsche übertragen (S. 15f.). Die Beweisstellen für einen Aufenthalt des Chronisten in Rom sind nicht stichhaltig (S. 50 ff.). Eingehende Würdigung finden ferner des Chronisten politische Anschauungen (S. 22 ff.), seine Stellung zur Kirche (S. 24 ff.), seine Bildung, insbesondere die Kenntnis der lateinischen und französischen Sprache (S. 33 ff.) und schließlich seine Rechtskenntnisse (S. 52 ff.). Die Weltchronik ist ihrer ganzen Anlage nach nicht für gelehrte Geistliche, sondern für Laien, Männer und Frauen ritterlichen Standes, geschrieben und dazu bestimmt, Belehrung und Unterhaltung zu bieten (S. 35 ff.).

Die Überleitung zu der zweiten Abhandlung bringt eine Untersuchung der in letzter Zeit mehrfach behaupteten Beziehungen zwischen

Eike und dem Kanonisten und Halberstädter Domherrn Johannes Teutonicus. Überzeugend legt V. dar, daß beide ungefähr gleichalterig waren, daß also Johannes unmöglich Eikes Lehrer gewesen sein kann (S. 69ff.). Wenn er aber jede Beeinflussung Eikes durch den Kanonisten von der Hand weist, so dürfte er darin zu weit gehen. Der Hauptgrund, den er gegen die Abhängigkeit des Spieglers von den Lehren des Johannes Teutonicus anführt (S. 58f.), ist inzwischen durch Hugelmann[1]) geradezu ins Gegenteil verkehrt. Ebenso wie Eike, scheint auch der geschulte Kanonist der irrigen Meinung gewesen zu sein, daß das vierte Laterankonzil das Ehehindernis der Verwandtschaft, statt wie in Wahrheit um drei, nur um zwei Grade eingeschränkt habe.[2]) Der Irrtum Eikes, der sich in Ssp. und Weltchronik findet, spricht also nicht gegen, sondern für seine Beeinflussung durch den Kanonisten. Auch sonst hat Hugelmann beachtenswerte Parallelen zwischen den beiden Zeitgenossen aufgedeckt.

Aus der Behandlung, die die Ausführungen des Sachsenspieglers über die Sippenzählung bei der Übernahme in den Dsp. und Swsp. erfahren haben, folgert V., daß die beiden letztgenannten Rechtsbücher von verschiedenen Verfassern herrühren müssen. Seine Begründung leuchtet ein. Wenn der Swsp., offenbar im Hinblick auf die abweichende Darstellung in Ssp. und Dsp., ausführt (Laßberg Art. 3): „Daz wider stritent ungelerte liute, und můz ez doch war sin vor den rehten maistern“, dann ergibt sich daraus zweifellos, daß er die Dsp.-Stelle nicht verfaßt haben kann, denn gegen eine eigene, als irrig erkannte Meinung zieht man nicht mit derartig scharfen Worten zu Felde, vor allen Dingen wird man sich nicht selbst den „ungelerten liuten“ zurechnen. Trotzdem ist die angezogene Stelle nicht beweiskräftig; denn den auf ihr aufgebauten Schlüssen ist durch die zu gleicher Zeit veröffentlichte Dsp.-Abhandlung des Referenten[3]) die Grundlage entzogen. Wir wissen jetzt, daß der sogenannte Dsp. kein einheitliches Werk ist, sondern die Arbeiten zweier verschiedener Verfasser unorganisch und ungeglättet vereinigt. Die vom Schwabenspiegler als die Meinung eines ungelehrten Mannes gegeißelte Stelle des Dsp. stimmt wortgetreu mit dem Ssp. überein; sie stammt also gar nicht von dem Umarbeiter, dem eigentlichen Deutschenspiegler, sondern von seinem Vorgänger, dem Übersetzer des Ssp. ins Oberdeutsche. Folglich können wir aus dem Angriff des Schwabenspieglers gegen sie nur folgern, daß er nicht mit dem Übersetzer identisch war. Das Verhältnis zwischen dem Swsp. und den umgearbeiteten Dsp.-Teilen wird dadurch in keiner Weise berührt, und die Ansicht Rockingers, daß der sogenannte Dsp. nur eine Abschrift aus den Vorarbeiten des Schwabenspieglers sei, ließe sich,

---

[1]) Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, im letzten Bande der kanon. Abt. dieser Zeitschrift. — Von Voltelini nicht mehr benutzt.

[2]) Vgl. Hugelmann, a. a. O., S. 471f.

[3]) Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel (1924).

wenn man sie auf die umgearbeiteten Dsp.-Teile beschränkte, auch weiter aufrecht erhalten. Aus anderen Gründen ist jedoch dem Ergebnis V.s beizutreten und Rockingers Auffassung zu verwerfen.[1])

Die zweite Abhandlung V.s „Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte" verfolgt das Ziel, aus der Berücksichtigung der wichtigsten Zeitereignisse die Entstehungszeit des Ssp. zu erschließen. Nur mit der Frage, wieweit V. dieses Ziel erreicht hat, kann sich das Referat befassen. Die Nachprüfung der zahlreichen Nebenergebnisse, besonders für die Entwicklung des Kurfürstenkollegs, muß der Spezialforschung überlassen bleiben. Allgemein mag nur angemerkt werden, daß V. den fünften Beitrag Frensdorffs zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher „Die Rechtsbücher und die Königswahl"[2]) nicht mehr berücksichtigen konnte.

An der Spitze der zweiten Abhandlung steht ein kurzer kritischer Bericht über die bisherigen Datierungsversuche, der gut in das Problem einführt. Mißverständlich sind nur die knappen Angaben über das gegenseitige Verhältnis der Arbeiten Homeyers und Fickers. V.s Darstellung erweckt den Eindruck, als habe Ficker die irrigen Ansichten von v. Daniels widerlegt, während doch der endgültige Nachweis, welches der beiden altbekannten Rechtsbücher das ursprüngliche und welches das abgeleitete ist, bereits vorher von Homeyer erbracht war. Als Ficker seine erste Studie über den Dsp. veröffentlichte, war er, wie er selbst ausführt, „von der Stichhaltigkeit der von Homeyer für die Priorität des Ssp. vorgebrachten Gründe überzeugt". Er hat in einer späteren Arbeit die Altersbestimmung des Ssp. im einzelnen gefördert, und diese Ergebnisse hat Homeyer von ihm übernommen; aber das Verdienst, das Abhängigkeitsverhältnis von Ssp. und Swsp. dauernd klargestellt zu haben, kommt nicht Ficker, sondern Homeyer zu.

Die Aufzählung der in den letzten Jahrzehnten über das Alter des Ssp. geäußerten Anschauungen dürfte im allgemeinen vollständig sein. Ich vermisse nur eine Erwähnung des von Rosenstock[3]) gemachten Versuchs, das Jahr 1220 mit neuer Begründung als terminus a quo zu erweisen, der mit den Ergebnissen V.s nicht im Einklang steht und m. W. auch sonst noch nicht widerlegt ist.

Zuzustimmen ist V.s Ansicht, daß die Reimvorrede nicht, wie Schröder unter Beifall anderer namhafter Rechtshistoriker angenommen hat, dazu nötigt, den Ssp. nach 1215 anzusetzen; allerdings aus einem anderen, als dem von V. angeführten Grunde. Gewiß, die Anrede „Herr" kam jedem Edelfreien zu, und wenn in der Ssp.-Vorrede der Falkensteiner Graf als „Herr Hoyer" erschiene, dann ließe sich damit nichts beweisen. Der Fall

---

[1]) Vgl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel usw., S. 42 ff.

[2]) In den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1923, Heft 2, S. 65 ff.

[3]) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914), S. 190 ff. u. 373 Anm. 18. — Die Verdeutschung des Sachsenspiegels, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 37 (1916), S. 499.

liegt jedoch anders; das Wort „Herr“ steht nicht als Titel vor dem Namen, sondern erscheint in einem Zusammenhang, der zu der Annahme führen muß, daß Eike von seinem, nicht von einem beliebigen Herrn redet. Verschiedene Abschreiber des Ssp., darunter der Schreiber der Görlitzer Hs. von 1387, haben auch kein Bedenken getragen, die Worte „des herren gere“ in „seinz herren gere“ umzuändern. Graf Hoyer war also wohl zweifellos Eikes Herr; aber was zwingt dazu, ihn für den Dienstherrn des Spieglers zu halten? Die von Zallinger für den Übertritt Eikes in die Ministerialität vorgebrachten Gründe halten einer Nachprüfung schwerlich stand. Nur eine der sechs Urkunden, in denen Eike genannt wird, die von 1215, unterscheidet ausdrücklich „nobiles viri“ und „ministeriales“ voneinander; sie rechnet den Sachsenspiegler zu der ersteren Gruppe. In der Urkunde von 1233, die ebenfalls Standesbezeichnungen kennt, nimmt Eike, als Gaufremder, eine Sonderstellung zwischen den Grafschaftsschöffen und den Dienstmannen des Ausstellers ein; wenn er Ministeriale gewesen wäre, würde er vermutlich auch den letzteren nachgestellt worden sein. In den vier anderen Urkunden sind die Zeugen überhaupt nicht nach Ständen gesondert; die erste, in der Eike einem Burggrafen von Kirchberg und einem Grafen von Regenstein vorangestellt ist, beweist ebensowenig seinen Standesvorrang vor diesen edlen Herren, wie die drei anderen Urkunden, die ihn erst nach Ministerialen nennen, seine Zugehörigkeit zur Ministerialität. Die Zeugenanordnung beweist überhaupt nichts, da sie durch völlig verschiedene Gesichtspunkte verursacht oder auch ganz willkürlich sein kann; Schöffen der Grafschaft werden häufig vor nur zufällig im Ding anwesenden, im Range höherstehenden adeligen Herren, Ministerialen des Ausstellers vor Freien anderer Grafschaften angeführt. Zallinger selbst hat darauf aufmerksam gemacht, daß sogar bei ausdrücklicher Scheidung in verschiedene Standesgruppen Ministerialen unter den Nobiles erscheinen können und umgekehrt[1]), und daß bisweilen die Anordnung der Zeugenreihen völlig verwirrt ist.[2]) Wir werden demnach allein aus der Stellung in Zeugenlisten keine sicheren Schlüsse ziehen können. Dazu kommt, daß im Ssp. nichts auf die Autorschaft eines Ministerialen deutet, manches sich nur schwer damit vereinigen läßt. So die Nichtberücksichtigung des Dienstrechts, die mit dessen Mannigfaltigkeit motiviert wird (III 42 § 2), aber doch kaum begreiflich wäre, wenn es sich um das Standesrecht des Verfassers handelte. So vor allem die schon von Möllenberg hervorgehobenen temperamentvollen Ausführungen über den Ursprung und die Widerrechtlichkeit der Unfreiheit; man kann sich nicht vorstellen, daß ein Mann Ministeriale geworden sein soll, der „in sinen sinnen is nicht upgenemen ne kan, dat ieman des anderen (eigen) sole sin“ (III 42 § 3), nach dessen Ansicht die Unfreiheit stammt „von gedvange unde von vengnisse unde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte

[1]) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland (1887), S. 29 f., 53, 60 f. und 82.

[2]) Ebd., S. 30, 46, 53 f., 56, 63 und 74.

wonheit getogen hevet unde nu vore recht hebben wel" (III 42 § 6). Und selbst wenn wir trotz dieser Gegengründe Eikes Übertritt in die Ministerialität als erwiesen ansehen würden, könnte Graf Hoyer kaum als Dienstherr in Betracht kommen. Zallinger, der sich am gründlichsten mit diesen Fragen befaßt hat, denkt nur daran, daß der Spiegler Ministeriale „der Grafen von Ascharien oder des Markgrafen von Meißen oder eines anderen Fürsten" geworden sein könnte[1]); den Falkensteiner Grafen, der trotz des ererbten Grafentitels keine Grafschaft innegehabt, sondern nur als Stiftsvogt von Quedlinburg Hochgerichtsbarkeit ausgeübt hat, läßt er mit vollem Recht ganz außer acht. Graf Hoyer hat zweifellos dem Fürstenstand nicht angehört und kann deshalb als Dienstherr eines ursprünglich Edelfreien und ihm landrechtlich Gleichstehenden nicht in Anspruch genommen werden. Wenn Eike ihn trotzdem als seinen Herrn bezeichnet, so kann es sich nur um ein freies Lehnsverhältnis zwischen ihnen beiden handeln. Der Lehnsherr erscheint, genau so wie der Dienstherr, im Verhältnis zu seinen Mannen fast regelmäßig schlechthin als Herr.[2]) Eike wird Lehnsträger des Grafen Hoyer und somit Afterlehnsmann der anhaltinischen Askanier gewesen sein. Urkundlich beweisen läßt sich das allerdings nicht, kein Wunder bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials. Aber sehr beachtlich ist doch, daß in den beiden einzigen Urkunden der askanischen Grafen, in denen Eike erscheint[3]), die Zeugenreihe von Hoyer von Falkenstein eröffnet wird, und daß es sich bei der älteren dieser Urkunden um die Vergabung von Liegenschaften handelt, die Graf Hoyer von den Askaniern zu Lehen trug.

Eine Folgerung dürfte sich aus dem Angeführten mit Sicherheit ziehen lassen: die Reimvorrede ist für die Datierung des Ssp. unverwertbar. Damit ist, da der aus ihr erschlossene terminus a quo der einzige allgemein anerkannte war[4]), die Entstehungszeit des Ssp. nur noch zwischen 1198 und 1235[5]) begrenzt, und der Zeitansatz V.s „zwischen 1210 und 1215" in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Zwei verschiedene Erwägungen haben V. zu dieser Datierung geführt. Er geht einmal davon aus, daß sich in sämtlichen nicht zur Textklasse A gehörigen Ssp.-Hss. ein Zusatz findet, der die Vorschriften des Ssp. über die Erbgrenze (I 3 § 3) gegen ein Übergreifen der auf dem vierten Laterankonzil von 1215 erlassenen eherechtlichen Bestimmungen schützen soll. Nach V.s Ansicht konnte dieser Zusatz nur bald nach 1215 Sinn haben, da später, als sich das Dekret des Konzils erst einmal eingelebt hatte, „kein Mensch mehr daran zweifeln konnte, daß die Einschränkung des Ehe-

---

[1]) A. a. O., S. 219 Anm. 3.

[2]) Vgl. die zahllosen Beispiele im Land- und Lehnrecht des Ssp.

[3]) Die Gerichtsurkunde von 1209, in der er als Schöffe genannt wird, muß natürlich außer Betracht bleiben.

[4]) Vgl. zuletzt noch Hugelmann, a. a. O., S. 451 Anm. 1.

[5]) Gegen den Endtermin hat Frensdorff, a. a. O., S. 74f., beachtliche Einwendungen erhoben; doch glaube ich nicht, daß er damit durchdringen wird.

hindernisses nicht auf die Erbgrenze zurückwirke". Wenn aber der Zusatz bald nach 1215 entstanden ist, dann muß der Urtext des Ssp. älter sein und wohl noch vor 1215 einen vorläufigen Abschluß gefunden haben (S. 84). Ähnlich hatte schon Weiske 1839 gefolgert, freilich ohne damit nachhaltigen Anklang zu finden. Auch V. dürfte mit seiner Ansicht trotz der gegenüber Weiske erheblich verbesserten Beweisführung keinen Erfolg haben. Einmal ist neuerdings der Zusatzcharakter der Datierungsstelle, der die Voraussetzung für V.s Schlüsse bildet, angezweifelt worden[1]); die Entscheidung darüber, ob dieser Zweifel berechtigt ist oder nicht, wird sich erst nach dem Erscheinen der neuen Ssp.-Ausgabe fällen lassen. Zum andern aber hat Hugelmann[2]) den überzeugenden Nachweis geführt, daß in der kanonistischen Literatur des 13. Jahrhunderts verschiedentlich die Meinung vertreten worden ist, die Einschränkung des Ehehindernisses bedeute zugleich eine Einschränkung des Verwandtenerbrechts. Eike kämpft nur gegen diese Theorie, nicht aber gegen den Beschluß des Laterankonzils. Da es nun an jedem Anhaltspunkt dafür fehlt, wann diese irrige Auslegung des Dekrets durch vereinzelte Kanonisten in Eikes Heimat bekannt geworden ist, müssen wir darauf verzichten, aus der Polemik Eikes Schlüsse für die Datierung des Ssp.-Urtextes zu ziehen.

Der andere Gedankengang, durch den V. veranlaßt worden ist, den Ssp. schon dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zuzuweisen, führt auf eine der umstrittensten Fragen der Verfassungsgeschichte, den Ursprung uud die Entwicklungsphasen des Kurfürstenkollegiums. Die sorgfältigen und feinsinnigen Darlegungen V.s bieten eine treffliche Übersicht über die einzelnen Zweifelsfragen, zu denen er unaufdringlich, aber entschieden Stellung nimmt. Besonderes Interesse in den Kreisen der Rechtshistoriker, denen viele der angeführten Einzelheiten nicht geläufig sein dürften, verdient auch die Schilderung der politischen Kämpfe zur Zeit Ottos IV., und ebenso die Registrierung der Teilnehmer an den einzelnen Königswahlen von 1198 bis 1220, die bei dem Mangel an zuverlässigen Quellen nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Das Ergebnis dieser Betrachtungen für die Datierung des Ssp. ist nach V.s Ansicht folgendes: der Sachsenspiegler hat die Wahlen vor 1220, von ihnen besonders die nach der Ermordung Philipps 1208 wiederholte Wahl Ottos IV. im Auge gehabt, dagegen die 1220 erfolgte Wahl Heinrichs (VII.) nicht mehr berücksichtigt (S. 106 und 115). V. hat hieraus nicht ausdrücklich den Schluß gezogen, daß das Landrecht des Ssp. vor 1220 entstanden sein müsse, scheint aber doch unter dem Einfluß einer derartigen Folgerung gestanden zu haben. Sie ist aber nicht zulässig; sonst müßte man auch die sächsische Weltchronik vor 1220 ansetzen, da sie keinerlei Notiz von der Wahl Heinrichs nimmt (S. 81), und das wäre natürlich unsinnig. Die Nichtberücksichtigung des Wahlaktes von 1220 schlösse also eine Entstehung des Ssp. nach diesem

---

[1]) Frensdorff, a. a. O., S. 72 f.
[2]) A. a. O., S. 460 ff.

Jahre nicht aus. Stehen denn aber die Nachrichten, die wir über die Wahl von 1220 haben, überhaupt mit der Darstellung des Ssp. in Widerspruch? Der Reichskanzler Bischof Konrad von Metz berichtet über die Erwählung Heinrichs an den Papst: „in filium .... regis Friderici vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt". V. meint dem Briefe des Kanzlers mit Sicherheit entnehmen zu können, „daß die rechtserzeugende Handlung, der Kurspruch, auf eine kleinere Anzahl von Fürsten eingeschränkt erscheint, die übrigen auf die Zustimmung beschränkt sind, wie dies auch bei der Wahl Konrads IV. von 1237 der Fall ist", und mißt deshalb der Wahl von 1220 grundlegende Bedeutung für die Ausbildung des Kurkollegs bei (S. 106). Das ist eine Vermutung, aber kein Beweis! Woraus ergibt sich denn, daß die Kur auf die electores beschränkt war, und die anderen Fürsten[1]) nur zugestimmt haben? Nach dem Wortlaut des Kanzlerbriefs haben wir keine Ursache anzunehmen, daß zwischen der Stimmabgabe der electores und der der übrigen principes ein grundsätzlicher Unterschied bestanden hat. Näher liegt doch die Vermutung, daß die electores nicht allein, sondern nur zuerst kürten, daß sie Erstkürberechtigte waren. Das würde ausgezeichnet zu der Darstellung des Ssp. (III 57 § 2) passen, wonach sechs Fürsten „die ersten an'me kore" sind, deren Stimmen nur im Rang, nicht in der rechtlichen Wertung denen der anderen Reichsfürsten voranstehen. Der von V. angenommene Widerspruch zwischen dem Wahlbericht von 1220 und dem Ssp. ist also in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; man könnte im Gegenteil versucht sein, die Vorgänge bei der Wahl Heinrichs für das Vorbild des Sachsenspieglers zu halten. Damit würde die noch immer nicht allgemein aufgegebene, m. E. unhaltbare Annahme hinfällig werden, Eike habe seine Kurfürstentheorie frei erfunden und durch diese „literarische Tat" einen grundstürzenden Wandel des Königswahlrechts herbeigeführt. Zugleich würde zu den Gründen, die schon früher für das Jahr 1220

[1]) Die Erwähnung der „nobiles" könnte, um einen Ausdruck V.s zu gebrauchen, ein „diplomatischer Kunstgriff" sein, bestimmt dazu, dem Papst gegenüber die Einhelligkeit der Wahl besonders herauszustreichen. Zweifellos waren die „vota" der Grafen und Herren für die Königswahl rechtlich bedeutungslos. Die Neuburger (Marbacher) Annalen berichten auch über die Wahl Heinrichs nur, daß er „de consensu principum in regem electus" sei. Die Bedeutung der dazugehörigen Worte „per Ottonem Wirzeburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre" harrt noch einer befriedigenden Interpretation. V. zweifelt, ob er an eine „electio per unum" oder an Designation in Vertretung des absichtlich der Wahl ferngebliebenen königlichen Vaters denken soll. Ich möchte mich für das Letztere entscheiden. Dafür spricht die ausdrückliche Hervorhebung des Pflegschaftsverhältnisses; der Pfleger war bei Abwesenheit des Vaters die gegebene Persönlichkeit zur Vornahme einer Designation; dagegen ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade der Würzburger Bischof zum Sprecher des Kurkollegs erwählt sein sollte, dem er doch überhaupt nicht angehört hat. Demnach dürften die Annalen, wie folgt, zu verdeutschen sein: „Heinrich wurde auf Vorschlag (per!) seines Pflegers Otto mit Einstimmigkeit der Fürsten zum König erkoren". (Vgl. Rosenstock, Königshaus und Stämme; und dazu Platzhoff, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 35, S. 527).

als terminus a quo geltend gemacht worden sind, ein weiterer treten. Beweiskräftig ist allerdings auch er nicht; denn wir wissen über die Wahlen von 1208 bis 1212 zu wenig, um sie mit Sicherheit als Grundlagen für die Ssp.-Darstellung ausschalten zu können. Immerhin gewinnt die Datierung Brunners „zwischen 1220 und 1235" an Wahrscheinlichkeitswert.

Alle weiteren Gründe, die V. für die Abfassung des Ssp. unter Otto IV. anführt, schließen eine spätere Entstehung nicht unbedingt aus. Die Stellungnahme des Spieglers zum Kurrecht des Böhmenkönigs hängt wohl sicher mit den Vorgängen auf dem Nürnberger Hoftag von 1212 zusammen (S. 117f.), war aber auch noch nach der Wahl von 1220 möglich, da sich der Böhme an ihr nicht beteiligt hat. Daß Eike von einer Kaiserwahl spricht, während 1220 nur eine Königswahl stattfand (S. 119), beweist nichts, da er „Kaiser" und „König" stets synonym gebraucht. Beachtlicher sind V.s Ausführungen über das Exkommunikationsprivileg des Kaisers (S. 129ff.), die es sehr wahrscheinlich machen, daß der Spiegler von der 1228 erfolgten Exkommunikation Friedrichs II. noch keine Kenntnis hatte.

Zum Schluß untersucht V. noch kurz die Quellen des Ssp. Zu Unrecht führt er die historischen Einschübe im dritten Landrechtsbuch auf ein Buch der Könige zurück, das dem mit dem Swsp. verbundenen ähnlich gewesen sei (S. 120). Diese von Ficker aufgebrachte Ansicht hat Frensdorff[1]) überzeugend widerlegt. Nicht beweiskräftig sind auch die zitierten Anklänge des Ssp. an das Annolied (S. 120f.); die Übereinstimmung im Wortlaut ist zu geringfügig, um einen Schluß auf die Verwandtschaft beider Quellen zu gestatten. Sehr ansprechend ist dagegen die Vermutung, daß der Spiegler die Konstantinische Schenkung gekannt hat und nach ihr den Kaiser Konstantin als Gesetzgeber zitiert (S. 133f.). Auch bei der Streitfrage, welches Landfriedensgesetz im Ssp. verwertet ist, dürfte V. der Lösung am nächsten gekommen sein; er vermutet, daß dem Spiegler der nicht erhaltene Landfrieden Ottos IV. von 1208 vorgelegen hat, der höchstwahrscheinlich Karl den Großen als maßgebendsten Gesetzgeber anführte und auch hierin dem Ssp. als Vorbild gedient haben könnte (S. 132f. und 134f.). Neben den hier besprochenen Stellen steht eine Fülle anderer feinsinniger Beobachtungen, auf die nicht näher eingegangen werden kann. Jedem Leser werden die beiden Abhandlungen mannigfache Anregung bringen. Für zukünftige Arbeiten über den Ssp. oder das Königswahlrecht des 13. Jahrhunderts bis zum Interregnum bilden sie eine wichtige Grundlage. Mit Spannung erwarten wir die von V. in Aussicht gestellte dritte Abhandlung „über die stoffliche Anordnung von Sachsenspiegel-Landrecht".

Göttingen. Karl August Eckhardt.

---

[1]) Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher, IV, Der rechtshistorische Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden; in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften; phil.-hist. Klasse, 1921, S. 148f. — Vgl. dazu Stutz in dieser Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 43, S. 302.

Udo Illig, Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik (Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz, II). Graz—Wien—Leipzig, Leuschner & Lubensky, 1924. 53 S. gr. 8°. Mit 1 Tafel.

Die dem Grazer Historiker Wilhelm Erben von seinen Seminarschülern zum sechzigsten Geburtstag dargebrachte Schrift behandelt ein bisher unbekanntes und also auch bei der Weilandschen Ausgabe nicht herangezogenes Fragment der Repgowschen Weltchronik. Es gehört der ältesten Textklasse an und nimmt nach Textgüte und Sprachcharakter eine Mittelstellung zwischen der überwiegend niederdeutschen Hs. 11 und den beiden österreichischen Hss. 12 und 12a (Weiland) ein. Methodisch unzulässig ist I.s Versuch, aus dieser Zwischenstellung auf das Alter des Salzburger Fragments zu schließen, da die Entstehungszeit einer Hs. mit dem Alter der in ihr überlieferten Textform nicht übereinzustimmen braucht. Die paläographische Bestimmung, die sich an Hand der beigegebenen Tafel nachprüfen läßt, führt auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Recht verdienstlich sind die eingehenden Untersuchungen über das Verbreitungsgebiet der Sächsischen Weltchronik, die sich einmal auf die Herkunft der bekannten Hss., vor allem aber auch auf die Verwertung der Chronik in anderen literarischen Quellen stützen. Die Übertragung der Sächsischen Weltchronik nach Süddeutschland, die trotz der Vernachlässigung der süddeutschen Ereignisse in ihr schon früh stattgefunden hat, vergleicht I. treffend mit der Übernahme und Verarbeitung des Sachsenspiegels durch die oberdeutschen Spiegler. Merkwürdigerweise bezeichnet er dabei den Deutschenspiegel als mitteldeutsch. Das soll wohl heißen: aus nieder- und oberdeutschen Sprachformen gemischt; denn daß der Deutschenspiegel nicht dem mittel-, sondern dem oberdeutschen Sprachgebiet entstammt, dürfte füglich nicht zu bezweifeln sein.

Ein Abdruck des achtzehn Oktavseiten umfassenden Fragments, der sorgfältig gearbeitet, wenn auch nicht ganz frei von Druckfehlern zu sein scheint (vgl. z. B. S. 45 Z. 24 „puam“ statt „quam“), beschließt die fleißige und gediegene Abhandlung.

Göttingen. Karl August Eckhardt.

Dr. Karl August Eckhardt, Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1924. 88 S. 8°.

Seit seiner Dissertation über die Witzenhäuser Handschrift des Schwabenspiegels hat sich Eckhardt in einer Reihe zum Teil noch nicht veröffentlichter Schriften mit dem Deutschen- und dem sogenannten Schwabenspiegel befaßt. Es ist gewiß nur zu begrüßen, wenn die For-

schung sich wieder den deutschen Rechtsbüchern zuwendet, die sie seit den grundlegenden Arbeiten von Homeyer und Ficker vernachlässigt hat, wohl in der Meinung, daß damit die Probleme gelöst seien. Als Vorarbeiten für die Herausgabe der Rechtsbücher sind Eckhardts Arbeiten im besonderen von dem größten Werte.

Das vorliegende Buch ist in der Tat geeignet, die Frage nach der Entstehung und dem Werte des Deutschenspiegels außerordentlich zu fördern. Der Verf. beginnt mit einer Prüfung der Innsbrucker Hd. des Dsp. Daß sie aus dem Chorherrenstift Neustift bei Brixen stammt, ist eine Tatsache, die des Beweises nicht bedarf, weil sie aktenmäßig feststeht.[1]) Deswegen auch wollten sie die Italiener nach dem Zusammenbruch entführen. Das will nicht besagen, daß sie nun auch dort entstanden ist, eine Frage, die wohl eher zu verneinen sein wird, wenn auch der Entstehungsort sich nur im allgemeinen als im Gebiete des bayrischen Dialektes gelegen wird angeben lassen. Natürlich kann die Hd. durch Schenkung nachträglich in die Bibliothek des Klosters Neustift gekommen sein. Mit Recht betont Verf., daß die Innsbrucker Hd. einen vielfach verderbten Text bietet. Zu den von ihm zusammengestellten Fehlern ließen sich noch Ergänzungen in bedeutender Zahl nachtragen. Diese Fehler haben mit veranlaßt, den Dsp. in Mißkredit zu bringen, denn der von Ficker gebotene Text ist nicht selten unverständlich und sinnlos. Wenn in I. a. 20 von den Enterbungsgründen deren vier angekündigt, dann aber nur drei aufgezählt werden, so ist es fraglich, ob die Schuld den Schreiber oder doch den Verf. des Rechtsbuches trifft. Diesem hat sicher derselbe Aufsatz vorgelegen, der auch im Swsp.-L. a. 14 benützt ist, wobei dahingestellt bleiben mag, ob mit Kantorowicz, Neues Archiv 38, an direkte Benützung von Novelle 115 zu denken ist. Wer die Kürzung vorgenommen hat, ob der Verf. des Dsp., der dann vergaß, die im Eingang genannte Zahl zu bessern, oder die Abschreiber, muß dahingestellt bleiben. Viele Fehler des Dsp. lassen sich nach dem Swsp. richtigstellen. Eckhardt hat noch neue Quellen eröffnet.

Er weist nach, daß der Dsp. doch viel verbreiteter war, als man bisher annahm, daß einzelne Artikel in Hdn. des Swsp. vorkommen[2]), daß sich in Polen eine Spur von einer Dsp.-Hd. findet, wenn nicht ein Swsp. darunter zu verstehen ist, daß vor allem die Hd. 972 der Universitätsbibliothek zu Gießen eine Reihe von Artikeln enthält, die in nahem Verhältnis zum Dsp. stehen, ja daß der Dsp. sogar praktische Anwendung gefunden haben muß.

Die Gießener Fragmente, die er im Anhang zum Abdruck bringt, sowie die überarbeiteten Teile der I. Hd. lassen ihm nun die Entstehungsgeschichte des Dsp. in neuem Lichte erscheinen. Es wurde zunächst

---

[1]) Vgl. (Ludwig Sprung) Die Rechtshandschriften der Universitätsbibliothek in Innsbruck in Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols 207, Nr. 9, 22.

[2]) So in der Freiburger Hd. Ihre Bezeichnung als Baumwollenpapierhd. möge endlich verschwinden, da es erweislich ein Baumwollenpapier nie gegeben hat.

eine oberdeutsche Übertragung des Ssp. vorgenommen, diese wurde von einem andern teilweise bearbeitet, der Zusätze und Bearbeitungen zum Text zum Teil am Rand der Hd., zum Teil auf eingelegten Pergamentblättern machte. Daß Übersetzer und Bearbeiter nicht dieselbe Person waren, erschließt der Verf. daraus, daß der Übersetzer manche Rechtsworte seiner Vorlage in mißverständlicher Weise wiedergegeben, der Deutschenspiegler aber gesucht habe, die Widersprüche auszugleichen. Zwingend ist dieser Beweis nicht, wenn man annimmt, daß Übersetzung und Bearbeitung nicht gleichzeitig erfolgten, die Übersetzung eine gedankenlos mechanische war und der Übersetzer erst bei der Bearbeitung, als er den Urtext nicht mehr vor sich hatte, auf die Widersprüche aufmerksam wurde. Am Ende ist diese Frage nebensächlich. Wichtiger ist es, und hier ist Eckhardts Beweis überzeugend, daß der Verfasser des Swsp. und der des Dsp. verschieden waren. Berichterstatter hat aus anderem Grunde das gleiche behauptet (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. phil.-hist. Kl. 201, 4 u. 5, 59). Diese Entstehungsgeschichte des Dsp. vereinigt sich in ausgezeichneter Weise mit der Vermutung Anton Schönbachs, eines der besten Kenner der Literatur des 13. Jahrhunderts, die, weil ganz vergraben, auch Eckhardt in sehr verzeihlicher Weise übersehen hat, daß die Übersetzung im Lektorat der Minoriten zu Magdeburg entstanden sei (Wiener Sitzungsber. 153, 97f.).[1]) Der heutige Dsp.-Text ist durch Abschreiben der Nachträge und Bearbeitungen und ihre Einfügung in den Text der Übersetzung entstanden. Das alles scheint sehr glaublich. Ebenso richtig ist es, wenn der Verf. auf die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Dsp. hinweist, der in viel weitergehender Weise den Einfluß römisch-kanonischen Rechtes zeigt als der Ssp.; und interessant, wenn er die Benützung der Institutionen in a. 11 nachweist. Ein gelehrter Jurist ist sein Verfasser doch nicht, das ergibt schon die Bezeichnung des divus Adrianus als eines „maister . . . . der des lantrechts vil gemachet hat" im Sinne eines magisters. Dagegen mochte ein Minorit mit einiger kanonistischer Vorbildung sehr wohl auf diesen Gedanken kommen. Gewiß, der Dsp. ist eine Quelle, aus der sich manches lernen läßt, und der ihre Bedeutung nicht bloß als Textgrundlage des Swsp. zukommt.

Mit Freude hat der Berichterstatter die Aufforderung vernommen, eine kritische Ausgabe des Dsp. anzufertigen, an die er trotz der ablehnenden Worte Frensdorffs doch immer gedacht hat, und die schon als Voraussetzung und Grundlage der Swsp.-Ausgabe unentbehrlich ist. Sie soll auch, wenn dem Berichterstatter und seinem Mitarbeiter Gesundheit und Arbeitskraft geschenkt bleiben, nicht allzulange auf sich warten lassen.

Wien. Voltelini.

[1]) Nicht 155, wie in des Berichterst. Abhandlung 112 n. 7.

Emil Werunsky, Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage (Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 110. Bd., 1. Hälfte). Wien und Leipzig, Hölder–Pichler–Tempsky AG. 1924. 43 S. 8°.

Erst auf S. 7 erfährt man, daß der Verf. sich gegen eine Polemik Dopschs (Epilegomena zum österreich. Landrecht — S.-Abdr. aus Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, 13. und 14. Bd.), die dieser gegen einen Aufsatz Werunskys in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. XXIX gerichtet hat, verteidigt. Zu diesem Zweck werden folgende Fragen erörtert. Die Acht im österreichischen Landrecht und im Landfrieden Herzog Ottokars, die Immunitätsgerichtsbarkeit des Hochadels in Österreich, iudicium provinciale (lantgericht) und comicia (Grafschaft) in Österreich, die sog. Landfrage, altertümliche Rechtsausdrücke in Handschriften von Ldr. I.

Gegenüber dem Vorwurfe von Dopsch, daß der Verf. die Frage, welcher der beiden Fassungen des Landrechts die Priorität zukomme, nicht auf Grund selbständiger Forschung, sondern in Anlehnung an Luschinsche Thesen Stellung' genommen habe, betont er als Hauptthema seiner Arbeit die Bekämpfung von Stiebers Behauptung von der Beeinflussung des österreichischen Landrechts durch tschecho-slawisches Landrecht in so früher Zeit und die Originalität des 1. und 3. Teils seiner Abhandlung. Eine Entscheidung der strittigen Fragen über die Entstehung des österreichischen Landrechts, die Werunsky, wie er hervorhebt, nicht habe treffen wollen, ist daher immer noch nicht erfolgt. Der Wunsch nach einer Beendigung des kritischen Kleinkriegs und nach einer grundlegenden, abschließenden Lösung der Streitfrage wird unter den Rechtshistorikern wohl allgemein geteilt werden.

Jena. Eduard Rosenthal.

Dr. Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. Budapest, Eligius Verlag 1924. 124 S. 8°.

Das Buch bringt die Weistümerforschung einen merklichen Schritt vorwärts. Die Verfasserin, eine Schülerin und Assistentin von Dopsch, geht in der wissenschaftlichen Weise ihres Lehrers an die Quellen heran. Voraussetzungslos und nüchtern werden die Weistümer hineingestellt in die Wirtschaftsgeschichte ihrer Entstehungszeit. Diese Untersuchung war dringend nötig, damit für die weiteren Arbeiten über die Weistümer und mit dem Stoff derselben eine tragfähige Unterlage geschaffen wurde. So viel Liebe Jacob Grimm, so viel Gründlichkeit Otto Gierke, so viel hingebungsvolle Arbeit Gustav Winter, so viel Gelehrsamkeit v. Inama, Lamprecht u. a. der Aufhellung der Weistümer zugewendet hatten, es blieb immer noch ein stattlicher Rest

von Fragezeichen übrig, ein breites Feld für Meinungsstreit, in dem Gefühlsmomente und Vorurteile stark hereinspielten und zu Überschätzung und Unterschätzung führten.

Die Verfasserin beschränkt sich auf die österreichischen Weistümer, wie sie in bisher 11 Bänden vorliegen. Die Ergebnisse ihrer Arbeit würden aber in der Hauptsache kaum andere sein, wenn auch sonstige Landschaften herangezogen wären. Doch ist sehr zu wünschen, daß für die übrigen Gebiete, Rheinlande, Westfalen, Hessen, Elsaß, Schweiz, Württemberg usw. parallele Untersuchungen angestellt würden. Haben schon die Abweichungen innerhalb des Quellenstoffes der österreichischen Länder Tirol, Niederösterreich, Steiermark mancherlei Beobachtungen erlaubt, so wird ein größeres Blickfeld erst recht zu weiteren Schlüssen und Erkenntnissen führen.

Im Vorwort scheint die Verfasserin zu bedauern, daß die Herausgeber der Weistümer diese nicht auch bearbeitet haben. Aber gerade, wenn man in den Arbeiten der letzten Zeit und insbesondere auch in der vorliegenden Untersuchung selbst einen Fortschritt sieht, wird man ganz froh sein, daß die Herausgeber vor allem der Edition ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Eine Bearbeitung hätte wohl den Umfang der veröffentlichten Quellen beeinträchtigt und wäre, da ein Gehen auf falscher Fährte ja sehr naheliegend war, heute wahrscheinlich schon in wichtigen Stücken veraltet. Trotzdem ist es ein unersetzlicher Verlust, daß wir von Jacob Grimms beabsichtigter Abhandlung über die Weistümer nicht einmal einen Entwurf haben.

Bei der Heerschau über den Stand der Forschung, wo eine stattliche Reihe Weistumsforscher aufmarschieren, um nacheinander als Irrlehrer wieder abtreten zu müssen, vermißt man ungern die Auseinandersetzung mit manchen neueren Autoren, wie v. Below, Peterka, Varrentrapp, Fehr u. a., die besser hätten bestehen können. Daß die Studie von Johannes Kühn, Zur Kritik der Weistümer (in der Festgabe für Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage 1920) nicht benützt wurde, ist offenbar ein unglückliches, zufälliges Übersehen. Denn hier hätte die Verfasserin wohl den stärksten Helfer für ihre Ansichten gefunden. Bei dem frischfröhlichen Bekämpfen älterer Meinungen wird meist nicht auseinandergehalten, was noch heute unwiderlegt bestehen bleibt, und was schief ist. Meiner Ansicht nach brauchte z. B. Grimm von dem S. 6 ausgehobenen Zitat kein einziges Wort zurückzunehmen. Es ist auch heute noch wahr, daß diese Sammlung unsere Rechtsaltertümer unglaublich bereichert; noch heute wird jeder unterschreiben, daß der Ursprung vieler in den Überlieferungen der Weistümer enthaltenen Gebräuche weit über das Datum ihrer Aufzeichnung hinausreicht.

Der Hauptsatz des ganzen Buches ist: Die Weistümer verdanken ihre Entstehung dem grundherrschaftlichen Interesse. Indem die Verfasserin nacheinander eingehend Überlieferung und Form, Quellen und Vorlagen, Inhalt und Charakter, Veranlagung und Zweck sowie Zeit der Entstehung der Weistümer untersucht, ergeben sich stets neue Beweise, immer wieder neue Stützen für ihre Ansicht.

Die Quellen sind uns zum größten Teil überliefert in Urbaren, Kopialbüchern, Salbüchern, Kammerbüchern, Bannteidingbüchern, Dorfbüchern, also in grundherrschaftlicher Überlieferungsform. Es sind entweder Privilegien des Landesfürsten als Grundherrn oder Regelungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundherrschaften, Erläuterungen des bäuerlichen Rechts durch den Landrichter, Gemeindeordnungen, die von der Grundherrschaft genehmigt oder von ihr gegeben waren. Als Vorlagen der Weistümer sind im Einzelfall festzustellen Urbare, Dorfbücher, Privilegien, Landtagsbeschlüsse, Landesordnungen, Polizeiordnungen, Stadtrechte, Hofdekrete usw. Insbesondere ist ein Zusammenhang zwischen älterem Hofrecht und jüngerem Weistum nachzuweisen. Als charakteristisches Beispiel ist in der urkundlichen Beilage das Hofrecht des Klosters Aldersbach abgedruckt, das mit dem Weistum der Dörfer Gottsdorf und Metzling übereinstimmt. Sieht man näher zu, so leuchtet überall das Interesse der Grundherrschaft durch. Auch wenn von Rechten der Bauern gesprochen wird, so sind es oft solche, die sie von der Herrschaft bekommen haben. Bäuerliches Recht ist das für Bauern geltende Recht. Unter „Freiheit" sind die Pflichten gegenüber der Herrschaft zusammengefaßt. Die völlig freien Gemeinden haben ihre Freiheit erst spät erlangt. Was wie Autonomie aussieht, ist oft nur Sicherstellung gegenüber späteren Rechtsanmaßungen. Die Grundherrschaft behält sich häufig vor, die Bestimmungen des Weistums zu mehren oder zu mindern; sie vereinheitlicht die Weistümer ihrer verschiedenen Besitzungen. Die Berufungen auf altes Recht greifen nicht sehr weit zurück und sind nicht selten verknüpft mit der Grundherrschaft. Das Abhalten der Bannteidinge lag im Interesse der Herrschaft und unterschied sich schließlich nicht von einem Appell.

Als Veranlassung der Weistümeraufzeichnung finden wir Behebung von Streitigkeiten, Neuausfertigung unbrauchbar gewordener Urkunden, insbesondere aber wirtschaftliche Ursachen. Unter den letzteren überwiegen die Fälle, wo Herrschaftsrechte beeinträchtigt wurden; sei es nun, daß der Boden durch die Bauern entfremdet wurde, daß das Holz verwüstet wurde, sei es, daß der Zuzug von Handwerkern und Dienstleuten bedrohlich wurde. Daneben waren auch Beschwerden der Untertanen über Bedrückungen der Anlaß zur Aufzeichnung von Weistümern.

Im 7. Kapitel — m. E. dem besten des Buches — ist die historische Entwicklung gegeben. Sie geht aus von den Urbaren. Es hatte praktische Bedeutung, wenn bei Anlegung des Urbars die Form der Weisung gewählt wurde. Denn die Hintersassen, die selbst über Zinse und Robot ausgesagt hatten, waren hinterher daran gebunden. Indem nun in die Urbare auch Vermerke über Besitzwechselabgaben, über Besthaupt und über Teidinge aufgenommen wurden, war der Übergang vom Urbar zum Weistum gegeben. Die Weistümer wurden mitten in die Urbarbücher eingetragen; dienten sie doch, ebenso wie die Hofrechte, vielfach dem gleichen Zwecke: der Entfremdung von Besitz und Berechtigungen der Grundherrschaft vorzubeugen. Und weiterhin sind die Weistümer ein Spiegel der geschichtlichen und wirtschaftlichen Ereignisse. Die Bauern-

kriege z. B. sind deutlich aus den Weistümern zu erkennen. Es ist kein Zufall, daß gerade in solchen Zeiten die Zahl der Weistümer sehr anwächst (vgl. S. 95. 104).

Dazu kam nun noch die Steuerreform Maximilians I. auf Grund der Urbare. Jeder Gültenbesitzer mußte ein Urbar anlegen. Nur zu leicht ergaben sich aus neuen Steuerpflichten Bedrückung und Beunruhigung der Bauern. Da sollte in Tirol die Landesordnung von 1526 Abhilfe schaffen, die sogenannte Bauernlandesordnung, in der die Rechtslage der Hintersassen festgelegt wurde. Bald darauf, 1532, erging eine neue Landesordnung, in der wieder die grundherrschaftlichen Rechte stärker betont sind. Und immer wieder haben die Weistümer einzelne Bestimmungen dieser Landesordnungen übernommen. In gleicher Weise hat die niederösterreichische Landtafel von 1573, auch sie in der Hauptsache Bauernschutzgesetzgebung, das Vorbild abgegeben für viele Weistümer, obwohl sie nur ein Entwurf war. Im 17. Jahrhundert hat die Bauernschutzgesetzgebung auch politischen Charakter angenommen (S. 104f.). Der Tractatus de juribus incorporalibus von 1679, der als Landesordnung gegolten und vielfach die Weistümer beeinflußt hat, erweist sich bei näherer Betrachtung nicht als eine Errungenschaft der Grundherrschaften. Denn wenn auch von einer ungemäßigten Robot geredet wird, so wurde doch verboten, die Untertanen zu beschweren, und dem Landesfürsten wurde das Recht vorbehalten, Mißbräuche aller Art abzustellen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wird der Bauernschutz weiter gefördert, die Wiedereinlösung der veräußerten Kammergüter betrieben. Aus den Weistümern werden immer deutlicher Gemeindestatuten; sie stützen sich vor allem auf die Polizeigesetze. Es wird geradezu vorgeschrieben, daß solche Verordnungen im Bannteiding vorgelesen werden; z. B. das Zigeunerpatent von 1722 (Codex Austriacus IV 101). Staat und Grundherrschaft halten in ihrem Interesse den Brauch der Bannteidinge aufrecht.

Die Verfasserin hat sich den Dank der Fachgenossen verdient für die sorgfältige und ausführliche Herausarbeitung des Grundgedankens, daß die Weistümer herrschaftlicher Initiative entsprangen. Doch hat schon Fehr (Rechtsgeschichte S. 180) davor gewarnt, hier zu weit zu gehen. Ich habe (im Jahrbuch für historische Volkskunde I S. 77 ff.) darauf hingewiesen, daß die Weistümer trotz allem in der Hauptsache in volksmäßiger Weise entstanden, in volkstümlicher Form überliefert, daß sie dem Verständnis der Bauern angepaßt sind. Gerade deshalb konnte die Meinung so festwurzeln, wir hätten in ihnen autonomes Bauernrecht vor uns. Es ist keine schwere Aufgabe, aus den Weistümertexten, und nicht zuletzt den österreichischen, eine Fülle von Satzungen herauszuheben, wo der Zusammenhang mit herrschaftlichen Interessen zum mindesten äußerst fraglich ist. Man denke an die Scheinbuße des nächtlichen Lauschers, an das Hühnerrecht, an das Hundetragen im burgenländischen Podersdorf usf.

So glaube ich, daß nun erst recht eine gründliche Weistümerforschung einsetzen muß. Die verschiedenen Schichten des Weistümer-

rechtes müssen geschieden werden, die Weistümerfamilien müssen herausgearbeitet werden. Es muß aber auch — ich kann mich mit einem Hinweis auf meine Darlegungen im Jahrbuch f. histor. Volkskunde I (1925) begnügen — der Zusammenhang der Weistümer mit anderer volkstümlicher Überlieferung untersucht werden. Brauchen also die Lieblinge Jacob Grimms und Otto Gierkes schon aus diesem Grunde noch lange nicht in die Rumpelkammer unbeachteter und unverstandener Antiquitäten zu wandern, so sind sie gerade durch die Feststellungen von E. Patzelt auch der neuzeitlichen Schule des 20. Jahrhunderts als Arbeitsgebiet zu empfehlen, die eine gründliche Erarbeitung der Rechtsgeschichte der neueren Zeit auf ihr Programm geschrieben hat.

Heidelberg. Eberhard v. Künßberg.

Paul Sander und Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, Heft 1, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1924. VIII u. 68 S. 8°.

1922 und 1923 sind bekanntlich Heft 2 und 3 dieser auf 7 Hefte berechneten Sammlung erschienen (diese Zeitschrift XLIII Germ. Abt. S. 348, XLIV Germ. Abt. S. 346f.). Jetzt folgt das erste Heft nach. Es verbreitet sich über die reichsrechtlichen Grundlagen und bringt Urkunden zur Geschichte der Immunität und Banngewalt, der Grafschaft und der gräflichen Rechte, der Kirchenvogtei, ferner Privilegien für die Fürsten insgemein und für einzelne Fürstentümer, allgemeine Bestimmungen über Regalrechte und Regalienverleihungen für einzelne Fürsten, endlich Belehnungsbestimmungen, Errichtungen von Fürstentümern und Erhebungen in den Fürstenstand. Fast durchweg sind es wohlbekannte Stücke aus den Mon. Germ. und aus unseren wichtigsten Urkundenbüchern sowie aus Zeumers Goldener Bulle und anderen Sammlungen. Nicht die Textgestaltung machte Schwierigkeiten, sondern die Auswahl und die Beschränkung. In der Hauptsache ist aber das Richtige getroffen. Man möchte nur wünschen, die übrigen 4 Hefte folgten rascher. Wenigstens auf Seite der Abnehmer sind doch jetzt die Gründe für eine solche tropfenweise Verabreichung nicht mehr so vorhanden wie in den letzten Jahren.

Ulrich Stutz.

Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. Bd. 1: 12. Jahrhundert bis 1449, herausgegeben von Bruno Kuske, VIII u. 448 S.; Bd. 2: 1450 bis 1500, herausgegeben von demselben, IV u. 855 S.; Bd. 3: Besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters, herausgegeben von demselben, 386 S. (Publikationen

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXXIII, Band 1, 2. 3.) Bonn, P. Hansteins Verlag, 1923, 1917, 1923.

Dem bereits 1917 erschienenen Bd. 2 sind nunmehr Bd. 1 und Bd. 3 gefolgt. Jedoch liegt damit noch nicht das Werk, wie beabsichtigt, abgeschlossen vor. Die ersten drei Bände enthalten nur Quellen, einem vierten Bande sind „Darstellung und Register" zugewiesen (Bd. 1 S. VII). Die „Darstellung" soll nicht eine volle Ausschöpfung der Quellen nach allen Richtungen bringen und deren Durchforschung durch andere überflüssig machen, vielmehr nur die hauptsächlichen Ergebnisse zusammenfassen (Bd. 2 S. I). Solange die Register („ausführliches Sach- und Namenregister", Bd. 2 S. I) fehlen, ist man allerdings gezwungen, selbständig das Ganze durchzuarbeiten. Allein diese Mühsal muß ja bei einer jeden Edition der sorgsame Forscher auf sich nehmen, auch wenn Register vorhanden sind. Register werden nur demjenigen genügen, welcher glaubt, sich auf Nachschlagen beschränken zu dürfen — forschen ist das nicht zu nennen; denn kaum je wird ein Register, wenigstens ein Sachregister, durchaus vollständig sein, kommt es doch auf den Standpunkt des Zusammenstellers an, wenn es gilt, den Gehalt einer Quellenstelle im allgemeinen und im besonderen, namentlich was die Wichtigkeit einzelner Ausdrücke anlangt, zu werten. Aus diesen Gründen möge man sich schon jetzt in die Edition vertiefen, zumal da die Zeit des Erscheinens des vierten Bandes ungewiß ist (Bd. 1 S. VII). Man wird reich belohnt werden.

Denn die Edition ist von höchstem Werte. Ja, das in ihr gebotene Material übertrifft nach Umfang und Art weit das für irgendeine andere Stadt veröffentlichte, und welche Bedeutung hatte gerade Köln im mittelalterlichen Handel! Dazu kommt, daß die Edition mit emsigem Fleiß, eindringendem Verständnis und peinlicher Sorgfalt gearbeitet ist und den Eindruck voller Zuverlässigkeit macht.

Der Inhalt der drei Bände entstammt ausschließlich den Beständen des Kölner Stadtarchivs, das in allen Teilen durchsucht worden ist (Bd. 2 S. I). Die Gründe, die für diese Beschränkung maßgebend gewesen sind (Bd. 2 S. I f.), wird man gelten lassen können: es ergab sich, daß das Kölner Archiv für die Feststellung der wesentlichsten Erscheinungen des mittelalterlichen Kölner Handels und Verkehrs bei seiner Reichhaltigkeit genügte; andere Archive können in der Hauptsache wohl fast nur die Bestätigung der Kölner Ergebnisse liefern; es muß angenommen werden, daß im gesamten Handelsgebiete der Hanse die Ermittelung auch des Kölner Stoffes bis auf geringe Reste schon durch die hanseatische Geschichtsforschung besorgt worden ist; für das Rheinland ist zu erwarten, daß dieses in Zukunft auch durch die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde begonnene Untersuchung der Wirtschaftsverhältnisse der kleineren Städte geschieht; die Durchsuchung der übrigen Archive hätte somit ein Ergebnis gebracht, das in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsauf-

wande gestanden haben würde, und die Beschränkung auf Köln ermöglichte auch einen endlichen Abschluß des umfangreichen Werkes. Im übrigen haben die beiden ersten Bände einen anderen Charakter als der dritte.

In den beiden ersten Bänden, nicht weniger als 2844 Stücke enthaltend, sind die Quellen grundsätzlich zeitlich angeordnet (1146—1500). Eine Durchbrechung der Zeitfolge wurde nur vorgenommen, sofern es sich darum handelte, die häufig sehr zahlreichen, zu einem Vorgange gehörigen Einzelstücke tunlichst zusammenzufassen (Bd. 2 S. III). Mit diesem Verfahren wird man einverstanden sein können. Die Quellen sind zum weitaus größten Teile behördlichen Ursprunges: meist Briefe und Verordnungen der Kölner Stadtverwaltung. Private Aufzeichnungen, insbesondere Handlungsbücher und kaufmännische Briefe, liegen in Köln aus dem Mittelalter nur in sehr dürftigem Umfange vor (Bd. 2 S. II). Namentlich sind es die seit dem späteren 14. Jahrhundert fast lückenlos erhaltenen städtischen Briefbücher (a. O.), die reiche Ausbeute gewährt haben; es ist klar, daß das diesen entnommene Material in Anbetracht des amtlichen Charakters der Eintragungen besonders wertvoll ist. Aufgenommen sind auch die bereits in anderen Werken veröffentlichten Kölner Quellen, wobei es sich besonders um die ältere Zeit vor Einsetzen der Briefbücher handelt, aus der jedoch auch mancherlei Neues mitgeteilt wird (Bd. 1 Nr. 1—120). Der wiederholte vollständige Abdruck dieser schon bekannten Quellen hätte keinen rechten Zweck gehabt; sie sind denn auch nur in Regestform wiedergegeben, freilich bisweilen unter Beifügung von Ergänzungen aus der Urschrift. Aber auch die neuen Quellen treten sehr häufig nicht im vollen Wortlaute, sondern nur im Auszuge auf. Der Herausgeber sagt darüber (Bd. 2 S. IV): „Bei der Wiedergabe der Quellen mußte der vollständige Abdruck hauptsächlich in den Fällen vorgezogen werden, in denen das Stück vielseitige Aufschlüsse gibt. Es wurde hierbei auf alle Seiten Rücksicht genommen. die das Wesen des Handels haben kann, einschließlich der sprachlichen. Die Auszugsform wurde in der Regel dann gewählt, wenn die Quelle entweder inhaltsärmer oder weniger grundlegend . . . ist.“ Was heißt „inhaltsärmer“, was „weniger grundlegend“? Um mit dem Herausgeber zu reden, ist eine Seite, die das Wesen des Handels haben kann, sicherlich auch das Recht. Wenn der Jurist irgendeine Aufzeichnung. sei es ein Gesetz oder eine Satzung, sei es eine richterliche Entscheidung, sei es eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft, sei es einen Brief, soll richtig würdigen können, so muß er ihren vollen Wortlaut vor sich haben; er muß in die Lage gesetzt sein, selbst den gesamten Inhalt der Aufzeichnung prüfen, das Unwesentliche von dem Wesentlichen scheiden zu können. Das gilt wie für die Gegenwart so auch für die Vergangenheit. Jeder Kundige weiß, daß es nicht immer ganz leicht ist, alte Rechtssetzungen oder Entscheidungen oder Urkunden zu verstehen. Und so sind die vielen, vielen in Auszugsform mitgeteilten Stücke, soweit sie für die rechtsgeschichtliche Forschung in Betracht kämen, für diese an Wert gemindert oder jedes Wertes bar. Immerhin überwiegt erfreulicher-

weise die Zahl der für den Juristen vollwertigen Stücke. Übrigens dürfte auch dem Wirtschaftshistoriker häufig ein bloßer Auszug unerwünscht sein.

Es kann nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, die Ergebnisse, zu denen die Durchforschung des Materials führt, im ganzen oder für einen Zweig der Handels- und Verkehrsgeschichte oder für die eine oder andere Einzelfrage vorzuführen oder auch nur flüchtig anzudeuten; dadurch würde ja auch der angekündigten „Darstellung“ des Herausgebers vorgegriffen werden. Ich will vielmehr nur ein Urteil über den Wert des Materials im allgemeinen abgeben. Auf Grund des Studiums desselben freue ich mich sagen zu können, daß die Ausbeute, die es zu gewähren vermag, nach den sämtlichen Seiten der Kölner Handels- und Verkehrsgeschichte hin höchst bedeutend ist, und daß gerade die rechtsgeschichtliche Forschung aus ihm reichen Gewinn ziehen kann. Das Material ist, was den juristischen Gehalt betrifft, nicht so spröde wie dasjenige mancher anderen Quellenwerke: meist liegt das juristisch Wichtige für den Kundigen klar und unverhüllt zutage.

In großer Zahl werden Rechtssätze selbst ausgesprochen in den vielen aufgenommenen Ordnungen des Rates, die sich auf den Handel schlechthin, den Markthandel, den Handel mit gewissen Warengattungen, die städtischen Handelseinrichtungen und Handelshilfpersonen, die Gilden der Gewerbetreibenden, einzelne beim Handel und Verkehr auftretende Erscheinungen (wie Wucher, Lieferung mangelhafter Ware, Betrug), das Zoll- und das Akzisewesen beziehen, ferner in den Satzungen der Gilden der Gewerbetreibenden, die gleichfalls häufig auftreten. Rechtssätze lassen sich aber auch aus zahlreichen Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen ermitteln, und es begegnen auch hier die verschiedensten Rechtsbeziehungen und Rechtsinstitute; allerdings sind eigentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften selten, weit seltener als in anderen Quellenwerken. Es seien hervorgehoben: allgemeine Grundsätze des Handelsrechtes, Stellung der Juden und der Lombarden, Messen (namentlich Frankfurt, aber auch Leipzig und Köln), Handlungsbücher, kaufmännisches Personal, Vollmacht (insbesondere Handlungsvollmacht), Mäkler, Kommission, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäfte (namentlich Frachtvertrag), Schuldscheine, Wechsel, Testamentsvollstrecker. Besonders wertvoll sind diese Quellen um deswillen, weil sich aus ihnen die Rechtstatsachen klar erkennen lassen, und hierauf kommt es nicht minder als für das heutige für das ältere Rechtsleben an. Mancher jener Gegenstände erscheint in den Quellen, wenn sie zur Genüge verwertet werden, in schärferer oder gar in neuer Beleuchtung.

Der dritte Band enthält sechs geschlossene Stoffgruppen: 1. „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften in Köln“, Aufzeichnungen in Prozeßakten, Gesellschaftsverträge, Schiedssprüche, im ganzen acht Stücke. 2. „Akzise- und Wiegeregister aus dem Kaufhaus auf dem Malzbüchel“, nicht weniger als 117 Seiten des Bandes einnehmend. 3. „Verzeichnis von Käufen stadtkölnischer Renten durch Kölner Kaufleute und Auswärtige“, 1477—1500, entnommen dem Siegelbuch, das im Zusammenhange mit der Erhebung von Siegelgebühren bei der Ausfertigung von

Rentenbriefen die von der Stadt verkauften Renten verzeichnet (S. 158). 4. „Grundbesitz von Kölner Kaufleuten und Handwerkern außerhalb Kölns", 1451—1500, ein aus den Briefbüchern zusammengestelltes Verzeichnis, das parallel zu den Akziseregistern und Rentenverzeichnissen das wirtschaftliche Vorgehen besonders der Kölner Kaufleute beleuchten helfen soll (S. 180). 5. „Testamente und andere Vermögensauseinandersetzungen der Kölner Bürger", 14. bis 16. Jahrhundert, 282 Auszüge, denen eine ausführliche Einleitung des Herausgebers (S. 189—203) vorangeht — es wird in ihr ausdrücklich betont (S. 189), daß hier die Testamente in der Hauptsache nur nach der wirtschaftlichen Seite hin betrachtet und ausgezogen werden. 6. „Handelsmarken und ähnliche Zeichen kölnischen und anderen Ursprungs", 13. bis 16. Jahrhundert, unter Aufzählung derjenigen, welche die Zeichen geführt haben, und unter Wiedergabe der Zeichen selbst auf angehängten Tafeln, an Zahl 770.

Gerade das Zustandebringen des dritten Bandes hat an den Fleiß und die Geduld des Herausgebers die höchsten Anforderungen gestellt, und gewiß ist der Gewinn, den die Wirtschaftsgeschichte aus ihm ziehen kann, beträchtlich. Für die Rechtsgeschichte hat er jedoch — abgesehen von seinem ersten Teile — nur mittelbar Wert. Denn aus bloßen Verzeichnissen und Urkundenauszügen läßt sich das Recht nicht mit Sicherheit feststellen.

Wenn ich nicht verschwiegen habe, daß das Werk nicht in allen seinen Teilen der rechtsgeschichtlichen Forschung voll dienlich ist — und ich durfte es in dieser Zeitschrift nicht verschweigen —, so darf darin ein Tadel nicht erblickt werden. Ein jeder Arbeiter hat Anspruch darauf, daß seine Leistung nach dem Ziele, das er im Auge hatte, gewertet wird. Dem Herausgeber kam es offenbar in erster Linie darauf an, der Wirtschaftsgeschichte zu dienen. Das Werk, im ganzen betrachtet, ist eine prächtige Leistung, deren sich auch die Rechtshistoriker zu freuen allen Anlaß haben. Kuske sagt (Bd. 1 S. VIII) den verschiedenen Förderern des Unternehmens Dank, und dem werden wir uns anschließen müssen. Es ziemt sich hier aber, vor allem Kuske selbst zu danken. Kuske hat in Jahren entsagungsvoller Arbeit allein ein Quellenwerk geschaffen, dem nicht viele an die Seite zu stellen sind.

Leipzig. Paul Rehme.

Marc Bloch, Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre. (A. u. d. T.: Publications de la Faculté des lettres de l'université de Strasbourg, Fascicule 19.) Strasbourg et Paris, Librairie Istra 1924. VII et 542 p. gr. 8⁰.

Als Beispiel und Ausfluß der höheren, überirdischen Gewalt, mit der auch das christliche Königtum jahrhundertelang umkleidet war, verdienen die Wunderheilungen der französischen und englischen Könige

allgemeine Beachtung. Diese Könige heilten die Skrofeln, nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der Neuzeit, und es ist erst hundert Jahre her, daß das zum letzten Male vor sich gegangen ist, am 31. Mai 1825 zu Reims durch Karl X., zwei Tage nach seiner Weihe. Diese Heilkraft war so eng mit dem legitimen Herrscherblut verknüpft, daß sie mehr als einmal geradezu als Kriterium der Thronberechtigung ausgegeben wurde. Als 1337 der sog. hundertjährige Krieg zwischen Frankreich und England ausgebrochen war und Eduard III. von England den französischen Thron gegen Philipp VI. beanspruchte, da erklärte Eduard: wenn Philipp wirklich König von Frankreich sei, so gebe es ja einfache Mittel, das festzustellen; er möge sich entweder hungrigen Löwen vorsetzen, die einen wahren König niemals verletzten, oder er möge das Wunder der Krankenheilung vollziehen nach Brauch der anderen wahren Könige (von Frankreich). Und wirklich haben während des englisch-französischen Kriegs beide Prätendenten, der französische und der englische König, in Frankreich Skrofelheilungen vorgenommen und daraus einen Beweis für ihren Anspruch abgeleitet. Der englische König (als solcher) hatte nicht nur die gleiche Fähigkeit, sondern er vergab seit dem 14. Jahrhundert auch Krampfringe (anuli medicinales) gegen Epilepsie, und so konnten in England während der Rosenkriege von 1461 bis 1471 wiederum zwei Prätendenten solche Wunderkraft ins Feld führen und sich gegenseitig bestreiten. Es war die Weihe (genauer: die Salbung), die dem König solche Fähigkeit verlieh. Deshalb, und nicht weil er vorher Protestant war, hat auch Heinrich IV. von Frankreich erst seit seiner Weihe 1594 „die Skrofeln berührt“, wie der terminus technicus lautete (der König sprach dabei: „le roi te touche, Dieu te guérit“ und später, unter dem Einfluß der Aufklärung, statt guérit „guérisse“, das eigentliche Wunder war also immerhin Gott vorbehalten). In England verschwanden mit der Thronbesteigung Elisabeths 1558 zwar die Krampfringe, aber die Skrofelheilungen wurden auch von den protestantischen Königen, trotz anfänglicher Bedenken des theologisch geschulten Jakob I., weiter gehandhabt. Daß Cromwell keinen Versuch dazu machte, war ebenso selbstverständlich, wie daß Karl II. schon in der Zeit der Verbannung und dann nach seiner Restauration mit dem Wunder nicht kargte. Erst Wilhelm von Oranien hat es verschmäht. Und nach einer kurzen Wiederbelebung zur Zeit der Königin Anna (unter dem Einfluß der Tories) ist der Brauch mit der Thronbesteigung des Hauses Hannover 1714 in England endgültig verschwunden. Die vertriebenen Stuarts freilich haben ihn bis zum Aussterben ihres Hauses (1807) geübt. In Frankreich, wo die Revolution auch dem Königswunder ein Ende bereitet hat, wurde es nur noch einmal zum Scheinleben galvanisiert, bei jener Weihe des reaktionären Karl X. 1825. Im Kreise hinterster Hinterwäldler aber ist die Erinnerung und der Glaube von einst vielleicht auch heute noch nicht ganz erstorben. Wenigstens berichtet eine Reisende 1903 von einem alten skrofulösen Hirten der Grafschaft Roß in den Gebirgen des nördlichen Schottland, der darüber klagte, daß er die verstorbene Königin Viktoria nie hat besuchen können,

die ihm sein Leiden gewiß geheilt hätte, während er jetzt zu einem Wunderdoktor gehen müsse, zu dem er offenbar nicht ganz das gleiche Zutrauen hatte.

Wir entnehmen diese Daten dem voluminösen Buch von Marc Bloch, Professor für mittelalterliche Geschichte an der französischen Universität, die man in der deutschen Stadt Straßburg errichtet hat, bei uns bekannt namentlich durch eine aufschlußreiche Untersuchung über die Stellung der französischen Könige zu den Unfreien (vgl. meine Anzeige Hist. Ztschr. 126), vielleicht auch durch seine Besprechung von F. Kerns „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht" in der Revue historique 138 sowie durch seine Ausgabe der Vita Eduards des Bekenners von Osbert von Clare in den Analecta Bollandiana 41. Eine gewisse Weitschweifigkeit war schon bei jener früheren Untersuchung aufgefallen und ist in dem vorliegenden Buch zu noch viel breiterer Entfaltung gediehen. Geschieht ähnliches bei uns, so gibt das Anlaß zum Belächeln deutscher Gründlichkeit und Umständlichkeit. Jedenfalls ist der Druck dieses gut ausgestatteten, mit vier hübschen Reproduktionen von Darstellungen der Skrofelheilungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert geschmückten Buches ein Beweis dafür, daß man in dem neuen Straßburg über Geld verfügt. Und wenn Bloch auch nicht in der Beschränkung den Meister gezeigt hat, so verdient der Inhalt im übrigen doch sicherlich unser gerechtes Lob. Verf. hat mit Gewissenhaftigkeit und Geschick das Material zusammengetragen, besprochen, anschaulich gemacht und gedeutet, die einzelnen Phasen der Entwicklung und die verschiedenen Riten dargelegt, dabei auch der Konkurrenz gedacht, die die Könige bei der Skrofelheilung seit dem 14. Jahrhundert im heiligen Markulf und seit dem 16. Jahrhundert in den „siebenten Söhnen" gefunden haben. Die medizinische Seite der Sache wird von Bloch sehr skeptisch betrachtet. Die Skrofeln sind eine Krankheit, die nicht selten vorübergehende Erleichterungen und Scheinheilungen mit sich bringt, und wirkliche Heilungen, meint er, seien wohl nie vorgekommen. Vielleicht daß dieses fortschreitende Urteil durch die Erkenntnis psychischer Einflüsse auf körperliche Zustände doch noch etwas alteriert werden kann.

Was wohl am wenigsten befriedigt, ist das, was Bloch über die Entstehung des Brauchs und der Anschauung, die ihm zugrunde liegt, zu sagen weiß.[1]) Er meint, der Ursprung verliere sich in der Prähistorie (S. 20), und bucht, daß von einzelnen früheren Herrschern (Kaiser Vespasian und Hadrian, König Guntram von Burgund) gelegentlich

[1]) Andere Ausstellungen betreffen nur Kleinigkeiten. S. 64 weiß Bl. nicht, daß Alkuin der Verfasser der Libri Carolini ist, die außerdem nicht nach Migne zitiert werden dürfen; vgl. H. Bastgen im Neuen Archiv 36/37 sowie jetzt auch seine Ausgabe in den Mon. Germ., Leg. Sect. III (Concilia), Suppl. zu Bd. 2 (1924). Die Unterscheidung zwischen Romanismus und Germanismus in den Rechtsanschauungen der fränkischen Zeit darf doch nicht so ohne weiteres als „knabenhaft" (S. 64 Anm. 2) verworfen werden. S. 99 Z. 19 steht das Gegenteil von dem, was gemeint ist. S. 109 ist von der tiefen Religiosität Philipps des Schönen die Rede; man

Wunderheilungen berichtet werden, und daß von den französischen Königen zuerst Robert der Fromme (996—1031) nach seinem Biographen Helgald Krankheiten (ganz allgemein) heilte. Die erste Erwähnung des auf die Skrofeln beschränkten Heilvermögens findet sich zur Zeit Ludwigs VI. (1108—37) bei Guibert von Nogent, nach dem solche Heilungen aber bereits ein ständiger Brauch bei den Königen waren, und nach dem Ludwigs Vater Philipp I. (1060—1108) die Fähigkeit zwar auch besessen, später jedoch wieder verloren hat (gewiß wegen seines Ehebruchs und des Konflikts mit dem Papst). Die weiteren Zeugnisse beginnen dann freilich erst mit Ludwig dem Heiligen (1226—70). In England will Bloch die Heilkraft der Könige mit Heinrich I. (1100—35) anfangen lassen, und er verwirft die Meldung, daß schon Eduard der Bekenner (1042—66) sie einmal bewiesen habe, die sich in der anonymen Vita Aedwardi und bei Wilhelm von Malmesbury (daraus Osbert a. a. O. S. 93) mit der Bemerkung findet, daß Eduard sie vor seiner Thronbesteigung, als er in der Normandie lebte, öfter geübt habe. Hierin geht Bloch aber offenbar zuweit und man dürfte nach dem Quellenmaterial zu folgenden Feststellungen berechtigt sein. Der erste französische König, dem die Gabe der Krankenheilung zugeschrieben wurde, war Robert der Fromme, der unter die Zahl der Heiligen aufgenommen worden ist. Unter seinen Nachfolgern (Heinrich I., Philipp I.) verengerte sich die Heilkraft auf die Skrofeln, offenbar da hier (wirkliche oder scheinbare) Heilungen vorkamen. Und so blieb die Fähigkeit dann mit dem französischen Königtum verbunden. Aus Frankreich aber kam der Brauch alsbald auch nach England, durch Eduard den Bekenner, der lange Jahre am Hof des Herzogs der Normandie verlebt hatte, ehe er zur Thronfolge nach England gerufen wurde, und der von da die Anschauung mitbrachte, daß ein richtiger König die Skrofeln heilen könne. Die Angabe, daß er selbst bereits in der Normandie Skrofeln geheilt habe, ist allerdings unglaubwürdig, bewahrt indes die richtige Erinnerung an die Herkunft dieser Fähigkeit der englischen Könige aus Frankreich. Indem wir die Heilkraft der englischen Könige um ein halbes Jahrhundert höher hinaufdatieren als Bloch, teilen wir doch seine Ansicht, daß Frankreich die Heimat dieser Gabe war.

Woher aber kam die ganze Anschauung ums Jahr 1000 nach Frankreich? So wenig wir das nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnis genau verfolgen können, so gewiß scheint es mir, daß hier letzten Endes eine Auswirkung der altorientalischen Herrscher- und Heilandsmystik vorliegt. Wir wissen aus neueren Forschungen (K. Burdach und

glaube nicht daran! S. 133 sind die Werke des Tolomeo von Lucca (Determinatio u. De regimine princ.) etwas zu früh angesetzt; vgl. Joh. Bauermann, Studien zur politischen Publizistik in der Zeit Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern (Diss.-Ausz. Breslau 1921). S. 404 Z. 22 lies mai statt mars. S. 495 hat Bl. es sich mit der Beseitigung der nichtköniglichen Staaten bei den Germanen denn doch allzu einfach gemacht. Ebenda begegnet auch wieder einmal der Namen Heinrich Brünner. Nein, dieser auch um die französische Rechtsgeschichte nicht unverdiente Mann schrieb sich Brunner, sprich: Brounerre.

F. Kampers), wie stark das orientalische Gottkönigtum und der orientalische Staatsgedanken die germanischen Reiche des Mittelalters beeinflußt haben, mögen sie nun vom Perserreich über das römische Imperium oder auch über das biblische Judentum nach Westen gelangt sein. Aus orientalischer Erretterorwartung wurde der römische Kaiser zum Soter, d. h. Heiland (vgl. Kampers, Vom Werdegange der abendländischen Kaisermystik, 1924, S. 85f., 175, mit Lit.), und durch das christliche Kaisertum Konstantins ging dieser Gedanke ins christliche Europa ein (ebd. S. 145, 154). Die oben erwähnten Fälle (Vespasian. Hadrian, Guntram) sind also nicht als vereinzelte Zufälligkeiten zu werten. Daß mit der Heilkraft der Könige dann Frankreich in den Vordergrund trat, das hängt ohne Zweifel mit den ausschweifenden Berufungs- und Zukunftsansprüchen der Franzosen zusammen, die im 10. Jahrhundert nicht geringer waren als in den späteren Zeiten bis herab auf die Gegenwart. Vgl. etwa F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910) S. 13f. Aber hier lockt im einzelnen noch manches Problem geistesgeschichtlicher Forschung, woraus auch auf unsere Frage neues Licht fallen dürfte.

Halle a. S. Robert Holtzmann.

Willy Cohn, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien Ein Beitrag zur Entstehung des modernen Beamtenstaates. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begründet von Otto v. Gierke, hrsg. von Dr. Julius v. Gierke, 134. Heft.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1925. VIII u. 324 S. 8°.

Wie der Verfasser selbst in der Einleitung angibt, legt er uns hier die Fortsetzung seines „Zeitalter der Normannen in Sizilien" vor. Er wendet sich also mit dem vorliegenden Buche an einen größeren Leserkreis und hat dementsprechend die äußere Anlage gestaltet. Da er „nicht im einzelnen neue Resultate geben, als vielmehr das vorhandene Wissen zusammenfassen" will, so hat er die Anmerkungen aufs äußerste eingeschränkt, ja vielfach überhaupt fast ganz darauf verzichtet. Mag dies für die Lesbarkeit des Buches von einem gewissen Vorteil sein, so erschwert es doch die wissenschaftliche Benutzung in so fern, als häufig nur der Sachkundige zu überblicken vermag, welche Ergebnisse der Einzelforschung in den verschiedenen Abschnitten verarbeitet sind, während der Fernerstehende ratlos vor dem umfangreichen, aber Vollständigkeit nicht anstrebenden Literaturverzeichnis steht; um so ratloser, als hier einerseits neben grundlegenden Quellenwerken auch veraltete und wissenschaftlich wertlose Schriften, wie z. B. von Liersch und del Vecchio, aufgeführt werden, während andererseits die Zuverlässigkeit des Gebotenen nicht überall zweifelsfrei zu sein scheint: so hat der Verfasser beispielsweise vom Codice diplomatico Barese nur

fünf statt der bereits erschienenen neun Bände erwähnt und (auf S. 308) die Reihenfolge der unter dem Namen „Schneider“ genannten Schriften in irreführender Weise vertauscht.

Abgesehen von diesem Mangel, ist das Buch als Ganzes dankbar zu begrüßen: bietet es uns doch einen willkommenen Überblick über die gesamte innere Geschichte des Hohenstaufen-Staates in Sizilien, wie er in neuerer Zeit von anderer Seite noch nicht versucht worden ist.

Den Rechtshistoriker interessieren vor allem die Maßnahmen Friedrichs II. aus den Jahren 1220—1223, mit denen er die tatsächliche Regierung seines Erbkönigreiches begann (III. Hauptteil, 5. Kapitel), die Gesetzgebung von Melfi 1231 (ebendort, 9. Kapitel) und die späteren ergänzenden Reformen der Verwaltung, insbesondere in den Jahren 1239 und 1240 (ebendort, 13., 15. und 17. Kapitel). Für diese Abschnitte ist es mit den Vorarbeiten nicht überall gleichmäßig gut bestellt. So ist der Verfasser z. B. für die Assisen von Capua und Messina fast ausschließlich auf den mangelhaften Druck von Gaudenzi angewiesen. Besser steht es mit dem Strafrecht, wo das Buch von Zechbauer einen zuverlässigen Führer bot. In der Darstellung der Beamtenorganisation folgt er überwiegend den Forschungen von E. Winkelmann, für das Finanzwesen denen von Wilda und Schaube, für die Kastellverwaltung denen von Sthamer und für die späteren Reformen der Gerichtsververfassung denen von Ficker. Am stärksten tritt die eigene Leistung des Verfassers überall da hervor, wo das Flottenwesen berührt wird; kann er doch hier durchweg auf seinen eigenen Vorarbeiten fußen.

Zum Schluß sei noch auf einen kleinen Schönheitsfehler hingewiesen. Auf S. 5 spricht der Verfasser von der „Burg Venusio“; er hätte hier entweder die lateinische Form „Venusium“ (mittelalterlich), „Venusia“ (klassisch) beibehalten oder die italienische „Venosa“ wählen müssen: „Venusio“ gibt es in keiner Sprache.

Berlin. Eduard Sthamer.

José M. March, S. J. El Somatén. Su origen y naturaleza. Su historia y organización. La salvación de España Barcelona (Tipografía «La Educación») 1923. 52 S. 8°.

Über das Wesen des katalanischen *Sometent* — im Juristenlatein *sonus emissus*, neuspanisch *Somatén* genannt — ist im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 359 kurz gehandelt worden. Wer sich näher darüber unterrichten will, kann es mit Hilfe des vorbezeichneten Büchleins von March tun. Es ist eine politische Gelegenheitsschrift. Ihr Ziel ist, die Einrichtung des jetzigen Somatén, d. i. der Landwehr, wie sie durch Königliche Verfügung von 1923 auf ganz Spanien ausgedehnt wurde, mit dem rechten vaterländischen Geiste zu durchtränken. Gleichzeitig aber bedeutet die Schrift einen wissenschaftlichen Fortschritt. Ihr Herausgeber ist ein verdienter Geschichtsforscher.

Einen ersten Markstein in der Entwicklung des Sometent bietet ihm die Urkunde König Jakobs I. „vom 15. Januar 1257“ (also nach

heutiger Zeitrechnung 1258), worin den Landleuten im Tale des Llobregat anbefohlen wird, sich mit Wehr und Waffenlärm zusammenzutun gegen das Räuberunwesen;

> scilicet . . . quod quilibet eorum, si dampnificatur, raubatur, depredatur ab aliquo fure, raptore vel alio, emitat sonum, et omnes homines commorantes in eisdem parrochiis teneantur exire ad sonum predictum et quod unanimiter ad invicem se deffendant. Quicumque autem ex eis non exierit ad sonum sive ad deffensionem predictam, solvat .xx. solidos pro pena.[1])

Der Lärmruf lautete *via fos* oder, wie noch heute, gleichbedeutend, *via fora*, d. h. 'heraus!' Daneben begegnet man in südfranzösischen Mundarten der Form *biafora*, auch *biaffore* geschrieben. Dies ist jedoch beileibe kein Grund, nunmehr eine Gleichung *viafora* = *biaffore* = *beffroi* = *bercvrit* = **pyrgovarides* = *πυργοβάρεις* herzustellen, wie Leo Wiener (Z. f. romanische Philologie XXXV 459—469) es kühn versucht hat; mehrere Sprachforscher sind ihm bereits entgegengetreten (E. Levy-C. Appel, Provenzalisches Supplement-Wörterbuch VIII 748; Leo Spitzer in: Wörter und Sachen IX 70 [1])). March läßt sich zweckgetreu auf diese über Katalonien hinausreichenden Fragen nicht ein. Auch ist ihm gewiß unbekannt geblieben, daß man sogar das normannische *haro*, welches ja sachlich dem Sometentgeschrei entspricht, geglaubt hat, in einem katalanischen Ausdruck wörtlich wiederzufinden, nämlich in dem Ankündigungsworte *ara* beim Heroldsruf: *ara ojats*. Freilich mit Unrecht. Denn dieser Ruf bedeutet keineswegs, wie Goldschmidt, der (in seiner Zeitschrift XL 18) *haro* gleich 'her' setzte, annahm: 'hieher! hört!', sondern: 'nun hört zu'. Das katalanisch-aragonische *ara* heißt nicht 'her', sondern 'jetzt' und ist nicht vom Germanischen, sondern vom Lateinischen abzuleiten, ähnlich wie das kastilische *ahora*.

Häufig wird dem *via fora* noch hinzugefügt: *sometent*. Und ehemals hörte man, zumal wenn es gegen den äußeren Feind galt, nicht selten rufen: '*Via fos, princeps namque!*' Diese zweisprachige Ausdrucksweise ist bemerkenswert wegen ihres volkstümlich-gelehrten, gesetzeskundigen Anstrichs. Die lateinischen Zusatzworte bilden den Anfang eines der berühmten Usatici von Barcelona, 68 der gewöhnlichen Zählung, wonach dem Kriegsaufgebote des Fürsten schleunigst Folge zu leisten ist. Die Stadtchronik bietet genug Beispiele. Ihr sei das nachstehende, vom 19. Juni 1474, entnommen, gedruckt im Dietari del antich consell barceloní, II (1893) 520:

> Lo dit jorn, per part de la magestat del senyor rey, fou cridat lo usatge princeps namque en la forma acustumada, ço es que lo regent la vagaria de Barchinona [anava] a cavall ab sobrevesta

---

[1]) Dies steht nicht bei March. Die Urkunde findet sich bei P. de Bofarull, Colección de documentos inéditos del Archivo General de la Corona de Aragón VI (1850) 124 und bei A. Huici, Colección diplomática de Jaime I, el Conquistador II (1919) 173. Die Abdrücke sind an einander zu verbessern.

reyal ab saigs que li anaven devant cridant per cantons 'viafos, princeps namque', portants falles de bruch enseses de foch.

(Am besagten Tage wurde von seiten der Majestät des Herrn Königs der Rechtsbrauch Princeps namque in der gewöhnlichen Art ausgerufen; der Vikariatsverweser von Barcelona ritt nämlich zu Pferde aus, in königlichem Obergewande, begleitet von Amtsdienern, die ihm mit brennenden Heidekrautfackeln voranliefen und an den Ecken schrien: „Heraus, princeps namque!")

Daß der Ausdruck *sometent* durch Zusammenrückung von *so* und *metent* entstanden und erst allmählich zu einem Hauptwort geworden ist, hebt auch March hervor. Für den Umschwung in der Wortanwendung bringt er als besonders frühen Quellennachweis einen solchen aus dem Jahre 1413, ohne damit natürlich ältere Belegstellen wegleugnen zu wollen. Hier ist eine von 1391, laut Dietari I (1892) 12:

Se tench concell de .C. jurats per rao *del somatent* demunt dit.

(Es wurde ein Rat der Hundert Geschworenen abgehalten wegen des oben besagten Somatent.)

Man sieht, an Stoff fehlt es nicht. March, der sich diesmal an einen großen Leserkreis gewendet und darum geflissentlich manches, was dem Gelehrten willkommen sein würde, zurückgehalten hat, stellt uns andeutungsweise noch weitere Untersuchungen über den Somatén in Aussicht, verbunden mit wörtlichen Wiedergaben aus wertvollen Handschriften. So darf man einen neuen trefflichen Beitrag zur Lehre vom Gerüfte erwarten.

Heidelberg. Leopold Perels.

Emil Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Erster Teil. Stadtrechte. Erster Band. Das Stadtrecht von Murten. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. IX. Abteilung. Arau, H. R. Sauerländer & Co., 1925. XXIV und 633 S. gr. 8°.

Walther Merz, Die Jahrzeitbücher der Stadt Aarau. I. Teil. Das alte Jahrzeitbuch der Pfarrkirche, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Aarau II. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1924. XVI und 258 S. gr. 8° mit einer Tafel.

Dr. Leo Weiß, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen. Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der städtischen Forstverwaltung Zürich, dem Schweizerischen Forstverein anläßlich seiner Jahresversammlung 1924 überreicht vom Stadtforstamt Zürich. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1924. 117 S. 8°.

Dr. R. Laur-Belart, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses mit einer Untersuchung über Stiebende Brücke und Teufelsbrücke. Zürich, Kommissionsverlag Art. Institut Orell Füßli, 1924. 171 S. 8°.

Alfred Schelling, Urkundenbuch zur St. gallischen Handels- und Industrie-Geschichte, 2. Lieferung (1423—1433). St. Gallen, Kommissionsverlag der Fehrschen Buchhandlung, 1923. 72 S. 4°.

Hans Schultheß, Conrad Ferdinand Meyer im Spiegel seiner Sippe. S.-A. aus Wissen und Leben, Neue Schweizer Rundschau, Jahrgang 1923/4 Heft 17. Zürich, Orell Füßli, 1924. 14 S. 8°.

— —, Bedeutung der Familienwappen einst und heute, mit besonderer Berücksichtigung Zürcherischer Verhältnisse. S.-A. aus der Schweizerischen Juristen-Zeitung XXI Heft 7. Zürich, Schultheß & Co., 1924. 17 S. 12°.

Dr. Walter Hofer, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern. Berner Dissertation, Kommissionsverlag Räber & Cie., Luzern 1924. VIII und 158 S. 8°.

Herkömmlicherweise besprechen wir in unserer Zeitschrift nur, was uns Verleger oder Verfasser von sich aus oder auf Anfordern hin zusenden. Das enthebt uns diesmal der Pflicht, eine im vergangenen Jahre erschienene wissenschaftlich unerfreuliche Erscheinung besprechen zu müssen, von der wir hoffen, sie werde bis zu unserem nächsten Berichte im Interesse der Sache und der so hoch angesehenen schweizerischen Geschichtsforschung von der Schweiz aus eine gründliche Ablehnung erfahren.

Wir beginnen mit der Hauptleistung des Berichtsjahres, einem monumentum aere perennius, mit Weltis Ausgabe des Stadtrechts von Murten. Wieder ein neuer Kanton wird damit von der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen in Angriff genommen. Und zwar wiederum durch Welti, der schon für die aargauischen Rechtsquellen so viel getan hat und auch bereits einen ersten Band Berner Stadtrecht edierte (vgl. die Übersicht in unserem letzten Bericht, diese Zeitschrift XLIV 1924 S. 372). Außerhalb der Sammlung hat er übrigens 1908 durch seine Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Üechtland (diese Zeitschrift XXX 1909 S. 467, 470f.) bereits nach dem Nachbarkanton Freiburg übergegriffen, und zwar damals schon unter dem Gesichtspunkte des Zähringer Stadtrechts.

Von einem Zähringer, Berchtold IV. oder V., nach 1158 gegründet wurde auch das neue Murten, die Stadt, im Gegensatz zu dem alten, in der Gründungsurkunde des Klosters S.-Maurice im Wallis (515, Ab-

schrift des 12. Jahrhunderts) und dann im 11. Jahrhundert mehrmals als Feste erwähnten, 1033/4 als solche gebrochenen und als Ort in Abgang gekommenen Muratum oder vetus Murat, vetus burgus (in der alten burg), das später, im 13. Jahrhundert, nur noch als Flurname fortlebte. In den Artikeln 1—10 des Stadtrodels von etwa 1245 (u. a. schon bei Ernst Theodor Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, Breslau 1852, S. 152 ff., jetzt bei Welti Nr. 4 S. 2 ff.; vgl. dazu Friedrich Emil Welti, Der Stadtrotel von Murten, Freiburger Geschichtsblätter XVIII 1911 S. 115 ff.) erblickt der Herausgeber das von dem Zähringischen Gründer verliehene, in mancher Hinsicht eigenartige Stadtrecht. Später kam Murten unter die Herrschaft des Hauses Savoyen und erhielt durch den Grafen Amadeus ähnlich wie Payerne ein neues, unter dem Einflusse des Freiburgischen stehendes Stadtrecht (bei Gaupp S. 161 ff., Welti Nr. 43 S. 59 ff.). Diese beiden und einige andere bereits bekannte Stücke sind zuerst durch Joh. Friedrich Ludwig Engelhard, Der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch, Bern 1828, bekannt geworden, auf dem auch Gaupp fußt. Das meiste, was Weltis Ausgabe enthält, ist dagegen noch ungedruckt und wird hier zum ersten Male aus dem einst von Engelhard geordneten, seither aber wieder in Unordnung geratenen Murtener Stadtarchiv der Forschung zugänglich gemacht. Abgesehen von Bestimmungen über die Fischerei, die natürlich dank der Lage des zum romanischen Teile des Bistums Lausanne gehörigen Städtchens an dem nach ihm benannten See stark hervortreten, bilden unter den über 400 von Welti abgedruckten, bis etwa 1480 in lateinischer, von da bis 1780 in deutscher Sprache abgefaßten Quellen den Hauptbestandteil Ordnungen und Satzungen. Zunächst die statuta ville Mureti renovata aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (Nr. 64 S. 84 ff.) und der Liber consuetudinum (Nr. 81 S. 116 ff.). Dann die erneuerte Murtensatzung von 1566, fortgeführt bis 1711 (Nr. 322 S. 309 ff.), im ersten Teil die Freiheitsbriefe in deutscher Übersetzung enthaltend, im zweiten die mit vielen Änderungen übersetzten consuetudines von 1400, im dritten, ebenfalls in Deutsch und vielfach umgearbeitet, die Statuta renovata von 1393, soweit sie 1566 noch in Kraft standen, im vierten die Eide der Amtleute u. a. Endlich die erneuerte Murtensatzung von 1715, die aber erst nach langen Verhandlungen 1743 von den beiden regierenden Orten Bern und Freiburg, unter deren Vogtei Murten seit 1475 stand, bestätigt und in Kraft gesetzt werden konnte (Nr. 393 S. 456 ff.). Auf diese letzte Stadtrechtsfassung sei hiermit besonders hingewiesen. Sie ist systematisch angelegt und zerfällt in drei Teile. 1. Vertragsfähigkeit, eheliches Güterrecht, Nießbrauch, Vormundschaft, Geschworene Schreiber und Urkunden, Kauf und Tausch, Zugrecht, Währschaft, Pfandrecht, Bürgschaft, Verjährung, Testamente, Gesetzliches Erbrecht, Schuldenhaftung des Erben u. a. 2. Gerichtsverfassung und Prozeß, Gastgericht, Arrest, Geltstagordnung. 3. Polizei- und Strafrecht. Überhaupt überwiegen, nicht weil in Murten die Dinge anders lagen als anderswo, sondern weil Welti nur eine Auswahl aus der Fülle des Überlieferten mitteilt, in diesem Bande die eigentlichen Rechts-

quellen. Freilich über Ratsverfassung, Zunftswesen und andere Dinge, über die man sonst aus den städtischen Quellen viel erfährt, ist hier nur wenig zu holen. Um so mehr über Privatrecht, städtischen Handel und Wandel. Für die Entwickelung und Abwandelung Zähringischen Rechtes in der Westschweiz ist der Band sehr lehrreich und ergiebig. Ein über 120 Spalten umfassendes, mit unglaublicher Hingabe, Sorgfalt und Sachkunde verfaßtes Register schließt die Sammlung ab; es ist um so wertvoller, als der Forscher hier auf der Grenze deutschen und römischen Sprachgebietes auf manche Bezeichnungen stößt, mit denen er ohne solche Hilfe sonst nicht ins Reine käme.

Aber auch Walther Merz, der andere Partner in dem Wettlauf um die Erforschung und Veröffentlichung schweizerischer Rechts- und Geschichtsquellen, von dem wir im Interesse unserer Wissenschaft nicht lebhaft genug wünschen können, daß er in dieser Weise noch lange anhält, erscheint wiederum mit einer wichtigen Publikation auf dem Plan. Von den beiden Jahrzeitbüchern der Stadt Aarau, die 1871 in der Argovia VI S. 355 ff. erstmals, aber in ganz verstümmelter, wissenschaftlich kaum brauchbarer Ausgabe erschienen, veranstaltete er zunächst für das alte Jahrzeitbuch der Pfarrkirche, nächst den Urkunden die wichtigste Quelle für die Geschichte der Stadt Aarau, einen neuen, auch den allergrößten Ansprüchen voll genügenden Druck nach dem Original. Das alte Jahrzeitbuch ist übrigens nicht das älteste. Aber es hat das älteste bei seiner Anlegung im Jahre 1360 mit in sich aufgenommen, so daß es in die Zeit der Stadtgründung zurückreicht. Eine deutsche Fassung aus dem 14. Jahrhundert wurde in den Noten mitberücksichtigt. Für die Rechtsgeschichte kommt die Quelle in Betracht um der darin auszüglich wiedergegebenen Seelgeräturkunden willen. Für das Recht des Seelgeräts ist das Jahrzeitbuch eine wahre Fundgrube. Merz hat, ohne eine Rechtsgeschichte derselben geben zu wollen, in der Einleitung kurz und gut zusammengefaßt, was dafür den Aarauer Jahrzeitbüchern zu entnehmen ist. So wird diese in erster Linie für die Personalien der Stadtgeschichte wichtige Quelle auch dem Rechtshistoriker wertvoll.

Auf die in unserem letzten Berichte erwähnte Geschichte der Zofinger Stadtwaldungen ist unerwartet rasch eine neue Arbeit über die Geschichte der Stadtwaldungen von Zürich gefolgt. 1424 gründete Zürich für die Aufsicht und Regelung der Sihlflößung, Verwaltung des Sihlwaldes und Organisation des Sihlholzhandels in der Stadt ein Zentralamt, das Sihlamt, das seither, wohl als überhaupt ältestes städtisches Forstamt, die städtische Holzversorgung und die städtische Holzpreispolitik wesentlich in der Hand hatte. Es ist kein Zürcher, der ihm die Jubiläumsschrift verfaßt hat. Aber da aus ihr nicht nur große Liebe zur Sache, sondern auch eine bemerkenswert gründliche und selbständige Kenntnis der Quellen und eine erfreuliche Vertrautheit mit den Lokalitäten und der Zürcherischen Geschichte spricht, ist das nicht nur kein Schade, sondern ein Gewinn. Weiß faßt die Dinge ganz anders an, als man es bisher gewohnt war. Gleich die Einleitung mit ihrem Satz: Im Anfang der deutschen Stadt und so auch Zürichs war kein Wald,

sondern eine am Endpunkt der Sihlflößerei durch Preisregulierung und Sperre, später, nach erfolgtem Walderwerb, durch Amtskompetenzen und damit durch Herabsetzung der Nachfrage geschickt geleitete Holzhandelspolitik, erweckt das Interesse des Lesers. Im folgenden tritt dann der Gegensatz zur bisherigen Zürcherischen Forschung noch stärker hervor. So im ersten Abschnitt über den Fraumünsterforst, in dem Weiß unter der 853 von Ludwig dem Deutschen an das Frauenmünster seiner Tochter Hildegard zugewiesenen forestis Albis nicht bloß den späteren Albiswald erblicken will, sondern einen großen Bannbezirk zwischen Limmat und Reuß bis in die Glarner- und Urneralpen samt Unterwalden und dem Haslital. Auch die allmählige Zersplitterung dieses Besitzes und die spätere Geschichte des Fraumünsterwaldes verlief nach Weiß wesentlich anders als z. B. nach der von uns in Bd. XLIV 1924 Germ. Abt. S. 375 erwähnten Zürcher Stadtwaldgeschichte von Ulrich Meister. Bezüglich des Sihlwaldes sucht der Verfasser im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht die Glaubwürdigkeit der über Tschudi zurückgehenden, schon in Brennwalds Zürcher Chronik enthaltenen Nachricht darzutun, Herzog Leopold von Österreich habe ihn aus dem gefronten Gute der Mörder seines Vaters, des Königs Albrecht, überwiesen, allerdings nicht direkt an die Stadt, die noch nicht lehensfähig war, wohl aber an die Häupter der habsburgischen Partei für die Stadt, die ihn dann kraft unbestrittenen Besitzes weiter nutzte, als nach einem Menschenalter die betreffenden Anhänger Habsburgs infolge der Brunschen Umwälzung von 1336 mit Sack und Pack und den einschlägigen Urkunden aus der Stadt verschwanden. Mit dem Eintritte in den Schweizerbund habe Zürich die Lehensfähigkeit erlangt, und damit habe dann ein rührig betriebener Land- und Walderwerb begonnen. Ich will die bis auf die Gegenwart fortgeführte Geschichte dieser und der übrigen Waldungen hier nicht weiter verfolgen[1]; im Rahmen eines kurzen Berichtes ist das schlechterdings nicht möglich. Aber darauf soll doch hingewiesen werden, daß Weiß im Texte und in den Anmerkungen überhaupt über die ältere Geschichte Zürichs und seiner Verfassung neue Ansichten äußert und wenigstens andeutungsweise zu begründen versucht: Das älteste Frauenklösterchen hat nicht links. sondern rechts der Limmat in vico Turegi, „auf Dorf" gelegen, außerhalb der bereits bestehenden civitas. Erst Berta, die Schwester Hildegards, hat links der Limmat in castro Turego eine ansehnliche „Bestattungskirche" gebaut, neben der dann die Frauenabtei entstand. Der Königshof befand sich auch nicht auf der linken Seite des Flusses (Lindenhof)[2], sondern rechts auf dem Großmünsterareal bis Stadel-

---

[1]) Kennt der Verfasser das s. Z. von Johann Heinrich Hotz, Zur Geschichte des Großmünsterstifts und der Mark Schwamendingen, Zürich 1865, und in anderen Schriften angesammelte Material?

[2]) Daß dieser 1225 noch nicht „zur Stadt" gehörte, ist aus dem apud Turegum von ZUB. 425 (Weiß S. 115 Anm. 34) nicht zu schließen. Denn apud bedeutet bekanntlich in der Urkundensprache oft genug: „in"; vgl. diese Zeitschrift XLII 1921 Germ. Abt. S. 551. Auch mit dem Rübelschen Phantasieprodukt der fränkischen Militärkolonie operiert man besser nicht.

hofen und zum Burghölzli hin. Die Wälder des Hofes auf dem Zürichberg waren aber z. T. bereits verschenkt und gehörten teils dem Chorherrenstift, teils als freies Eigen hierher verpflanzten leudes. Die Markgenossenschaft der freien Leute auf dem Zürichberg, von der seit Bluntschli in der Zürcherischen Literatur immer wieder die Rede ist, hat es nie gegeben, auch die Geschichte der Reichsvogtei wird von Weiß in einer zu einem Exkurs ausgewachsenen Anmerkung ganz anders als früher aufgezogen. Man merkt den Einfluß von Georg Caro, Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 69ff., aber wohl auch von H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit, Berlin 1912, S. 92ff. Die vom Verfasser angekündigten weiteren Untersuchungen, so eine über „Forestis Albis nomine, die Wiege der schweizerischen Eidgenossenschaft“ werden abzuwarten sein. Erwünscht wäre es, wenn die ältere Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Zürich mit Einschluß der Reichsvogtei wieder einmal ex professo behandelt würde. Dabei wären auch Anregungen wie die von K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (in meinen Kirchenrechtlichen Abhandlungen Heft 43/44), Stuttgart 1907, S. 14 Anm. 1 und an den anderen im Register aufgeführten Stellen gegebenen sowie das, was Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums (ebenda, 90./91. Heft), Stuttgart 1917, auf mehreren gleichfalls durch das Register nachgewiesenen Seiten über Zürich beibringt, mit zu berücksichtigen und sorgfältig abzuwägen. Gewiß, die einheimische Forschung hat überkommene Vertrautheit mit dem Stoffe voraus, verfällt aber nur zu leicht einem starren Konservativismus. Der von außen kommende Fachmann sieht mit ungetrübten Augen mitunter ganz neue Züge, läuft aber Gefahr, allzu phantasievoll Dinge zu entdecken und zusammenzureimen, die nüchterner Kritik nicht standhalten. Ich möchte, wenigstens solange es nicht ganz anders begründet ist, nicht alles unterschreiben, was Weiß vorbringt.[1]) Aber ich freue mich, daß endlich von Zürich aus wieder etwas für seine ältere Verfassungsgeschichte geschieht. Möchte doch endlich einmal die bisher schmerzlich entbehrte Geschichte des Großmünsterstiftes ernstlich und umsichtig vorbereitet werden!

Auf S. 110f. wendet sich Weiß in Anm. 6 gegen die Ansicht, daß im Reußtal erst im 12. oder gar erst im 13. Jahrhundert ein Durchgangsverkehr begonnen habe. Ludwig der Deutsche habe seiner Tochter sicher nicht von allem Verkehr abgeschnittene, unfruchtbare Bergtäler geschenkt. Die Lage der beiden Kirchen Bürgeln und Silenen an wichtigen Wegabzweigungen sei auch nicht zufällig. Und wie hätte Heinrich II., der am 12. Juni 1004 noch in Locarno, am 17. desselben Monats aber bereits in Zürich urkundete, anders so schnell über die Alpen kommen können als über den Gotthard!

---

[1]) Vgl. auch die von der üblichen Auffassung sehr abweichenden Ausführungen über Almende und gemeine Mark S. 107.

Das führt uns auf die Schrift von L. Laur-Belart, eines Schweizers, der durch die Schule Karl Hampes gegangen ist. Er faßt das Gotthardproblem noch systematischer an, als es bisher geschehen ist, und weiß ihm durch genaue Erkundung der Örtlichkeiten, sorgfältiges Studium der Itinerare aus der Zeit von 1125—1237 und nüchterne, mit köstlichem Humor vorgebrachte Kritik an Gelehrtenüberschwang neue Ergebnisse abzugewinnen. In einem Exkurs wird dargetan, daß die vielbesprochene „stiebende Brücke“ mit der Teufelsbrücke identisch ist; ersteres war die einheimische, letzteres ist eine jüngere „literarische“ Bezeichnung. Die „Twärrenbrücke“ an der Schöllenen war eine Art fliegender Steg über der Schöllenen, im Vergleich mit der Teufelsbrücke aber die bescheidenere technische Leistung. Im 12. Jahrhundert gab es diesen Weg durch die Schöllenen noch nicht; in so fern behält Aloys Schulte gegenüber den scharfsinnigen Schlüssen Karl Meyers (siehe diese Zeitschrift Germ. Abt. XXXIII 1912 S. 653ff., XLI 1920 S. 497f.) Recht. Die Statuten von Osco von 1237 und die ziemlich prekäre Stellung der Lenzburger jenseits der Alpen, die übrigens nicht von langer Dauer war, sind auch ohne eine so frühe Eröffnung des Paßweges verständlich. Aber Verkehr, allerdings in bescheidenem Maße, gab es darum über den Gotthard doch schon in früheren Zeiten. Man konnte die Schöllenen, wenn auch mühsam, über den Bäzberg, durch das Riental und sonst umgehen. Dazu würde stimmen, was Weiß für eine noch frühere Zeit hinsichtlich der Möglichkeit eines Übergangs auf dieser Route angedeutet hat. So viel über das Historisch-Topographische. Für den Verfassungshistoriker beruht der Hauptwert der verdienstvollen Untersuchung wohl in dem ein Drittel der Arbeit umfassenden Referat über die bisherige Forschung und ihre verfassungsgeschichtliche Auswertung. Es wie überhaupt die ganze Schrift wird als ein Muster einer derartigen Einzeluntersuchung mit Gewinn und Genuß auch der lesen, der der behandelten Frage an sich ferner steht.

Von dem im Auftrage des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen von Alfred Schelling bearbeiteten Urkundenbuch zur St.-Gallischen Handels- und Industriegeschichte ist eine zweite Lieferung erschienen, enthaltend Nr. 107—160. Ich verweise bezüglich des Zwecks und Charakters der Publikation auf das im vorigen Jahrgang XLIV Germ. Abt. S. 377f. Gesagte. Der Inhalt der neuen Lieferung entzieht sich der Berichterstattung an dieser Stelle. Den Hauptraum nehmen aus dem Archivio del Real Patrimonio in Barcelona erhobene Perpignaner Zollrechnungen der deutschen (inklusive schweizerischen) und savoyardischen Kaufleute ein. Auch für die Diesbach-Watt- und die Humpis-Gesellschaft ergibt sich allerlei. Nr. 128 gibt Aufschluß über den von den freien und Reichsstädten am 25. Januar 1429 zu Konstanz ins Auge gefaßten, schließlich aber doch nicht zur Ausführung gelangten Plan, die Frankfurter Messen zu boykottieren. Auch einige St. Galler Stadtsatzungen, z. B. über Leinwandhandel, sind in diesem Heft erstmals gedruckt sowie die Verleihung des Rechens zu Engenfurt an der Sitter an Hug von Watt durch die Stadt St. Gallen am 21. Januar 1433, damit

er dort Sägen, Schleifen oder Stampfen, die Stadt aber eine Ziegelei baue und betreibe.

Die erstgenannte Schrift von Hans Schultheß ergänzt gewissermaßen seine früher (XLIII 1922 Germ. Abt. S. 372, 379f.) von mir besprochene über die Standesverhältnisse in Zürich vor dem Zusammenbruch von 1798 und der Helvetik. Sie bringt in einer Art Einleitung zu des Dichters Conrad Ferdinand Meyers Stammbaum treffliche und lehrreiche Beobachtungen über die allmählige Verdrängung der übrigens erst im 17. Jahrhundert hochgekommenen Herrenklasse Zürichs durch die ständische farblose „Gesellschaftsschicht" von heute und verdient wegen ihrer Sachkunde und wegen der unbefangen historischen Durchführung ihrer Aufgabe die Beachtung auch der Rechtshistoriker und Soziologen. Auch der zweite Aufsatz bringt wertvolles Material aus der Schweiz, namentlich aus Zürich bei. Doch scheint er mir auf nur zum Teil zutreffenden Anschauungen von der Geschichte des Wappenrechts einerseits und der Siegelfähigkeit anderseits sich aufzubauen. Das besondere Siegelrecht der Zürcher Bürger („Jeder Bürger von Zürich ist seine eigene Kanzlei", vgl. diese Zeitschrift XXVIII 1907 Germ. Abt. S. 573) darf nicht mißverstanden und dazu benützt werden, die ursprünglich allgemeine Siegelfähigkeit zu bestreiten, während es doch nur für den Zürcher Bürger die Besiegelung mit seinem Siegel als für die Beglaubigung der Urkunde hinreichend und den Notar für überflüssig erklären will.

Um alle Helvetica beisammen zu haben, nehmen wir in diesem Bericht in Nachwirkung der ehemaligen Ungeschiedenheit der Germanistischen und der Kanonistischen Abteilung jeweilen auch Kirchenrechtsgeschichtliches aus der Schweiz mit.[1]) Am 18. Mai 1918 war zwischen der Regierung von Luzern einerseits und dem gerade in diesem Frühjahr 1925 verstorbenen Bischof von Basel-Lugano Jakobus Stammler nach zehnjähriger Vorbereitung und Verhandlung eine Übereinkunft betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat geschlossen worden, die unter Preisgabe älteren, durch die Umgestaltung der Verhältnisse im Laufe des vergangenen Jahrhunderts zum größten Teil gegenstandslos und unpraktisch gewordenen vereinbarten Rechts, veranlaßt aber namentlich auch durch finanzielle Notwendigkeiten und im Hinblick auf das neue gemeine Recht der katholischen Kirche (Codex iuris canonici) eine im wesentlichen der Praxis entsprechende neue Ordnung bringen sollte. Im Kleinen und auf luzernisch-schweizerischer Grundlage standen in gewisser Beziehung ähnliche Regelungen zur Diskussion wie neulich

[1]) Darum sei hier auch aus dem Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925, Zürich, Arnold Bopp & Co., 1924 auf ein von Guido Hoppeler S. 77ff. herausgegebenes sehr interessantes Steuerregister für die Zürcher Geistlichkeit vom Jahre 1489 hingewiesen. Es ist veranlaßt durch den Ausbau der Türme des Großmünsters in Zürich, für den durch Besteuerung des Klerus, aber auch der Zünfte und der Vogteien die Mittel aufgebracht wurden. Wir lernen daraus die Zusammensetzung, die Personalien und wenigstens einigermaßen die finanzielle Lage der damaligen Zürcherischen Geistlichkeit kennen.

beim Abschlusse des Konkordats zwischen Bayern und dem Hl. Stuhl, nur daß die Vereinbarung in diesem Falle eben lediglich mit dem Diözesanbischofe eingegangen war, und daß die Schweizerische Bundesverfassung nicht wie die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 in Art. 10, 135 ff. mindestens die Grundsatzgesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften für den Bund in Anspruch nimmt und in der Hauptsache enthält, sondern bloß mit einigen einzelnen Bestimmungen in die den Kantonen zustehende Kirchenhoheit eingreift. Vgl. des nähern die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den H. Großen Rat desselben, betreffend die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse vom 24. Dezember 1918 (Verfasser der seither verstorbene Ständerat Düring). Die Übereinkunft erregte in weiteren Kreisen inhaltlich Anstoß u. a. wegen ihres Art. 34: „Die geistlichen Angelegenheiten, über welche diese Übereinkunft keine spezielle Bestimmung enthält, sind nach den allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechtes zu behandeln", eine Lösung, zu der es ja da, wo der Staat die selbständige Regelung und Ordnung ihrer Angelegenheiten den Religionsgesellschaften, also auch der katholischen Kirche, nicht bloß hinsichtlich der Verwaltung, sondern auch für die Rechtssetzung zugestanden hat, fast überall mit Notwendigkeit kommen wird, auf den aber in einer Übereinkunft sich geradezu zu verpflichten, für den Staat doch recht unliebsame Folgen haben könnte. Vgl. außerdem etwa Art. 2: „Die Kirchengewalt wird im Kanton Luzern ausgeübt durch den Papst und den nach den Bestimmungen der Bistumsverträge gewählten und vom Hl. Stuhl bestätigten Bischof von Basel und Lugano, sowie deren rechtmäßige Vertreter", ein Satz, der auch nur sagt, was nicht nur kirchlich Rechtens, sondern unleugbare Tatsache ist, jedoch geeignet war, Andersgerichteten auf die Nerven zu gehen. Vor allem aber wurde eingewandt, die beiden Vertragschließenden seien nicht die richtigen, ein derartiger „Staatsvertrag" könne nur vom Schweizerischen Bundesrat mit dem päpstlichen Stuhle vereinbart werden. Auch enthalte er Bestimmungen, die solchen des Bundes widersprächen. Daraufhin unterbreitete der Luzerner Regierungsrat seine Vorlage am 7. Februar 1920 der obersten Bundesbehörde, um von ihr zu erfahren, wie sie sich zu der späteren Gewährleistung des zugehörigen verfassungsändernden Gesetzes stellen würde. Ohne sich darüber zu äußern, ob die Übereinkunft Bestimmungen enthalte, die den Vorschriften der Bundesverfassung widersprächen, erklärte der Bundesrat am 20. Juni 1921 den Kanton für nicht zuständig zum Abschlusse einer solchen Übereinkunft. „Ist die römisch-katholische Kirche Kontrahentin, so stellt sich die Übereinkunft als ein mit dem Auslande 'im Sinne des Art. 9 und 10 der B.-V.' abgeschlossener Vertrag dar. Für Bund und Kanton erscheint die römisch-katholische Kirche deshalb als 'Ausland', weil sie in ihrer eigenen Sphäre eine vom Staate unabhängige Weltorganisation ist, deren zentrale Leitung außerhalb der Schweiz liegt." Es hätten daher die Bestimmungen der B.-V. über den Verkehr des Bundes und der Kantone mit dem Auslande Anwendung zu finden. Art. 85 Ziff. 5 und 102 Ziff. 7. Umsonst hatte also die Luzerner

Regierung gerade durch Abschluß mit dem im Inlande residierenden Diözesanbischof um diese Bestimmungen herumzukommen gesucht. Man vgl. übrigens dazu die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 Art. 78 und die durch dessen Fassung gegebene Möglichkeit, sogar mit dem Papste, weil er eben kein „auswärtiger Staat“ ist, zu konkordieren, eine Möglichkeit, von der kürzlich Bayern Gebrauch gemacht hat. Für die Schweiz s. Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, S. 729 Anm. 1. In Luzern zog der Regierungsrat am 11. Mai 1923 die Vorlage betreffend Verfassungsänderung und Übereinkunft zurück und gab diese damit preis. Es verlautet, daß ein Teil ihres Inhalts auf dem Wege einseitig staatlicher Gesetzgebung soll in Geltung gesetzt werden. Dies die von Hofer am Schlusse des näheren dargelegten Vorgänge, die ihn veranlaßten, die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche für den Kanton Luzern zu behandeln. Für die ältere Zeit, aber auch noch für das 18. Jahrhundert konnte er sich stützen auf Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Lucern 1854—1858, deren kirchenrechtsgeschichtliche Abschnitte ebenso vortrefflich gearbeitet sind wie das Übrige, für das Kommissariat speziell auch auf Alois Henggelers Bonner Doktorschrift darüber, Luzern 1909, für das 19. Jahrhundert hinsichtlich der Helvetik auf die bekannten Veröffentlichungen von Eduard Herzog und Eduard His (diese Zeitschrift XLI 1920 Germ. Abt. S. 495, 508), für später auf die Schriften von Kasimir Pfyffer, Karl Attenhofer, J. L. Weibel, aber auch auf die Lebenserinnerungen Segessers. Vor allem jedoch hat der Verfasser die einschlägigen Akten des Luzerner Staatsarchivs und die Protokolle des Kleinen sowie des Großen Rates fleißig benutzt. Dies sowie die mit guter Darstellungsgabe gepaarte wohltuende Ruhe und Sachlichkeit seiner Ausführungen verleiht der Arbeit dauernden Wert. Ihr erstes Kapitel ist der Übereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806 gewidmet, welche die Regierung des zwar durchaus katholischen, aber gemäß den liberalen Traditionen gerade seiner Aristokratie stark zu einer Art schweizerischen Josephinismus hinneigenden luzernischen Gemeinwesens mit dem Fürstbischof von Konstanz Karl Theodor v. Dalberg oder vielmehr mit seinem Generalvikar v. Wessenberg abgeschlossen hatte, der in seiner josephinisch und aufklärerisch gestimmten Kirchlichkeit nur noch von dem Luzerner Kommissar Thaddäus Müller übertroffen wurde. Rom hat zwar dem Bischof den Rücktritt davon anbefohlen, auch der Luzerner Regierung sein Mißfallen ausgesprochen, aber ihr gegenüber nie die Übereinkunft ausdrücklich verworfen. So war und ist bis heute dies Abkommen geduldeter Bestandteil des Luzerner Staatskirchenrechts etwa so, wie es bis zum 20. Juni 1923 (Acta Apostolicae Sedis XV 1923 p. 449s.) mit dem päpstlich nicht bestätigten, aber tatsächlich geduldeten Vertrag zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 5. Januar 1830 (bei Philipp Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898, S. 443ff.) der Fall war. Das Schwergewicht

der Arbeit liegt auf dem zweiten Kapitel, das die einseitig staatliche Regelung der Folgezeit behandelt, insbesondere auch die Geschichte des Plazets und seine Aufgabe verfolgt, die Rechte des Staates am Kirchenvermögen und die Stellung des Staates und der Kirche zur Schule behandelt und, besonders interessant, die Besetzung der Kirchenämter oder das Kollaturrecht (also nicht die Mitwirkung Luzerns bei der Besetzung des Basler Bistums!). Seit 1835 waren Bestrebungen im Gange, sämtliche Kollaturrechte in die Hand des Staates zu bringen, auch die der nichtaufgehobenen Stifter und Klöster, später freilich, vor allem durch Segesser, dahin modifiziert, daß diese Kollaturen dann den Gemeinden behufs Erwerbs des freien Wahlrechtes sollten abgetreten werden. Endlich kam dann im Jahre 1872 ein Gesetz zustande, nach dem die Gemeinden das Recht haben, die Abtretung der dem Staate zustehenden Wahlrechte für die Seelsorgepfründen zu verlangen. Zahlreiche Staatspatronate sind so von den Gemeinden abgelöst worden. Die übrigen Patronate blieben erhalten. Auch zur Geschichte des Pfarrkonkurses findet sich manches Interessante in Hofers Buch. Von dessen Schlußkapitel war oben schon die Rede.

Ulrich Stutz.

D. Th. Enklaar, Het landsheerlijk bestuur in het sticht Utrecht aan deze zijde van den Ijsel gedurende de regeering van bisschop David van Bourgondie 1456—1496. Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht, uitgegeven door prof. Dr. O. Oppermann, VIII. Utrecht, Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis, 1922. 206 S. 8°.

Arbeiten zur Geschichte der Landeshoheit sind immer willkommen, zumal solche, die ein interessantes Territorium zum Gegenstand haben und reiches und wertvolles Material verarbeiten. So begrüßen wir denn auch die vorliegende. Allerdings können wir nicht umhin, die Auffassung, die der Verf. vertritt, in mancherlei Hinsicht zu beanstanden. Er spricht von Bestrebungen des Absolutismus. Mit dieser Kategorie sollte man doch vorsichtiger sein. Die Rezeption des römischen Rechts (S. 157) darf, wie ich in meiner Schrift über die Ursachen der Rezeption dargelegt habe, keineswegs als ein Zeichen des Absolutismus angesehen werden. Ebenso bedeutet die Ersetzung des Rittergerichts durch ein fürstliches Hofgericht (Enklaar S. 156f.) noch nicht den Absolutismus. Es ist vielmehr charakteristisch, daß die landesherrlichen Regierungen im Beginn der Neuzeit bedeutungsvolle Reformen durchführen und ihre Stellung verstärken, ohne der landständischen Verfassung schon etwas Absolutistisches gegenüberzustellen. Die Verstärkung ihrer Stellung erfolgte eben nicht auf Kosten der Landstände, sondern auf Kosten der Kirche und durch jene Verbesserung der landesherrlichen Verwaltung. Ich habe über diese Dinge in meinem „Territorium und Stadt" (2. Aufl.) ausführlich gehandelt. Enklaar hatte um so weniger Anlaß, von abso-

lutistischen Bestrebungen zu sprechen, da er vom Steuerwesen — auf welchem Gebiet sich der Absolutismus ja in erster Linie geltend macht — merkwürdigerweise in seiner Schrift gar nicht spricht. Von dem Rat des Bischofs von Utrecht stellt er fest, daß er kein geschlossenes Kollegium sei (S. 32 und 41). Trotzdem behauptet er (S. 35), der Rat habe als Rechenkammer fungiert. Eine solche Stellung hätte er nur dann haben können, wenn er ein festes Kollegium gebildet hätte. Tatsächlich läßt der Landesherr die Rechnungen durch eine Kommission abnehmen, die er je für den einzelnen Fall bildet. Eine dauernde Rechenkammer gab es zur Zeit der Regierung des Bischofs David eben noch nicht. Im übrigen ist der Abschnitt über den Rat lehrreich, so die Mitteilung (S. 40), daß zwei Drittel der Ratspersonen Ausländer (d. h. nicht Landeseingeborene) waren. Und überhaupt kann man mancherlei Bemerkenswertes der Arbeit E.s entnehmen. Dahin gehören z. B. die Nachrichten über Deichrecht und Deichverwaltung. Ergiebig und für die allgemeine Forschung weiter zu verwerten ist das S. 43f. benutzte Domrechtsbuch (über das gerichtliche Vorgehen von Amts wegen). Am Schluß sind Amtslisten mitgeteilt. Dieses Verfahren verdient Nachahmung. Denn die Aufstellung von Beamtenlisten ist für die Geschichte der territorialen Verwaltung ebenso unentbehrlich wie für die der altrömischen Verwaltung. Sie sind ja in beiden Fällen unser hauptsächlichstes Quellenmaterial.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Dr. **Josef Pfitzner**, Universitätsassistent in Prag, **Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien bis 1742. Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt- und Bergrechtsgeschichte.** Zuckmantel, Verlag der Stadtgemeinde Zuckmantel, 1924. XII u. 296 u. 72* S. 8⁰.

Die Stadtgeschichten speziell der Städte, die in den Sudetenländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) liegen, sind von zweierlei Art. Die einen, von historisch ungeschulten Freunden der Heimatgeschichte verfaßt, können vielfach trotz des guten Willens und des Fleißes der Verfasser bloß als Materialiensammlungen gelten, die obendrein noch mit Vorsicht zu benützen sind. Unvergleichlich wertvoller sind natürlich die Arbeiten der zweiten Art, die eine wissenschaftliche Behandlung ihres Gegenstandes bieten. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat uns eine solche wertvolle Stadtgeschichte geschenkt, die — mit vielem Fleiße aus gedrucktem und ungedrucktem Quellenmateriale aufgebaut — allen Anforderungen der historischen Methode entspricht. Eine besondere Schwierigkeit lag, wie der Verfasser im Vorworte selbst ausführt, in der Nötigung, die Darstellung möglichst volkstümlich zu gestalten. (Das Buch ist der Stadt Zuckmantel zu ihrer 700-Jahr-Feier gewidmet und von der Stadtgemeinde selbst verlegt.) Daraus entspringen begreiflicherweise manche Unebenheiten der Darstellung, vor allem aber

auch eine gewisse outrierte Schreibweise, die das Interesse eines breiteren Leserkreises aufzurütteln und wachzuhalten bestimmt ist. Aus demselben Grunde wurden wohl auch die (recht wertvollen) Anmerkungen anstatt unterhalb des Textes in dem selbständig paginierten Anhange untergebracht. Die Einschaltung der nicht zum Texte passenden Bilder geschah (laut Vorwort) auf Wunsch und nach Auswahl der Stadt.

Ein sehr zu rühmender Vorzug des Werkes ist das überall zutage tretende Bestreben, weitere Zusammenhänge zu erkennen und zu wahren. Als ein Beispiel sei die Stellungnahme zum Kolonisationsproblem angezogen (zu der Frage, ob in den Sudetenländern eine planmäßige deutsche Kolonisation wie sonst in Ostdeutschland stattgefunden hat). Pf. bejaht diese Frage mit vollem Rechte[1]) und weist auf den gewiß interessanten Umstand hin, daß der Name Zuckmantel („Gabelföhre"), der sich sonst hauptsächlich in West-, Süd- und Mitteldeutschland findet, bereits unverstanden nach Schlesien verpflanzt worden sein dürfte. Der Ursprung der Stadt im Rechtssinne ist freilich in Dunkel gehüllt, die Stellungnahme des Verfassers, der einerseits für jede Stadt eine Lokation anzunehmen scheint (S. 45f.) und andererseits von einer Entwickelung zur Stadt spricht (S. 44), weder hier noch in seiner früheren Arbeit[2]) hinreichend klar; die stadtrechtsgeschichtlichen Forschungen Zychas[3]) hätten diesbezüglich mit Erfolg verwertet werden können. Bei Zuckmantel ist wie bei anderen Bergstädten[4]) wohl eine allmähliche Entwickelung zur Stadt — von der Berggemeinde ausgehend — anzunehmen, worauf eben auch der von Pf. angezogene Stadtgrundriß deutet.

Interessieren an dieser Stelle die (dem Untertitel entsprechend) ziemlich ausführlich gehaltenen rechtsgeschichtlichen Kapitel, so ist vor allem die Darstellung der Stadtverfassung auf S. 51 ff., 167 ff. und 249 ff. zu erwähnen. Vogt und Rat und Bürgerschaft werden in allerdings nicht immer einwandfreier Weise besprochen. So ist der zur Stadt geweichbildete Richter (S. 52) sicherlich nicht einer, der „mit dem in Zuckmantel geltenden Rechte gründlich vertraut ist", sondern dessen Dorf zum Weichbilde und damit zur Gerichtsbarkeit des Vogtes gehört.

Sodann verdient die Geschichte der bergrechtlichen Entwickelung Zuckmantels besondere Beachtung. Kann ja der Zuckmantler Goldbergbau bis 1222 zurückverfolgt werden. Da in Zuckmantel bekanntlich Iglauer Bergrecht galt, das durch Zycha eine vortreffliche Bearbeitung erfahren hat[5]), so war für die Spezialuntersuchung eine feste Grundlage

---

[1]) Die gegenteilige Ansicht ist nunmehr auch durch die Namensforschung widerlegt worden. Vgl. Schwarz, Siedlungsgeschichte der Deutschen in den Sudetenländern im Lichte der Namensforschung (Slg. gemeinnütziger Vortr. Prag Nr. 547/48). Derselbe, Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern (Prager deutsche Studien 30. Heft).

[2]) Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel in Schlesien. Z. d. V. f. Gesch. Schlesiens 58 (1924) S. 1* ff.

[3]) Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. 1914.

[4]) Zycha, a. o. O. S. 45 ff.

[5]) Das böhm. Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechtes von Iglau. 2 Bände. 1900.

gegeben. Leider sind die bergrechtsgeschichtlichen Kapitel die am wenigsten gelungenen Teile des Buches. Bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Materie, die von dem Bearbeiter neben der historischen und juristischen auch eine gewisse bergtechnische Bildung verlangt, ist dies nur allzu leicht begreiflich und gewiß auch entschuldbar. So ist die Darstellung des Verfassers, dem juristische Schulung offenbar abgeht, nicht frei von Fehlern, die den Laienleser zu beirren vermögen, während der Rechtshistoriker die Ausführungen wird Schritt für Schritt überprüfen müssen. Beispielsweise ist die Ableitung des Bergregals auf S. 70 zumindest undeutlich (der Verf. denkt anscheinend an landesfürstlich gefreite Berge), bestimmt unrichtig die Bezeichnung der bergrechtlichen Verleibung als „Erbleihe, da man das Bergwerk „„„zu einem rechten erbe““ erwarb“ (S. 71). Nicht die einzelnen Lehen (Grubenmaßen), sondern die Gruben selbst und die Gewerkschaften führten besondere Namen (S. 72). Ganz unverständlich wird wohl jedem Leser bleiben, was Pf. auf S. 76f. über das Haspelrecht sagt. Er stützt sich wohl auf Punkt 18 der von ihm abgedruckten Zuckmantler Statuten. Aber hier bedeutet das tägliche Umwenden des Haspels (in einem Bergwerke, das „von gewaldt“ liegen bleibt) offenbar nichts anderes als eine symbolische technische Bauhafthaltung des nicht betriebenen Bergwerkes.

Mit der Bergordnung des Bischofs Jakob von 1524 kam auch in Zuckmantel Joachimsthaler Bergrecht zur Geltung (S. 123). Auf S. 125ff. gibt Pf. eine Darstellung des Bergrechtes der folgenden Periode, auch hier nicht ganz frei von Versehen, aber doch voll wichtigen Details, so wenn darauf hingewiesen wird (S. 129), daß sich die Gewerken wegen des Grundes von Untertanen mit diesen gütlich darum vertragen sollen.[1]) Die Geschichte der Anfechtung des bischöflichen Bergregals seitens des Kaisers ergänzt Pf. durch die Ergebnisse seiner archivalischen Forschung. Die Behördenorganisation zeigt die gleichen Grundlinien wie in Joachimsthal. Die Aufgabe des Schichtmeisters erschöpft sich keineswegs in der Entlohnung der Arbeiter, der Aufsicht über sie und der Überwachung der Retardate (S. 142. Vgl. aber auch S. 144).

Auch an der Darstellung der Gewerkschaftsverhältnisse (S. 148ff.) wird manches auszustellen sein, so wenn gesagt wird, jeder Teilhaber sei Gewerke gewesen und habe als solcher „alle Rechte der Gesamtgewerkschaft“ genossen. Verfehlt ist wohl auch die Auslegung der Urkunden Cod. dipl. Sil. XXI, 585 a. 1543 (auf S. 97f. des Buches). Am

---

[1]) Daß dabei auch an Bergschaden zu denken ist, erweist die Urkunde Cod. dipl. Sil. XXI, 430 a. 1529: „Auch soll Mathes von Logaw seine erben und nachkomen macht haben, uff allen unsern und unser undertanen grunden nach eisenerczt zu bauen, wie und woe es inen am besten gefelt; wurden aber dadurch unsern undertanen ire heusser ecker aber gerthe undergraben, dadurch sie sichtigen schaden entphingen, so sollen sich die besitzer des hammers gen denselben unsern beschedigten undertanen umb solche scheden noch bergleufftiger gewonheit vorhalden, doch am erczte nicht geirret worden . .“

12. Juni 1543 verpachtet der Bischof das ins Retardat und an ihn gefallene Bergwerk auf die Dauer von 5 Jahren. Laut Urkunde vom 21. August 1543 löst er sein Bergwerkseigentum in Kuxe auf, d. h. er gründet eine Gewerkschaft, von der er sich eine Schicht, das sind 32 Kuxe, vorbehält; auch diese Schicht überläßt er pachtweise den anderen Gewerken, erklärt aber, nach Ablauf der 5 Jahre seine Schicht wieder selbst wie ein anderer Gewerke bauen zu wollen. Der Bischof tritt hier zugleich als Bergherr und als Gewerke auf, so wie dies etwa auch in dem unter 3a des Anhanges von Pf. abgedruckten Bergbauprivileg von 1483 der Fall ist.

Geradezu ergreifend ist das Todesringen des Zuckmantler Bergbaus; anschaulich und im ganzen treffend wird geschildert, wie Zuckmantel und Freiwaldau samt den Dörfern dazu gebracht werden, zusammen 334 Kuxe zu übernehmen.[1]) Zuckmantel hatte eben um seine Privilegien als freie Bergstadt zu fürchten, war aber doch bestrebt, den Bergbau in möglichst kleinem Umfange (gleichsam nur zum Scheine) zu betreiben. Trotz der ungünstigen Ergebnisse war es stets der Burgherr und seine Bergverwaltung, die auf der Fortführung des längst unrentabel gewordenen Bergbaues mit schwer verständlicher Energie bestanden.

Ohne auf den sonstigen Inhalt des Buches weiter eingehen zu können, sei noch erwähnt, daß der Anhang einen sorgfältig gearbeiteten Exkurs über die Statuten der Stadt Zuckmantel enthält. Die Statuten, wohl aus dem 15. Jahrhunderte (vor 1455) stammend, sind auch abgedruckt, ebenso das Privileg Bolkos von Oppeln von 1455, zwei Grenzbeschreibungen, ferner die bereits erwähnte wichtige Bergbauverleihungsurkunde von 1483 und die Pfandverschreibung der Stadt Zuckmantel an Hans Bottner von 1485.

Sind im vorstehenden vom rechtshistorischen Standpunkte notgedrungen einige Ausstellungen zu machen gewesen, so können die erwähnten Mängel dem Werte des Buches, zumal in seinen historischen und kulturhistorischen Teilen, ganz abgesehen von seiner lokalgeschichtlichen Bedeutung, gewiß keinen Abbruch tun. Der Verfasser war mit Erfolg bestrebt, ein lebensvolles Bild der Vergangenheit zu entrollen. Die Stadt Zuckmantel, aber auch alle Freunde der engern und weitern Heimat, werden an dem Buche ihre wohlberechtigte Freude haben.

Bilin (Böhmen). Wilhelm Weizsäcker.

J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, verfaßt im Auftrage des Magistrats. Bd. II. Mit Einschalttafeln auf Kunstdruckpapier, einer Karte des Stiftes Hildesheim

[1]) Die einzelnen Bürger fühlten sich auch als Gewerken. Vgl. Cod. dipl. Sil. XXI, 901 a. 1656: „Alle inwohner der bergfreien orte Zuckmantel . . teils bergbauende und teils zugleich arbeiter . . .“ Widerspruchsvoll die Ausführungen auf S. 234.

im 18. Jahrhundert und künstlerischem Buchschmuck von Hermann Maier. Hildesheim und Leipzig, August Lax, 1924. VIII u. 530 S. gr. 8°.

Dem im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift[1]) besprochenen ersten Bande der G.schen Geschichte der Stadt Hildesheim ist schnell der Schlußteil des Werkes nachgefolgt. Er behandelt Hildesheim im Zeichen der Gegenreformation und des großen Krieges, den Verfall der städtischen Selbständigkeit, den Wechsel der Herrschaft infolge des Übergangs zunächst an Preußen (1802—1806), dann an das Königreich Westfalen (1806—1813), Hildesheim unter dem Zepter der Welfen und endlich in einem „der neue Aufstieg — und die neusten Sorgen (1866—1923)" überschriebenen Abschnitt die jüngste Gegenwart. An passender Stelle sind Betrachtungen über die Hildesheimer Zustände vom 16. bis 18. Jahrhundert, zu hannöverscher Zeit und nach dem endgültigen Anfall an Preußen eingeflochten, die ein anschauliches Bild des Verfassungslebens sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Stadt entwerfen. Beigefügt sind, abgesehen von einer kurzen Zeittafel zur Hildesheimschen Stadtgeschichte, ein beide Bände umfassender „Personen- und Ortsweiser", eine Anzahl von Zusätzen und Berichtigungen[2]) und ein Verzeichnis der Druckfehler, das allerdings noch erheblich vermehrt werden könnte.

Was zum Lobe des Buches bereits früher von mir gesagt ist, gilt im wesentlichen auch für die vorliegende Veröffentlichung. Wissenschaftliche Gründlichkeit und Zuverlässigkeit verbinden sich mit ansprechender und flüssiger Form der Schilderung, die der von innerer Anteilnahme an dem Stoff zeugenden Wärme nicht entbehrt und zu Ausstellungen nur wenig Anlaß gewährt.[3]) Naturgemäß tritt, je mehr sich die Be-

---

[1]) Z². f. RG. 44 S. 422 f.

[2]) Hier ist bereits einigen der von mir a. a. O. S. 427 Anm. 4 erhobenen Anstände Rechnung getragen. Zu den dort S. 427 gestreiften Problemen der städtischen Verfassungstopographie ist jetzt noch zu verweisen auf Geisler, Die deutsche Stadt. Ein Beitrag zur Morphologie der Kulturlandschaft. Forsch. zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 22 Heft 5 (Stuttgart 1924). S. das. das Register S. 188 unter „Hildesheim".

[3]) Mehrfach (vgl. z. B. S. 24, 50 u. a.) ist von dem „Reichsgericht" die Rede, wo Reichskammergericht oder Reichshofrat gemeint ist. Statt von „vergleiteten" Juden (S. 174, s. auch S. 485 Anm. 6) würde besser von „vergeleiteten" Juden zu sprechen sein. Nicht ganz glücklich ist S. 330 die Charakterisierung der Unterschiede des Thronfolgerechts in England und Hannover, S. 463/64 die Verwendung des Ausdrucks „Schoß" auch für die neuzeitlichen Steuerleistungen. Zu der Bemerkung S. 477 Anm. 34 über die Steinkreuze in der Nachbarschaft Hildesheims ist Bezug zu nehmen auf die neuere Literatur über Kreuz- und Sühnesteine. Vgl. hierzu etwa Tegtmeier, Zur Kreuzsteinforschung, Niedersachsen XXVIII 2 (1923) S. 12/13 und Schmidt, Märkische Sühnekreuze, Korrespondenzbl. des Ges. Ver. der deutschen Gesch. und Altertumsver. 71 (1923) Sp. 31—34. Mit dem in der letztgenannten Abhandlung Sp. 31 Anm. 4 erwähnten Aufsatz desselben Verfassers „Der Tote Mann" in Nr. 278 der Eberswalder Heimatblätter (1919) berühren sich die Darlegungen bei Grohne, „Der Tote Mann", Niederdeutsche Zeitschr. f. Volksk. I (1923) S. 73—98.

schreibung der Neuzeit nähert, der rechts- und verfassungsgeschichtliche Ertrag zurück. Immerhin läßt sich doch erkennen, daß auch für die letzten Jahrhunderte das Hildesheimer Stadtarchiv noch Schätze birgt, deren Hebung sich für die Forschung lohnt. Besonders dankbar scheint mir ein genaueres Eingehen auf das eigenartige und verwickelte Verhältnis der Stadt zu ihrem geistlichen Landesherrn[1]), zum Reich und zu ihren verschiedenen „Schutzherren". Auch in der Geschichte Hildesheims taucht die Frage des Erwerbs der Reichsstandschaft auf[2]), so daß eine ähnliche Untersuchung, wie sie Achilles der staatsrechtlichen Stellung der Nachbarstadt Braunschweig im ausgehenden Mittelalter gewidmet hat[3]), im Hinblick auf Hildesheim m. E. ebenfalls ihre Früchte verheißt. Bei der Unmenge von Rechtsstreitigkeiten, die eine Folge dieser Zustände waren, und die zu unaufhörlichen Anrufungen des Kaisers und der höchsten Gerichte im Reiche führten[4]), bietet sich ferner die Gelegenheit, Parallelen zu finden zu den Gedankengängen, die Feine[5]) neuerdings hinsichtlich der Ansprüche der kaiserlichen Gewalt gegenüber den Reichsstädten zu Ende des Mittelalters entwickelt hat. Ein Punkt, der in der Schilderung G.s etwas zu kurz kommt — wohl weil seiner zusammenfassenden Behandlung die zeitliche Einteilung des Werkes Schwierigkeiten bereitete — ist die Rolle, die der Rat im Kirchenwesen der Stadt vor und nach der Reformation spielte, für die im Hildesheimer Stadtarchiv ein ungewöhnlich reichhaltiges Material überliefert ist.[6]) Ein sehr fesselndes Kapitel des Buches bilden endlich die Beziehungen zwischen Alt- und Neustadt Hildesheim, auf die G. einzugehen häufig

---

[1]) Vgl. über Bischof und Stadt in früherer Zeit jetzt auch Gradl, Die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Gießener philos. Diss. 1923.

[2]) G. S. 15, 50, 65, 91, 97, 101, 103, 108f., 113, 123f., 132, 136, 164, 176/7, 196/7.

[3]) Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Leipziger philos. Diss. 1913 (auch erschienen als Leipziger hist. Abhandl. Heft XXXV.)

[4]) G. S. 24, 110, 116, 121, 134, 168/9. Kennzeichnend ist die S. 24 wiedergegebene Äußerung des Bischofs aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts, die Stadt entfache so viel Prozesse, daß außer der Hildesheimer Stiftsregierung das gesamte Kammergericht vollauf beschäftigt wäre, wollte es alle jene Sachen rechtlich entscheiden, die der Rat durch leichtfertige Berufungen bei der Kammer „unsterblich zu machen" sich bemühe. S. 478 Anm. 59 ist hierzu hervorgehoben, daß seit diesen Jahren in den Kämmereirechnungen eine ständige Spalte „den Advokaten" erscheine. Im Jahre 1623 belief sich die Zahl der Klagepunkte von Bischof und Domkapitel gegen die Stadt auf nicht weniger als 199 (G. S. 50).

[5]) Z[2]. f. RG. 44 S. 453 f.

[6]) Einige Andeutungen darüber bei Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (Hildesheim u. Leipzig 1920) S. 270 Anm. 67, 335 Anm. 25 und bei G. S. 488 Anm. 99, 100, die aber von dem tatsächlich vorhandenen Stoff nur eine sehr unvollkommene Vorstellung verschaffen. — Die Hist. Zeitschr. 129 S. 555 erwähnte, vermutlich hier einschlagende Freiburger Diss. v. J. Ahlhaus, Geistl. Patronat und Inkorporation in Hildesheim im Mittelalter (1923, ungedruckt), war mir nicht zugänglich.

Gelegenheit hat[1]), und die sich von der Frühzeit an bis in die Gegenwart hinein genau verfolgen lassen.

Interessant ist der Hinweis bei G. S. 491 Anm. 213 auf die 1577 im Zusammenhang mit einer Anzahl anderer kartographischer Arbeiten bewirkte Aufnahme der Stadt. Leider ist dabei nicht zu ersehen, ob sich das, was hiervon erhalten ist, bei der geplanten Fortsetzung des Niedersächsischen Städteatlasses für Hildesheim nutzbar machen läßt.

Gießen. Karl Frölich.

Georg Müller, Recht und Staat in unserer Dichtung. Flüchtige Bilder für nachdenkliche Leute. Hannover—Leipzig, Ernst Letsch, 1924. 178 S. gr. 8°.

Wenn nicht alles täuscht, so befinden wir uns in einer Zeit, in der sich wieder eine engere Verbindung zwischen der rechtsgeschichtlichen und der sprachwissenschaftlichen, vor allem der germanistischen Forschung anbahnt, und in der beide Disziplinen im Begriff stehen, sich im Wege der Zusammenarbeit und der wechselseitigen Befruchtung neue und belangreiche Erkenntnisse zuzuführen. Von germanistischer Seite aus ist es namentlich Edward Schröder, der, schon lange den Beziehungen zwischen deutscher Philologie und Urkundenforschung, zwischen Sprach- und Geschichtswissenschaft überhaupt[2]) zugewandt, vor kurzem in einer fesselnden Studie[3]) die Aufmerksamkeit auf zwei Gebiete gelenkt hat, die für den Rechtshistoriker von besonderer Wichtigkeit sind, auf die Bedeutung wortgeschichtlicher Untersuchungen, deren weitere Auswertung er den Jüngern der Themis überläßt[4]), und im Zusammenhang damit auf die Quelle, welche für die letzteren auch in den Ortsnamen sprudelt.[5])

---

[1]) S. das Ortsregister S. 528.

[2]) Edw. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten, MJÖG. 18 (1897) S. 1—52. S. auch Edward Schröder, Zur Heimat des Adam von Bremen, Hans. Geschichtsbl. 1917 S. 351—365.

[3]) Edw. Schröder, 'Herzog' und 'Fürst'. Über Aufkommen und Bedeutung zweier Rechtswörter. Z.[2] f. RG. 44 (1924) S. 1—29.

[4]) an der letztgedachten Stelle S. 1 f. Beachtlich hier für den Juristen S. 2 die Warnung vor einer Überschätzung der Etymologie, vor der nach Schröder die Wortgeschichte als „weit interessanter und wichtiger" den Vorzug verdient.

[5]) das. S. 27—29. Vgl. zu diesem Gegenstand schon früher Kluge, Sippensiedlungen und Sippennamen VSWG. 6 (1908) S. 73—84 und aus letzter Zeit die Bemerkungen bei Aubin VSWG. 17 (1923) S. 374, 375, sowie den Aufsatz von Vollmann, Spiel in Ortsnamen, Z. f. d. Altert. 61 (1924) S. 82—92. Von den Ortsnamen führt ein nur kurzer Weg zur Flurnamenforschung, deren rechtsgeschichtlichen Ertrag ich selbst gelegentlich (s. Z.[2] f. RG. 42, 1921, S. 574, 575) gestreift habe und neben der auch der speziellere Zweig der Straßennamenforschung zu nennen ist. Es ist unter diesen Umständen vielleicht nicht ohne Wert, die vortrefflichen Berichte zu erwähnen, die Beschorner über den Stand der deutschen Flurnamenforschung fortlaufend im Korrespondenzbl. des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Alter-

Edward Schröder aber bezeichnet seinen Aufsatz selbst als eine allerdings „recht verspätete philologische Gegengabe", die er den Juristen darreicht, wobei er anknüpft an den bereits vor Jahrzehnten von Richard Schröder entwickelten Gedanken, in einem Corpus juris Germanici poeticum das Verständnis des deutschen Rechts aus der früheren heimischen Dichtung zu erschließen.[1]) Er berührt damit die Verdienste, die sich hier ebenso wie die Sprachforschung die Rechtswissenschaft erworben hat, indem sie sich bemühte, den für ihre Zwecke brauchbaren Gehalt der älteren deutschen Literaturdenkmäler auszuchöpfen. Vielleicht ist sogar eine Abstufung zu erkennen zwischen den beiden Seiten des Gegenstandes, um den es sich hier dreht — dem, was man seit Jacob Grimms schöner Abhandlung[2]) als „die Poesie im Rechte" zu umschreiben sich gewöhnt hat, und dem, was man im Gegensatz dazu, um einen Ausdruck Fehrs[3]) zu gebrauchen, als „das Recht in der Poesie" ansprechen kann. Während bei der Herausstellung der poetischen Elemente des Rechts sich der Anteil von Juristen und Philologen annähernd die Wage hält[4]), tritt bei der Schilderung des

---

tumsvereine erstattet hat (vgl. zuletzt den Aufsatz „Die Flurnamenforschung in Deutschland. Herbst 1920 bis Frühjahr 1923" mit dem ihm angeschlossenen VIII. Flurnamenbericht, Korr.-Bl. 1923 Sp. 51—67), die neuerdings durch eine Übersicht über die Geschichte der deutschen Straßennamen ergänzt sind (Beschorner, Altes und Neues zur Geschichte der städtischen Straßennamen im deutschen Sprachgebiet, Korr.-Bl. 1924 Sp. 34—46, 107—115). Über die ebenfalls hineinspielenden Fluß(Gewässer-)namen s. Kötzschke, Flußnamenforschung und Siedelungsgeschichte, Deutsche Geschichtsbl. 8 (1907) S. 233—246. Eine Arbeit über sie stellt auch Beschorner (Korr.-Bl. 1923 Sp. 54) ebenso wie eine solche über Wald- und Forstortsnamen in Aussicht. Wegen des Nutzens einer sprachwissenschaftlichen Erschließung der Goslarer Bergnamen in geschichtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht s. endlich Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1919 S. 147 f. (das. S. 148 Anm. 4 auch die Literatur wegen der Namen der Lüneburger Sülzhäuser).

[1]) Edward Schröder a. a. O. S. 1. S. wegen des Planes eines Corp. jur. Germ. poetic. auch M. Anm. 18a, 29.

[2]) Jacob Grimm, Die Poesie im Recht. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft 2 (1816) S. 25—99.

[3]) Bei Fehr, Das Recht im Bilde (Kunst u. Recht, I. Band), Erlenbach-Zürich (1923), S. 7 ist eine Fortsetzung des Werks angekündigt, die neben der „Poesie im Recht" auch das „Recht in der Poesie" veranschaulichen soll. S. zu dem Buche Fehrs die Anzeigen von U. Stutz D. Lit.-Z. 1924 Sp. 161—165 und K. v. Amira Z.[2]f. RG. 44 (1924) S. 329—333 sowie M. Anm. 18b, 19.

[4]) Vgl. etwa die Hinweise bei U. Stutz a. a. O. Sp. 161 und bei M. Anm. 1. An zusammenfassenden Darbietungen kommen vor allem in Betracht Otto Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. (Berlin 1886) S. 17 f. vom juristischen und Konrad Borchling, Poesie und Humor im friesischen Recht (Aurich 1908) vom philologischen Standpunkt aus. — Mit dem Recht im Sprichwort und Sinnspruch (vgl. Gierke a. a. O. S. 17) beschäftigt sich jetzt eingehend Seiler, Deutsche Sprichwörterkunde, Handb. d. deutschen Unterrichts an höheren Schulen IV 3 (München 1922, s. hierzu aber auch die Besprechnng von Behaghel, Literaturbl. f. germ. und rom. Philologie XLIV, 1923, Sp. 324—328). Für die Poesie der Rechtssymbole (Gierke S. 18) ergeben sich vielleicht aus der Belebung des liturgiegeschicht-

Rechts in der Poesie die Tätigkeit der Juristen stärker in den Vordergrund, ohne jedoch, wie gerade die eingangs erwähnte Leistung Edward Schröders zeigt, etwa diejenige der Germanisten völlig auszuschalten.[1])

Aber auch hiervon abgesehen, machen sich bei den Arbeiten, die dem Verhältnis von Recht und Poesie nach den beiden eben gekennzeichneten Richtungen hin nachgehen, Unterschiede geltend. Einmal entfaltet sich die Poesie im Recht, wie auch M. (S. 6) hervorhebt, im wesentlichen nur in den früheren Stadien der Rechtsentwicklung, während sie der nüchtern und abstrakt veranlagten Jetztzeit zu immer mehr verblaßt, schließlich zum größten Teil sogar völlig verschwindet. Dagegen läßt sich das Recht in der Poesie verfolgen, solange es eine Dichtkunst gegeben hat und geben wird, verleiht es der Betrachtung einen breiteren Hintergrund, eröffnet es ihr vielseitigere Perspektiven. Und darin beruht wohl auch bis zu einem gewissen Grade die Erklärung für den zweiten Umstand, der mir vorschwebt. Können wir für die Behandlung der Poesie im Recht von Anfang an einen mehr einheitlichen, zusammenschließenden Zug, das Streben nach möglichst umfassender Inangriffnahme des Problems beobachten, so überwiegt bei den Schriften, welche dem Recht in der Poesie gewidmet sind, zunächst die vereinzelnde Zergliederung der zum Vorwurf gewählten literarischen Erscheinungen oder Dichterpersönlichkeiten, fehlt es jedenfalls einstweilen[2]) an einer Synthese größeren Stils, welche das Gesamtergebnis der in den letzten Jahrzehnten veröffentlichten und neuerdings zugleich methodisch fester unterbauten[3]) Sonderuntersuchungen zöge.

Bei dieser Sachlage und mit besonderer Rücksicht auf den zuletzt erwähnten Punkt verdient es auch hier angemerkt zu werden, wenn ein Richter unseres höchsten Gerichtshofes, bekannt als feinsinniger Deuter rechtlicher Gedankengänge in Goethes Faust und bei Richard Wagner, es unternimmt, den Einfluß, welchen Recht und Staat in unserer Dichtung ausüben, in einer wenn auch nur flüchtigen Überschau von den ältesten Zeiten an über das Mittelalter und die klassische Periode

---

lichen Interesses, die zur Zeit wahrzunehmen ist (vgl. Mohlberg, Aus der liturgiewissenschaftlichen Forschung, ZKG. N. F. 4, 1922, S. 181—185), Anregungen, nachdem schon vor einem Jahrzehnt Herwegen die „Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie“ (Deutschrechtl. Beitr., hrsg. v. K. Beyerle, VIII 4, Heidelberg 1913) verfolgt hat. S. jetzt noch W. Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1925 S. 55ff.

[1]) Als fernere Beispiele können genannt werden die Arbeiten von Kauffmann, Braut und Gemahl, Z. f. d. Phil. 42 (1911) S. 129—158 u. Edw. Schröder, Brautlauf und tanz, Z. f. d. Altert. 61 (1924) 17—34.

[2]) Über die Absicht Fehrs vgl. die vorletzte Anm. Wegen des Mangels einer abgerundeten Darstellung s. auch Fehr S. 7.

[3]) Vgl. hierzu etwa Hellwig, Die poetische Literatur als Quelle der Rechtserkenntnis, Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft 17 (1905) S. 166—193, 18 (1905) S. 429—445, sowie den von M. häufig (s. Anm. 14, 151, 188, 190, 197, 240) verwerteten Aufsatz von Mannheim, Rechtsgefühl u. Dichtung, Zeitschr. f. Rechtsphilosophie 3 (1920) S. 251—298. S. ferner Zallinger (an dem in der nächsten Anm. angegebenen Orte) S. 3f. Vgl. dazu aber jetzt auch Edw. Schröder, Z.[2] f. RG. 44 S. 21f., insbes. S. 23—25.



mitsamt den dazwischen liegenden Niederungsgebieten hin bis zur jüngsten Gegenwart in geschlossenem Aufbau vor dem geistigen Auge des Lesers vorüberziehen zu lassen. Nicht, daß der Inhalt des Büchleins, wie dies ja auch schon in seinem Untertitel zum Ausdruck gelangt, im ganzen dem Rechtshistoriker als solchem viel Unbekanntes zu sagen oder ihm neue wichtige Erkenntnisse zu vermitteln hätte. Aber wenn von M. in zwar anspruchsloser, jedoch überall die Vertrautheit mit dem Thema verratender Form der Versuch gemacht wird, einer Anzahl der wichtigsten Erscheinungen des Rechtslebens in den poetischen Erzeugnissen des deutschen Geistes zusammenfassend nachzugehen, so ist es auch von seiten unserer Wissenschaft aus dankbar zu begrüßen, daß einmal in weitergestecktem Rahmen der Blick den reichen Schätzen, die auf diesem Gebiete ebenfalls für die rechtsgeschichtliche Forschung noch der Hebung harren, zugewendet und durch die beigefügten Literaturnachweise zugleich die Möglichkeit zu vertiefendem Eindringen geschaffen wird. Ich habe den Eindruck, daß die Schrift M.s, gerade weil sie sich nicht zu sehr in Einzelheiten verliert, sondern in erster Linie einen Überblick über die Fülle der auftauchenden Probleme gewähren will, ihren Zweck, anregend zu wirken und Interesse zu wecken, erreichen und für das weitere Zusammengehen von rechtsgeschichtlicher und literarhistorischer Forschung auf diesem Wege den Boden zu ebnen helfen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß für die rechtsgeschichtliche Betrachtung vor allem von Belang ist, was in den ersten Abschnitten des Werkes begegnet. Hier scheint es mir allerdings, als ob eine Reihe von Gesichtspunkten bei M. etwas zu kurz kommt, deren stärkere Betonung zu wünschen der Rechtshistoriker Anlaß hat. M. verweist zutreffend auf den Ertrag, den die alte deutsche Heldendichtung für Untersuchungen einschlägiger Art zu bieten vermag, für den ein besonders kennzeichnendes Beispiel ja die vor kurzem erschienene gehaltvolle Abhandlung Otto Zallingers über die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun[1]) gewährt. Ich möchte wenigstens andeuten, daß sich von hier aus das Auge ohne weiteres richtet auf die neuerdings besonders lebhaft erörterten Beziehungen zwischen Heldendichtung und Heldensage[2]), und daß darüber hinaus für die Rechtsgeschichte ferner das sowohl in der jüngeren germanistischen wie in der volkskundlichen Forschung eine erhebliche Rolle spielende Verhältnis zwischen Sage, Märchen und Mythus[3]) von Wichtigkeit ist. Es wäre zu begrüßen, wenn

[1]) Otto Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun. S. B. der Wiener Akad. d. Wissenschaften 199. Bd., 1. Abh. (Wien 1923). Vgl. dazu die Anzeigen von E. Heymann, Z.[2] f. RG. 44 f. S. 470—473 und von Rudolf Hübner, D. Lit.-Z. 1924 Sp. 2055 ff.

[2]) S. hierzu etwa A. Heusler, Nibelungensage und Nibelungenlied, 2. Aufl. (Dortmund 1922) S. 222 f., 310 f. sowie die Besprechung von Schneider D. Lit.-Z. 1924 Sp. 278—283.

[3]) Es mag genügen, für unsere Zwecke auf den Neudruck von Bethe, Mythus, Sage, Märchen (Leipzig 1922, vgl. hierzu Otto, D. Lit.-Z. 1924 Sp. 325—334) und die eine gute Einführung in den Gegenstand bildende

sich bei den m. E. bald zu erwartenden Neuauflagen des Buches auch nach diesen Seiten hin eine Erweiterung seines Stoffkreises ermöglichen ließe.

Gießen. Karl Frölich.

Sir Thomas Erskine Holland, The elements of Jurisprudence. 13. ed. Oxford, Clarendon Press, 1924. 458 S. 8⁰.

Das berühmte Buch, 1880 zuerst erschienen, liegt jetzt in der 13. Auflage vor. Jurisprudenz in Hollands Sinn ist „the formal science of positive law", das Recht aber faßt er als allgemeine Ordnung und als Regel für das äußere menschliche Verhalten, erzwungen durch eine souveräne politische Autorität. Von da aus entwickelt er die Lehren vom objektiven und subjektiven Rechte und im einzelnen die Lehren des Privatrechts (S. 167 ff.), des öffentlichen Rechts (S. 366 ff.), des Internationalrechts (S. 392 ff.), d. h. des Völkerrechts, und schließlich unter der Bezeichnung application of Law (S. 409) den Konflikt der Rechte, also das internationale Recht in unserem Sinne. Alles in den Grundgedanken, alles aber aufgebaut auf den positiven Rechtssätzen, wobei das englische Recht im Vordergrunde steht, doch so, daß meist vom römischen Recht ausgegangen wird und aus den geltenden Rechten das deutsche und französische vielfach herangezogen wird. Das gehört alles insoweit nicht in den Bereich dieser Zeitschrift, als es das gibt, was wir eine allgemeine Rechtslehre nennen. Aber die Ausführungen im einzelnen sind vielfach geeignet, die universal-historische Erkenntnis des Rechts zu fördern. Das gilt vor allem von vielen Ausführungen über das Privatrecht. Es sei etwa auf die Darstellung der possessio (S. 194—202) und überhaupt auf das Sachenrecht (S. 191—242) verwiesen. Ferner auf die Betrachtung über die Rechtsquellen (S. 55—78). Vor allem aber bietet das Buch überall interessantes und geistreich verwertetes Material zur Dogmengeschichte; die Aussprüche aller Zeiten über die allgemeinen Rechtsbegriffe, von der Bibel und den Vedas über die griechische, auch orientale Literatur und das römische Recht zur neueren Literatur, besonders seit dem 16. Jahrhundert, werden herangezogen; es liegt den Ausführungen ein großartiger Einblick in die Geschichte der rechtlichen Ideen zugrunde. Dabei ist es erfreulich zu sehen, wie stark die deutsche

---

Arbeit von Rutgers, Bemerkungen über das Verhältnis von Märchen und Sage, mit besonderer Rücksicht auf die Siegfriedsagen (Groninger philos. Diss. 1923) Bezug zu nehmen. Zur Sache selbst s. zuletzt noch Panzer, D. Lit.-Z. 1924 Sp. 1915—1920. — In ihrem weiteren Verlauf leiten diese Betrachtungen hin zu der Verbundenheit zwischen Recht und Religion auf den ersten Stufen der Entwickelung, für die rechtsgeschichtlich wertvolles Material vor kurzem dargeboten ist in dem ersten Teil der Schrift von Vordemfelde, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten, Religionsgeschichtl. Versuche und Vorarbeiten, hersg. von Malten und Weinreich XVIII, 1 (Gießen 1923). S. auch Wundt, Völkerpsychologie 9. Bd: Das Recht (Leipzig 1918), z. B. S. 27 f., 405 f. 419 f.

Literatur eingewirkt hat. Schon im Vorwort zur ersten Auflage bekannte sich der Verfasser zu Savigny, und Aussprüche von Leibniz und Jhering zieren das Buch als Motto. Es ist das große Verdienst des Werkes, daß es für England die allgemeinen Rechtsbegriffe, die dort trotz Blackstone, Bentham und Austin noch vielfach der Klärung bedurften, weil sie in der Masse des case-law zu ersticken drohten, im Anschluß an die kontinentale Jurisprudenz herausgehoben und gefestigt hat. Er hat dabei es weise verstanden, die autochthone Art der englischen Rechtssätze und der aus ihnen sich ergebenden Prinzipien nicht zu verwischen; selbst da, wo die Gegensätzlichkeit zum Kontinent fast unüberwindlich scheint, findet er eine graziöse Form der Nebeneinanderstellung, wie z. B. bei der Zusammenfügung von causa und consideration (S. 283 ff.). Der Germanist wird freilich die etwas zu starke romanistische Orientierung im deutschen Recht bisweilen leise beklagen; von Savigny und Puchta und Jhering ist mehr die Rede als von Brunner oder Gierke. In so fern gehört Hollands Buch zu denjenigen, welche die deutsche römisch-rechtlich-gemeinrechtliche Begriffsbildung in England vielleicht etwas zu stark gefördert haben. Aber wer würde das einem im Jahre 1880 und später in den weiteren Auflagen unter dem Eindruck unseres BGB.s entstandenen Buche verargen, das sich gerade im Streben nach begrifflicher Schärfe, soweit das deutsche Recht in Betracht kam, an das praktisch dominierende System halten mußte? Hollands schlichte und klare Sätze bauen, wie seine Anmerkungen zeigen, auf einer außerordentlichen Gelehrsamkeit auf — sie bringen damit nicht nur den Engländern die Früchte des kontinentalen Denkens, sondern geben jedem historisch unterrichteten kontinentalen und besonders deutschen Juristen eine Fülle von Anregungen, die auch unserem Rechte zugute kommen.

Ernst Heymann.

Erich Klibansky, Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen. (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, I. Reihe, 1. Heft). Marburg, N. G. Elwert, 1925. 99 S. 8° und 6 Kartenbeilagen.

Mit dieser Arbeit eröffnet Edmund Stengel eine Abhandlungssammlung, deren erste Reihe den Vorarbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen dienen soll, während die zweite Reihe anscheinend allgemeinen Problemen gewidmet ist, da für diese eine Arbeit über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschlands, ein besonders wichtiges und lohnendes Thema, angekündigt wird. Weit über die Kreise hinaus, die der lokalen hessischen Geschichte nahestehen, beansprucht aber auch alles, was den Vorbereitungen des hessischen historischen Atlas dient, das höchste Interesse, namentlich auch des Rechtshistorikers. Besonders die Erfolge der rheinischen und niedersächsischen historisch-geographischen Arbeit bestätigen die Meinung des hochverdienten Herausgebers,

daß neben den Fragen der Besiedlung, des Verkehrs, der Straßenzüge auch die geistigen Bewegungen durch diese Forschungen klarer erkannt werden, und daß dabei als Grundlage die „Erforschung des Staatlichen im Rahmen der territorialen Bildungen des Landes" zunächst angegriffen werden muß. Man kann dem Unternehmen Stengels, das mit andern verwandten Bestrebungen an der Lahn-Universität, namentlich mit Wredes Sprachatlas, Hand in Hand geht, nur von Herzen Glück auf den Weg wünschen.

Wie bei dem reichen, namentlich im Marburger Archiv für diese Zwecke vorhandenen Material zu erwarten war, zeigt schon die erste hier vorgelegte Teilarbeit, die Behandlung der vier ehemaligen mainzischen Ämter — Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg — die Tragweite dieser Untersuchungen, welche durch die von Stengel vermittelte strenge Methode eine scharfe Beleuchtung der Entwicklung bringen. In dem merkwürdigen Aufbau der hessischen Territorialgestaltung aus den ehemaligen Gisonischen, später landgräflichen Besitzungen, den Herrschaften einzelner Dynasten wie der Grafen von Ziegenhain, den Besitzungen des Deutschen Ordens, den wenigen selbständigen städtischen Erscheinungen nehmen die Mainzischen Ämter eine besondere Stellung ein und zeigen noch heute durch ihre konfessionelle Färbung deutlich die kulturelle und staatliche Einwirkung des Erzbistums, dessen allgemeine Bedeutung für diese Fragen Karl Wenck (Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte, Ztschr. für Hessische Geschichte N. F. 33) so schön geschildert hat. Von diesen Ämtern (für welche die Personschen Karten von 1690 in Photolithographien ebenso wie vier vom Verfasser auf Grund der Meßtischblätter unter Verwendung der Eisentrautschen Grundkarten hergestellte Karten dem Buche beigegeben sind), stellt sich Amöneburg, nahe Marburg gelegen, als das bei weitem größte Gebiet dar, das kleinste ist Fritzlar, enthält aber die größte Stadt, während Neustadt, das unmittelbar an Amöneburg angrenzt, ebenfalls einen größeren Komplex bildet, Naumburg mit besonders interessanten Territorialverhältnissen wieder etwas geringeren Umfangs ist. Die Untersuchung über den territorialen Bestand wird sehr sorgfältig auf Grund der Karten des 17. Jahrhunderts (die älteren Karten sind leider verschollen oder doch zur Zeit nicht aufzufinden gewesen), Grenzbeschreibungen, Aufzeichnungen über Besitzverteilung und Einkünfte, die schon seit dem 13. Jahrhundert vorliegen, und einzelner urkundlicher Nachrichten, namentlich über Grenzstreitigkeiten usw. geführt. Amöneberg ist früh, wahrscheinlich von Fulda erworben worden, Neustadt ist im 13. Jahrhundert von dem Grafen von Ziegenhain gekauft, auch Naumburg ist damals erworben worden, während Fritzlar alter, vielleicht schon auf Bonifatius zurückgehender, allmählich erweiterter Besitz der Mainzer Kirche war. Die Besitzungen, vielleicht anfänglich in der Hoffnung auf eine herzogähnliche Stellung des Erzstuhles in den hessischen Gebieten erworben, bedeuteten schließlich doch nur eine Brücke vom Main her nach dem Mainzischen Eichsfeld hin.

Im ganzen bieten die Untersuchungen des Verfassers nur Beobachtungen für die grundherrschaftlichen Erwerbungen, die Gerichte werden mehr nebenher erwähnt; so ist die Übung vorwiegend, daß das alte Gericht Seelheim, das später dem Deutschen Orden gehörte, der ursprüngliche Zentralpunkt des Amöneberger Amts war; auch die an Varrentrapps Bemerkungen (Rechtsg. der gemeinen Marken in Hessen S. 81 f.) anschließende Beurteilung der Elber Mark und ihres Gerichtsverhältnisses wird zutreffen. Es ist zu beklagen, daß sich für die Gerichtsverhältnisse der älteren Zeit so wenige sichere Nachrichten finden. Immerhin wäre es erwünscht, daß bei Fortsetzung der Arbeiten über die grundherrschaftlichen Verhältnisse alles irgendwie über die Gerichte erreichbare Material möglichst erschöpfend erörtert würde, auch wo es nicht unmittelbar für die Abgrenzungsfragen usw. Bedeutung hat. Der Verfasser ist sich übrigens vollkommen klar darüber, daß die territoriale Entwicklung entscheidend durch die Gerichtsverhältnisse bestimmt war. Die Verfassung der Ämter wird nicht erörtert. Vom Standpunkt der geographischen Betrachtung ist das methodisch nicht zu beanstanden. Doch würde das verfassungsgeschichtliche Nebenergebnis zu begrüßen sein, zumal der Verfasser sich offensichtlich mit diesen Fragen befaßt hat. Das Buch bildet so für den Rechtshistoriker mehr einen sehr wertvollen Wegweiser — vielleicht läßt Stengel in der zweiten Reihe seiner Abhandlungen bald einmal die spätere Gerichtsverfassung untersuchen, um dadurch auch wieder Anhaltspunkte für weitere grundherrschaftliche Untersuchungen zu schaffen. Zahlreiche Beilagen von zum Teil bisher ungedruckten Quellen bereichern das Buch, dessen Druck vortrefflich, aber doch in sehr vielen Bestandteilen auch des Textes so klein ist, daß die Augen ihn nur schwer vertragen; die Ersparnis ist dadurch nur so gering, daß wir die opferfreudige Verlagsbuchhandlung bei späteren Heften bitten dürfen, hier doch etwas Gnade zu üben. Im ganzen aber verdienen alle Beteiligten den größten Dank.

Ernst Heymann.

J. Wackernagel, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert.

H. Oppikofer, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht, besonders an Wohnhäusern.

Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von G. von Below. II. Heft. Mittelalterliche Stadtrechtfragen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1924. 44 S. 8⁰.

Wackernagel, der in den letzten Jahren schon öfter erfreulichste rechtshistorische Gaben gebracht hat, beschäftigt sich auf S. 1—32 des vorliegenden Hefts in scharfsinniger und umsichtiger Weise mit der Form des öffentlichen Kredits der italienischen Kommunen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts. Er schließt dabei an die Arbeiten Sievekings und andererseits an die italienischen Arbeiten von Lattes, Pertile

und namentlich Ceruti (Rendiconti dell' Istituto Lombardo II, 3 p. 2, 1870) an, welche auf die Praxis der Obligationenausgabe schon hingewiesen haben, wie sie in Genua, Pisa, Florenz, Venedig und ebenso in Como, Mailand, Novara usw. üblich waren und nicht nur für unsere Staatsobligationen vorbildlich geworden sind — es bedarf dafür kaum des Hinweises auf Ehrenbergs Fuggergeschichte —, sondern auch für die Entwicklung des Aktienrechts und der Wertpapiersätze hohe Bedeutung gewonnen haben. Wackernagel hält sich vor allem an die Quellen von Como und Mailand, für welche er nicht nur die Statuten und die Chronikenliteratur nachprüft und ausschöpft, sondern für die er auch tunlichst das Urkundenmaterial heranzieht, und zwar auch einzelne ungedruckte Stücke, z. B. aus Como S. 27 n. 49, und vor allem 6 Urkunden aus Mailand (S. Ambrogio), die am Schluß auszugsweise gedruckt werden.

Wackernagel zeigt, wie die Städte nicht nur, was den Ausgangspunkt zu bilden scheint, ihre Schulden (namentlich in den häufigen Fällen der Zwangsanleihen) im Stadtschuldbuch eintrugen und die Inhaber der einzelnen loca in den einzelnen Stadtvierteln zu Staatsgläubigerverbänden zusammenfaßten, sondern daß sie schon im 13. Jahrhundert auch einzelne Schuldverschreibungen (cartae debiti, brevia, instrumenta, nomina, carte di pubblico credito, obligazioni pubbliche) ausgaben, welche wie die loca veräußerlich und übertragbar waren. Diese cartae debiti wurden als Zahlungsmittel benutzt; ihr Kurs stand infolge des planlosen Schuldenmachens der Kommunen (denen die Klöster darin in den gleichen Formen nacheiferten) oft erheblich unter pari. Es ergaben sich daraus Erscheinungen, wie sie bei uns in der Inflationszeit infolge der Geldentwertung hervorgetreten sind. Man hat aber — nicht ohne Mitwirkung der Geistlichkeit, insbesondere der Klosterbrüder als Mitglieder der städtischen Kontrollkommissionen — die schlimmsten Seiten der Entwertungswirkung zu vermeiden gewußt oder doch zu vermeiden gesucht. Zwar wird gesetzlich bestimmt, daß die Strafzahlungen an die Stadt — ebenso wie in Genua, Pisa, Florenz und Venedig durch loca — durch cartae debiti erfolgen konnten, und vor allem konnten private Schulden durch Lieferung von cartae debiti unter Zugrundelegung des Stammwertes getilgt werden. Aber während Como erst im 14. Jahrhundert dazu überging, statt dessen den Kurswert bei der Schuldentilgung zugrunde zu legen, hat in Mailand nach dem Bericht des Corio Bernardino schon 1240 der Satz bestanden, daß der Gläubiger die Annahme der cartae debiti verweigern konnte, doch so, daß er in diesem Falle vorläufig — d. h. offenbar bis zum Steigen des Kurses auf pari — Stundung zu gewähren hatte, die Zwangsvollstreckung auf Zahlung in Bargeld (pecunia numerata) war ihm versagt. Vielleicht war in Mailand die Zahlung des Grundstückspreises bei Grundstücksverkäufen in cartae debiti überhaupt ausgeschlossen.

Die Rechtsnatur der cartae wird vom Verfasser mehr nebenher erörtert. Wir besitzen leider kein Original einer solchen Schuldverschreibung —, was angesichts der Ausstellung in großer Zahl für die Zu-

fälligkeiten der Überlieferung rechtshistorischen Stoffes bezeichnend ist. Eine Abtretungsurkunde von 1254 (W. S. 6 n. 9) läßt aber die Abfassungsform ungefähr vermuten. Es handelt sich offenbar um Namenspapiere, nnd zwar um Rektapapiere, die Übertragung erfolgt durch Zession, und zwar mit der eigentümlichen Wirkung, daß, wenn die Stadt die gewöhnlich ratenweise zugesagte Amortisation in pecunia numerata nicht erfüllt (was die Regel gewesen zu sein scheint), der zedierende Schuldner persönlich für die Rate in bar haftet, jedoch, falls er zahlt, selbst gegen die Stadt den Barzahlungsanspruch auf Grund seiner alten Forderung behält. Wackernagel lehnt es mit Recht ab (S. 24), mit Rücksicht hierauf die Zahlung des Schuldners mittels carta debiti als bloße Zahlungsanweisung zu charakterisieren. Vielmehr liegt, wie er zutreffend ausführt, Leistung an Zahlungsstatt per cartam vor. Aber — was W. nicht erörtert — bei dieser datio in solutum ist die Zession keine restlose Tilgung der Forderung des Gläubigers, vielmehr erfolgt die endgültige Tilgung erst mittelst der Barzahlung durch die Gemeinde, wofür der Zedent einstehen muß. Es handelt sich um eine gesetzliche Haftung für nomen bonum esse aus dem Vertrage über die datio in solutum. Wenn dabei der im Regreßfalle zahlende Zedent schließlich selbst wieder gegen seinen Vormann, also letzten Endes gegen die Kommune die Barzahlung einklagen kann, so ist m. E. die Sachlage dieselbe wie später beim Wechselregreß: der Zedent tritt nur die von der Gemeinde eventualiter dem dritten Erwerber eingeräumte Forderung an diesen ab, bleibt aber selbst forderungsberechtigt, derart daß seine Forderung zunächst ruht, aber bei der Einlösung der carta im Regreßwege wieder erwacht. Diese ganze Gestaltung der Statuten ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der früh entwickelten (vgl. jüngst Schumann, Die Forderungsabtretung im deutschen, französischen und englischen Recht, 1924) germanischen Zession: die Zessionsmöglichkeit beruht auf dem von vornherein abgegebenen Versprechen zugunsten des dritten Erwerbers. Daran ändert der Umstand nichts, daß die volle Übertragungswirkung (nämlich die Wirkung, daß der Erwerber auch den Rückgriff wegen der Amortisationsquote erhielt) davon abhängig war (W. S. 25), daß die Zession durch Vermittlung der Anleihekommission und nicht im Freiverkehr zum Kurswerte erfolgt war; der ursprüngliche Schuldner konnte seine Verpflichtung dem Dritten gegenüber beliebig einschränken und hat das hier als Kommune durch eine gesetzliche Vorschrift getan. Im Einklang mit dieser Auffassung würde stehen, daß der Zessionar auch beim Erwerb gestohlener, unterschlagener oder verpfändeter Papiere gegen jeden Angriff auch des wahren Eigentümers geschützt ist (W. S. 19), was sich potentiell aus der Selbständigkeit der Verpflichtung zugunsten eines Dritten ergibt, zumal wenn die schuldnerische Kommune durch ihre Anleihekommissionen bei der Zession (durch Kontrolle und Buchung) mitgewirkt hatte. Man sieht hier, wie mir scheint, tief in die Entwicklung der germanischen Zession hinein, die sich aus derselben Urform des Vertrags zugunsten Dritter abspaltet, aus der auch das Indossament und die Begebung des Inhaberpapiers entsprossen ist.

Zum Schluß behandelt der Verfasser dann noch die wichtige und vielgebrauchte Möglichkeit, durch eine Barzahlungsklausel in den Schuldurkunden Privater die an sich gesetzlich in dem geschilderten Umfange zulässige Tilgung der Schuld durch Zession einer carta debiti communis auszuschließen. Wir würden heute sagen, daß die Goldklausel rechtlich unbedingt anerkannt war.

Die ganze Regelung der Zahlungsfrage zeigt, wie trotz aller finanziellen Schwierigkeiten die italienischen Kommunen es verstanden haben, die Gläubiger vor Ausbeutung durch die Inflationsschuldner zu schützen, und wie sie, wenn das nicht gelang, doch das ernste Bestreben gehabt haben, es zu tun. Diese Darlegungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, einer Zeit, in der der Geldcharakter dieser cartae erst im Werden ist (sie sind als verzinsliche und nur mit Einschränkungen zahlbare Obligationen noch nicht vollentwickeltes Papiergeld), zeigen stark, wie das germanische Recht dem formalistischen römischen Grundsatze, daß die voluntas principis den Geldwert bestimme, widersprach. Es ist im Grunde derselbe Rechtsgedanke, der sich — wie jüngst E. Stampe in den Mitteilungen der Berliner Akademie 1925 S. 2ff. wertvoll ausgeführt hat — zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in der Geldlehre der Formaltheorie der Legisten mit Erfolg widersetzte: das germanische Recht ist eben einer rein voluntaristischen Auffassung von jeher innerlich abgeneigt, die Immanenz der Gerechtigkeitsidee ist entscheidend oder, wie Eike sagt, alles Recht ist von Gott. —

Oppikofers, von F. Beyerle angeregte und geförderte Arbeit, gibt (S. 33—44) an der Hand dreier Register des 14. Jahrhunderts aus Freiburg im Üechtland eine Darstellung alter städtischer Hausgemeinschaften, die teils in Miete, vorwiegend aber in Stockwerkseigentum umschlagen. Die originellen Quellen zeigen die deutschrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand in allen Entwicklungsstadien: die alte Familiengemeinschaft am städtischen Hause, die Aufnahme Fremder in diese in der Form des Verkaufs eines ideellen Anteils an den Aufzunehmenden mit gemeinsamer Nutzung und Unterhaltung sowie insbesondere mit abwechselndem Wohnen im oberen und unteren Stockwerk, Vorkaufsrecht und Vorrecht zur Miete des (vermietbaren) Anteils für den einzelnen Gemeiner, allmählich immer stärker durchgeführte, schließlich dauernde Nutzteilung. Ein Übergang der Gemeinderschaft in genossenschaftliche Verbände, wie sie z. B. in Frankfurt a. M. bei den neuen Gaden vorkommen, scheint offenbar nicht erfolgt zu sein, obwohl O. auch die Gemeinsamkeit des Verkaufsstandes vor dem Hause erwähnt. Als vielmehr Ende des 14. Jahrhunderts der aufkommende Steinbau in den Bürgerhäusern größere Zimmer und mehrere Herde erlaubte, hat er — wie er ja auch nach Martin Wolffs Darstellung zur Neugestaltung des Überbaues führte — zu der vollkommenen Beschränkung des einzelnen Hausteilhabers auf ein einzelnes Stockwerk unter Aufgabe der gemeinsamen Küche und stupa hingeleitet: man faßte den einzelnen Teilhaber als „Alleineigentümer des Stockwerks"; das Stockwerkseigentum war entstanden; Richard Schröders Auf-

fassung findet eine wertvolle Bestätigung. Die Ausführungen Oppikofers sind ein feines kleines Kabinettstück rechtshistorischer Arbeit; die „vendicio“ des Anteils am Hause als Begründung der Gemeinderschaft ist eine wertvolle Parallelerscheinung zu dem gemeinschaftsartigen Charakter des Rentenkaufs, der in Resten ähnlich wie beim Stockwerkseigentum in unserer modernen Hypothek fortlebt.

Ernst Heymann.

Hans Wilfert, Philipp von Leyden. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates (Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Fünftes Heft). Berlin, Stuttgart, Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer, 1925. 42 S. 8°.

In dieser auf Anregung und unter Führung G. v. Belows geschriebenen Abhandlung versucht es der Verf., ein Bild von der Staatslehre Philipps von Leyden zu geben, der um 1310 bis 1383 lebte, in seinen späteren Jahren Domherr in Utrecht, Leyden und im Haag war und aus seiner in den Diensten des Grafen von Holland gesammelten Geschäftserfahrung reiche Anregung zu seiner publizistischen Schriftstellerei entnehmen konnte. Sein Hauptwerk ist der nach dem Verf. zwischen 1355 und 1358 entstandene Traktat de cura reipublicae et sorte principantis. Aus diesem 85 Rechtsfälle erörternden Werk sowie aus den übrigen Schriften Philipps stellt der Verf. System und Grundgedanken dieses gelehrten Kanonikers dar, in dem er denjenigen mittelalterlichen Schriftsteller zu erblicken glaubt, der als erster „die innerhalb der Territorien vorhandenen Bestrebungen, die auf festeres Anziehen der rein staatlichen Kräfte abzielen, systematisch und theoretisch eingehend festgelegt hat“, und der besonders darin seine Originalität zeige, daß überall die utilitas reipublicae, die Staatsraison, den „Angelpunkt seiner ganzen Staatsauffassung bilde“ (vgl. hierzu Friedrich Meinecke, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte, München und Berlin 1924 S. 35, der seinerseits sich auf G. v. Below, Territorium und Stadt 2. Auflage, München und Berlin 1923 S. 190 bezieht).

Philipp von Leyden verdiente gewiß eine monographische Behandlung. Nur hätte sie um vieles eingehender und sorgfältiger sein müssen als die hier gebotene. Man hat nicht den Eindruck, daß die Schriften Philipps wirklich in diesem dünnen Heft ausgeschöpft worden seien. Schon die bibliographischen Angaben über sie sind sehr dürftig; der Hinweis auf die Ausgabe von Fruin und Molhuisen genügt für den deutschen Leser keineswegs. Die Abhandlung Fruins in den Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akademie, afdeeling letterkunde 8. Teil, S. 220 ff., die v. Below a. a. O. S. 189 erwähnt, wird vom Verf. nirgends genannt. Überhaupt wird neuere Literatur nur sehr spärlich zitiert (das Zitat einer holländischen Schrift von R. Enklaar S. 31 ist ungenau). Und ebensowenig werden die Lehren Philipps hinlänglich in den Zu-

sammenhang seiner Vorgänger, Zeitgenossen und Nachfolger gestellt. Jedenfalls genügen die ziemlich allgemeinen Wendungen, wie sie der Verf. liebt, nicht, um diesen Zusammenhang darzulegen und damit die Bedeutung Philipps genau festzustellen. Urteile, wie etwa das (S. 19), daß „die Vorstellung der Staatssouveränität" „in diesem Umfang, dieser Lebendigkeit . . . vielleicht kein anderer mittelalterlicher Staatstheoretiker sonst" habe, sind ohne Belege ohne Wert. Manche Bemerkungen lassen darauf schließen, daß der Verf. nicht über die erforderliche juristische Schulung verfügt. Oder was soll es heißen, wenn S. 10 behauptet wird, „der deutschen Rechtsentwicklung fehlte die Einheitlichkeit, Kodifikation und damit die Gesetzlichkeit"? Ist „Gesetzlichkeit" nur bei Einheitlichkeit und Kodifikation möglich? Kann man sie überhaupt für den mittelalterlichen Staat so unbedingt leugnen, wie es der Verf. S. 4 tut? Wenn dem römischen Recht die Bedeutung nur einer Hilfskraft für die in der mittelalterlichen Rechtsentwicklung selbst sich vorbereitende Heraufführung des modernen Staates zugeschrieben wird, so ist das zwar richtig, aber doch wohl heut so allgemein anerkannt, daß es einer Zurückweisung der entgegengesetzten Anschauung nicht bedurfte. Für seine Rolle aber den zwar großartig klingenden, aber doch recht inhaltslosen Ausspruch Spenglers anzuführen: „Nicht das Geschaffene wirkt ein, sondern das Schaffende nimmt auf", erscheint wenigstens dem Ref. höchst überflüssig.

Wir haben in unserer Literatur in Gierkes Althusius das klassische Muster der Schilderung eines für die Ideengeschichte maßgebenden großen Juristen. Niemandem, der sich an eine ähnliche Aufgabe machte, wird man im entferntesten vorwerfen wollen, daß er dieses Beispiel nicht erreichte. Aber man sollte an ihm doch gelernt haben, welches Ziel zu setzen und welche Methode zu befolgen ist. Schade, daß der Verf. sich die Sache so sehr viel bequemer gemacht hat.

Jena. **Rudolf Hübner.**

Wilhelm Erben, Schwertleite und Ritterschlag. Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen (S. A. a. d. Zeitschrift für histor. Waffenkunde, VIII. Heft 5/6). Dresden, Baensch-Stiftg. 1919. 63 S. gr. 4° mit 7 Abb. im Texte.

Eine Rechtsgeschichte der ma. Waffen, namentlich des Schwertes, würde den Forschungen, die wir K. v. Amira und E. Mayer für den Stab und verwandte Symbole[1]) verdanken, an Reichhaltigkeit der Ergebnisse nahekommen. Denn das Schwert nimmt unter den „Schutz- und Trutzwaffen" der Vergangenheit einen hervorragenden Platz ein. Es ist die „Lieblingswaffe" des Ritters und steht zu ihm in engster Beziehung, es ist auch sonst mit dem Leben und Handeln seines Trägers

[1]) K. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (1909); E. Mayer, Die Einkleidung im germanischen Recht (Festschrift für Adolf Wach, 1913) II. 43 ff.

verwachsen. Schon J. Grimm hat die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Waffen erkannt und hierfür in seinen deutschen RA. gar manchen wertvollen Beleg gebracht. Spätere Arbeiten enthalten wiederholt einschlägige Hinweise. Eine selbständige Behandlung des Themas, die weit über unsere Wissenschaft hinausgehen und sich der Volkskunde nähern müßte, steht bis heute aus. Um so erfreulicher ist es, daß E., durch seine Forschungen auf dem Gebiet des Heerwesens hierzu besonders berufen, wenigstens für einen Ausschnitt, für Schwertleite und Ritterschlag, für die „Ritterschaftsverleihung" eine durch seltene Reichhaltigkeit des Stoffes und die ihm eigene vorsichtige und eingehende Quellenkritik hervorragende Untersuchung veröffentlicht hat, die leider bis heute noch nicht gebührende Beachtung fand. Sie baut sich auf den reinen Geschichtsquellen (Urkunden, Chroniken usw.) auf, zieht die bildlichen Darstellungen[1]) jener Zeit möglichst vollständig heran, schaltet aber die dichterischen Quellen, unter ihnen auch die alten Epen, als nicht genug beweiskräftig aus. Eine kritische Erforschung dieses Stoffes durch Fachmänner würde aber für das Thema wertvolle Aufklärung bringen. Leider hat Prof. E. Lommatsch seine Studien über die Gebärden und deren Symbolik im Altfranzösischen[2]) nicht weitergeführt.

Die eingehenden Forschungen über die Schlacht von Mühldorf[3]) führten E. auf unser Problem. Im Lager Friedrichs des Schönen hat damals der Erzbischof von Salzburg viele Krieger zu Rittern gemacht (E. 33 Nr. 84). Dies veranlaßte den Verfasser, nicht nur das Material über Ritterpromotionen überhaupt zu sammeln und zu sichten[4]), sondern auch einen Einblick in die Entwicklung zu gewinnen, welche die Verleihung der Ritterwürde im Laufe der Zeit durchgemacht hat. So gliedert sich die Arbeit in vier Abschnitte: Schwertleite junger Fürsten, Schwertsegen und Schwertinschrift, massenweise Erteilung der Ritterwürde, das Aufkommen des Ritterschlages. Sofort nach ihrem Erscheinen hat U. Stutz in unserer Zeitschrift (KA. IX. 1919, 312ff.) die „Schwertweihe" besprochen und im Anschlusse daran die wertvollen

[1]) Vgl. hierzu noch H. Fehr, Das Recht im Bilde (1924) 134ff. und daselbst die Bilder Nr. 184 und 185 aus Schweizer Handschriften des 16. Jahrhunderts.

[2]) System der Gebärden, dargestellt auf Grund der ma. Literatur Frankreichs (Diss. Berlin 1910). — Vgl. auch die fleißige Berliner Dissertation (1887) von Karl Treis: Die Formalitäten des Ritterschlags in der altfranzösischen Epik, die jedoch den Fehler begeht, der Entstehungszeit seiner Quellen keine Aufmerksamkeit zu widmen.

[3]) Vgl. GA. XLIV (1924) 362. — Hierzu auch Erben, Berthold von Tuttlingen 1924 (Wiener Akad. Denkschriften 66/2).

[4]) Bei Santifaller, Das Brixener Domkapitel usw. (1924) 100 lese ich, daß Graf Otto von Ortenburg, daselbst Domherr und zuletzt Dompropst, 1292 von Herzog Albrecht von Österreich zum Ritter gemacht wurde. Vgl. auch Nr. 221 im 2. Teil (1925). — Er nahm später, nachdem er aus dem geistlichen Stande ausgetreten war, an der Schlacht von Mühldorf teil und geriet in Gefangenschaft. Als Jugendlicher wurde er 1288 vergeblich auf den Bischofsstuhl von B. postuliert.

Ergebnisse der Arbeit kurz gekennzeichnet. Da ich mich schon längere Zeit mit Einzelfragen des weitgesteckten Problems befasse, möchte ich auch in der GA. auf E.s Forschungen zurückkommen.

Im Mittelpunkte des Zeremoniells der Schwertleite, die an Fürstensöhnen und anderen Großen erfolgte, steht nach den mit 791 beginnenden, seit dem 12. Jahrhundert reichlich fließenden Nachrichten und namentlich auch auf den Bildwerken zweifelsohne die Umgürtung mit dem Schwert. Wir hören aber außerdem fallweise auch von einer Anlegung der Sporen, doch treten für die rechtliche Seite des Vorgangs Schwert und Gürtel in den Quellen entschieden in den Vordergrund, Sporen, Helm, Schild usw. sind nur Begleitzeichen. Es ist die alte Wehrhaftmachung, die von ehedem den jungen Mann für Heer und Gericht, somit für das öffentliche Leben selbständig machte, aber deshalb nicht der väterlichen Munt entzog, soweit nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit hinzutrat. Mit der Entwicklung des Rittertums und der Änderung der Kriegsdienstpflicht wandelt auch sie ihren Inhalt. Der Gedanke der Wehrhaftmachung verblaßt, und es verknüpft sich mit dem Akt in ritterlichen Kreisen die Vorstellung des Erwerbs der Ritterwürde. Sie wird nun zum äußeren Kennzeichen des Eintritts in die Vollgenossenschaft im Ritterstande, der, aus freien und unfreien Elementen gebildet, fortschreitend sich zum Geburtsstand abschließt. Durch sie wird der ritterbürtige Knappe Ritter, sie eröffnete auch, soweit dies noch angängig war — eine Frage, die vom späten 12. Jahrhundert an noch der Untersuchung bedarf — anderen Elementen den Zutritt zur Ritterschaft.[1] Als Wehrhaftmachung, dem altgermanischen Brauche folgend, lange ein Vorrecht des Vaters, gestaltet sich der Vorgang bei Fürstensöhnen oft zu großer Festlichkeit, wobei wohl auch der angesehenste Gast um die Vornahme der Schwertumgürtung gebeten wurde. Je mehr sie zu einem Teil der Ritterweihe wurde, tritt der Vater zurück zugunsten des Verleihers der Würde. Sie bleibt jedoch weltliche Handlung, auch wenn einmal ein kirchlicher Funktionär hierzu berufen wird. Nur in Jerusalem gewannen in der dort entwickelten neuen Form die „geistlichen Beitaten der Handlung" die Oberhand „über ihren alten weltlichen Kern" (E. 47).

Besondere Aufmerksamkeit widmet E. den seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren, dann immer öfter auftretenden Fällen einer massenhaften Erteilung der Ritterwürde, bei denen, wie er ausführt, aus

---

[1]) In der Frage der Ausgestaltung der Ritterschaft zu einem abgeschlossenen Geburtsstand vermutet E. 16 Anm. 115 Einfluß der Bologneser Rechtslehre. Es wäre sehr dankbar, einmal die Entwicklung des Begriffes „miles" bei den Legisten und Kanonisten Italiens zu verfolgen und auch die Städtestatuten sowie andere italienische Quellen heranzuziehen. — Vgl. E. Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte II 165, ferner für spätere Zeiten A. v. Siegenfeld in der Zeitschrift „Adler" (1905); sodann Fehr a. a. O. 135: Notiz zu 1281 (Straßburg) und Bericht über die Massenpromotion nach der Schlacht bei Grandson (1476), schließlich E. 37 Anm. 116 und die Mitteilung des Joh. Porta über die Erteilung der Ritterwürde durch K. Karl IV. in Rom (1355), ebd. 46.

technischen und sozialen Gründen der Ritterschlag allmählich die Umgürtung mit dem Schwerte fast ganz verdrängte. Solche Massenpromotionen erfolgten fallweise zur Ehrung einer im Mittelpunkte der Feier stehenden Persönlichkeit, später auch aus Anlaß kriegerischer Unternehmungen. Zu ihnen wurden auch die Romfahrten der deutschen Könige und die Pilgerreisen zum heiligen Grabe gezählt, wobei es jedoch nicht zu einem wirklichen Waffengange kommen mußte. Auf Kriegszügen gelten sie als Belohnung nach siegreicher Schlacht, begegnen aber in deutschen Landen auch schon vor Beginn des Kampfes. In diesem Falle konnte neben den idealen Momenten (gesteigertes Ehrgefühl, Kraft des Schwertsegens) auch das dringende Begehren nach den Vorrechten der ritterlichen Stellung im Kriege (höherer Sold, bessere Behandlung der Gefangenen und Gefallenen) den Anlaß bieten.

Für den Ritterschlag selbst bringt E. einwandfreie gleichzeitige Zeugnisse erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[1]) In diese Zeit setzt er auch den Bericht des Chronisten Johannes von Beka, der in höchst unglaubwürdiger Weise von einem Ritterschlag an Wilhelm von Holland zu erzählen weiß, hierbei jedoch die für uns wertvolle Bemerkung macht, daß zu seiner Zeit die Ritterwürde zumeist ohne kostbare Feste, nur durch Schlag (saltem per colaphum) empfangen wurde.[2]) Doch spricht schon eine französische Rechtsquelle ersten Ranges, die 1283 verfaßten Coutumes de Beauvoisis, jener reichhaltige Traktat Philipps von Beaumanoir, bei Erörterung eines interessanten Rechtsfalles von der Erhebung zum Ritter nur durch Erteilung des Schlages.[3]) Ferner findet

---

[1]) 47 ff. — Wertvoll sind die zeitgenössischen Berichte zu den Ritterpromotionen (1354/55). Karl IV. schreibt E. einen „wesentlichen Anteil an der Verbreitung des Ritterschlages“, vielleicht geradezu „die Einführung dieser einfacheren Form“ zu, wobei ein Einfluß Petrarcas nicht ganz von der Hand zu weisen wäre (52). Jedenfalls begegnet seit jener Zeit der Ritterschlag in den Geschichtsquellen Deutschlands und Italiens, doch besagt dies nichts für sein Alter und seinen Ursprung. Kann er doch seit jeher — wie so mancher andere Rechtsbrauch — bestanden haben, ohne daß die uns erhaltenen Quellen ihn erwähnen. Wenn sie aber plötzlich von ihm Notiz nehmen, mag dies gerade damit zusammenhängen, daß die Schwertleite allmählich außer Gebrauch kam. Doch wird ihrer noch von einem polnischen Chronisten in seinem Berichte über die Schlacht von Tannenberg (1410) gedacht (E. 45).

[2]) Für Lambert von Ardre vgl. nunmehr E. im N. Archiv XLIV 314 ff. — Von besonderem Interesse ist noch die von E. 57 erwähnte, jedoch ihrer „Natur und Überlieferungsart“ nach einer „scharfen Zeitbestimmung und sichern Verwertung“ widerstrebende Fälschung, die als Urkunde Karls des Großen sich ausgebend, ohne jede echte Vorlage im späteren Mittelalter auftaucht und berichtet, dieser Herrscher hätte der friesischen Obrigkeit das Recht gewährt, durch Schwertumgürtung und Schlag mit der Hand die Ritterwürde zu verleihen. Die Zeit ihrer Entstehung (14. Jahrh.) ist bestritten, aber jedenfalls ist sie „eines der ältesten schriftlichen Zeugnisse des Ritterschlages“ in Deutschland: Abgedruckt in M.G. Dipl. Karol. I 395.

[3]) Ausgabe von Beugnot (1842) XXXV 26: et li dona uns une colée et dist: „Chevaliers soyes.“ Die Stelle verdanke ich E. Mayers d.f.V.G. II 164, Anm. 12a. — Vgl. hierzu auch die Zitate bei A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger [2] (1889) I 184[3].

sich, wie mir mein verehrter Innsbrucker Kollege E. Gamillscheg, Professor der romanischen Philologie, mitteilt, das Wort „colée“ in der Bedeutung „Ritterschlag“ schon im Gralroman des Christian von Troyes und zwar im Originaltext[1]), ist also in dieser Bedeutung schon für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gesichert. In diesem Roman begegnet auch der im Altfranzösischen sonst nur selten belegte Ausdruck: acolée, wogegen die früheren Werke dieses Dichters bei Schilderung der Ritterpromotion des Schlages nicht gedenken, aber für die Handlung das Wort „adober“ verwenden.[2]) „Colée“ als Ritterschlag begegnet ferner

---

[1]) Ausgabe von Potvin: v. 10552; nach der von Prof. Hilka in Göttingen vorbereiteten kritischen Ausgabe: v. 9150 (nach dessen frdl. Mitteilung an G.). — Vgl. Kristian von Troyes, Wörterbuch zu seinen sämtlichen Werken von W. Foerster (1914) 152*, 28, 29 und 83 (Erec 6071, Cligés 137, 4620). — Vgl. auch Treis a. a. O. 72ff. und 97.

[2]) Du Cange, Glossarium usw. (ed. nova 1883ff.) I 87 setzt adobare = exornare und leitet das Wort ab von einem Stamm, der im franz. „douve“ und im nhd. „Daube“ fortlebt, anderseits aber auch von „adoptare“, was ich für unrichtig halte. Im Italienischen begegnet das Wort „addobare‘, = „schmücken, herrichten“. Der „miles adobatus“ wird in den alten Statuten von Padua und in jenen von Mailand (II 5) erwähnt. Vgl. auch die afrz. Stellen bei Du Cange a. a. O. — Schon bei Du Cange I l. c. und III 199 (ad verbum: dubbatio) finde ich die mir richtig scheinende Deutung des Wortes „adobare“ mit „percutere, ferire humeros, verberare“ und den Zusammenhang mit einem ags. „at dubba“ und „dubban“ erwähnt, sowie die Notiz: „et istud moris a Normannis in Angliam invecti etiam nunc perseverat; ubi candidatus eques stricto gladio a rege percutitur“. Bei Durchsicht dieser Stellen ergab sich mir die Vermutung, ob nicht gerade bei der Erhebung zum Ritter und deren Vorläufern das Wort die Bedeutungsverschiebung von „schlagen“ zu „ausrüsten“ erfahren hat. Herr Kollege Gamillscheg erlaubte mir, die philologischen Belege für meine Annahme, die er für möglich hält, aus seinen Aufzeichnungen hier zu veröffentlichen. — Das franz. „adouber“ ist germanischen Ursprungs, seine nähere Herkunft jedoch bestritten. Als Ausdruck des Ritterwesens ist das Wort wahrscheinlich fränkisch, entspricht dort einer Grundform „dubban“, die Brüch, Einfluß der germanischen Sprachen auf das Vulgärlatein (38), aus friesisch „duwa“ und altfriesisch „dubba“ = „stoßen“ erschließt. In der Bedeutung „zum Ritter schlagen“, heute engl. „dub“, daneben aber auch „stoßen“ oder „schlagen“ ist es zuerst im Angelsächsischen bezeugt, so in der Sachsenchronik herausg. von Earle 219 I: „Se cyng dubba de his sunu Henric to ridere.“ Das Wort wanderte ins Altnordische: „dubba til riddara“; vgl. Falk-Torp, Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch (28). Es fragt sich dabei, ob das erschlossene fränkische „dubban“, eigentlich „stoßen, schlagen“, selbst die Bedeutungserweiterung und -verschiebung zu „zum Ritter schlagen“ mitgemacht hat, oder ob diese erst vom Ags. ausgeht. G. hält ersteres für wahrscheinlicher, da das ags. Wort erst in der späteren ags. Literatur auftritt. — Die Grundbedeutung des Wortes: „schlagen“ oder „stoßen“ entspricht einer germanischen Wurzel dub-, die noch in der ursprünglichen Bedeutung im englischen „dub“, im ostfriesischen „dufen, duven“ = stoßen, im holländischen „dof“ = „Stoß, Ruderschlag“ fortlebt. Dieses germ. „dub-“ ist Ablautform zu „dab-“ = indogermanisch: „dhabh“, das in englisch „dab-“ „leise schlagen“, ostfriesisch „dafen“ = schlagen, „klopfen, stoßen“, mittelniederländisch „dabben“ = „tappen“ erhalten ist. Auch unser Wort „tappen“ dürfte zu dieser Wurzel „dab“ gehören, ist aber erst seit mhd. Zeit nachweisbar (Falk-Torp a. a. O.). — Im Gegensatze hierzu will W. Bruckner, Charakteristik der germanischen Elemente im Italienischen (1898/9) 14, das

in den noch dem 12. Jahrhundert angehörenden „Sachsenkriegen" von Jean Bodel.[1]) Später zeigt sich sogar der Ausdruck „noble colée". Das Wort leitet sich von „col" (lat. collum) = Hals oder Nacken her, bedeutet daher etymologisch den Schlag auf den Nacken oder Hals. Doch hat das Wort schon im Afrz. die Weiterentwicklung zu „Schlag im allgemeinen" durchgemacht, so daß wir daraus nicht schließen dürfen, daß der Ritterschlag immer ein Schlag auf den Hals gewesen ist. In lateinischen Texten findet sich für den Schlag schon in der römischen Zeit das Wort: „alapa" und der dem Griechischen entlehnte Ausdruck: „colaphus".[2])

Mit Recht betont E., daß dieser Schlag nicht kirchlichen Ursprungs war, was Schröder noch in der 5. Aufl. seines Lehrbuches (456) sagte, in [6] 481 aber aufgegeben hat. Auch sonst hat Sch. seine Auffassung über den Ritterschlag und die Organisation der Ritterschaft geändert. Was er aber über Frankreich sagt, bedarf m. E. noch einer Überprüfung. E. stellt weiter fest, daß dieser Schlag ursprünglich nicht immer mit dem Schwerte erteilt wurde, sondern auch mit Zepter und Stab oder mit der bloßen Hand (vgl. schon Treis a. a. O.), daß er nicht nur „bloßes Denkzeichen" sein sollte[3]), um die vollzogene Handlung und die dabei gesprochenen Worte bleibend einzuprägen", sondern daß sich in ihm — was jedenfalls zutrifft — ein besonderer Rechtsvorgang äußert. Allerdings denkt er hierbei an den noch vom Sachsenspiegel (III. 32, 9) erwähnten, auch in den Bilderhandschriften festgehaltenen Schlag auf den Hals, durch den der Herr sich des Knechtes unterwand, eine Unterjochungshandlung, die sein Recht an dem Unfreien — der Gegensatz zur Freihalsigkeit — kundtat. Amira stellt diesem Halsschlag das Berühren des Halses mit der Hand bei einem sich in Unfreiheit Ergebenden und das Auflegen des Armes auf den Hals des sich Unterwerfenden an die Seite.[4]) Es sind deutschen Rechtsquellen entnommene Symbole,

ags. Wort als aus dem Altnordischen entlehnt ansehen, wobei dort die Grundbedeutung „anziehen" oder „ausrüsten" gewesen sei. Es läßt sich jedoch mit G. ein solches „dub" = „ausrüsten" an keinen vorhandenen Wortstamm anknüpfen, wogegen die Bedeutungsübertragung von „zum Ritter schlagen" in „ausrüsten" mit Rücksicht auf die Begleithandlungen und den Zweck dieses Vorgangs keiner Schwierigkeit begegnet. Da ferner auch das afrz. „adober" zur speziellen Bedeutung „adober a chevalier" die allgemeine Bedeutung „ausrüsten, herrichten" besitzt, dürfte schon das zugrundeliegende fränkische „dubban" die Bedeutungsverschiebung mitgemacht haben. Herrn Kollegen Gamillscheg erlaube ich mir auch an dieser Stelle für seine gütige Hilfe und Belehrung wärmstens zu danken. — Vgl. ferner J. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie (1913) in Deutschrechtliche Beiträge herausg. von K. Beyerle VIII/4. 324. Somit wäre bei Du Cange a. a. O. I 87 die Bedeutung „percutere" als die ursprüngliche zu bezeichnen.

[1]) Godefroy, Dictionaire de l'ancienne langue française II 181.

[2]) Thesaurus linguae latinae I 1479/80 und III 1569ff. — Vgl. Du Cange a. a. O. I. II s. v., ferner l. Salica a. v. O.

[3]) Vgl. Herwegen a. a. O. 322 und Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel (1920) 14ff.

[4]) Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (1905) 249.

die aber gewiß auch bei anderen Völkern begegnen dürften und wohl schon der Vorzeit angehörten. Als „Fortbildung" dieses Ritus oder als „eine auf ein anderes Rechtsgebiet übertragene Nachbildung jener Unterwindung" hätte nach E. (59) der Ritterschlag zu gelten. Bei dieser Deutung übersieht er nicht, daß es sich in unserem Falle nicht um eine „Unterwindung", nicht um „Festhaltung in dem Abhängigkeitszustand" (vgl. Amira a. a. O.: der kämpfliche Gruß, der Halsschlag), sondern um „Verbesserung des Standes" handelt. Trotzdem trägt er kein Bedenken, die Vereinigung von „Waffenreichung und Schlag" (vgl. auch U. Stutz a. a. O. 313) dahin zu erklären, daß letzterer die ursprünglich „unfreie Stellung des Knappen" andeute, in der Umgürtung dagegen sich die „Standeserhebung zum Ritter vollziehe". Gerade „die standesbildende Kraft, die sich der alten Wehrhaftmachung seit dem 12. Jahrhundert hinzugesellt", lasse „die Anwendung einer neuen Rechtsform erwarten".

Der Halsschlag als Unterwindungsakt ist jedoch der Ausdruck einer Herrschaft über einen Unfreien. Der ritterbürtige Knappe mußte aber nicht unfreien Standes sein, und die Erteilung der Ritterwürde löste nur die Abhängigkeit des Knechtes, war aber keine Freilassung, die den Geburtsstand änderte. Daher darf die Wortfolge bei E. (59, Z. 19 v. o. links): „unfreie Stellung des Knappen" nicht standesrechtlich gedeutet werden. Die „Standeserhebung zum Ritter" war nur eine Behebung der strengen Abhängigkeit, welche das Knappentum auch für den Freien bedeutete. Dann gilt hierfür die Erklärung, die sich schon bei V. Ehrenberg[1]) und namentlich bei J. Herwegen besprochen findet. Der dem Knappen erteilte Schlag (vgl. Treis a. a. O. 96) ist der Akt, welcher „gleichsam die Bande sprengte, die den Knappen in seinem dienenden Verhältnisse festhielten". Es ist der mit der rechten Hand erteilte Backenstreich, der sich „in einen Schlag auf die Rückseite des Halses", in einen Schwertschlag verwandelte. Gehen wir aber auf die Symbolik dieses Schlages ein, so erscheint er schon dem römischen Rechte als Freilassungs- und Emanzipationsritus[2]), er ist dem germanischen Volksleben eigen, begegnet in verwandter Gestalt im slawischen Rechte[3]), dürfte überhaupt altarischer Brauch sein. Er bekundet daher nicht nur Beginn[4]) und Betätigung einer Herrschaft (Halsschlag des Ssp. usw.), sondern auch deren letzte Ausübung, die letzte Erniedrigung, eine feierliche letzte „Schändung", die dem Aufsteigenden in Erinnerung

[1]) Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht (1877) 49ff.

[2]) Cod. Iust. VIII 48, 6 und Nov. Inst. 81 praef., dazu die Zitate aus älteren kirchlichen Schriftstellern bei Herwegen a. a. O. 321[5].

[3]) Vgl. P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten (1899) 138ff. und 237ff.; E. Goldmann, Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband (1903) 164ff., dazu meine Bemerkungen in G.G.A. (1900) 944 und Puntschart ebd. (1907) 150. — Hiermit läßt sich auch die Deutung als „Übergangsbrauch" verbinden, die G. Graber entwickelt. Vgl. dessen Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein usw. in Wiener Sitzungsberichte, phil. hist. Kl., (1919) CXC. Abh. 5, S. 101ff. und A. Jaksch in den Mitt. des öst. Inst. f. Gf. (1925) XL. 291.

[4]) Ehrenberg a. a. O. 52 für die capillatura usw.

bleiben sollte. Mithin ist der Schlag hier Befreiungsritus[1]), Sinnbild der Entlassung aus der Abhängigkeit, der Standeserhöhung in unserem Sinne. Herwegen spricht daher treffend von Emanzipation und Initiation. Angesichts seines häufigen Vorkommens in der Rechtssymbolik des Hoch- und Spätmittelalters von Frankreich, Deutschland und anderen Ländern gehört der Schlag, der Backenstreich mit verwandten Symbolen zum uralten Bestande jener Rechtsbräuche, die Beginn und Beendigung einer „Muntgewalt" oder sonstigen Herrngewalt herbeiführten. Da sich die Aufnahme in die Vollgenossenschaft der ritterlichen Kreise im Anschlusse an die alte Wehrhaftmachung entwickelte, so bin ich der Meinung — und hierin bestärken mich auch die sprachgeschichtlichen Ergebnisse —, daß der Schlag, der Nachfahre des alten Backenstreiches, stets ein wesentlicher Teil der Ritterweihe war, wenn auch die Quellen, die E. mit so großem Fleiße zusammentrug, seiner in deutschen Landen vorerst nicht gedenken. Er war überdies ein entscheidendes Moment in diesem Promotionsakte, weil er vor allem die Entlassung aus dem Knappendienste beinhaltete, wogegen die Umgürtung mit dem Schwerte, die Anlegung der Sporen und andere Begleithandlungen den Erwerb der Ritterwürde zu sichtbarem Ausdruck brachten. Deshalb stehen sie vorerst in den Quellen im Vordergrunde. Als die Schwertumgürtung namentlich bei Massenpromotionen aus den von E. dargelegten Gründen wegfiel, die Kandidaten schon gerüstet erschienen, blieb von dem ganzen Zeremoniell nur der Ritterschlag übrig, bis auch er seinen inneren Gehalt für die weltliche Ritterschaft verlor. Doch erhielt er sich bei den Kaiserkrönungen in Frankfurt bis an das Ende des alten Reiches als nahezu inhaltslose Zeremonie.[2])

Innsbruck. A. Wretschko.

P. van Heijnsbergen, De pijnbank in de Nederlanden. Groningen, P. Noordhoff, 1925. 148 S. 8°.

Verfasser gibt, ohne sehr in die Tiefe zu gehen, eine klare und über sichtliche Darstellung der Geschichte der Folter in den Niederlanden Er geht dabei erfreulicherweise insofern über das Thema hinaus, als er die Geschichte der Folter betrachtet in ihrer Beziehung zur Entwicklung des Strafprozeßrechts überhaupt. Das veranlaßt ihn vor allem, dem Aufkommen des Inquisitionsprozesses in den Niederlanden nachzuforschen und, wenigstens oberflächlich, den so überaus interessanten Kampf zwischen Anklageverfahren und Inquisitionsprozeß zu streifen.

Gleich das erste Hauptstück (S. 1—31) behandelt oorsprong en opkomst van het inquisitoire strafproces. Nachdem Verf. zuerst in ganz großen Zügen die drei Perioden der Entwickelung des Strafprozesses

---

[1]) Goldmann a. a. O. 167ff.; Herwegen 20ff.; namentlich dessen Beispiele aus dem deutschen Innungswesen. Vgl. auch dessen Erklärung für den Backenstreich bei der Firmung.

[2]) Jetzt auch A. Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen bis 1531 (1924) 57ff.

gezeichnet hat, die vom reinen Anklageverfahren bei privatrechtlicher Auffassung des Verbrechens durch eine Übergangsperiode hindurch zum Inquisitionsprozeß des erstarkten Staates geführt haben (S. 1—3), geht er auf den Ursprung des Inquisitionsprozesses ein. Die Ausführungen über dieses Problem bestätigen erneut einen jüngst von Kantorowicz (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 44 S. 97) getanen Ausspruch, wonach die deutsche Forschung bei der Erörterung über die Herkunft der inquisitio „fast ganz unter sich blieb". Der Verf. hat den neuesten Forschungen der deutschen Wissenschaft nicht Rechnung getragen. Er vertritt noch den Standpunkt, daß die Entwicklung des Inquisitionsprozesses vor allem dem „machtigen invloed van het canonieke recht" zu danken und daß innerhalb des letzteren die inquisitio namentlich durch Innocenz III. ausgebildet worden sei. Die voraufgegangene Entwicklung kommt dabei erheblich zu kurz, indem nur nebenbei auf die bischöflichen Sendgerichte hingewiesen und gar nicht eingegangen wird auf das Problem, inwieweit im italienischen Stadtrecht die karolingische inquisitio und unter dem Einfluß der legistischen Rechtswissenschaft das römische Recht zur Entwickelung des Inquisitionsprozesses geführt haben. So ist denn auch die Stellungnahme des Verf. zu diesen geschichtlich grundlegenden Fragen unsicher. Er mochte sich vielleicht damit begnügen, weil die Geschichte des Strafprozesses für sein Thema nur Hintergrund bedeutet; immerhin fühlt sich der Leser doch auch gerade über das Aufkommen der Folter nicht hinreichend aufgeklärt, wenn es diesbezüglich lediglich heißt: „Met de opkomst van het inquisitoire proces is het folteren meer en meer in zwang gekomen" (S. 8) — und dann: „Het nieuwe strafproces week af van het oud-Romeinsche, dat accusatoir was. Het nam echter van het oud-Romeinsche de tortuur over en combineerde aldus de inquisitio van het canonieke met de tormenta van het Romeinsche recht" (S. 9). Der Verf. wendet sich dann in kurzen Betrachtungen den Vorläufern des Inquisitionsprozesses auf deutschem Boden zu (Leumundsprozeß, Klagen von Amts wegen, Feme), um sich im Anschluß hieran mit dem Eindringen der inquisitio in Holland zu befassen. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre in Holland (namentlich J. D. Meijer) führt er dieses nicht auf die Nachahmung des französischen Rechtes, sondern mit guten Gründen auf den Einfluß des „römischen" Rechts zurück, wobei er (S. 16) unter dem letzteren nicht versteht „het zuivere jus Romanum, het Corpus juris, maar de kennis van dat recht, zooals het door Italiaansche schrijvers werd geleerd, vermengd met kennis van de practijk van het recht in Italië". Den Ausführungen S. 17 ff. ist zu entnehmen, daß der Entwicklungsprozeß in Holland große Ähnlichkeit mit dem aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannten aufweist. Eine Verfolgung von Amts wegen, vielfach „met een accusatoiren procesvorm", ständige weitere Durchbrechung des Grundsatzes „geen klager, geen rechter" leiten allmählich auf den reinen Inquisitionsprozeß hin. Dem Verf. erscheint (S. 21) das Aufkommen der Folter als „een vast symptoom van het inquisitoire proces"; demgemäß bedeutet ihm die Feststellung,

„wanneer de pijniging in gebruik is gekomen", zugleich die Erkenntnis, „wanneer het inquisitoire proces hier is ingevoerd". Ich möchte hierzu nur bemerken, daß die Folter selbstverständlich einen starken inquisitorischen Einschlag bedeutet; ihre Verwendung spricht aber allein noch nicht für einen formalen Inquisitionsprozeß. Verf. weist S. 61 ff. selbst auf einige Rechtskreise hin, namentlich die Rechte von Friesland und Zeeland, wo ein processus ordinarius mit den aus dem gemeinen Zivilprozeß bekannten Terminen und dem Wechsel von Klage, Klagebeantwortung, Replik und Duplik in Brauch war, wo aber dennoch die Folter zur Anwendung kam, und er stellt diese Prozeßart, eben als processus ordinarius, dem Inquisitionsprozeß als processui extraordinario gegenüber. Da haben wir in der Tat Akkusationsprozesse, denen aber das öffentliche Interesse an Ermittelung der materiellen Wahrheit die eigenartige inquisitorische Wendung durch das auf Folter lautende Zwischenurteil gibt, um das sich beim Leugnen des Beklagten und Fehlen der nötigen Tatzeugen zunächst überhaupt der Streit der Parteien dreht. Mit anderen Worten: Vorkommen der Folter beweist nicht Gebrauch der italienisch-kanonischen Formen des Inquisitionsprozesses, sondern nur ein Auftauchen des inquisitorischen Prinzips. Das Inquisitionsprinzip hat sich aber überhaupt viel früher ins Recht Deutschlands und ganz offenbar auch der Niederlande eingeschlichen als die Prozeßformen und -regeln des italienisch-kanonischen Prozeßrechts. Bambergensis und Carolina erweisen das deutlich. Diese Entwickelung wird vom Verf., der etwas stark unter dem Banne seiner Formel von der Gleichbedeutung von „Aufkommen der Folter" einerseits und „Eindringen des Inquisitionsprozesses" andererseits steht, nicht klar genug herausgearbeitet. Wohl aber ist dem Verf. der Nachweis gelungen, daß die Folter schon während des ganzen 14. Jahrhunderts in den Niederlanden vorkommt und demgemäß mitsamt dem Inquisitionsprozeß nicht erst der Regierung des Burgundischen Hauses zu verdanken ist. In sozialen, juristischen und ethischen Faktoren (S. 28—31) sucht der Verf. für das Eindringen der Inquisition eine Erklärung.

Im zweiten Hauptstück (S. 32—76) wird het recht aangaande de tortuur behandelt. § 1 (S. 32—34) gibt ganz kurze Hinweise auf das griechische, römische und frühmittelalterliche deutsche Recht. In § 2 wird auf das römische Recht als Grundlage der niederländischen Rechtsentwickelung noch genauer eingegangen. Denn „van de receptie af tot aan de laatste dagen van de toepassing der pijnbank is hier te lande het Romeinsch recht de hoofdbron gewest, vóór 1570 de eenige algemeene bron, sedert de invoering van Philips' Ordonnantiën van kracht gebleven naast deze" (S. 35). Verf. führt demgemäß die in Betracht kommenden römisch-rechtlichen Stellen übersichtlich an und zeigt an Wielants „Practijke Criminele" (1516), wie stark jene Stellen auf Lehre und Praxis der Niederlande eingewirkt haben. Auf Wielants Indizienlehre (S. 38 ff.) wird dabei besonders eingegangen. Unter den Rechtsquellen, die die Tortur betreffen, spielt auch die Carolina eine Rolle. Freilich: „Heeft de Carolina hier te lande kracht van wet gehad?"

Diese Frage ist in der holländischen Rechtswissenschaft streitig (vgl. Zevenbergen, Leerboek van het nederlandsche Strafrecht I 1924 S. 535). Der Verf. wagt diesen Streit nicht zu entscheiden; er begnügt sich mit der etwas unsicheren Feststellung: „Maar ongetwijfeld heeft zij (sc. Carolina) hier te lande, en zeker in Overijsel, toepassing gevonden, althans invloed uitgeoefend door het gezag van juristen als Boehmerus en Carpzovius, die strafprocesrecht leerden overeenkomstig de Carolina."[1]) Jedenfalls wird — und wohl mit Recht — die CCC. als Quelle für die Erkenntnis des Torturrechts mit in Rechnung gestellt. Bedeutungsvoll sind endlich (S. 45ff.) die Ordonnanzen Philipps vom 5. und 9. Juli 1570, deren Weitergeltung nach 1576 allerdings zweifelhaft ist. Die Anordnung des Inquisitionsprozesses liest der Verf. aus Art. 7 der Ordonnanz vom 9. Juli 1570 heraus: „Dat in criminele zaken ende materien geprocedeert sal worden van officie wegen, om de oprechte waerheyt van den feyte te ondersoucken" (S. 45).

In den §§ 3 und 4 dieses zweiten Hauptstücks betrachtet der Verf. die für die Anwendung der Folter allgemein aufgestellten Voraussetzungen und eine Reihe besonderer Rechtsfragen, die mit der Tortur zusammengehangen haben. Ich entnehme aus diesen Ausführungen, daß das niederländische Recht im großen Ganzen mit dem deutschen des 17. und 18. Jahrhunderts übereingestimmt hat. Was die mit dem Torturrecht sich eng berührende Beweislehre betrifft, so zeigen des Verf. Mitteilungen S. 51/52 weitgehende Übereinstimmung mit der Carolina. Interessant sind die Darlegungen über die verschiedenartige Behandlung verschiedener Volksgruppen (S. 55ff.): Bettler und Vagabonden werden eher der Folter unterworfen als sozial Vollwertige. Bei Staatsangehörigen ist die Anwendung der Folter mitunter an strengere Voraussetzungen geknüpft, so an Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder an vorher eintretenden Verlust des Bürgerrechts (S. 57). Mit Rücksicht auf das Beweisrecht glaubt der Verf. die Feststellung machen zu dürfen: „Het gruwzame van haar (sc. der Folter) gebruik moet toch wel minder worden, wanneer ons blijkt, dat daarvoor zooveel bewijs vereischt werd als heden voldoende is om een beklaagde schuldig te verklaren en eene zware, dus ook de zwarste, straf op te leggen" (S. 58). Aber wenn dem Verf. auch unter diesem Gesichtspunkt „het kwaad der pijnbank minder ernstig" scheint, so kommt ihm erfreulicherweise doch der Zweifel, ob wir sicher sein dürfen, „dat de practijk met de theorie overeenstemde" (S. 58). Er weist mit Recht hier auf die Rechtsunsicherheit, die hinsichtlich mancher Fragen des Folterrechts bestand, und hätte daneben auch berücksichtigen sollen, daß ja selbst die genauesten Rechtsvorschriften über Art und Maß der Folter der Willkür roher Folterknechte keinen Riegel vorschieben konnten.

---

[1]) Hierzu ließe sich manches bemerken. Boehmer kommentiert die CCC., Carpzov aber schildert vor allem das sächsische Recht, in dem die sächsischen Konstitutionen eine große Rolle spielten, gibt also durchaus nicht reines Carolina-Recht wieder, zumal er ja auch der weiteren Rezeption italienisch-kanonischer Prozeßgedanken und -formen Rechnung trägt.

Im § 5 des zweiten Hauptstücks erörtert der Verf. den Begriff des processus criminalis extraordinarius. Es lag abseits vom Wege des Verf., dem Aufkommen der gegensätzlichen Bezeichnungen „processus ordinarius" und „processus extraordinarius" genauer nachzugehen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß auch in den Niederlanden dieser Unterschied bis ins 18. Jahrhundert hinein festgehalten worden ist. Wie auch in Deutschland wurde unter dem processus ordinarius der Anklagestrafprozeß verstanden, der jedenfalls in der Form starke Ähnlichkeit mit dem Zivilverfahren aufwies. Der processus extraordinarius war der Inquisitionsprozeß, wie er sich auf der Basis der italienisch-kanonischen Prozeßformen und -grundsätze seit der Rezeption entwickelte. Der Verf. hebt die große Verschiedenartigkeit hervor, in der der processus extraordinarius in den Niederlanden gepflegt worden ist. Leider erfahren wir vom Verf. nicht genauer, inwieweit sich die reinen Formen des italienisch-kanonischen Prozeßrechts in den Niederlanden entwickelten und wie sich das Verdrängen des Anklageprozesses durch den Inquisitionsprozeß allmählich vollzogen hat. Wir hören (S. 65 ff.), daß in Friesland und Zeeland der processus ordinarius in Kraft blieb; ob aber uneingeschränkt oder nicht und aus welchen Gründen, das wird leider nicht erörtert.

Am Schluß des zweiten Hauptstücks verfolgt Verf. noch zwei mit der Tortur eng zusammenhängende Rechtsgrundsätze durch die Quellen seines Heimatsrechts: „het eerste is, dat voor veroordeeling ter dood bekentenis vereischt was; het tweede dat de veroordeelde, die bekend had, niet mocht appelleeren" (S. 67). Hierauf führt Verf. den „veelvuldig gebruik der pijnbank" in erster Linie zurück.

Im dritten Hauptstück, das nach den rechtstheoretischen Erörterungen des zweiten der Praxis gewidmet ist, erörtert der Verf. das Wesen der Tortur (§ 1), die Arten der Folterung (§ 2) und schließlich den in der niederländischen Geschichte bekannten Prozeß gegen Cornelis de Witt (§ 3). Verf. bemüht sich mit großer Objektivität, der Folter gerecht zu werden (S. 77/78). „Wij mogen niet onbillijk zijn in ons ordeel over afgeschafte en verguisde instellingen." Er hält der Folter zugute, daß ja nur die Wahrheit durch sie ermittelt werden soll, daß der Beschuldigte über die Furcht vor der Strafe hinweggebracht und zum Bekenntnis seiner Schuld angetrieben werden soll; er nimmt sie in Schutz gegen den bekannten Tadel, daß mittels der Peinigung auch der zum Sprechen veranlaßt werden könne, der überhaupt nichts zur Sache weiß, und so urteilt er (S. 79) über die Folter: „zij is niet onlogisch, niet onmenschkundig, niet nutteloos". Aber freilich, er ist sich (S. 80) klar über die Willkür, die mit dem Gebrauch der Folter einzureißen pflegt, und der Verf. läßt von seiner eigenen glimpflichen Beurteilung der Folter nicht viel übrig, wenn er (S. 79) schreibt: „De afkeurenswaardigheid der pijnbank ligt m. i. behalve in het ongeoorloofde van den dwang eenerzijds in hare wreedheid: meedoogenlooze bejegening van verdachten, die nog niet schuldig zijn verklaard, anderzijds in de gevaarlijkheid van het gebruik, dat immers onschuldigen kan dwingen

tot bekennen en dus leiden kan tot veroordeeling van lieden, die niet schuldig zijn." — Verf. geht (S. 82ff.) auf die verschiedenen Folterungsmethoden näher ein. Die Verschiedenheit war selbst innerhalb der Niederlande nicht unerheblich (S. 83, 87). Im allgemeinen sind in den Niederlanden dieselben, in ihrer Scheußlichkeit schier unbegreiflichen Folterungsarten in Gebrauch gewesen, die aus den deutschen Rechtsverhältnissen sattsam bekannt sind. Für das 18. Jahrhundert stellt Verf. (S. 87) die interessante Behauptung auf, daß die Folter allmählich in Abnahme gekommen und jedenfalls in Amsterdam schließlich „meer een dreig-dan dwangmiddel" gewesen sei. Nähere Belege werden dafür leider nicht mitgeteilt.

Das vierte Hauptstück befaßt sich mit der Bewegung, die seit dem 17. Jahrhundert zu immer stärkerer Ablehnung, schließlich zur gesetzlichen Abschaffung der Folter führte. Es ist für den deutschen Rechtshistoriker von erheblichem Interesse, im einzelnen die Stimmen kennen zu lernen, die sich auf niederländischem Boden gegen das Unwesen der Folter erhoben haben. Die Argumente, die dabei vorgetragen worden sind, bedürfen hier keiner näheren Darstellung, da sie aus der deutschen Literatur geläufig sind. Daß sich noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts feurige Verteidiger der Folter fanden, zeigt uns der Verf. an den ausführlich wiedergegebenen Ausführungen, mit denen sich der Amsterdamer Avdokat H. Calkoen 1778 gegen die Abschaffung der Folter gewandt hat. Aber die internationale Strafrechtsreformbewegung, die vom Geiste der Aufklärung gespeist wurde, hat auch in Holland der Humanität zum Siege verholfen. Wir erfahren, daß 1774 und 1775 den Untergerichten der Gebrauch der Folter untersagt wird. 1798 erfolgte die endgültige Abschaffung (S. 142, 144).

Zum Schluß (S. 145—148) zieht Verf. aus seinen historischen Beobachtungen Lehren für den modernen Strafprozeß. Ein Bekenntniszwang läßt sich nach den mit dem Inquisitionsprozeß gemachten Erfahrungen stets nur dann vermeiden, wenn der Richter volle Beweisfreiheit hat. Freilich bedarf es der Unterstützung des Richters durch weitere Ausbildung und Entwickelung der Kriminaltechnik. Und so verlangt der Verf. am Schluß seines Buches für ein hochstehendes Strafprozeßrecht ohne jeden Bekenntniszwang: „een ruime in de wet vastgelegde bewijsleer, wetsvoorschriften, die den dwang verbieden, de voorlichting van deskundigen, geschoolde politie en juridisch gevormde rechters, in het strafrecht ervaren."

Das Buch ist durchweg interessant und fesselnd geschrieben und bietet dem Rechtshistoriker gute Belehrung, soweit die mit der Folter unmittelbar zusammenhängenden Probleme erörtert werden. Soweit jedoch der Verf. darüber hinausgeht zu den allgemeineren Entwickelungsproblemen des Strafprozesses seit der Rezeption, führt die Schrift nicht vor abschließende Ergebnisse; aber sie zeigt, daß die Beachtung des niederländischen Rechtskreises für die Klärung dieser Probleme von erheblicher Bedeutung ist.

Breslau. Eberhard Schmidt.

Dr. phil. Johanna Kachel, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert. Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. G. von Below. III. Heft. Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer, 1924. XII u. 193 S. 8°.

Aus Lesefrüchten und Gelegenheitsfunden eigner Forschung haben fleißige, geschickte Frauenhände ein reiches und buntes Mosaikbild mittelalterlicher und neuzeitlicher Kultur geformt, das nicht nur der Wirtschafts- und Sitten-, sondern auch der Rechtshistoriker mit Gewinn studieren wird. Die nicht unbeträchtliche Literatur ist mit sehr rühmlichem Fleiß durchsucht und ausgeschöpft — vermißt habe ich u. a. Bruno Heusingers vorzügliche Schrift über Servitium regis —, und noch bemerkenswerter erscheint mir das gute Gedächtnis der Verfasserin, die Wendungen und Sätze, wenn sie ihr gefallen haben, wortwörtlich wiederzugeben versteht. Wie man über solche versteckte Huldigung für fremde Stilistik auch denken möge, was nicht so leicht genommen werden darf, ist der völlige und empfindliche Mangel an Zeichnung, der durch keinen Reichtum an Farbe vertuscht. werden kann, wenigstens nicht für das an strenge Linienführung gewöhnte Auge des Juristen. Man braucht nur das Inhaltsverzeichnis mit seiner losen Gliederung zu betrachten, um zu erkennen, daß genetische und systematische Durchdringung des Stoffes nicht die starke Seite der Verfasserin ist. Kein Wunder, daß man bei und namentlich nach der Lektüre ihrer als Chronik gewiß lehrreichen und fesselnden Darstellung das peinliche Gefühl nicht los wird: Man hält die Teile in der Hand, fehlt leider nur das geistige Band. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Verfasserin sich ihre Aufgabe freilich reichlich schwer gemacht hat, indem sie den Rahmen ihres Gegenstandes sachlich und zeitlich ungewöhnlich weit gespannt hat. Die christlich-kirchliche Beherbergung im hohen und späten Mittelalter erscheint mir allein schon Stoff genug für eine Erstlingsarbeit. Denn darum handelt es sich doch wohl.

Sehen wir uns die Teile etwas näher an, so müht sich die Verfasserin in einer „etymologischen“ und „terminologischen“ Einleitung, Ordnung in die schwankende Begriffswelt zu bringen. Wir erfahren, daß Herberge von heriberga = castra kommt und ein Haus darstellt, „daß Fremden Unterkunft für die Nacht gewährt“ (S. 3), dahingegen Gastwirtschaft „den gewerbsmäßigen Betrieb eines Wirtshauses“ (S. 4) bedeutet, was mancher vielleicht schon vorher wußte. Wesentlich aber ist, daß damals anders wie heute ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden nicht bestand. Darauf wird in behaglicher Breite ihre Geschichte dargestellt, vor und nach dem Aufkommen der Städte, die auch auf diesem Gebiet Epoche gemacht haben. „Sitte, Gesetz und Kirche, das sind die drei Faktoren“ der Gastfreundschaft in der vorstädtischen Zeit, wie die Verfasserin zutreffend, wenn auch in etwas seltsamer Formulierung feststellt (S. 32). Gemeint sind die durch Herkommen und Gesetz, namentlich die lex Visigothorum, normierte und geheiligte private Gast-

freundschaft des germanischen Altertums und frühen Mittelalters, wobei Rudolph von Jherings geistvolle Ausführungen darübe rhätten herangezogen werden können, ferner der öffentliche staats- und kirchenrechtliche Anspruch auf Gastung, den König und Papst für sich und ihr Gefolge erheben, und endlich die christlich-kirchliche Liebestätigkeit mit ihren Hospizen oder Xenodochien. Hiervon retten sich nur die letzteren in die folgende Periode in Gestalt von mehr oder weniger säkularisierten Pilger-, Armen- und Elendenherbergen, unter denen namentlich die Heiligen-Geist-Spitäler, die vom Heiligen-Geist-Orden, aber noch häufiger nach seinem Vorbild errichtet werden, hervorragen. Was die Verfasserin über sie ausführt, ist verhältnismäßig dürftig, was ihr weiter nicht zum Vorwurf angerechnet werden soll und darf, da es ein sehr weites Feld ist. Im übrigen erkaltet der ideale Schwung privater Gastfreundschaft im hohen Mittelalter; an seine Stelle tritt, an ältere Einrichtungen, insbesondere die Tabernen der römischen Zeit anknüpfend und sie mehr und mehr nach Umfang und Inhalt ausbauend, der auf Geldverdienen gerichtete Gewerbebetrieb. Drei Formen vermag die Verfasserin zu unterscheiden, die ersten beiden als vorübergehende, die dritte als dauernde Einrichtung. Soweit es sich um den Ausschank von Eigengewächsen handelt, steht jedem Bürger das allgemeine Schankrecht zu; daneben gibt es die periodische Zapfer- und Schankwirtschaft unter den Normativbestimmungen der Zapfordnung, und schließlich als „die eigentliche Form" die legitima taberna oder continua taberna als „Vorläuferin unserer Gastwirtschaft". Von ihr und ihrem Wirt weiß die Verfasserin ein lebendiges und farbenfrohes Bild zu entwerfen. Die gesamte mittelalterliche Wirtschaft mit ihren engen Schranken und obrigkeitlichen Bevormundungen spiegelt sich in ihr wieder. Leben und Treiben, Licht und Schatten, aus Urkunden und zeitgenössischen Berichten hervorgeholt, kommen trefflich zur Geltung. Wir hören von der Unfreundlichkeit der Wirte, die keine erhebliche Konkurrenz liebenswürdiger macht, von ihrem Mangel an Sauberkeit, auch in moralischer Hinsicht, ihrer Herbergs- und Bewirtungspflicht, ihrer Schutz- und Haftpflicht, vom Pfandnehmen und vom Einlager, von der Sorge des Rates für rechten Preis, rechtes Maß, gute und reine Verpflegung, von der Fremdenpolizei, der Polizeistunde, der Sonntagsruhe, dem Kampf gegen Völlerei, Spielwut, Unzucht, von der Organisation der Wirte und ihrer Konkurrenz durch die Geistlichkeit und die Städte selbst. Nicht minder gründlich werden wir über das Wirtshaus selbst unterrichtet, hinsichtlich Lage, Abzeichen, Einrichtung und Betrieb.

Zum Schluß sei anerkennend hervorgehoben, daß der Internationale Hotelbesitzerverein in Köln a. Rh. so viel historischen Sinn gehabt hat, durch einen namhaften Zuschuß der Verfasserin den Druck ihrer dankenswerten Arbeit zu erleichtern.

Greifswald. Walther Schönfeld.

Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen. Herausgegeben von Rudolf Hübner (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 14). Stuttgart, Berlin und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt, 1924. X u. 848 S. 8°.

Der Herausgeber des wertvollen Quellenwerks, ein Enkel J. G. Droysens, hat sich bereits bei früheren Gelegenheiten in verdienstlicher Weise bemüht, das Gedächtnis seines Großvaters, des genialen Geschichtsschreibers, der Nation lebendig zu erhalten und die noch unverwerteten Teile seines literarischen Nachlasses der Wissenschaft zugänglich zu machen. Er hat das von seinem Oheim, Gustav Droysen, verfaßte, leider nur bis zu den Anfängen der Frankfurter Tätigkeit vorgeschrittene Lebensbild Droysens herausgegeben (Gustav Droysen, Johann Gustav Droysen. I. Leipzig und Berlin 1910). Er hat uns belehrende Mitteilungen über Droysens politische Vorlesungen gemacht (vgl. R. Hübner, Johann Gustav Droysens Vorlesungen über Politik, Zeitschr. f. Politik, Bd. 10, S. 325 ff.). Andererseits hat er sich schon wiederholt mit der Entstehungsgeschichte der Frankfurter Reichsverfassung, für deren Kenntnis das vorliegende Buch reiche Aufschlüsse gibt, beschäftigt (vgl. die Schrift: Die Mediatisierungsfrage in der Frankfurter Nationalversammlung, 1923, und den Aufsatz: Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner, in der Festschrift für Eduard Rosenthal, 1923). Wenn für die Edition literarischer Nachlaßstücke gleichermaßen liebevolle Pietät gegenüber ihrem Verfasser, wie genaue Kenntnis des von diesem behandelten Gegenstandes erforderlich ist, so war Hübner der geeignete Mann, um sich der hier gestellten Aufgabe zu unterziehen. Er hat sich mit seiner mühe- und entsagungsvollen Arbeit entschiedenen Anspruch auf unsern Dank erworben.

Das Werk besteht aus vier gesonderten Sammlungen von Aufzeichnungen, die ungleich an Umfang, auch ungleich an Wert sind. Von verhältnismäßig geringer, wenn auch keineswegs ohne Bedeutung sind das erste und das vierte Stück. Jenes enthält einen Schriftwechsel zwischen Droysen und der provisorischen Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein, die Droysen im März 1848 ihrem Bundestagsgesandten als Vertrauensmann beigeordnet hatte. Die Korrespondenz bezieht sich insbesondere auf die mit der Erhebung und der Anerkennung der Herzogtümer zusammenhängenden, aber auch auf andere politische Fragen, die im Frühjahr 1848 eine Rolle spielten, zum Teil enthält sie auch Mitteilungen über die Tätigkeit der siebzehn Vertrauensmänner, in deren Kreis Droysen nach Überwindung einiger formaler Schwierigkeiten eingetreten war (S. 1—44). Das vierte Stück ist das Tagebuch, das Droysen während seines Frankfurter Arbeitsjahrs geführt hat, und

das die Zeit vom 2. April 1848 bis zum 11. April 1849 umfaßt (S. 790 bis 844). Es finden sich hier manche interessante Stimmungsbilder und bezeichnende, zuweilen vortrefflich charakterisierende, übrigens gelegentlich sehr scharfe Äußerungen über Personen und Ereignisse. Das Tagebuch ist aber nicht regelmäßig geführt worden; manchmal zeigen sich größere Lücken, die Droysen da und dort erst später auszufüllen versucht hat. Vieles ist nur durch Stichworte oder Namen angedeutet, so zwar, daß der Sinn oft gar nicht mehr zu ermitteln ist. Manches wird nur verständlich, wenn man Wigards Stenographische Berichte der Nationalversammlung heranzieht. Gleichwohl wird der Historiker den Abdruck auch des Tagebuchs begrüßen, da es das Bild mehrerer Persönlichkeiten, die über die geschichtliche Frankfurter Bühne gewandelt sind, glücklich ergänzen hilft — nicht immer zu ihrem Vorteile — und da es insbesondere auf Droysens eigene, in diesem Rahmen sich vollziehende Tätigkeit ein helleres Licht fallen läßt, als es durch die mehr aktenmäßig gehaltenen andern Teile des Werks geschehen kann.

Weitaus größer aber als die Bedeutung von Briefwechsel und Tagebuch ist der Wert, der den beiden andern Stücken der Sammlung zukommt.

Zunächst Droysens Niederschrift über die Verfassungsberatungen der siebzehn Vertrauensmänner (S. 45—107). Über die Sitzungen dieses Kollegiums, aus dem der bedeutsame erste, mit der schönen Vorrede Dahlmanns eingeleitete Entwurf eines Reichsgrundgesetzes hervorgegangen ist, waren offizielle Protokolle angefertigt und veröffentlicht worden (in der Oberpostamtszeitung und in der bekannten Juchoschen Ausgabe der Frankfurter Verhandlungen, danach abgedruckt auch bei Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, an verschiedenen, nicht unmittelbar nebeneinanderliegenden Stellen). Sie waren fast alle dürftig, nichtssagend, lückenhaft; sie ließen gerade die wichtigsten Sitzungen schlankweg unberücksichtigt. Neben diesen Protokollen ist über die der Verfassungsberatung gewidmeten Sitzungen eine Niederschrift von dem Detmolder Petri, der als Nachfolger Uhlands zum Schriftführer bestellt worden war, angefertigt und beglaubigt worden. Dieses, anscheinend in lithographischer Vervielfältigung an die verschiedenen Vertrauensmänner verteilte Protokoll ist vollkommen verschollen gewesen; in Dahlmanns Nachlasse war nach Varrentrapps Mitteilung nur eine fragmentarische Abschrift vorhanden. Ein glückliches Geschick hat es gefügt, daß sich ein ganz vollständiges Exemplar in Droysens Nachlasse gefunden hat, und noch glücklicher traf es sich, daß hier auch die von Droysen auf eigene Faust und für eigene Zwecke veranstaltete Niederschrift der Verfassungsberatungen erhalten geblieben ist. Droysens Protokoll vermeidet den trockenen Kanzleistil; es ist mit derselben sicheren, das Wesentliche treffenden, das Charakteristische plastisch hervorhebenden Art geschrieben und zeichnet die Verhandlungen ebenso „unterhaltend und geistreich“ ab, wie dies von Mohl dem später entstandenen Droysenschen Protokolle über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalver-

sammlung nachgerühmt worden ist. Der Herausgeber hat diese beiden Funde, die Protokolle aus der Feder Petris und Droysens, zweispaltig abgedruckt, so daß man das Zusammengehörige bequem beieinander findet. Beide Protokolle, namentlich aber das Droysensche, sind interessant und aufschlußreich. Um nur ein Beispiel zu geben, so wird die von Meinecke (Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 347) aufgeworfene Frage, ob Droysen seine Gedanken über das preußisch-deutsche Problem, über das „Aufgehen" Preußens in Deutschland, auch im Siebzehnerausschusse vertreten habe, nunmehr durch die Angaben des von Droysen selbst verfaßten Protokolls (S. 62f.) in deutlichster Form beantwortet. Die Benutzung der Protokolle wird dadurch erleichtert, daß der Herausgeber den von Dahlmann und Albrecht stammenden Vorentwurf und den schließlich angenommenen Entwurf zur Verfassung als Anlage beigefügt hat, zum Teil unter Verbesserung früher erfolgter Abdrucke.

Den größten Teil des Werks nimmt das dritte Stück ein: die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung (S. 109—789). Bekanntlich war Droysen zum Schriftführer des genannten Ausschusses bestellt worden, und er hat dessen Verhandlungen vom ersten bis zum letzten Tage, nur ganz selten von einem andern vertreten, in gründlich gehaltenen Protokollen wiedergegeben. Von den Niederschriften hat er selber nur den ersten, und zwar kleineren Teil veröffentlicht (Leipzig 1849), den größeren Rest aber, vermutlich mit Rücksicht auf die veränderten Umstände, die ihm das Interesse an dem Gegenstande vermindert erscheinen lassen mochten, unediert liegen lassen. Daß jetzt nach 75 Jahren der Enkel das damals Versäumte nachholt, ist freudig zu begrüßen. Denn es ist in diesen Protokollen ein umfangreiches Material enthalten, das sowohl geschichtlich betrachtet für die Kenntnis der Genesis der Frankfurter Verfassung, als auch juristisch für deren Auslegung von nicht geringer Bedeutung ist. Mit der Veröffentlichung wird folglich dem Verfassungshistoriker und dem Juristen ein gleich großer Dienst erwiesen, dem letzteren um so mehr, als die Verfassung der Paulskirche in mehrfacher Hinsicht — wenn auch nicht in dem Maße, wie heute oft behauptet wird — der gegenwärtig geltenden Reichsverfassung zur Grundlage gedient hat, so daß, was für die Interpretation der Verfassung von 1849 wichtig ist, auch dem Verständnisse des heute geltenden Rechts zugute kommt. In welchem Umfange sich nach dieser Richtung der Nutzen des Werkes erweisen wird, läßt sich der Natur der Sache nach jetzt noch nicht angeben, auch nicht von dem, der sich die Mühe genommen hat, das Ganze fast vollständig durchzulesen. Wenn Referent nicht irrt, werden es namentlich die Grundrechte sein, für deren Verständnis sich in mancher Beziehung aus den Frankfurter Ausschußverhandlungen Aufschlüsse werden gewinnen lassen.

Der Herausgeber mußte natürlich das Droysensche Manuskript, abgesehen von der Verbesserung augenscheinlicher Versehen, so abdrucken, wie es vorlag, während Droysen bei der Veröffentlichung des ersten Teils seine Niederschrift stilistisch mit einiger Freiheit behandeln

sowie durch Ergänzungen und Zusammenfassungen beleben konnte. Auch mußte Hübner häufig schwer leserliche und daher unverständliche Stellen so wiedergeben, wie er sie fand. Das ließ sich nicht vermeiden, ebensowenig wie sich Anlagen, auf die der Bericht hinweist, die aber nicht mehr vorhanden waren, von anderswoher beschaffen ließen. Hübner hat überall gewissenhaft auf Lücken und Entzifferungsschwierigkeiten hingewiesen. Der Eindruck des Ganzen wird durch diese nicht zu beseitigenden Mängel nicht beeinträchtigt. Denn der jetzt ans Licht gekommene Teil der Protokolle gibt ein Bild der Verhandlungen von der gleichen farbigen Lebendigkeit wie der von Droysen selbst veröffentlichte. Die von Droysen vollbrachte Leistung ist in jedem Betracht bewunderungswürdig. Es gehörte eine Auffassungsgabe und ein Vermögen künstlerischer Darstellung, wie sie nur wenigen gleichzeitig beschieden sind, dazu, die immer lebhaften, oft stürmisch dahinfließenden Debatten des Ausschusses gleichzeitig so getreu und so geschmackvoll, wie hier geschehen, wiederzugeben. Man liest die Berichte zuweilen geradezu mit Spannung und nimmt gern gelegentliche Längen mit in Kauf, die sich aus der Wiedergabe von Geschäftsordnungsdebatten, persönlichen Bemerkungen und ähnlichem ergeben; der Herausgeber durfte dieses Beiwerk natürlich nicht beiseite lassen. Von einigen Mitgliedern des Verfassungsausschusses geben gerade diese Protokolle ein ausgezeichnetes Bild. Namentlich Georg Beselers starke und sympathische Gestalt tritt lebendig aus dem Rahmen. Nicht minder deutlich sind Dahlmann, Waitz, Welcker, Mittermaier, aber auch die kleineren Köpfe gezeichnet, manchmal in ergötzlichen Zügen. Droysen selbst tritt stark in den Hintergrund; seine Stellung als Schriftführer hat ihn genötigt, mehr zu hören, als zu sprechen. Eine Fülle guter Gedanken wird aus beredtem Munde vorgetragen, daneben finden sich dann, wie es bei einem derartigen Parlamentsausschusse selbstverständlich ist, Ausführungen von vernichtender Plattheit. Interessant wäre es, eine Parallele zwischen diesen Verhandlungen und den Verhandlungen des Weimarer Verfassungsausschusses von 1919 zu ziehen. Im ganzen genommen möchten sich doch dabei die Nachfahren gegenüber den Männern der Paulskirche nicht eben stattlich ausnehmen.

Das vom Herausgeber beigefügte Sachregister hätte sich Ref. etwas ausführlicher gewünscht. Auch würde er es begrüßt haben, wenn das Register auch den ersten Teil der Protokolle des Verfassungsausschusses, dem Droysen bei seiner Veröffentlichung kein Sachverzeichnis angehängt hatte, mit umfaßt hätte, und wenn ihm ein Sprechregister und eine tabellarische Zusammenstellung der Paragraphen der Frankfurter Verfassung mit den auf sie bezüglichen Stellen der Protokolle beigegeben worden wäre.

Es ist zu wünschen, daß das wertvolle Werk nicht nur von Historikern, sondern auch von Juristen gewürdigt und benutzt werde.

Berlin. Heinrich Triepel.



Dr. Fedor Schneider, ord. Prof. der Geschichte an der Universität Frankfurt a. M., Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 68), Berlin-Grunewald, Dr. Walther Rothschild, 1924 XVIII u. 326 S. 8°.

Im Jahre 1914 hat Fedor Schneider in der Bibliothek des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer zu behandeln begonnen und in einem ersten, den Grundlagen gewidmeten Bande über die Grenzen und Bodenbeschaffenheit dieser Landschaft, über die Stadtgebiete, über Siedelung und Rasse, über die Besitzverhältnisse, über das Reichsgut und die Reichsabteien sich verbreitet. Namentlich wegen der beiden letzten Abschnitte, aber durchaus nicht bloß ihretwegen hätte das treffliche, auf eindringlichstem Quellenstudium beruhende Buch schon damals eine Besprechung in unserer Zeitschrift verdient. Jedoch es ging uns nicht zu. Und so beschieden wir uns, bis der zweite Band erscheinen würde, der die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bringen und den Fall der Reichsverwaltung infolge des Unterganges des staufischen Hauses sowie der Tätigkeit Karls I. von Neapel als päpstlichen Reichsvikars darstellen sollte. Die Ereignisse der Zwischenzeit haben aber der Fortsetzung und Vollendung des Werkes bisher und wohl noch für einige Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Inzwischen traten an den Verfasser z. T. gerade infolge der früheren Arbeit, aber auch im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Fortsetzung der Jahrbücher Friedrichs I. neue Probleme heran. Auf Grund des von ihm für die Toscana gesammelten Materials und unter erheblicher Ausdehnung des Untersuchungsgebietes insbesondere auf Oberitalien, für das er wenigstens den gesamten gedruckten Urkundenvorrat ausschöpfte, ist er an diese neue Untersuchung herangetreten, in der er auch die spätrömischen und die byzantinischen Verhältnisse berücksichtigt.

Das erste Kapitel behandelt die ältere Burg. „In langobardischer Zeit bleiben in der Regel die territoria (fines) der römischen civitates die Verwaltungseinheiten (iudiciariae). Daneben bestehen aber auch Sprengel, die von keiner civitas unmittelbar abhängen; sie liegen fast alle an den Rändern des Langobardenreiches“ und knüpfen z. T. an sehr alte, meist schon byzantinische Kastelle an. Die Langobarden haben eben die Einrichtungen der Grenzwehr einfach übernommen. Das castrum kann zum territorium einer civitas gehören und ist dann in der Karolingerzeit der Diözese auch administrativ unterstellt, bildet aber in ihr einen Sonderbezirk, comitatus. Andere castra bewahren ihre

Selbständigkeit, besonders solche in den Alpentälern, und werden in der nachkarolingischen Periode zu eigenen comitatus, worauf auch manche zuvor eingefügte Kastellbezirke ausgehen. Ein Teil wird an geistliche und weltliche Fürsten verliehen, auf einen andern erhebt als auf Reichsland die Reichsgewalt Anspruch. So erklären sich, wie Schneider in eingehender, gelegentlich sogar über die Alpen herübergreifender Untersuchung dartut, die selbständigen Kastellbezirke neben den civitates, die bisher der Forschung so viel Kopfzerbrechens verursacht haben.

Das zweite Kapitel, Gemeinland und Staatssiedelung betitelt, faßt nicht minder energisch eine andere berühmte Streitfrage an, die der arimannia. Die freien Landgemeinden sind nach Schneider in Italien viel älter als die hofrechtlichen und als die Städte. Sie treten im langobardischen Herrschaftsgebiet zu der Zeit auf, da die städtische Selbstverwaltung verschwindet, und haben in stiller Tätigkeit Italien wirtschaftlich von neuem erobert, soweit das germanische Blut die Rasse der Italiener auffrischte. Zunächst faßt Schneider Siedelung und Verfassung des flachen Landes in Italien zur Römerzeit ins Auge. In dem städtearmen Oberitalien kennt Cäsars Lex Rubria als quasimunizipale Gemeinden besonders forum vicus conciliabulum castellum. Der pagus ist seit Abschluß der städtischen Organisation Oberitaliens nur noch Flurbezirk des Territoriums; hat es je eine Gaumark gegeben, so ist sie in der späteren Kaiserzeit verschwunden. Denn auch der alte pagus selbst war zur Zeit der Langobarden nicht mehr da, „alle später in Italien genannten pagi sind fränkischer Import". Auch der vicus ist keine politische Gemeinde mehr; sein Gemeinland erscheint als ager privatus. Ebensowenig ist mehr von den fora als quasimunizipalen Landgemeinden die Rede. Dagegen leben die conciliabula, von Staats wegen geschaffene oder legitimierte Ortschaften ohne Stadtrecht, Versammlungsorte aller Gaue einer Völkerschaft, in dem interconciliaricia genannten Gemeinland fort, jedoch nur in der Lombardei, wo dafür von alten castella keine Spur mehr zu entdecken ist. Die civitas bleibt also die einzige Gemeinde Italiens in römischer Zeit und Titularin der Allmende. Wie haben sich neben den Städten Gemeinschaften erhalten, aus denen unter den Langobarden Kerne von Landgemeinden sich entwickeln konnten? In den attribuierten Alpenbezirken bestanden conciliabula und autonome vici fort. Dort sind die vicanalia und interconciliaricia Marken wirklich noch bestehender conciliabula und autonomer vici. Auch communalia begegnen in den Urkunden, freilich kaum mehr in der Lombardei. Aber nicht aus römischen Allmendgenossenschaften haben sich die langobardischen Landgemeinden entwickelt. Die Langobarden ließen sich eben nicht als Bauern und nicht in Dörfern nieder, sondern geschlechterweise verstreut als Grundherren auf enteigneten Gutsdritteln und herrenlosem Grundbesitz. Staatsland gab es unter der Langobardenherrschaft in Hülle und Fülle, während die Kirche bis zur frühen Karolingerzeit arm war. Dies Staatsland wurde nun zur Staatskolonisation zugunsten besitzloser Heermänner nach dem Muster des byzantinischen Militärsystems benutzt, eben zur arimannia. Leicht

und Cecchini sind 1903 und 1907 schon ihrem Wesen nahegekommen, das römisch-byzantinische Limitansystem hat als Vorbild gedient. Aber Schneider weist nach, daß, während die Großzahl der freien Langobarden (arimanni im ursprünglichen Sinne = exercitales), wie oben bemerkt, in farae sich ansiedelten, eine kleine Minderheit in solchen Militärkolonien als arimanni im späteren, engeren Sinne angesetzt wurde. Das lehrt uns auch die sculdasia. Keine Rede davon, daß sie eine territoriale Hundertschaft war, die sich überall als Unterbezirk jedes Territoriums findet. Der sculdahis oder centenarius war vielmehr nur der Kommandant der Festungsgarnison und Militärkolonie. Die langobardische territoriale Hundertschaft ist die staatliche Organisationsform der Limitansiedlung von Arimannen auf fiskalischem Boden nach byzantinischem Muster, weshalb denn auch sculdasia wie arimannia auch als Bezeichnung vorkommt für die Abgaben der angesiedelten Arimannen für das ihnen überlassene Staatsland. Ebendahin gehören die Klausen, gehören die facticii, die nichts anderes sind als arimanni, die Niederlassungen stammfremder Bundesgenossen der Langobarden, die Bulgareien, Sarmateien u. a. Es ist ein großes Verdienst von Schneider, ihnen und den Spuren der Arimannien systematisch nachgegangen zu sein und davon eine topographisch genaue, kritisch gesicherte Übersicht zu geben. Man vergleiche dazu etwa noch die von mir in dieser Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 398 angezeigte Abhandlung von Luigi Chiapelli, L'età longobarda e Pistoia 1921 und dessen Disegno della più antica Storia di Pistoia in seinen Studi storici Pistoiesi, Pistoia 1919. In diesen historisch-topographischen Feststellungen zur Verfassungsgeschichte möchte ich geradezu den Hauptwert von Schneiders Buch erblicken, der auch von Dauer sein wird, während seine verfassungsgeschichtlichen Konstruktionen wohl noch der Nachprüfung bedürfen.

Im dritten Kapitel wird dargetan, daß die nachweisbaren freien Landgemeinden alle auf Reichsgut entstandene reichsunmittelbare Orte, Reichsdörfer sind, die auf die Arimannie zurückgehen, wenn auch kaiserliche Privilegien und eigenmächtige Erweiterung der ursprünglichen Verwaltungszuständigkeiten dazukamen. Alte hofrechtliche Gemeinden lassen sich überhaupt nur spärlich nachweisen, sie sind jünger als diese freien Reichsorte und meist durch Kollektivlibell entstanden oder gefördert, d. h. durch Libellarkontrakt eines Grundherrn mit einer Mehrheit, einer Genossenschaft von Pächtern.

Dieser spielt eine Rolle auch im vierten Kapitel, betreffend die jüngere Burg und ihre Entstehung, Markt, Gericht und Munera. Hier ist namentlich vom Burgenregal die Rede und wird manches beigebracht, was seine bescheidenere deutsche Parallele in dem hat, was Viktor Ernst so lehrreich über Meierhof und Burg ausgeführt hat. Doch auf die Geschichte der Burgherrschaft und der Burggemeinde kann hier nicht näher eingetreten werden.

Unsere kurze Anzeige vermag ja überhaupt nur einige Andeutungen von dem Gerippe von Schneiders wertvollem Buche zu geben. Das aus dem Vollen geschöpfte Detail der Arbeit muß der daran Interessierte

unmittelbar auf sich wirken lassen. Es betrifft außer der Toscana namentlich auch die südlichen Alpentäler und greift damit vielfach in die deutsche Verfassungsgeschichte ein. Mit Karl Meyers wichtigen Forschungen über Blenio und Leventina sowie über die Capitanei von Locarno, die da einschlagen (vgl. diese Zeitschrift XXXIII 1912 Germ. Abt. S. 653ff. und XXXVIII 1917 S. 446ff.), setzt sich Schneider in einem Exkurs auseinander. Das Werk ist der Niederschlag langjähriger Einzelforschung und hinterläßt wegen der methodischen Sicherheit und der Solidität, die allenthalben aus ihm spricht, einen vortrefflichen Eindruck; man tut gut, das Vorwort erst hinterher zu lesen, das Buch bietet mehr und weit Besseres als das etwas unruhige und krause Geleitwort dazu verspricht.

Ulrich Stutz.

Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. Erster Teil: Nordtirol (erste Hälfte). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte CVII 1. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Historische Kommission. Wien, Holder-Pichler-Tempsky A. G. 1923. 394 S. 8°.

In diesem Bande gibt Stolz zunächst einige Ergänzungen zu seiner 1912 erschienenen Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Allgemeiner Teil (vgl. diese Zeitschrift XXXIV 1913 S. 716f.). Sie verbreiten sich über das zahlenmäßige Verhältnis von Gerichts- und Grundherrschaft, über die finanzielle Bedeutung der Gerichtsverwaltung, über die amtlichen Aufgaben und die Stellung der Pfleg- und Gerichtsbeamten nach den Anstellungsdekreten, über die Bezeichnung der Gerichtsbarkeit unter Bezugnahme auf die Forschungen von Hans Hirsch, über künstliche Grenzzeichen in Ergänzung des Aufsatzes von Wilhelm Erben in dieser Zeitschrift XLIII 1922 S. 1ff. u. a.

Dann folgt die Beschreibung der einzelnen Gerichte. Sie entzieht sich natürlich einer Besprechung an dieser Stelle. Nur das sei bemerkt, daß sie mit erstaunlicher Sachkunde und Sorgfalt bearbeitet ist, sowie daß erst durch sie der allgemeine Teil voll verständlich wird und die ganze Darlegung Leben und Farbe erhält. Ich verweise z. B. auf die Abschnitte über das Gericht Thaur und das Stadtgericht Hall mit Pfannhaus- und Salzbergfreiung und mit der Ausnahmegerichtsbarkeit der Regelhäuser zu Hall und Innsbruck. Oder auf die Kapitel betreffend das Landgericht Sonnenburg mit dem Burgfrieden Vellenberg, das Stadtgericht Innsbruck, das Hofgericht Wilten, dessen Stift über die dortige Hofmark eine geschlossene Grundherrschaft hatte, endlich das Propsteigericht Ambras. Überall die lebendigste Anschauung und denkbar größte Abrundung und Vollständigkeit, so daß man jetzt über die Gerichtsverhältnisse dieser Gebiete ausgezeichnet unterrichtet ist.

Besonders erfreulich ist es darum, daß nicht nur das Erscheinen der zweiten Hälfte dieser Nordtiroler Gerichtsbeschreibung in nahe Aussicht gestellt wird, sondern sogar die Abteilung Südtirol bereits fertig zur Veröffentlichung bereit liegt. Wir wollen dem Verfasser, der als Verteidiger Przemysls am Kriege teilgenommen hat und lange in russischer Gefangenschaft von der Arbeit an der Erläuterung des Historischen Atlasses der österreichischen Alpenländer ferngehalten wurde, wünschen, daß er das erweiterte Werk bald vollständig vorlegen kann. Die Wiener Akademie erwirbt sich dadurch, daß sie den Druck ermöglicht, ein wirkliches Verdienst, nicht allein um die Geschichte Österreichs, sondern überhaupt um die historische Geographie.

Ulrich Stutz.

Außerdem sind bis zum 1. April 1924 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen; sie sollen, soweit sie nicht im folgenden mit kurzen Inhaltsangaben bedacht sind, nach Möglichkeit im nächsten Bande zur Besprechung gelangen[1]):

Anuario de Historia del derecho Español. Tomo I (Junta para ampliación de estudios e investigaciones científicas. Centro de estudios historicos). Madrid, Tipografía de la Revista de Archivos 1924, 480 S. gr. 8°.[2])

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. II. Zweite, veränderte und erweiterte Auflage mit einem Register für beide Teile. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn 1924. XVI und 615 S. 8°.[3])

Dr. phil. Friedrich Hornschuch, Geschichte des Burggräflich-Nürnbergischen Keßlerschutzes, ein Beitrag zur Geschichte der internationalen Keßlerkreise (Schriftensammlung des Familienarchivs Hornschuch. Heft 1). Verlag der „Nachrichten" der Familie Hornschuch, Schorndorf (Württbg.) 1924. 22 S. 8°. (Auszug aus einer Erlanger philos. Doktordissertation, die auf 600 Seiten

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

[2]) Wegen Erkrankung des von uns alsbald bestellten Rezensenten kann diese inhaltreiche und wichtige Erscheinung leider in diesem Jahrgang nicht mehr zur Besprechung gelangen. Wir wollen aber nicht verfehlen, unserer Freude darüber Ausdruck zu geben, daß nun auch die spanische Rechtshistorie ein eigenes Organ besitzt. Wir wünschen ihm für sein Gedeihen aufrichtig das Beste.

[3]) Eine Auseinandersetzung mit der nunmehr vollständig gewordenen zweiten Auflage der beiden Dopschschen Werke, des obigen sowohl wie des früheren über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit ist für den nächsten Jahrgang unserer Zeitschrift in Aussicht genommen.

die Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts behandelt, namentlich Joh. Peter Ludewig und Christoph Kremer, dann eine Übersicht gibt über die bekannten acht deutschen Keßlerkreise und die fünf Keßlerkönigreiche der Schweiz — im Druck S. 21/22 — und zusammenstellt, was über ihre Geschichte und Organisation zu sagen ist, mit Ausnahme des Burggräflich-Nürnbergisch-Brandenburgischen Keßlerkreises, der den eigentlichen Gegenstand der Arbeit bildet und auch im Auszug besonders berücksichtigt ist. Unter den Schutz der Nürnberger Burggrafen stellte er sich mit Rücksicht auf dessen weitverzweigten Besitz. Gegen andere Handwerke und gegen außen wird das Kupfergeschirrmonopol der Keßler in Südwestdeutschland wirksam geschützt. Zwölf Schöffen und zwei Schultheißen bilden das Gericht der Keßler).

Erich Keyser, Staatsarchivar in Danzig, Die Entstehung von Danzig. Danzig, A. W. Kafemann, 1924. 36 S. 8°.[1])

W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich. Erster Band (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, uitgegeven door Prof. Dr. O. Oppermann).. Utrecht, Leipzig und München, Duncker und Humblot, 1924. XXXII und 222 S. 8°.

Dr. phil., jur. et rer. pol. Josef Lappe, Die Huden in Altena (Süderland, Heimatblatt für den südl. Teil der Grafschaft Mark III 1925 Nr. 4—6 S. 25ff., 33ff., 41ff.). (Altena hatte weder eine Feldflur mit Ackerland noch eine gemeine Mark. Erst später erwarb es ungefähr 300 Morgen Weide. Die genossenschaftliche Nutzung derselben durch die zu Huden zusammengeschlossenen Bürger und die zu Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte Gemeinheitsteilung werden des näheren geschildert).

Staatsarchivrat Dr. Reinhard Lüdicke, Die Berliner Grundbücher seit dem Ende des 17. Jahrhunderts. Sonderdruck aus den Familiengeschichtlichen Blättern, 22. Jahrgang 1924 Heft 7/8 und 10 1924 5 Bl. 4° (ergänzt in höchst dankenswerter Weise Paul Rehme, Zur Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin, Gierke-Festschrift, Weimar 1911, S. 525ff. hinsichtlich der neueren Grundbücher, indem hier auch die auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung von 1722 und 1783 neu angelegten Grundbücher sowie die Grundbücher der Sondergerichte mitbehandelt werden).

Dr. Eugen Mack, Der Rottweiler Landschaftsrezeß von 1783 in vereinfachtem Deutsch veröffentlicht. Rottweil a. N. 1923. 40 S. 8°. (Wie der Bürgerrezeß von 1782 — s. diese Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 481 — den Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft von Rottweil ein Ende machte, so dieser Land-

---

[1]) Kann wegen Verhinderung des Rezensenten erst 1926 zur Besprechung gelangen.

schaftsrezeß vom 10. Februar 1783 denen zwischen Stadt und Landschaft. Da der Rezeß in die Gestalt einer Erläuterung des ältern vom 22. Juni 1698 gekleidet ist, wird dieser mit abgedruckt, beide wiederum in etwas vereinfachtem allgemeinverständlichem Deutsch.)

Dr. **Eugen Mack**, Kommissionsmonita der kaiserlichen Subdelegation an die Reichsstadt Rottweil von 1752, in vereinfachtem Deutsch veröffentlicht. Rottweil am Neckar 1924. IV und 154 S. 8°. (Als weitere Vorarbeit für eine von ihm geplante Geschichte der Stadt Rottweil läßt der Herausgeber hier einen durch Berücksichtigung einer Abschrift des Originals ergänzten Abdruck des von ihm 1913 im Rottweiler Bruderschaftsgebäude aufgefundenen Auszugs aus den Monita der Kaiserlichen Subdelegation bei der Oberrechnerei der Reichsstadt Rottweil folgen samt den Randbemerkungen des Magistrats dazu. Die Quelle gewährt einen außerordentlich interessanten Einblick in die Einnahmen und Ausgaben dieser Stadt kurz vor dem Ende ihrer reichsstädtischen Herrlichkeit).

— —, Dr. Karl Vollgraff, weiland ord. Professor des Staatsrechts und der Politik zu Marburg. Über die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigentumsrechte 1837, neu aufgelegt. (Die Neuauflage dieser Schrift aus der Feder des Verfassers von „Die teutschen Standesherren, ein historisch-publizistischer Versuch", 1824, ist auch vom Standpunkt der juristischen Literaturgeschichte aus zu begrüßen).

— —, Reichsstadt Rottweil und Reichsgotteshaus Rottenmünster, ein Überblick über sieben Jahrhunderte. Rottweil a. Neckar, 1924, 25 S. 8°. (Behandelt unerquickliche Streitigkeiten um Steuer, Gerichtsbarkeit, Nachlaßbehandlung u. a. zwischen dem Reichsgotteshaus Rottenmünster und seiner Äbtissin einerseits und der Stadt Rottweil anderseits. Verträge, die sie beilegten, wurden immer wieder gebrochen. Erst kurz vor dem Untergange der beidseitigen Reichsherrlichkeit herrschte Friede).

Ernesto Mayer, Historia de las Instituciones sociales y políticas de España y Portugal durante los siglos V a XIV. Tomo I. (Junta para ampliacíon de estudios e investigaciones científicas. Centro de estudios historicos.) Publicaciones del Anuario de Historia del derecho Español, Madrid 1925. 330 S. gr. 8°.

Dr. **Fritz Rörig**, ord. Professor der Geschichte an der Universität Kiel. Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Gutachten. Lübeck, H.G. Rahtgens, 1924 (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXII Heft 2). 109 S. 8°. (Replik auf den durch Rörigs frühere Abhandlung — siehe diese Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 482 — veranlaßten unpublizierten, aber in der vorliegenden Arbeit auszugsweise wiedergegebenen Bericht des Mecklenburgischen Geheimen und Hauptarchivs. Rörig sucht — m. E. im Widerspruch mit der Rostocker

und anderen Gründungsurkunden — darzutun, daß das Mittelalter den Begriff der Küstenfischerei und eines Hoheitsrechtes darüber im Gegensatz zur Hochseefischerei nicht gekannt habe; vielmehr habe es nur Strand und Strandgerechtigkeit einerseits und offene See anderseits gegeben. Im übrigen kann auf die sehr interessanten Auseinandersetzungen über die Travemünder Reede und den Fischreusenstreit von 1616 nicht eingegangen werden).

Dr. jur. et phil. Werner Spieß, Verfassungsgeschichte der Stadt Frankenberg im Mittelalter. 8 S. kl. 8°. (Auszug aus einer 1922 der Marburger philosophischen Fakultät vorgelegten, in Marburg in der Universitätsbibliothek und im Historischen Seminar, in Berlin in der Staatsbibliothek vollständig aufliegenden Dissertation. Sie ist eine Vorarbeit für die vom Verf. für die Hist. Kommission für Hessen und Waldeck vorbereiteten Neuausgabe des Frankenberger Stadtrechts. Der Hauptinhalt wird hoffentlich in der Einleitung zu dieser Ausgabe abgedruckt werden[1]).

Dr. Fr. Wintterlin, Geh. Archivrat, Korporations- und Repräsentativverfassung vor 100 Jahren. (Besondere Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg, Nr. 13 vom 15. November 1924 S. 249—258.) (Dieser 1921 im Württ. Geschichts- und Altertumsverein gehaltene Vortrag zeigt, wie im Württemberg der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trotz des Widerstandes von Friedrich Gentz im ganzen das Einzelwählersystem siegte, also eine Repräsentativ-, nicht eine Korporationsverfassung galt und der Gedanke der Volksvertretung sich Bahn brach).

Der Niedersächsische Städteatlas.

Eine Verteidigung von P. J. Meier.

Auf die Besprechung des obengenannten Städteatlas in Bd. 44 (1924) dieser Zeitschrift durch Herrn Professor Karl Frölich in Gießen habe ich folgendes zu erwidern:

1. Es ist ein Irrtum, daß der Niedersächsische Städteatlas als Ergänzung des Historischen Atlas für Niedersachsen gedacht sei; er ist vielmehr in organisatorischer, finanzieller und wissenschaftlicher Hinsicht ein völlig selbständiges Unternehmen, wie sich aus jedem Jahresbericht der Historischen Kommission ersehen läßt. Sein Verhältnis zum Historischen Atlas brauchte also nicht dargelegt zu werden.

2. Es ist ein Irrtum, daß ich für Helmstedt wichtige Quellen übersehen hätte; ich habe vielmehr die gesamten schriftlichen Quellen durchgearbeitet, insonderheit das „Hausverlaßregister" von 1461—1536, das dann auch in meinem Quellenverzeichnis ausdrücklich angegeben ist.

3. Es ist ein Irrtum, daß ich mich über das kartographische Verfahren nicht geäußert habe; das Verfahren, das gar keine Schwierigkeiten bot, auch völlig mit dem übereinstimmte, das für das Probeheft

[1]) Vgl. auch Deutsche Geschichtsblätter XX 1923 S. 97 ff.

Göttingen des Historischen Atlas unter der Oberleitung des Geographen Geheimrats Hermann Wagner angewendet ist, ist vielmehr ausreichend im Jahresbericht der Historischen Kommission von 1915/6 dargelegt, mag aber hier noch einmal wiederholt werden. Die Grundrisse der Städte sind nach den Originalkarten des XVIII. Jahrhunderts (im Maßstab 1 : 4000), auf den Maßstab 1 : 5000 verkleinert, photographisch aufgenommen und danach getreu auf den Stein übertragen worden; nur bei der Stadt Braunschweig glaubte ich, wie ich ausdrücklich bemerkt habe, als Vorlage die Umzeichnung benutzen zu dürfen, die der Geometer Helves in der Weise angefertigt hatte, daß die Aufnahme des XVIII. Jahrhunderts in die genauere Aufnahme des XX. Jahrhunderts eingepaßt wurde. Bei den Flurkarten, die vom Maßstab 1 : 4000 auf den Maßstab des Meßtischblatts 1 : 25 000 zu verkleinern waren, genügte die mechanische photographische Verkleinerung nicht, weil die Linien der Originalaufnahmen zu dünn gezogen waren, um eine so starke Verkleinerung zu vertragen; auch mußten alle Linien der Einzelaufteilung der Wannen beiseite gelassen werden, da sie bei dem Maßstab 1 : 25 000 nicht darstellbar waren. Ich habe deshalb die Flurkarten auf Bauseleinwand in kräftigeren Linien sorgfältig nachgezeichnet und dann erst die photographische Vorlage für den Steinzeichner hergestellt. Nach der so geschaffenen Vorlage sind nun die Linien in der kartographischen Anstalt von George Westermann unter der persönlichen Aufsicht des technischen Leiters dieser Anstalt, Adolf Liebers, auf die Meßtischblätter eingetragen, ohne daß die Umzeichnung, bei der natürlich die kleinen Fehler der Aufnahme des XVIII. Jahrhunderts verbessert werden mußten, irgendwelche Schwierigkeiten verursacht hätte. Genau in derselben Weise war auch der Kartograph Bosse vorgegangen, der zuerst im Geographischen Institut der Universität Göttingen nach Anordnung Hermann Wagners für das Probeblatt Göttingen des Historischen Atlas die Flurkarten des XVIII. Jahrhunderts auf das Meßtischblatt übertragen hat; nur hatte er dies ohne das Zwischenglied der Bause und der Photographie getan, aber gleichfalls unter stillschweigender Verbesserung der Vermessungsfehler des XVIII. Jahrhunderts. Wer je mit kartographischen Dingen zu tun gehabt hat, weiß, daß es hier überhaupt ohne Änderungen im kleinen nicht abgeht. Man muß ja auch bedenken, daß solche Verbesserungen bei dem Maßstab 1 : 25 000 für geschichtliche Untersuchungen nicht das mindeste bedeuten. In den Besprechungen, die der Städteatlas seitens der Vertreter gerade der historischen Geographie erfahren hat — ich nenne nur die Professoren Otto Schlüter in Halle und Robert Gradmann in Erlangen —, Besprechungen, die mich durch ihr rückhaltloses Lob geradezu beschämt haben, ist auch nicht das geringste Bedenken gegen das eingeschlagene Verfahren geäußert worden. Wenn Herr Professor Frölich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Städteatlas hatte, so wäre es seine Pflicht gewesen, einige Stichproben zu machen, bevor er seinen Verdacht der Öffentlichkeit übergab. — Mich über die ganze Vermessung des Braunschweiger Landes ausführlich zu äußern, hatte ich vor, unterließ dies aber auf den ausdrücklichen und zudem

wohlbegründeten Wunsch eines Archivbeamten, der darüber eingehendere Mitteilungen machen wollte, als es im Rahmen des Städteatlas möglich war.

4. Es ist ein Irrtum, daß die heutigen Flurgrenzen im allgemeinen für die früheren Zeiten nicht maßgebend seien. Die Bedenken Kretschmars gegen die sog. Grundkarten Thudichums sind längst auf ihr richtiges Maß zurückgeführt, so daß die Historische Kommission für Niedersachsen keinen Anstand nahm, ihrerseits Grundkarten für Niedersachsen herauszugeben. Ich habe nur bei Schöningen Veränderungen gegenüber dem XVIII. Jahrhundert bemerkt und auf der Karte festgelegt. Die braunschweigischen Flurkarten dieser Zeit vollends zeigen in so vielen Fällen genaue Übereinstimmungen mit den Verhältnissen des Mittelalters, daß jedes Bedenken überflüssig ist. Übrigens haben neuerdings die Untersuchungen von W. Maßberg in Wolfenbüttel über die Dörfer des braunschweigischen Amtsgerichtsbezirks Salder weiter den Beweis erbracht, wie zuverlässige Unterlagen unsere Flurkarten des XVIII. Jahrhunderts für das Mittelalter gewähren.

5. Es ist ein Irrtum, daß die Zusammensetzung der Stadtflur von Braunschweig aus den Plankarten verschiedener Jahre und verschiedener Feldmesser — was bei dem Quellenverzeichnis ausdrücklich bemerkt ist — anfechtbar sei; es ergaben sich bei den Grenzen der Einzelfluren überhaupt keine Veränderungen in der Zwischenzeit, während solche in den Besitzverhältnissen sorgfältig auf der Karte angegeben sind.

6. Es ist ein Irrtum, daß ich in Helmstedt den Markt der Marktansiedlung bei S. Stephani noch neben dem Stadtmarkt des XII. Jahrhunderts bestehen lasse, ich habe vielmehr das Gegenteil S. 24 Z. 9 ausdrücklich bemerkt.

7. Es ist ein Irrtum, daß ich in der Wiedergabe der Plankarten des XVIII. Jahrhunderts irgendwelche Eintragungen gemacht habe, die nur auf Vermutung beruhen; vielmehr gibt der Städteatlas die Vorlagen mit vollkommenster Treue wieder. Nur die Höhenkurven sind, soweit sie vorlagen, hinzugefügt, desgleichen — wenn sie auf den Plankarten oder in den dazugehörigen Beschreibungen fehlten — die Straßennamen, diese jedoch dann durch Klammern als Zugaben gekennzeichnet.

8. Es ist ein Irrtum, daß ich nur eine Anzahl von braunschweigischen Städten behandelt hätte, sie sind vielmehr sämtlich dargestellt, soweit sie nicht erst in allerneuester Zeit die Stellung als solche erlangt haben.

9. Der Vorwurf, daß ich nicht gewissenhaft genug Prozeßakten des XVII. Jahrhunderts, aus denen ich auf das Vorhandensein eines wüsten Dorfes Dankwarderode bei Braunschweig Schlüsse gezogen, benutzt hätte, fällt auf Herrn F. zurück, da er die Akten nicht eingesehen und somit gar keine Gelegenheit gehabt hat, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

10. Die Kemnaten im Grundriß der Stadt Braunschweig sind nach der Feststellung von Karl Steinacker in den von mir angeführten Bau- und Kunstdenkmälern der Stadt von 1906 eingetragen.

11. Wenn ich über die Lage der Wüstung Ekthi und der Marktansiedlung Braunschweig jetzt anders denke als vordem, so liegt dies daran, daß ich inzwischen zugelernt und danach die frühere Vermutung entsprechend verbessert habe. Für ewige Zeiten an dem einmal Behaupteten festzuhalten, hat bisher nicht als Beweis für wissenschaftliche Methode gegolten.

12. Ich habe zum mindesten das Bestreben gehabt, der weiteren Forschung nirgends die Wege zu verbauen und auch keinen Zweifel darüber zu lassen, ob eine Behauptung sich aus den Quellen ergibt oder auf Kombination beruht. Auffallenderweise haben sich selbst kühne Vermutungen von mir nachträglich in der Regel bestätigt; das mag bisweilen auf glücklichem Zufall beruhen, in der Mehrzahl der Fälle aber wohl auf der Erfahrung, die mir eine langjährige Beschäftigung mit dem Gegenstand verschafft hat.

13. Der Städteatlas ist ein Werk der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit. Es wäre im Jahre 1921 völlig unmöglich gewesen, eingehendere Untersuchungen über die Städte, wie ich es noch 1920 bei Königslutter tun konnte, gesondert zu veröffentlichen. Ich mußte mir auch bei den Anmerkungen eine Beschränkung auferlegen, habe freilich auch niemals das Bedürfnis gehabt, mit Literaturkenntnis zu prunken. Die Bücher von Rörig über Lübeck, von Voltelini über Wien, von Lappe über die westfälischen Wüstungen, die ich alle drei besitze — den Voltelini hat sich Herr F. sogar von mir geliehen gehabt! — habe ich im Text deshalb nicht angezogen, weil sie für die braunschweigischen Städte nichts ausgeben; das ist ebensowenig der Fall bei den von Herrn F. genannten Untersuchungen über die ursprünglichen kirchlichen Verhältnisse und über den Ausbau des Pfarrsystems.

14. Der Städteatlas ist etwas völlig Neues in der Wissenschaft; er hatte sich daher selbst die äußere Form seines Erscheinens zu bestimmen, und es ist nicht berechtigt, an ihn in dieser Beziehung etwa den Maßstab eines Urkundenbuches zu legen.

15. Die Kritik des Herrn F. erregt in der äußeren Form keinen Anstoß. Man versteht sie erst, wenn man auch zwischen den Zeilen liest.

16. Für die Belehrung, die mir Herr F. über wissenschaftliche Methode erteilt, bin ich aufrichtig dankbar; nur bedauere ich, davon für den Rest meines Lebens und Forschens keinen Gebrauch mehr machen zu können, nachdem ich bisher auf allen wissenschaftlichen Gebieten, die ich betreten durfte, ganz wohl mit der Methode ausgekommen bin, die ich der strengen Zucht der Bonner Dioskuren Bücheler und Usener verdanke. Jedenfalls unterliegt aber auch eine Kritik den Gesetzen der wissenschaftlichen Methode. Die des Herrn F. lehne ich als befangen ab.

Den Gepflogenheiten unserer Redaktion entsprechend, haben wir die Erklärung des Herrn Geheimrat P. J. Meier alsbald an den Rezensenten, Herrn Prof. Dr. Karl Frölich in Gießen, gegeben und ihm anheimgestellt, sich dazu zu äußern. Darauf ist eingegangen folgende

Gegenerklärung:

Die „Verteidigung" des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. P. J. Meier bestimmt mich nicht, abgesehen von einer einzigen, für die Gesamtbeurteilung nicht entscheidenden Feststellung, etwas von dem, was ich in meiner Anzeige des Niedersächsischen Städteatlasses in dieser Zeitschrift Band 44 (1924) S. 409f. ausgeführt habe, zurückzunehmen.

a) Ich habe bei den Karten des Atlasses beanstandet, daß nähere Darlegungen über die Technik der Edition so gut wie völlig fehlen. Wo die bisherigen Erörterungen hierüber zu finden sind, habe ich bereits S. 412 Anm. 4 a. a. O. hervorgehoben. Es kann dem Benutzer eines solchen Werkes schlechterdings nicht zugemutet werden, sich über die für die Ausgestaltung der Karten maßgebenden Gesichtspunkte aus einem entlegenen und nicht jedermann leicht zugänglichen Material erst mühsam zu unterrichten. Indem M. die erforderlichen Angaben in seiner Erwiderung (3, 10) nachholt, erkennt er selbst indirekt meinen Einwand als berechtigt an.

b) Ich habe ferner bemängelt, daß eine ausreichende Würdigung der Zuverlässigkeit der verwerteten Kartengrundlagen unterblieben ist. Was mir zu Zweifeln in dieser Richtung Anlaß bot, habe ich S. 412 erwähnt. Daß diese Zweifel begründet waren, daß insbesondere durch die Übertragung der Karten auf die neuzeitlichen Meßtischblätter ein Moment der Unsicherheit in die Wiedergabe der Karten getragen wird, das ihren Charakter als Quellen beeinträchtigt, räumt M. ebenfalls, wenn auch nur verblümt, in seiner jetzigen Verlautbarung an verschiedenen Orten (3, 14) ein.

c) Wo von mir sonst Bedenken wegen der gewählten Art des Vorgehens geäußert sind, habe ich stets die Belegstellen angeführt. Wenn M. — und zwar mehrfach unter nicht ganz zutreffender Darstellung meiner Gedankengänge — diese Bedenken (nur solche habe ich ausgesprochen) mit der ständig wiederholten Wendung „Es ist ein Irrtum" abtun zu können glaubt (1, 4, 5, 7), so vermag ich diesem Verfahren ein besonderes Gewicht nicht beizumessen.

d) Bei den zu 6 und 8 behaupteten „Irrtümern" ist es M., der in seiner Erwiderung fehlgegriffen hat. Der von mir S. 417/18 gegebene Hinweis auf die für Helmstedt vielleicht belangreichen Verhältnisse in Naumburg wird durch die Bemerkung 6 durchaus nicht entkräftet. Die Bemerkung 8 der Entgegnung ist unverständlich (vgl. bei mir S. 409 Zeile 21, 22 v. u.). Zu berichtigen habe ich lediglich die S. 417 Anm. 3 gemachte Angabe wegen des Helmstedter Schultheißenbuches (2). Zur Erläuterung setze ich den Wortlaut der mir auf meine Anfrage von dem früheren Vorstand des Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel, Herrn Geh.

Archivrat Dr. P. Zimmermann, erteilten Auskunft hierher: „Die fragliche Handschrift war, als ich sie Ihnen und Geh. Rat P. J. Meier zeigte, noch nicht gebunden und repertorisiert. Daher kommt die verschiedene Bezeichnung Schultheißenbuch und Hausverlaßregister. Es handelt sich um eine Handschrift (Zugangsnummer der geschichtl. Handschriften Nr. 2220). Ich habe sie jetzt eingereiht als ‚Gedenkbuch über die vor dem Schultheißen zu Helmstedt in den Jahren 1460—1536 geschehenen Haus-, Güter-, Zins- usw. Verschreibungen'. Es tut mir leid, daß ich durch späte Verzeichnung der Handschrift Anlaß zu dieser Verwechselung . . . gegeben habe."

e) Der Vorwurf, daß M. nicht gewissenhaft genug Prozeßakten des 17. Jahrhunderts benutzt habe (9), ist von mir überhaupt nicht erhoben, er kann also auch nicht auf mich zurückfallen. Was ich gesagt habe, ist, daß ein Vergleich des auf Grund der Prozeßakten des 17. Jahrhunderts ermittelten Sachverhalts mit den Zuständen um 1031 und 1187 ohne eine Heranziehung der Quellen der Zwischenzeit nicht angängig erscheine. Hierauf geht M. in seiner Erwiderung nicht ein.

f) Ich habe nirgends auch nur angedeutet, daß M. die Schriften von Voltelini über Wien und von Rörig über Lübeck (13) nicht gekannt oder verwertet habe, sondern lediglich bemerkt, daß aus ihnen wichtige Aufschlüsse für die von M. behandelten Probleme zu gewinnen seien, eine Ansicht, in der mich die an diese Arbeiten anknüpfenden Veröffentlichungen inzwischen weiter bestärkt haben. Zweifel habe ich allein ausgesprochen wegen der Benutzung des Buches von Lappe über die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Nachdem M. jetzt die Kenntnis und Verwertung dieses Werkes eingeräumt hat, kann ich lediglich die Bedenken, die aus meinen Darlegungen S. 418 ohne weiteres abzuleiten sind, unterstreichen.

g) Die Bemerkungen 11, 12, 14, 15 und 16 sind methodischer, zum Teil aber auch persönlicher Natur. Soweit das letztere der Fall ist, habe ich keinen Anlaß, mich umständlicher mit ihnen zu befassen. Für alle Angaben tatsächlicher Beschaffenheit, die ich bringe, sind Nachweise beigefügt, nicht, um „mit Literaturkenntnis zu prunken", sondern um von vornherein jedes Abgleiten von dem Gebiet rein sachlicher Erörterungen zu verhindern. Welche Erwägungen im allgemeinen meine ablehnende Stellungnahme bedingen, habe ich S. 410 Abs. 2 entwickelt. Von ihnen fällt am meisten in die Wagschale die Besorgnis, daß bei der geplanten Fortsetzung des Werkes ein Verfahren gewählt werden möchte, das ich nicht als glücklich bezeichnen kann. Das ist aber mit dürren Worten gesagt und steht nicht „zwischen den Zeilen" (15). Wegen des erhobenen Vorwurfs der Befangenheit (16) nehme ich gegenüber den von M. (3) ins Feld geführten lobenden Besprechungen Bezug auf die Anzeigen von A. B. Schmidt in den Hansischen Gesch.-Bl. 49 (1924) S. 130f. und von Gerlach in der Hist. Vj. XXII (1924) S. 344f., die sich mit den von mir vertretenen Ansichten zum Teil nahe berühren.

h) Was die methodische Seite anbelangt, so bestreite ich M. nicht das Recht, bei seiner Ausgabe neue Bahnen einzuschlagen (14). Die

Beiseitesetzung der scharfen Scheidung zwischen Quellenwerk und Darstellung, die hier begegnet und die ich S. 420, 421 gestreift habe, ist aber unter allen Umständen ein Mißgriff. Und es widerstreitet nicht gerade der Richtigkeit meiner Grundanschauung, daß die Historische Kommission für Hannover usw. neuerdings bei der m. E. als vorbildlich zu bezeichnenden Veröffentlichung eines Stoffes, der dem von M. erschlossenen sehr ähnlich ist, der Originalaufnahme des Kurfürstentums Hannover aus den Jahren 1764—86[1]) eine Form gewählt hat, die sich mit der von mir (S. 420) empfohlenen im wesentlichen durchaus deckt.

Im übrigen vertrete ich für meine Person mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß vor einer Methode, die in erster Linie mit Konstruktionen und „kühnen", jeweils nach Lage der Dinge wechselnden Vermutungen den auftauchenden Problemen beizukommen versucht, der Weg nüchterner und sorgsamer Ausnutzung des gesamten vorhandenen Quellenbestandes den Vorzug verdient. Hypothesen können nicht entbehrt werden, sie haben aber am Ende der Ausschöpfung der Quellen, nicht an ihrem Anfang zu stehen. Ein Vorgehen, wie es M. verteidigt, sieht sich nur allzu leicht einer Bewertung ausgesetzt, wie sie gelegentlich v. Below den Leistungen Schmollers auf historischem Gebiete gezollt hat[2]), wobei ich allerdings nicht beabsichtige, mir das Urteil v. Belows in seiner ganzen Schärfe anzueignen. M. Belehrungen zu erteilen, habe ich nie als meine Aufgabe betrachtet. Auf Mängel, die sich aus der Arbeitsweise M.s im vorliegenden Falle ergeben, hinzuweisen, ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Rezensenten, der gegenüber Rücksichten persönlicher Art zurückzutreten haben. Ob ich bei meiner Kritik den Gesetzen der wissenschaftlichen Methode zuwider gehandelt habe, mögen andere entscheiden. Durch die Dialektik M.s wird sie jedenfalls nicht erschüttert.

Gießen. **Karl Frölich.**

Nachdem so beide Teile zu Wort gekommen sind, schließen wir hiermit die Diskussion.

Für die Red.: **Ulrich Stutz.**

---

[1]) Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—86. Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000, herausg. von der Histor. Kommission für Hannover usw. Lieferung 1 (Hannover 1924).

[2]) Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7 (1909) S. 197f., insbes. S. 200, 201.

Germanistische Chronik.

Daß dieser fünfundvierzigste Band unserer Zeitschrift überhaupt und in diesem Umfang erscheinen kann, und daß unsere Mitarbeiter für ihre Beiträge wieder Honorar und zwar in der vor dem Kriege üblichen Höhe erhalten, ist wesentlich der Beihilfe zuzuschreiben, die uns die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft wiederum hochherzig gewährt hat. Wir danken ihr und ihren Leitern dafür im Namen der Gesamtredaktion und des Verlages, aber gewiß auch im Sinne unserer Leser und freuen uns über das Verständnis für die Bedeutung unserer rechtsgeschichtlichen Forschung, das aus dieser Munifizenz spricht.

Die Erläuterungen von Karl v. Amira zu der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels konnten wir zwar in diesem Jahrgange noch nicht zur Anzeige bringen, wie wir letztes Jahr hoffen zu dürfen geglaubt haben. Aber ihr erster Teil ist uns in dem Augenblicke, wo wir die Druckkorrektur dieser Chronik lesen, vom Verfasser zugegangen und alsbald auch von der Sächsischen Historischen Kommission im Buchhandel ausgegeben worden. Auch wird es unsere Leser freuen, zu vernehmen, daß der zweite, Schlußband im Manuskript seit Monaten völlig druckfertig vorliegt, und daß der hochbetagte Meister nur den Wunsch hat, von ihm recht bald die Korrektur besorgen zu können. Wir schließen uns diesem Wunsche und dem weiteren nach baldiger Ausgabe an. Es gibt kaum ein Werk, auf das die Rechtshistoriker und überhaupt die Freunde des deutschen Altertums mit größerer Spannung gewartet haben, und durch dessen Veröffentlichung die Sächsische Historische Kommission weit über Sachsen hinaus sich so verdient zu machen im Begriffe steht wie diese längst angekündigten Textbände zu dem wertvollen Tafelwerk.

Die Nouvelle revue historique de droit français et étranger ist uns nunmehr für die Kriegs- und Nachkriegszeit im Austausche nachgeliefert worden. Zum Teil nachträglich wurde für 1914/15 ein Doppelband XXXVIII et XXXIX ausgegeben, für 1916 XL (darin und in dem folgenden Bande Aubert, Nouvelles recherches sur le Parlement de Paris, 1250—1350), für 1917 XLI, für 1918 XLII, für 1919 XLIII, für 1920 XLIV, für 1921 XLV (darin Lesne, Les origines du droit de régale, Thibault, Observations sur le titre De migrantibus de la loi salique).

Seit 1922 erscheint eine neue, 4. Reihe, leider wenig praktisch wieder unter dem ursprünglichen, zu Verwechslungen nur allzu leicht Anlaß gebenden Titel Revue historique de droit français et étranger.

Das sehr willkommene beiliegende Bulletin bibliographique wird besorgt von E. Perrot, Professor an der Rechtsfakultät der französischen Université Strasbourg. Bd. I erschien 1922 (darin Thibault, La question des Gemeinfreie), II 1923 (darin Sée, Le partage des communaux à la fin de l'ancien régime, Vinogradoff, Les maximes dans l'ancien droit coutumier anglais), III 1924 (darin Lesne, Les diverses acceptions du terme „beneficium" du VIII au XIe siècle, Lot, La nomination du comte à l'époque mérovingienne et la Novelle 149 de Justin II, Lévy-Bruhl, Le rôle de l'intermédiaire dans l'affatomie u. a.). Von Bd. IV 1925 ging uns bisher ein erstes Vierteljahrsheft zu (darin Lot, De l'étendue et de la valeur du „caput" fiscal sous le Bas-Empire).

Im Laufe des Berichtsjahres verstarben der o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft in Halle Friedrich Bechtel, der Ordinarius der deutschen Literaturgeschichte in Leipzig Albert Köster, der ehemalige o. Professor der deutschen Sprache an der Universität Bern Ferdinand Vetter in Stein a. Rh. und der emeritierte Ordinarius der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Münster Franz Jostes. Von diesen hat nur der letztere für unsere Fächer eine besondere Bedeutung gewonnen, einmal durch seine Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes 1900 und sodann durch seinen Roland in Schimpf und Ernst 1906.

Während er die deutschen Rechtshistoriker und Rechtsgermanisten gnädig verschonte, hat der Tod dagegen reiche Ernte gehalten unter den Historikern und Verfassungshistorikern. Es starben:

am 19. September 1924 an einem Schlaganfall zu Miltenberg der ehemalige Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs Geh. Archivrat Dr. Theodor Ilgen, geboren zu Brotterode am 29. Oktober 1854. Als Archivar in Münster und über zwanzig Jahre hindurch als Archivdirektor in Düsseldorf hat er sich nicht nur als Herausgeber von Quellen und als Sphragistiker, sondern namentlich auch als Verfassungs- und Wirtschaftshistoriker hoch verdient gemacht. Freilich weniger durch kunstgerechte Klärung nach der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite hin, wozu ihm die eigentliche fachmännische Schulung und Einsicht abging, — er war auf diesen Gebieten Autodidakt — als durch eine gewaltige Bereicherung der Forschung mit bisher unbekanntem oder undurchforschtem Quellenmaterial und mit ihm abgelauschten Beobachtungen und Zusammenhängen. Ich erinnere nur an das in dieser Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 446 ff. von K. Beyerle eingehend besprochene große Werk: Quellen zur innern Geschichte der Rheinischen Territorien, Herzogtum Cleve, dessen noch ausstehender zweiter Quellenband von Ilgen glücklicherweise so gut wie druckfertig hinterlassen worden ist. Auch für die Ausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte, die er als Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde leitete, gebührt ihm unser Dank. Wer Gelegenheit hatte, dem stillen, anspruchslosen und doch so schaffensfrohen und kenntnisreichen Mann näher-

zutreten, der wird ihm ein verehrungsvolles, treues Andenken bewahren.

am 14. November 1924 der o. Professor der Geschichte an der Universität Wien und zeitweilige österreichische Gesandte in Berlin Dr. Ludo Moritz Hartmann, geboren zu Stuttgart am 2. März 1865. Ein Schüler von Mommsen, hat er sich schon früh der italischen Geschichte im Übergang von der Antike zum Mittelalter zugewandt, 1889 seine Studien zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in ihm veröffentlicht, die Ewaldsche Ausgabe des Registrum Gregorii I für die Mon. Germ. fortgeführt und zum Abschlusse gebracht, auch durch die Ausgabe der Urkunden von Santa Maria in Via lata in Rom sowie durch andere Arbeiten zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Roms und zur Wirtschaftsgeschichte Italiens in jener Zeit sich verdient gemacht. Daß seine Geschichte Italiens im Mittelalter, die in dreieinhalb Bänden, von denen der erste in zweiter Ausgabe erschien, bis zum Ende der Ottonenzeit reicht, das Persönliche vor der Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte zurücktreten läßt, ist zum Teil durch den Stand und die Art der Überlieferung bestimmt, jedenfalls aber dazu angetan, dem hervorragenden Werke die besondere Aufmerksamkeit gerade des Rechtshistorikers zu sichern. Auch daß Hartmann die Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit herausgab, machte ihn zu unserem Arbeitsnachbar.

am 28. Januar 1925 der o. Professor der Geschichte und der geschichtlichen Hilfswissenschaften in Münster i. W. Geh. Regierungsrat Dr. Aloys Meister, geboren zu Frankfurt a. M. am 7. Dezember 1866. Ein Schüler Scheffer-Boichorsts, hat er sich durch sein Werk über den Straßburger Kapitelsstreit 1895, durch seine Ausgabe der Berichte der Kölner Nuntiatur 1899, durch seine Geschichte des Herzogtums Westfalen in der letzten Zeit der Kurkölnischen Herrschaft 1908, durch seine Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark 1909, durch seine Studien zur Geschichte der Wachzinsigkeit 1914 u. a. auch mit den Forschungsgebieten unserer Zeitschrift berührt. Sein Hauptverdienst ist die Herausgabe des vielbenutzten Grundrisses der Geschichtswissenschaft, dessen Mitarbeiter er zum Teil mit großem Geschick ausgewählt hatte. Die von ihm selbst dazu beigesteuerte, 1922 in 3. Auflage erschienene Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert zeichnet sich allerdings mehr durch fleißige Berücksichtigung der Forschung als durch Originalität und verfassungsgeschichtliche Treffsicherheit oder gar rechtshistorische Schärfe aus.

am 6. April 1925 der am 7. Oktober 1877 zu Nürnberg geborene, ehemals hauptamtlich an der bayerischen Kriegsakademie tätig gewesene Honorarprofessor der Münchener Universität Dr. Theodor Bitterauf. Seine Hauptarbeit galt dem Rheinbund und der politischen Geschichte im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Für uns kommt er aber in Betracht als Neuherausgeber der Traditionen des Hochstiftes Freising. Hoffentlich gelangen auch die von ihm druckfertig hinterlassenen Traditionsbücher von Regensburg und Passau bald zum Drucke; durch ihr Fehlen wird die Forschung auf das Empfindlichste behindert,

durch ihr Erscheinen würden die Verdienste ihres Bearbeiters erst ganz zur Geltung kommen.

in der Nacht vom 15. auf den 16. April 1925 auf seinem Wenkenhof in Riehen bei Basel der langjährige Leiter des Staatsarchivs Baselstadt, Mitherausgeber des Basler Urkundenbuchs und a.o. Professor für oberrheinische Geschichte an der Basler Universität Dr. jur., theol. et phil. h. c. Rudolf Wackernagel, geboren am 7. Juni 1855 zu Basel als jüngerer Sohn zweiter Ehe des Germanisten Wilhelm Wackernagel. Für seine Persönlichkeit, seinen Lebensgang und sein Schrifttum verweise ich auf meine Notiz in Bd. CXXXII H. 2 der Historischen Zeitschrift und auf den darin angeführten Nachruf von Emil Dürr. Daß Wackernagel vom Studium der Rechtswissenschaft ausgegangen und ein Schüler von Andreas Heusler war, verleugnete er auch in seinen beiden Hauptwerken nicht, in der drei- (vier-) bändigen Geschichte der Stadt Basel (bis zum Durchbruche der Reformation) und in seiner Geschichte des Elsasses bis zur französischen Revolution. Namentlich erstere behandelt sogar mit Vorliebe das Zuständliche, insbesondere das Recht der weltlichen und kirchlichen Verfassung. Nur daß er, der Historiker, sie uns mehr beschreibt und im Ruhezustand darstellt, während der Jurist Heusler sie uns in voller Bewegung vorführt und vor unseren Augen funktionieren läßt.

am 2. Mai 1925 der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Gießen und Mitherausgeber der Historischen Zeitschrift Dr. Fritz Vigener, geboren am 26. Juli 1879 in Biebrich a. Rh. Ich verweise auf das, was ich im diesjährigen Bande der Kan. Abt. anläßlich der Besprechung von Vigeners Hauptwerk über Bischof v. Ketteler von Mainz zum Gedächtnis des Verfassers ausgeführt habe.

U. St.

Am 15. März 1925 starb der o. Professor für neuere Geschichte Felix Rachfahl in Freiburg i. Br. im Alter von 57 Jahren. In Schömberg (Schlesien) geboren, hauptsächlich in Breslau vorgebildet, hat er als Privatdozent in Kiel, als a.o. Professor in Halle, als o. Professor in Königsberg, Gießen, Kiel und seit 1914 in Freiburg i. Br. mit großem Lehrerfolge gewirkt. Sein Hauptwerk ist die Geschichte Wilhelms von Oranien und des niederländischen Aufstandes (3 Bände 1906 ff.); im Zusammenhange damit stehen mehrfache Erörterungen über das Wesen des ständischen Staats (z. B. Schmollers Jb. 26), zu denen ihn schon sein schönes Jugendwerk über die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege (1894), eine der wertvollsten Arbeiten über die Verfassungsgeschichte eines später preußischen Gebiets, hingeführt hatte. In enger Fühlung mit der Rechtsgeschichte stehen auch seine wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten, die von den frühesten Zeiten (Nomadentum und Ackerbau, Fragen des ältesten Eherechts) über ma. Probleme (Grundherrschaft in Schlesien, Burgund. Verwaltungsorganisation) in die neue Zeit leiteten (Calvinismus und Kapitalismus). Aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts

interessierte ihn besonders die Stellung Preußens im Jahre 1848 (bes. Friedrich Wilh. IV. und die März-Revolution 1901) und die Bismarckische Zeit, aus der er namentlich eine schöne Arbeit über Windthorst und den Kulturkampf (Pr. Jahrb. 135) lieferte. Ein aufrechter, mutiger Mann von unbestechlicher Wahrheitsliebe, große Stoffgebiete spielend beherrschend und oft geistreich beleuchtend, ein freimütiger Konservativer, von unbedingter Zuverlässigkeit, überall des Vertrauens seiner Amtsgenossen sich erfreuend, trotz des schweren Schicksalsschlags, der ihm die grunddeutsche Gattin entriß, trotz des schwer an ihm nagenden Unglück Deutschlands immer wieder einmal zum Frohmut des alten Burschenschafters sich zurückfindend, hat Rachfahl auch der deutschen Rechtsgeschichte nicht weniges gegeben, und sie schuldet ihm dankbares Gedenken (vgl. H. Finke, Freib. Akad. Mitt. 1925 Nr. 2). E. H.

Berufen wurden: der o. Professor an der Universität Kiel E. v. Beckerath in gleicher Eigenschaft für wirtschaftliche Staatswissenschaften an die Universität Köln, der o. Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Technischen Hochschule in Hannover W. Stammler in gleicher Eigenschaft an die Universität Greifswald, der o. Professor C. Grünfeld in Wien in gleicher Eigenschaft für wirtschaftliche Staatswissenschaften nach Frankfurt a. M., der o. Professor der Nationalökonomie in Rostock F. Hoffmann in gleicher Eigenschaft an die Universität Münster, der o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft in Jena F. Sommer in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der o. Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität Königsberg R. Unger in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der o. Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Universität Tübingen H. v. Beckerath in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der Privatdozent an der Universität Bonn G. Holstein als o. Professor für Staatswissenschaften an die Universität Greifswald, der o. Professor der englischen Sprache an der Universität Bonn W. Dibelius in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der o. Professor für deutsche Philologie in Würzburg v. Kralik in gleicher Eigenschaft nach Wien, der Privatdozent in Heidelberg Rolf Schröder als o. Professor für deutsche Philologie nach Würzburg, der o. Professor Frhr. v. Gottl-Ottilienfeld in Hamburg in gleicher Eigenschaft für theoretische Nationalökonomie nach Kiel, der Privatdozent in Tübingen K. Bilfinger als o. Professor für öffentliches Recht nach Halle, Privatdozent C. v. Dietze in Berlin als a.o. Professor für Wirtschaftswissenschaft an die Universität Rostock, der a.o. Professor in Münster P. Kluckhohn als etatsmäßiger a.o. Professor für deutsche Sprache und Literatur an die Technische Hochschule in Danzig, der o. Professor an der Universität Czernowitz F. Kogler als o. Professor für österreichische Rechtsgeschichte an die Universität Innsbruck, der o. Professor für englische Philologie an der Universität Leipzig M. Förster in gleicher Eigenschaft nach München, der o. Professor für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht an der Universität Göttingen R. Müller-Erzbach in

gleicher Eigenschaft an die Universität München, der o. Professor der englischen Philologie G. Hübener in Königsberg in gleicher Eigenschaft an die Universität Basel, der o. Professor für slawische Philologie an der Universität Leipzig M. Vasmer in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der o. Professor in Freiburg i. Schw. J. Nadler in gleicher Eigenschaft für deutsche Literaturgeschichte nach Königsberg, der a.o. Professor an der Universität Jena C. Nipperdey als o. Professor für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht an die Universität Köln, der a.o. Professor an der Universität Bonn L. Spitzer als o. Professor der romanischen Philologie an die Universität Marburg, der a.o.Professor an der Universität Berlin G. Lassar als planmäßiger Extraordinarius für öffentliches Recht an die Universität Hamburg, der Privatdozent E. Heimann in Freiburg i. Br. als o. Professor für Volkswirtschaftslehre nach Hamburg, der a.o. Professor in Münster W. Hueck in Münster als o. Professor für deutsches bürgerliches, Handels- und Verkehrsrecht nach Jena, der o. Professor für indische Philologie in Marburg H. Oertel in gleicher Eigenschaft nach München, der o. Professor für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht in Halle J. v. Gierke in gleicher Eigenschaft an die Universität Göttingen, der o. Professor für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht an der Universität Königsberg W. Schönfeld in gleicher Eigenschaft nach Greifswald, der o. Professor an der Universität Gießen H. A Korff in gleicher Eigenschaft für neuere deutsche Literaturgeschichte nach Leipzig, der a.o. Professor an der Universität Heidelberg W. Windelband als o. Professor für neuere Geschichte an die Universität Königsberg, der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Hamburg Ritter in gleicher Eigenschaft nach Freiberg i. Br.

Befördert wurden: der a.o. Professor für Zivilprozeßrecht in Zürich H. Fritzsche zum o. Professor daselbst, der a.o. Professor für deutsches Recht und Sektionsrat im Bundesministerium in Wien K. G. Hugelmann zum o. Professor daselbst, der Privatdozent für deutsches und bürgerliches Recht in Frankfurt a. M. Amtsgerichtsrat R. Ruth zum a.o.Professor daselbst, der a.o. Professor für Geschichte an der Universität Wien L. M. Hartmann zum o. Professor ebenda, der Privatdozent für deutsche Philologie in Tübingen Bebermeyer zum a.o.Professor daselbst, der a.o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Rostock W. Schüßler zum o. Professor ebenda, der a.o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Basel E. Dürr zum o. Professor.

Es habilitierten sich: in Marburg Luise Berthold für deutsche Philologie, in Leipzig J. Friedrich für altorientalische Philologie, in München M. v. Martin (bisher in Frankfurt a. M.) für mittlere und neuere Geschichte, in Köln H. Goering für mittlere und neuere Geschichte, in Erlangen E. Maier für wirtschaftliche Staatswissenschaften, in Leipzig P. Hernsberg (bisher Kiel) für Wirtschafts- und Sozialstatistik, in Dresden J. Breit für Wirtschafts- und Steuerrecht, in Berlin O. Becker für mittlere und neuere Geschichte und W. Hoppe für neuere Geschichte und Landeskunde, in Bonn M. Braubach für

mittlere und neuere Geschichte, in Darmstadt A. Bach für deutsche Philologie, in Kiel A. Predöhl für wirtschaftliche Staatswissenschaften, in Danzig Labaume für vorgeschichtliche Archäologie, in Hamburg K. Severing für Volkswirtschaftslehre, in Gießen F. Maurer für deutsche Philologie, W. Varges für mittlere und neuere Geschichte, A. Walter für indogermanische Sprachwissenschaft, in Göttingen H. Ritschl für wirtschaftliche Staatswissenschaften, in Münster E. Isay für Staats-, Verwaltungs-, Völker- und internationales Privatrecht, in Leipzig M. Winkler für mittlere und neuere Geschichte, in Wien für deutsche Literaturgeschichte H. Kindermann, an der deutschen Universität in Prag E. Hoyer für Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts in Mitteleuropa und für Sozialgesetzgebung.

Monumenta Germaniae historica. Aus dem Bericht von P. Kehr über dieses Unternehmen, dessen Verwaltungsräume jetzt in die Preußische Staatsbibliothek (Eingang Charlottenstraße) in Berlin verlegt worden sind, ist für 1924 folgendes für die Leser unserer Zeitschrift herauszuheben: In die Zentraldirektion wurden neu gewählt Albert Brackmann und Wilhelm Levison. In der Abt. Leges erschien Sectio II Concilia Bd. II Supplementum Libri Carolini ed. H. Bastgen. Die durch den Tod Seckels verwaiste Abteilung wird jetzt von E. Heymann geleitet. Br. Krusch setzte die Arbeit an der Lex Salica fort. Über die Lex Baiuwariorum hat er Untersuchungen veröffentlicht und zur Diskussion gestellt, für die wir auf die Kritik von Fr. Beyerle im Literaturteil dieses Bandes verweisen. v. Schwinds Ausgabe der Lex wird erscheinen, sobald von Finsterwalder die Indices dazu ausgearbeitet und gedruckt sind. Der Text und der größte Teil des Apparats von Benediktus Levita ist von Seckel in der Hauptsache fertig hinterlassen worden. Die Fertigstellung der Ausgabe und Seckels IX. Studie zu Benediktus ist Josef Juncker übertragen worden. Dieser wird auch Seckels Ausgabe der Akten der Wormser Synode von 868 zum Drucke fertigmachen. Für die Constitutiones sind die Indices zu Bd. VIII und VI teils demnächst zu erwarten, teils in Vorbereitung. Am defensor pacis des Marsilius von Padua arbeitet R. Scholz. Vom Sachsenspiegel soll erst die von Zeumer und Salomon vorbereitete Ausgabe der Quedlinburger Handschrift als Schulausgabe gedruckt werden. Von den Diplomata ist zunächst, da die Karolinger Urkunden noch in Bearbeitung sind, in der zweiten Abteilung das Erscheinen des ersten Halbbandes der Diplome Heinrichs III. zu erwarten. Auch an denen Lothars III. schreitet die Arbeit rüstig fort. Eine neue Ausgabe des Registerfragments Friedrichs II. bereitet Prof. Sthamer für die Abteilung Epistolae vor. Der Druck der Acta pacis ad S. Germanum durch Hampe steht bevor.

U. St.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1924.

Von Hrn. Heymann.

Eine Gesamtsitzung der Kommission, deren Personalbestand unverändert blieb, hat nicht stattgefunden. Die Arbeiten nahmen unter der Leitung des Hrn. von Künßberg ihren guten Fortgang. Dieser wurde in Anerkennung seiner Leistungen für das Rechtswörterbuch zum a.o. Mitgliede der Heidelberger Akademie gewählt. Die von dem preußischen Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gewährten Mittel für persönliche Besoldungen haben, wenngleich durch den Abbau einer wertvollen Helferin, Frl. Dr. Dörschel, notgedrungen verkürzt, den Grundstock für die Aufrechterhaltung des Unternehmens gebildet, wie dankbar anzuerkennen ist. Der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft aber verdankt die Kommission auskömmliche Unterstützung zur Vorbereitung des in Arbeit befindlichen Handwörterbuches. Auch in diesem Berichtsjahr hat die Heidelberger Juristenfakultät in gütiger Weise für die sachlichen Bedürfnisse gesorgt. Die Arbeitsstätte des Rechtswörterbuches ist in ihr Seminargebäude verlegt worden. Für die Einzelheiten sei auf den nachfolgenden Bericht des Hrn. von Künßberg verwiesen.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Bei der Inangriffnahme des Buchstabens B stellte sich eine Nachlese in einigen Wörterbüchern als notwendig heraus. Weiter war es nicht mehr hinauszuschieben, eine Reihe von Zettelkasten, die bei früheren Arbeiten vorläufig zurückgestellt worden waren, nun vorzunehmen. Die meisten Fragezeichen dieser Rätsel und ungelösten Probleme ließen sich jetzt verhältnismäßig leicht auflösen; einerseits bot unser Archiv nun selbst viel mehr klärende Anhaltspunkte, anderseits brachte unsere langjährige Arbeit eine gewisse Schulung und Erfahrung mit sich; nur wenige Zettel mußten ungedeutet dem Archiv einverleibt werden. Naturgemäß beanspruchten die umfangreichen Ordnungsarbeiten viel Zeit.

Im übrigen stand natürlich das Abfassen von Wortartikeln im Mittelpunkte unserer Tätigkeit.

In unsere ruhige Arbeit haben im Laufe der Jahre mehrfach die Wogen äußerer Ereignisse hereingeschlagen. Die Not der Zeit, die so viele wissenschaftliche Unternehmungen beeinträchtigt hat, hat unser Wörterbuch heuer ganz empfindlich zu spüren bekommen. Die Abbaubestimmungen trafen unsere trefflich bewährte ständige Mitarbeiterin, Frl. Dr. Edith Dörschel, deren Fleiß, Interesse und anregende Vielseitigkeit unser Unternehmen schmerzlich vermißt. Es gelang uns indessen, sie noch bis zum November auftragsweise weiter zu beschäftigen.

Als ständiger Mitarbeiter steht demnach dem Leiter nur mehr Dr. Lutz Mackensen zur Seite.

Studentische Hilfe hatten wir heuer in geringerem Maße zu verzeichnen. Mit Genugtuung dürfen wir aber als Frucht unserer Arbeit ein Weitergreifen des rechtssprachlichen Interesses buchen, wie es aus juristischen und philologischen Doktorarbeiten spricht, in denen Themen unseres Arbeitsgebietes berührt sind. Überdies begrüßen wir es sehr, daß auch außerhalb Heidelbergs rechtssprachliche Probleme erörtert werden. Jeder Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte und beinahe jedes Heft philologischer Zeitschriften bringt neue Beiträge.

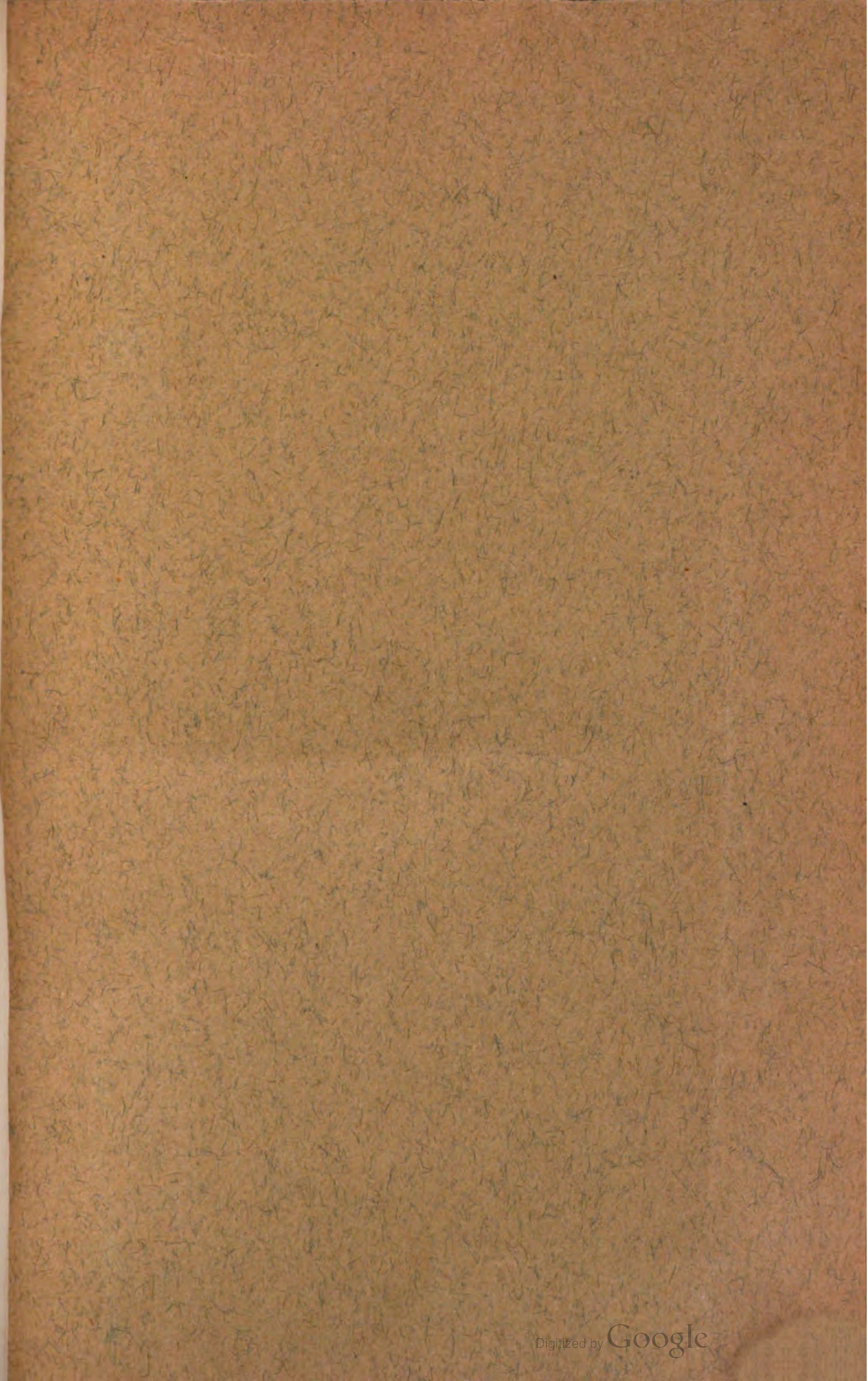
Im Archiv des Rechtswörterbuchs merken wir den Pulsschlag dieses wissenschaftlichen Lebens an den Anfragen sowie an den gelegentlichen Zusendungen von einschlägigen Aufsätzen, von bemerkenswerten Einzelbeiträgen und an freundlichen Auskünften. In dieser Hinsicht haben wir heuer dankbar zu nennen: Prof. Dr. Leonid Arbusow, Riga; Geh. Hofrat Prof. Georg v. Below, Freiburg i. B.; Dr. Diepers (beim Deutschen Wörterbuch, Göttingen); Studienassessor Dr. Rudolf Falk, Plauen i. V.; Prof. Dr. Agathe Lasch, Hamburg; Prof. Dr. Alfred Götze, Freiburg i. B.; Bergreferendar Alfred Loch, Heidelberg; Archivrat Dr. Eugen Mack, Wolfegg, Württ.; Dr. Ignaz Nößlböck, St. Peter bei Graz; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Schulrat Prof. Seeliger, Zittau; cand. phil. Ottmar Sexauer, Heidelberg; Prof. Dr. R. Thommen, Basel; Dr. Josef Weisweiler, Charlottenburg; Hofrat Prof. Dr. Alfred R. v. Wretschko, Innsbruck.

Wir haben weiter der Juristischen Fakultät Heidelberg zu danken, deren Wohlwollen und Fürsorge wir nach wie vor genießen und die keine Gelegenheit vorübergehen läßt, unsere Arbeitsräume wohnlicher zu gestalten.

Verzeichnis der im Jahre 1924 durchgesehenen Quellen:

Alt-Hildesheim, Zeitschrift für Stadt und Stift Hildesheim, Heft 1—5: Dr. Mackensen.
L. Arbusow, Die altlivländischen Bauernrechte (Mitteilungen für livländische Geschichte 23), Riga 1924: v. Künßberg und Dr. Dörschel.
Archiv für Fischereigeschichte I—IX, Berlin 1914ff.: v. Künßberg und Dr. Mackensen.
Archiv für Geschichte Niedersachsens 1838. 1841: Dr. Mackensen.
Archiv für österreichische Geschichte 107: v. Künßberg.
K. Bartsch, Über Karlmeinet, Nürnberg 1861: Dr. Mackensen.
Basler Studentensprache, Basel 1910: Dr. Mackensen.
A. A. Beekman, Het Dyk- en waterschapsrecht in Nederland vóór 1795, 's Gravenhage 1907: Dr. Mackensen.
E. Böhmer, Sprach- und Gründungsgeschichte der pfälzischen Kolonie am Niederrhein (Deutsche Dialektgeographie III) 1909: v. Künßberg.
Deutsches Wörterbuch der Brüder Grimm (fortlauf.): Dr. Mackensen.
Chr. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates, Leipzig 1898: v. Künßberg.
Engelke, Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode (Hannoversche Geschichtsblätter 1921): v. Künßberg u. Dr. Dörschel.
R. Falk, Zwickauer Chronik, 1924: Dr. Dörschel.
E. Fehrle, Badische Volkskunde, 1924: Dr. Mackensen.
Friesisches Archiv I. II: Dr. Mackensen.
E. Goldmann, Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts I, 1924: v. Künßberg.

A. Götze, Die alten Namen der Gemarkung Waldshut, 1923: Dr. Dörschel.
Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren, 1894: Dr. Mackensen.
Jahrbuch für historische Volkskunde I, 1925: v. Künßberg.
H. N. A. Jensen, Angeln, neu bearbeitet von W. Martensen und J. Hennigsen, 1922: Dr. Dörschel.
F. Kluge, Deutsche Studentensprache, 1895: Dr. Mackensen.
F. Kondziella, Volkstümliche Sitten im mhd. Volksepos, 1912: Dr. Mackensen.
A. Lennaerts, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, 1923: v. Künßberg.
J. Meier, Hallische Studentensprache, 1894: Dr. Mackensen.
J. Nößlböck, Die Entstehung und die rechts- und sozialgeschichtlichen Verhältnisse des Marktes Rohrbach in Oberösterreich, 1923: v. Künßberg.
Die älteren Stadtrechte von Ravenbsurg, bearbeitet von K. O. Müller, 1924: v. Künßberg.
Rheinisches Wörterbuch, herausgegeben von J. Müller, Heft 1—3: Dr. Mackensen.
Romanische Forschungen 32 (1913): v. Künßberg.
F. Schön, Wörterbuch der Mundart des Saarbrücker Landes, 1922: v. Künßberg.
Schwäbisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künßberg und Dr. Mackensen.
Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künßberg.
J. Schwers, Die deutschen Lehnwörter im Lettischen, 1918: v. Künßberg.
Das Soester Nequambuch, 1924: v. Künßberg.
G. Steinhausen, Geschichte des deutschen Briefes, 1889—91: Dr. Mackensen.
Urkundenbuch der Stadt Straubing I, bearbeitet von F. Solleder, 1911 bis 18: Dr. Mackensen.
Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 4. 5: v. Künßberg.
W. Uhl, Unser Kalender in seiner Entwicklung, 1893: Dr. Mackensen.
Upstalsboomblätter für ostfriesische Geschichte und Heimatkunde 1—5. 7—11: v. Künßberg und Dr. Mackensen.
H. Wolff, Der Purismus in der deutschen Literatur, 1888: v. Künßberg.
Zeitschrift für deutsche Mundarten, 1919: v. Künßberg.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 1924: v. Künßberg.
Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1—5. 7—11. 14. 16—18: Dr. Mackensen.
Zeitschrift für westfälische Geschichte 81 (1923): Dr. Paul Jenny, Basel.
O. Zirker, Die Bereicherung des deutschen Wortschatzes durch die Mystik, 1923: v. Künßberg.
Züricher Taschenbuch, 1923: v. Künßberg.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06861 4257



